Amtsblatt der Regierung zu Aachen

Aix-la-Chapelle (government district).

Digitized by Google

25 A1

Aix-La-Chap

*S

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1870.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
354746A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 10.6 L

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen enthaltenen allgemeinen Verfügungen

pro 1870.

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
1	1869 27. Dezember	Vorschriften zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes	2	6	19
2	1870 14. Januar	Weg der Rekurse gegen die von der Königlichen Regierung auf Klassensteuer-Reklamationen ertheilten Bescheide	3	15	36
3	14. Januar	Bestimmungen in Bezug auf die Zubereitung (Denaturirung) von Viehsalz und Gewerbesalz, sowie die abgabenfreie Verabreichung von Salz-Abfällen	4	17	55
4	28. Januar	Gang der Gesuche in Angelegenheiten, welche zum Geschäftsbereiche der Provinzialsteuer-Direktion gehören	6	21	83
5	31. Januar	Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer	10	37	149
6	4. Februar	Ergänzungen der Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen	12	57	187
7	5. Februar	Geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten	9	33	135
8	8. Februar	Kontrole der Stuhlwaaren mit Bezug auf das Vereins-Zollgesetz	7	25	102
9	8. Februar	Polizei-Verordnung, betreffend die Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf Eisenbahnen	7	25	106
10	16. Februar	Form der amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten	8	29	121
11	23. Februar	Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte	17	91	269
12	26. Februar	Polizei-Verordnung, betreffend die Hunde in den Kreisen Heinsberg und Geilenkirchen	9	34	137
13	26. Februar	Gesetz über die Schonzeiten des Wildes	17	87	267
14	12. März	Aenderungen der Zollstraßen in der Rheinprovinz	12	61	190
15	21. März	Plan für die Umgestaltung der bestehenden und die Errichtung neuer Gewerbeschulen in Preußen	19	97	286
16	7. April	Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staats-Angehörigen	15	81	244
17	13. April	Polizei-Verordnung für den Lehrbezirk Aachen, Burtscheid und die dazu gehörigen Landgemeinden	16	85	258
18	13. April	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen	21	109	306

Digitized by Google

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1870				
19	14. April	Instruktion, betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte	30	158	437
20	20. April	Eröffnung und Verfassungsstatut der Königl. Rheinisch-Westphälischen polytechnischen Schule in Aachen	17	89	268
21	30. April	Polizei-Verordnung, die Hunde in dem Stadt- und Landkreise Aachen betreffend	18	95	281
22	14. Mai	Polizei-Verordnung, die Hunde in den Kreisen Schleiden und Jülich betreffend	21	113	308
23	24. Mai	Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium	25	130	367
24	25. Mai	Bekanntmachung, betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe	23	119	336
25	30. Mai	Polizei-Verordnung, die Hunde im Kreise Malmedy betreffend	23	121	341
26	3. Juni	Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde	43	201	529
27	4. Juni	Bezirkspolizei-Verordnung, die Bezeichnung des Frachtfuhrwerkes mit dem Namen dessen Eigenthümers betreffend	29	154	427
28	6. Juni	Verordnung, betreffend die Einführung der Korrespondenzkarten	25	130	365
29	6. Juni	Denaturirung des losen Viehsalzes und der sogenannten Viehsalzleckfteine	25	130	366
30	10. Juni	Bezirkspolizei-Verordnung, den Betrieb des Trödelgewerbes betreffend	25	133	370
31	18. Juni	Neue Tarifbestimmungen für die telegraphische Vereins-Korrespondenz	27	141	406
32	25. Juni	Die russische Gesetzgebung über den Erwerb der Staats-Angehörigkeit Seitens der Ausländer	30	157	436
33	26. Juni	Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	29	153	425
34	1. Juli	Anordnungen in Bezug auf die Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonifikationen	34	169	466
35	10. Juli	Reglement zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten	55	277	695
36	11. Juli	Polizei-Verordnung, die Hunde im Kreise Düren betreffend	30	160	439
37	11. Juli	Die Reinigung der Schornsteine betreffend	30	160	440
38	15. Juli	Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition ꝛc.	32	165	459
39	19. Juli	Verbot der Aus- und Durchfuhr von Getreide und Schlachtvieh	34	169	467
40	21. Juli	Inkriegszustand-Erklärung hinsichtlich mehrerer Korpsbezirke	36	178	493
41	22. Juli	Allerhöchster Erlaß, die Einsetzung von General-Gouverneuren und deren Instruktion betreffend	42	196	517
42	24. Juli	Anlehe zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung	40	189	513
43	14. August	Befugniß mehrerer Steuerstellen zur Abfertigung von Rohzucker	45	222	571
44	19. August	Fortfall der Gewerbesteuerfreiheit französischer Kaufleute für den Aufkauf von Waaren ꝛc. in den Zollvereinsstaaten	45	222	573
45	8. September	Bekanntmachung, die Rinderpest betreffend	48	239	607
46	8. September	Polizei-Verordnung, die Untersagung der Abhaltung von Viehmärkten betreffend	48	244	609
47	13. September	Bahnpolizei-Reglement und Polizei-Verordnung für die schmalspurige Lokomotiv-Kohlenbahn vom Stolberger Bahnhofe nach der Grube Maria	49	245	616

Digitized by Google

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1870				
48	16. September	Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist	51	254	644
49	17. September	Polizei-Verordnung, die Viehmärkte und Heilmittel gegen die Rinderpest betreffend	50	249	626
50	21. September	Verfahren in Betreff der Frankirung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten	50	249	623
51	22. September	Polizei-Verordnung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Oelen	51	258	645
52	29. September	Beschränkung in der Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1	54	273	679
53	30. September	Polizei-Verordnung, die Rinderpest betreffend	52	265	659
54	6. Oktober	Polizei-Verordnung, die Rinderpest betreffend	53	269	670
55	8. Oktober	Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870	56	291	697
56	8. Oktober	Die Berücksichtigung von Militair-Reklamationen in den allerdringendsten Fällen betreffend	56	294	705
57	13. Oktober	Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel	60	309	757
58	14. Oktober	Weg zur Erlangung der Unterstützung ꝛc. für Frauen gefallener Soldaten	56	296	707
59	14. Oktober	Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung	59	305	739
60	25. Oktober	Polizei-Verordnung, Rinderpest betreffend	57	301	728
61	5. November	Bekanntmachung, betreffend das Post-Taxwesen in Elsaß und Deutsch-Lothringen	61	314	784
62	12. November	Ueberführung kranker und verwundeter Soldaten aus Lazarethen in Privatpflege	63	326	828
63	19. November	Stempelpflichtigkeit der Gesuche in Wirthschafts- Konzessions- ꝛc. Angelegenheiten	62	321	813
64	23. November	Ministerial-Erlaß, betreffend die Abänderungen des § 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes ꝛc.	64	333	847
65	7. Dezember	Instruktion, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken	68	345	881
66	16. Dezember	Transportkontrolle für Salz in Mengen von 2 Pfund und darüber für bestimmte Bezirke	67	344	875
67	23. Dezember	Frachtsätze für Kartoffelsendungen auf den Preußischen Eisenbahnen	68	348	888
68	24. Dezember	Anmeldung der Militairpflichtigen behufs Eintragung in die Stammrollen	68	350	890

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Donnerstag, den 6. Januar. **1870.**

№ 1. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 69 und 70 enthält:

(Nr. 7548.) Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. Dezember 1869.

(Nr. 7549.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover.

(Nr. 7550.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Möhlten im Kreise Glatz, Regierungsbezirks Breslau.

(Nr. 7551.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Anperburger Kreises im Betrage von 20 000 Thalern, zweite Emission. Vom 13. November 1869.

(Nr. 7552.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend den Erwerb pfandbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

(Nr. 7553.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 6. Dezember 1869.

(Nr. 7554.) Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 6. Dezember 1869.

(Nr. 7555.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Dezember 1869.

(Nr. 7556.) Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen. Vom 19. Dezember 1869.

(Nr. 7557.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. Dezember 1869.

(Nr. 7558.) Gesetz, betreffend die Auflösung der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 23. Dezember 1869.

(Nr. 7559.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grund-Servituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drewshof, Groß-Bieland, Stolzenhof und Rohland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 2. Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tritt.

Berlin, den 2. Dezember 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Mühler.

Wir bringen Vorstehendes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Exemplare dieser neuen Taxe zu 10 Sgr. in den inländischen Buchhandlungen zu beziehen sind.

Aachen, den 29. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 3. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. April 1836 und des § 18 des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 setzen wir den Schluß der niederen Jagd für den Zeitraum 1869/70 hiermit auf den 1. Februar a. f. fest.

Aachen, den 28. Dezember 1869.

№ 4. In dem Verlage von Vogler und Beinhauer in Stuttgart ist eine Sammlung von 1280 Denksprüchen für evangelische Schulen und Familien zu dem Preise von 7 Sgr. erschienen, die sich als brauchbar der Beachtung empfiehlt.

Aachen, den 29. Dezember 1869.

№ 5. Durch Erlaß vom 30. Oktober d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt, daß im Laufe des nächsten Jahres zum Besten des Reparaturbaues der evangelischen Kirche in Burg a./d. Wupper eine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz Statt finde, und hat sodann das Königliche Konsistorium in Koblenz für die Einsammlung dieser Kollekte den 2. Sonntag nach Epiph., den 16. Januar 1870 bestimmt. Die Herren evangelischen Geistlichen wollen die Kollekte vorschriftsmäßig abhalten und die einkommenden Gaben in bekannter Weise abführen. Seitens der Herren Landräthe ist die

Digitized by Google

spätestens zum 15. Februar a. fut. über die Höhe der in ihren Kreisen eingegangenen Kollekten-Erträge Anzeige zu machen.

Aachen, den 3. Dezember 1869.

Patente.

№ 6. Das dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Nuskau unter dem 7. Dezember 1868 ertheilte Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Sielebenen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, wird hierdurch aufgehoben.

№ 7. Dem Eduard Zachariae zu Beckenheim bei Frankfurt am Main ist unter dem 22. Dezember 1869 ein Patent auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Pedal für Klavier-Instrumente, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 8. Die nächste Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst wird am 10. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude beginnen. Es werden daher die jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährigen Militairdienst Anspruch machen und sich der Prüfung zu unterziehen haben, hiermit aufgefordert, sich zu der angegebenen Zeit vor uns zu gestellen. Die Aspiranten haben, mittelst schriftlicher Eingabe, folgende Atteste bis zum 28. Februar c. einzureichen:

1. den Geburtsschein,
2. das Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Aspirant im Stande ist, sich während seiner Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien, und höheren Bürgerschulen), von dem Direktor beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung dessselben erforderlichen Unterrichts-Zeugnisse vorzulegen. Von denjenigen aber, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, ist bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben, ob sie in den Gymnasial- oder Realschern ꝛc. geprüft zu werden wünschen. Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung auch Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 3. Januar 1870.

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

№ 9. Vom 30. Dezember d. J. ab werden bei sämmtlichen Post-Anstalten im Ober-Post-Direktions-Bezirke Aachen Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblankets zu 1, 1½ und 3 Groschen zum Verkaufe bereit gehalten. Höhere Werthsorten werden bei den nachbezeichneten Post-Anstalten debitirt:

Post-Anstalt in	Wechselstempelmarken zu Groschen.	Wechselblankets zu Groschen.
Aachen	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30.
Rheinischer Bahnhof Burtscheid	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15.
Eschweiler	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15.
Stolberg	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15.
Düren	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30.
Erkelenz	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½.
Eupen	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30.
Geilenkirchen	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.
Heinsberg	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.	1, 1½, 3.
Jülich	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.
Linnich	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.	1, 1½, 3.
Malmedy	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.	1, 1½, 3, 4½, 6.
Montjoie	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.
Genünd	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.	1, 1½, 3.
Mechernich	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12.	1, 1½, 3, 4½, 6.

Aachen, den 28. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 10. Der ꝛc. Richard Hoever aus Birk, im Siegkreise, ist als Civil-Supernumerar bei hiesiger Kgl. Regierung angenommen worden.

№ 11. Die durch die Versetzung des Pfarrers Schiffgen erledigte Pfarrstelle zu Steckenborn im Kreise Montjoie ist dem seitherigen Vikar von Froitzheim, Wilhelm Joseph Malmede, verliehen worden.

№ 12. Die in Folge Resignation des Pfarrers Bukküben erledigte Pfarrstelle zu Ripsdorf im Kreise

Digitized by Google

Schleiden ist dem seitherigen Vikar zu Mechernich, Hubert Nettekoven, verliehen worden.

№ 13. Der bei der katholischen Elementarschule zu Lonzen seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Frings ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 14. Die bei der katholischen Elementarschule zu Langerwehe seither provisorisch fungirende Lehrerin Luise Gerling ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 15. Die bei der katholischen Elementarschule zu Langerwehe seither provisorisch fungirende Lehrerin Adolphine Heidfeld ist definitiv daselbst angestellt worden.

Subhastations-Patent.

7. Auf Anstehen von: 1. Moritz Rothbarth, 2. Abraham Rothbarth und 3. Emanuel Rothbarth, Kaufleute in Frankfurt am Main, welche ein Handelsgeschäft unter der Firma: „Rothbarth & Compagnie" daselbst treiben, wofür bei dem Wirthe Peschen zu Gereonsweiler Domizil gewählt ist, sollen

Donnerstag, den 27. Januar 1870,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königlichen Friedensgerichte zu Aldenhoven an ordentlicher Gerichtsstelle auf dem Rathhause daselbst, die nachbeschriebenen,

gegen

die Eheleute Nikolaus Joseph Wirtz und Sybilla, geborne Kaerf, ohne besonderes Gewerbe zu Gereonsweiler wohnend, Schuldner, durch Verfügung vom 15. v. Mts. in gerichtlichen Beschlag genommenen, in der Gemeinde Gereonsweiler Kreis Jülich gelegenen Immobilien für die von den Extrahenten hierunter abgegebenen Erstgebote zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, als:

1. 115 Ruthen 70 Fuß Ackerland, in der Flur-Abtheilung „Buschfeld", Flur D. Nr. 248, neben Wittwe Heinrich Coenen und Martin Wirtz; Erstgebot 100 Thaler.
2. 121 Ruthen 80 Fuß Ackerland, Flur-Abtheilung „auf'm Schelenberg", Flur D. Nr. 1703/668, neben Vicarieland und Geschwister Schunk; Erstgebot 100 Thaler.
3. 102 Ruthen 20 Fuß Ackerland, in der Flur-Abtheilung „Eikschen", Flur D. Nr. 463, neben Mathias Joseph Mertens und Wittwe Gottfried Otten; Erstgebot 100 Thaler.
4. 2 Morgen 17 Ruthen 90 Fuß Ackerland, Flur-Abtheilung „an der einen Weide", Flur F. Nr. 868, neben Johann Peter Jansen und Kulturfuhr; Erstgebot 400 Thaler.
5. 147 Ruthen 80 Fuß Ackerland, Flur-Abtheilung „Gereonsweiler-Busch", Flur D. Nr. 1844/1, neben Kulturfuhr und Franz Georg Kochs; Erstgebot 110 Thaler.
6. 100 Ruthen 60 Fuß Ackerland, Flur-Abtheilung „Gereonsweiler-Busch", Flur D. Nr. 1846/1, neben Franz Georg Kochs und Mathias Joseph Schaaf; Erstgebot 100 Thaler.
7. 1 Morgen 105 Ruthen 40 Fuß Ackerland, Flur-Abtheilung „auf der Kohlbahn", Flur G. Nr. 523, neben Jakob Hahn und Heinrich Maibaum; Erstgebot 200 Thaler.
8. 161 Ruthen 70 Fuß Ackerland, Flur-Abtheilung „auf'm Schelenberge", Flur D. Nr. 623/624, neben Heinrich Kops und Gebrüder Roggen; Erstgebot 150 Thaler.
9. 1 Morgen 35 Ruthen 60 Fuß Ackerland, Flur-Abtheilung „am Prummerer-Wege", Flur E. Nr. 391, neben Reiner Kops und Theodor Pfingsten; Erstgebot Einhundert dreißig Thaler.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle, wonach die vorbeschriebenen Immobilien, welche sämmtlich von den Subhastaten als Eigenthümer besessen werden, mit einer Grundsteuer von sechs Thaler 8 Groschen für das laufende Jahr belastet sind, sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichts zur Einsicht offen. Stempel 15 Sgr.

So geschehen zu Aldenhoven am 2. Oktober 1869.

Der Königl. Friedensrichter, (gez.) Oedenkoven.

Für gleichlautende Abschrift, welche den Extrahenten auf besonderes Verlangen hiermit ertheilt wird.

Der Friedensgerichtsschreiber, (gez.) Bobis.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Donnerstag, den 13. Januar. 1870.

№ 16. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 71 und 72 enthält:

(Nr. 7560.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1870. Vom 24. Dezember 1869.

(Nr. 7561.) Gesetz, betreffend die Hannoversche Landeskredit-Anstalt. Vom 25. Dezember 1869.

(Nr. 7562.) Gesetz, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel. Vom 25. Dezember 1869.

(Nr. 7563.) Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden. Vom 25. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 17. Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der § 20. der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

„§ 20. Depeschen, — rekommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als rekommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post Statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5\frac{1}{2}$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, den 10. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf die im Amtsblatt de 1869 pag. 15—21 abdruckte Telegraphen-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 10. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 18. Für die Beförderung der nach der Insel Cuba gerichteten Korrespondenz sind den Wegen:

über England (aus Southampton jeden 2. und 17. des Monats),

über Frankreich (aus St. Nazaire jeden 16. des Monats),

über Spanien (aus Cadix jeden 15. und 30. des Monats),

über die Vereinigten Staaten von Amerika (New-York),

die Verbindungen über Bremen und resp. über Hamburg hinzugetreten. Es können auf den Wegen über Bremen und über Hamburg nach der Insel Cuba expedirt werden:

gewöhnliche Briefe, frankirt oder unfrankirt,

Digitized by Google

recommandirte Briefe,
Drucksachen und Waarenproben.

Die Absendung der Korrespondenz mittelst dieser direkten Dampfschiff-Verbindungen findet Statt:
aus Bremen am Mittwoch, den 12. Januar, 2. Februar, 2. März und 13. April c.,
aus Hamburg am Sonnabend, den 15. Januar, 12. Februar und 12. März c.

Sendungen, welche zur Beförderung auf diesen Wegen bestimmt sind, müssen vom Absender mit der Bezeichnung: „via Bremen oder Hamburg" versehen sein; das Porto beträgt:
für frankirte Briefe nach der Insel Cuba 6 Groschen oder 21 Kr. pro $^6/_{10}$ Loth inkl.,
für unfrankirte Briefe von der Insel Cuba 8 Groschen oder 28 Kr. pro $^6/_{10}$ Loth inkl.,
für Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba 1 Groschen resp. 4 Kr. pro $2^1/_2$ Loth inkl.

Hinsichtlich der Tarife für die Korrespondenz-Beförderung auf den übrigen Speditionswegen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 4. Januar 1870.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 19. Im Auftrage des Herrn Finanzministers vom 23. d. Mts. III. 25103, wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Bundesrath des Zollvereins hat zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, neben der Feststellung der erforderlichen Regulative, über welche besondere Verfügungen ergehen, in Gemäßheit des § 167 des Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

1. Zu § 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speziell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im § 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird, oder wenn dieselben an anderen, als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§ 16 und 17.

a. Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b. Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur in sofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c. Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu § 21.

a. Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zollinie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder der Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann. Unter „verdeckten Fahrzeugen" sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

b. Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenz-Aufsicht Sorge getragen werden.

Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§ 22—32.

a. Es steht dem Deklaranten frei, statt der generellen sofort die spezielle Deklaration abzugeben.

b. Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Deklarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speziellen Deklarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speziellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeldlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c. Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Deklaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäfts-Anweisung bleiben in Kraft, so weit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu § 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle, ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6. Zu § 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft. Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichts-Abzug bei der Verzollung in Anspruch genom-

Digitized by Google

men, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamte überlassen, Probetrecknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzuges erfolgt durch die Direktivbehörde.

7. Zu § 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kolli nur Abweichungen von 2 Prozent oder weniger gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

8. Zu § 38.

a. Die Begleitungen von Anfagepoften zum Grenzzollamte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Anfagepoften muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Anfagepoften für nöthig erachtet (§ 92 des Gesetzes), zum Grenzzollamte begleitet werden.

b. Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Direktivbehörde von dem Anfagepoften, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu § 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, in sofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waareführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§ 119 des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§ 40. 97 und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger spezieller Revision abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11. Zu § 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den § 41 der Zollordnung vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§ 49. 50 und 96 des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konstatirung von Verschlußverletzungen zu beachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12. Zu den §§ 48, 67 und 103.

Der Zoll-Erlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden. Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamts-Mitglieder erfolgen.

Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu § 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu § 57.

Rücksichtlich der zum direkten Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, in soweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets belegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

15. Zu § 90.

Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden.

16. Zu § 91.

Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner, und zwar mit der Maß-

Digitized by Google

gabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhalts-Erklärungen (§ 18 des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu § 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§ 108 und 109.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, so weit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Kreditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19. Zu § 110.

Das für die fortlaufenden Konten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im § 37 desselben angeordneten, die im Vereinszollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu § 111.

Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Berürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Kontrole.

21. Zu den §§ 112 bis 117.

Hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§ 112 bis 117 erwähnten Erleichte-

I. Deklaration.										II. Anträge und Erläuterungen des Deklaranten oder Waaren-Disponenten.
Nummer der einzelnen Positionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern	Menge.		Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.		
					Bruttogewicht.	Nettogewicht soweit dasselbe in Deklaration erforderlich.				
					Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10

№ 20. Durch den am 22. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Voigt ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Kirschseifen, Kreissynode Aachen, zur Erledigung gekommen und soll nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Koblenz, den 29. Dezember 1869.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 21. Mit Bezug auf die Bestimmung des § 43 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hierdurch verwarnend darauf aufmerksam gemacht, daß die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals eine Berücksichtigung bei der Aushebung begründen kann. Ebensowenig können aus irgend welchen durch die Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden. Ferner bemerken wir, daß nach § 125 ad 4 l. c. ein Rekrut ohne den Consens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs nicht getraut werden darf, und Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben oder wegen körperlicher Mängel davon befreit werden sind, von den betreffenden Civilstandsbeamten, Geistlichen, Rabbinern oder von den Polizei- resp. Verwaltungsbehörden bei Nachsuchung des Aufgebots ꝛc. auf die vorbezogene Bestimmung des § 43 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruktion aufmerksam zu machen sind, worüber nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Septem-

Digitized by Google

rungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, so weit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit.

22. Zu § 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; andernfalls entscheidet die Direktivbehörde.

23. Zu § 119.

Als Transport-Ausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, so weit solche angeordnet sind (§§ 119 bis 125), können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§ 129 und 131.

Die den Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten ertheilten Dienst-Instruktionen bleiben auch ferner in Kraft.

25 Zu § 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Köln, den 27. Dezember 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Muster.

Abgegeben, den ten 18

Eingetragen in das Deklarations-Register unter Nr.

Die Revision übernehmen:

Deklaration zum Waaren-Eingang (Vereinszollgesetz §§ 22 ff.)

Ich Unterschriebener, der melde dem Königlichen Amte zu innen verzeichnete auf

geladene Waaren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten 18

III. Revisionsbefund.					IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren				VI.
der Kolli	der Waaren.							in den Hebe- und Kontrol-Registern				
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifnummer.	Menge durch Verwiegung ermittelten Gewichts Brutto *).	Netto.	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-Paragraphe.	Tarif-Satz.	Gefälle-Betrag.	Benennung des Registers.	dessen Blatt	Nr.	im Kommercial-Register.	Angabe der Herkunft der Waaren.	Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Blei u. s. w.
			Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr. Pf.						
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		21	22	23

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden (vergl. Spalte 8), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.), im Revisionsbefund in die für Angabe des Bruttogewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

der 1831 (Amtsblatt de 1832, Stück 3 pag. 22) eine Verhandlung aufgenommen werden soll.

Da in einzelnen Fällen dennoch Rekruten ohne den vorgeschriebenen Consens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs Seitens der Civilstandsbeamten ehelich verbunden worden sind, und andere Militairpflichtige, die ihnen vor ihrer Verheirathung ertheilte Verwarnung nicht beachtet, jedoch nach ihrer Heranziehung zum Militairdienste ihre häusliche Verhältnisse als Motiv zu besonderen Vergünstigungen geltend zu machen versucht haben, so sehen wir uns veranlaßt, die oben genannten Bestimmungen zur strickten Beachtung in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß die Aufnahme einer Verhandlung über solche Verwarnungen von Seiten der Civilstandsbeamten um so weniger zu umgehen ist, als die betreffenden Militairpflichtigen nach ihrer Einstellung in den Militairdienst nicht selten den gemachten Vorhalt in Abrede stellen.

Aachen, den 8. Januar 1870.

№ 22. Die Schrift: „Der Rechen-Unterricht in der Volksschule, in seiner durch die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung bedingten Umgestaltung, dargestellt von G. Kentenich, Seminarlehrer in Kempen, Köln und Neuß, Druck und Verlag der L. Schwann'schen Buchhandlung" verdient eine ganz besondere Aufmerksamkeit, da sie in sehr zweckmäßiger Weise zur Behandlung des Rechen-Unterrichts in der Volksschule mit Rücksicht auf die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung anleitet. Wir empfehlen den Herren Schul-Inspektoren und Lehrern die Anschaffung der Schrift zum Selbst-Unterricht. Gleich-

Digitized by Google

zeitig empfehlen wir die von demselben Verfasser herausgegebene „Praktische Rechenschule, 3 Thle., Köln und Neuß, Verlag der L. Schwann'schen Buchhandlung 1869," welche als ein sehr brauchbares Lehrbuch bezeichnet zu werden verdient.

Aachen, den 8. Januar 1870.

№ 23. Zur Vermeidung unzeitiger und unvollständiger Anmeldungen für die Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin, wird höherer Verfügung gemäß die über dieses Institut und die Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe bereits früher bekannt gemachte Anzeige vom 20. Juli 1833 nachstehend wiederholt und mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Bestimmung ad 5 jener Anzeige höheren Orts dahin abgeändert worden ist, daß die Aspiranten aus unserem Bezirke die Meldung nicht mehr unmittelbar an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, sondern an uns und zwar so zeitig zu richten haben, daß wir dieselbe zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichtskursus (resp. vor Ostern oder Michaelis) an gedachte hohe Behörde einreichen können.

Aachen, den 8. Januar 1870.

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck junge Leute zu Orangisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind: 1. Unterricht im Orgelspiel, 2. Vortrag über Konstruktion der Orgel, 3. Unterricht im Klavierspiel, 4. Theorie der Musik, bestehend a. in der Harmonielehre, b. in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge, 5. Gesang-Unterricht, 6. Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Kursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende: 1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren, 2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei, 3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiele habe, 4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne, 5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, vier Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat, 6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833.

(gez.) A. W. Bach,
Direktor des Königlichen Musik-Instituts,
Papenstraße Nr. 10.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 24. Das hiesige Landgericht hat am 27. Dezember v. J. den gewerblosen Hubert Huppertz, 43 Jahre alt, aus Huppenbroich, zur Zeit in der hiesigen Annunciaten-Anstalt detinirt, für interdigirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Notiz zu nehmen.

Aachen, den 11. Januar 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 25. Durch den freiwilligen Rücktritt des Steuer-Exekutors Dibden aus seinem Amte ist die Stelle eines Steuer-Exekutors für mehrere Bürgermeistereien der Precepturen Call und Blankenheim vakant geworden. Indem ich dieses hiermit zur Kenntniß bringe, werden solche Civilversorgungsberechtigte, welche auf diese Stelle reflektiren wollen, ersucht, sich bei dem Unterzeichneten unter Einsendung der erforderlichen Atteste bis 1. Februar 1870 zu melden.

Schleiden, den 28. Dezember 1869.

Der Königl. Landrath, Frhr. v. Harff.

№ 26. Bei der Königl. Steuerkasse (Amel) zu Büllingen, mit welcher mehrere Kommunalkassen vereinigt sind, wird mit dem 1. April d. J. die mit einem Brutto-Einkommen von durchschnittlich 350 Thlr. jährlich verbundene Exekutorstelle vakant werden. Civilversorgungsberechtigte, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich dieserhalb unter Einreichung ihrer Militairpapiere an den Unterzeichneten wenden.

Malmedy, den 4. Januar 1870.

Der Königl. Landrath, Frhr. v. Broich.

№ 27. Durch das kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 24. Dezember v. J., bestätigt am 30. ejusd., sind die nachbenannten Personen in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder derselben in eine Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt: 1. Hubert Bömer, geboren am 7. November 1843 zu Weiwertz, Kreis Malmedy; 2. Peter Joseph Knieps, geboren am 20. August 1843 zu Eupen; 3. Nikolaus Bernard, geboren am 7. März 1843 zu Eupen; 4. Johann Joseph Lintzen, geboren am 5. September 1844 zu Aachen; 5. Johann Peter Theodor Metzmacher, geboren am 4. Januar 1841 zu Montjoie; 6. Bartholomäus Scherten, geboren am 22. März 1840 zu Büllingen, Kreis Malmedy; 7. Heinrich Rallé II., geboren am 26. Juli 1844 zu Malmedy; 8. Johann Anton Joquemotte, geboren am 27. Oktober 1842 zu Prüm und bisheriger Aufenthaltsort St. Vith.

Köln, den 4. Januar 1870.

Königl. Gericht der 15. Division.

Digitized by Google

№ 28. Vom 30. Dezember d. J. ab werden bei sämmtlichen Post-Anstalten im Ober-Post-Direktions-Bezirke Aachen Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblankets zu 1, 1½ und 3 Groschen zum Verkaufe bereit gehalten. Höhere Werthsorten werden bei den nachbezeichneten Post-Anstalten debitirt:

Post-Anstalt in	Wechselstempelmarken zu Groschen.	Wechselblankets zu Groschen.
Aachen	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30.
Rheinischer Bahnhof Burtscheid	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15.
Eschweiler	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15.
Stolberg	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15.
Düren	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30.
Erkelenz	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½.
Eupen	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30.
Geilenkirchen	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.
Heinsberg	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.	1, 1½, 3.
Jülich	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.
Lanich	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.	1, 1½, 3.
Malmedy	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.	1, 1½, 3, 4½, 6.
Montjoie	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30.	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.
Gemünd	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9.	1, 1½, 3.
Mechernich	1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12.	1, 1½, 3, 4½, 6.

Aachen, den 28. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 29. Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt, bei dem Herannahen des 181. Receptions- und Zahlungstermins, den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3. Juli 1857 und 29. Januar 1859 diesfeits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach § 36 des Reglements vom 28. Dezember 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten „nicht durch direkte Postsendungen," sondern entweder „durch die betreffenden Provinzialkassen" resp. durch die bestellten Kommissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen „selbstgewählten Vermittler" an unsere Hauptkasse abgeführt werden sollen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die direkte Post-Einsendung unserer Seits durch besondere spezielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, den 2. Februar 1866.

General-Direktion der Kgl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. gez. Stünzner.

Personal-Chronik.

№ 30. Die durch den Tod des Försters Stoffels erledigte Förster-Stelle zu Hürtgen haben wir dem Förster Worst zu Menzerath vom 1. Februar d. J. ab verliehen. Der Förster Meier zu Hoeven II. ist von diesem Zeitpunkte ab nach Menzerath, und der Förster Welf zu Vossenack nach Hoeven II. versetzt worden. Den Forst-Aufseher Dohmen zu Stritterhof haben wir zum Königlichen Förster ernannt und ihm die Förster-Stelle zu Vossenack vom 1. Februar d. J. ab übertragen.

№ 31. Personal-Chronik des Landgerichts-Bezirks Aachen pro IV. Quartal 1869: Dem Landgerichts-Assessor Schoen hierselbst ist vom 1. d. Mts. ab eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgerichte in Kleve verliehen, der Landgerichts-Referendar Busch zum Advokaten ernannt und die Referendarien Doinet und Mainone an das Landgericht zu Köln versetzt worden. Als Auskultatoren wurden bereidet die Rechtskandidaten Rudolph Scheerbarth, Jakob Lürken, Hubert Bondenhoff und Aloys Vogels. Der Advokat v. Coellen hat sich in Köln niedergelassen.

Aachen, den 10. Januar 1870.

Der Landger.-Präsident, Der Ober-Prokurator,
Scheerer. Oppenhoff.

№ 32. In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Juli v. J. folgende Personal-Veränderungen eingetreten: Bei dem Ober-Bergamte wurde den Ober-Bergamts-Sekretairen Jahn und Hülsmann, ersterem der Karakter als Rechnungsrath und letzterem als Kanzleirath Allerhöchst verliehen, sowie den Revierbeamten, Berggeschworener Buff zu Brilon und Kinne zu Siegburg, der Charakter als Bergmeister beigelegt. Der Bergmeister Jung zu Siegen ist gestorben,

Digitized by Google

Außerdem ist der Berg-Referendar Schnabel zum Berg-Assessor ernannt worden. Der konzessionirte Markscheider H. Kliver hat seinen Wohnsitz von Siegen nach Saarbrücken verlegt. Der konzessionirte Markscheider Hugo Ginsberg zu Siegen ist auf seinen Antrag ausgeschieden.

Bonn, den 5. Januar 1870.

Königl. Ober-Bergamt.

Die Amtsblatt-Interessenten

werden darauf aufmerksam gemacht, daß das denselben unentbehrliche, ausführlich bearbeitete alphabetische Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte pro 1869 erschienen und durch sämmtliche Post-Anstalten sowie die Amtsblatts-Redaktion zu dem bekannten Preise von 5 Sgr. zu beziehen ist.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Donnerstag, den 20. Januar. **1870.**

№ 33. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 1 enthält:

(Nr. 7564.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Vom 22. Dezember 1869.

(Nr. 7565.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 18. November 1869.

(Nr. 7566.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 19. November 1869.

(Nr. 7567.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Krefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Dezember 1869.

Baubericht, betreffend die polytechnische Schule hierselbst.

In dem Hauptgebäude erstreckten sich während des letzten Vierteljahres die Arbeiten lediglich auf den Einbau der Gas- und Wasserleitung im physikalischen Kabinet, da die übrigen Arbeiten bereits bei Erstattung des letzten Bauberichts vollständig vollendet waren.

Die Bauarbeiten im chemischen Laboratorium, ebenfalls beim Schluß des vorletzten Quartals bereits fertig bis auf den Anstrich der Thüren, Fenster und Wände ꝛc., konnten vor der Hand nicht weitergeführt werden, da manche Utensilien, als: gewauerte Heerde, Abdampfnischen ꝛc., auf deren Anfertigung sich augenblicklich die Bauthätigkeit beschränkt, erst aufgestellt sein müssen, ehe an die Ausführung des Wand-Anstriches ꝛc. gegangen werden kann, der andernfalls zu sehr beschädigt werden würde.

Es können somit die Bauarbeiten als vollständig fertig bezeichnet werden, während nur die Fertigstellung jener Apparate, als: Anlage von Heerden ꝛc. ermangelt, die zwar auch später unbewegliche und feste Theile des Hauses bilden werden, aber nichtsdestoweniger als zu Apparaten gehörig anzusehen sind.

Sowohl diese letztgenannten Theile wie auch das Mobiliar ist, so weit es mit den bereits hier anwesenden Professoren hat besprochen werden können, in der Ausführung begriffen.

Aachen, den 3. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 34. Bericht

über die Taubstummen-Anstalt in Aachen für 1869.

Die Anstalt hat sich auch im verflossenen Jahre zur vollen Zufriedenheit entwickelt. Sie zählte 44 Zöglinge, darunter 24 Knaben und 20 Mädchen, eine Frequenz, deren sie vordem sich nicht erfreuet hat. Im Monat Mai empfingen 5 Knaben zum ersten Male die h. Kommunion und wurden 3 derselben entlassen; der eine erlernt das Schlosserhandwerk, der andere wird Schuster und der dritte ist in einer Nadelfabrik beschäftigt. Ein Mädchen, das beinahe zwei Jahre Schülerin der Anstalt gewesen war, kehrte aus den Herbstferien nicht zurück und starb im Elternhause. Im Laufe des Jahres wurden 11 Kinder, 5 Knaben und 6 Mädchen, neu aufgenommen, jedoch mußten 2 derselben, 1 Knabe und 1 Mädchen, wegen Bildungs-Unfähigkeit wieder entlassen werden. Sämmtliche Kinder gehörten der katholischen Konfession an.

Der Unterricht wurde, wie früher, durch drei Lehrer, während des Sommersemesters in 32 wöchentlichen Stunden für die Knaben und in 34 für die Mädchen ertheilt. Der Fleiß und das Betragen der Zöglinge waren durchweg lobenswerth. Blos 3 Knaben gaben Veranlassung zur Klage, in sofern sie im Sommer auf einige Tage die Schule versäumten. Die religiöse und kirchliche Erziehung leitet der Oberpfarrer bei St. Paul, Herr Blum, der die Kinder auch zur ersten h. Kommunion vorbereitet und führt. Während des Sommers besuchten die Knaben unter Aufsicht der Lehrer die Bade-Anstalt, welche deren Besitzer Herr Breuer zur unentgeltlichen Benutzung stellte. Die Mädchen badeten sich wiederholt in einem Badehause. Die Bibliothek der Anstalt erhielt eine Vermehrung durch werthvolle Schriften, der Unterrichts-Apparat durch eine Sammlung biblischer Bilder und die Schulbücher, sowie die Schreibmaterialien lieferte die städtische Verwaltung. Wie in früheren Jahren, wurde auch in dem vorigen den Kindern wiederholt eine Freude zur Belohnung ihres Lernfleißes bereitet. So machten sie zweimal unter Führung ihrer Lehrer einen Ausflug zu einem Landgute in der schönen Umgegend der Stadt. Als das vorzüglichste Freudenfest aber wurde der Nikolaustag am 6. Dezember gefeiert, und hatten viele Freunde und Freundinnen der Anstalt dazu reichliche Gaben gespendet.

Die Erfolge des Unterrichts und der Erziehung fanden eine ehrende Anerkennung durch den General-Inspektor

Digitized by Google

des Taubstummen-Unterrichtswesens, Geheimen Regierungs- und vortragenden Ministerialrath Herrn Saegert, der am 29. Juli die Anstalt einer eingehenden Revision unterzog. Der Vorstand der Anstalt bewährte das gewohnte lebendige Interesse für deren Gedeihen und bethätigte dasselbe unter Anderen auch dadurch, daß er das stattliche Anstaltsgebäude an Stelle der Petroleumlampen mit Gaslicht versah. Bei der andauernden rühmenswerthen Thätigkeit des Inspektors Linnartz und der Lehrer Cüpper und Schmitz, sowie bei der stetigen Theilnahme, welche die geistige Ausbildung der armen Taubstummen im Publikum findet, scheint die fortschreitende Entwickelung der Anstalt für die Zukunft gesichert zu sein.

Aachen, den 15. Januar 1870.

№ 35. Nachweise der Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro IV. Quartal 1869.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
1	Aachen.	Ungenannt.	Josephinisches Institut zu Aachen.	572	—	—	Jährlich 4 h. Messen.
2	Aachen, (Stadt.)	Johanna Christina Herpers zu Aachen.	Kloster zum guten Hirten in Aachen.	1209	19	8	—
3	Aachen, (Landkreis.)	Oftlender, Joh. Albert, Ehefrau geb. Kathar. Agnes Rüben.	Katholische Pfarrkirche zu Stolberg.	4000	—	—	Bestreitung des Gehalts des zweiten Vikars und Abhaltung einer h. Messe für die Mitglieder der Familie an Sonn- und Feiertagen.
4	dito.	Zander, Peter Mathias, Rentner zu Hehlrath.	Katholische Pfarrkirche zu Hehlrath.	102 R. 20 F. Ackerland im Werth von 160	—	—	Stiftung eines Anniversariums.
5	dito.	Heckmann, Joh. Nikolas, zu Kleick u. Ehefrau.	Pfarrkirche zu Afden.	2 Grundstück groß jedes 1 Morgen Werth	180	resp.	Anniversarium.
				200	—	—	
6	Düren.	Kaiser, Werner, zu Embken.	Katholische Pfarrkirche zu Pissenheim.	200 Werth von 1M. 71 R. 80 F. Ackerland.	—	—	Anniversarienstiftung.
7	Erkelenz.	Dückers, Maria Cäcilia, Rentnerin zu Niederkrüchten.	Pfarrkirche zu Niederkrüchten.	1500	—	—	Zur Stiftung einer Donnerstagsmesse.
			Zu Gunsten der zu Niederkrüchten gehörigen Kapelle in Brempt.	500	—	—	Für Anniversarien.
				3000	—	—	Zur Beschaffung eines Krankenhauses.
				300	—	—	Ohne besonderen Zweck.
				100	—	—	Zur Lesung von Messen.
			Kirche zu Rickelrath.	100	—	—	Ohne besonderen Zweck.
			Pfarrkirche zu Niederkrüchten.	200	—	—	Zur Vertheilung der Zinsen an die Armen.
			dito.	300	—	—	Ohne Zweck.
8	dito.	Schommertz, Konrad, zu Borschemich.	Katholische Pfarrkirche zu Borschemich.	200 Werth von 103 Rth. 30 Fuß.	—	—	Abhaltung eines alljährlichen Seelenamtes.
9	dito.	Maassen, Sebast., Wb., zu Moorsheven.	Armenverwaltung zu Beeck.	200	—	—	Armen-Spende.
10	Geilenkirchen.	Joen, Maria Josepha, Rentnerin zu Uetterath	Armenverwaltung zu Randerath.	200	—	—	dito.
11	dito.	Jaspers, Martin, Ackerer zu Bracheln.	Armenverwaltung zu Bracheln.	1000	—	—	dito.
12	Heinsberg.	Schürzen, Heinr. Hub., Erben zu Wehr.	Armenverwaltung zu Wehr.	75	—	—	Beschaffung von Kleidungsstücken ꝛc. für arme Kinder.

Digitized by Google

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
13	dito.	Dieselben.	Armenverwaltung zu Süsterseel.	50	—	—	Beschaffung v. Kleidungsstücken ꝛc. f. arme Kinder.
14	Jülich.	Krosch, Kathar. Sibille, unverehlicht zu Bettenhoven.	Katholische Pfarrkirche u. Küsterstelle zu Bettenhoven.	3000	—	—	Die Zinsen zur Unterhaltung der Kirche.
				2000	—	—	Desgl. für den zeitigen Küster.
15	dito.	Geschwister Joh. Adam, Theod. u. Gertr. Erven zu Freialdenhoven.	Katholische Pfarrkirche zu Freialdenhoven.	2080	—	—	Messenstiftung.
16	Malmedy.	Breuer, Joh., zu Honsfeld.	Schule zu Honsfeld.	50	—	—	Beschaffung von Schul-Materialien.
17	dito.	Geub, Joseph, zu Malmedy.	Frauen-Hospital St. Helene zu Malmedy.	100	—	—	Unterstützung des Hospitals.
18	Schleiden.	Poensgen, Albert, zu Düsseldorf.	Evangelische Gemeinde zu Schleiden.	100	—	—	Für verschämte Armen u. dürftige Confirmanden.
				100	—	—	

Aachen, den 14. Januar 1870.

№ 36. Aus Anlaß eines Reskripts des Herrn Finanzministers vom 30. v. Mts. machen wir hiermit wiederholt bekannt, daß Rekurse gegen die von der Königlichen Regierung auf Klassensteuer-Reklamationen ertheilten Bescheide nach Maßgabe des § 14 ad 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nicht wie wiederholt geschehen, direkt bei dem Finanzministerium, sondern zunächst bei den Königl. Landraths-Aemtern einzureichen sind. Rekurrenten, welche diese Vorschrift nicht beachten, haben zu gewärtigen, daß ihnen die direkt beim Finanzministerium eingereichten Rekursschriften ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden.

Aachen, den 14. Januar 1870.

№ 37. Nachdem durch die Seitens des Präsidenten des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums v. Dechend geschehene Niederlegung seines Mandats als Abgeordneter des I. Aachener Wahlbezirks für diesen, die Kreise Schleiden, Malmedy und Montjoie umfassenden, Bezirk eine Ersatzwahl für das Haus der Abgeordneten erforderlich geworden ist, so haben wir als Termin für dieselbe Montag, den 7. Februar d. J. bestimmt, und zum fungirenden Wahlkommissar den Königl. Landrath Herrn Hoffe zu Montjoie ernannt.

Aachen, den 16. Januar 1870.

Patente.

№ 38. Das dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg zu Wien unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

№ 39. Das dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol, ist aufgehoben.

№ 40. Dem Karl Marx zu Schwelm im Regierungsbezirk Arnsberg ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene Flechtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 41. Dem Ingenieur Ignatz Ourin zu Nachrodt ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Parallel-Schraubstock auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 42. Dem Fabrikanten F. Angerstein in Berlin ist unter dem 5. Januar 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 43. Dem Dr. Julius Gessert, dem Carl Gessert und dem Theodor Gessert (Firma Gebrüder Gessert) zu Elberfeld ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 44. Dem Karl Theodor Rübel (in Firma Mebens und Rübel) in Barmen ist unter dem 6. Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bandwebestühlen zur Erzeugung von Kordeln auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 45. Das dem Herrn Eduard Zacharias zu Loenberg bei Weilburg, jetzt zu Beckenheim, unter dem 27. April 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügel-Fortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 46. Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Aachen gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Staten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Schönau	Landkr. Aachen	2. Februar	2	den 5. Februar
2	Linnich	Jülich	1. Februar	3	den 4. Februar
3	Düren	Düren	2. Februar	2	den 5. Februar
4	Heinsberg	Heinsberg	2. Februar	2	den 5. Februar

Landgestüt Wickrath, den 6. Januar 1870. Der Königliche Gestüt-Direktor, (gez.) Schale.

№ 47. Das hiesige Landgericht hat am 6. Dezember 1869 den gewerblosen Gerhard Nauz aus Aachen, zur Zeit in der hiesigen Alexianer-Anstalt detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Notiz zu nehmen.

Aachen, den 11. Januar 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 48. Das hiesige Landgericht hat am 4. d. M. den Johann Jakob Leuchter, 52 Jahre alt, Tagelöhner aus St. Jobs, zur Zeit in der Alexianer-Anstalt hier detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Notiz zu nehmen.

Aachen, den 14. Januar 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 49. A. Folgende Gegenstände sind als unbestellbar zurückgekommen: 1. Ein bei der Post-Expedition in Aachen Bahnhof am 22. Juli 1869, 4—5 Uhr Nachm. eingelieferter Brief, 12 Thaler Kassen-Anweisung undeklarirt enthaltend, an Nettchen Breuer (Nr. 20 B.), poste restante Köln; 2. ein beim Postamte in Aachen am 16. Juli 1869 eingeliefertes Packet R. Nr. 267, 2 Pfd. 15 Loth schwer, an Henriette Braun, poste restante Düsseldorf; 3. eine beim Postamte in Aachen am 4. November 1869, 1—2 Uhr Nachm. eingelieferte Kiste, sign. M. 245, 4 Pfund 18 Loth schwer, R. Nr. 314. an Karl Rohnstock in Quedlinburg. B. Als herrenlos vorgefunden: 1. Am 4. November 1869 ein im Packraum des II. Homberg-Gladbacher Zuges, vermuthlich einem Packete entfallenes Petschaft mit den Buchstaben C. S.; 2. am 29. September 1869 ein in der Passagierstube in Aachen zurückgelassenes, weiß leinenes Taschentuch; 3. am 8. Oktober 1869 ein bei der Post-Expedition am Rheinischen Bahnhofe muthmaßlich von einem Korrespondenten zurückgelassener schwarzseidener Regenschirm. C. Als unbestellbar ohne Bestimmungsort und Adresse in Aachen aus Heiligenstadt überzählig eingegangener Haase, sign. O. G., R. Nr. 713, dessen Absender nicht zu ermitteln war, mußte, da er dem Verderben ausgesetzt war, für 25 Sgr. 6 Pf. verkauft werden. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche zum Besten des Post-Armenfonds verwendet werden müssen.

Aachen, den 15. Januar 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 50. Der Militairpflichtige (Superrevident) Severin Adolph Cremer, geboren am 22. April 1847 zu Kesternich, welcher in hiesigem Kreise gestellungspflichtig war, bei der diesjährigen Departements-Ersatz-Aushebung aber nicht erschienen ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen einer Frist von drei Monaten a dato vor dem Unterzeichneten persönlich zu gestellen, widrigenfalls derselbe als Refraktair behandelt und zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden wird.

Montjoie, den 7. Januar 1870.

Der Königl. Landrath, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 51. Die durch den Tod des Ober-Regierungsraths Birk erledigte Stelle eines Mitgliedes der Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse ist dem Königlichen Regierungsrath Lettow in Köln Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz übertragen, und derselbe von der Direktion zum Vorsitzenden gewählt worden.

№ 52. Wir haben den Regierungs-Sekretair Cohen vom 1. April 1870 ab zum Steuer-Empfänger der Perceptur Call ernannt und läuft an diesem Tage die kommissarische Verwaltung derselben durch den Rechnungsrath Lammert ab.

№ 53. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Leonhard Lüth, seither in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich in Burtscheid niedergelassen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Donnerstag, den 27. Januar. 1870.

№ 54. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 1 enthält:

(Nr. 401.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits. Vom 20. Februar 1869.

(Nr. 402.) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 20. Dezember 1869.

(Nr. 403.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 6. Januar 1870.

(Nr. 404.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 12. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 55. Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Viehsalz und von Gewerbesalz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salz-Abfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind

1. für Viehsalz. a. aus Siedesalz bereitet, 1/4 Procent Eisenerzyd und 1 Procent Pulver von untermischtem Wermuthkraut, b. aus Steinsalz bereitet, 3/8 Procent Eisenerzyd und 1 Procent von untermischtem Wermuthkraut;
2. für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet, a. entweder 1 Procent Thran neben 1/4 Procent Ultramarin, oder b. 1/2 Procent Thran neben 1 Procent fein gemahlenem Braunstein.

II. Bezüglich der Salz-Abfälle, daß Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustand und nach Maßgabe der vorstehend unter I. 1. b. für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmutz- und Fegesalz je nach seiner Gattung entweder wie Siede-, oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist.

Durch diese vorstehend unter I. und II. aufgeführten Anordnungen, nach welchen fortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehende bisherige, dieselben Gegenstände betreffende Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bestimmungen unter I. und II., sowie zu I., der Bekanntmachung vom 20. Juni 1868, so weit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen und die Bestimmung im § 13 der Bekanntmachung vom 19. August 1867, so weit sie die vorbezeichneten Salz-Abfälle betrifft.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Der Finanzminister, (gez.) Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 14. Januar 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 56. Bekanntmachung

die 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. d. Mts. und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. Js. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Ital.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu be-

Digitized by Google

sorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht. „die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen".

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 57. Nach § 61. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§ 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 58. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Bergheim-Müllekoven im Siegkreise, eine in der Zeit vom 1. Februar bis ultimo September c. bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Hauskollekte bewilligt hat. Seitens der betheiligten Gemeinde wird die Kollekte durch nachbenannte Deputirte abgehalten werden: 1. Johann Brambach, Sohn Johann, Bergheim; 2. Johann Mendorf, dito; 3. Johann Ludwig, dito; 4. Heinrich Engels, Müllekoven; 5. Peter Schell, dito; 6. Peter Brenner, dito; 7. Johann Brodesser, Bergheim; 8. Peter Schenk, dito; 9. Peter Joseph Engels, Faßbinder, dito; 10. der vorige Johann Brambach, dito; 11. Heinrich Boß, Müllekoven; 12. Peter Joseph Umschlag, Bergheim; 13. Herr Vikar Neuendorf.

Aachen, den 21. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 59. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 22. Dezember v. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Mathias Nikolai, früher Tagelöhner zu Mittel, ein Zeugenverhör Statt finden soll.

Köln, den 17. Januar 1870.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 60. Bei der hiesigen Arrest- und Korrektions-Anstalt ist eine Gefangen-Aufseherstelle mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von 280 Thlr. sofort zu besetzen. Anstellungsberechtigte Militairpersonen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich „unter Einreichung ihres Lebenslaufes, sowie Vorlegung des Civilversorgungsscheines, der Führungs-Atteste und ärztlichen Zeugnisse über ihre körperliche Rüstigkeit," bei dem Unterzeichneten in den gewöhnlichen Dienststunden persönlich zu melden.

Aachen, den 17. Januar 1870.

Der Königliche Direktor, Preuß.

Personal-Chronik.

№ 61. An Stelle des Kataster-Controleurs Dubigk ist vom 1. März 1870 ab der Regierungs-Sekretair Herfs zum Steuer-Empfänger der Perceptur Heinsberg ernannt worden.

№ 62. Die durch den Tod des Försters Huttanus vakant gewordene Förstersstelle zu Kalterherberg haben wir dem Förster Schoenewald zu Hasenfeld vom 1. März d. J. ab verliehen.

№ 63. Der Forst-Aufseher Ernst Poensgen zu Holzheim ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben vom 1. März d. J. ab die Förstersstelle Hasenfeld in der Oberförsterei Heimbach übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Donnerstag, den 3. Februar. 1870.

№ 64. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 2 enthält:

(Nr. 411.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 19. Januar 1870.

№ 65. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 2 enthält:

(Nr. 7568.) Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main. Vom 5. Januar 1870.

(Nr. 7569.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien an die Kreise Graudenz und Straßburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Straßburg.

(Nr. 7570.) Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg. Vom 18. Dezember 1869.

(Nr. 7571.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des § 4 des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern vom 8. Juni 1864.

(Nr. 7572.) Bestätigungs-Urkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 66. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte de 1869, Stück 46 Seite 241 Nr. 708, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Datum der Konzession der Urkunde über die Genehmigung der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart vom 15. Mai 1868 datirt.

Aachen, den 29. Januar 1870.

№ 67. Dem Maschinenwärter Johann Joseph Classen zu Krautbausen ist für die am 10. September pr. von ihm bewirkte Rettung seiner beiden Brüder, der Fabrikarbeiter Mathias Joseph und Stephan Joseph Classen, sowie des Arbeiters Wilhelm Ostlender aus der Gefahr des Verbrennens mittelst Reskripts des Herrn Ministers des Innern vom 23. d. Mts. die Erinnerungsmedaille verliehen worden.

Aachen, den 27. Januar 1870.

№ 68. Die Civillehrer der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin, Dr. Euler und Eckler, haben im Verlag von E. Keil in Leipzig, eine Sammlung der Verordnungen und amtlichen Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend, herausgegeben. Diese Sammlung ist geeignet, auf dem bezeichneten Gebiete zu orientiren und empfehlen wir dieselbe den Unterrichts-Anstalten und Lehrern zur Anschaffung.

Aachen, den 27. Januar 1870.

Patente.

№ 69. Dem Apotheker und Chemiker Ernst Ferdinand Richter in Berlin ist unter dem 19 Januar 1870 ein Patent auf ein neues Verfahren zum Reinigen fetter Oele auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 70. Dem Ingenieur J. Heising zu Essen ist unter dem 20. Januar d. J. ein Patent auf eine Gesteinbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 71. Dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zeyß zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1870 ein Patent auf eine Metall-Liderung für Stopfbuchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 72. Dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach ist unterm 20. Januar 1870 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren, Separiren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinson'schen Werkblei-Entsilberungsprozesse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 73. Dem Kanzleigehülfen Peter Mathias Welters zu Essen ist unter dem 21. Januar 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schraffirlineal auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 74. Dem Thomas Wilson zu Birmingham in England ist unter dem 24. Januar 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in

Digitized by Google

der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 75. Das den Herren F. Edmund Thode u. Knoop zu Dresden unter dem 10. Dezember 1863 ertheilte Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 76. Bekanntmachung,
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Telegraphen-Direktion hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten § 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Köln, den 27. Januar 1870.

Telegraphen-Direktion, Richter.

Personal-Chronik.

№ 77. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren Wilhelm Brügmann, Tuchfabrikant zu Burtscheit, Gustav Biesing, Fabrikant, Heinrich Nacken, Färbereibesitzer, Franz Joseph Reisdorff, Maurer- und Zimmermeister, und Aleys Koerfer, Bierbrauer, die letzteren vier zu Aachen wohnend, zu Mitgliedern des Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid wieder- resp. neugewählt worden.

№ 78. Der Maschinenfabrikant Johann Uhle hierselbst ist zum Präsidenten und der Tuchfabrikant Wilhelm Brügmann zu Burtscheid zum Vicepräsidenten des Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid wiedergewählt worden.

№ 79. Der bei der katholischen Elementarschule zu Merken seither provisorisch fungirende Lehrer Rütger Zillkens ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 80. Der bei der katholischen Elementarschule zu Mechernich seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Langen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Donnerstag, den 10. Februar. 1870.

№ 81. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 3 und 4 enthält:

(Nr. 7573.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1870.

(Nr. 7574.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70.000 Thalern. Vom 27. Dezember 1869.

(Nr. 7575.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmaligen Wegezeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich.

(Nr. 7576.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M.-Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80.000 Thalern. Vom 3. Januar 1870.

(Nr. 7577.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern. Vom 15. Januar 1870.

(Nr. 7578.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statut-Aenderungen. Vom 17. Januar 1870.

(Nr. 7579.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§ 5, 12. 15 und 18 des Statuts der „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld. Vom 22. Januar 1870.

(Nr. 7580.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Namslau, in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

(Nr. 7581.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1869.

(Nr. 7582.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1870, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation der ein halb prozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 82. Die „Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig," welche bis zum Jahre 1844 den Namen „Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank" führte, hat ihr Geschäft aufgegeben, und die bei ihr noch bestandenen Versicherungen zum größten Theile an die durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866 genehmigte Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank in Essen abgegeben. Die der Brandversicherungsbank zu Leipzig am 19. Februar 1843 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1870.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 83. Es werden in den Angelegenheiten meines Geschäftsbereiches häufig Gesuche, welche geschäftsordnungsmäßig zunächst von den Königlichen Stempelfiskalaten und den den Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu erörtern und zu erledigen, beziehentlich zu meiner Entscheidung vorzubereiten sind, von den Gesuchstellern unmittelbar an mich eingesandt. Mit Rücksicht auf die hieraus erwachsenden Weiterungen, Mehrkosten an Porto, und den durch Hin- und Hersendung entstehenden Zeitverlust sehe ich mich veranlaßt, Behufs Abstellung dieser Uebelstände, hierdurch um Einhaltung des vorangedeuteten richtigen Weges zu ersuchen, mit dem Beifügen, daß hinfort derartige unmittelbar bei mir eingehende Schriftstücke den Gesuchstellern portopflichtig unfrankirt mit dem Anheimgeben von mir werden zurückgesandt werden, dieselben an die betreffende Stelle gelangen zu lassen, welche entweder selbst das Geeignete darauf verfügen oder in den meiner Entscheidung vorbehaltenen und zur Befürwortung geeigneten Fällen das Gesuch mir vorlegen wird. Etwaigen demnächst an mich zu richtenden Beschwerden gegen die ergangenen Verfügungen sind Letztere in Ur- oder Abschrift beizulegen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Position „Gesuche" im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 (Gesetzsammlung Seite 57) alle solche, sowie Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben und bei solchen Staats- und Kommunalbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die „Verwaltung öffentlicher allgemeiner Ab-

Digitized by Google

gaben" obliegt, auf einem Stempelbogen von 5 Sgr. niederzuschreiben, beziehentlich mit einer Stempelmarke von 5 Sgr. vorschriftlich zu versehen sind. Wo dies versäumt werden sollte, ohne daß einer der im § 3 des Stempelgesetzes zu d. und e. aufgezeichneten Ausnahmefälle vorliegt oder aus der Eingabe selbst erhellt, daß ihr Gegenstand nach Gelde schätzbar und unter dem Werthe von 50 Thlr. ist (§ 3 a. des Stempelgesetzes), wird, in Gemäßheit des § 23 daselbst, der tarifmäßige Stempel des Bescheides, welcher auf ein solches Gesuch ergeht, um 15 Sgr. erhöht, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempel von 15 Sgr. dazu verwendet, oder ein solcher Stempelbogen dem Gesuchsteller kassirt statt Strafbetrets übersandt und der Betrag durch Postvorschuß, nöthigenfalls zwangsweise nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetzsammlung Seite 351) eingezogen werden.

Köln, den 28. Januar 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 84. Die dreijährige Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Aspiranten, welche sich ein Lehrbefähigungs-Zeugniß erwerben wollen, wird am Mittwoch, den 6. April c. und folgenden Tagen, in dem Schullehrer-Seminar zu Kempen Statt finden. Für die Zulassung zur Prüfung sind nachstehend bezeichnete Schriftstücke erforderlich und längstens bis zum 1. März c. durch Vermittelung der Herren Schul-Inspektoren einzureichen:

1. Außer der Anmeldung der von dem Aspiranten selbst verfaßte Lebenslauf, worauf insbesondere erhellen muß, in welcher Weise die Vorbereitung zum Schulamte erfolgt ist;
2. das Geburts- oder Taufzeugniß;
3. das Zeugniß des Pfarrers über die frühere religiöse Haltung und sittliche Führung;
4. das Zeugniß des Schul-Inspektors über die wissenschaftliche Vorbildung zum Schulamte;
5. das Zeugniß des Kreisphysikus über den Gesundheitszustand, welches in den letzten sechs Monaten vor dem Prüfungstermin ausgestellt oder bei wiederholter Anmeldung von dem betreffenden Kreisphysikus in derselben Frist neuerdings durch einen Vermerk anerkannt sein muß;
6. das Zeugniß über die mit Erfolg vorgenommene Impfung.

Anmeldungen, welche uns nach dem 1. März d. J. zugehen, sowie solche, denen die oben genannten Schriftstücke nicht vollständig beigefügt sind, werden keine Berücksichtigung finden. Aachen, den 31. Januar 1870.

№ 85. Dem Kassengehülfen des komm. Steuer-Empfängers Rechnungsrath Lammert zu Call, Hubert Brücken, ist die Vollmacht ertheilt worden, Quittungen über geleistete Zahlungen zu ertheilen und ihn überhaupt in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten.

Aachen, den 1. Februar 1870.

№ 86. Ein zweites Schriftchen des Lehrers ꝛc. Gutweiler in Aachen, „über die Leistungsfähigkeit der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen im Preußischen Staate," wird hiermit den Lehrern unseres Bezirks zur Anschaffung empfohlen. Dasselbe kann durch den Verfasser zum Preise von $1\frac{1}{2}$ Sgr. bezogen werden, gleichwie auch das zuerst erschienene Schriftchen zu 5 Sgr. durch denselben zu beziehen ist."

Aachen, den 1. Februar 1870.

№ 87. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß mit Rücksicht auf die wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecke der evangelischen Heil-Anstalt Hephata zu M.-Gladbach, Seitens des Vorstandes derselben, bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz für die Zwecke der Anstalt in den Jahren 1870 und 1871 eine Hauskollekte abgehalten werde. Dieselbe wird im laufenden Jahre durch die folgenden Deputirten eingesammelt werden: Konrad Zumbruch aus Beckerath, Jakob Coenen aus Beckerath, Eduard van den Kerckhoff aus Krefeld, und Jakob Bruers aus Krefeld.

Aachen, den 31. Januar 1870.

№ 88. Die Abhaltung der jährlichen Osterkollekte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hierdurch in Erinnerung. Die evangelischen Herren Geistlichen wollen dieselbe am 1. Osterfeiertage in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Hauskollekte bei ihren Glaubensgenossen zu dem angegebenen Zwecke veranstalten. Die einkommenden Gelder sind an die betreffenden Kassen abzuliefern, deren Betrag an die landräthlichen Behörden anzuzeigen und wollen letztere bis zum 1. Juni c. spätestens hierüber an uns Bericht erstatten.

Aachen, den 3. Februar 1870.

Patente.

№ 89. Das der Firma Société C. Tessié du Motay & Comp. zu Paris unter dem 24. Juli 1868 ertheilte Patent, auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl, ist aufgehoben.

№ 90. Den Maschinenfabrikanten A. Münnich u. Comp. ist unter dem 26. Januar 1870 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfpumpen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 91. Vom 15. Februar c. ab wird an dem Hause des Försters Bouke zu Jagerhaus eine Haltestelle für die Düren-Montjoier Personenpost eingerichtet werden.

Aachen, den 31. Januar 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 92. Vom 15. Februar c. ab wird an dem Hause des Schenkwirthes Wilhelm Martin (genannt

Digitized by Google

Willems) eine Haltestelle für die Eupen-Malmedyer Personenpost eingerichtet werden.

Aachen, den 31. Januar 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 93. Berousstichlich wird bis zum Schlusse dieses Monats die mit einem Gehalte von 250 Thaler verbundene Kreisbotenstelle bei dem Landrathsamte des Landkreises Aachen vakant werden. Civilversorgungsberechtigte Personen, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen mir schleunigst ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung eines curriculum vitae und der etwaigen Führungs-Atteste ꝛc. einsenden.

Aachen, den 3. Februar 1870.

Der Königl. Landrath, Hasenclever.

№ 94. Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommersemester 1870.

Beginn am 25. April.

I. National-Oekonomie, Dr. v. Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe.

III. Allgemeine Statistik, Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, Dr. Werner; 2. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern, Derselbe; 3. Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Schnorrenpfeil; 4. Spezieller Pflanzenbau, Derselbe; 5. Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Hannemann; 6. Wiesenbau, Dr. Werner; 7. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel; 8. Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. Hannemann; 9. Allgemeine Thierzucht, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast; 10. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Weiske; 11. Pferdekenntniß, Professor Dr. Dammann; 12. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider; 13. Seidenbau mit Demonstrationen Garten-Insp. Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disziplinen: 1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster v. Ernst; 2. Forstliche Exkursionen, Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker; 2. Organische Chemie, Derselbe; 3. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, Derselbe; 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel; 5. Krankheiten der Pflanzen, Derselbe; 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe; 7. Analytische Botanik, Derselbe; 8. Botanische Exkursionen, Derselbe; 9. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Dr. Henfel; 10. Experimental-Physik, Dr. Pape; 11. Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Henfel; 12. Mineralogie, Dr. Gruner; 13. Geognostische Exkursionen, Derselbe; 14. Zoologische Exkursionen, Dr. Henfel.

VII. Oekonomisch-technologische Disziplin: Landwirthschaftliche Gewerbe, Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Dammann; 2. Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe; 3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

IX. Mathematische Disziplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Verträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Wolle- und Bleß-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit

Digitized by Google

des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen Statt. „Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben." Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. „Logis und Kost" nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Orts Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1870.

Der Direktor, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

№ 95. Der Regierungsrath v. Plate hierselbst ist vom 1. März d. J. in Ruhestand versetzt.

№ 96. Der bei der katholischen Elementarschule zu Pesch seither provisorisch fungirende Lehrer N. J. Strunk ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 97. Der bei der katholischen Elementarschule zu Beuderath seither provisorisch fungirende Lehrer Albert Schnitzler ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 98. Der bei der katholischen Elementarschule zu Reetz seither provisorisch fungirende Lehrer Pet. J. Premassing ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 99. Der bei der katholischen Elementarschule zu Wollersheim seither provisorisch fungirende Lehrer Ferd. Rabbertz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 100. 1. Der Hauptmann a. D. v. Sebbe ist unter Ernennung zum Postmeister als Vorsteher des Postamts in Eupen bestätigt worden; 2. der Post-Assistent Hasenbach in Aachen ist zum Postsekretair ernannt worden; 3. die Post Expedienten-Anwärter Bieten in Eupen, Gottschalk in Düren und Mülfarth in Aachen sind als Post-Expedienten bestätigt worden. 4. Es sind versetzt worden: die Post-Expedienten Lehmann von Aachen nach Linnich, Kiesow von Aachen nach Düren und Schmidt von Düren nach Aachen; ferner der Postpacketbesteller Bessen von Eupen nach Aachen, der Briefträger Pickartz von Stolberg nach Aachen, der Postwagenmeister Lahrze von Eupen nach Aachen und die Postbureaudiener Peters von Düren nach Eupen, Licht von Aachen nach Düren und Brendt von Eschweiler nach Eupen. 5. Der Postsekretair Wachsmuth in Aachen ist gestorben.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Donnerstag, den 17. Februar. 1870.

№ 101. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 3 enthält:

(Nr. 413.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870.

(Nr. 414.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 19. Januar 1870.

(Nr. 415.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 102. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine: Lit. F. Nr. 26,573 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 59,988 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 84,164 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 138,046 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 138,824 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 174,937 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 182,311 über 100 Thlr. Lit. G. Nr. 16,256 über 50 Thlr. Lit. G. Nr. 40,259 über 50 Thlr.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854: Lit. D. Nr. 13,589 über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibungen der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855: Serie 88 Nr. 8721 über 100 Thlr. Serie 285 Nr. 28,480 über 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.: Lit. C. Nr. 3356 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 6911 über 100 Thlr.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856: Lit. C. Nr. 2835 über 200 Thlr.

VI. 5pCtge. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859: Lit. A. Nr. 657 über 1000 Thlr. Lit. A. Nr. 4786 über 1000 Thlr. Lit. A. Nr. 6732 über 1000 Thlr.

VII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Serie I.: Nr. 9189 über 100 Thlr. Serie II.: Nr. 2405 über 50 Thlr. Nr. 3335 über 50 Thlr. Nr. 14,314 über 50 Thlr. Nr. 22,608 über 50 Thlr. Serie III.: Nr. 1120 über 100 Thlr. Nr. 5211 über 100 Thlr. Nr. 5212 über 100 Thlr. Nr. 15,846 über 100 Thlr. Nr. 19,864 über 100 Thlr. Nr. 19,865 über 100 Thlr. Serie IV.: Nr. 7039 über 100 Thlr. Nr. 7041 über 100 Thlr.

Berlin, den 22. Januar 1870.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 103. Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J., die Ausführung einzelner Bestimmungen des Vereinzollgesetzes vom 1. Juli ejsd. betreffend, wird hierdurch in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanzministers III. 1647 vom 2. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Rheinprovinz der Kontrole des Waarenverkehrs im Binnenlande nach Maßgabe des § 125 obigen Gesetzes ferner auch Stuhlwaaren aller Art unterworfen sind.

Köln, den 8. Februar 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 104. Die Kontroleamts-Verwalterstelle und Stempel-Distribution in Stolberg werden mit dem 1. März d. J. aufgehoben; hiergegen wird daselbst eine Steuer-Receptur errichtet. Von demselben Tage ab werden die steuerpflichtigen Gewerbetreibenden der Bürgermeistereien Stolberg, Büsbach, Gressenich, Zweifall und Rothberg, welche bisher dem Unter-Steueramte in Eschweiler zugetheilt waren, der Steuer-Receptur Stolberg zugewiesen. Köln, den 10. Februar 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 105. Dem Pfarrvikar Küster ist die Verwaltung der Pfarrstelle zu Pfalzfeld in der Kreissynode Koblenz übertragen und dadurch die Stelle des Pfarrvikars von Cochem-Carden erledigt worden. Die Letztere soll demnächst durch uns wieder besetzt werden, und werden wir Meldungen um dieselbe bis zum 16. Februar c. entgegen nehmen.

Koblenz, den 31. Januar 1870.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 106. Polizeiverordnung, betreffend die Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, erlassen wir hierüber als Polizeiverordnung auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, unter Verweisung auf

Digitized by Google

§ 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, das folgende Regulativ:

§ 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc., werden nur dann zum Eisenbahn-Transport angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§ 2. Auf jedem Colle muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§ 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben; Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken z. B. Materialwaaren, Droguen ꝛc. einbegriffen werden.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Aachen, den 8. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 107. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Zuchtpolizeigerichtes vom 12. November v. J. sind die nachbenannten Individuen, welche sich dem Dienste im stehenden Heere entzogen haben, nämlich aus dem

I. Stadtkreise Aachen: 1. Joseph Richard Berressorst aus Aachen, 2. Johann August Joseph Bethage aus dito, 3. Ludwig Buschbach aus dito, 4. Stephan Paul Heinrich Joseph Cormann aus dito, 5. Jakob Dever aus dito, 6. Hubert Jakob Dujardin aus dito, 7. Ernst Wilhelm Rudolph Goerwitz aus dito, 8. Johann Hensen aus dito, 9. Karl Albert Robert Hermann aus dito, 10. Mathias Hompesch aus dito, 11. Mathias Joseph Jaminet aus dito, 12. Jakob Kremer aus dito, 13. Leonhard Hubert Kretzmann aus dito, 14. Leonard Küchen aus dito, 15. Aloys Larbalette aus dito, 16. Friedrich Hans v. Mayer aus dito, 17. Leonhard Milles aus dito, 18. Moritz Karl Neuhaus aus dito, 19. Franz Felix Nießen aus dito, 20. Jakob Richard Pelzer aus dito, 21. Anton Peters aus dito, 22. Hermann Eduard Rücker aus dito, 23. Karl Gottfried Schaefer aus dito, 24. Theodor Heinrich Schiffers aus dito, 25. Johann Tonnard aus dito, 26. Peter Verheyden aus dito, 27. Wilhelm Vonderbank aus dito, 28. Johann Peter Eugen Weckbecker aus dito, 29. Johann Hubert Zimien aus dito, 30. Alfred Cooper aus dito.

II. Landkreis Aachen: 31. Eduard Franz Cudell aus Herzogenrath, 32. Jakob Metz aus Eichweiler, 33. Johann Joseph Hoffmann aus Niwn, 34. Mathias Joseph Beutels aus Klinkheide, 35. Hubert Bohr aus Stolberg, 36. Johann Mathias Joseph Lelickens aus dito, 37. Joseph Lützener aus dito, 38. Emil Gustav Adolph Müller aus dito, 39. Wilhelm Schaefer aus dito, 40. August Eduard Adolph Seitz aus Walheim.

III. Kreis Düren: 41. Mathias Hubert Bistping aus Düren, 42. Friedrich Wilhelm Thomas Hansen aus dito, 43. Konstantin Erz aus Merzenich, 44. Wilhelm Joseph Pluweid aus Gürzenich, 45. Hubert Joseph Kornel Mayer aus Düren, 46. Leonhard Resch aus Wollersheim.

IV. Kreis Erkelenz: 47. Hubert Joseph Werner Mostert aus Immerath, 48. Konrad Freyers aus Kückhoven, 49. Eduard Houchs aus Rurich.

V. Kreis Eupen: 50. Heinrich Simon Ortmann aus Eupen, 51. Jakob Breuer aus dito, 52. Heinrich Peter Kraemer aus dito, 53. Heinrich Fatzaun aus dito, 54. Nikolas Joseph Küttingen aus dito, 55. Mathias Joseph Ortmann aus dito, 56. Johann Bernhard Joseph Meyers aus Kettenis.

VI. Kreis Geilenkirchen: 57. Joseph Goerres aus Bracheln, 58. Wilhelm Joseph Hubert Geller aus Hünshoven.

VII. Kreis Heinsberg: 59. Joseph Heinrich Bützgenbach aus Myhl.

VIII. Kreis Jülich: 60. Joseph August Hubert Neuhausen aus Freialdenhoven, 61. Anton Hubert Schumacher aus Hambach, 62. Robert Edmund Detterichs aus Jülich, 63. Anton Albin Hubert Opfergeld aus Linnich.

XI. Kreis Malmedy: 64. Andreas Schmitz aus Wallerode; 65. Heinrich Alexander Leceq aus Ondenval, 66. Nikolaus Seffer aus Grüfflingen, 67. Eugen Joseph Dresse aus Ostrewarche.

X. Kreis Schleiden: 68. Philipp Schneider aus Dellenderf, 69. Johann Gier aus Berk,

in contumaciam zu einer Geldbuße von 50 Thlr., im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von 3 Wochen und pro rata in die Kosten verurtheilt worden.

Aachen, den 7. Februar 1870.

№ 108. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§ 151 ad 3. und 152 ad 2. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß die Gesuche derjenigen Militairpflichtigen,

Digitized by Google

welche durch versäumte rechtzeitige Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst diese Vergünstigung verloren haben und solche wieder verliehen zu erhalten wünschen, bei der Königl. Kreis-Ersatz-Kommission ihres gesetzlichen Domizils, nicht aber bei dem Königl. General-Kommando oder bei dem Königl. Ober-Präsidio anzubringen sind.

Aachen, den 9. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 109. Von einem noch näher zu bestimmenden Termine ab soll zwischen Kirschseiffen und Schleiden eine tägliche Botenpost eingerichtet und für diese Stelle ein Postbote gegen eine Löhnung von 67½ Thlr. jährlich angenommen werden. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche die Leistung übernehmen wollen und eine Kaution von 50 Thalern zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 11. Februar 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 110. Vom 10. d. Mts. ab wird die in Tetz befindliche Posthaltestelle des Jülich-Einricher Personenpostkourses von dem Hause der Wittwe Kind daselbst an das gegenüber liegende Haus des Wirthes M. Meurer verlegt werden.

Aachen, den 7. Februar 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 111. Auszüge aus den rechtskräftigen Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Aachen, deren Bekanntmachung nach § 30 des Strafgesetzbuches verordnet worden ist. I. Quartal 1870.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Angeklagten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
	1870				
1	10. Jan.	Kolvenbach, Bertram, 32 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Antweiler, Kreis Euskirchen.	Diebstahl und Entziehung der Polizei-Aufsicht.	Zehn Jahre Zuchthausstrafe und zehn Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.	§§ 218 Nr. 2, 216, 116, 219 Nr. 1 u. 2 des Str.-G.-B.
2	11. „	Laufenberg, Heinrich, 46 Jahre alt, Zimmermann und Ackerer, geboren zu Blatzheim, wohnhaft zu Eschweiler über Feld.	Verübung unzüchtiger Handlungen.	Drei Jahre Zuchthausstrafe.	§ 144 Nr. 3 ibid.
3	12. „	Ritzen, Karl, 34 Jahre alt, Ackerknecht, geboren und wohnhaft zu Laurensberg.	Desgleichen.	Drei Jahre Zuchthausstrafe.	§ 144 Nr. 3 ibid.
4	13. „	Horbach, Heinrich Joseph, 50 Jahre alt, Bergmann, geboren zu Bardenberg, wohnend zu Stolberg.	Desgleichen.	Zwei Jahre Zuchthausstrafe.	§ 144 Nr. 3 ibid.
5	17. „	Desaing, Joseph, 35 Jahre alt, Elementarlehrer, geboren zu Horbach, wohnhaft zu Jakobswüllesheim.	Desgleichen.	Drei Jahre Zuchthausstrafe.	§ 144 Nr. 3 ibid.
6	18. „	Bendels, Werner, 57 Jahre alt, geboren zu Pattern, wohnhaft zu Mariaweiler.	Meineid.	Zwei Jahre Zuchthausstrafe.	§ 125 ibid.
7	18. „	Köhler, Anton, 28 Jahre alt, Matrose, geboren auf dem Segelschiffe „Helva“ im Hafen von Manchester, zuletzt in Rotterdam wohnhaft.	Diebstahl.	Drei Jahre Zuchthausstrafe und Landesverweisung.	§ 216, 217 Nr. 6, 218 Nr. 2 u. 29 ibid.
8	19. „	Sommer, Wilhelm, 50 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Langweiler, wohnhaft zu Eschweiler.	Verübung unzüchtiger Handlungen mit seiner leiblichen Tochter.	Fünf Jahre Zuchthausstrafe.	§ 141 ibid.
9	24. „	Müller, Johann, 17 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Aachen.	Verübung unzüchtiger Handlungen.	Zwei Jahre Zuchthausstrafe.	§ 144 Nr. 3 ibid.

Für die Richtigkeit der Auszüge: Der Landgerichts-Sekretair, Bollig.

Vorstehendes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 5. Februar 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Digitized by Google

№ 112. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 31. Januar d. J. ist zur Feststellung der Abwesenheit des Clemens Stolz, früher Bedienter in Bonn, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 14. Februar 1870.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 113. Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 31. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Wilhelm Floß, früher Tapezierergehülfe in Bonn, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 14. Februar 1870.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

Personal-Chronik.

№ 114. Der kommissarische Steuer-Empfänger Zimmer zu Montjoie ist definitiv als solcher ernannt worden.

№ 115. Der bei der katholischen Elementarschule zu Porselen, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Habig ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 116. Der bei der katholischen Elementarschule zu Millen, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Gerhard Jakob Grein ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 117. Der bei der katholischen Elementarschule zu St. Jobs, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Karl Ritter ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 118. Der bei der katholischen Elementarschule zu Horst, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Anton Erdweg ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 119. Der bei der katholischen Elementarschule zu Setterich, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Theodor Janssen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Donnerstag, den 24. Februar. 1870.

№ 120. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 5 enthält:

(Nr. 7583.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt. Vom 17. September 1869.

(Nr. 7584.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station $2_{,07}$ der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg.

(Nr. 7585.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 58,000 Thalern III. Emission. Vom 9. Januar 1870.

(Nr. 7586.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes. Vom 2. Februar 1870.

(Nr. 7587.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund. Vom 2. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 121. Den Aerzten unseres Bezirks bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die dienstseidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

> Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich

Digitized by Google

von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten.

Aachen, den 16. Februar 1870.

№ 122. Der Wiederholungs-Prüfung der bereits zum Schulamt qualifizirt erklärten katholischen Lehrerinnen, welche ihre Befähigung zur definitiven Anstellung nachweisen oder eine höhere Qualifikations-Nummer erwerben wollen, wird in diesem Jahre an den dem Christi Himmelfahrtsfeste unmittelbar vorhergehenden Tagen, also am Montage, den 23. Mai c., und folgenden Tagen Statt finden. Diejenigen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben folgende Schriftstücke:

1. das bei der ersten Prüfung erworbene Zeugniß in originali,
2. ein von ihnen selbst verfaßtes curriculum vitae,
3. ein Zeugniß des Schulvorstandes über ihre persönliche und amtliche Führung,
4. ein desgleichen des Schul-Inspektors,

durch Vermittelung des Letzteren bis zum 1. Mai c. bei uns einzureichen. Später eingehende Anmeldungen zur Prüfung werden nicht berücksichtigt werden. Die Prüfung wird am 23. Mai c., Vormittags präcise 8 Uhr, in einem Lokale des Ursulinerklosters bei St. Leonard dahier mit Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten beginnen. Gleichzeitig bemerken wir, daß die Wiederholungs-Prüfung höherer Bestimmung gemäß frühestens zwei Jahre nach der ersten Prüfung gemacht werden kann, und spätestens fünf Jahre nach derselben abgelegt werden muß.

Aachen, den 16. Februar 1870.

№ 123. Unter dem Titel „Die Norddeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations-Kredits" ist in dem Verlage von Hübner & Matz in Königsberg i. Pr. ein von W. L. Hertelet hierselbst herausgegebenes Werk erschienen, welches über alle Norddeutschen Kreis-, Stadt-, Provinzial- und Deich-Obligationen ꝛc., sowie über die von Kaufmannschaften und religiösen Korporationen emittirten Werthpapiere übersichtliche Mittheilungen enthält. Höherem Auftrage zufolge machen wir bei der praktischen Brauchbarkeit dieses Buches auf dessen Erscheinen aufmerksam.

Aachen, den 23. Februar 1870.

№ 124. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. M. ist auf Antrag des Vorstandes des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins zu Mannheim die Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau für die von dem genannten Vereine im März und Mai d. J. zu veranstaltenden Pferde-, Rindvieh- und Maschinen-Märkte gestattet worden. Die Behörden unseres Verwaltungsbezirks weisen wir daher an, dem Vertriebe der Loose kein Hinderniß entgegen zu setzen.

Aachen, den 23. Februar 1870.

Patente.

№ 125. Das dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamen zu Nantes in Frankreich unter dem 22. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Bleiröhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 126. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Aachen für das II. Quartal 1870, wird hiermit auf Montag, den 9. Mai 1870 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr geheime Justizrath v. Ammon zum Präsidenten derselben ernannt.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 12. Februar 1870.

In Vertretung des Ersten Präsidenten des Königlichen Rhein. Appellations-Gerichtshofes zu Köln,
der Senats-Präsident geheime Ober-Justizrath,
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

№ 127. Das hiesige Landgericht hat am 14. d. Mts. 1. den in der Alexianer-Anstalt hier detinirten Wagenlackirer Albert Grüneschild, 52 Jahre alt, aus Aachen, 2. die in Hängen wohnhafte, gewerblose Maria Katharina Hilgers, 41 Jahre alt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Notiz zu nehmen.

Aachen, den 17. Februar 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 128. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, „unter Angabe des Werthbetrages," wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.;	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen.....	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen.....	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Aachen, den 15. Februar 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 129. Der bei der evangelischen Elementarschule zu Schleiden, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Rudolph Hebbel ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 130. Der bei der katholischen Elementarschule zu Sievernich, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Karl Müller ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 131. Der bei der katholischen Elementarschule zu Zweifall, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Franz X. Jansen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 132. Der bei der katholischen Elementarschule zu Aschen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Christian Sechet ist definitiv daselbst angestellt worden.

Subhastations-Patent.

138. Auf Anstehen der hier wohnenden Gastwirthin Wittwe Alexander Thelen, Margaretha geborene Kirsch, werden die unten beschriebenen, in der Gebäudesteuer mit zehn Thaler vierundzwanzig Silbergroschen veranschlagten Immobilien ihres Schuldners Paul Schorn, Kaufmann früher hier, dann zu Köln und jetzt zu Kreuznach wohnend,

am Mittwoch, den achten Juni d. J.,
Nachmittags vier Uhr,

vor dem Königlichen Friedensgericht des Stadtkreises, im gewöhnlichen Gerichtslokal hier, für das Erstgebot von Sechstausend Thalern öffentlich zum Verkauf ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Das in der Stadtgemeinde und im Stadtkreise Aachen, in der Pontstraße gelegene, mit Numero sechsundzwanzig bezeichnete Wohnhaus, bestehend aus einem Vorderhause, Hofraum, Seiten- und Hintergebäude; ist dreistöckig, hat an der Straße im Erdgeschoß eine Eingangsthüre und zwei Schaufenster, und im ersten sowohl wie im zweiten Stock zwei Fenster; hofwärts hat dasselbe im Erdgeschoß und in beiden Stockwerken je ein Fenster. Daran schließt sich das Seitengebäude mit einer Thür und sieben kleinen Fenstern hofwärts, welches größtentheils als Treppenhaus dient. Das Hintergebäude hat im Erdgeschoß eine Thür und ein Fenster und darüber eine Etage mit zwei Fenstern. Auf dem Hofraum befinden sich zwei Abtritte und ein Seitenbau, ein Brunnen mit laufendem Wasser. Das Vorderhaus und Hintergebäude sind massiv

Digitized by Google

in Hau- und Ziegelsteinen erbaut. Der Seitenbau ist hofwärts in Fachwand aufgeführt. Sämmtliche Gebäude sind mit Pfannen gedeckt, das Ganze ist begrenzt einerseits von Johann Michael Nobis, andererseits von Peter Laurenz Moll, und von Schneidermeister Joseph Metz und dem Dachdeckermeister Wilhelm Jungherz bewohnt, hat eine Fläche von zehn Ruthen vierzig Fuß, die im Kataster eingetragen ist, sub Flur K Numero 572/1.

Der beglaubigte Auszug aus der Gebäudesteuerrolle, sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei hierselbst zur Einsicht offen.

Aachen, den vierzehnten Februar eintausend achthundert siebenzig.

Der Friedensrichter des Stadtkreises Justizrath,
gez. Degreck.

Für gleichlautenden Auszug:
Der Gerichtsschreiber, gez. Blumhoffer.

Hierbei eine Extra-Beilage.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Donnerstag, den 3. März. **1870.**

№ 133. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 6 und 7 enthält:

(Nr. 7588.) Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim. Vom 11. Februar 1870.

(Nr. 7589.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum $1\frac{1}{2}$fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs ꝛc. an die Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüth:n, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe.

(Nr. 7590.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

(Nr. 7591.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1870.

(Nr. 7592.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schifffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 134. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Meistbetheiligten der Bank ist von mir auf Freitag, den 25. März dieses Jahres, Nachmittags $5\frac{1}{2}$ Uhr, einberufen, um für das Jahr 1869 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagene Aenderung des § 16 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435 ff.) und des § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Gesetzesvorlage mit der Bankverwaltung selbstständig zu vereinbaren. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude Statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Chef der Preuß. Bank, Graf v. Itzenplitz.

№ 135. In den §§ 2 und 3 des unterm 28. November pr. von dem Königl. Preuß. Staatsministerium erlassenen, den Ober-Post-Direktionen mittelst Verfügung vom 15. Dezember pr. I. B. 6174 mitgetheilten Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten ist festgesetzt, daß die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Post-Anweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, Seitens der absendenden Königlichen Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäßigen Portos zu bewirken sei, so daß eine Contirung der Postbeträge nur

a. für diejenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeklaration versehen oder nach einem Orte außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind,

b. für die nach einem solchen Orte bestimmten Post-Anweisungen, und

c. für Packete,

einzutreten habe. Es ist zur Sprache gekommen, daß Seitens der Behörden ein Bekleben der Sendungen mit Dienst-Freimarken nicht überall in dem vorgesehenen Umfange Statt findet, vielmehr eine erweiterte Contirung der Portobeträge in Anspruch genommen wird. Im Interesse eines geregelten Postdienstbetriebes muß aber besonderer Werth darauf gelegt werden, daß die obigen Bestimmungen des Regulativs vom 28. November pr. überall zur Ausführung kommen. Die Ober-Post-Direktionen haben daher in dieser Beziehung sich von dem faktischen Zustande zu unterrichten. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so liegt den Ober-Post-Direktionen ob, wegen Abstellung derselben mit den betreffenden Behörden alsbald in Verbindung zu treten. In solchen Fällen ist darauf Bezug zu nehmen, daß die Angelegenheit anläßlich eines Spezialfalles bereits in der Ministerial-Instanz zur Erörterung gekommen und von dem Herrn Minister des Innern nach dem Antrage der Postverwaltung entschieden worden sei.

Berlin, den 5. Februar 1870.

General-Postamt, v. Philipsborn.

An sämmtliche Ober-Post-Direktionen.

Digitized by Google

№ 136. Für die Beförderung der nach der Insel Cuba gerichteten Korrespondenz sind den Wegen:
über England (aus Southampton jeden 2. und 17. des Monats),
über Frankreich (aus St. Nazaire jeden 16. des Monats),
über Spanien (aus Cadix jeden 15. und 30. des Monats),
über die Vereinigten Staaten von Amerika (New-York),
die Verbindungen über Bremen und resp. über Hamburg hinzugetreten.

Es können auf den Wegen über Bremen und über Hamburg nach der Insel Cuba expedirt werden:
gewöhnliche Briefe, frankirt oder unfrankirt,
rekommandirte Briefe,
Drucksachen und Waarenproben.

Die Absendung der Korrespondenz mittelst dieser direkten Dampfschiff-Verbindungen findet Statt:
aus Bremen am Mittwoch, den 2. März und 13. April c.,
aus Hamburg am Sonnabend den 12. März c.

Sendungen, welche zur Beförderung auf diesen Wegen bestimmt sind, müssen vom Absender mit der Bezeichnung: „via Bremen oder Hamburg" versehen sein; das Porto beträgt:
für frankirte Briefe nach der Insel Cuba 6 Groschen oder 21 Kr. pro $^6/_{10}$ Loth inkl.,
für unfrankirte Briefe von der Insel Cuba 8 Groschen oder 28 Kr. pro $^6/_{10}$ Loth inkl.,
für Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba 1 Groschen resp. 4 Kr. pro $2^1/_2$ Loth inkl.

Hinsichtlich der Tarife für die Korrespondenz-Beförderung auf den übrigen Spedizionswegen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 22. Februar 1870.

General-Postamt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 137. Polizeiverordnung,
betreffend die Hunde in den Kreisen Heinsberg und Geilenkirchen.

Nach einer Anzeige der landräthlichen Behörde zu Heinsberg ist ein aus Loecken stammender Hund als mit der Tollwuth behaftet erkannt und getödtet worden. Da dieser Hund in den Tagen zuvor an auswärtigen Orten und aller Wahrscheinlichkeit nach auch im Kreise Geilenkirchen gewesen ist, so sehen zur thunlichsten Verhinderung einer weiteren Verbreitung dieser Krankheit wir uns veranlaßt, auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der Kreise Heinsberg und Geilenkirchen zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Sämmtliche Hunde sind bis auf weitere Bekanntmachung genau zu beobachten.

§ 2. Läufige Hündinnen dürfen unter keinen Umständen auf die Straße gelassen werden. Andere Hunde müssen außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräumen stets mit Maulkörben, welche das Beißen vollständig verhindern, versehen sein, ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind 1. Jagdhunde, so lange sie auf dem Felde oder im Walde in Ausübung der Jagd gebraucht werden, 2. Hirtenhunde, so lange sie von dem Hirten bei Führung der Heerde gebraucht werden.

§ 3. Als den Anforderungen des vorhergehenden § 2 entsprechend, werden nur die von Eisendraht gefertigten sogenannten Berliner Maulkörbe angesehen, von denen sich je ein Muster auf den Bürgermeistereien zu Heinsberg und Geilenkirchen hinterlegt findet.

§ 4. Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräumen angetroffen werden, sollen eingefangen, und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes zurückgeholt sind, getödtet werden. Außerdem unterliegen die Eigenthümer derselben einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder im Unvermögensfalle der entsprechenden Gefängnißstrafe.

Aachen, den 24. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 138. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. Januar c. (St. 6 S. 22), die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Aspiranten für das Elementar-Lehrfach betreffend, bringen wir anburch zur Kenntniß, daß die Prüfung bei dem Seminar zu Kempen nach Mittheilung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums am 31. März c. und folgenden Tagen, nicht aber am 6. April c. wird abgehalten werden.

Aachen, den 26. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 139. Die Personenpost zwischen Call und Kirschseiffen wird vom 1. März c. ab folgenden Gang erhalten:
tour. Aus Call 9^{20} Uhr Abends, wie bisher;
retour. aus Kirschseiffen 5^{50} Uhr früh,
aus Schleiden 6^{30} Uhr früh,
aus Gemünd 7^{15} Uhr früh,
in Call 7^{50} Uhr früh.
Anschluß nach Düren 8^{30} Uhr früh.

Aachen, den 22. Februar 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 140. Bereits eine große Anzahl Bürgermeisterämter Rheinlands und Westphalens haben die Vereinbarung getroffen, sämmtliche Pestsendungen unter einander portofrei abzuschicken, ohne daß unter den Gemeinden eine Liquidation auf Erstattung des Porto Statt finden soll. Weitere Beitritts-Erklärungen anderer Bürgermeisterämter nimmt der Unterzeichnete entgegen.

Duisburg, den 21. Februar 1870.

Der Bürgermeister.

№ 141. Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 25. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit

Digitized by Google

Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Spezieller Pflanzenbau. — Allgemeine Thierproduktionslehre. Wollkunde. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Schumacher. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinnig. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimentalchemie. Physikalische und chemische Vorgänge in der Pflanze. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Charakteristik der Futterstoffe und Nahrungswerth der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Dr. Bunde. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwissenschaft schädliche Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Dr. Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landeskulturgesetzgebung. — Aeußere Pferdekenntniß. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Dep.-Thier-Arzt Schell. Landwirthschaftliches Seminar. — Praktischer Kursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Exkursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1870.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie
Prof. Dr. M. Freytag.

Personal-Chronik.

№ 142. Mit der Vertretung des Königlichen Polizeipräsidenten und Landraths Hirsch hier ist auf die Dauer des demselben ertheilten Zwölftigen Urlaubs, vom 6. k. Mts. März angerechnet, der Regierungs-Assessor Nanmann hier beauftragt worden.

№ 143. Der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Henne hierselbst ist zum ersten Buchhalter, der Buchhalter Köhler zum zweiten und der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Forst zum dritten Buchhalter bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

№ 144. Der Militair-Anwärter Kling hierselbst ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

№ 145. Der bei der katholischen Elementarschule zu Kalterherberg, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Arnold Hoffacker ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 146. Der bei der katholischen Elementarschule zu Soller, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Christian Jaspers ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 147. Der seitherige Kreisbote Rudolph Albert Menzel ist als Kanzlei-Diätar bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Subhastations-Patent.

149. Auf Ansteben von Jakob Goussen, Rentner und Gutsbesitzer, und dessen von ihm hierzu autorisirten Ehefrau Adelheid Lothmann, ohne besonderes Gewerbe, beide zu Eschweiler wohnend, sollen die gegen deren Schuldner Kaspar Heinrich Frangenheim, früher Ackerer, jetzt ohne besonderes Gewerbe zu Eschweiler wohnend, und Joseph Peil, Wirth, daselbst wohnend, diesen als Drittbesitzer, durch Verfügung des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes vom 16. vorigen Monats in gerichtlichen Beschlag genommenen nachbeschriebenen Immobilien,

am Samstag, den 30. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungssaale des Königl. Friedensgerichtes zu Eschweiler, einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, als:

das im Landkreise Aachen zu Eschweiler in der Bürgermeisterei Eschweiler aub Nr. 84 in der Dürenerstraße, zwischen der Triller- und der Peilsgasse gelegene Wohnhaus, südlich von dem Eigenthum des Alexander Kaldenbach begrenzt, nebst Hofraum, Garten, Kegelbahn, Keller, Brau- und Brennerei, katastrirt Flur D. Nr. 1423 und 1800/1424, mit einem Flächeninhalte von 56 Ruthen 100 Fuß. Dasselbe besteht aus dem Erdgeschoß und einer Etage. Ersteres ist in der Fronte mit fünf Fenstern und zwei zu besonderen Eingängen führenden Thüren versehen. In der Etage befinden sich sieben Fenstern, diese sämmtlichen Fenster und Thüren sind mit Holzbekleidung eingefaßt. Der südlichste Theil des von der Peilsgasse und dem Kaldenbach'schen Grundstücke begrenzten Hintergebäudes ist zu einer abgesonderten Wohnung eingerichtet. Dieselbe hat zur ebenen Erde eine Thür und ein Fenster. In der Etage desselben befindet sich ebenfalls nur ein Fenster. Letztere Wohnung wird von dem Handels-

Digitized by Google

manne Gerhard Pelzer miethweise benutzt; das Haupthaus und dessen Appertinenzien dagegen von den Subhastaten und ferner von dem Fischhändler Wilhelm Graf, dem Arbeiter Johann Schiffer und dem Schneider Johann Wilh. Pechhold bewohnt und benutzt. Das Ganze bildet einen zusammenhängenden, allseitig geschlossenen Komplex mit einem Katastral-Reinertrag von 140 Thaler und einer Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer pro 1869 von 5 Thaler 26 Sgroschen 5 Pfennigen. Das Erstgebot der Extrahenten beträgt 2000 Thaler.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes zur Einsicht eines Jeden offen.

Eschweiler, den 4. Januar 1870.

Der Königl. Friedensrichter, (gez.) Specks.

Der Gerichtsschreiber, (gez.) Hoffmann.

Für gleichlautenden Auszug: Hoffmann.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Hambach (bei Jülich).

150. Freitag, den 11. März d. J., Vormittags von 9 Uhr ab, werden bei Gastwirth Sommer zu Hambach an aufgearbeiteten Hölzern in entsprechenden Loosen öffentlich versteigert:

Aus Distrikt Selgenbusch, Abthl. 40 und 44a der Försterei Stetternich.

Eichen: 19 Nutz-Abschnitte = 529 Kubikfuß, $4^1/_4$ Scheit-, $^1/_2$ Knüppel- und $1^3/_4$ Reiser-Klaftern;

Buchen: 719 Nutz-Abschnitte = 20054 Kubikfuß (von vorzüglicher Güte), $1^1/_2$ Nutz-, $177^1/_4$ Scheit-, $21^1/_2$ Knüppel-, 273 Reiser- und $14^1/_2$ Stockholz-Klaftern;

Weichholz: $4^1/_4$ Scheit-, $1^3/_4$ Knüppel- und 4 Reiser-Klaftern.

Das Holz liegt fast unmittelbar an der alten Düren-Jülicher Straße, wird aber auch auf Ansuchen vom Begangsförster Stege Kaufslustigen gern vorgezeigt werden.

Sollte am genannten Tage das Versteigerungsgeschäft nicht ganz beendigt werden können, so wird dasselbe am nächstfolgenden Tage in demselben Lokale Morgens von 9 Uhr ab fortgesetzt.

Hambach, den 28. Februar 1870.

Der Oberförster, Liehr.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Donnerstag, den 10. März. **1870.**

№ 148. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 4 enthält:

(Nr. 418.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern.

(Nr. 419.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870.

(Nr. 420.) Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 149. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- u. Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869.

Durch das in Nr. 1. der diesjährigen Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 22. Dezember v. J., betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer ist die Revision der zur Zeit geltenden Statuten dieser Kassen vorgeschrieben. Bei Ausführung dieses von der Königlichen Regierung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes auszuführenden Geschäftes ist nach folgender Instruktion zu verfahren:

1. Das Gesetz bezeichnet als Zweck der Revision die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Lehrer zu gewährenden Pensionen auf mindestens je 50 Thlr. und zwar für alle Wittwen- und Waisenfamilien, welche ein Anrecht auf Pension zur Zeit schon haben oder für die Zukunft erst erwerben werden.

Der Termin, von welchem ab die Pensionen auf je 50 Thlr. erhöht werden müssen, ist im § 2. auf den 1. Januar 1871 gesetzt, während der Zeitpunkt für die Geltung der übrigen Bestimmungen des Gesetzes nach den allgemeinen Vorschriften über die Publikation der Gesetze eintritt. Es folgt hieraus, daß die im § 4. den Gemeinden ꝛc. auferlegten Beiträge von jährlich 4 Thlrn. für jede öffentliche Lehrerstelle schon für das laufende Jahr in den zu bestimmenden Zahlungsterminen einzuheben sind.

Die Königliche Regierung hat deshalb unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

2. Nach der in Abschrift beiliegenden Berechnung des Sachverständigen, Geheimen Rechnungsrath Tiede, für die dortige Kasse muß ferner angenommen werden, daß in dem Bezirke der Königlichen Regierung außer den bisherigen Einkünften der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse und den in § 4. vorgeschriebenen Gemeindebeiträgen, auch die Erhöhung der Lehrerbeiträge auf das in § 3. festgesetzte Maximum erforderlich sein wird, um die Zahlung eines Pensionssatzes von 50 Thlrn. zu ermöglichen. Auch hierzu sind, ohne Aufschub, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

3. Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder erfolgt nach § 8. des Gesetzes nach Anhörung der in § 7. verordneten Vorstände.

Ein solcher Vorstand soll gebildet werden in jedem Kreise und in jeder selbstständigen Stadt des Bezirks und soll derselbe bestehen:

a. aus dem Landrath resp. in den eximirten Städten dem Bürgermeister als Vorsitzenden;
b. aus Vertretern des Kreises, als welche zwei oder drei Mitglieder des Kreistages von dem letzteren nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu wählen sind; in den eximirten Städten aus Vertretern der Stadt, als welche ein Mitglied des Magistrats und ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zu wählen sind;
c. aus Vertretern der Schul-Inspektion, zu welchen ich den oder die Kreis-Inspektoren bestimme;
d. aus drei Lehrern, welche die Mitglieder der Kasse aus ihrer Mitte nach einem vorläufig von der Königlichen Regierung festzusetzenden Wahlreglement zu wählen haben.

Die Königlichen Regierung wird es hiernach obliegen, zunächst die Wahl und die Konstituirung dieser Vorstände so bald als möglich zu veranlassen.

4. Diesen so gebildeten Kreisvorständen ist in kürzester Frist eine Vorlage über die Erhöhung der Lehrerbeiträge zu machen, in welcher den gegebenen Andeutungen gemäß nachzuweisen ist, daß vorläufig von der Erfüllung der Maximalsätze nicht abgesehen werden könne. Nach erfolgter Anhörung der Kreisvorstände werde ich auf Grund des § 8. die Erhöhung der Lehrerbeiträge (§ 3.) festsetzen. Hierbei mache ich noch auf folgende Punkte aufmerksam:

a. Diese Festsetzung wird wie erwähnt für jetzt nur eine vorläufige sein, bis die vorbehaltene spezielle Berechnung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kassen genauer, als es wegen der Kürze der Zeit bisher hat geschehen können, erfolgt sein wird.

Digitized by Google

b. Es wird sich dann zeigen, ob nach dem Ergebnisse dieser Berechnung etwa eine Herabsetzung der Beiträge oder Antrittsgelder unter das gesetzliche Maximum oder ob eine Erhöhung der Pensionen über das gesetzliche Minimum hinaus wird Statt finden können. Welche von diesen beiden Möglichkeiten im Falle eines günstigen Ergebnisses der Berechnung den Vorzug verdient, darüber ist die Ansicht der Kreisvorstände zu erfordern, um demnächst bei der Umarbeitung der Statuten darauf die geeignete Rücksicht zu nehmen.

c. Bei Bemessung der Leistungsfähigkeit der Kasse kommt in Betracht, daß die Einnahmen derselben an Antritts- und Gehaltsverbesserungs-Geldern, an Kollekten, sowie an eingehenden Geschenken und Vermächtnissen, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, nach § 9. zum Kapital geschlagen werden müssen. Es können daher nur die Zinsen der vorhandenen und der weiter zuwachsenden Kapitalien neben den Beiträgen der Gemeinden 2c. und der Lehrerstellen zu Pensionen verwendet werden.

5. Eine fernere Vorlage an die Kreisvorstände wird sich auf die Wahl der nach § 6. aus der Mitte der Lehrer zu bestellenden drei Kassenkuratoren beziehen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sind nämlich für diese erste Wahl, so lange bis die revidirten Statuten der Kasse darüber definitive Festsetzung treffen, diejenigen 3 Lehrer, welche zu Mitgliedern des Kreisvorstandes gewählt worden, zugleich als Wahlmänner für die Wahl der 3 Kassenkuratoren des ganzen Kassenbezirks, sowie eventuell der Stellvertreter derselben, zu bevollmächtigen.

Dies ist bei Ausschreibung der Wahlen zu den Kreisvorständen den wählenden Lehrern ausdrücklich bekannt zu machen und ist dabei zugleich die Zahl der zu wählenden Stellvertreter, welche die Zahl 3 nicht überschreiten darf, von der Königlichen Regierung zu bestimmen. Dabei bemerke ich noch Folgendes:

a. Die Wahl der 3 Kassenkuratoren des Bezirks, resp. ihrer Stellvertreter geschieht in der Weise, daß in jedem Kreisvorstande bei dessen erstem Zusammentritt jeder der drei, dem Kreisvorstande angehörigen Lehrer dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes schriftlich die Namen der von ihm Gewählten übergiebt und dieser die Stimmzettel an die Königliche Regierung einsendet. Diejenigen Lehrer, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt. Die relative Stimmenmehrheit genügt.

b. Die Wahl ist möglichst auf solche Lehrer zu richten, welche am Sitz der Kassenverwaltung selbst, oder doch in nächster Nähe desselben fungiren, da Reisekosten und Diäten den Kassenkuratoren wenigstens zur Zeit nicht gewährt werden können.

c. Es wird sich empfehlen, die Wahl-Aufforderung und die den Kreisvorständen zu machenden Vorlagen durch die Amts- oder Kreisblätter zeitig bekannt zu machen, um die Lehrer und die sonst interessirten Personen in den Stand zu setzen, sich mit dem Inhalte bekannt zu machen und danach ihre Entschließungen zu fassen.

6. Nach § 1. des Gesetzes sind ferner die Statuten der bestehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse durch die Königliche Regierung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen. Die hierbei zu beobachtenden Gesichtspunkte ergeben sich aus der beiliegenden Zusammenstellung, welche alle in die Statuten aufzunehmenden Bestimmungen enthält, ohne etwaige weitere nach den Wünschen der Betheiligten noch besonders aufzunehmenden Anordnungen auszuschließen.

Um für das Revisionswerk eine umfassende Basis zu gewinnen, wird es sich empfehlen, zunächst die Kreisvorstände, insonderheit die denselben angehörigen Deputirten der Lehrer selbst, über die in der Zusammenstellung enthaltenen Punkte zu hören, demnächst aber den Entwurf eines revidirten Statuts mit Motiven aufstellen zu lassen und darüber mit den nach § 6. des Gesetzes gewählten drei Kassenkuratoren zu verhandeln. Sobald diese Verhandlungen geschlossen sind, ist der Entwurf des revidirten Statuts zu meiner Bestätigung einzureichen und sind dabei diejenigen Punkte nur kurz zu beleuchten, welche nicht schon durch die beiliegende Zusammenstellung ihre Erklärung finden, diejenigen Verhandlungen aber beizufügen, welche über etwa nicht gütlich auszugleichende Meinungsdifferenzen der Betheiligten Aufschluß geben.

7. Einer Bestimmung über Portofreiheit bedarf es in den Statuten nicht, da sich dieser Punkt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (Bundesgesetz vom 5. Juni v. J., Bundesgesetzbl. 1869 S. 141) regelt.

8. Den revidirten Statuten ist eine möglichst kurze und präzise Fassung zu geben, insbesondere eine Vermengung der Motive mit den dispositiven Bestimmungen zu vermeiden.

9. Wenn in einem Theile des Regierungsbezirks eine besondere Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse mit der Wirkung besteht, daß die Theilnehmer an derselben von der Verpflichtung zur Theilnahme an der allgemeinen Bezirks-Wittwen- und Waisenkasse entbunden sind, wie solches beispielsweise in einzelnen Städten der Monarchie der Fall ist, so kann es, auch dem Gesetze vom 22. Dezember v. J. gegenüber, bei dieser Einrichtung verbleiben, vorausgesetzt, daß:

a. diese besonderen Kassen durch einen Akt des öffentlichen Rechts sanktionirt sind, unter der Leitung öffentlicher Behörden stehen und für die ihnen zustehenden Erhebungen einen exekutorischen Titel besitzen. Blos private Vereine der Lehrer oder private Stiftungen können nicht an die Stelle der öffentlichen Wittwen- und Waisenkassen treten,

b. daß diese besonderen Kassen in ihren Statuten den Vorschriften des allgemeinen Gesetzes genügen und ohne Heranziehung der Kassenmitglieder zu höheren als im Gesetz zugelassenen Leistungen (§ 3.) den gesetzlichen Minimalbetrag der Wittwen- und der Waisen-Pensionen dauernd gewähren,

c. daß im Falle eines eintretenden Defizits nicht die

Digitized by Google

Staatskasse subsidiarisch aufzukommen hat, sondern eine andere genügende Sicherstellung, z. B. die Uebernahme der Subsidiarverpflichtung auf eine Kommunal- oder Kreiskasse gewährleistet ist,

d. daß auch die Statuten dieser Kassen einer Revision nach den allgemeinen Vorschriften unterliegen und hierbei im Besonderen die Vertretung derselben nach Außen festgestellt wird.

10. Es kommt vor, daß einzelne Schulgemeinden ꝛc. schon jetzt Leistungen für die Hinterbliebenen von Lehrerfamilien zu gewähren haben. Insofern diese Leistungen nicht auf privatrechtlichem Titel, z. B. Verträgen, Stiftungen ꝛc. beruhen, werden dieselben auf die in § 4. vorgeschriebenen Beiträge der Gemeinden ꝛc. angerechnet. Hierbei ist zu beachten:

a. daß die Beiträge von 4 Thalern nach der gesetzlichen Vorschrift umzulegen sind und nur diejenigen Gemeinden, Guts- ꝛc. Bezirke oder Institute ꝛc. einen Anspruch auf Anrechnung ihrer bisherigen und demnächst fortdauernden Leistungen haben, welche für sich zu solchen verpflichtet sind. Wenn also beispielsweise eine Gemeinde und ein Gutsbezirk zu einer Schule gehören und die erstere allein eine Leistung zur Unterstützung der hinterbliebenen Lehrerfamilien zu gewähren hat, welche nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruht, so muß der Gutsbezirk den auf ihn treffenden Antheil des gesetzlichen Beitrages der 4 Thaler auch dann tragen, wenn jene Leistung der Gemeinde den Werth von 4 Thalern übersteigt,

b. wenn die besondere bisherige Leistung der Gemeinde, des Gutsbezirks ꝛc. den bei der Repartition ermittelten Antheil von 4 Thalern nicht erreicht, so hat die Gemeinde, der Gutsbezirk ꝛc. die Verpflichtung, das Fehlende zuzuschießen; übersteigt jedoch jene Leistung den bezeichneten Antheil an den 4 Thalern, so bleibt es hinsichtlich der verpflichteten Gemeinde ꝛc. bei dieser höheren Leistung (§ 12.)

11. In allen Fällen, wo bisher auf Grund eines öffentlichen Rechtstitels für die Hinterbliebenen der Lehrer in auskömmlicherer Weise, als das Gesetz vom 22. Dezember pr. es verlangt, hat gesorgt werden müssen, hat es nach § 11. hierbei auch für die Zukunft sein Bewenden. Es wird jedoch von der Natur des Spezialfalls abhängen, ob die Lehrerstellen dieser Art von der allgemeinen Bezirkskasse auszuschließen sind oder nicht, da überall dem etwaigen künftigen Zutritt der Staatskasse zur Erfüllung des gesetzlichen Minimums der Wittwen- und Waisen-Pensionen möglichst vorzubeugen ist, cfr. Nr. 8. c.

Berlin, den 31. Januar 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, v. Mühler.

Zusammenstellung

derjenigen Punkte, über welche in den revidirten Statuten der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen Bestimmungen zu treffen sind.

Erläuterungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

(1. Ueberschrift.) 1. Die revidirten Statuten sind als solche in der Ueberschrift zu bezeichnen.

(2. Einleitung.) 2. In der Einleitung sind die älteren Statuten nebst deren Ergänzungen aufzuführen.

(3. Zweck und Domizil der Kasse.)

(4. Begrenzung des räumlichen Bezirks der Kasse.)

II. Die Mitgliedschaft zur Kasse.

(5. Erwerb derselben. a. Oeffentliche Elementarlehrer.) 5. a. Zu der Kasse gehört jeder Lehrer an einer öffentlichen Elementarschule ohne Unterschied der Religion und Konfession. Da die Kassenbeiträge nicht von den Lehrern selbst, sondern von der Stelle — § 3. des Gesetzes — gewährt werden, so bedarf es einer förmlichen Aufnahme der Lehrer in den Kassenverein nicht; wohl aber ist festzustellen, von welchem Zeitpunkt (Ernennung oder Antritt des Amts) ab die Lehrer ein Anrecht auf Pensionen für ihre Hinterbliebenen erwerben.

(b. Provisorisch angestellte Elementarlehrer.) b. Den provisorisch angestellten Lehrern kann überhaupt ein solcher Anspruch nur dann gewährt werden, wenn die Kasse auch ohne Zuschuß aus der Staatskasse ihren Verpflichtungen im Ganzen dauernd zu genügen im Stande ist.

Denjenigen provisorischen Lehrern, welche bereits auf Grund der jetzt geltenden Statuten den bezeichneten Anspruch erworben haben, bleibt derselbe in seiner bisherigen Höhe vorbehalten.

(c. Mitglieder, welche ein öffentliches Elementarlehrer-Amt nicht bekleiden.) c. Die bisherigen Mitglieder dieser Kategorie behalten unter Erfüllung ihrer bisherigen Verpflichtungen gegen die Kasse ihre Ansprüche an dieselbe nach deren jetzigen Höhe und Umfang. Machen dieselben auf die erhöhte Pension Anspruch, so müssen sie für ihre Person alle Leistungen übernehmen, welche die jetzt zur Kasse gehörigen Mitglieder fortan zu gewähren haben und außerdem die Beiträge einer Schulstelle, sowie einer Gemeinde ꝛc. zu einer solchen aus eigenen Mitteln zahlen.

Sollen für die Zukunft noch Personen, die nicht dem Elementarlehrerstande angehören, Aufnahme in den Kassenverband finden, so kann dies nur unter denselben Bedingungen geschehen, wie dies hinsichtlich des Erwerbes eines Anspruchs auf erhöhte Pension durch die jetzigen Kassenmitglieder dieser Kategorie vorstehend bestimmt worden ist. Es wird aber für den Fall solcher Bestimmung darauf aufmerksam gemacht, daß

α. genau zu bestimmen, welcher Kategorie von Personen, z. B. Küster, der Erwerb der Mitgliedschaft freigestellt wird, und daß

β. die Aufnahme in jedem einzelnen Fall ausdrücklich erfolgen muß, also auch der Termin, bis zu welchem die Aufnahme erfolgen darf, festzustellen ist.

(d. Mitglieder, welche ihre Familie mit mehr als einer Portion versichert haben.) d. Die Versicherung mehrerer Pensions-Portionen ist für die Zukunft ausgeschlossen diejenigen Lehrer jedoch, welche bereits mehrere Pensions-

Digitized by Google

Portionen versichert haben, bleiben gegen Fortzahlung der bisherigen bezüglichen Beiträge im Besitz ihrer Anrechte auf die zweite und event. weitere Pensions-Portion in deren bisherigen Höhe, falls sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche gegen Wegfall der ferneren Gegenleistungen aufzugeben.

(6. Schluß der Mitgliedschaft an der Kasse. a. Bei Niederlegung des Amtes.) 6. a. Dem das Amt niederlegenden Lehrer kann die Mitgliedschaft erhalten werden, so lange er neben den statutenmäßigen Beiträgen aus der von ihm bisher bekleideten Lehrerstelle auch die Beiträge der Gemeinden ꝛc. aus eigenen Mitteln fortzahlt, da die fortlaufenden Leistungen aus der Lehrerstelle und von den Gemeinden ꝛc. seinem Amtsnachfolger zu Gute kommen.

(b. Bei Versetzungen.) b. Die Mitgliedschaft des Lehrers bei seiner Versetzung in einen anderen Kassenbezirk geht für ihn verloren, da er durch Antritt der neuen Stelle sofort ex lege Mitglied der neuen Bezirkskasse wird.

(c. Bei Emeritirungen.) c. Die Emeriten haben denjenigen Theil der Beiträge aus der bis zu ihrer Emeritirung bekleideten Stelle fortzuzahlen, welcher verhältnißmäßig auf ihr Emeritengehalt trifft. Die dem Nachfolger zu Gute kommenden Beiträge aus der Stelle selbst dauern in unverminderter Höhe fort. Diejenigen jetzt lebenden Emeriten, welche nach den bis jetzt geltenden Statuten überhaupt keine weiteren Beiträge oder solche in geringerem als dem vorstehend bemerkten Maße zu zahlen haben, behalten den Anspruch auf die ihren Relikten jetzt statutenmäßig zustehenden Pensionen. Den Anspruch auf die höhere Pension können sie nur durch Zahlung der vorbestimmten Beiträge erwerben; zu einer Erklärung hierüber ist ihnen eine auf 6 Wochen zu beschränkende Frist zu gewähren.

(d. Bei Amts-Entsetzungen.) d. Den Familien der des Amts entsetzten Lehrer kann unter Zustimmung der Regierung der Anspruch auf Pension erhalten bleiben, falls und so lange sie die ad Nr. 6. a. bestimmten Beiträge fortzahlen.

(e. Bei Beförderung in ein höheres Amt.) e. Den in ein höheres Amt, z. B. in ein geistliches oder höheres Schulamt versetzten Lehrern ist die Mitgliedschaft an der Kasse nur zu erhalten, wenn sie

α. die Fortzahlung der Stellen- und der Gemeinde- ꝛc. Beiträge aus eigenen Mitteln übernehmen, und

β. nach den besonderen Verhältnissen ihres neuen Amts keine Gelegenheit haben, für ihre Familie eine gleich hohe oder höhere Pension wie die in der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse gewährte aus einer unter öffentlicher Leitung stehenden Kasse zu erwerben.

Es ist nicht überflüssig, durch eine besondere Bestimmung festzusetzen, daß Rückzahlungen irgend einer Art aus der Kasse, außer etwa bei in debite erfolgten Zahlungen, nicht Statt finden.

III. Die Einnahmen der Kassen.

(7. Beiträge der Kassenmitglieder. a. Eintrittsgelder.) 7. a. Das Eintrittsgeld im Maximum von 8 Thalern muß bei der ersten definitiven Anstellung der Lehrer gefordert werden, was nicht ausschließt, daß eine Zahlung in Terminen unter Verzinsung der Rückstände mit 5 Prozent, jedoch längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren, nachgelassen wird. Im Fall nach Nr. 5 auch den Relikten provisorisch angestellter Lehrer eine Pension gewährt werden soll, so muß für deren Antrittsgeld besondere Festsetzung getroffen werden.

Die Eintrittsgelder müssen nach § 9. des Gesetzes zum Kapital der Kasse geschlagen werden.

(b. Gehalts-Verbesserungsgelder.) b. Die Gehalts-Verbesserungsgelder können in einer Höhe bis 25 Prozent der jährlichen Verbesserung gefordert werden. Es empfiehlt sich auch dann, unter diese Höhe nicht herabzugehen, wenn die subsidiären Verpflichtungen der Staatskasse dies zulassen sollten, weil von allen Auflagen auf die Lehrer der Beitrag dieser Art am wenigsten fühlbar ist und nur die Verbesserung um ein Quartal hinausschiebt. Auch diese Einnahmen der Kassen fließen zu dem Kapitalstock derselben nach § 9. des Gesetzes.

(c. Jährliche Beiträge derjenigen Kassenmitglieder, welche ein öffentliches Elementarlehreramt nicht bekleiden.) c. Hierher gehören die persönlichen Beiträge aller Mitglieder, welche nicht ein öffentliches Lehramt bekleiden, cf. Nr. 5. b. und c. inkl. der der Emeriten Nr. 6. c.

Für alle diese sub 7. a. bis c. aufgeführten Beiträge sind die Zahlungsfristen ꝛc. statutenmäßig festzusetzen und über Post- oder Pränumerandozahlung Bestimmung zu treffen.

(d. Beiträge der Kassenmitglieder bei Eingehung einer zweiten oder weiteren Ehe.) d. Die Zahlung derartiger einmaliger Beiträge ist zwar im Gesetz nicht vorgeschrieben, doch auch durch dasselbe nicht ausgeschlossen. Es empfiehlt sich im Interesse der Kassen, derartige einmalige Leistungen den Kassenmitgliedern aufzuerlegen, besonders für den Fall, daß eine größere Altersdifferenz zwischen den neuvermählten Gatten vorhanden ist, und nach dieser Altersdifferenz den Beitrag abzustufen.

(8. Beiträge von den Lehrerstellen.) 8. § 3. des Gesetzes verpflichtet die Lehrerstellen zu den Kassenbeiträgen, woraus folgt, daß dieselben von den Gehaltszahlungen vorweg zurückzubehalten, auch während der Vakanzzeiten fortzuzahlen sind. Diese Beiträge treten an die Stelle der bisher in den meisten Fällen von den Lehrern persönlich gewährten jährlichen Beiträge. In den Statuten sind die Fälligkeitstermine dieser Beiträge festzusetzen.

(9. Beiträge der Gemeinden ꝛc.) 9. Der § 4. des Gesetzes bestimmt: Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc, welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder

Digitized by Google

einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

Es empfiehlt sich, diese Bestimmung des Gesetzes in die Statuten wörtlich aufzunehmen, wodurch etwaige nähere statutarische Ausführungsbestimmungen nicht ausgeschlossen sind.

(10. Sonstige Einnahmen der Kassen. a. Zinsen der angesammelten Kapitalien.)

(b. Kollekten.) b. Die Kollekten sind nicht nach bestimmten wiederkehrenden Tagen im Jahre in den Statuten aufzunehmen, sondern zu sagen: „so weit deren Einsammlung durch die dazu kompetenten Behörden bewilligt ist." Die Erträge aus den Kollekten müssen nach § 9. des Gesetzes gleichfalls zum Kapital geschlagen werden.

(c. Geschenke und Vermächtnisse.) c. Ueber die Zulässigkeit der Annahme ist nach den allgemeinen Landesgesetzen zu entscheiden. Die Zuwendungen dieser Art wachsen nach § 9. dem Kapital zu, insofern die Bedingungen, unter welchen dieselben erfolgen, dies zulassen.

IV. Die Ausgaben der Kassen.

(11. Die Wittwenpensionen. a. Anfall derselben.) 11. a. Die Wittwenpensionen sind auf 50 Thaler jährlich, „ohne spätere mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen" vorläufig festzusetzen. Zugleich sind Bestimmungen über den Zeitpunkt des entstehenden Anspruchs auf Pension, über die Auszahlungstermine, über die Art der auszustellenden Quittungen, sowie über event. Uebersendung per Post zu treffen.

Hinsichtlich der Auszahlungstermine ist im Besonderen zu bemerken, daß in allen Fällen, wo zur Zeit die Pensionen postnumerando gezahlt werden, dies auch für die Zukunft zu geschehen hat, da die Kumulirung zweier Pensionsraten auf einen Auszahlungstermin zu vermeiden ist. Der Anspruch auf die Minimalpension des neuen Gesetzes von 50 Thalern beginnt erst mit dem 1. Januar 1871.

Den Hinterbliebenen eines Selbstmörders kann unter Zustimmung der Regierung die halbe Pension durch den betreffenden Kreisvorstand und die drei Kuratoren zugebilligt werden.

Ist der Selbstmord im Wahnsinn verübt, so bleibt der Pensions-Anspruch der Hinterbliebenen unverkürzt.

Hinsichtlich geschiedener Ehefrauen ist an dieser Stelle das Nöthige anzuordnen. Denselben kann nur dann, und zwar unter Zustimmung der Regierung eine Wittwenpension gewährt werden, wenn sie bei der Scheidung nicht für den schuldigen Theil erkannt worden sind. Was im Fall der Konkurrenz einer geschiedenen Ehefrau mit einer Wittwe aus einer nachfolgenden Ehe geschehen soll, ist vorzusehen; ingleichen die Konkurrenz einer Wittwe aus späterer Ehe mit Waisen aus einer früheren Ehe, wobei jedoch überall zu beachten bleibt, daß durch den Tod eines Kassenmitgliedes nie ein weiterer Anspruch aller Hinterbliebenen als auf Höhe Einer Wittwenpension entstehen kann.

(b. Verlust der Wittwenpension.) b. Das Anrecht auf die Wittwenpension geht außer durch den Tod auch durch die Wiederverheirathung der Wittwe resp. einer geschiedenen Ehefrau, sowie durch Auswanderung aus dem Gebiet des Norddeutschen Bundes verloren. Ferner kann die Wittwe durch solche Vergehen oder Verbrechen, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf Zeit zur Folge haben, sowie durch einen unsittlichen Lebenswandel sich des Fortgenusses der Pension unwürdig machen. In welcher Weise dieser letztere Fall konstatirt werden soll, ist statutarisch festzusetzen.

Die Erneuerung des Anspruchs einer wiederverheiratheten Wittwe nach dem Tode ihres späteren Ehemannes ist auszuschließen.

Selbstverständlich bleiben hier wie überall etwa bereits erworbene Ansprüche geschiedener oder wieder verheiratheter Wittwen nach den jetzt geltenden Statuten erhalten.

(12. Die Waisenpensionen a. Anfall derselben.) 12. a. Ist eine Wittwe nicht vorhanden, so ist den leiblichen ehelichen Kindern des verstorbenen Kassenmitgliedes als einer Waisenfamilie der Anspruch auf eine Pension in der Höhe, in welcher die Wittwe, wenn eine solche vorhanden wäre, dieselbe erhalten haben würde, einzuräumen. Dieser Anspruch ist jedoch auf diejenigen Waisen zu beschränken, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; es sei denn, daß die Kassenmitglieder die Unterstützung der Waisen über diesen Zeitpunkt hinaus wünschen und dieselbe ohne Zutritt der Staatskasse zur Erfüllung aller Verpflichtungen der Kasse durchzuführen vermögen.

Wo bisher schon den Waisen eine Unterstützung über diesen Zeitpunkt hinaus statutenmäßig gewährt wird, bleibt der Anspruch den jetzigen empfangsberechtigten Waisen zwar erhalten, jedoch von dem vollendeten 15. Lebensjahre an nur in der jetzigen statutenmäßigen Höhe.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Waisenfamilie aus der Zahl der Empfangsberechtigten wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, bis zuletzt die jüngste Waise zum Genuß der ganzen Pension gelangt.

Statutarische Bestimmungen sind auch hier über die Zahlungstermine nöthig neben den besonderen Vorschriften über die Behörde oder Person, an welche mit rechtlichem Erfolg für die Waisen gezahlt werden kann.

Inwieweit Waisen neben Wittwen ein Anspruch auf Pensien zugebilligt werden kann, ist zwar schon sub 11. a. bestimmt worden, doch wird es zweckmäßig sein, hier kurz darauf zu verweisen.

Wenn eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau durch Wiederverheirathung oder moralische Unwürdigkeit den Pensions-Anspruch verliert, so kann den etwa vorhandenen Waisen die halbe Pension unter Zustimmung der Regierung gewährt werden. Die Bewilligung hierüber hinausgehender Unterstützungen ist nur dann zulässig, wenn dies ohne Konkurrenz der Staatskasse bei Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen der Kasse zu ermöglichen ist. Konkurriren jedoch volle Waisen aus früherer Ehe mit den vaterlosen Waisen aus späterer Ehe und verliert die Mutter der letzteren die Pension, so kann die

Digitized by Google

volle Pension den vorhandenen Waisen nach statutarisch zu bestimmenden Antheilen überwiesen werden.

Hinsichtlich der Auszahlungstermine ꝛc. werden dieselben Bestimmungen, maßgebend sein, welche vorstehend für die Pensionen der vollen Waisenfamilien gegeben sind.

Es ist an sich nicht unzulässig, auch den nur vaterlosen Waisen eine Unterstützung außer der Minimalpension für deren verwittwete Mutter zu gewähren, doch kann solche Bestimmung erst dann in Kraft treten, wenn die dauernde Sufficienz der betreffenden Kasse zu derartigen Leistungen nach Erfüllung aller derselben sonst obliegenden Verpflichtungen sachverständig festgestellt ist.

(b. Verlust der Waisenpension.) b. Das Anrecht auf die Waisenpensien geht außer durch den Tod durch Erreichung des 16. Lebensjahres oder durch Auswanderung aus dem Gebiete des Norddeutschen Bundes verloren. Wenn den Waisen nach Nr. 12 a. ein über die gewöhnliche Pension hinausgehender Anspruch bewilligt worden ist, so ist hier zu bestimmen, in welchen Fällen z. B. der Unwürdigkeit die Pension verloren geht.

(13. Verwaltungskosten.) 13. Die Verwaltungskosten dürfen nur in baaren Auslagen bestehen. Insofern jedoch die Erfüllung aller sonstigen statutarischen Verpflichtungen der Kasse ohne Konkurrenz der Staatskasse dauernd sicher gestellt sein sollte, können in der Zukunft mäßige Reisekosten und Diäten für Versammlungen der Kuratoren ꝛc. gewährt werden.

Etwa zur Zeit vorhandene Ansprüche auf Remunerationen ꝛc. müssen bis zum Abgang der Berechtigten fortgewährt werden.

V. Die Verwaltung der Kasse.

(14. Im Allgemeinen.) 14. Die Verwaltung der Kasse ist im § 6. des Gesetzes der Regierung überwiesen; dieselbe hat daher die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten, was in dem Statut ausdrücklich zu bemerken ist.

Die Aufsichtsbehörde über die Regierungen in diesen Kassen-Angelegenheiten ist der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

(15. Mitwirkung der Kassenmitglieder bei der Verwaltung. a. Die Kassen-Curatoren.) 15. a. Es sind die nöthigen Bestimmungen über die Wahl der drei Kuratoren zu treffen, wobei die Art der Vorladung der Wähler, der Zeitraum zwischen der Ausschreibung und der Abhaltung der Wahl, die Art der Abstimmung, die Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen in Betracht kommt. Das Ergebniß der Wahl ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

Jedenfalls dürfen nur wirkliche Mitglieder der Kasse das aktive Wahlrecht erhalten. Ob den Emeriten, insofern sie Beiträge zahlen und innerhalb des Kassenbezirks ihren Wohnsitz haben, ein Stimmrecht zu gewähren, ob letzteres in diesem wie in allen sonstigen Fällen mittelst schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden kann und unter welchen Voraussetzungen eine Wahl abgelehnt resp. durch welche Mittel deren Annahme erzwungen werden darf, ist statutarisch festzustellen.

(b. Die Kreis- ꝛc. Vorstände.) b. Das sub 15. a. Bestimmte findet hier analoge Anwendung und müssen auch die drei zu jedem Kreisvorstand gehörigen Kassenmitglieder von diesen allein gewählt werden.

(c. Die Kassenmitglieder.) c. Die Kassenmitglieder können sich hinfort bei der Verwaltung der Kasse nur durch die Wahl ihrer Vertreter in den Kreisvorständen event. durch die der Kuratoren betheiligen.

Inwieweit die Kreisvorstände und Kuratoren bei der Verwaltung der Kassen mitzuwirken haben, geht aus den nachfolgenden Bestimmungen hervor.

(16. Das Verzeichniß der Kassenmitglieder.) 16. Ueber die Mitglieder der Kasse sind Verzeichnisse anzulegen und fortzuführen nach einem Schema, dessen Zufertigung noch vorbehalten bleibt. Jeder Kreis- ꝛc. Vorstand führt ein Verzeichniß über die sämmtlichen Kassenmitglieder seines Bezirks, und die Regierung ein Verzeichniß über alle Kassenmitglieder des Kassenbezirks. Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Gehaltsverbesserungen, Amtsniederlegungen ꝛc. der Lehrer hat die Regierung den Vorsitzenden der betreffenden Kreis- ꝛc. Vorstände mitzutheilen.

Die Führung der Verzeichnisse kann einem der drei Vertreter der Kassenmitglieder jedes Kreisvorstandes durch den Vorsitzenden desselben auf je ein Jahr übertragen werden.

(17. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder.) 17. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder erfolgt durch die Regierungs-Haupt- resp. Institutenkasse unter Vermittelung der Königlichen Kreis- resp. der Kreis-Kommunalkassen auf Anweisung der Regierung. Der letzteren verbleiben die Anordnungen über die Abführung der überschüssigen Gelder bei den Kreis- ꝛc. Kassen an die Regierungs-Hauptkasse.

Die Einziehung der statutenmäßigen Beiträge zu den Kassen erfolgt event. im Wege der administrativen Exekution.

(18. Die Kassenbücher.) 18. Ueber die Führung der Kassenbücher bei den Regierungs- ꝛc. und den Kreis- ꝛc. Kassen hat die Regierung die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

(19. Die Anlegung der Kassen-Kapitalien.) 19. Die Anlegung der Kassen-Kapitalien erfolgt durch die Regierung nach Anhörung der Kassenkuratoren in pupillarisch sicheren Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern.

(20. Die Rechnungslegung.) 20. Die Rechnungslegung, für welche ein Musterschema nachfolgen wird, erfolgt alljährlich durch die Regierung, nachdem vor Feststellung der Rechnung die Kassenkuratoren gehört sind. Die Rechnungen werden sodann den Kreisvorständen mitgetheilt, und wenn innerhalb dreier Monate nach Zufertigung an die letzteren Einwendungen dagegen nicht erhoben sind, so gilt die Rechnung als decharzirt. Das erforderliche Attest ist von der Regierung unter die Rechnung zu setzen. Demnächst wird dieselbe nach ihren Hauptergebnissen durch die Amts- und Kreisblätter des Kassenbezirks publizirt und je Ein Exemplar dem Minister

Digitized by Google

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und dem Finanzminister eingereicht. Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassenmitglied gegen Erstattung der Kopialien zu verlangen berechtigt.

VI. Schlußbestimmungen.

(21. Die etwaige Insufficienz der Kasse.) 21. Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse unter Vorlegung der letztabgeschlossenen Jahresrechnung in substantirter Weise bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu beantragen.

(22. Abänderungen des Statuts.) 22. Zu Anträgen auf Abänderungen des Statuts ist außer den drei Kuratoren jeder Kreisvorstand berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreisvorstände und die Kuratoren zur Sache zu hören.

Es empfiehlt sich, Anträge dieser Art schon einige Zeit vor den Berathungen zur Kenntniß der zur Beachtung Berechtigten zu bringen. Hierher gehören im Besonderen alle Anträge auf Erhöhung oder Herabsetzung der Pensionen, sowie der Beiträge der Kassenmitglieder.

(23. Uebergangs-Bestimmungen.) 23. Es bedarf der Festsetzung des Zeitpunkts, von welchem ab das revidirte Statut in Kraft tritt. Auch ist der besseren Uebersicht wegen hier auf alle Verhältnisse zu verweisen, für welche die Vorschriften der älteren Statuten einstweilen noch Gültigkeit behalten.

№ 150. Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und 4½prozentiger Staats-Anleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen,

der 4½prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A. 1857, 1859, 1864, 1867 A. B. und D. und 1868, B. und

der 4prozentigen Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853 und 1862,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 94) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der direkten Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen. In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der älteren 4½prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar

a. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ½ pCt.;
b. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 pCt.;
c. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ¾ pCt., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, sofern sie jedoch 10 000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 pCt.

von dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23. April ds. Js. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch Statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen so weit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Dokumente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Beim Umtausche werden Coupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungs-Termine ab bis

Digitized by Google

zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungs-Termine ab fälligen Coupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind; so weit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C., und von 1868 A., sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen. Berlin, den 3. März 1870.

Der Finanzminister, Camphausen.

№ 151. Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetzsammlung S. 217) ausgegebenen, „am 15. März d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. März 1869" werden vom 15. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeitstermin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen."

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 152. Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 15. März d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, „am 15. März d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juni 1869" werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 14. März d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. März d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, „vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst" verifizirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. März d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen."

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnortes unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen „direkt an diese Kasse, nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden."

Berlin, den 26. Februar 1870.

Kgl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 153. Da am 1. April d. J. wieder ein Termin eintritt, in welchem junge Leute, die den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst besitzen, sich zur Ableistung desselben bei einem Truppentheile anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem

Digitized by Google

Kommandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere vorzulegen haben:

1. den von der Königlichen Departements-Prüfungs-Kommission ertheilten Berechtigungsschein,
2. ein Attest der landräthlichen Behörde des Heimathsortes über die gute Führung des Aspiranten seit Ertheilung des Berechtigungsscheins,
3. die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder des Vormundes des sich Meldenden, wonach ersterer sich verpflichtet, die Kosten der Equipirung und der Unterhaltung während des Dienstjahres zu tragen.

Die jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung diese Schriftstücke nicht bei sich führen, haben es sich selbst beizumessen, wenn ihre Annahme in dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 4. März 1870.

№ 154. Durch Restript des Herrn Finanzministers vom 21. v. Mts. ist der Unterzeichnete zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Bezirkskommission für den Regierungsbezirk Aachen ernannt worden.

Ober-Regierungsrath, v. d. Marck.

Patente.

№ 155. Dem A. Wagenknecht zu Danzig ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Lafletten zum Auffangen des Rücksteßes und zum Auerennen des Geschützes, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 156. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 15. Februar d. J. über die Abwesenheit des Zimmermannes Christian Klump zu Glehn die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Köln, den 1. März 1870.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 157. Das hiesige Landgericht hat am 21. Februar c. den gewerbleben Wilhelm Franken aus Hambach für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Notiz zu nehmen.

Aachen, den 3. März 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 158. Für die hiesige Steuerkasse, womit zugleich bisher der Kommunal-Empfang für die Landgemeinden des Kreises verbunden gewesen, wird ein Exekuter gesucht. Civilversorgungsberechtigte, welche auf diese ein Einkommen von circa 300 Thlr. abwerfende Stelle reflektiren, wollen sich unter Einreichung ihrer Militairpapiere bis zum 1. April d. J. bei mir melden.

Eupen, den 28. Februar 1870.

Der Landrath, Gülcher.

№ 159. Vom 11. März c. wird die Scheiden-Reifferscheid'er Personenpost folgenden Gang erhalten:

aus Scheiden 8 Uhr Morgens;
in Reifferscheid 9 Uhr Morgens;
aus Reifferscheid 2 Uhr 10 Nachmittags;
in Scheiden 3 Uhr 10 Nachmittags;
Anschluß nach Cöln 3 Uhr 25 Nachmittags.

Aachen, den 8. März 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 160. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für die Bergwerke „Mausauelsberg I." und „Mausauelsberg II." bei Niederbeggen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergeschworenen v. Zastrow zu Eusskirchen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Februar 1870.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juni 1869 wird der anonymen Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen zu Aachen, unter dem Namen „Mausauelsberg I." das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niederbeggen, Bolch und Schlagstein im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert neunundneunzig tausend zweihundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, E, F, G, H und I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 28. Februar 1870.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juni 1869 wird der anonymen Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen zu Aachen, unter dem Namen „Mausauelsberg II." das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niederbeggen, Bolch, Schlagstein und Rath im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhundert tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, I und H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 25. Februar 1870.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 161. Nach Vorschrift des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Markscheider Karl Jtzenbach seinen Wohnsitz zu Neußen bei Aachen genommen hat.

Bonn, den 4. März 1870.

Königl. Ober-Bergamt.

№ 162. Königl. Universität Greifswald.
Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Digitized by Google

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1870.
Das Semester beginnt am 25. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2. Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4. Geschichte der Landwirthschaft, Pietrusky. 5 Bodenkunde, Dr. Scholz. 6. Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oekonomierath Dr. Rohde. 7. Handelsgewächsbau, Pietrusky. 8. Wiesenbau, Oekonomierath Dr. Rohde. 9. Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10. Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Pietrusky. 11. Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe. 13. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rohde. 14. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 15. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 16. Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe. 17. Gesundheitspflege der Hausäugethiere, derselbe. 18. Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 19. Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe. 20. Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 21. Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 22. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 23. Physik, Professor Dr. Trommer. 24. Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. 25. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 26. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 27. Botanische Exkursionen, derselbe. 28. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 29. Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 30. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs. 31. Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 32. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester vom 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Lese-Institut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Professor Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1870.

Der Direktor, Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

№ 163. Dem Apotheker Konrad Severin Norrenberg ist die Konzession zum Betriebe einer in Mechernich, Kreis Schleiden, neu errichteten Apotheke verliehen worden.

№ 164. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bayer ist von Kornelimünster hierhin verzogen. Der praktische Arzt Dr. Schumacher und der Zahnarzt Goeritz haben sich hierselbst niedergelassen.

175. Mit dem 6. Mai a. c. ist die Nachtwächterstelle hiesiger Stadt zu besetzen. Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 80 Thalern und 10 Thalern Entschädigung für Dienstbekleidung verbunden. Civilversorgungsberechtigte, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich unter Vorlegung ihres Civilversorgungsscheines, der Führungs-Atteste und eines ärztlichen Attestes über körperliche Rüstigkeit bis zum 1. April c. bei dem Unterzeichneten persönlich melden.

Jülich, den 21. Februar 1870.

Der verw. 1. Beigeordnete, Thelen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Donnerstag, den 17. März. **1870.**

№ 165. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 8, 9 und 10 enthält:

(Nr. 7593.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

(Nr. 7594.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1870, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Tolkemitt im Kreise Elbing.

(Nr. 7595.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14. Februar 1870.

(Nr. 7596.) Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Litt. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

(Nr. 7597.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Kassel. Vom 21. Februar 1870.

(Nr. 7598.) Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870.

(Nr. 7599.) Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870.

(Nr. 7600.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

(Nr. 7601.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a. von der Quedlinburg-Kroppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b. von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c. von Schadeleben nach Kochstedt, d. von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg.

(Nr. 7602.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Aschersleber Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

(Nr. 7603.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen.

(Nr. 7604.) Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden. Vom 23. Februar 1870.

(Nr. 7605.) Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 166. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen."

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheini-

Digitized by Google

nigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 167. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, „die Stückzahl und den Betrag" der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungs-Angabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 168. Bekanntmachung

betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 3. d. Mts. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. J. zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1. Oktober d. J. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. J. eingehenden Schuldverschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an den auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungsterminen und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungstermine werden den auszureichenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 169. Vom 1. künftigen Monats ab wird auf der Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich, und zwar an dem Wohnhause der Wittwe Lambert Thoma zu Kalterherberg, eine Barriere errichtet werden, welche die Befugniß zur Erhebung des Wegegeldes für 1 volle Meile hat, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Aachen, den 15. März 1870.

№ 170. Die von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz für jedes der Jahre 1869, 1870 und 1871 bewilligte Hauskollekte zur Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der Willibrordikirche zu Wesel, wird bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in diesem Jahre vom 1. April ab durch nachbenannte Deputirte der betheiligten Gemeinde eingesammelt werden: die Pfarrer Hasbach, Bölitz, Beck; die Gemeindeglieder H. Heckelijen, T. Lüthgen, H. Bongert, A. Schnapp, Ch. Ribder, Th. Schumacher, W. Böhmen, G. Mönkemöller, Lagarie, J. Heselmann, H. Fischer, Schaafe, Mühleweye; die Lehrer Frank, Beumer, F. Hoevel, W. Löhr, und den Kollektanten H. Grell aus Barmen. Aachen, den 16. März 1870.

Patente.

№ 171. Dem Fabrik-Direktor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 4. März 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 172. Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen.

Dieselben werden in diesem Jahre beim Kgl. Bezirkskommando Aachen in nachstehender Weise abgehalten:

1. Kompagnie.

Appellplatz: Marienthaler-Kaserne zu Aachen.

Am 7. April: Um 8 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1863 und 1864.

Um 9 Uhr früh für die Reserven des Jahrganges 1865.

Um 10 Uhr früh für die Reserven des Jahrganges 1866 und für die später Entlassenen.

2. Kompagnie.

Appellplatz: Prinzenhof-Kaserne zu Aachen.

Am 7. April: Um 8 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1863 und 1864.

Um 9 Uhr früh für die Reserven des Jahrganges 1865.

Um 10 Uhr früh für die Reserven des Jahrganges 1866 und für die später Entlassenen.

3. Kompagnie.

Am 6. April: Um 7 Uhr früh für die Reserven aus den Bürgermeistereien Richterich und Laurensberg an der Kirche zu Richterich.

Um 10 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeisterei Herzogenrath und Merkstein am Stationsgebäude der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu Herzogenrath.

Um 12 Uhr Mittags für die Reserven der Bürger-

Digitized by Google

meisterei Barbenberg und Pannesheide an dem Schulgebäude zu Barbenberg.

Am 7. April: Um 8 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeisterei Würselen an der Kirche daselbst.

Um 10 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeistereien Weiden und Hoaren auf dem Kaninsberge, da wo die Chausseen von Verlautenheide nach Würselen und von Aachen nach Weiden sich kreuzen.

4. Kompagnie.

Am 7. April: Um 7 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeisterei Burtscheid am Platz vor dem Marschierthor zu Aachen.

Um 9 Uhr früh für die Reserven des Etablissements „Rothe Erde" in Rothe Erde.

Um 11 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeistereien Forst und Brand auf dem Exerzierplatz bei Brand.

Am 8. April: Um 8 Uhr früh für die Reserven des Etablissements „Münsterbusch" und der Bürgermeisterei Büsbach am Schulgebäude zu Münsterbusch.

Um 11 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeistereien Kornelimünster und Walheim an der Brücke hinter Kornelimünster.

5. Kompagnie.

Am 7. April: Um 7 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1863, 1864 und 1865.

Um 8 Uhr früh für die Reserven des Jahrganges 1866 und für die später Entlassenen der Bürgermeisterei Eschweiler und Kinzweiler zu Ichenberg.

Um 10 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeisterei Alsdorf, Broich und Hoengen auf der Wardener Heide.

Am 8. April: Um 8 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeisterei Stolberg und Gressenich am Kranenstenz bei Stolberg.

Außer den Reserven haben zu den vorgenannten Appells zu erscheinen: Alle Dispositions-Urlauber und die wegen Dienst-Unbrauchbarkeit von den Truppentheilen entlassenen Leute; von Letzteren nur diejenigen, welche von der Königlichen Departements-Ersatzkommission über ihr ferneres Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erhalten haben. Von allen Mannschaften sind zu den Appells die Militairpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Aachen, den 10. März 1870.

v. Leutsch, Oberst u. Bezirkskommandeur.

№ 173. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 25. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 7. März 1870.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität.

№ 174. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 19. April c. an bis zum 30. April c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, in sofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Stands- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden. Bonn, den 7. März 1870.

Die Immatriculations-Kommission.

№ 175. Die Schleiden-Reifferscheider Personenpost wird vom 13. d. M. ab folgenden Gang erhalten:

aus Schleiden	8. — Vm.
in Reifferscheid	8. 50 „
aus Reifferscheid	2. 20 Nm.
in Schleiden	3. 10 „

Anschluß nach Call 3. 25 Nm.

Aachen, den 12. März 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Digitized by Google

№ 176. Verzeichniß derjenigen Personen, denen durch Urtheile des Königlichen Zuchtpolizeigerichtes bürgerlichen Ehrenrechte

Nro.	Der Verurtheilten			
	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.
				II. Seme- Urtheile des Königl.
1	Wattler, Quirin,	17	Schusterlehrling.	Aachen.
2	Baron, Franz,	28	Tagelöhner.	Vernau, Frankreich.
3	Offermanns, Johann,	42	Drechsler.	Aachen.
4	Liebing, August,	47	Bergmann.	Mariadorf.
5	Paffen, Franz Karl,	29	Schlosser.	Kirchrath.
6	Schweiß, Joseph, Sohn,	23	Ackerer.	Blankenheimerdorf.
7	Hermes, Luise,	21	Dienstmagd.	Aachen.
8	Beuel, Franz Karl,	21	Knecht.	Düren.
9	Graß, Christina,	24	Tagelöhnerin.	Gürzenich.
10	Moeller, Philipp,	17	Knecht.	Scharmede, Westphalen.
11	Dohmen, Hubert,	32	Kellner.	Born, Holland.
12	Jansen, Joseph,	43	Schuhmacher.	Aachen.
13	Esser, Clemens,	44	Bergmann.	Bussem.
14	Sodermanns, Peter Joseph,	29	Tagelöhner.	Straeten.
15	Weigenbroich, Wilhelm,	33	Handlanger.	Aachen.
16	Frings, Heinrich,	59	Schuster.	Wickrath.
17	Brüll, Anton,	40	Tagelöhner.	Eupen.
18	Rohmen, Katharina, Ehefrau Herm. Bondenbriesch,	31	ohne.	Orsbeck.
19	Schmidt, Christoph,	18	Schlosser.	Düren.
20	Fleck, Johann,	54	Metzger.	Petershagen, Westphalen.
21	Beys, Peter Joseph,	58	Korbmacher.	Hilfarth.
22	Tümmler, Adam,	37	Weichensteller.	Mechernich.
23	Thevissen, Konrad,	41	Ackerer.	Klinkum.
24	Schloesser, Peter,	27	Fuhrknecht.	Aachen.
25	Niederau, Anna, Ehefrau Anton Esch,	22	ohne.	Düren.
26	Löhrer, Mathias,	25	Tapezierer.	Stolberg.
27	Calles, Joseph,	27	Tagelöhner.	St. Vith.
28	Müller, Anton,	24	do.	Broich.
29	Thonet, Thereſia, Ehefrau Leonhard Weber,	54	ohne.	Aachen.
30	Palenberg, Hermann Joseph,	49	Maurer.	Eschweiler.
31	Grillet, Peter,	73	Kleinhändler.	Malmedy.
32	Thelen, Johann Leonhard,	24	Schlosser.	Köln.
33	Prevot, Peter,	27	Pfeifenschlauchmacher.	do.
34	Wilsberg, Ferdinand,	29	Fabrikarbeiter.	Derichsweiler.
35	Klampe, Robert,	18	Schreiber.	Düren.
36	Bonderhehden, Bernhard,	59	Tagelöhner.	Aachen.
37	Stürtz, Hubert,	23	do.	Worm.
38	Robens, Franz Peter,	27	do.	do.
39	Grosse, Heinrich,	30	Gärtner.	Quedlinburg.
40	Held, Heinrich,	48	Fuhrmann.	Stahe.
41	Plum, Georg,	19	Pumpenmacher.	Aachen.
42	Junggeburth, Franz,	20	Schlosser.	do.
43	Bodewig, Anna Kath., Ehefrau Heinrich Dodt,	52	ohne.	Eupen.
44	Wollersheim, Heinrich,	25	ohne.	Embken.
45	Kramp, Theodor,	44	Schlosser.	Aachen.
46	Carls, Martin,	24	Schneider.	do.
47	Willms, Peter Anton,	31	Tagelöhner.	Ameten.
48	Homberg, Wilhelm,	36	Schneider.	Aachen.

Digitized by Google

und des Königlichen Assisenhofes zu Aachen die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches erwähnten zeitweise untersagt worden ist.

Datum des Urtheils erster Instanz.	Datum des Urtheils zweiter Instanz.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Die Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte dauert	Die Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte endigt am
ster 1869.				
Zuchtpolizeigerichtes.				
2. Juli 1869		6 Wochen Gefängniß	1 Jahr	13. August 1870.
3. do.		do. „	1 do.	14. do.
do.		1 Jahr „	3 do.	3. Juli 1873.
10. do.	28. Okt. 1869	2 Monate „	1 do.	9. Januar 1871.
do.		15 Monate „	2 do.	3. Oktober 1872.
16. do.		3 Monate „	1 do.	30. Januar 1871.
17. do.		6 Monate „	1 do.	13. do.
23. do.		6 Wochen „	1 do.	5. September 1870.
do.		4 Monate „	1 do.	3. März 1871.
24. do.		6 Wochen „	1 do.	4. September 1870.
31. do.		2 Monate „	1 do.	16. Oktober 1870.
13. Aug. 1869		1 Jahr „	1 do.	13. August 1871.
do.		do. „	1 do.	do.
do.		6 Monate „	1 do.	9. Februar 1871.
14. do.		1 Monat „	1 do.	31. Dezember 1870.
18. do.		4 Monate „	1 do.	16. do.
25. do.		1 Monat „	1 do.	21. November 1870.
27. do.		6 Monate „	1 do.	6. do.
do.		do. „	1 do.	12. März 1871.
10. Sept. 1869		do. „	1 do.	9. do.
do.		3 Monate „	1 do.	9. Dezember 1870.
do.		6 Wochen „	1 do.	29. November 1870.
17. do.		4 Monate „	1 do.	6. März 1871.
18. do.		3 Monate „	1 do.	13. Januar 1871.
24. do.		1 Monat „	1 do.	29. November 1870.
do.		2 Monate „	1 do.	23. do.
do.		do. „	1 do.	do.
25. do.		3 Monate „	1 do.	24. Dezember 1870.
1. Okt. 1869		4 Monate „	1 do.	29. Januar 1871.
do.		6 Monate „	1 do.	30. März 1871.
do.		do. „	1 do.	do.
6. do.		do. „	1 do.	4. April 1871.
do.		do. „	1 do.	do.
do.		1 Monat „	1 do.	2. Januar 1871.
13. do.		6 Monate „	1 do.	11. April 1871.
do.		9 Monate „	1 do.	10. Juli 1871.
15. do.		6 Monate „	1 do.	5. Mai 1871.
do.		2 Monate „	1 do.	5. Januar 1871.
do.		6 Wochen „	1 do.	26. November 1870.
20. do.		6 Monate „	1 do.	15. Mai 1871.
29. do.		do. „	1 do.	27. April 1871.
do.		1 Monat „	1 do.	28. November 1870.
30. do.		3 Monate „	1 do.	28. Januar 1871.
do.		5 Monate „	1 do.	29. März 1871.
5. Nov. 1869		18 Monate „	3 do.	29. April 1874.
do.		1 Jahr „	3 do.	5. November 1873.
6. do.		6 Monate „	1 do.	5. Mai 1871.
do.		3 Monate „	1 do.	4. Februar 1871.

Digitized by Google

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.
49	Spengler, Friedrich,	21	Commis.	Andreasberg.
50	Hermanns, Sybilla,	18	Dienstmagd.	Aachen.
51	Faust, Martin,	31	Stellmacher.	Winden.
52	Mertens, Arnold,	17	Schuster,	Eschweiler.
53	Moebius, Michael,	18	Walker.	Aachen.
54	Schaefer, Wilhelm,	28	Holzschneider.	Oberzier.
55	Schaefer, Paul,	55	do.	do.
56	Reis, Peter Joseph,	30	Tagelöhner.	Aachen.
57	Christophel, Peter Joseph,	38	Brunnenmeister.	do.
58	Linden, Peter Joseph,	42	Tagelöhner.	do.
59	Kops, Albert,	25	Cigarrenmacher.	Glehn.
60	Richter, Hermann,	44	Uhrenflicker.	Aachen.
61	Kogel, Jakob,	22	Tagelöhner.	do.
62	Flehinghaus, Maximilian Kuno,	21	Schreiber.	do.
63	Grüßgen, Wilhelm,	27	Tagelöhner.	Schweinheim.
64	Berners, Klara, Wittwe Jakob Abschlag,	48	ohne.	Pier.
65	Söhnen, Ludwig,	17	Fabrikarbeiter.	Aachen.
66	Biron, Peter Alexander Bonifacius,	29	ohne.	Jülich.
67	Michels, Mathias,	43	Schuster.	Aachen.
68	Denneburg, Gerhard,	18	Knecht.	Jülich.
69	Pastor, Joseph,	49	Gelbgießer.	Werth, Stolberg.
70	Ohligschlaeger, Heinrich,	30	Fabrikarbeiter.	Weiden.
71	Dammers, Maria,	33	ohne.	Aachen.
72	Lenz, Karl, recius Hahn, Karl Andreas,	27	Metzger.	Amsterdam. Löwenstein.
73	Dahm, August,	27	Fabrikarbeiter.	Oberhausen.
74	Stockkamp, Gertrud, Ehefrau August Dahm,	22	Näherin.	do.
75	Schumacher, Jakob,	26	Tagelöhner.	Blankenheimerdorf.
76	Wirtz, Johann,	30	Knecht.	Prummeren.
77	Liebertz, Johann Joseph,	44	Schuster.	Aachen.
78	Krings, Nikolaus,	44	Fuhrmann.	Berg-Weiwertz.
79	Holthof, Agnes, Ehefrau Wilhelm Schwickrath,	36	ohne.	Westhofen.
80	Pohl, Anton,	41	Chaussee-Aufseher.	Düren.
81	Baum, Seligmann,	27	Handelsmann.	Langweiler.
82	Palland, Johann,	52	Maurer.	Weisweiler.
83	Fickeler, Helena, Ehefrau Heinrich Jos. Degens,	35	ohne.	Forst.
84	Pütz, Mathias,	27	Tagelöhner.	Echtz.
				Urtheile des König-
85	Pachtzettel, Gertrud,	21	Fabrikarbeiterin.	Aachen.
86	Vandejar, Wilhelm Joseph,	16	Tagelöhner.	Neutral-Moresnet.
87	Wilms, Gottfried,	26	do.	Genhof.
88	Hastenrath, Mathias,	18	Stallknecht.	Aachen.
89	Weißkirchen, Franz Joseph,	31	Gärtner.	Köln.
90	Bourgie, Heinrich,	17	Fabrikarbeiter.	Aachen.
91	Schüttler, Hubert,	20	Tagelöhner.	Broich.
92	Cremer, Heinrich,	28	Dienstknecht.	Bettweiß.
93	Bein, Franz,	40	Kaufmann.	Malmedy.

Vorstehendes Verzeichniß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

№ 177. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommersemester 1870 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius. Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße

Digitized by Google

Datum des Urtheils		Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Die Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte	
erster Instanz.	zweiter Instanz.		dauert	endigt am
6. Nov. 1869		6 Wochen Gefängniß	1 Jahr	18. Dezember 1870.
do.		3 Monate „	1 do.	4. Februar 1871.
do.		1 Monat „	1 do.	21. Januar 1871.
do.		6 Monate „	1 do.	5. Mai 1871.
10. do.		1 Monat „	1 do.	10. Dezember 1870.
do.		3 Monate „	1 do.	11. April 1871.
do.		do. „	1 do.	12. do.
13. do.		6 Monate „	1 do.	12. Mai 1871.
do.		1 Monat „	1 do.	13. Dezember 1870.
do.		9 Monate „	1 do.	10. August 1871.
do.		3 Jahre „	5 do.	13. November 1877.
17. do.		2 Monate „	1 do.	13 Februar 1871.
do.		1 Monat „	1 do.	18. Dezember 1870.
do.		4 Monate „	1 do.	17. März 1871.
20. do.		9 Monate „	1 do.	17. August 1871.
24. do.		6 Monate „	1 do.	1. Juni 1871.
1. Dez. 1869		1 Monat „	1 do.	31. Dezember 1870.
4. do.		3 Monate „	1 do.	4. März 1871.
do.		6 Wochen „	1 do.	18. Januar 1871.
10. do.		3 Monate „	1 do.	10. März 1871.
15. do.	30. Dez. 1869	1 Jahr „	2 do.	30. Dezember 1872.
do.		do. „	1 do.	15. Dezember 1871.
22. do.		9 Monate „	1 do.	18. September 1871.
do.		3 Monate „	1 do.	22. März 1871.
do.		2 Jahre „	5 do.	22. Dezember 1876.
do.		6 Monate „	1 do.	20. Juni 1871.
24. do.		1 Jahr „	1 do.	24. Dezember 1871.
do.		3 Monate „	1 do.	24. März 1871.
29. do.		1 Monat „	1 do.	28. Januar 1871.
31. do.		9 Monate „	2 do.	27. September 1872.
28. Okt. 1868	28. Jan. 1869	1 Monat „	1 do.	17. September 1870.
24. April 1869		do. „	1 do.	25. Oktober 1870.
12. Mai 1869		3 Monate „	1 do.	22. Februar 1871.
26. do.		6 Wochen „	1 do.	5. Oktober 1870.
18. Juni 1869		1 Monat „	1 do.	31. do.
30. do.		2 Monate „	1 do.	1. Januar 1871.
lichen Assisenhofes.				
5. Juli 1869		1 Jahr „	1 do.	5. Juli 1871.
6. do.		do. „	1 do.	6. do.
12. do.		do. „	2 do.	12. Juli 1872.
10. do.		18 Monate „	2 do.	1. Januar 1873.
15. do.		3 Jahr „	3 do.	15. Juli 1875.
16. do.		1 Jahr „	1 do.	16. Juli 1871.
4. Okt. 1869		6 Monate „	1 do.	2. April 1871.
6. do.		do. „	1 do.	4. do.
9. do.		4 Jahre „	4 do.	9. Oktober 1877.

Aachen, den 1. März 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Professor Dr. Thaer. a. Encyklopädie der Landwirthschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

Digitized by Google

und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Direktoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso der mathematisch-astronomische Apparat, das chemische Laboratorium, das physikalische Kabinet, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem Direktor des botanischen Gartens, Prof. Nitschke, so wie bei dem Gärtner desselben einzusehenden, Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. Oktober wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten. Die Turnübungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turnhalle gehalten. Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 25. April festgesetzt.

№ 179. Bei der Bundes-Telegraphenstation zu Aachen wird vom 1. April c. ab der Nachtdienst aufgehoben.

Köln, den 11. März 1870.

Telegraphen-Direktion, Richter.

№ 180. Vom 1. April d. J. ab werden bei den Postanstalten in Aachen, Düren, Eupen, Jülich und Montjoie gestempelte Streifbänder à 1/3 Groschen zum Verkaufe bereit gestellt werden.

Aachen, den 9. März 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 181. Die Todesurkunden nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. des Destillateurs Karl Joseph Imbahl, 2. der Gertrud Kalb, 65 Jahre alt, ohne Gewerbe, Wittwe von Mathias Patra, 3. der Louise Klara Steenartz, 14 Jahre alt, 4. des Lambert Schüller, 40 Jahre alt, Schreiner, 5. der Maria Magd. Biermanns, 24 Jahre alt, Kleidermacherin, 6. des Nikolaus Bresser, 59 Jahre alt, Handschuhmacher, 7. der Augustine Leonine Lebas, 65 Jahre alt, Rentnerin, Wittwe von August Berrotte, 8. des Franz Ludwig Kloubert, 29 Jahre alt, Schreiber, 9. der Fanny Therese Hubertine Pappet, 28 Jahre alt, Ehefrau des Advokaten Hermann Agatho Des Amorie van der Hoeven, 10. des Franz Nikolaus von Hoegen, 47 Jahre alt, Kellner, 11. des Johann Joseph Harthas, 74 Jahre alt, Schreiner, sämmtlich aus Aachen, 12. des Franz Konrad Geelen, 46 Jahre alt, Schneider, aus Doveren, 13. der Maria Elisabeth Buller, 83 Jahre alt, aus Ichenberg, Gemeinde Eschweiler, 14. des Theodor Alphons Bayle, 56 Jahre alt, Literat, 15. des Johann Kaspar Marly, 65 Jahre alt, ohne Gewerbe, 16. der Helene Villers, 87 Jahre alt, Rentnerin, Wittwe von Johann Baptist Doutrelepont, 17. des Hubert Joseph Abinet, 19 Jahre alt, Dienstbote aus Xhoffraix, Gemeinde Malmedy, die ad 14. 15. und 16 aus Malmedy, 18. des Joseph Heinen, 33 Jahre alt, Lazaristenbruder aus Blatten, Bürgermeisterei Bleialf, 19. der Anna Dassen, 21 Jahre alt, Krankenwärterin aus Waldfeucht, 20. des Christian Joseph Spiertz, 70 Jahre alt, Pensionair, aus Gangelt.

Aachen, den 10. März 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 182. Der Förster Schützendorf zu Nonnenbach in der Oberförsterei Reifferscheid ist verstorben und diese Stelle dem Förster Fritz zu Gressenich vom 1. April d. J. ab übertragen worden. Der Forstaufseher Busch zu Hoeven ist zum Königlichen Förster ernannt und ist demselben die Förstersstelle Schevenhütte in der Oberförsterei gleichen Namens zu Gressenich vom 1. k. Mts. ab verliehen worden.

№ 183. Der bei der katholischen Elementarschule zu Loevenich, Kreis Erkelenz seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Renerken ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 184. Der bei der katholischen Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Delhey ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Donnerstag, den 24. März. **1870.**

№ 185. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 5 enthält:

(Nr. 433.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

(Nr. 434.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870.

(Nr. 435.) Gesetz wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 10. März 1870.

(Nr. 436.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 2. März 1870.

№ 186. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 11, 12 und 13 enthält:

(Nr. 7606.) Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1870.

(Nr. 7607.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Befreiung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staats-Angehörigen. Vom 16. April 1869.

(Nr. 7608.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Februar 1870.

(Nr. 7609.) Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts. Vom 8. Dezember 1869.

(Nr. 7610.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

(Nr. 7611.) Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechts-Anwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870.

(Nr. 7612.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Bank, Aktiengesellschaft," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 187. Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unsern Cirkular-Erlaß vom 25. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaktion des bezeichneten Erlasses vorzunehmen. Wir setzen daher den Cirkular-Erlaß vom 25. April 1865 (Ministerialblatt S. 104) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1. Die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinden 2c. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normaldienst-Einkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geltwerth ersichtlich macht.

2. Die Kommunal- 2c. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Kretirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3. Gleiche Anzeige ist von jeder Personalveränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vakanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Dienst-Einkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4. Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist eben so befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.

5. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfas-

Digitized by Google

sungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahres-Einkommen von mehr als 370 Thlr. einschließlich des Werthes der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jägerkorps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civilversorgungsscheins konkurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizirte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jägerkorps ein ausschließlicher Anspruch zu (§ 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jägerkorps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Diese Stellen zerfallen in 3 Klassen, je nachdem sie a. mindestens 270 Thlr. oder b. von 180 bis 270 Thlr. oder c. unter 180 Thlr. Jahres-Einkommen gewähren.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahres-Einkommen von mindestens 270 Thlr. inkl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird); § 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864, und

β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird; § 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864).

Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jägerkorps eingetreten sind. (§ 26 ibidem.)

Dem Reservejäger der Klasse A. I., welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der zweijährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgungsschein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Benutzung als Rechnungsbelag nach § 35 Alinea 2 des Regulativs ausgehändigt werden.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahres-Einkommen von 180 bis 270 Thlr. inkl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. Zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I, letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins konkurriren, welche früher als sie in das Jägerkorps eingetreten sind (§§ 26, 43 und 45 des Regulatis vom 1. Dezember 1864). Mit der Reservejäger der Klasse A. I. die Abfindungs-Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I., so ist derselbe nach der Bestimmung in dem § 26 Alinea 2 des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses zu derselben vom 10. Februar 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungsschein mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung

Digitized by Google

als Rechnungsbeleg nach § 47 Alinea 2 des Regulativs zu übersenden ist.

c. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahres-Einkommen von 120 bis 180 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins einen ausschließlichen Anspruch.

2. Den Kommunal- und Institutenbehörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3. Die Kommunal- und Institutenbehörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jägerkorps im Königlichen Forstdienste bestehen (§§ 24, 31, 32, 45 des Regulativs).

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des § 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4. Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Institituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jägerkorps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Dienst-Einkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen (§ 44 des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Institutenbehörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I. 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienstsache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von mindestens 270 Thlr. inkl. des Werthes der Emolumente, so hat die Königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direktion) von den ältesten, auf ihrer Anwärterliste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben (§ 29 des Regulativs). Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zu veranlassen (§§ 30 und 34 des Regulativs).

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Kommunal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen (§§ 30 und 34 des Regulativs).

5. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Institutenbehörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reservejäger der Klasse A. I. von 10- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a. und b. nach α. und β. als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6. Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei), wie sub I. 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahlprotokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten drei Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Institutenbehörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung (Landdrostei) besonders namhaft zu machen (§ 45 des Regulativs).

7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direktion) oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen (§ 45 des Regulativs).

Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgiebt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A. II. zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Kommunal- oder Institutenbehörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden; sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von Neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeboten werden.

Digitized by Google

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A. II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungsschein anerkannt, obwohl ihr Versorgungs-Anspruch durch die Statt gehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der Königlichen Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach § 47 Alinea 2 des Regulativs zu übersenden.

Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c. unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei), bezüglich der Stellen a. und b. von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressortministeriums zulässig.

8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspektion der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direktion) einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§ 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 4. Februar 1870.

Der Kriegsminister, v. Roon.
Der Minister für die landwirthsch. Angelegenheiten, v. Selchow.
Der Minister des Innern, Graf Eulenburg.
Der Finanzminister, Camphausen.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur Kenntniß und machen die genaueste Beachtung desselben zur Pflicht.

Aachen, den 18. März 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 188. Bekanntmachung

betreffend die 33. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1870 fälligen Zins-Coupons Serie VI. Nr. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen."

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. Statt gehabten, der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooseten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Majistrate zur Einsicht offen liegt.

„Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooset und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung."

Berlin, den 12. März 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 189. Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 1. April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetzsammlung Seite 217) ausgegebenen, „am 1. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. April 1869" werden vom 1. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst. Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. „Die

Digitized by Google

Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen."

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Aktien, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen der der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 190. Die Aenderungen, welche gegen früher in Ansetzung der Zollstraßen meines Verwaltungsbereiches im Laufe der Zeit eingetreten sind, haben Veranlassung gegeben, ein neues Verzeichniß der Zollstraßen in der Rheinprovinz aufstellen zu lassen, welches hier beigefügt ist und auf Grund Ermächtigung des Königlichen Finanzministeriums mit Bezug auf § 17 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Köln, den 12. März 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verzeichniß der Zollstraßen in der Rheinprovinz.

Laufd. Nr.	Namen der Haupt-Aemter.	Dazu gehören: Anlegeposten.	Neben-Zollämter II. Klasse.	Neben-Zollämter I. Klasse.	Bezeichnung der Zollstraße.	Bemerkungen.
1	Emmerich, Hpt.-Zollamt.	An der Spyker Fähre.			Der Rhein von Lobith bis Emmerich.	
		Elten.	Elten.		Arnheim-Kölner Staatsstraße von Babberich über Elten bis Emmerich.	
		St. Heerenbergerbrücke.	St. Heerenbergerbrücke.		Zütphen-Emmericher Aktienstraße von St. Heerenberg über St. Heerenbergerbrücke bis Emmerich.	
		Elten.		Elten A.	Arnheim-Oberhausen Eisenbahn über Elten nach Emmerich.	
		Elten.		Elten B.	Rheinische Eisenbahn von Zevenaar über Elten nach Kleve.	
2	Kleve.		Keeken.		Die Landstraße von Millingen nach Keeken und der Spyckanal vom Rhein bis Keeken.	
		Wyler.		Wyler.	Nymwegen-Kölner Straße von Beck resp. Groesbeck über Wyler nach Kleve.	
		Kranenburg.		Kranenburg.	Rheinische Eisenbahn von Nymwegen über Kranenburg nach Kleve.	
				Grunewald.	Die Landstraße von Genney (Heckens) nach Goch.	
			Weeze.		Die von Well nach Weeze führende Gemeinde-Chaussee.	
3	Kaldenkirchen, Hpt.-Zollamt.		Lingsfort.		Die Straße von Arcen nach Lingsfort.	
				Dammerbruch.	Die Straße von Venlo nach Dammerbruch.	
		Schwanenhaus.	Schwanenhaus.		Die Straße von Venlo nach Kaldenkirchen.	
			Heidenend.		Die Straße von Tegeln nach Heidenend.	
			An der Schwalme.		Die Straße von Roermonde nach der Schwalme.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Namen der Haupt-Aemter.	Dazu gehören: Anlagepostten.	Neben-Zollämter II. Klasse.	Neben-Zollämter I. Klasse.	Bezeichnung der Zollstraße.	Bemerkungen.
		Zoll-Expedition am Bahnhofe zu Kaldenkirchen.			Die Rheinische Eisenbahn von Venlo über Kaldenkirchen nach Kempen. Die Bergisch-Märkische Eisenbahn von Venlo über Kaldenkirchen nach Viersen.	
4	Wassenberg, Hpt.-Zollamt.	Rothenbach.	Rothenbach.		Die Straße von Roermond über Blodorp nach Wassenberg.	
				Karken.	Die Straße von Roermond über Posterhold nach Karken.	
			Waldfeucht.		Die Straße von Echt über Echterbosch nach Waldfeucht.	
			Tüddern.		Die Straße von Sittard über Sittarderbruch n. Tüddern.	
				Wehr.	Die Straße von Sittard nach Wehr.	
			Scherpenseel.		Die Straße von Waubach nach Scherpenseel.	
5	Aachen, Hpt.-Zollamt.	Zoll-Expedition am Bahnhofe zu Templerbend.			Aachen-Maestrichter Eisenbahn von Simpelfeld bis Aachen.	
		Baelserquartier.		Baelserquartier.	Aachen-Maestrichter Chaussee von Baels bis Aachen.	
		Tülje.		Tülje.	Köln-Lütticher Chaussee von Montzen bis Aachen.	
				Herzogenrath.	Die Chaussee von Maestricht über Kerkraede bis Herzogenrath.	
			Pannesheide.		Desgleichen von Kerkraede bis Pannesheide.	
			Horbach.		Heerlen-Aachener Chaussee von Lucht bis Horbach.	
			Weißenhaus.		Köln-Lütticher Chaussee von Henri-Chapelle bis Weißenhaus.	
		Herbesthal.		Herbesthal.	Rheinische Eisenbahn von Waelkenraedt bis Herbesthal.	
				Herbesthal.	Neutrale Landstraße bis Herbesthal.	
				Eupen.	Verviers-Eupener Chaussee von Overet bis Eupen.	
		Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Eupen.			Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn von Herbesthal nach Eupen.	
6	Malmedy, Hpt.-Zollamt.	Rothwasser.	Rothwasser.		Straße von Spaa resp. Francorchamps bis Rothwasser und von da über Burnenville und Warschbrück bis Malmedy.	
		Warschbrück.	Warschbrück.		Straße von Wavremont über Warschbrück bis Malmedy.	
			Recht.		Landstraße von Potteau bis Recht.	

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Namen der Haupt-Aemter.	Dazu gehören: Anlagepoſten.	Neben-Zollämter II. Klaſſe.	Neben-Zollämter I. Klaſſe.	Bezeichnung der Zollſtraße.	Bemerkungen.
7	Trier, Hpt.-Steueramt.			Perl.	Landſtraße von Sierk bis Perl.	
		Abfertigungsſtelle an der Moſel.			Die Moſel von der Grenze bis Perl.	
8	Saarbrücken, Hpt.-Zollamt.	Zoll-Expedition am Bahnhofe zu St. Johann.			Forbach-Saarbrücker Eiſenbahn.	
		Arnual.	Arnual.		Saargemünd-Saarbrücker Staatsſtraße über Arnual.	
		Folſterhöhe.	Folſterhöhe.		Forbach-Saarbrücker Staatsſtraße über Folſterhöhe.	
			Großroſſeln.		Straße von Forbach nach Großroſſeln.	
				Biſten.	Straße von St. Avold nach Biſten.	
			Felsberg.		Straße von Metz (Bouzonville) nach Felsberg.	
			Niedaltdorf.		Desgleichen nach Niedaltdorf.	
			Hanweiler.		Die Fähre von Wölferdingen nach Hanweiler.	
				Güdingen.	Der Saarkanal bis Güdingen.	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 191. Der Herr Ober-Präſident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zur Aufbringung der Koſten für den Wiederaufbau der zerſtörten Kirche zu Hümmel im Regierungsbezirke Koblenz, eine Hauskollekte bei den katholiſchen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schluſſe d. J. durch Deputirte jener Pfarrgemeinde abgehalten werde. Im dieſſeitigen Regierungsbezirke wird die Einſammlung durch nachbenannte Deputirte erfolgen: a. durch Hubert Dreymüller, Vorſteher von Hümmel in den Kreiſen Aachen, Landkreis, Düren, Erkelenz, Jülich und Schleiden; b. durch Johann Joſeph Nai, Ackerer in Hümmel in den Kreiſen Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy und Montjoie; c. durch den Pfarrer Kandel in Hümmel im Stadtkreiſe Aachen.

Aachen, den 16. März 1870.

Patente.

№ 192. Dem Civil-Ingenieur L. Müller zu Dresden iſt unter dem 7. März 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſenen Laufkloben für Fährketten und Fährtaue zum Durchlaſſen quer über dieſelben hingehender Ketten oder Taue, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

№ 193. Dem Stephan Quaſt zu Stolberg bei Aachen iſt unter dem 7. März 1870 ein Patent auf eine ſelbſtthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde in der, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

№ 194. Das den Maſchinenfabrikanten Klein, Forſt und Bohn in Johannisberg a. Rhein unter dem 3. Dezember 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maſchinen zum Zuführen der Druckbogen, in ſo weit ſolche als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken, iſt aufgehoben.

№ 195. Dem Chemiker Karl Friedrich Claus aus Marburg, Provinz Heſſen-Naſſau, zur Zeit in Middlesbroon Tees in England, iſt unter dem 12. März 1870 ein Patent auf ein Verfahren, Fluorkalium und Fluornatrium fabrikmäßig darzuſtellen, in ſo weit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 196. Bei dem Poſtamte in Düren iſt eine Landbriefträgerſtelle mit der jährlichen Remuneration von 160 Thlr. zu beſetzen. Verſorgungsberechtigte Militairperſonen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Kaution von 100 Thlr. zu ſtellen vermögen, werden aufgefordert, ſich binnen 14 Tagen perſönlich oder ſchriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 20. März 1870.

Der Ober-Poſt-Direktor, Haſſe.

№ 197. Die Militairpflichtigen: 1. Guſtav

Digitized by Google

Kreitz, geboren am 31. Januar 1847 zu Roetgen, und 2. Johann Arnold Braun, geboren am 25. Februar 1847 zu Rott, welche im hiesigen Kreise gestellungspflichtig waren, und in den Jahren 1867, 1868 und 1869 weder bei der Kreis- noch Departements-Ersatz-Aushebung erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen einer Frist von drei Monaten a dato vor dem Unterzeichneten persönlich zu gestellen, widrigenfalls dieselben als Reflektaire behandelt, und zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden.

Montjoie, den 16. März 1870.

Der Königl. Landrath, Hasse.

№ 198. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommersemester vom 25. April bis zum 15. August 1870 gehalten werden.

Katholische Theologie.

Theorie der Offenbarung: Dieringer. Biblische Hermeneutik; Buch Daniel: Reusch. Buch Judith: Dr. Kaulen. Die chaldäischen Stücke des alten Test.: Reusch. Evangelium des h. Johannes: Langen. Apostelgeschichte: Hilgers. Römerbrief: Langen. Kirchengeschichte, II. Theil: Floß. Patrologie: Hilgers. Dogmatik, II. Theil: Dieringer. Dogmengeschichte: Simar. Moraltheologie, II. Theil: Floß. Moraltheologie, II. Theil: Simar. Pastoraltheologie, II. Theil; Verwaltung des Bußsakraments: Roth. Hebräische Uebungen: Dr. Kaulen. Disputationen über neutestamentliche Fragen: Langen. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Moraltheologische Uebungen: Floß. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth.

Evangelische Theologie.

Einleitung in's Alte Testament; Hiob; Brief an die Galater: Kamphausen. Philipperbrief: Hundeshagen. Zweiter Timotheusbrief: Christlieb. Epheserbrief: Dr. Thoemes. Kirchengeschichte, II. Theil: Hundeshagen. Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem Tridentinum; Dogmengeschichte und Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: Krafft. Apologetik: Ebtil: Lange. Theorie und Geschichte der Liturgik; Erklärung schwieriger Perikopen; Uebungen des Königlichen Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyklopädie: Aegidi. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Hüffer. Institutionen; Erläuterung der justinianischen Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte; Ueber die Reception und wissenschaftliche Behandlung des Römischen Rechts in Deutschland: v. Stintzing. Pandekten (ohne Erbrecht): Sell. Pandekten, erste Hälfte (Allgemeine Lehren und dingliche Rechte); v. Stintzing. Römische Lehre der dinglichen Rechte; Erbrech: Sell. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe: Aegidi. Dieselbe: Schroeder. Quellenkunde des Deutschen Rechts: Aegidi. Deutsches Privat- und Lehnrecht: Dr. Loersch. Handels-, See- und Wechselrecht: Schroeder. Wechselrecht: Dr. Klostermann. Besondre Lehren des Deutschen Rechts; Kirchenrecht beider Konfessionen: Walter. Katholisches und evangelisches Kirchen- und Eherecht: Bluhme. Kirchliches und bürgerliches Eherecht: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und am linken Rheinufer: Hüffer. Eheliches Güterrecht des rheinischen Civilrechts: Dr. Loersch. Deutsches Staatsrecht; Verfassung des norddeutschen Bundes: Haelschner. Deutsches Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf die Preußische Verfassungs-Urkunde und die Verfassung des norddeutschen Bundes: Hüffer. Europäisches Völkerrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher Civilprozeß: Bluhme. Gemeiner deutscher Civilprozeß: Dr. Klostermann. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Strafrecht: Aegidi. Uebungen im Pandektenrecht: Bluhme. Uebungen im deutschen Privatrecht: Schroeder. Uebungen im Civilprozeßrecht: Sell.

Heilkunde.

Geschichte der Medizin des 18. und 19. Jahrh.: Naumann. Urgeschichte des Menschen: Schaaffhausen. Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie; Knochen- und Bänderlehre: de la Valette. Osteologie des Beckens: Weber. Anatomie der Sinnes-Organe; Theorie und Gebrauch des Mikroskops; Mikroskopische Anatomie: Schulze. Mikroskopische Uebungen: Derselbe und de la Valette. Mikroskopische Uebungen: Schaaffhausen. Bau- und Naturgeschichte der Echinodermen; Wirbellose Thiere mit zootomischen und mikroskopischen Uebungen: Dr. Greeff. Spezielle Physiologie; Physiologische Chemie; Physiologischer Kursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. Allgemeine und vergleichende Physiologie: Schaaffhausen: Ueber die pathologische Neubildung; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisches Seminar: Rudfleisch. Pharmakologisches Seminar und Praktikum: Binz. Physikalische und chemische Diagnostik; Laryngoskopie: Obernier. Ausgewählte Kapitel der speziellen Pathologie; Medizinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Verrenkungen, II. Theil; Chirurgische Klinik: Busch. Chirurgischer Operations-Kursus: Derselbe und Doutrelepont. Chirurgie; Syphilitische Krankheiten: Doutrelepont. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelkursus; Augen-Operationskursus; Innere Erkrankungen des Auges: Sämisch. Gynäkologie; Geburtshilfliche Klinik; Geburtshilflicher Operationskursus; Gerichtliche Medizin: Veit. Gerichtliche Medizin für Juristen und Mediziner; Ueber Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie und Logik: Meyer. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Neuhaeuser. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der Philosophie: Dr. von Hertling. Plato's Leben, Schriften und Philosophie. Die Philosophie des Carthesius und Spinoza; Psychologie; Knoodt. Psychologie: Neuhaeuser. Pädagogik und Geschichte dieser Wissenschaft; Ueber den Einfluß der Philosophie auf die Fortschritte der Wissenschaften und Künste: Meyer. Philosophische Uebungen: Neuhaeuser.

Digitized by Google

Philologie. Orientalische Philologie.

Syrische Sprache nach Roediger; Fortsetzung des Arabischen Kursus; Hariri; Elemente des Sanskrit; Sanskritische Schriftsteller; Panini und Sahana zum Rigveda; Firdosi; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister. Sanskrit, II. Kursus: Dr. Schmidt.

Klassische Philologie.

Griechische Grammatik: Dr. Schmidt. Ueber die sprachlichen Differenzen der Attiker und Atticisten: Dr. Müller. Metrik der Griechen und Römer: Bergk. Geschichte der griechischen Tragödie: Dr. Dilthey. Lateinische Literaturgeschichte: Bücheler. Geschichte der römischen Literatur: Dr. Müller. Geschichte der literarischen Kritik bei den Griechen und Deutschen: Bernays. Encyklopädie der Archäologie: Dr. Dilthey. Der homerische Hymnus auf den Merkur: Bücheler. Hesiod's Werke und Tage: Dr. Hiller. Ausgewählte Gedichte der griechischen Elegiker: Bergk. Euripides' Medea: Heimsoeth. Die Acharner des Aristophanes: Ritter. Geschichte der griechischen Komödie und Erklärung von Aristophanes' Vögeln: Dr. Hiller. Demosthenes Rede über den Kranz: Usener. Erklärung von Aristoteles' Poetik und Einleitung in die Aristotelischen Schriften: Bernays. Cicero's Rede für Sestius; Horaz' ausgewählte Episteln in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Livius Buch XXI. im philologischen Seminar; Disputations-Uebungen in demselben: Usener. Exegetische und kritische Uebungen: Heimsoeth. Dispatir-Uebungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Hiller. Archäologische Uebungen: Dr. Dilthey.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Die Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Ueber Walther von der Vogelweide: Simrock. Neuhochdeutsche Grammatik vom 15.–19. Jahrh.; Evangelium Lukas; gothisch; Deutsche Kirchensprache des Mittelalters: Dr. Birlinger. Geschichte der romanischen Sprachen: Diez. Ueber provenzalische Sprache und Litteratur; Die drei ersten Gesänge der Lusiaden des Camoens: Diez. Historische Grammatik der französischen Sprache; Dante's Divina Commedia; Shakspere's As you like it: Diez.

Kunst.

Kunstgeschichte der neuesten Zeit; Kunsthistorische Uebungen: Springer. Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesang-Uebungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte: Schaefer. Quellenkunde der Deutschen Geschichte des Mittelalters; Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaats: Dr. Barrentrapp. Neuere Geschichte seit dem westphälischen Frieden: Kampschulte. Kulturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts: Springer. Deutsche Geschichte v. Sybel. Geschichte der Jahre 1830—1848: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königlichen historischen Seminars: v. Sybel, Schaefer und Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik oder allgemeine Staatslehre; Geschichte der Preußischen Verwaltungs-Organisation: Nasse. National-Oekonomie; Die wirthschaftlichen Errungenschaften des Norddeutschen Bundes: Held.

Mathematik.

Ueber Mikrometer; Populäre Astronomie; Prakt. astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen im mathematischen Seminar: Lipschitz und Kortum. Elemente der Differential- und Integralrechnung; Theorie der Kröste, die nach dem Newtonschen Gesetze wirken: Lipschitz. Einleitung in die Analysis und Reihenlehre: Kortum. Analytische Geometrie des Raumes; Dynamik: Dr. Gehring. Ebene und sphärische Trigonometrie; Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. Hydrostatik und Hydrodynamik; Ausgewählte Abschnitte der analytischen Geometrie der Ebene; Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Giesen.

Naturwissenschaften.

Mathematische Optik mit Experimenten; Praktische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. Ausgewählte Kapitel der Physik; Einleitung in die theoretische Physik: Dr. Ketteler Die wichtigsten Lehren der allgemeinen Chemie; Kekulé. Mechanische Theorie der chemischen Affinität: Mohr. Ausgewählte Kapitel aus der theoretischen Chemie: Kekulé. Ausgewählte Kapitel der Chemie; Reine und angewandte Experimentalchemie: Bischof. Organische Chemie: Kekulé. Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium; Kekulé und Engelbach. Repetitorium der Chemie; Gas-Analyse: Dr. Rieth. Titrirmethode; Pharmacie: Mohr. Pharmacie; Ausgewählte Kapitel aus der technischen Chemie: Engelbach. Toxicologie: Dr. Rieth. Mineralogie: Noeggerath. Mineralogie: Dr. v. Lasaulx. Pharmaceutische Mineralogie; Ueber besondere Lagerstätten der Mineralien: Noeggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Dr. v. Lasaulx. Geognosie. I. Theil, oder Petrographie; Geognostische Ausflüge: vom Rath. Anleitung zur Aufnahme geognostischer Karten: Dr. Weiß. Ueber die Pflanzen und Thiere der Vorwelt: Dr. Andrae. Versteinerungskunde; Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands: Dr. Schlüter. Zoologie; Naturgeschichte der Mollusken: Troschel. Allgemeine Botanik; Die Klassen, Ordnungen und Familien der phanerogamischen Pflanzen: Hanstein. Ueber die Erscheinungen der Fortpflanzung bei den Gewächsen; Ueber die Flora von Bonn: Dr. Pfitzer. Botanisch-mikroskopische Uebungen; Uebungen im Bestimmen der Pflanzen; Botanische Exkurstionen: Hanstein. Uebungen im Königlichen Seminar für die gesammten Naturwissenschaften: Noeggerath, Bischof, Troschel, Clausius und Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

№ 199. Königl. Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1870 beginnt am 25. April.

Von den für das Sommersemester 1870 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Digitized by Google

Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Ueber Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Encyklopädie der Forst- und Jagdwissenschaft: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Allgemeine Geologie: Derselbe. Mineralogische und geologische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Siewert. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über Chemische Gegenstände: Derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Rathke. Theoretische Chemie: Derselbe. Agrikulturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber volumetrische Analyse: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Pflanzenphysiologie: Derselbe. Botanische Colloquia und Exkursionen: Derselbe. Ueber die Fortpflanzung der phanerogamischen Pflanzen: Dr. Graf zu Solms. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe. Ueber die Gräser: Dr. Reeß. Entomologie: Prof. Dr. Giebel. Zoologische Demonstrationen: Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lektor Bau-Inspektor Steinbeck. National-Oekonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmeller. National-Oekonomie: Prof. Dr. Eisenhart. b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber die Arbeiterfrage, das Armenwesen und Proletariat: Prof Dr. Schmoller. Nordteutsches Bundesrecht: Prof. Dr. Anschütz. Genossenschaftsrecht: Derselbe. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof Dr. E. Meier. Preußische Verfassungs-Urkunde: Derselbe. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Kritische Geschichte der philosophischen Ethik: Prof. Dr. Haym. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg an: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs XV.: Prof. Dr. Leo. Geschichte der neueren Deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Erklärung des Nathan von Lessing: Prof. Dr. Gosche. Ueber Shakespeares Leben, Karakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Französisch: Lekter Dr. Hollmann. Englisch: Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Prof. Dr. Dr. Heintz, Siewert. Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. de Bary. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. Veterinär klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister Andrä. Tanzkunst: Tanzmeister Recco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im Februar 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor u. Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

№ 200. Dem Königlichen Berg-Assessor Dr. Drasselo zu Dortmund ist von Seiten des Herrn Handelsministers das Amt eines Eichungs-Inspektors für die Rheinprovinz mit dem Wohnsitze in Köln übertragen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

№ 201. 1. Dem Premier-Lieutenant a. D. von Diepow ist unter Ernennung zum Postmeister das Postamt in Montjoie Allerhöchst verliehen worden; 2. Der Post-Assistent Hoecker in Düren ist zum Postsekretair ernannt worden; 3. Der Eisenbahn-Postkondukteur Jacob in Aachen ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden; 4. Dem Postbegleiter Wahl aus Elberfeld ist eine Eisenbahn-Postkondukteurstelle beim Eisenbahn-Postamte Nr. 13 in Aachen übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Donnerstag, den 31. März. **1870.**

№ 202. Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus anderen Theilen des Deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande von Korporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigen Dank zu erkennen zu geben und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1870.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

№ 203. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 14. 15 und 16 enthält:

(Nr. 7613.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.

(Nr. 7614.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 19. Februar 1870.

(Nr. 7615.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stamm-Aktienkapitals auf 50 Millionen Thaler. Vom 26. Februar 1870.

(Nr. 7616.) Privilegium wegen Emission von 20 000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Februar 1870.

(Nr. 7617.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 2. März 1870.

(Nr. 7618.) Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte. Vom 9. März 1870.

(Nr. 7619.) Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 17. März 1870.

(Nr. 7620.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Backenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Ortes belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Bienenburger Eisenbahn.

(Nr. 7621.) Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870.

(Nr. 7622.) Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 7. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 204. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden „Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen“ zu Dreyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikations-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Haupt-Aufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenbernf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchterpensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der

Digitized by Google

Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahreskursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Kursus der obersten Klasse von dem Lehrerkollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein ebensolches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführte Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Dirigkor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungs-Arbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeuaniß eines Musikvereständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Dreyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen „Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände" können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Dreyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Dreyßig von des verewigten Herrn Fürsten v. Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine „Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände." Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres Statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird

Digitized by Google

von der Anstalt geliefert. Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten, in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Dreyßig, Residenz des Prinzen v. Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen. Die Höhenlage, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Ortes sind überhaupt günstig. Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turn-Uebungen verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwicklung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet. Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Dreyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüthe- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltleere Form, nicht ein abstraktes oder weibliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren. Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird. Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turn-Uebungen machen auch einen Turn-Anzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten. Die herzliche klare Anerkennung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann Seitens des Ortsgeistlichen erfolgen. Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts. In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Konversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrer-

Digitized by Google

innen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

Auf dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet. Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Drehsitz sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

№ 205. Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Drehsitz bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen Statt, welche sich für den Lehrerinnenberuf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthaltes ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königl. Provinzial-Schulkollegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Zöglinge, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Kursus der oberen Klasse von dem Lehrerkollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über Statt gefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldung von Aspirantinnen rechtzeitig, spätestens aber bis zum 26. Mai c. bei uns zu erfolgen hat.

Aachen, den 24. März 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 206. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben „noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer“ Schreib-

Digitized by Google

weise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach „mittleren oder kleineren" Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 21. März 1870.

General-Postamt, v. Philipsborn.

№ 207. In Folge einer Verständigung zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1. April 1870 ab bei den Post-Anweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika die auf Weiteres das Reduktionsverhältniß von 68½ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen.

Berlin, den 24. März 1870.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 208. Der Pfarrer Schmidborn ist am 24. v. Mts. hierselbst gestorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Argenthal in der Kreissynode Simmern soll demnächst durch uns wieder besetzt werden und werden wir Meldungen zu derselben bis zum 30. d. Mts. entgegennehmen.

Koblenz, den 9. März 1870.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 209. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar von demselben unterm 7. Februar d. J. eine Bekanntmachung erlassen ist, wonach die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche, nach vorausgegangener unter dem 5. Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präkludirt und seit dem 1. Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar aber nach Bekanntmachung vom 31. Juli 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31. Mai dieses Jahres bei genannter Kasse gegen deren Werthsbetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung der genannten präkludirten Kassenscheine vom 31. Mai dieses Jahres ab definitiv geschlossen wird, so hat das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium durch die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. die Inhaber solcher Kassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken.

Aachen, den 23. März 1870.

№ 210. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. November pr. (Amtsblatt Seite 245) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dr. G. M. Kletke in Berlin auch eine Sammlung der von sämmtlichen Staaten des Norddeutschen Bundes zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erlassenen Anweisungen veranstaltet hat, welche kürzlich im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt in Berlin erschienen ist. Dieses aus amtlichen Quellen zusammengestellte Werk, wird den von uns ressortirenden Behörden hierdurch zur Anschaffung empfohlen.

Aachen, den 25. März 1870.

№ 211. Die betreffenden Beamten, sowie die Verwaltungen und Vorsteher von milden Stiftungen und sonstigen öffentlichen Fonds des Regierungsbezirks, welche den Umtausch der älteren Staatsschuldverschreibungen in die konsolidirten Anleihe ihrem Interesse voraussichtlich entsprechend finden dürften, machen wir auf die durch das Amtsblatt pro 1870 Seite 43/44 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 3. d. Mts., betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4- und 4½prozentiger Staats-Anleihen, nach besonders aufmerksam.

Aachen, den 28. März 1870.

№ 212. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September dieses Jahres auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt, was wir hierdurch mit Bezugnahme auf die Anweisung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 30. März 1870.

Patente.

№ 213. Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 18. März 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte Strickmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 214. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 7. März d. J. den Joseph Zeppenfeld, früher in Aachen wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 18. März 1870.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 215. Die nachbenannten Personen: 1. Der Reservist Johann Wilhelm Dautzenberg, geboren am 11. September 1842 zu Aachen, 2. der Reservist Johann Peter Rüsseler, geboren am 1. Januar 1842 daselbst, 3. der Rekrut Laurenz Joseph Hubert Kinkenberg, geboren am 2. Februar 1847 daselbst, 4. der Reservist Unteroffizier Johann Joseph Göttgens, geboren am 29. Oktober 1844 zu Eschweiler, 5. der Reservist Albert Hilger Hubert Katterbach, geboren am 2. November 1842 zu Broich, Kreis Jülich, sind durch das kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 26. Februar c., bestätigt am 19. März ejusd., in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder derselben in eine Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Köln, den 25. März 1870.

Königl. Gericht der 15. Division.

Digitized by Google

№ 216. Beim Postamte in Düren ist eine Packetträgerstelle mit der jährlichen Remuneration von 216 Thlrn. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Kaution von 100 Thlr. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 26. März 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 217. Die Verwaltung der Regierungs-Amtsblattskasse, seither in Händen des inzwischen zum Steuer-Empfänger ernannten Regierungs-Sekretairs Cohen, haben wir vom 1. April c. ab dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Krause übertragen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Donnerstag, den 7. April. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 218. In Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 23. Januar 1861, betreffend die Konzessionirung der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen zum Geschäftsbetrieb in Preußen, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Direktion der gedachten Gesellschaft gegenwärtig für die östlichen Provinzen die Herren Bessart & Vetter hierselbst, Große Präsidentenstraße Nr. 8, für die Rheinprovinz und Westphalen den Herrn Theodor Groppe in Köln, zu ihren General-Agenten und Bevollmächtigten bestellt hat.

Berlin, den 16. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Moser.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte de 1861, Stück 23 Seite 135 Nr. 826, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 31. März 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 219. In Folge einer Verständigung zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1. April 1870 ab bei den Post-Anweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reduktions-Verhältniß von 68½ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen.

Berlin, den 28. März 1870.

General-Postamt, v. Philipsborn.

№ 220. Die direkten Dampfschifffahrten zwischen Bremen resp. Hamburg und Havanna werden während der Sommerperiode eingestellt. Die letzte Fahrt von Bremen nach Havanna findet am 13. April c. Statt, wogegen in der Richtung von Hamburg nach Havanna das letzte Schiff am 12. März c. von Hamburg expedirt worden ist.

Nach dem 13. April c. kann die nach der Insel Cuba gerichtete Korrespondenz auf den Wegen

über England (aus Southampton jeden 2. und 17. des Monats),
über Frankreich (aus St. Nazaire jeden 16. des Monats),
über Spanien (aus Cadix jeden 15. und 30. des Monats),
über die Vereinigten Staaten von Amerika (New-York),

abgesandt werden. Hinsichtlich der Tarife für die Korrespondenz-Beförderung auf diesen Speditionswegen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 1. April 1870.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 221. Durch Allerhöchste Ordre vom 19. d. M. ist die von den Notabeln des Kaufmannsstandes zu Aachen getroffene Wiederwahl des Kommerzienrathes Johann Arnold Bischoff zum Präsidenten, und der bisherigen Richter Joseph Cassalette und Friedrich Höning zu Richtern, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches, sowie der bisherigen Ergänzungsrichter Gottfried Pastor, Konrad Seyler und Karl Nellessen jun. zu Ergänzungsrichtern bei dem hiesigen Königlichen Handelsgerichte bestätigt worden. Aachen, den 1. April 1870.

№ 222. Da der Bau der Eisenbahn von Call nach Trier soweit vorgeschritten ist, daß diese Strecke binnen Kurzem namentlich von Sötenich aus, mit Arbeitszügen befahren werden wird, so machen wir darauf aufmerksam, daß die von uns unterm 18. Januar 1860 als Bezirkspolizei-Verordnung publizirte Verordnung der Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 5. November 1869 (Amtsblatt pro 1860 Seite 35) auf sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnen, und mithin auch auf die Strecke Call-Trier Anwendung findet.

Aachen, den 1. April 1870.

№ 223. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte pro 1858 Stück 14 Seite 105 abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar dess. Jahres sowie mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1859 (Amtsblatt de ood. a. Stück 58 Seite 367) machen wir darauf aufmerksam, daß inländische Scheidemünze aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen zu jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — bei unserer Hauptkasse und bei den Steuerkassen umgewechselt werden kann. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch in Gemäßheit der letztallegirten Bekanntmachung bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thlr. und bei der Kupfermünze nicht unter 2 Thlr. betragen. Aachen, den 5. April 1870.

Digitized by Google

№ 224. Nachweise der Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro I. Quartal 1870.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Zweck.
1	Aachen (Stadt).	Beissel, Joh. Pet. Aloys, Stiftsvikar zu Aachen.	Kollegiatstiftskirche zu Aachen.	Ein Haus nebst Garten im Werthe von 3294 und 300 baar.	Messenstiftung und Unterhaltung der Gotteslampe.
2	do.	Derselbe.	Kollegiatstiftskapitel zu Aachen.	Werthpapiere zum Betrage v. 3600 — —	Studienstiftung.
3	Düren.	Kayser, Werner, zu Düren.	Katholische Kirche in Embken.	4 Mg. 62 Rth. 20 F. Ackerland im Werthe von 663 — —	Anniversarienstiftung.
				1 Mg. 26 Rth Ackerland im Werthe von 257 — —	Brodspenden.
				1000 baar.	Messenstiftung.
				500 — —	Errichtung und Unterhaltung eines Grabmonumentes.
4	do.	Schmidt, Joseph, Ackerer zu Wollersheim.	Armenverwaltung zu Wollersheim.	3 Mg. 21 Rth. 60 Fuß Ackerland, Werth 249 außerd. 2000 in baar.	Zu Gunsten der Armen des Dorfes Wollersheim. Zu Gunsten der Armen der Gemeinde Wollersheim.
5	do.	Derselbe.	Kirche zu Blatten.	18 Mg. 135 R. 70 Fß. Holzung, Werth 240 — —	Aufbau der Michaelskapelle in Blatten.
6	do.	Derselbe.	Kirche zu Wollersheim.	zwei Häuser im Werthe von 800 und 172 Mg. 98 R. 20 Fß. Grund-Eigenthum im Werthe von 10091 — — Mobilar im Werthe von 1300 — —	Messenstiftung. Neubau einer Kirche oder vollständige Dotirung einer Vikarie.
7	do.	Dohmen, Jos., Rentner zu Lebingen.	Katholische Pfarrkirche zu Winden.	38 Rth. 40 Fß. Ackerl., Werth 70 — —	Verstärkung des Frühmessen-Fonds.
8	Erkelenz.	Geschwister Mehl, Sybilla, Gertrud und Magdalena.	Katholische Pfarrkirche zu Holzweiler.	Immobilien im Werth von 1085 — — Mobilien im Werth von 158 — —	Messenstiftung.
9	Geilenkirchen.	Jaspers, Martin, Ackerer zu Bracheln.	Katholische Pfarrkirche in Bracheln.	1000 — —	Anniversarienstiftung.
				500 — —	Dotation d. Annakapelle.

Digitized by Google

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Zweck.
10	Geilenkirchen.	Heyden, Oberpfarrer in Geilenkirchen, und 79 Einwohner der Ortschaften Tripsrath, Rischden und Hochheide.	Pfarrkirche in Geilenkirchen.	8849 6 2 und 2 Ackerparzellen im Werthe von 95 — —	Gründung eines geistlichen Rektorats in Tripsrath.
11	do.	Cockerill, Adele Wilhelmine Elise, Rentnerin zu Aachen.	Derselben.	1 Ma. Ackerl. im Werthe von 150 — —	Bau einer Kirche in Tripsrath.
12	do.	Trebels, Gottfried, zu Bracheln.	Katholische Pfarrkirche zu Bracheln.	41 Rth. 50 Sgr. Garten, Werth 100 und 109 Rth. 80 Sgr. Ackerl., Werth 150 — —	Anniversarienstiftung u. Dotation einer Allerseelen-Oktave.
13	do.	Wilms, Gerhard, Ackerer zu Bracheln.	Derselben.	53 Rth. 40 Sgr. Ackerl., Werth 80 — —	Anniversarienstiftung.
14	Jülich.	Schmitz, Friedensrichter a. D. zu Düren.	Armenverwaltung zu Linnich.	50 — —	Ohne besondern Zweck.
15	do.	Wolff, Peter Wilhelm, zu Coslar.	Armenverwaltung zu Coslar.	100 — —	Desgl.
16	do.	Beyß, Winand, Ackerer zu Freialdenhoven.	Katholische Pfarrkirche in Freialdenhoven.	195 Rth. 60 Sgr. Ackerl., Werth 348 — —	Messenstiftung.
17	do.	Wittwe Dressen, Maria Katharina, geb. Landen, zu Freialdenhoven.	Derselben.	144 Rth. 80 Sgr. Ackerl., Werth 232 — —	Desgl.

Aachen, den 2. April 1870.

№ 225. In der Kunsthandlung von Ernst Stechert zu Potsdam sind die Porträts Seiner Majestät des Königs Wilhelm, Ihrer Majestät der Königin Augusta, Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Ihrer Königlichen Hoheit der Kronprinzessin Victoria und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Karl von Preußen erschienen. Dieselben eignen sich zur Ausschmückung der Schulzimmer, und es ist wünschenswerth, daß die Schulvorstände sie, wenigstens die Porträts Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin, zur Belebung der patriotischen Gesinnung bei der Schuljugend beschaffen. Wir machen die Schulvorstände darauf aufmerksam, mit dem Bemerken, daß die Porträts zu dem billigen Preise von à Exemplar mit Glas und in Goldrahmen 25 Sgr. direkt durch die genannte Kunsthandlung bezogen werden können.

Aachen, den 28. März 1870.

№ 226. Wir bringen hierdurch die Abhaltung der dem Rheinisch-Westphälischen Diaconissen-Verein zu Kaiserswerth durch die Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen bewilligten jährlichen Kirchen- und Haus-Kollekte pro 1870 in Erinnerung und empfehlen dieselbe einer regen allgemeinen Theilnahme. Die Herren evangelischen Geistlichen werden die Kirchen-Kollekte am 22. Mai c., als am 4. Sonntage dieses Monats abhalten lassen. Die Abhaltung der Haus-Kollekte wird in den Monaten Mai und Juni c., durch Agenten des genannten Vereins, welche mit Legitimationen desselben versehen sind, erfolgen. In denjenigen Gemeinden, welche bis zum 1. Juli c. von den Agenten noch nicht haben besucht werden können, ist die Kollekte von den Ortsbehörden abzuhalten. Die Anzeigen der Herren Landräthe über den Ertrag dieser Kollekte erwarten wir bis zum 1. Oktober d. J.

Aachen, den 5. April 1870.

№ 227. Die evangelischen Herren Pfarrer veranlassen wir hierdurch, den Ertrag der bestimmungsmäßig am 1. Pfingsttage abzuhaltenden Kirchen-Kollekte für die Verbreitung der Bibel bis spätestens zum 20. Juni c. an die betreffenden Kassen abzuliefern und den landräthlichen Behörden davon Kenntniß zu geben. Die eingesandten Beträge sind von den Kassen bis zum 1. Juli c. einzusenden, bis wohin auch den Berichten der Herren Landräthe entgegen gesehen wird.

Aachen, den 5. April 1870.

Patente.

№ 228. Den Herren Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. März 1870 ein Patent auf einen durch Abbildungen und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schnellschützen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre,

Digitized by Google

von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 229. Dem Huf- und Wagenschmiedemeister Friedrich August Jörgens zu Wermelskirchen ist unter dem 24. März d. J. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Radachsen zu richten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 230. Das dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, unter dem 11. Februar 1869 ertheilte Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 231. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, „unter Angabe des Werthbetrages," wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.;	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen.....	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen.....	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Aachen, den 1. April 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 232. „Reise- und Operationsplan" für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade pro 1870.

Monat.	Dat	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.
Juli.	4	Montag	Reise nach Aachen.
„	5	Dienstag	
„	6	Mittwoch	Aushebung im Landkreise
„	7	Donnerstag	Aachen.
„	8	Freitag	
„	9	Sonnabend	Nachm.: Listenrevision das.
„	10	Sonntag	Ruhe.
„	11	Montag	
„	12	Dienstag	Aushebung im Stadtkreise
„	13	Mittwoch	Aachen.
„	14	Donnerstag	Nachm.: Reise nach Eupen.
„	15	Freitag	Aushebung in Eupen.
„	16	Sonnabend	
„	17	Sonntag	Reise nach Malmedy.
„	18	Montag	Aushebung in Malmedy.
„	19	Dienstag	Nachm.: Reise nach Montjoie
„	20	Mittwoch	Aushebung in Montjoie.
„	21	Donnerstag	Nachm.: Reise nach Schleiden
„	22	Freitag	Aushebung in Schleiden.
„	23	Sonnabend	
„	24	Sonntag	Rückreise.
Septemb.	13	Dienstag	Reise nach Kempen.
„	14	Mittwoch	
„	15	Donnerstag	Aushebung in Kempen.
„	16	Freitag	
„	17	Sonnabend	
„	18	Sonntag	Reise nach Erkelenz.
„	19	Montag	Aushebung in Erkelenz.
„	20	Dienstag	Nchm.: Reise nach Heinsberg
„	21	Mittwoch	Aushebung in Heinsberg.
„	22	Donnerstag	Nachm.: Reise nach Geilenkirchen.
„	23	Freitag	Aushebung in Geilenkirchen
„	24	Sonnabend	
„	25	Sonntag	Reise nach Jülich.
„	26	Montag	Aushebung in Jülich.
„	27	Dienstag	
„	28	Mittwoch	Reise nach Düren. — Listenrevision.
„	29	Donnerstag	
„	30	Freitag	Aushebung in Düren.
Oktober.	1	Sonnabend	
„	2	Sonntag	Rückreise.

Anmerkung. 1. Die Mannschaften haben sich so frühzeitig im Aushebungs-Lokale einzufinden, daß das Geschäft an den Aushebungstagen in den Kreisen Aachen

Digitized by Google

Stadt und Land, Malmedy, Montjoie und Schleiden um 8 Uhr, im Kreise Eupen um 8½ Uhr, in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich und Düren um 9 Uhr Vormittags beginnen kann.

2. Die Mannschaften sind in nachstehender Reihenfolge vorzustellen: Liste A. B. C. D. F. E. und zuletzt die untauglichen Wehrmänner, Invaliden ꝛc.

3. Die Restantenlisten und die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen, sowie auch die Loosungslisten sind im Aushebungslokal bereit zu halten.

4. In den Kreisen, in denen eine Listen-Revision stattfindet, sind die sämmtlichen Listen der letzten 5 Jahre in Bereitschaft zu halten. Wegen der Zeit der Abhaltung dieser Revision wird später nähere Bestimmung ergehen. Köln und Aachen, den 3. April 1870.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade.

M 233. Das hiesige Landgericht hat am 7. März c. den in der Alexianer-Anstalt hier detinirten gewerblosen Peter Schnitzgen, 40 Jahre alt, aus Süggerath, zuletzt wohnhaft in Alsdorf, am 24. März c. den in der Alexianer-Anstalt hier detinirten Lehrer Gustav Koch, 50 Jahre alt, aus Münster-Westphalen, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Notiz zu nehmen. Aachen, den 31. März 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

M 234. Die Personenpest zwischen Schleiden und Reifferscheid wird vom 1. April c. ab folgenden Gang erhalten:

aus Schleiden 6.45 Nm. (Anschluß von Call 6.25 Nm.),
in Reifferscheid 7.35 Nm.,
aus Reifferscheid 9.— Abends,
in Schleiden 9.50 Abends.
Aachen, den 31. März 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

M 235. Bei der hiesigen Königlichen Arrest- und Korrektions-Anstalt ist eine Aufseherstelle, womit ein Jahres-Einkommen von 280 Thlr. inkl. 30 Thlr. Miethe-Entschädigung verbunden, sofort zu besetzen. Qualifizirte Versorgungsberechtigte haben sich unter Vorlegung „des selbstgeschriebenen Lebenslaufes, ihres Original-Civil-Versorgungsscheines, der Führungs-Atteste, sowie Zeugnisse über ihre körperliche Rüstigkeit", bei dem Unterzeichneten in den gewöhnlichen Dienststunden persönlich zu melden.

Aachen, den 4. April 1870.

Der Königl. Direktor, Preuß.

Personal-Chronik.

M. 236. Der Baumeister Macquet ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und demselben die seither kommissarisch verwaltete Kreisbaumeisterstelle zu Malmedy, unter Beibehaltung seines Wohnortes in St. Vith, vom 1. April c. ab definitiv übertragen worden, was wir hierdurch öffentlich bekannt machen.

Subhastations-Patent.

262. Auf Ansuchen des zu Gielsdorf wohnenden Gutsbesitzers Karl Peter Kauert, für welchen Domizil gewählt ist beim Wirthe Michael Meißeler zu Froitzheim, Subhastationsklägers, sollen die

gegen

Johann Balder, Ackerer zu Froitzheim, Subhastationsverklagten, unterm eilften Februar dieses Jahres in gerichtlichen Beschlag genommenen, unten näher beschriebenen Immobilien

am Montag, den eilften Juli dieses Jahres,
Vormittags neun Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungssaale des Königlichen Friedensgerichtes zu Nideggen auf dem Rathhause daselbst, bei brennenden Kerzen, zu dem vom Extrahenten gemachten Erstgebote einem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

1. Gemeinde Ginnick:

1. neunundneunzig Ruthen Ackerland „Bußgasse", katastrirt Flur siebenunddreißig, Numero vierhundert siebenundsiebenzig/einhundert sechsundfünfzig, begrenzt von Michael Meißeler und Martin Trimborn. Erstgebot einen Thaler;

2. Gemeinde Froitzheim:

2. ein Morgen achtundvierzig Ruthen vierzig Fuß Ackerland „Kohlstraße", katastrirt Flur achtzehn, Numero neunundsiebenzig, begrenzt von Engelbert Welsch und Anton Ernst. Erstgebot zwei Thaler;
3. einhundert neunundzwanzig Ruthen zwanzig Fuß Ackerland „am Kemperhof", katastrirt Flur achtzehn, Numero einhundert siebenzehn, begrenzt von Karl Munk und Peter Strauch. Erstgebot drei Thaler;
4. acht Ruthen fünfzig Fuß dito „Knippchen", katastrirt Flur neunzehn, Numero sechsundachtzig/vier, begrenzt von Paul Schumacher und Franz Joseph Scheven. Erstgebot zehn Sgroschen;
5. zweiunddreißig Ruthen siebenzig Fuß dito, daselbst, katastrirt Flur neunzehn, Numero achtundachtzig/vierundfünfzig, begrenzt von Martin Hamacher und Heinrich Joseph Esser. Erstgebot zwanzig Sgroschen;
6. einen Morgen acht Ruthen siebenzig Fuß Ackerland „Bärmfeldchen", katastrirt Flur fünfundzwanzig, Numero zweihundert neunundvierzig/zwei, neben Wittwe Johann Hubert Baldumein und Gertrud Balter. Erstgebot zwanzig Sgroschen;
7. einunddreißig Ruthen achtzig Fuß Hausgarten „im Altwert", katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero dreihundert siebenunddreißig, begrenzt von Paul Metternich und Erben Johann Uelpenich. Erstgebot zehn Thaler;
8. das im Dorfe Froitzheim, im Altwerk belegene Wohnhaus nebst Scheune, Stallung und allem An- und Zubehöre, katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero dreihundert achtundvierzig, begrenzt von Erben Johann Uelpenich und Paul Metternich, haltend an Flächenraum sechszehn Ruthen dreißig Fuß; das Haus liegt an der Dürener Bezirksstraße, ist zweistöckig, hat straßenwärts unten zwei

Digitized by Google

und oben zwei Fenster, ist circa zwanzig Fuß lang und circa fünfzehn Fuß tief, in Holz- und Lehmfachwerk erbaut und mit Dachziegeln gedeckt; in unmittelbarer Nähe desselben befinden sich ebenfalls mit Ziegeln gedeckten Scheune und Stallgebäulichkeiten. Erstgebot einhundert Thaler;

9. einhundert eine Ruthen Ackerland „Pützfeld", katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero fünfhundert fünfundzwanzig/dreihundert achtzig, begrenzt von Jakob Schmitz und Gertrud Balter. Erstgebot zehn Thaler;
10. einhundert Ruthen dito daselbst, Flur sechsundzwanzig, Numero fünfhundert neunundzwanzig/dreihundert achtzig, begrenzt von Mathias Balder junior und Gertrud Balter. Erstgebot zehn Thaler;
11. einhundert neunundzwanzig Ruthen dreißig Fuß dito daselbst, katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero vierhundert neunundzwanzig/dreihundert achtzig, neben Peter Joseph Balder und Gertrud Balter. Erstgebot fünf Thaler;
12. einen Morgen neun Ruthen zwanzig Fuß dito daselbst, katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero sechshundert neunzehn/dreihundert achtzig, begrenzt von Mathias Balder junior und Gertrud Balter. Erstgebot zehn Thaler;
13. einhundert einundzwanzig Ruthen Ackerland „Pützfeld", katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero sechshundert sechsundzwanzig/dreihundert achtzig, begrenzt von Gertrud Balter und Mathias Balder junior. Erstgebot zehn Thaler;
14. einhundert neunzehn Ruthen fünfzig Fuß Ackerland daselbst, katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero sechshundert dreißig/dreihundert achtzig, begrenzt von Gertrud Balter und Mathias Balder junior. Erstgebot zehn Thaler;
15. neunundachtzig Ruthen zwanzig Fuß Ackerland „Klotzberg", katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero fünfhundert vierzehn/dreihundert zweiundachtzig, begrenzt von Gertrud und Regina Balder. Erstgebot zwanzig Sgroschen;
16. einhundert acht Ruthen zwanzig Fuß dito, daselbst, katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero fünfhundert neunzehn/dreihundert zweiundachtzig, begrenzt von Gertrud Balter und Heinrich Menzerath. Erstgebot zwanzig Sgroschen;
17. einen Morgen einhundert vierzig Ruthen achtzig Fuß dito, daselbst, katastrirt Flur fünfhundert neun/dreihundert dreiundachtzig, begrenzt von Cäcilia Frohn und Mathias Balder junior. Erstgebot fünf Thaler;
18. dreiundfünfzig Ruthen zehn Fuß dito, daselbst, katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero fünfhundert zwanzig/dreihundert dreiundachtzig, begrenzt von Gertrud Balter und Gottfried Clemens. Erstgebot zehn Sgroschen;
19. zehn Ruthen Weide „auf der Burg", katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero fünfhundert vierunddreißig/dreihundert vierundachtzig, begrenzt von Mathias Balder junior und Michael Meißeler. Erstgebot fünf Sgroschen;
20. vierzehn Ruthen fünfzig Fuß Weide, und zweiundfünfzig Ruthen neunzig Fuß Ackerland „auf der Burg", katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero fünfhundert siebenunddreißig/dreihundert vierundachtzig, begrenzt von Gertrud Balter und Mathias Balder junior. Erstgebot einen Thaler;
21. vierundzwanzig Ruthen dreißig Fuß Weide und einundsechszig Ruthen siebenzig Fuß Ackerland „auf der Burg", katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero fünfhundert achtunddreißig/dreihundert vierundachtzig, begrenzt von Johann und Mathias Balder junior. Erstgebot zwei Thaler;
22. vierundzwanzig Ruthen fünfzig Fuß Ackerland „auf der Burg", katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero fünfhundert vierzig/dreihundert sechsundachtzig, begrenzt von Mathias Balder junior und Gertrud Balter. Erstgebot zehn Sgroschen;
23. fünf Ruthen achtzig Fuß dito, daselbst, katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero fünfhundert einundvierzig/dreihundert achtundachtzig, begrenzt von Johann Balder und Mathias Balder junior. Erstgebot fünf Sgroschen;
24. zehn Ruthen sechszig Fuß Ackerland „auf der Burg", katastrirt Flur sechsundzwanzig, Numero fünfhundert neunundzwanzig/dreihundert achtundachtzig, begrenzt von Mathias Balder junior und Johann Balder. Erstgebot fünf Sgroschen.

Vorstehend aufgeführte Immobilien liegen in der Gemeinde Ginnick respektive Froitzheim, im Kreise Düren, sind pro eintausend achthundert siebenzig mit einer Grund- und Gebäudesteuer von vier Thaler dreizehn Silbergroschen belastet, und werden von dem Schuldner selbst besessen und benutzt. — Die sub sieben und acht bezeichneten Parzellen sind in der Gebäudesteuer-Rolle der Gemeinde Froitzheim unter Numero dreizehn auf den Namen von Michael Schallenberg zu Froitzheim, die übrigen auf den Namen Balder Johann zu Froitzheim in der Kataster-Mutterrolle der Gemeinde Ginnick und Froitzheim sub Artikel zweihundert neunundfünfzig und fünfhundert vierundsechszig eingetragen.

Die vollständige Auszug aus der Steuerrolle und die Verkaufsbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes zur Einsicht eines Jeden offen und wird die Bekanntmachung dieses Patentes hiermit verordnet.

Nideggen, den fünfzehnten März eintausend achthundert siebenzig.

Der Königl. Friedensrichter, Landgerichts-Assessor,
(gez.) Wirtz.

Für gleichlautende Abschrift, welche dem Subhastationslizer auf Verlangen ertheilt wird.
(L. S.) Der Königl. Gerichtsschreiber, Bausch.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Donnerstag, den 14. April. 1870.

№ 237. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 6, 7 und 8 enthält:

(Nr. 437.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Vom 11. März 1870.

(Nr. 438.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 25. März 1870.

(Nr. 452.) Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870.

(Nr. 453.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1870, betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die I. Servisklasse.

(Nr. 454.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 9. Februar 1870.

(Nr. 454.) Traité d'extradition entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique. Du 9 Février 1870.

№ 238. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 17, 18 und 19 enthält:

(Nr. 7623.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Podgamcze.) Vom 12. März 1870.

(Nr. 7624.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldensleber Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldensleber Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.

(Nr. 7625.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußdarlehen.

(Nr. 7626.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Flensburger Dampfschifffahrtgesellschaft von 1869" mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1870.

(Nr. 7627.) Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staats-Eisenbahnen. Vom 7. März 1870.

(Nr. 7628.) Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahn-Anlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870.

(Nr. 7629.) Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870.

(Nr. 7630.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868 (Gesetzsammlung S. 71) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung. Vom 10. März 1870.

(Nr. 7631.) Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870.

(Nr. 7632.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thieran, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

(Nr. 7633.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin.

(Nr. 7634.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" zu Berlin. Vom 21. März 1870.

(Nr. 7635.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 239. Die direkten Dampfschifffahrten zwischen Bremen resp. Hamburg und Havanna werden während der Sommerperiode eingestellt. Die letzte Fahrt von Bremen nach Havanna findet am 13. April c. Statt, wogegen in der Richtung von Hamburg nach Havanna das letzte Schiff am 12. März c. von Hamburg expedirt worden ist.

Nach dem 13. April c. kann die nach der Insel Cuba gerichtete Korrespondenz auf den Wegen

Digitized by Google

über England (aus Southampton jeden 2. und 17. des Monats),
über Frankreich (aus St. Nazaire jeden 16. des Monats),
über Spanien (aus Cadix jeden 15. und 30. des Monats),
über die Vereinigten Staaten von Amerika (New-York),

abgesandt werden. Hinsichtlich der Tarife für die Korrespondenz-Beförderung auf diesen Spedition swegen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 7. April 1870.

General-Postamt. v. Philipsborn.

№ 240. Bekanntmachung.

Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden u. Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden. Die Fahrten finden vom 15. April bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich Statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;
Ankunft in Malmoe: Montag und Freitag gegen Mittag, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm;
Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend $10^1/_2$ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges;
Ankunft in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen kursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz $4^1/_2$ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz $1^1/_2$ Thlr. Pr. Crt., für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7^1/_2$ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden. Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich Statt:

Abgang aus Kiel: täglich 12^{35} Uhr Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Köln ꝛc.) resp. aus Hamburg und Berlin;
Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.
Ankunft in Kopenhagen 10^5 Uhr Vormittags,
Ankunft in Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer: täglich 10^8 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen;
Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 6 Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Köln ꝛc.) resp. nach Hamburg und Berlin.
Ankunft in Hamburg 8^{55} Uhr Morgens,
Ankunft in Hannover 2^{21} Uhr Nachmittags,
Ankunft in Köln, 9 Uhr Abends.
Ankunft in Berlin 9^8 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz $3^3/_4$ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz $1^1/_2$ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich Statt.

Abgang aus Lübeck: täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.
Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens; Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.
Abgang aus Malmoe: täglich, außer Dienstag, Vormittags. Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.
Ankunft in Lübeck: täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. $22^1/_2$ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Berlin, den 9. April 1870.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 241. Der Pfarrer Achenbach zu Kirchenbollenbach ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Hüffelsheim, Synode Kreuznach, ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Kirchenbollenbach, Synode St. Wendel, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende April c. annehmen.

Koblenz, den 28. März 1870.

Königl. Konsistorium.

№ 242. Die Wahl des Pfarrer Karl Wittichen zu Malmedy zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Eschweiler ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Malmedy-St. Vith (Synode Aachen) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Koblenz, den 31. März 1870.

Königl. Konsistorium.

Digitized by Google

№ 243. Dem bisherigen Steuer-Kontroleur Dubigk zu Düren ist der Titel Steuer-Inspektor verliehen worden.

Münster, den 31. März 1870.

Der Ober-Präsident von Westphalen:
General-Direktor des Katasters, v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 244. Durch die in Nr. 11 der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 142) publizirte Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen vom 16. April 1869, wegen Beseitigung der Doppel-Besteuerung der beiderseitigen Staats-Angehörigen, haben die bestehenden Vorschriften über die Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer keine Aenderung erfahren. Es sind daher die sächsischen Staats-Angehörigen auch fernerhin zu diesen Steuern, und zwar zur Gewerbesteuer eben sowohl vom Gewerbebetriebe im Umherziehen als vom stehenden Gewerbe lediglich nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen heranzuziehen. Eben so wenig ist an dem Gesetze vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, durch die gedachte Uebereinkunft zufolge Art. 5 derselben rücksichtlich derjenigen Steuerpflichtigen etwas geändert worden, welche gleichzeitig Unterthanen des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen sind. Dagegen erleidet dieses Gesetz in Betreff der sächsischen Staats-Angehörigen, welche nicht gleichzeitig Preußische Unterthanen und in Betreff der Preußischen Staats-Angehörigen, welche nicht gleichzeitig sächsische Unterthanen sind, folgende Modifikationen:

1. Bei der Veranlagung zur Klassensteuer oder zur klassifizirten Einkommensteuer muß das Einkommen von dem im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitze, sowie aus den daselbst betriebenen Gewerben (gewerblichen oder Handels-Anlagen), desgleichen das Einkommen aus Gehalten (Wartegeldern), welche Militairpersonen und Civilbeamte aus sächsischen Staatskassen beziehen, und aus Pensionen, welche aus diesen Kassen gezahlt werden, unter allen Umständen außer Betracht bleiben. Preußische Staats-Angehörige bedürfen mithin des nach § 17 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 erforderlichen Nachweises nicht mehr, daß sie wegen ihres im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitzes einer mit der diesseitigen Einkommensteuer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

2. Wegen Heranziehung sächsischer Staats-Angehörigen zur Klassensteuer bewendet es rücksichtlich des Beginns der Steuerpflicht bei den Bestimmungen des § 6 zu f. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur in soweit, als es sich um ein Einkommen handelt,

a. aus in Preußen belegenem Grundbesitze,
b. aus einem in Preußen betriebenen Gewerbe (gewerbliche oder Handels-Anlage),
c. aus Gehalten von Militairpersonen und Civilbeamten, sowie aus Pensionen, welche aus Preußischen Staatskassen gezahlt werden,
d. der Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern ihr Einkommen nicht aus Liegenschaften fließt, welche sich außerhalb des Preußischen Staates befinden.

Abgesehen von den vorausgeführten Fällen unterliegt ein sächsischer Staats-Angehöriger der Klassensteuer in Preußen nur dann, wenn derselbe seinen dauernden Wohnsitz und Aufenthalt hierselbst genommen hat, ohne die Preußische Staats-Angehörigkeit zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes 5 Jahre verlaufen sind. In Betreff der Veranlagung zur Klassensteuer wird ein sächsischer Staats-Angehöriger beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen bis zur Aufgebung seines Wohnsitzes hierselbst wie ein Preußischer Unterthan behandelt.

3. Einkommensteuerpflichtig sind sächsische Staats-Angehörige hier nicht allein wegen ihres Einkommens aus im Inlande belegenen Grundbesitze und aus hierselbst befindlichen gewerblichen oder Handels-Anlagen — § 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, — sondern auch wegen des Einkommens aus Gehalt (Wartegeld), welches Militairpersonen und Civilbeamte aus Preußischen Staatskassen beziehen, sowie aus Pensionen, welche aus dergleichen Kassen gezahlt werden, desgleichen wegen des nicht aus Liegenschaften herrührenden Einkommens solcher Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern das Letztere mit Hinzurechnung des Einkommens aus inländischem Grundbesitze 1000 Thlr. übersteigt. Außerdem unterliegen sächsische Staats-Angehörige der klassifizirten Einkommensteuer aber nur dann, wenn sie ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt in Preußen genommen haben, ohne die Staats-Angehörigkeit hierselbst zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes fünf Jahre abgelaufen sind. Bis zur Aufgebung des Wohnsitzes werden solche sächsische Staats-Angehörige bei der Veranlagung zur Einkommensteuer den Preußischen Unterthanen gleichgestellt.

4. Preußische Unterthanen, welche ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt im Königreich Sachsen genommen haben, ohne die Staats-Angehörigkeit daselbst zu erwerben, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Begründung und bis zur Aufgebung desselben in Betreff der Veranlagung zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ebenso anzusehen, als wenn sie sächsische Unterthanen wären, welche in Preußen keinen oder seit einer kürzeren als fünfjährigen Frist einen Wohnsitz genommen haben.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen, welche bereits mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten sind, zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir alle Steuerpflichtigen, welche hiernach den Erlaß oder eine Ermäßigung der auf sie seit dem Beginn dieses Jahres veranlagten Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer beanspruchen zu können glauben, auf, ihre desfallsigen Anträge ungesäumt und spätestens bis zu dem 1. Juli d. J. bei den Königl. Landräthen beziehentlich den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen anzubringen, mit dem Bemerken, daß später eingehende Anträge für dieses Jahr keine Berücksichtigung mehr finden können.

Aachen, den 7. April 1870.

Digitized by Google

№ 245. Die nachstehenden Resultate der pro 1870 bei den Schauämtern unseres Bezirks Statt ge- 20. December 1832 zur

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten	
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.
				I. Schauamt
1	Beckers, Nik.,	Würselen,	braun,	Blümchen,
2	Baessen, Pet.,	Hahl,	Rappe,	Stern,
3	Baessen, Christ.,	Kuckesrath,	dunkelbraun,	ohne,
4	Nellessen, Jos.,	Grünstraß bei Aachen,	Grauschimmel,	Stern,
5	Mayers,	Steifelder Hof,	braun,	dito,
				II. Schauamt
6	Schumacher,	Marienhof bei Jülich,	Rothschimmel,	ohne,
7	Dick, H.,	Neubourheim,	braun,	Schippe und Stern,
8	Nacken, Th.,	Welz,	schwarzbraun,	Stern,
9	Esser, Gebr.,	Eberen,	dunkelbraun,	dito,
10	Müllstroh, P.,	Hompesch,	dito,	Flocke,
11	Schumacher,	Marienhof bei Jülich,	Rappe,	ohne,
12	Belder,	Inden,	Apfelschimmel,	dito,
13	Mertens,	Gereonsweiler,	braun,	dito,
				III. Schauamt
14	Zimmermann, Werner,	Paland, Bürgermeist. Weißweiler	Schimmel,	—
15	Schorn, Wilhelm,	Düesheim zu Eschweiler,	Apfelschimmel,	—
				IV. Schauamt
16	Schnitzler, Pet. Math.,	Loevenich,	Rothschimmel,	—
17	Weidmann, Fried. Wilh.,	Kleinkinkel,	Apfelschimmel,	—
				V. Schauamt
18	Graf Arthur v. Golstein,	Schloß Breil,	Fuchs,	schmale Bläße, Füße halbweiß gestrichelt,
19	Grouven, Pet.,	Hommerschen,	Kastanienbraun,	Stern,
20	Lamberty, Pet.,	Randerath,	Mohrenschimmel,	—
21	Hennings, Hub.,	Krenzrath,	Rappe,	Mähne stichelhaarig,
				VI. Schauamt
22	Laurs, Gebr.,	Schöndorf,	dunkelbraun,	ohne,
23	Schillings, Gottfr.,	Hillersberg,	braun,	Stern,

Den vorbezeichneten 6 Schauämtern sind demnach im Ganzen 23 Hengste vorgeführt, von denen 18 als tauglich

№ 246. Der von uns unter'm 18. Januar d. J., dem Drehorgelspieler Jacob Bertram zu Stolberg zur Ausübung seines Gewerbes im zweimeiligen Umkreise seines Wohnortes unter Nr. 3359 steuerfrei ausgefertigte Legitimationsschein, ist dem ꝛc. Bertram angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 6. April 1870.

№ 247. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Strafrathskammer des hiesigen Königlichen Landgerichts in Folge diesseitigen Antrages durch Beschluß vom 16. v. Mts. gegen die nachbenannten Wehrmänner, welche sich mehr als ein Jahr der Kontrolle entzogen haben, nämlich:

I. Stadtkreis Aachen.

1. Jakob Fiebig, geboren zu Eupen, wohnhaft zu Aachen,
2. Thomas Hinkelmann, geboren und wohnhaft zu Aachen,
3. Joh. Wilh. Jos. Hesdahl, dito,
4. Friedr. Baccicecco, dito,
5. Nikolas Christian Jörgen, dito,
6. Lamb. Joseph Hermanns, geboren zu Aachen, wohnhaft zu Köln,
7. Joh. Leonh. Biermann, geboren und wohnhaft zu Aachen,
8. Joseph Schmitz, dito,
9. Leonh. Emil Rücker, dito,
10. Gerh. Max Kütgens, dito,

Digitized by Google

fundenen Hengstkörung bringen wir hiermit in Gemäßheit des § 4 der Kör-Ordnung für die Rheinprovinz vom öffentlichen Kenntniß.

oder abgekörten Hengste.

Race.	Größe. Fuß.	Zoll.	Alter. Jahr.	Qualifikation.
Aachen.				
Percheron croisé.	5	8	5	recht gut für Acker- und Karrenpferde.
Brabander croisé.	5	7	6	gut für Acker- und Karrenpferde.
Brabander.	5	8	5	dito.
dito.	5	8	4	dito.
Ardenner.	5	4	5	abgekört.
Albenhoven.				
Brabander.	5	5	9	gut für Ackerpferde.
croiſ. Mecklenburger.	5	8	10	gut für Ackerpferde und Wagenpferde.
Brabander.	5	8	9	gut für Ackerpferde.
dito.	5	6	7	dito.
dito.	5	4	8	dito.
dito.	5	3	4	abgekört.
dito.	5	6	5	dito.
—	—	—	3	zu jung.
Düren.				
croiſ. Belgiſch.	5	7	5	gut für ſchwere Arbeitspferde.
croiſ. Percheron.	5	8	4	dito.
Erkelenz.				
croiſ. Eifeler.	5	8	6	gut.
Percheron.	5	6	5	recht gut.
Geilenkirchen.				
Engliſch Vollblut.	5	4	7	vorzüglich gut.
Brabander.	5	6	5	vorzüglich gut, Eigenthum der Lokal-Abtheilung XII. a. des landwirthſchaftlichen Vereins für Rheinpreußen.
Rheiniſch.	5	5	3½	gut.
Rheiniſch.	5	5	3	ziemlich gut.
Heinsberg.				
Brabander.	5	7	8	gut für ſchwere Ackerpferde.
dito.	5	6	10	abgekört, ſtruppirt.

angekört, 1 zurückgeſetzt und 4 abgekört worden ſind. Aachen, den 6. April 1870.

11. Peter Ant. Hub. Spies, geboren zu Grevenbroich, wohnhaft zu Aachen,
12. Peter Ant. Hub. Kreiten, geboren zu Gilrath, wohnhaft zu Aachen.

II. Landkreis Aachen.

13. Joſeph Kuckelkorn, zuletzt wohnhaft in Horbach,
14. Johann Thimeſter, geboren zu Neuhaus, wohnzu Eſſen,
15. Johann Pet. Joſ. Leuchter, geboren zu Grevenberg, wohnhaft zu Bochum,
16. Theod. Eiſen, zuletzt wohnhaft zu Kornelimünſter,
17. Johann Lennartz, dito zu Brand,
18. Heinrich Müller, geboren zu Eſchweiler, wohnhaft zu Gummersbach,
19. Auguſt Kranz, zuletzt wohnhaft zu Kinzweiler,
20. Adam Joſ. Schmitz, geboren zu Neuſen, wohnhaft zu Aachen,
21. Hubert Lerſch, geboren zu Roehe, wohnhaft zu Berlin.

III. Kreis Eupen.

22. Peter Joſ. Knauf, zuletzt wohnhaft zu Eupen,
23. Peter Joſ. Becker, dito.

IV. Kreis Geilenkirchen.

24. Karl Mohnen, zuletzt wohnhaft zu Teveren,
25. Wilhelm Schmitz, geboren zu Randerath, wohnhaft zu Berlin.

V. Kreis Jülich.

26. Joh. Chriſt. Wolff, zuletzt wohnhaft zu Coslar,
27. Joh. Lamb. Bollenberg, dito zu Dürboslar,
28. Franz Joſ. Hub. Eſſer, dito zu Jülich,
29. Mathias Lenz, dito zu Dahlen,
30. Joh. Peter Kaſpers, dito,

Digitized by Google

31. Peter Nießen, dito,
32. Ludwig Giefer, dito,
33. Hubert Marjan, dito zu Ahrdorf,
34. Joh. Mich. Klinkhammer, dito zu Dahlen,
35. Joh. Frdr. Wilh. Klinkhammer, dito zu Ripsdorf,

die Beschlagnahme des nachgelassenen Vermögens bis zur Höhe von je 1015 Thlr. und die Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht verfügt hat.

Aachen, den 9. April 1870.

№ 248. Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied für den nächsten Aufnahmetermin wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der in unserm Amtsblatte vom Jahre 1828 Stück 12 Seite 105 bezeichneten Atteste, eines selbstverfaßten Lebenslaufes und eines Zeugnisses über die mit gehörigem Erfolge Statt gehabte Vaccination bei dem betreffenden Schul-Inspektor zu melden. Die Herren Schul-Inspektoren werden alsdann hierauf den Aspiranten einen Termin zum vorläufigen Tentamen bestimmen und demnächst den Bericht über das Resultat nach den in der oben bezogenen Amtsblatts-Verfügung bezeichneten Rubriken unter Beifügung sämmtlicher erforderlichen Literalien gemäß Anweisung des Königl. Regierungs-Schulkollegiums vom 15. Dezember 1838 bis zum 1. Juni d. J. einreichen. Zu Neuwied findet die Aufnahme-Prüfung der in der obigen Weise angemeldeten Aspiranten des Lehr-Amtes vom Donnerstage bis zum Samstage in der letzten vollen Woche des Monats Juni d. J. Statt und haben sich dieselben am Tage vorher bei dem Seminar-Direktor persönlich zu melden.

Aachen, den 12. April 1870.

№ 249. Bei den diesjährigen Ergänzungswahlen für die Handelskammer für Aachen und Burtscheid sind die Herren: C. Nellessen jun., A. Heusch und Fr. Bossen hierselbst als wirkliche Mitglieder und die Herren J. Preuß, J. Hecks und J. Uhle hierselbst als Stellvertreter, wieder und resp. neugewählt worden, was wir im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 10. April 1870.

№ 250. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Sand im Kreise Mülheim eine bis zum Schlusse d. J. abzuhaltende Haus-Kollekte bewilligt hat. Die Kollekte wird durch nachbenannte Deputirte der betheiligten Gemeinde eingesammelt werden: 1. Ludwig Fußbahn, 2. Heinrich Will, 3. Peter Schwammborn, 4. Wilhelm Nußbaum, 5. Franz Jos. Lipphausen, 6. Heinrich Kops, 7. Peter Keller, 8. Johann Peter Grümmer, 9. Peter Bützler, 10. Carl Berger.

Aachen, den 8. April 1870.

№ 251. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande der Rettungs- und Konfirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern die Erlaubniß ertheilt, auch im Laufe der Jahre 1870, 1871 und 1872 eine Hauskollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz für die gedachte Anstalt durch Deputirte abhalten zu lassen. Zugleich ist genehmigt worden, daß Letztere die eingesammelten Gelder direkt an die Anstalt abliefern oder dorthin einsenden. Für gegenwärtiges Jahr wird die Kollekte von dem damit beauftragten Karl Wille vom Schmiedel und bei etwaiger Verhinderung desselben, durch den Schuhmachermeister Mathias Jacobs zu Bollenbach, in der Zeit von jetzt bis ult. Mai c. abgehalten werden.

Aachen, den 12. April 1870.

№ 252. Berichtigung. Die im Stück 3 pag. 15 pos. 17 unseres Amtsblatts aufgeführte Schenkung für das Frauen-Hospital St. Helene zu Malmedy beträgt nicht 100, sondern 136 Thlr. und sind aus dem jährlichen Zinsenertrage derselben 24 Sgr. zur Abhaltung einer Seelenmesse für die verstorbene Ehefrau des Schenkgebers Jos. Geub zu Malmedy bestimmt, was auf dessen Verlangen hierdurch berichtigt wird.

Aachen, den 11. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 253. Vorladung. Gegen die nachbenannten Personen ist die kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Desertion eröffnet und werden dieselben zu ihrer Verantwortung ad term. den 19. August cr., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Division-Gerichtslokale vorgeladen und zwar unter der Verwarnung, daß jeder Ausbleibende in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von fünfzig bis Tausend Thalern verurtheilt werden wird: 1. Der Füsilier Johann Peltzer, geb. am 31. Oktober 1841 zu Eupen, 2. der Musketier Johann Kaspar Gieren, geb. am 15. Februar 1845 zu Aachen, 3. der Oekonomie-Handwerker Adam Dives, geb. am 12. September 1842 zu Welldorf, Kreis Jülich, 4. der Reservist Friedrich Joseph Hoene, geb. am 4 September 1843 zu Aachen, 5. der Musketier Wilhelm Dreesen, geb. am 25. April 1846 zu Linden, Kreis Aachen.

Köln, den 6. April 1870.

Königliches Gericht der 15. Division.

№ 254. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Februar d. J. die Verwaltung des Bergreviers Gemünd an Stelle des nach Olpe versetzten Königl. Bergeschwornen Höchst vom 1. d. Mts. ab dem Königl. Bergeschwornen Morsbach zu Schleiden übertragen worden ist. Bonn, den 9. April 1870.

Königl. Ober-Bergamt.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Donnerstag, den 21. April. **1870.**

№ 255. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 9 enthält:

(Nr. 459.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870.

(Nr. 460.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 8. April 1870.

№ 256. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 20 enthält:

(Nr. 7636.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg. Vom 22. Februar 1870.

(Nr. 7637.) Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Urthales im Kreise Wetzlar. Vom 12. März 1870.

(Nr. 7638.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirks Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Bôho.

(Nr. 7639.) Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 257. Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 1. Mai 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 ausgegebenen, „am 1. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. Mai 1869" werden vom 30. April c. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen."

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. April 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 258. Polizeiverordnung

für den Kehrbezirk Aachen, Burtscheid und die dazu gehörigen Landgemeinden.

Mit Bezugnahme auf die Präfekturbeschlüsse für das Roer-Departement vom 6. August 1807 und vom 30. August 1808, die Bezirks-Feuer-Ordnung vom 2. September 1833, die Feuer-Ordnung für die Stadt Aachen vom 24. Juli 1830, die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, und in Erwägung

daß § 11 der Bezirks-Feuer-Ordnung vom 2. September 1833 die jährlich dreimalige Reinigung der in Gebrauch befindlichen gewöhnlichen Schornsteine, sowie der darin mündenden Ofenröhre, und zwar im Januar, April und Oktober vorschreibt,

daß diese enge Zeitbeschränkung erfahrungsmäßig nicht angemessen ist, es sich vielmehr empfiehlt, in dieser Beziehung zu der Vorschrift in Art. V. des Präfekturbeschlusses vom 30. August 1808 zurückzukehren,

daß es den Hausbewohnern zwar unbenommen ist, ihre Schornsteine so oft es ihnen beliebt und durch Andere als den bestellten Kantonal-Schornsteinfeger reinigen zu lassen,

daß Letzterer aber ebenso berechtigt als verpflichtet ist, sich von der jedesmaligen vorschriftsmäßigen Reinigung und dem feuerpolizeilichen Zustande der Schornsteine und Feuer-Anlagen Ueberzeugung zu verschaffen,

daß ihm für die Ausübung dieser Funktionen der unverkürzte Bezug der tarifmäßigen Gebühr auch selbst

Digitized by Google

dann zusteht, wenn der betreffende Schornstein unmittelbar vorher schon durch eine andere Person, welche nicht zur Ausübung feuerpolizeilicher Verrichtungen angestellt ist, gereinigt sein sollte, sich sein Geschäft also lediglich auf die polizeiliche Revision beschränkt, wird hierdurch auf den Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und für den Umfang des Kehrbezirks Aachen-Burtscheid mit Einschluß der demselben zugelegten Landgemeinden verordnet, was folgt:

§ 1. Der § 11 der Bezirks-Feuer-Ordnung vom 2. September 1833 (Amtsblatt S. 497) ist für den Geltungsbezirk dieser Verordnung aufgehoben.

§ 2. Die gewöhnlichen in Gebrauch befindlichen Schornsteine und Ofenröhre sollen alljährlich, im Winterhalbjahr zwei Mal, im Sommerhalbjahr ein Mal, gereinigt werden. Demgemäß soll diese Arbeit vorzugsweise in den Monaten Januar, April und Oktober Statt finden und muß spätestens Ende Februar, Mai resp. November beendet sein.

§ 3. Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, dem Kantonal-Schornsteinfeger, auch wenn er nicht durch diesen reinigen läßt, unweigerlich zu gestatten, sich jedesmal von der Ausführung der nothwendigen Reinigungen (§ 2), sowie der gleichzeitig feuersichern Beschaffenheit der Schornsteine und Feuer-Anlagen durch Revision Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 4. Für jede dieser Revisionen, sie mag mit der Reinigung der Kamine und Ofenröhre verbunden sein oder nicht, steht ihm der Bezug der tarifmäßigen Gebühr zu.

§ 5. Derjenige Hausbewohner, welcher sich der Ausführung der vorbezogenen Reinigungen oder Revisionen widersetzt oder die dem Kantonal-Schornsteinfeger zustehende Gebühr verweigert, wird neben der exekutorischen Beitreibung der letzteren mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt.

§ 6. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Publikation durch das Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 13. April 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 259. a. Folgende Gegenstände sind als unbestellbar zurückgekommen: 1. ein Holzmodell gezeichnet K. 3, im Siegel die Zeichen L. K., 22 Loth schwer; 2. ein bei dem Postamte in Aachen am 24. Dezember v. J. eingeliefertes Geldbrief mit 1 Thlr. K.-A., $^7/_{20}$ Loth schwer, an Daniel Remy in Köln; 3. ein bei dem Postamte in Aachen am 29. Januar c. eingeliefertes Packet gezeichnet M. F. 23, 3 Loth schwer, an F. H. Kamp in Krefeld; 4. ein bei dem Postamte in Aachen am 3. Januar c. ohne Begleit-Adresse vorgefundenes Packet gezeichnet W. P. Nr. 12, 2 Pfd. 22 Loth schwer, nach Hoehr bestimmt. b. Als herrenlos vorgefunden: 1. in der Passagierstube in Aachen am 4. Januar c. ein baumwollenes Tuch; 2. in der Packkammer des Postamts in Eupen am 16. Dezember v. J. ein grünseidener Regenschirm mit gelbem Holzgriff; 3. bei dem Postamte in Montjoie am 7. Januar c. in einem Postwagen eine braunlederne Brieftasche. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer obiger Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche zum Besten des Post-Armenfonds verwendet werden müssen.

Aachen, den 12. April 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 260. Vom 15. d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Düren und Nideggen wie folgt abgefertigt werden:

in Düren: anstatt um 4^{30} Nm. erst um 7^{45} Abds., nach Ankunft des Zuges 7 Nm. von Köln;
in Nideggen: anstatt um 7^{45} Vm. bereits um 5^{45} früh, zum Anschluß an die Züge 7^{48} Vm. nach Köln, 8^{16} Vm. nach Verviers und 8^{15} Vm. nach Call.

Aachen, den 12. April 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 261. Das Königl. Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 14. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Geschwister Christina und Jakob Schmölder aus Oberwesel, Kinder der daselbst verstorbenen Eheleute Johann Schmölder und Anna Katharina Hausmann, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 15. April 1870.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

Personal-Chronik.

№ 262. Die durch den Tod des Pfarrers Ostlender erledigte Pfarrstelle zu Breinig im Landkreise Aachen ist dem frühern Rektor an der Kirche zu Schwarz-Rheindorf, Karl Franz Magon verliehen worden.

№ 263. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen pro I. Quartal 1870. Der Advokat-Anwalt Houben hierselbst ist am 19. Januar c. gestorben und der Landgerichts-Assessor Rieth vom 15. März c. ab zum Staats-Prokurator in Düsseldorf ernannt worden.

Aachen, den 9. April 1870.

Der Landger.-Präsident, Scheerer. Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Donnerstag, den 28. April. **1870.**

№ 264. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10 enthält:

(Nr. 461.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 14. Januar 1870.

№ 265. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 21 und 22 enthält:

(Nr. 7640.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

(Nr. 7641.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

(Nr. 7642.) Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

(Nr. 7643.) Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

(Nr. 7644.) Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes. Vom 2. April 1870.

(Nr. 7645.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Köln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

(Nr. 7646.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen.

(Nr. 7647.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 266. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen."

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 267. Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preu-

Digitized by Google

sen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. das Elchwild in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August,
2. männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni,
3. weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober,
4. der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April,
5. weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Oktober,
6. Rehkälber das ganze Jahr hindurch,
7. der Dachs vom 1. Dezember bis Ende September,
8. Auer-, Birk-, Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August,
9. Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden,
10. Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni,
11. Rebhühner in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August,
12. Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August,
13. für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wild-Arten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger, dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Beim Roth-, Damm- und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats.

§ 2. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien) sind befugt, für die § 1. unter 7., 11. und 12. genannten Wild-Arten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den § 1. bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

§ 3. Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 4. Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 7. untersagt.

§ 5. Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§ 1. Nr. 13.) treten folgende Geldbußen ein:

1.	für ein Stück Elchwild	50 Thlr.
2.	für ein Stück Rothwild	30 „
3.	für ein Stück Dammwild	20 „
4.	für ein Stück Rehwild	10 „
5.	für einen Dachs	5 „
6.	für einen Auerhahn oder Henne	10 „
7.	für einen Birkhahn oder Henne	3 „
8.	für einen Haselhahn oder Henne	3 „
9.	für einen Fasanen	10 „
10.	für einen Schwan	10 „
11.	für eine Trappe	3 „
12.	für einen Hasen	4 „
13.	für ein Rebhuhn	2 „
14.	für eine Schnepfe, Ente oder sonstiges Stück jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel	2 „

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaaß von Einem Thaler herabgehen. An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe nach Maaßgabe des § 335. des Strafgesetzbuches.

§ 6. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen. Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möven-Eiern nach dem 30. April verboten. Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die § 347. Nr. 12 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.

§ 7. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt, zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung Statt findet, neben der Konfiskation des Wildes, in eine Geldbuße bis 30 Thaler. Ist das Wild in den § 3. gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thaler verfällt.

§ 8. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Digitized by Google

Vorstehendes wird in Gemäßheit des ministeriellen Reskripts vom 7. d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel bemerken wir übrigens, daß dem in § 7. des obigen Gesetzes enthaltenen Verkaufsverbote alles Wild, welchem nach § 1. eine Schonzeit zu Theil geworden ist, unterliegt, es mag im Inlande erlegt, oder aus dem Auslande, „selbst mit Ursprungszeugnissen" bezogen sein.

Aachen, den 23. April 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 268. Die Königliche Rheinisch-Westphälische Polytechnische Schule in Aachen soll mit Beginn des Monats Oktober d. J. eröffnet werden. Die Anstalt ist eine technische Hochschule; sie wird jungen Männern, welche sich der Technik, insbesondere dem Maschinenbau, den chemischen Gewerben, dem Hüttenfach, dem Ingenieurwesen und dem Hochbau widmen wollen, eine umfassende theoretische und praktische Ausbildung gewähren. Ihr Besuch verleiht dieselben Berechtigungen wie derjenige der Königlichen Gewerbe-Akademie und der Königlichen Bau-Akademie hierselbst, sowie der Königlichen Polytechnischen Schule in Hannover.

Der Kursus ist für Chemiker ein dreijähriger, für Maschinenbauer ein drei- oder vierjähriger, für Architekten und Ingenieure ein vierjähriger. Bau-Techniker, die sich für den Staatsdienst vorbereiten, können die dreijährige Studienzeit, welche nach den „Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufach im Staatsdienste widmen," vom 3. September 1868 zur Ablegung der Bauführer-Prüfung erforderlich ist, ganz oder zum Theil auf der Anstalt zurücklegen. Die drei ersten Jahreskurse sind für die theoretische Vorbildung bestimmt. Den Bauführern ist demnächst in dem vierten Jahreskurse Gelegenheit zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung geboten. Es versteht sich hierbei von selbst, daß diejenigen, welche auf Grund des Besuches der Schule zur Bauführer-Prüfung zugelassen werden wollen, den allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zu dieser Prüfung, vor Allem also auch den Anforderungen des § 4 a. und b. der Vorschriften vom 3. September 1868, genügt haben müssen. Die Einsetzung einer Prüfungs-Kommission in Aachen, vor welcher die Prüfung als Bauführer abgelegt werden kann, bleibt vorbehalten.

Mit der Eröffnung der Anstalt beginnt der Unterricht alsbald in allen, an derselben vertretenen Zweigen der Technik. Die Einrichtung der Schule, der Umfang des Unterrichts und die Bedingungen der Aufnahme sind aus dem unten folgenden Verfassungs-Statut zu ersehen. Im Uebrigen wird auf das Unterrichts-Programm, dessen Veröffentlichung demnächst zu erwarten ist, verwiesen.

Berlin, den 23. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, Graf v. Itzenplitz.

Verfassungsstatut

der Königlichen Rheinisch-Westphälischen Polytechnischen Schule in Aachen.

§ 1. Die Polytechnische Schule ist eine technische Hochschule. Sie ist Staats-Anstalt und ihre Einrichtung und Verwaltung wird von der Staatsregierung geregelt.

§ 2. Die Anstalt besteht aus einer allgemeinen Schule und aus mehreren Fachschulen für einzelne Zweige der Technik. Vorläufig werden eröffnet: eine Fachschule für Bau- und Ingenieurwesen, eine Fachschule für Maschinenbau und mechanische Technik und eine Fachschule für chemische Technik und Hüttenkunde.

§ 3. Der ordentliche Unterricht umfaßt die nachfolgend verzeichneten Disziplinen: Algebraische Analysis. Differential- und Integralrechnung. Ebene und sphärische Trigonometrie. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes. Darstellende Geometrie. Geometrie der Lage. Analytische Mechanik. Angewandte Mechanik. Elemente der Physik. Experimentalphysik. Angewandte Physik. Mathematische Begründung der wichtigsten physikalischen Gesetze. Praktische Uebungen. Elemente der Chemie. Anorganische Chemie. Organische Chemie. Chemische Technologie. Analytische Chemie. Arbeiten im Laboratorium. Maschinenlehre. Maschinenbau. Konstruktion von Maschinen. Mechanische Technologie. Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen von Maschinen-Anlagen. Baukonstruktionslehre. Baumaterialienlehre. Formenlehre der Baukunst und Perspektive. Geschichte der Baukunst. Einrichtung von Gebäuden. Entwerfen von Gebäuden. Ornamentik. Landwirthschaftliche Baukunst. Ausarbeiten von Projekten und Kosten-Anschlägen mit praktischen Uebungen. Elemente des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Brückenbaues. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau-Konstruktions-Uebungen. Praktische Geometrie mit Situationszeichnen und Uebungen. Ausgleichungsrechnung. Höhere Geodäsie. Elemente der Mineralogie und Geognosie. Mineralogie und Geognosie. Metallurgie und Hüttenkunde. Probirkunst. Salinenkunde. Uebungen im Entwerfen von Fabrik- und Hütten-Anlagen. Ornamenten-, Figuren- und Landschaftszeichnen. Bau- und Maschinenzeichnen. Bossiren und Modelliren. Diese Disziplinen werden regelmäßig an der Schule gelehrt. Vorträge über anderweite Lehrgegenstände sind dadurch aber nicht ausgeschlossen.

§ 4. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Schule bilden die Naturwissenschaften und die Mathematik, sowie diejenigen Disziplinen, welche für die Fachstudien Voraussetzung sind. In der Fachschule für Bau- und Ingenieurwesen werden Techniker für den Hochbau und Techniker für Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Brückenbau, in der Fachschule für Maschinenbau und mechanische Technik, Maschinen-Ingenieure, Vorsteher mechanisch-technischer Etablissements (Spinnereien, Webereien, Maschinenfabriken u. s. w.), sowie Techniker für das Eisenbahnwesen, in der Fachschule für chemische Technik und Hüttenkunde praktische Chemiker, Vorsteher chemisch-technischer Etablissements (Färbereien, chemische Fabriken u. s. w.) und Hüttenleute ausgebildet. Den Architekten und Ingenieuren gewährt die Anstalt Gelegenheit zum Erwerb derjenigen Ausbildung, welche die Zurücklegung der Prüfungen für den Staatsdienst bedingt. Diejenigen, welche sich zu Lehrern an den Gewerbeschulen und

Digitized by Google

den höheren technischen Lehranstalten ausbilden wollen, können an der Anstalt ihre Studien zurücklegen.

§ 5. Der Unterricht wird in Form von Vorträgen ertheilt. An diese schließen sich Repititionen, Arbeiten in den Zeichensälen, Laboratorien und Sammlungen, sowie praktische Uebungen und Unterweisungen bei gelegentlichen Exkursionen. In der allgemeinen Schule ist der Unterricht vorwiegend theoretisch; in den Fachschulen treten die praktischen Uebungen mehr in den Vordergrund.

§ 6. Für den Unterricht in den Disziplinen der allgemeinen Schule ist der Lehrgang einjährig. Der Unterricht in den Fachschulen ist auf einen dreijährigen Lehrgang berechnet; in dem ersten Jahre läuft er neben dem Unterricht der allgemeinen Schule einher. Er gewährt in diesen drei Jahren eine abgeschlossene Ausbildung; in der Fachschule für Bau- und Ingenieurwesen dient er insbesondere zur Vorbereitung für die Staatsprüfung als Bauführer. In der Fachschule für Maschinenbau und mechanische Technik, sowie in der Fachschule für Bau- und Ingenieurwesen, schließt sich an diesen Lehrgang noch ein weiteres Studienjahr an, welches der höheren Ausbildung gewidmet ist. In der Fachschule für Bau- und Ingenieurwesen soll daßelbe insbesondere zur Vorbereitung für die Staatsprüfung als Baumeister bestimmt sein.

§ 7. Die Aufnahme in die Anstalt ist durch den Nachweis einer bestimmten Vorbildung bedingt. Doch kann man bei Ausländern in geeigneten Fällen von diesem Nachweis abgesehen werden. Zur Aufnahme berechtigt das Abgangszeugniß der Reife einer Provinzial-Gewerbeschule neuerer Einrichtung oder ein Zeugniß über den einjährigen Besuch der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung. Zöglinge von Provinzial-Gewerbeschulen älterer Einrichtung können, wenn sie das Zeugniß der Reife besitzen, bis auf Weiteres ebenfalls in die Anstalt aufgenommen werden. Wer nicht auf einer der bezeichneten Schulen vorgebildet ist, hat in anderer Weise seine ausreichende Vorbildung nachzuweisen und außerdem ein Zeugniß über seine sittliche Führung vorzulegen.

§ 8. Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, der Königlichen Bau-Akademie und der Königlichen Berg-Akademie in Berlin, sowie der Hauptschule der Königlichen polytechnischen Schule in Hannover, ferner Techniker, welche die Prüfung als Bauführer oder Bergeleve für den Staatsdienst bestanden haben, sind ohne weiteren Nachweis zum Eintritt in die Anstalt berechtigt.

§ 9. Der Besuch der Vorlesungen und Uebungen darf, unter der Voraussetzung, daß dadurch der Zweck des Unterrichts nicht beeinträchtigt wird, auch solchen gestattet werden, welche als Studirende in die Anstalt nicht eintreten wollen. Ihre Zulassung kann geeigneten Falls von einem Nachweise über ihre Vorbildung abhängig gemacht werden.

§ 10. Den Studirenden steht die Wahl der Fachschulen, welchen sie beitreten wollen, frei. In der Wahl der Vorträge und Uebungen sind sie ebenfalls unbeschränkt. Jedoch werden die Zöglinge von Provinzial-Gewerbeschulen älterer Einrichtung, sofern sie beim Eintritt in die Anstalt nicht das zum Ueberzang in die Sekunda eines Gymnasiums erforderliche Maaß von Kenntnissen in der Deutschen und Französischen Sprache sowie in der Geographie darthun, zunächst der allgemeinen Schule zugewiesen und sind gehalten, für die Dauer des Lehrganges dieser Schule an dem Unterricht in den genannten Disziplinen Theil zu nehmen.

§ 11. Die Lehrer sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Zur Hülfeleistung beim Unterricht können Assistenten angenommen werden. Die ordentlichen Lehrer werden fest angestellt, die übrigen unter Vorbehalt der Kündigung berufen. Der den einzelnen Lehrern für das Unterrichtsjahr zufallende Unterricht wird durch den Lehrplan bestimmt. Den Lehrern ist, so weit ihr pflichtmäßiger Unterricht darunter nicht leidet, das Halten von Vorträgen über solche Disziplinen gestattet, welche nicht zu dem ordentlichen Unterricht gehören. Lehrer höherer Schul-Anstalten, bewährte Techniker, Staatsbeamte und wissenschaftlich vorgebildete Dozenten können zur Ertheilung von Unterricht in der Anstalt zugelassen werden.

§ 12. An der Spitze der Anstalt steht ein Direktor, welcher zu den Lehrern derselben gehört. Er vertritt die Anstalt nach Außen hin und leitet ihre Verwaltung. Durch ihn erfolgt die Aufnahme der Studirenden und die Zulassung sonstiger Zuhörer. Ihm steht die Entscheidung über die Zulassung außerordentlicher Vorträge zu, soweit dieselben nicht von Lehrern der Anstalt gehalten werden sollen. Die Allgemeinen Angelegenheiten jeder Fachschule werden durch einen zum Vorstande derselben ernannten Lehrer verwaltet. Der Direktor und die Vorstände der Fachschule können auf Zeit oder unwiderruflich ernannt werden.

§ 13. Die Lehrer der Anstalt werden durch den Ausschuß der Lehrer und durch das Lehrerkollegium vertreten. Der Ausschuß der Lehrer besteht aus dem Direktor, den Vorständen der Fachschulen und zwei anderen, von dem Lehrerkollegium aus seiner Mitte alljährlich gewählten Mitgliedern. Das Lehrerkollegium besteht aus sämmtlichen ordentlichen Lehrern der Anstalt.

§ 14. Dem Ausschuß der Lehrer steht die Entscheidung zu: 1. über die Aufnahme eines Studirenden und die Zulassung anderer Zuhörer in Zweifelsfällen; 2. über die Ertheilung von Verweisen an die Studirenden; 3. über die Stundung und den Erlaß der Honorare für den ordentlichen Unterricht; 4. über die Vorschläge zu den mit dem Unterricht in einzelnen Lehrfächern zu verbindenden größeren Exkursionen; 5. über den Beginn der Weihnachts- und Osterferien. Er hat nach Anhörung der betreffenden Lehrer, unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde, die Vorschriften über die Verwaltung und Benutzung der Sammlungen und Institute, die Anweisungen für die in den Sammlungen und Instituten und bei dem Unterricht beschäftigten Diener die Gesetze für die Studirenden zu erlassen. Ihm liegt es ob, für die Besetzung der Stelle des Bibliothekars Vorschläge zu machen. Ueber die Zulassung von Dozenten und die Statthaftigkeit außerordentlicher Vorträge durch Andere als die

Lehrer der Anstalt, sowie über alle Anordnungen der Verwaltung, welche die allgemeine Schule oder die Fachschulen betreffen, ist er gutachtlich zu hören. Fragen, welche die Organisation und den Unterricht der Anstalt berühren, kann er in Berathung ziehen.

§ 15. Dem Lehrerkollegium sind folgende Befugnisse und Geschäfte übertragen: 1. die Entscheidung über die Vertheilung der etatsmäßigen Mittel auf die verschiedenen Sammlungen und Institute und über deren nähere Verwendung, insbesondere auch über alle neuen Anschaffungen; 2. die Ergänzungswahlen für den Ausschuß der Lehrer; 3. die Verleihung der gestifteten Preise und der Stipendien, soweit in dieser Beziehung nicht anderweite Verfügungen bestehen; 4. die Beschlußnahme über die Androhung des Ausschlusses und den Ausschluß der Studirenden von der Anstalt, soweit über die Entziehung der verliehenen Stipendien und der in Betreff des Honorars bewilligten Vergünstigung, 5. die Feststellung des Lehrplans, des jährlichen Verzeichnisses der Vorträge und Uebungen und die Vertheilung der Unterrichtsstunden und Unterrichtssäle. Zu der Vertheilung des ordentlichen Unterrichts auf die Lehrer bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16. Es bleibt vorbehalten, geeigneten Falls für die Anstalt einen Königlichen Kommissar zu berufen, welcher die Staatsregierung vertritt.

§ 17. Der Unterricht in der Anstalt beginnt zu Anfang Oktober und schließt zu Ende Juli jeden Jahres. Zu Weihnachten findet eine vierzehntägige, zu Ostern eine dreiwöchentliche Unterbrechung Statt.

§ 18. Für die Aufnahme in die Anstalt haben die Studirenden eine Gebühr von einem Thaler zu entrichten. Dagegen wird für die Zulassung von Zuhörern, welche nicht als Studirende eintreten, eine Gebühr nicht erhoben. Für die Theilnahme an den einzelnen Vorträgen und Uebungen ist ein Honorar zu entrichten. Schülern, welche einen Nachweis über ihre Mittellosigkeit beibringen, kann jedoch, sofern sie durch Fortschritte und Verhalten sich auszeichnen, das Honorar ganz oder zum Theil erlassen werden. Die Aufnahmegebühren, sowie die Honorare für den ordentlichen Unterricht fließen der Anstaltskasse zu; die Honorare für den außerordentlichen Unterricht verbleiben den Lehrern.

§ 19. Das Honorar für den ordentlichen Unterricht wird halbjährlich im Voraus entrichtet und nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in dem Halbjahr bestimmt. Bei Studirenden ist die Stunde für Vorträge mit zwei Drittel Thaler, für Uebungen mit einem halben Thaler, bei Zuhörern für Vorträge mit einem Thaler und für Uebungen mit zwei Drittel Thaler zu berechnen. Außerdem sind für die Theilnahme an den praktischen Uebungen im Laboratorium fünfzehn Thaler, für die Theilnahme an den physikalischen Uebungen fünf Thaler jährlich zu entrichten. Die Höhe des Honorars für den außerordentlichen Unterricht bleibt dem Ermessen der Vortragenden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Direktors, überlassen.

§ 20. Am Schlusse der einzelnen Studienjahre, sowie beim Abgang von der Anstalt wird den Studirenden auf ihr Verlangen ein Zeugniß ertheilt, welches sich auf die Bescheinigung über den Besuch der einzelnen Vorträge und Uebungen beschränken oder sich auch über die darin erzielten Erfolge aussprechen kann. Letzteren Falls darf die Ertheilung des Zeugnisses in den nicht mit praktischen Uebungen verbundenen Unterrichts-Gegenständen, sofern der Studirende an den zugehörigen Repetitionen nicht Theil genommen hat, von dem Ausfall einer Prüfung abhängig gemacht werden. Für das Zeugniß ist eine Gebühr von einem Thaler an die Anstaltskasse zu entrichten; für die Prüfung in jedem Unterrichts-Gegenstand hat der Studirende eine Gebühr von drei Thalern zu zahlen; dieselbe verbleibt den prüfenden Lehrern.

§ 21. Die Verwaltung der Anstalt im Einzelnen wird durch ein Regulativ geregelt.

Berlin, den 20. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, Graf v. Itzenplitz.

№ 269. Bekanntmachung,

betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichtsstücke, deren Gewichtsgröße in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	„	= ½ „
20	„	=	40	„	
10	„	=	20	„	
5	„	=	10	„	
			5	„	
2	„	=	4	„	
1	„	=	2	„	
500	Gramm	=	1	„	
			½	„	
200	„				
100	„				
50	„				
20	„				
10	„				
5	„				
2	„				
1	„				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

Digitized by Google

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0.05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgrm. oder Oertgen.
0.0005 „ „ 0.5 „ „ „
0,00005 „ „ 0,05 „ „ „

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 15 Loth-Stückes, sowie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größenbezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neulothen, Halbgrammen 2c. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von 1/2 Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungsstempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann Statt finden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfund-Stücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes, Foerster.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß, da dem größeren Publikum ohne Anschauung von Probegewichten die vorgeschriebene Bezeichnung der Gewichte unklar bleiben dürfte, es sich sehr empfiehlt, daß die Gemeinden ein Probesatz geeichter Gewichte von 500 Gr. = 1 Pfund abwärts beschaffen und die Ansicht desselben dem Publikum in geeigneter Weise zugänglich machen. Wir bemerken hierbei, daß ein Probesatz bezeichneter Art, von 1 Kilogramm bis 50 Gramm in Eisen und von 200 Gramm bis 1 Gramm abwärts in Messing, geeicht, bei größeren Quantitäten für 1 Thlr. 14 Sgr. durch unsere Vermittelung bei dem Mechanikus Bennemann in Aachen zu beziehen sind. Die Herren Landräthe sind hierdurch angewiesen, derartige Bestellungen anzunehmen und uns einzureichen.

Aachen, den 21. April 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 270. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. Mts. geruht, dem für die Abhaltung eines Viehmarktes in Offenbach a. M. zusammengetretenen Comite den Verkauf von Loosen zu

Digitized by Google

einer in Verbindung mit dem Viehmarkte am 27. d. Mts. daselbst zu veranstaltenden Ausspielung von Vieh und landwirthschaftlichen Geräthen innerhalb der Preußischen Monarchie zu gestatten. Die Behörden unseres Verwaltungsbezirks weisen wir daher an, dem Vertriebe der Loose, deren Preis (bei einer Gesammtzahl von 10,000 Stück) auf 30 Kreuzer pro Loos festgesetzt ist, kein Hinderniß entgegenzusetzen.

Aachen, den 22. April 1870.

№ 271. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. April v. J. — Amtsblatt Nr. 15, Seite 74 — bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die zu Gunsten der Westphälisch-Rheinischen evangelischen Anstalt für Epileptische in Bielefeld bei den evangelischen Einwohnern abzuhaltende Hauskollekte, im laufenden Jahre, und zwar von jetzt ab bis zum 31. Dezember, von nachbenannten Deputirten der Anstalt eingesammelt werden wird, als: 1. Wilhelm Heinrich aus Barmen, 2. Johann Stiebel aus Krefeld, und 3. Wilhelm Stiebel daher. Die Deputirten sind mit einer von der Königlichen Regierung in Minden ausgefertigten Legitimation versehen.

Aachen, den 23. April 1870.

№ 272. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Süggerath, Kreises Geilenkirchen, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz im Laufe dieses Jahres abgehalten werde, deren Erträge an die Kommunalkasse zu Süggerath abzuführen sind. Seitens der bezeichneten Pfarrgemeinde sind zur Einsammlung der Kollekte nachbenannte Deputirte gewählt worden, als: 1. Peter Bergs, 2. Nikolaus Hubert Bolten, 3. Nikolaus Bolten, 4. Franz Heringe, 5. Johann Peter Hoeppener, 6. Johann Martin Hoeppener, 7. Joseph Jansen, 8. Peter Jansen, 9. Hermann Kempen, 10. Winand Pennartz, 11. Heinrich Joseph Speuser, 12. Johann Valentin, 13. Leo Valentin, alle aus Süggerath, 14. Johann Adam Krahe aus Prummeren.

Aachen, den 23. April 1870.

Patente.

№ 273. Dem Postdirektor v. Lovetzow in Kiel ist unter dem 5. April 1870 ein Patent auf einen Blumen-Kulturtopf, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 274. Dem Werner Stauf in Berlin ist unter dem 6. April 1870 ein Patent auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polster-Material auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 275. Dem Schlossermeister F. W. Baumann zu Perleberg ist unter dem 5. April 1870 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Schlössern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 276. Es ist wiederholt die Frage angeregt worden, in welcher Weise die Frankirung der Korrespondenz in Vormundschaftssachen, insbesondere der von den Civilstandsbeamten und Pfarrern zu machenden Anzeigen der Sterbefälle zu bewirken sei. Obwohl diese Korrespondenz wohl durchweg durch Botendienst befördert wird, jene Frage daher nur eine geringe praktische Bedeutung hat, so erscheint es dennoch als wünschenswerth, daß da, wo dieselbe ausnahmsweise zur Sprache kommt nach gleichen Grundsätzen verfahren werde. Hierbei wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Portokosten, da sie im Interesse des Vormundschaften verwandt werden, diesen selbst zur Last fallen, und daß die Staatskasse für jene Kosten nur bei armen Vormundschaften aufzukommen hat. Andererseits kommt jedoch in Betracht, daß letztere erfahrungsgemäß die große Mehrzahl bilden und daß gesetzlich nur durch die vormundschaftliche Behörde festgestellt werden kann, ob eine Vormundschaft zu den armen Vormundschaften gehöre oder nicht. Demgemäß empfiehlt es sich, wenn die Herren Civilstandsbeamten und Pfarrer die sämmtliche Vormundschafts-Korrespondenz an die Friedensgerichte, welche durch Vermittelung der Post besorgt werden möchte, unfrankirt unter der Bezeichnung: „Portopflichtige Dienstsache“ und mit der Namens-Unterschrift des Absenders versehen, ablassen, so daß also die Herren Friedensrichter die Zahlung der sämmtlichen Portokosten bestreiten und diese an geeigneter Stelle liquidiren, vorbehaltlich jedoch der Wiedereinziehung derselben in gebührenpflichtigen Vormundschaften einschließlich der halbgebührenpflichtigen gesetzlichen (§ 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1863).

Ich ersuche daher, im Einverständnisse mit der hiesigen Königlichen Regierung, die Herren Friedensrichter, Civilstandsbeamten und Pfarrer, nach Maßgabe des Vorgesagten zu verfahren.

Aachen, den 7. April 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 277. Auszug. Auf die Klage des zu Wallerode wohnenden Ackerers Johann Nikolaus Bertha vom 30. März c. hat das hiesige Königl. Landgericht durch Urtheil vom 11. d. Mts. die ebenfalls zu Wallerode wohnende Maria Susanna Bertha für interdizirt erklärt, die Stellung derselben unter Vormundschaft verordnet und ihr die Kosten zur Last gelegt.

Aachen, den 23. April 1870.

Der Advokat-Anwalt, Weber.

Ich ersuche die Herren Notarien, von Vorstehendem Notiz zu nehmen.

Aachen, den 23. April 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 278. Die Verwaltung der durch den Tod des Steuer-Empfängers Brendamour vakant gewordenen Königlichen Steuerkasse zu Herzogenrath und der damit

Digitized by Google

verbundenen Gemeinde- und Armenkassen ist einstweilen dem Gemeinde-Empfänger Meyer zu Richterich kommissarisch übertragen worden.

№ 279. Dem Apotheker Karl Friedrich Ernst Daniel Hoffmann ist zur Uebernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Sartor'schen Apotheke in Schleiden heute die Konzession ertheilt worden.

№ 280. Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Hübner zu Jülich ist unter'm 16. d. Mts. zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Montag, den 2. Mai. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 281. Polizeiverordnung, die Hunde in dem Stadt- und Landkreise Aachen betreffend.

Nachdem im Laufe der letzten Zeit an verschiedenen Orten der hiesigen Umgegend Menschen und Thiere von Hunden gebissen worden, und bei dem jüngsten dieser Fälle der betreffende, inzwischen getödtete Hund als mit der Wuthkrankheit behaftet erkannt worden ist, finden wir zur thunlichsten Verhinderung einer weiteren Verbreitung dieser Krankheit uns veranlaßt, auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Stadt- und Landkreises Aachen zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Sämmtliche Hunde sind bis auf weitere Bekanntmachung genau zu beobachten.

§ 2. Läufige Hündinnen dürfen unter keinen Umständen auf die Straße gelassen werden. Andere Hunde müssen außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume stets mit Maulkörben, welche das Beißen vollständig verhindern, versehen sein. Ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind

1. Jagdhunde, so lange sie auf dem Felde oder im Walde in Ausübung der Jagd gebraucht werden,
2. Hirtenhunde, so lange sie von den Hirten bei Führung der Heerde gebraucht werden.

§ 3. Als den Anforderungen des vorhergehenden § 2 entsprechend, werden nur die von Eisendraht gefertigten sogenannten Berliner Maulkörbe angesehen, von denen sich je ein Muster auf der Bürgermeisterei in Burtscheid und in hiesiger Stadt bei der Königlichen Polizei-Direktion hinterlegt findet.

§ 4. Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume angetroffen werden, sollen eingefangen, und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes zurückgeholt sind, getödtet werden. Außerdem unterliegen die Eigenthümer derselben einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle der entsprechenden Gefängnißstrafe.

Aachen, den 30. April 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 282. Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blattes), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren. da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr Statt finden kann.

Aachen, den 28. April 1870.

№ 283. Die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks veranlassen wir hierdurch, die diesjährige katholische Hauskollekte für den Bau des Domes zu Köln bis zum 1. September c. vorschriftsmäßig abzuhalten. Die einkommenden Gaben sind in bekannter Weise an die betreffenden Kassen abzuliefern und sehen wir den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtbetrag der Kollekte bis spätestens den 1. Oktober c. entgegen.

Aachen, den 28. April 1870.

№ 284. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Plittersdorf im Kreise Bonn, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Köln sowie eines Theils des Regierungsbezirks Düsseldorf in dem Zeitraume vom 1. Mai bis ult. Dezember d. J. durch Deputirte jener Gemeinde abgehalten werde. In unserm Verwaltungsbezirke werden kollektiren: Pfarrer Faust, Maurer Franz Bergheim und Ackerer Mathias Fenser, aus Plittersdorf.

Aachen, den 28. April 1870.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 285. Vom 1. Mai c. ab werden die nachbezeichneten Posten folgenden Gang erhalten:

1. Personenpost zwischen Aachen und Montjoie:
   aus Aachen 5.[30] Nachm.,
   in Montjoie 10.[15] Abends,
   aus Montjoie, wie bisher, 5.— früh,
   in Aachen 9.[25] Vorm.
2. Personenpost zwischen Aachen und Eupen:
   aus Aachen 7.— Nachm.,
   in Eynatten 8.[15] Abends, zum Anschluß an die Personenpost nach Raeren 8.[20] Abends,
   in Eupen 9.[15] Abends,
   aus Eupen, wie bisher, 7.— Vorm.,
   aus Eynatten 7.[50] Vorm., nach Ankunft der Personenpost aus Raeren 7.[40] Vorm.,
   in Aachen 9.— Vorm.
3. II. Personenpost zwischen Eynatten und Raeren:
   aus Eynatten 8.[20] Abends, nach Ankunft der Personenpost aus Aachen 8.[15] Abends,
   in Raeren 8.[50] Abends,
   aus Raeren 7.[40] Abends,
   in Eynatten 8.[10] Abends, zum Anschluß an die Personenpost nach Eupen 8.[20] Abends.
4. Personenpost zwischen Eupen und Malmedy:
   aus Eupen 1 Uhr Nachm., nach Ankunft des Zuges aus Herbesthal 12.[25] Nachm.,
   in Malmedy 4.[55] Nachm., zum Anschluß an die Personenpost nach St. Vith 6.[10] Nachm.,
   aus Malmedy 6.[30] Vorm., nach Ankunft der Personenpost aus St. Vith 5.[15] früh,
   in Eupen 10.[25] Vorm., zum Anschluß an den Zug nach Herbesthal 11.[5] Vorm.
5. I. Personenpost zwischen Geilenkirchen u. Heinsberg:
   aus Geilenkirchen 8.[5] Vorm., nach Ankunft der Züge aus Aachen 7.[32] Vrm., aus Düsseldorf 7.[58] Vrm.,
   in Heinsberg 9.[20] Vorm.,
   aus Heinsberg 8.[10] Vorm.,
   in Geilenkirchen 9.[25] Vorm., zum Anschluß an die Züge nach Aachen 9.[56] Vorm., nach Düsseldorf 10.[31] Vorm.
6. II. Personenpost zwischen Geilenkirchen u. Heinsberg:
   aus Geilenkirchen 3.[30] Nachm., nach Ankunft der Züge aus Aachen 3.[18] Nachm., aus Düsseldorf 2.[21] Nachm.,
   in Heinsberg 4.[45] Nachm.,
   aus Heinsberg 12.[25] Nachm.,
   in Geilenkirchen 1.[40] Nachm., zum Anschluß an die Züge nach Aachen 2.[21] Nachm., nach Düsseldorf 1.[58] Nachm.
7. I. Personenpost zwischen Geilenkirchen und Wehr:
   aus Geilenkirchen 8.[5] Vorm., nach Ankunft der Züge aus Aachen 7.[32] Vorm., aus Düsseldorf 7.[55] Vorm.,
   in Wehr 10.[5] Vorm.,
   aus Wehr, wie bisher, 4.[10] Nachm.,
   in Geilenkirchen 6.[10] Nachm., zum Anschluß an die Züge nach Aachen 8.[10] Nachm., nach Düsseldorf 6.[39] Nachm.

Aachen, den 25. April 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Donnerstag, den 5. Mai. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 286. Plan

für die Umgestaltung der bestehenden und die Errichtung neuer Gewerbeschulen in Preußen.

§ 1. Die Gewerbeschulen sind Staats-Anstalten; sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierungen, beziehungsweise der Landdrosteien. Die Lehrer werden vom Staate angestellt. Die Gemeinde, in deren Bezirk eine Gewerbeschule errichtet wird, hat das Lokal in der für die Abhaltung des Unterrichts erforderlichen Ausstattung zu gewähren, der Staat beschafft dagegen die nöthigen Lehrmittel. Soweit die eigenen Einnahmen der Schule nicht ausreichen, werden die Kosten der Unterhaltung gemeinschaftlich von dem Staate und der Gemeinde getragen. Die äußeren Angelegenheiten werden von einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Schulvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung von der Regierung, beziehungsweise Landdrostei ausgeht. Der Direktor der Schule gehört als solcher zu seinen Mitgliedern. Die Geschäftsführung des Schulvorstandes wird durch eine vom Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigende Instruktion geregelt.

§ 2. Die Gewerbeschule besteht aus drei Klassen, jede mit einjährigem Kursus. Die beiden unteren Klassen sind hauptsächlich für den theoretischen Unterricht bestimmt, die obere, die Fachklasse, für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe und für die Vorbereitung zum Besuche der höheren gewerblichen Lehr-Anstalten. Die Fachklasse besteht aus vier Abtheilungen und zwar:

1. einer Abtheilung für diejenigen, welche die Schule zu ihrer Vorbereitung für den Eintritt in eine höhere technische Lehr-Anstalt besuchen;
2. einer Abtheilung für Bauhandwerker;
3. einer Abtheilung für mechanisch-technische Gewerbe;
4. einer Abtheilung für chemisch-technische Gewerbe.

Der Gemeine bleibt es überlassen, im Falle des Bedürfnisses Vorbereitungeklassen für die Gewerbeschule einzurichten. Diese Vorbereitungeklassen sollen ein in sich abgegrenztes Pensum haben und unter der Leitung des Direktors der Gewerbeschule stehen.

§ 3. Zur Aufnahme in die Untere Klasse einer Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren und die Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, resp. eines anerkannten Progymnasiums oder einer anerkannten höheren Bürgerschule, in welcher das Lateinische obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder die Reife für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung bei einjähriger Secunda oder für die Ober-Secunda bei zweijähriger Secunda, oder das Zeugniß der Reife einer höheren Bürgerschule ohne Latein erforderlich. Der Aufzunehmende hat diesen Grad der Reife entweder durch ein Zeugniß der genannten Schulen darzuthun oder den Besitz der entsprechenden Kenntnisse durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

§ 4. Junge Leute, welche nicht die Absicht haben, den vollständigen Lehrgang an der Gewerbeschule durchzumachen, können ohne vorgängigen Nachweis der im § 3 vorgeschriebenen Vorkenntnisse als Hospitanten zu einzelnen Unterrichtsgegenständen und Uebungen von dem Direktor der Schule zugelassen werden.

§ 5. Das Unterrichtsgeld ist nach den Sätzen, welche für andere am Orte oder in der Provinz befindliche höhere Lehr-Anstalten in Anwendung sind zu bemessen, soll jedoch in der Regel 24 Thlr. jährlich nicht übersteigen. Das von den Hospitanten (§ 4) zu entrichtende Honorar wird vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von dem Schulvorstande festgesetzt. Befreiungen von dem Unterrichtsgelde und von dem Honorare darf der Schulvorstand nur innerhalb der von dem gedachten Ministerium bestimmten Grenzen bewilligen.

§ 6. Der Uebergang aus einer Klasse in die höhere findet nur auf Grund einer Prüfung Statt, welche sich auf alle Gegenstände des Unterrichts der betreffenden Klasse erstreckt. Zöglingen, welche diese Prüfung nicht bestehen, ist die einmalige Wiederholung des Kursus und der Prüfung zu gestatten. Zu diesen Klassenprüfungen können auch Schüler von anderen Lehr-Anstalten, welche in die Gewerbeschule aufgenommen werden wollen, zugelassen werden. Mit denjenigen Zöglingen, welche die Anstalt nach Vollendung des Kursus in der Fachklasse verlassen wollen, wird nach Maßgabe eines besonders darüber zu erlassenden Reglements eine Entlassungs-Prüfung abgehalten. Die auf Grund dieser Prüfung ausgestellten Zeugnisse der Reife gewähren die Berechtigung zum Eintritt in die höheren gewerblichen Lehr-Anstalten. Das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen erhält eine Gewerbeschule nur durch ausdrückliche Verleihung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.

§ 7. Die Unterrichtsgegenstände der Gewerbeschule sind folgende:

Deutsch. Erklärung ausgewählter Werke Deutscher

Digitized by Google

Klassiker; Disponiren angemessener Themata; Geschichte der National-Literatur; Poetik und Metrik; Uebungen, hauptsächlich im freien Vortrage; schriftliche Aufsätze.

Französisch. Syntax; Lektüre und Besprechung ausgewählter französischer Klassiker; Konversations-Uebungen; französische Aufsätze und Extemporalien über technische Gegenstände.

Englisch. Syntax; Lektüre ausgewählter englischer Klassiker; Konversations-Uebungen; englische Aufsätze über technische Gegenstände.

Geographie. Mathematische, physische, politische und Handelsgeographie.

Geschichte. Allgemeine und Handelsgeschichte; in der Fachklasse neuere und besonders Preußische Geschichte.

Freihandzeichnen, nach Vorlegeblättern und Gipsmodellen.

Reine Mathematik. a. Arithmetik: Theorie der Decimalbrüche; Buchstabenrechnung nebst Begründung der arithmetischen Grund-Operationen; die Algebra bis zu den Gleichungen des 2. Grades einschließlich; die Grundbegriffe der Determinanten; die Lehre von den Logarithmen; Progressionen; Kombinationslehre; der binomische Lehrsatz; Berechnung der Logarithmen und der trigonometrischen Funktionen vermittelst unendlicher Reihen; gewöhnliche Kettenbrüche und deren Anwendung.

b. Geometrie: Die Planimetrie und ebene Trigonometrie; die Stereometrie und sphärische Trigonometrie; die Anfangsgründe der beschreibenden Geometrie und synthetische Begründung der Haupt-Eigenschaften der Kegelschnitte.

c. Anfangsgründe der analytischen Geometrie: Die Coordinatenlehre angewandt auf gerade Linie, Kreis, Ebene und Kugel; die einfachsten Gleichungen der Kegelschnitte.

Physik. Allgemeine Einleitung. Gleichgewicht der Theile fester Körper unter einander; Gleichgewicht der Flüssigkeiten; Molekularwirkungen zwischen festen und flüssigen Körpern, sowie zwischen den Flüssigkeitstheilchen unter einander; Gleichgewicht der Gase und atmosphärischer Druck; experimentelle Behandlung des Magnetismus, der Elektricität, der Wärme, des Schalls und des Lichts. Bei den Repetitionen in der Fachklasse ist eine spezielle, mehr erschöpfende Behandlung besonders wichtiger Kapitel erforderlich.

Chemie. Vorzugsweise anorganische Chemie. Nach der allgemeinen Einführung werden die wichtigeren Metalloide und Metalle experimentell abgehandelt, wobei diejenigen Kapitel aus der organischen Chemie, welche für das Verständniß wichtiger chemisch-technischer Prozesse unentbehrlich sind, eine geeignete Stelle finden sollen. Die Repetitionen in der Fachklasse erstrecken sich besonders auf diejenigen chemischen Prozesse, welche in der Technik ihre Anwendung finden. Die praktische Beschäftigung im chemischen Laboratorium besteht in der Handhabung der chemischen Geräthschaften, in Uebungen mit dem Löthrohr, im Anfertigen chemischer Präparate und in der Erlernung der qualitativen und quantitativen Analyse. Die theoretische Anleitung geht gleichzeitig nebenher.

Chemische Technologie, als Fortsetzung des chemischen Kursus. Erschöpfende Behandlung der wichtigeren chemisch-technischen Prozesse, z. B. der Bierbrauerei, Seifensiederei, Gerberei, der Papier-, Soda-, Schwefelsäure-Fabrikation, Glas- und Thonwaaren-Fabrikation, Leuchtgasgewinnung, der Fabrikation des Bleichkalks, des Salpeters, des Schießpulvers, der Eisengewinnung, Stahl-Erzeugung und anderer wichtiger Hüttenprozesse.

Mineralogie. Kennzeichenlehre mit besonderer Berücksichtigung der Krystallographie. Spezielle Behandlung der für die Technik wichtigen Mineralien Gesteinsarten.

Linearzeichnen. Zeichnen und Tuschen von Maschinentheilen, einfachen Maschinen und Bauwerken; Anwendung der beschreibenden Geometrie auf Schattenkonstruktion und Perspektive.

Theoretische Mechanik. Erläuterung der Grundbegriffe von Bewegung, Geschwindigkeit, Beschleunigung, Kraft und Maaße. Uebungen in der Reduktion der verschiedenen Maaß-, Gewichts- und Kraft-Einheiten auf einander. Die Gesetze des freien Falles. Zusammensetzung und Zerlegung der Bewegungen. Grundgesetze der relativen Bewegung mit einfachen Anwendungen. Grundgesetze der Statik mit besonderer Rücksicht auf die Theorie der Kräftepaare. Anwendungen auf die einfachen Maschinen ohne und mit Rücksicht auf Widerstände. Elementare Schwerpunkts-Bestimmungen. Festigkeitslehre mit elementarer Begründung. Bewegung der Körper. Elementare Bestimmung der Trägheitsmomente. Die Wirkungen der Centrifugalkraft. Das Prinzip der mechanischen Arbeit und der lebendigen Kräfte. Gesetze des Stoßes. Die Grundbegriffe der Statik und Dynamik flüssiger Körper.

Feldmessen und Nivelliren. Theorie und Gebrauch der Meß-Instrumente; Felder-Theilungslehre; Markscheidekunst. Im Sommersemester praktische Uebungen im Felde.

Modelliren von Ornamenten in Thon und Gips.

Comptoirwissenschaft. Münz-, Maaß- und Gewichtswesen; Buchhaltung und Comptoir-Arbeiten; Handelskorrespondenz; kaufmännisches Rechnen.

Maschinenlehre. Einfache Maschinentheile; Kraftmaschinen, als: Windmühlen, hydraulische Motoren, Dampfmaschinen, Maschinen zum Heben, Bewegen, Fördern ꝛc., Mühlwerke.

Mechanische Technologie. Ausgewählte Kapitel, namentlich Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.

Uebungen im Entwerfen und Berechnen von einfachen Maschinentheilen und Maschinen.

Baukonstruktionslehre. Die einfachen Mauer- und Holzverbände; die verschiedenen Arten der Gewölbe; Anwendung der beschreibenden Geometrie auf Steinschnitt; zusammengesetzte Baukonstruktionen in Holz und Eisen. Das Wichtigste aus der Formenlehre und Kunstgeschichte. Elemente des Land-, Wege-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbaues.

Veranschlagen. Form und Erfordernisse der Kosten-Anschläge im Allgemeinen; Grundsätze zur Feststellung und Berechnung des Materialienbedarfs; Prinzipien der Preisbestimmung; Kenntniß der Baumaterialien.

Digitized by Google

Uebungen im Entwerfen von baulichen Anlagen. Für die Vertheilung des Unterrichts in den drei Klassen ist folgender Plan, von welchem nur aus örtlichen Rücksichten mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abgewichen werden darf, maßgebend:

Nr.	Unterrichtsgegenstände.	Klasse II. Kursus 1 Jahr.	Klasse I. Kursus 1 Jahr.	Fachklasse. Einjähriger Kursus für die Vorbereitung zum Eintritt in eine höhere technische Lehranstalt.	Bauhandwerker.	mechanisch technische Gewerbe.	chemisch-technische Gewerbe.
		Wöchentliche Stunden.					
1	Deutsch	2	2	2	..	..	..
2	Französisch	2	2	2	..	..	..
3	Englisch	2	2	2	..	..	..
4	Allgemeine und Handels-Geographie und Geschichte	4	4	3	..	..	..
5	Freihandzeichnen	5	6	5	..	2	..
6	Mathematik	10	8	2	2	2	2
7	Physik	3	2	..	..	..	..
8	Chemie	3	2	..	..	..	..
9	Repetitionen in Physik und Chemie	..	..	2	2	2	2
10	Chemische Technologie	..	..	2	2	2	2
11	Mineralogie	..	..	2	2	2	2
12	Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium, verbunden mit den erforderlichen Vorträgen	..	..	..	..	..	15
13	Linearzeichnen (Uebungen in Anwendung der beschreibenden Geometrie)	5	8	..	2	2	2
14	Mechanik	..	2	2	2	2	2
15	Feldmessen und Nivelliren	..	..	2	2	2	..
16	Modelliren	..	..	2	4	2	..
17	Comptoirwissenschaft	..	..	2	2	2	2
18	Maschinenlehre und mechanische Technologie	..	..	4	4	6	4
19	Entwerfen und Berechnen von Maschinentheilen und Maschinen	..	..	..	..	7	..
20	Allgemeine Baukonstruktionslehre	..	..	2	2	2	2
21	Spezielle Baukonstruktions- und Formenlehre, Kunstgeschichte, Lehre vom Steinschnitt ꝛc.	..	..	..	4	..	..
22	Bau-Anschläge und Baumaterialienkunde	..	..	..	3	2	2
23	Uebungen im Entwerfen von baulichen Anlagen	..	..	..	8	2	2
	Wöchentliche Stunden	36	38	36	41	39	39

§ 8. Der Jahreskursus beginnt mit dem Anfange des Monats Oktober. Die Ferien richten sich nach dem Ortsgebrauche, dürfen aber zusammen während des Jahres nicht mehr als zwei Monate betragen.

§ 9. Der Lehrplan der Schule ist gegen Ende des Monats August eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Vermittelung der betreffenden Regierung, beziehungsweise Landdrostei einzureichen.

§ 10. An jeder Gewerbeschule werden in der Regel sieben Lehrer und ein Hülfslehrer angestellt, und zwar:

einer für Mathematik und Mechanik;

einer für Physik, Chemie, Mineralogie, chemische Technologie und praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium;

einer für Maschinenlehre, mechanische Technologie, Entwerfen und Berechnen von Maschinentheilen und Maschinen und Linearzeichnen;

einer für Baukonstruktions- und Formenlehre, Kunstgeschichte, Bau-Anschläge, Entwerfen von baulichen Anlagen, Feldmessen und Nivelliren und Linearzeichnen;

einer für Freihandzeichnen und Modelliren;

zwei für Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, praktisches Rechnen und Comptoirwissenschaft;

ein Hülfslehrer zur Unterstützung des ordentlichen Lehrers der Naturwissenschaften.

Die Direktion der Schule wird einem der vier erstgenannten Lehrer übertragen; der Rang der anderen unter sich bestimmt sich nach ihrem Dienstalter.

3547484

Digitized by Google

§ 11. Die Qualifikation als Lehrer an einer Gewerbeschule wird durch eine Prüfung vor einer besonders damit beauftragten Prüfungskommission erworben. Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen auf Grund eines von einer wissenschaftlichen Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts erlangten Zeugnisses oder erprobter Lehrtüchtigkeit von einer neuen Prüfung zu dispensiren.

§ 12. Die Zahl der Unterrichtsstunden eines Gewerbeschullehrers soll in der Regel nicht über 25 Stunden wöchentlich betragen. Kombinationen der Klassen sind nur beim Zeichnen-Unterricht zulässig und auch hier nur so lange, als die Gesammtzahl der zu unterrichtenden Schüler 40 nicht übersteigt.

§ 13. Die Anstellung als Gewerbeschullehrer erfolgt auf Vorschlag des Schulvorstandes durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Hülfslehrer können auf bestimmte Zeit von der betreffenden Königlichen Regierung angenommen werden; doch ist von der erfolgten Annahme dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Anzeige zu machen.

§ 14. Die Annahme eines Lehrers an einer Gewerbeschule geschieht, falls derselbe seine Tüchtigkeit nicht schon an anderen Lehr-Anstalten hinreichend bewährt hat, im Wege des Vertrags mit Vorbehalt gegenseitiger sechsmonatlicher Kündigung. Die Anstellung soll in der Regel nicht früher als nach drei Jahren und, sofern nicht vorher von dem Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht worden, spätestens nach fünf Probejahren erfolgen. Im Falle der Pensionirung wird die Dienstzeit überhaupt von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung und, wenn eine solche nicht Statt gefunden, von dem Zeitpunkte des ersten Eintritts in den Dienst, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte, jedoch mit Ausschluß des sogenannten Probejahres, an gerechnet. Das Gehalt eines angestellten Lehrers an einer Gewerbeschule soll mindestens 600 Thlr., das des Direktors mindestens 1200 Thlr. betragen.

Berlin, den 21. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, (gez.) Graf v. Itzenplitz.

Reglement
für die Entlassungs-Prüfungen bei den Königlichen Gewerbeschulen.

§ 1. An jeder vollständig eingerichteten Gewerbeschule wird alljährlich gegen Schluß des Sommersemesters eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, welche sich auf alle Unterrichtsgegenstände des Normal-Lektionsplans, mit Ausnahme des darin unter Nr. 12, 19, 21, 22 und 23 angegebenen speziellen Fach-Unterrichts erstreckt.

§ 2. Ein Recht, sich zu der Entlassungs-Prüfung zu melden, haben:

a. diejenigen Zöglinge der Schule, welche wenigstens ein Jahr lang die Fachklasse besucht haben;
b. auch andere junge Leute, welche den erforderlichen Grad der Bildung glauben erreicht zu haben.

Bei der Meldung, welche vor Mitte Juni jeden Jahres bei dem Direktor der Schule schriftlich eingegeben werden muß, ist von jedem Examinanden ein kurzer Lebenslauf vorzulegen. Examinanden, die nicht der Schule angehören, haben sich zugleich über die genossene Schulbildung auszuweisen und eine Anzahl von Probezeichnungen einzureichen.

§ 3 Die der Anstalt selbst nicht angehörigen Examinanden haben sich bei der Anmeldung zur Prüfung bei dem Direktor zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen. Hat der Direktor bei fremden Examinanden durch das beigebrachte Schulzeugniß und das abgehaltene Tentamen, bei den Zöglingen der eigenen Anstalt aber durch Rücksprache mit den Lehrern und aus eigener Wissenschaft, die Ueberzeugung gewonnen, daß der Examinand noch nicht die erforderliche Reife erlangt hat, so muß er ihn unter Vorhaltung der Nachtheile eines voreiligen Abschlusses der Schulbildung ernstlich verwarnen, seinen Vorsatz auszuführen, auch wo möglich den Eltern oder Vormündern in demselben Sinne Vorstellungen machen. Besteht der Examinand dennoch auf seinem Vorhaben, so ist er zur Prüfung zuzulassen.

§ 4. Die Prüfung wird durch die dazu bestellte Prüfungskommission abgehalten. Diese besteht:

a. aus einem Kommissarius der Regierung (Landrostei);
b. aus einem von der Regierung (Landdrostei) bestimmten Mitgliede des Kuratoriums der Anstalt;
c. aus dem Direktor der Gewerbeschule;
d. aus den übrigen Lehrern der Anstalt, welche in den Gegenständen der Prüfung den Unterricht ertheilen.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Für die schriftliche Prüfung hat der Direktor die nöthigen Anordnungen zu treffen. Die mündliche Prüfung und die auf sie bezüglichen Verhandlungen leitet der Regierungs-Kommissarius.

§ 6. Die bei den Prüfungen zu stellenden Anforderungen sind die folgenden:

a. In der Geographie: Kenntniß der Elemente der mathematischen Geographie. Allgemeine Kenntniß der physischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der politischen Länder-Eintheilung; genauere Kenntniß der Geographie Deutschlands und insbesondere Preußens.

b. In der Geschichte: Allgemeine Uebersicht der Weltgeschichte; genauere Kenntniß der europäischen Geschichte der letzten drei Jahrhunderte und insbesondere der Preußischen Geschichte. Handelsgeschichte.

c. Im Deutschen: Fertigkeit im zusammenhängenden mündlichen Vortrage; im Disponiren einfacher Themata und im schriftlichen Ausdruck. Bekanntschaft mit den wichtigsten Epochen der deutschen Literaturgeschichte und den Hauptwerken der klassischen Periode.

d. Im Französischen u. Englischen: Kenntniß der grammatischen Regeln, Sicherheit in der Anwendung derselben und Fertigkeit im Uebersetzen ausgewählter Stellen aus prosaischen und poetischen Werken, insbesondere aus Werken technischen Inhalts. Fähigkeit, über ein dem

Digitized by Google

Gebiete der Technik entnommenes Thema einen Aufsatz oder ein Diktat ohne erhebliche Verstöße gegen die Grammatik zu schreiben. Einige Uebung im mündlichen Gebrauch der französischen und der englischen Sprache.

e. In der Arithmetik: Verständniß in der Begründung der arithmetischen Grund-Operationen mit allgemeinen Größen. Praktische Fertigkeit in der Buchstabenrechnung, in der Rechnung mit positiven, negativen und imaginären Zahlen und im Gebrauche der Logarithmentafeln. Allgemeine Kenntniß der Gesetze der Algebra, angewendet auf Gleichungen des ersten und zweiten Grades und auf Probleme, welche auf solche Gleichungen zurückführen, insbesondere Uebung im Ansatz und in der Umformung der Gleichungen. Uebung im Rechnen mit Determinanten. Kenntniß der Kombinationslehre, der Progressionslehre, des vollständigen binomischen Lehrsatzes, der Reihen für Logarithmen und trigonometrische Funktionen, der Kettenbrüche, überall mit Verständniß für numerische Anwendungen und in nur elementarer Begründung.

f. In der Geometrie: Umfassende Kenntniß der Lehrsätze und Aufgaben der Planimetrie, Stereometrie, der ebenen Trigonometrie, sowie Kenntniß der Hauptsätze der sphärischen Trigonometrie und ihrer Beweise. Uebung in der Auflösung von geometrischen und trigonometrischen Aufgaben durch Konstruktion und Rechnung. Vollständige Fertigkeit in der numerischen Ausführung trigonometrischer Rechnungen. Kenntniß der darstellenden Geometrie und der synthetischen Geometrie der Kegelschnitte, soweit dies zur Begründung der in der Praxis üblichen Methoden der Perspektive und Schattenkonstruktion erforderlich ist.

g. In der analytischen Geometrie: Vollständige Kenntniß der Coordinatenlehre der Ebene und des Raumes für rechtwinklige Systeme. Uebung in der Handhabung der analytischen Methoden, soweit dies nöthig, um Aufgaben, welche auf gerade Linien, Kreise und auf die einfachsten Gleichungen der Kegelschnitte führen, analytisch behandeln zu können.

h. In der Physik: Sichere, möglichst auf Anschauung begründete Kenntnisse auf dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft. Uebung in der mathematischen Begründung der wichtigsten Naturgesetze, soweit dies auf elementare Weise geschehen kann.

i. In der Chemie: Gründliches Verständniß der Elemente der anorganischen Chemie, mit Berücksichtigung der neueren Ansichten der Wissenschaft. Kenntniß derjenigen Stoffe und Verbindungen aus der organischen Chemie, welche für die Ernährung, so wie für die Technik besonders wichtig sind.

k. In der chemischen Technologie: Kenntniß der wichtigsten chemisch-technischen Prozesse und ihre Anwendung auf Gewerbe.

l. In der Mineralogie: Allgemeine Kenntniß der Krystallographie. Genauere Kenntniß derjenigen Mineralien, welche in der Technik von besonderer Wichtigkeit sind.

m. In der Mechanik: Allgemeine Kenntniß der Gesetze der Statik und Dynamik fester und flüssiger Körper, soweit sie auf elementarem Wege erreichbar ist. Uebung in der mechanischen Behandlung einfacher Probleme der Maschinenkunde und Baukonstruktionslehre.

n. In der Baukonstruktionslehre: Genaue Kenntniß der verschiedenen Mauerverbände, der Konstruktion der bei gewöhnlichen Gebäuden vorkommenden Gewölbe-Arten, der einfachen Holzverbindungen und deren Anwendung bei Wänden, Balkenlagen, Dachverbänden u. einfachen Brücken. Allgemeine Kenntniß der verschiedenen Fundirungs-Arten. Fertigkeit, die verschiedenen Konstruktionen und Anordnungen aus freier Hand zu skizziren.

o. Im Feldmessen und Nivelliren: Kenntniß der Meßinstrumente und Uebung im Gebrauch derselben. Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Feldertheilungslehre und der Bonitirung. Uebung im Kartiren.

p. In der Comptoirwissenschaft: Kenntniß und Vergleichung der verschiedenen Münz-, Maaß- und Gewichtssysteme. Kenntniß der Wechselkunde, der Buchführung und des kaufmännischen Rechnens.

q. Im Linearzeichnen: Einfache Maschinen und Baumerke, sowohl geometrisch in Grundrissen, Ansichten und Durchschnitten, als auch perspektivisch korrekt darzustellen und nach den gründlich aufgefaßten Elementen der Schattenkonstruktion sauber abzutuschen und koloriren.

r. Im Freihandzeichnen: Fertigkeit im Zeichnen von Ornamenten nach Zeichnenvorlagen und Gipsmodellen.

s. Im Modelliren: Uebung in Darstellung einfacher Ornamente in Thon.

§ 7. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

1. in einem deutschen Aufsatze;
2. in einem französischen und einem englischen Aufsatze oder Diktat über Themata der Physik und Chemie oder chemischen Technologie;
3. in der Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben aus dem Gebiete der Planimetrie, Stereometrie, Algebra oder analytischen Geometrie, ebenen oder sphärischen Trigonometrie;
4. in einem Aufsatze über einen Gegenstand der Mechanik oder Maschinenlehre.

Keine dieser Aufgaben darf schon früher von den betreffenden Zöglingen in der Schule bearbeitet worden sein.

§ 8. Für jede schriftliche Arbeit sind von dem Fachlehrer drei Aufgaben oder Themata in Vorschlag zu bringen. Die Vorschläge sämmtlicher Lehrer reicht der Direktor dem Regierungs-Kommissarius ein, welcher daraus diejenigen Aufgaben bezeichnet, die gestellt werden sollen. Die ausgewählten Arbeiten werden, unter besonderem Verschluß jeder einzelnen, dem Direktor zurückgesandt und sind von diesem unmittelbar vor dem Beginn der Prüfung in Gegenwart der Examinanden zu öffnen und zu verkünden.

§ 9. Die Reinschrift wird auf ganze gebrochene Bogen geschrieben; sie muß am Kopfe rechts das Thema und links den Namen des Examinanden nebst dem Datum enthalten. Wird einer der Examinanden durch Krankheit verhindert, seine schriftlichen Arbeiten gleichzeitig mit

Digitized by Google

den übrigen auszuführen, so sind ihm, falls er nicht ganz von der Prüfung zurücktritt, in der vorherbezeichneten Weise neue Aufgaben zu stellen.

§ 10. Die Aufsätze im Deutschen, Französischen und Englischen müssen in je vier Stunden vollendet werden; für jede der übrigen schriftlichen Arbeiten wird in der Regel eine Zeit von sieben Stunden gestattet. Die Examinenten arbeiten unter steter Aufsicht eines Lehrers; sie dürfen vor Ablieferung der fertigen Arbeiten das Schullexikal nicht verlassen. Andere Hülfsmittel als Logarithmentafeln und Wörterbücher sind bei der Arbeit nicht gestattet, bei Strafe der Zurückweisung von der Prüfung. In Fällen, wo nur ein Verdacht vorliegt, daß der Examinand sich unerlaubter Hülfsmittel bedient hat, sind von demselben neue Aufgaben separat zu bearbeiten. Ueber die Beaufsichtigung nimmt der Lehrer ein kurzes Protokoll auf, worin auch die Zeit bemerkt wird, in welcher jeder Examinand seine Arbeit abgeliefert hat.

§ 11. Die eingelieferten Arbeiten werden von den betreffenden Lehrern durchgesehen, korrigirt und censirt; das denselben zuerkannte Prädikat ist kurz zu begründen. Sie kursiren demnächst bei allen Mitgliedern der Prüfungskommission.

§ 12. Die Prädikate, sowohl für die schriftliche als mündliche Prüfung sind:

1. Vorzüglich.
2. Gut.
3. Hinreichend.
4. Ungenügend.

§ 13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die im § 6 angegebenen Unterrichtsgegenstände und hat vorzugsweise die Erforschung des Umfangs und der Sicherheit der Kenntnisse des Examinanden zum Zweck. Das Maß der erlangten Fertigkeiten im Zeichnen und Modelliren wird nach den auszulegenden Probezeichnungen und Uebungs-Arbeiten festgestellt. Ueber den Gang und die Resultate der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 14. Die Prüfungs-Kommission ist befugt, solche Examinanden, welche sich durch muster-hafte Führung, durch Fleiß und hervorragende Leistungen in der Anstalt ausgezeichnet haben, sofern die schriftlichen Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, von der mündlichen Prüfung zu entbinden. Examinanden, die sich bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten nachweislich unerlaubter Hülfsmittel bedient haben, oder deren schriftliche Arbeiten der Mehrzahl nach ungenügend ausgefallen, sind von der Prüfung durch die Kommission zurückzuweisen. In allen diesen Fällen bedarf es jedoch eines einstimmigen Beschlusses.

§ 15. Sofort nach dem Schluß der mündlichen Prüfung wird auf Grund der schriftlichen Arbeiten, der Probezeichnungen und des Protokolls über die mündliche Prüfung, sowie unter Berücksichtigung der Urtheile der Lehrer oder der vorliegenden Schulzeugnisse über den Fleiß, die Fortschritte und die sittliche Führung des Geprüften von der Prüfungs-Kommission das Gesammt-Ergebniß der Prüfung nach Stimmenmehrheit festgestellt. Jedes Mitglied der Kommission hat dabei eine Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Königlichen Kommissars.

§ 16. Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen, wenn der Examinant in sämmtlichen Unterrichtsfächern durchschnittlich hinreichend bestanden hat. Ist die Prüfung in einzelnen Unterrichtsfächern, jedoch mit Ausschluß des Deutschen, der Mathematik, Physik und Chemie, ungenügend ausgefallen, so darf das Zeugniß der Reife nur dann ertheilt werden, wenn in eben so viel anderen Fächern die Prüfung mindestens gut bestanden ist. Das Zeugniß der Reife mit dem Prädikate: „Mit Auszeichnung bestanden" wird nur dann zuerkannt, wenn der Examinand in allen Hauptgegenständen gut, und in wenigstens zwei Gegenständen vorzüglich gut bestanden hat.

§ 17. Das Urtheil der Kommission wird durch den Königlichen Kommissar den Geprüften bekannt gemacht und in das Protokoll mit aufgenommen; dieses wird von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet, und somit die Prüfungsverhandlung geschlossen.

§ 18. Auf Grund der Prüfungsverhandlungen wird von dem Direktor unter Mitwirkung der betreffenden Lehrer, das Prüfungszeugniß (Beilage A.) ausgestellt. Die Urtheile im Zeugnisse sind nicht blos in nackten Prädikaten, sondern vollständig und in der Art auszudrücken: daß sie über das sittliche Verhalten, sowie über den Umfang und die Gründlichkeit der Kenntnisse und Fertigkeiten des Examinanden im Verhältniß zu den gesetzlichen Anforderungen vollständig Aufschluß geben.

§ 19. Schülern, welche den unter Nr. 12, 19, 21, 22 und 23 des Normal-Lektionsplans angegebenen speziellen Fach-Unterricht genossen haben, soll auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden, die darin erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen. In einem solchen Falle wird das Maß derselben auf Grund der Urtheile des Direktors und der betreffenden Lehrer, sowie der vorzulegenden Entwürfe und Arbeiten in einer Abtheilung V. des Zeugnisses besonders angegeben.

§ 20. Jeder fremde Examinand hat für die Abhaltung eines solchen Examens zehn Thaler zu entrichten, welcher Betrag unter die Lehrer der betreffenden Prüfungs-Kommission zu gleichen Theilen vertheilt wird. Auch dann, wenn sich nur fremde Examinanden bei dem Direktor einer Gewerbeschule angemeldet haben, muß zu der im § 1 bestimmten Zeit eine Entlassungs-Prüfung abgehalten werden.

§ 21. Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, zu den Prüfungen seiner Seits einen Kommissar abzuordnen. Wohnt dieser der mündlichen Prüfung bei, so steht ihm das Recht zu, die Leitung derselben zu übernehmen, in der Prüfungs-Kommission eine Stimme zu führen und bei Stimmengleichheit die Entscheidung zu geben.

Berlin, den 21. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, (gez.) Graf v. Itzenplitz.

Digitized by Google

Beilage A.

Königliche Gewerbeschule zu .....
Zeugniß der Reife
(Nichtreife)
für

N. N., geboren den ..ten ..... 18.. zu .....
..... Konfession, Sohn des N. N. zu .....
(resp. unter der Vormundschaft des ..... zu .....).
Derselbe besuchte seit .... Jahren die hiesige Königliche Gewerbeschule und war .... Jahre in der Fachklasse.

I. Aufführung:
II. Anlagen und Fleiß:
III. Kenntnisse:
In der Geographie:
In der Geschichte:
Im Deutschen:
Im Französischen:
Im Englischen:
In der Arithmetik (Analysis und Algebra):
In der Geometrie:
In der Physik:
In der Chemie und chemischen Technologie:
In der Mineralogie:
In der Elementar-Mechanik und Maschinenlehre:
In den Elementen der Baukonstruktionslehre:
Im Feldmessen und Nivelliren:
In der Comptoirwissenschaft:
IV. Fertigkeiten:
Im Linearzeichnen und in der Anwendung der Schattenkonstruktion und Perspektive:
Im Freihandzeichnen:
Im Modelliren:
V. Fachkenntnisse:
In der speziellen Baukonstruktions- und Formenlehre, in der Kunstgeschichte u. im Steinschnitt:
In den Elementen des Wege-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbaues:
In der Baumaterialienkunde u. im Veranschlagen:
Im Entwerfen von baulichen Anlagen:
In der speziellen Maschinenlehre und im Entwerfen von einfachen Maschinen:
Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium:

Es ist dem N. N. auf Grund der bestandenen Prüfung von der Prüfungs-Kommission das Zeugniß der Reife (mit dem Prädikate: mit Auszeichnung bestanden) zuerkannt worden.

....., den ..ten ..... 18..
Königliche Prüfungs-Kommission.
(L. S.) N. N., Königlicher Kommissar.
N. N., Mitglied des Schulvorstandes.
(L. S.) N. N., Direktor.
N. N, Lehrer ꝛc.

Circular
an sämmtliche Königliche Regierungen.

Die im Jahre 1850 erfolgte Reorganisation des Gewerbeschulwesens bezweckte die Umgestaltung der bestehenden, sowie die Einrichtung neuer gewerblicher Lehr-Anstalten nach einem einheitlichen den damaligen Anforderungen entsprechenden Organisationsplan.

Dieses Ziel ist unter anerkennenswerther Beihülfe der betreffenden Gemeinden in verhältnißmäßig kurzer Zeit erreicht worden. Die Leistungen der Provinzial-Gewerbeschulen, ihre Einwirkungen auf die Hebung der vaterländischen Industrie haben überall, auch im Auslande, Anerkennung gefunden.

Inzwischen haben sich mit den großen Fortschritten, welche während der letzten zwei Decennien in den mathematischen und den Naturwissenschaften und in ihrer Anwendung auf die gesammte Technik gemacht worden sind, auch die Ansprüche an die Ausbildung der Gewerbetreibenden gesteigert; es müssen deshalb, wenn die Gewerbeschulen fernerweit ihre Aufgabe erfüllen sollen, zunächst ihre Zielpunkte weiter hinausgerückt werden.

Aber auch nach einer anderen Richtung hin hat sich eine Umgestaltung als dringendes Bedürfniß herausgestellt. Nach dem bisherigen Lektionsplan sind die Gewerbeschulen in sich abgeschlossene, die Förderung allgemeiner Bildung abweisende reine Fachschulen.

Das geringe Maß von Kenntnissen, welches nach den bestehenden Vorschriften für die Aufnahme in die Anstalt erforderlich ist, reicht nicht aus, um die Zöglinge in den Stand zu setzen, den ihnen in derselben massenhaft dargebotenen Lehrstoff in sich aufzunehmen und zu verarbeiten. Die Mehrzahl hat in Folge dessen einzelne Kurse wiederholen müssen, um den Anforderungen des Prüfungs-Reglements zu entsprechen. Viele Abiturienten der Gewerbeschulen stehen ferner, wenn sie auch in ihren mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen die Abiturienten der Gymnasien und Realschulen überragen, bezüglich ihrer allgemeinen Bildung mit einem Elementarschüler auf gleicher Stufe. Diesen Uebelständen ist nur dadurch abzuhelfen, daß einerseits die Aufnahmebedingungen verschärft, andererseits in den Lehrplan diejenigen allgemein wissenschaftlichen Disziplinen eingefügt werden, deren Kenntniß der Gewerbetreibende heut zu Tage nicht entbehren kann, wenn er seinen Beruf mit Erfolg ausüben und sich eine geachtete Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft sichern will. Dabei darf indeß der Gesichtspunkt, daß die Gewerbeschulen Fachschulen bleiben müssen, nicht aus dem Auge verloren werden und es sind deshalb die obenerwähnten Unterrichtsgegenstände auf die neueren Sprachen, insbesondere Deutsch, Französisch und Englisch, auf Geographie und Geschichte zu beschränken.

Der angehende Gewerbetreibende bedarf vor Allem der Fertigkeit, sich in seiner Muttersprache mündlich und schriftlich korrekt und logisch auszudrücken. Er muß ferner im Stande sein, die Fortschritte anderer Nationen auf dem Gebiete der Technik und der Industrie zu prüfen und in seinem, sowie im allgemeinen Interesse zu verwerthen; zu diesem Zwecke muß er sich die fran-

Digitized by Google

zösische und englische Sprache mindestens so weit angeeignet haben, als zum richtigen Verständniß der darin abgefaßten technischen Werke erforderlich ist.

Die physischen Verhältnisse der Erdoberfläche, ihre Beziehungen zur Wasser-, Pflanzen- und Thierwelt dürfen ihm nicht unbekannt sein. Er bedarf endlich eines Einblicks in die Entwicklungsgeschichte der Völker und Staaten, in ihre Verkehrsverhältnisse und ihre Handelsbeziehungen zu einander.

Nach diesen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Vorschläge einer von mir berufenen Kommission, bestehend aus Gewerbeschul-Direktoren, den Direktoren der höchsten technischen Lehr-Anstalten, mehreren Professoren der hiesigen Universität und den betheiligten Räthen des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist der in der Anlage beigefügte Organisationsplan ausgearbeitet worden.

Das ebenfalls angeschlossene Reglement für die Entlassungsprüfungen bestimmt die Zielpunkte, welche den Gewerbeschulen künftig zu stellen sind.

Hiernach erhält die Gewerbeschule drei Klassen, jede mit einjährigem Kursus.

Die beiden unteren Klassen umfassen den Unterricht in der Mathematik, Physik, Chemie, im Zeichnen, sowie in den Gegenständen allgemeiner Bildung. Die obere, die Fachklasse, ist hauptsächlich dazu bestimmt, das Erlernte auf die Gewerbe anzuwenden; sie zerfällt mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der Zöglinge in vier Haupt-Abtheilungen, und zwar:

a. für die Vorbildung der Zöglinge zum Besuch einer höheren technischen Lehr-Anstalt,
b. für Bautechnik,
c. für mechanisch-technische und
d. für chemisch-technische Gewerbe.

Die Aufnahme in die untere Klasse der Gewerbeschule ist durch den Nachweis derjenigen Kenntnisse bedingt, welche von einem Schüler eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung für die Versetzung in die Sekunda gefordert werden, resp. durch die Reife für die derselben entsprechende Klasse anderer Lehr-Anstalten (§ 3 des Planes).

Das Zeugniß der Reife einer Gewerbeschule berechtigt zum Eintritt in eine höhere technische Lehr-Anstalt; dasselbe mit dem Prädikate „mit Auszeichnung bestanden" berechtigt den Inhaber, als Bewerber um Staats- oder andere unter denselben Bedingungen zu verleihende Stipendien und Benefizien aufzutreten.

Auch hat der Kanzler des Norddeutschen Bundes denjenigen Zöglingen der umgestalteten Gewerbeschulen, welche die beiden unteren Klassen der Anstalt absolvirt und nach dem Urtheil des Lehrerkollegiums die Reife für die Fachklasse erworben haben, die Vergünstigung der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gewährt.

Bei normalmäßiger Vertheilung des Unterrichts in den drei Klassen der Schule sind nach § 10 des Organisationsplans sieben Lehrer und ein Hülfslehrer erforderlich, und es wird daher die Unterhaltung einer Gewerbeschule künftig erheblich größere Mittel in Anspruch nehmen, als bisher.

Auch sind die den jetzigen Provinzial-Gewerbeschulen überwiesenen Lokalitäten mit wenigen Ausnahmen zur Unterbringung der umgestalteten Schulen weder geeignet, noch ausreichend, und es werden daher die betreffenden Gemeinden auf die Errichtung neuer Schulgebäude Bedacht zu nehmen haben.

Die Bedingungen, welche für ein normalmäßig eingerichtetes Gewerbeschulgebäude maßgebend sind und auf deren Erfüllung nach Möglichkeit hinzuwirken ist, sind hauptsächlich folgende:

Die Unterrichtsräume müssen geräumig, hell, freundlich ausgestattet und zweckmäßig zusammengelegt sein.

Zur Feststellung des Raumbedürfnisses sind für jede Klasse mindestens 40, also für die dreiklassige Gewerbeschule 120 Schüler anzunehmen. Sofern mit der Gewerbeschule eine Vorschule verbunden wird, treten noch die für dieselbe erforderlichen Klassenzimmer und Nebenräume hinzu, und es stellt sich dann, unter Annahme einer dreiklassigen Vorschule, die Gesammtzahl der Zöglinge auf 240 bis 250.

Zur Beurtheilung der für die letztere Annahme benöthigten Räumlichkeiten können die beigefügten schematischen Grundrisse als Anhalt dienen. Unter Annahme eines Gebäudes von drei Geschossen ergiebt sich hiernach eine bebaute Fläche von 8118¾ Quadratfuß.

Die Baukosten eines solchen Gebäudes werden nach den besonderen örtlichen Verhältnissen und nach Maaßgabe der dekorativen Ausstattung des Baues auf 30,000 bis 50,000 Thlr. zu veranschlagen sein.

Selbstredend ist die Anordnung des Grundplans in jedem besonderen Falle von der Gestalt des vorhandenen Bauplatzes abhängig; es ist aber immerhin darauf zu achten, daß diejenigen Räume, welche nach dem Gange des Unterrichts wesentlich zusammengehören, auch zusammengelegt und nicht durch andere Räume unterbrochen werden.

Zusammengehörige Haupt-Raumgruppen bilden z. B.:

a. das chemische Laboratorium mit seinen Nebenräumen, das Waagenzimmer und das Arbeitszimmer für den naturwissenschaftlichen Lehrer;
b. das Klassenzimmer für den naturwissenschaftlichen Unterricht und die Räume, welche die zur Illustration der Vorträge erforderliche physikalische, mineralogische und chemische Präparatensammlung enthalten;
c. die Uebungssäle der Fachklasse und die Räume, worin die Modelle von Baukonstruktionen, von Maschinentheilen und Maschinen aufgestellt sind;
d. die Zeichensäle und die Räume für Zeichenvorlagen und Gypsmodelle.

Das chemische Laboratorium muß, wenn irgend möglich, im Erdgeschoß belegen, und der Fußboden desselben asphaltirt sein. Für eine ausreichende Anzahl von Rauch- und Dunströhren und eine gute Ventilation ist Sorge zu tragen.

In Fällen, wo mit der Gewerbeschule eine Vorschule

Digitized by Google

verbunden werden soll, sind die dafür bestimmten Unterrichtsräume möglichst zu einer Gruppe zu vereinigen und von denen der Gewerbeschule getrennt in das Erdgeschoß zu legen.

Das Raumbedürfniß für jeden Schüler ist in den Vortragzimmern auf mindestens 12 Quadratfuß und in den Zeichensälen auf mindestens 32 Quadratfuß anzunehmen.

Das Schulgebäude muß eine möglichst freie Lage und einen abgeschlossenen Hof von angemessener Größe besitzen.

In Betreff seiner inneren Einrichtung und Ausstattung ist es besonders mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des chemischen Laboratoriums höchst wünschenswerth, Gasbeleuchtung anzuwenden und zu diesem Zwecke die Lehrräume schon gleich bei der Anlage mit Gasleitungen zu versehen.

Wenn auch zur Heizung der Unterrichtsräume Stuben-Oefen nicht ausgeschlossen sind, so bleibt es doch immerdin vorzuziehen, die gleichmäßige Heizung des ganzen Gebäudes einschließlich der Corridore durch eine zwar in der ersten Anlage kostbare, aber im Betriebe ungleich vortheilhaftere Warm- oder Heißwasserheizung zu bewirken.

Es liegt nicht in der Absicht, alle bestehenden Provinzial-Gewerbeschulen nach dem neuen Plane umzugestalten; für das obwaltende Bedürfniß wird eine geringere Anzahl reorganisirter Anstalten genügen. Auch ist mit der Ausführung überhaupt nur allmälig nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel und der Bereitwilligkeit der betheiligten Gemeinden vorzugehen. Die Königlichen Regierungen, in deren Bezirk sich Provinzial-Gewerbeschulen befinden, haben daher zuvörderst zu erwägen, ob dieselben, resp. welche von ihnen sich zu der beabsichtigten Umgestaltung eignen. Wünscht die betreffende Gemeinde die Beibehaltung der Schule in ihrer bisherigen Einrichtung, so ist von einer Reorganisation derselben Abstand zu nehmen und es bleibt dann für dieselbe der Organisationsplan vom 5. Juni 1850 maßgebend. Ich bemerke indeß, daß von einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab die Abiturienten solcher Schulen zu den höheren gewerblichen Lehr-Anstalten des Landes nicht mehr werden zugelassen werden. Zieht die Gemeinde vor, die Gewerbeschule überhaupt eingehen zu lassen, so würde dem meinerseits kein Bedenken entgegenstehen; es wäre dann nur erwünscht, von dem Beschlusse baldigst Kenntniß zu erlangen, damit über die vorhandenen Lehrmittel disponirt und sowohl im Interesse des Staats als in demjenigen der Kommune und der Lehrer auf die Unterbringung der letzteren an neu zu begründenden oder an umzugestaltenden Gewerbeschulen Bedacht genommen werden kann.

Für die Errichtung neuer Gewerbeschulen ist künftighin lediglich der betiegende Organisationsplan maaßgebend. Wird daher von einer Stadtgemeinde ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt, so sind den Verhandlungen die Bestimmungen dieses Planes zu Grunde zu legen.

Diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirk, des obwaltenden Bedürfnisses unerachtet, eine Gewerbeschule nicht besteht, wollen es sich angelegen sein lassen, auf die Begründung einer solchen Anstalt hinzuwirken, und zu diesem Zwecke mit städtischen Behörden, bei denen Interesse für die Sache und Bereitwilligkeit zur Uebernahme des den Kommunen zur Last fallenden Antheils an den Kosten vorauszusetzen ist, in Verbindung treten.

Ueber die Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst den Anlagen in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist, erwarte ich binnen 3 Monaten Bericht.

Berlin, den 21. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, (gez.) Graf v. Itzenplitz.

Nachweisung

der gegenwärtig in Preußen bestehenden nach dem Organisationsplan vom 5. Juni 1850 eingerichteten Provinzial-Gewerbeschulen.

Nr.	Provinzial-Gewerbeschule in	Regierungsbezirk.
1	Königsberg	Königsberg.
2	Danzig	Danzig.
3	Stettin	Stettin.
4	Stralsund	Stralsund.
5	Frankfurt a. O.	Frankfurt.
6	Potsdam	Potsdam.
7	Halberstadt	Magdeburg.
8	Halle a. S.	Merseburg.
9	Erfurt	Erfurt.
10	Brieg	Breslau.
11	Schweidnitz	
12	Gleiwitz	Oppeln.
13	Liegnitz	Liegnitz.
14	Görlitz	
15	Bielefeld	Minden.
16	Münster	Münster.
17	Iserlohn	
18	Hagen	Arnsberg.
19	Bochum	
20	Elberfeld	Düsseldorf.
21	Krefeld	
22	Köln	Köln.
23	Aachen	Aachen.
24	Koblenz	Koblenz.
25	Trier	Trier.
26	Saarbrücken	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 287. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. August 1855 fordern wir diejenigen katholischen Lehrer, welche sich der höheren Orts vorgeschriebenen zweiten Prüfung behufs definitiver Anstellung oder Erwerbs einer höheren Zeugniß-Nummer zu unterziehen haben, andurch auf, sich für die dieselbe unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke (Prüfungszeugniß in originali, Lebenslauf, Zeugnisse des Schulvorstandes und des Schul-Inspektors über den Lebenswandel und die Schulführung) durch die Herren Schul-Inspektoren anzumelden. Die Prüfung wird im Seminar zu Kempen am 26. Juli d. J. und folgenden Tagen

Digitized by Google

Statt finden. Die Anmeldungen mit den bezeichneten Schriftstücken sind uns bis längstens zum 1. Juli c. einzureichen, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden werden. Aachen, den 28. April 1870.

№ 288. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat darauf hingewiesen, daß der Unterricht im Rechnen mit den neuen Maaßen und Gewichten nur fruchtbringend ertheilt werden kann, wenn derselbe durch Anschauung unterstützt wird. Wir sind demgemäß mit dem hiesigen Mechanikus Bennemann in Verbindung getreten, um durch denselben möglichst vortheilhafte Anerbietungen zur Lieferung derjenigen Maaße und Gewichte zu erhalten, welche nicht nur im gewöhnlichen Verkehr am meisten vorkommen, sondern auch nach den bestehenden Bestimmungen eichungsfähig sind. Unter der Voraussetzung, daß diese Maaße und Gewichte in einer größeren Zahl in Bestellung gegeben werden, hat sich der rc. Bennemann erboten, nachbenannte Probesätze und Stücke zu liefern, und zwar an Gewichten:

1 Kilogramm, ½ Kilogramm, 200 Gramm, 100 Gramm und 50 Gramm, in Gußeisen, geeicht für den Preis von 14 Sgr., ferner einen ganzen Satz, bestehend aus 1 à 200 Gramm, 1 à 100 Gramm, 1 à 50 Gramm, 2 à 20 Gramm, 1 à 10 Gramm, 1 à 5 Gramm, 2 à 2 Gramm, 1 à 1 Gramm von Messing, geeicht für einen Thaler.

An Hohlmaaßen von Weißblech, geeigt:

1 Kubik-Decimeter, 1 Liter, ½, ¼, ⅛, 1/16 und 1/32 Liter, sowie als Längenmaaß ein Lineal von ½ Meter, in Zelle und Meter getheilt, zusammen für einen Thaler;

so daß also sämmtliche hier aufgeführte Maaße und Gewichte für 2 Thlr. 14 Sgr. geeigt von ihm zu beziehen sind.

Da mit dem 1. Januar 1872 die für den Norddeutschen Bund erlassene Maaß- und Gewichts-Ordnung in Kraft tritt, und es von Wichtigkeit ist, die Jugend bis dahin mit den vorschriftsmäßigen Maaßen und Gewichten vertraut zu machen, so veranlassen wir die Gemeinden, für jede ihrer Schulen die vorbezeichneten Maaße und Gewichte zur Erklärung derselben beim Unterricht anzuschaffen. Die Herren Landräthe sind von uns beauftragt, Bestellungen obiger Probestücke von den Gemeinden entgegen zu nehmen und dieselben an uns zu befördern. Aachen, den 2. Mai 1870.

№ 289. Bei den diesjährigen Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Stolberg sind die Herren Leonard Lynen-Dumont und Gustav Lynen zu Stolberg, Geheimer Kommerzienrath Leopold Schöller und Julius Schöller zu Düren als Mitglieder und August Merkens zu Eschweiler, Peter Stang zu Stolberg, Kommerzienrath Wilh. Schüll zu Birkesdorf und Ermund Hoesch zu Düren, als Stellvertreter wieder resp. neu gewählt worden. Ferner ist Herr Karl Frank als Stellvertreter gewählt worden, für die Zeit, welche der im vorigen Jahre zum Mitgliede gewählte Herr W. Fuhse noch als Stellvertreter zu fungiren gehabt haben würde. Vorstehendes wird im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 3. Mai 1870.

№ 290. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Rescheid, Kreises Schleiden, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln und Aachen im Laufe dieses Jahrs abgehalten werde, deren Erträge an die Kommunalkasse zu Rescheid abzuführen sind. In unserm Verwaltungsbezirke werden die von der bezeichneten Pfarrgemeinde damit betrauten Deputirten Reger, Pet. Jos. aus Giescheid, Klinkhammer, Peter aus Kamberg und Steffens Joseph, daher als Kollektanten fungiren.

Aachen, den 30. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 291. Das Königliche Landgericht in Köln hat durch Urtheil vom 26. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Handlungs-Commis Karl Joseph Maekert, geboren und zuletzt wohnhaft in Köln, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 26. April 1870.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 292. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiv-Termins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Personal-Chronik.

№ 293. Dem praktischen Arzte Dr. Jouck zu St. Vith, ist die kommissarische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Malmedy bis auf Weiteres übertragen worden.

№ 294. Dem Apotheker Franz Jacobs ist zur Uebernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Nettstraeter'schen Apotheke in Erkelenz heute die Konzession ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Donnerstag, den 12. Mai. 1870.

№ 295. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 11 und 12 enthält:

(Nr. 464.) Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870.

(Nr. 465.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2. c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 14. April 1870.

(Nr. 466.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. April 1870.

(Nr. 469.) Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. Vom 20. März 1870.

(Nr. 469.) Additional-Fördrag till det under den 23./24. Februari 1869 emellan Nordtyska Förbundet och Sverige afslutna Postfördraget. Af den 20. Mars 1870.

№ 296. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 23 enthält:

(Nr. 7648.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

(Nr. 7649.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Missions-Handels-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 297. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für die Reparatur der evangelischen Kirche zu Burg a/d. Wupper im Laufe dieses Jahres eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abgehalten werden. Als Kollektanten werden fungiren: 1. Pfarrer Schöpwinkel, 2. Emil Jörgens, 3. T. W. Schumacher, 4. Julius Kotthaus, 5. Albert Schmidt, 6. Wilhelm Jäger, 7. Wilhelm Schmidt, 8. T. G. Huber, 9. Wilhelm Breckerfeld, 10. Rütger Breckerfeld jun., 11. Walther Forstmann, alle aus Burg, 12. W. Höfter, und 13. T. Weltrauch, beide aus Barmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 298. Das Königliche Landgericht hierselbst hat am 25. d. M. den Karl Richter, Hauptmann außer Dienst, 39 Jahre alt, aus Weglar, zur Zeit in der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 30. April 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 299. Bei der Post-Expedition in Astenet ist eine Landbriefträgerstelle mit der jährlichen Remuneration von 150 Thlr. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Kaution von 100 Thlr. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich bis zum 20. d. Mts. persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 9. Mai 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 300. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Julius" und „Stockumerberg" bei Breinig mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Boß zu Düren, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Mai 1870.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Januar 1870 wird der Kommandit-Gesellschaft Herbst & Comp. zu Call und dem Bergwerksbesitzer Reinhardt Reidt zu Mausbach, unter dem Namen „Julius" das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Breinig bei Bürgermeisterei Kornelimünster, im Landkreise und Regierungsbezirke Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert achtundsechzig tausend achthundert fünfundfünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Taze beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d be-

Digitized by Google

zeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 5. Mai 1870.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Januar 1870 wird der Kommandit-Gesellschaft Herbst & Comp. zu Call und dem Bergwerksbesitzer Reinhard Reidt zu Mausbach, unter dem Namen „Stockumerberg" das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Breinig der Bürgermeisterei Kornelimünster, im Landkreise und Regierungsbezirke Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert dreiundvierzig tausend einhundert und neunanddreißig und ein halb Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, c, d, e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 5. Mai 1870.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 301. Der frühere Steuerrevisor Korkamp zu Hannover und der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Schaffrath hierselbst sind zu Regierungs-Sekretarien bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

№ 302. Dem Gerichtsvollzieher Reiggen zu Düren ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung vom 1. Mai c. ab bewilligt worden.

№ 303. Der frühere Bezirks-Feldwebel Buchmann ist zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonverwaltung zu Jülich ernannt worden.

№ 304. Die durch den Tod des Pfarrers und Dechanten Roloff erledigte Pfarrstelle zu Bellevaux im Kreise Malmedy ist dem seitherigen Vikar zu Malmedy Werner Plum verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Donnerstag, den 19. Mai. 1870.

№ 305. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 13 enthält:

(Nr. 472.) Convention Consulaire entre l'Allemagne du Nord et l'Espagne. Du 22 Février 1870.

(Nr. 472.) (Uebersetzung.) Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. Vom 22. Februar 1870.

(Nr. 473.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 306. Bekanntmachung,

betreffend die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die mittelst der Ministerial-Erlasse vom 19. Dezember 1857, 13. Juli 1862 und 12. Januar 1869 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft. Demgemäß werden anliegend unter:

A. Die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,

B. das Schema einer Konstituirungs-Urkunde,

C. und D. die Schemata einer Schuld-Urkunde

in revidirter Fassung zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen bei allen neu eingehenden Anträgen, welche Behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staatshilfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren werden wird.

In die Konstituirungs-Verhandlung (Anlage B.) sind Abänderungen aufgenommen, welche über den Umfang des Vereins, die Normirung der Sprunggelder, die Benutzung der Zuchthengste zunächst das selbstständige Ermessen der Genossenschaft walten, und darin eine Anregung zur zahlreicheren Bildung von Vereinen erwarten lassen. Die Bewilligung der Staatshilfe zum Ankauf von Zuchthengsten wird sich im Interesse der Landespferdezucht auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nach den Vorschlägen der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle beschränken. Auch soll den Vereinen, um ihnen die oft schwierige und kostspielige Aufsuchung eines zur Zucht geeigneten Hengstes zu erleichtern, fortan nach Inhalt des II. Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen (Anlage A.) eine Auswahl aus der jüngsten Remontirung der Landgestütställe gestattet werden.

In der Anlage C. ist der Entwurf der auszustellenden Schuld-Urkunde beigefügt, um bei Aufnahme der Konstituirungs-Verhandlung dem gewählten Vereinsvorstande den Umfang der gegen den Staat einzugehenden Schuldverpflichtung im Voraus erkennbar zu machen.

Die Bildung neuer Vereine durch Bewilligung zinsfreier und ratenweise zurückzahlbarer Darlehne, durch eine gleichartige Kreditirung der Kaufgelder bei Hengst-Ankäufen zu unterstützen, werde ich auch ferner gern bereit sein, soweit es die mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

Die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie die Vorstände der landwirthschaftlichen Central- und Hauptvereine und der nicht centralisirten landwirthschaftlichen Vereine und Pferdezucht-Vereine werden hiermit beauftragt, diesen Bestimmungen in den Amts- und Kreisblättern resp. wenn der Staatskasse keine Kosten dadurch erwachsen, in ihren literarischen Vereins-Organen eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen. Berlin, den 13. April 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, v. Selchow.

A.

Bestimmungen

über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen. Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. Durch Gewährung zinsfreier Darlehne,

II. durch zinsfreie Kreditirung der Kaufgelder Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geld-Ausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung nach dem Schema B. unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zucht-Abtheilung einer durch die Konstituirungs-Verhandlung bestimmten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

Digitized by Google

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung resp. vom Amtshauptmanne des Bezirks an die Landdroftei und von dort durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Centralfonds des Ministerii disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Konstituirungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit dem Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministerii veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, sofern und in soweit die disponiblen Mittel dies gestatten.

3. Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Ueberwachung des Vereinszweckes und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Staten zu benutzen, und denselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften entsprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereinsvorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuld-Urkunde nach dem Schema C. auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangekasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6. Der Verein hat das Recht sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministerii des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestütverwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestütverwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

II. Die Kreditirung von Kaufgelder beim Ankauf von Hengsten. Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigen, das Aufsuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über die Besetzung der Deckstationen und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponiblen Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remontebeschälers tritt die zinsfreie Kreditirung der Kaufgelder und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub I. gedachten Darlehnsbewilligung unter den sub 3. und folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstgezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse erwachsenen Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt, und für

Digitized by Google

die Fütterung von der Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für kreditirte Kaufgelder ist die Schuld-Urkunde nach dem Schema D. auszustellen.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt I. Nr. 8. dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staats-Unterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werthsdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen einen anderen, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrganges gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines Landgestüts käuflich erworbener Vereinshengst bis zum 1. Juli der zweitjährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

B.

Schema
einer Konstituirungs-Verhandlung.

Verhandelt zu Z. ..... den ..... 18..

Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom ..... durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezuchtverein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in ..... aufeinanderfolgenden Jahren

[Die Zahl der Jahre hängt von der Behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab]

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z. ..... 2 Stuten,
„ H. ..... 1 Stute,
„ A. ..... 3 Stuten, u. s. w.

Summa... 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stutendeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

[Die Zahl der für die Zucht-Abtheilung Eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungs-Verhandlung angegebene.]

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A. .....
2. B. .....
2. C. .....

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuld-Urkunde zu haften.

[Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied, Herr Z. ..... übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a. der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht blos bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung kompensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.]

b. in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c. die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungs-Nachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden,

d. die Sprunggelder einkassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,

e. dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

[Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden Behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.]

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereinsmitglieder beträgt .....

[Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu

Digitized by Google

bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungsraten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Konstituirungs-Verhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, so weit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist.]

Vorstehende Verhandlung haben die Komparenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Cirkular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. April 1870 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

X....., den ..... 18..

Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises

.....

(L. S.) (Unterschrift.)

C.

Schema

einer Schuld-Urkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns (mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezuchtverein zu ..... zum Ankaufe eines Vereins-Beschälers ein zinsfreies Darlehn von ..... Thlrn., schreibe ..... bewilligt, und durch die Königliche General-Staatskasse dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Einer für Alle und Alle für Einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom .... und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb ..... Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18.... und folgende ..... Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember ..... Thlr., schreibe .... an die Kasse de... Königlichen ..... zu ..... zur Beförderung an die Königliche General-Staatskasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, so weit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

D.

Schema

einer Schuld-Urkunde über kreditirte Kaufgelder (mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezuchtvereine zu ..... das für die käufliche Ueberlassung des Beschälers .... aus den Remonten des Landgestüts zu ..... an die Königliche General-Staatskasse zu erlegende Kaufgeld von ..... Thlrn., schreibe ..... kreditirt. — In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obiger Kaufsumme, und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und Einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom ..... und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insbesondere deren pünktliche Abtragung innerhalb ..... Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18.... und folgende ..... Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember ..... Thlr., schreibe ..... an die Kasse de... Königlichen ..... zu ..... zur Beförderung an die Königliche General-Staatskasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Betrag der Schuldsumme voll zu zahlen, so weit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, entsagen rücksichtlich der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, und bekennen, daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

M. 307. Nach einer Mittheilung der Königlich

Digitized by Google

Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeklarirt verpackt. Da die Königlich Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie, die Versendung in Packeten mit Angabe des Werthes, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehre mit Belgien eingeführten Verfahrens der Post-Anweisung darbietet.

Post-Anweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken ..... 4 Gr.
über 100 bis 200 Franken ..... 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten, darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 15. Mai 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 308. Polizei-Verordnung,

die Hunde in den Kreisen Schleiden u. Jülich betreffend.

Den von den landräthlichen Behörden in Schleiden und in Jülich hier eingegangenen Anzeigen zufolge ist die Wuthkrankheit unter den dortigen Hunden aufgetreten. Zur thunlichsten Verhinderung einer weiteren Verbreitung dieser Krankheit sehen wir uns veranlaßt, auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der beiden Kreise Schleiden und Jülich zu verordnen wie folgt:

§ 1. Sämmtliche Hunde bis auf weitere Bekanntmachung sorgfältig zu beobachten. Eintretenden Falls sind die rücksichtlich der Hundswuth ergangenen, in den §§ 93 u. flgd. der Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung pag. 240) enthaltenen Vorschriften auf das Genaueste zu befolgen.

§ 2. Läufige Hündinnen dürfen unter keinen Umständen auf die Straße gelassen werden. Andere Hunde müssen außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräumen stets mit Maulkörben, welche das Beißen vollständig verhindern, versehen sein. Ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind:

1. Jagdhunde, so lange sie auf dem Felde oder in Ausübung der Jagd gebraucht werden;
2. Hirtenhunde, so lange sie von dem Hirten bei Führung der Heerde gebraucht werden.

§ 3. Als den Anforderungen des vorhergehenden § 2 entsprechend, werden nur die von Eisendraht gefertigten sogenannten Berliner Maulkörbe angesehen, von denen sich je ein Muster auf der Bürgermeisterei in Schleiden, beziehentlich in Jülich hinterlegt findet.

§ 4. Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume angetroffen werden, sollen eingefangen, und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes zurückgeholt sind, getödtet werden. Außerdem unterliegen die Eigenthümer derselben einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle der entsprechenden Gefängnißstrafe.

Aachen, den 14. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 309. Die Kreis-Thierarztstelle der zu einem Veterinairbezirk vereinten Kreise Montjoie und Schleiden, womit ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden ist, ist zu besetzen. Qualifizirte Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, unter Vorlegung ihrer Qualifikationspapiere bei uns zu melden. Die Anweisung des Wohnortes behalten wir uns noch vor.

Aachen, den 13. Mai 1870.

№ 310. Der von uns unterm 11. Dezember 1869 sub Nr. 2311 zu 4 Thlr. 12 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimationsschein für Peter Joseph Mertes aus Hasenvenn, Kreis Malmedy, zum Aufkauf von Lumpen im Umherziehen ist dem ꝛc. Mertes auf der Strecke von Schönberg bei Hasenvenn angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 11. Mai 1870.

№ 311. Am 6. Januar d. J. hatte der sechsjährige Andreas Hubert Reinartz aus Dürboslar das Unglück, auf der dünnen Eisdecke eines circa 12 Fuß tiefen Weihers einzubrechen und würde er wohl unfehlbar ertrunken sein, wenn nicht der vierzehnjährige Knabe Reiner Bücher aus Dürboslar, die eigene Gefahr nicht achtend, beherzt über die schwankende Eisdecke sich gewagt, dem Ertrinkenden hülfreiche Hand geleistet und ihn so gerettet hätte. Zufolge höherer Veranlassung bringen wir diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Bücher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß des Königs Majestät geruht haben, die Verleihung des Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an den ꝛc. Bücher in Aussicht zu stellen, sobald derselbe in ein selbstständigeres Lebensverhältniß eingetreten sein wird.

Aachen, den 15. Mai 1870.

Patente.

№ 312. Den Hofbüchsenmachern H. Leue und Timpe in Berlin ist unter dem 20. April 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung, Zeichnung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile

Digitized by Google

zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 313. Dem Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 1. April 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuirlich arbeitenden Glasschmelzhafen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 314. Dem Mechanikus Herm. Schaefer in Nürnberg ist unter dem 21. April 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung für Drehbänke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 315. Dem Ingenieur Herrn Petit zu Roanne ist unter dem 27. April 1870 ein Patent auf einen dynamischen Zähler, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 316. In dem zwischen Eschweiler und Inden belegenen Orte Weisweiler wird vom 1. Juni c. ab eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten; dieselbe erhält nachstehende Postverbindungen:

1. Die Karlspost von Eschweiler nach Jülich, berührt Weisweiler um 12.40 Uhr Nachts.
2. Botenpost zwischen Eschweiler und Weisweiler aus Eschweiler um 2.30 Uhr Nachm. nach Ankunft der Züge aus Köln um 12.55 Uhr und aus Aachen um 1.1 Uhr Nachm.;
   aus Weisweiler um 6 Uhr Nachm. zum Anschlusse an die Züge nach Aachen um 7.28 Uhr und nach Köln um 7.58 Uhr.

Aachen, den 9. Mai 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 317. Das Postbüreau in Astenet ist in den nachstehend bezeichneten Stunden für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

1. Vom 1. April bis ult. September von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.
2. Vom 1. Oktober bis ult. März von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.
3. Zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends aus.

Aachen, den 12. Mai 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 318. Beim Post-Amte in Eupen ist die Besorgung des Botenganges zwischen Eupen und Herbesthal gegen die jährliche Löhnung von 100 Thlr. anderweit zu verdingen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die Uebernahme der Leistung reflektiren und eine Kaution von 50 Thlr. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 16. Mai 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 319. Die Todes-Urkunden nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden nämlich: 1. der Katharina Becker, Ehefrau des Kochs Karl Pinatel, 26 Jahre alt aus Düren; 2. der Helena Hambach, 37 Jahre alt, Ehefrau des Mechanikers Joseph Peter Düsterwald, aus Hambach; 3. der Maria Margaretha Lenz, 56 Jahre alt, Wittwe I. Ehe von Heinrich Specker, Ehefrau II. Ehe von Nikolaus Toeller, aus Frauenkron; 4. des Wilhelm Werner, 3 Jahre alt, Sohn des Schreiners Joseph Werner, aus Montjoie; 5. des Valentin Joseph Renfonnet, Weber, 58 Jahre alt, aus Montjoie; 6. der Anna Ungermann, Wittwe I. Ehe des Ackerers Martin Küpper und Wittwe II. Ehe von Gilles Conradt, 81 Jahre alt, aus Kalterherberg; 7. der Anna Klara Genay, Hebamme, Wittwe I. Ehe des Webers Gilles Joseph Ertz und Ehefrau II. Ehe von Heinrich Joseph D'argent, 46 Jahre alt, aus Aachen; 8. des Franz Joseph Micha, 18 Jahre alt, aus Pont bei Bellevaux; 9. der Maria Josepha Cemmot, 72 Jahre alt, Ehefrau von Mathias Scheen, ohne Gewerbe aus Eupen; 10. der Anna Clara Gillet, 80 Jahre alt, Ehefrau des Webers Heinrich Dechamps, aus Eupen; 11. der Helena Stipp, 25 Jahre alt, Ehefrau des Korbmachers Wilhelm Eltze, aus Eupen; 12. des Peter Houber, 38 Jahre alt, Hutmachergeselle, aus Aachen; 13. der Karolina Maria Elisabeth Hubertina Thomas, Ehefrau des Beamten Johann Hubert Heinrich Horst, aus Aachen; 14. der Therese Müller, 35 Jahre alt, Ehefrau von Anton Ferrando, aus Düren und 15. der Anna Maria Müller, 61 Jahre alt, Händlerin aus Montjoie.

Aachen, den 10. Mai 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 320. Bei der Telegraphen-Station zu Aachen wird während der Badesaison, und zwar vom 1. Juni bis ult. September c. der halbe Nachtdienst eingeführt werden.

Köln, den 8. Mai 1870.

Telegraphen-Direktion, Richter.

№ 321. In der Untersuchung wider:

2c. 2c. 2c. 2c. 2c. 2c.

11. den Militairzögling Wilhelm Gaspars, der Unteroffizierschule zu Jülich, geboren den 13. Januar 1845 zu Burg-Reuland, Kreises Malmedy Regierungsbezirks Aachen, 17. den Unteroffizier Mathias Joseph Schotten, Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8, geboren den 26. September 1848 zu Holzweiler, Kreises Erkelenz, Regierungsbezirks Aachen, 18. den Kanonier Peter Joseph Hohn, Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8, geboren den 11. August 1842 zu Wildenburg, Kreises Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, hat das vom General-Kommando 8. Armeekorps ange-

Digitized by Google

ordnete Kriegsgericht den Akten gemäß für Recht erkannt: daß jeder der Angeschuldigten für einen Deserteur zu erklären, und eine Geldstrafe von fünfzig Thalern zu bezahlen schuldig sei.

Koblenz, den 29. April 1870.

Königliches Gericht 8. Armeekorps.

№ 322. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 3. Mai 1870. Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen: 1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier; 2. Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Namens der Rentenbank: 1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomierath Rasch, 2. Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry; III. der Notar, Herr Justizrath Leesemann von hier.

Die in der beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 21. Februar d. J. verzeichneten, von der Rentenbankkasse nach geschehener Auslooſung baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, nämlich:

					Thlr.	Thlr.
32	Stück	Lit.	A.	über je 1000	zus.	32,000
12	„	„	B.	„ „ 500	„	6,000
57	„	„	C.	„ „ 100	„	5,700
66	„	„	D.	„ „ 25	„	1,650
4	„	„	E.	„ „ 10	„	40
zusammen 171 Stück über						45,390

„Hundert Einundsiebenzig Stück zusammen über Fünfundvierzig Tausend Dreihundert und Neunzig Thaler" nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Eintausend Siebenhundert und Neunzehn Stück Zins-Coupons, imgleichen die zu Nr. 5 bis inkl. 171 der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV., wurden im heutigen Termine vorgelegt nachgesehen und richtig befunden, darauf in unserer Gegenwart verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter, Brüning, Rasch, Filbry, Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königl. Direktion der Rentenbank, Rasch.

№ 323. Bei der heute Statt gehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 9 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbankkasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelooſten am 1. Oktober 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Litera A. von 1000 Thlr.: Nr. 138. 308. 683. 948. 955. 1413. 1622. 1684. 1993. 2057. 2233. 2534. 2589. 2769. 2893. 2966. 2968. 3094. 3331. 3338. 3591. 3736. 4012. 4222. 4396. 4670. 4752. 4858. 5092. 5140. 5260. 5312. 5635. 5662.

13 Stück Litera B. von 500 Thlr.: Nr. 172. 479. 569. 605. 732. 831. 843. 970. 1393. 1395. 1532. 1913. 1973.

74 Stück Litera C. von 100 Thlr.: Nr. 2. 81. 151. 252. 345. 347. 701. 770. 828. 904. 1038. 1064. 1223. 1448. 1450. 1486. 1646. 1709. 1978. 2391. 2727. 2765. 2766. 2830. 2916. 2943. 3120. 3145. 3609. 3610. 3663. 2665. 3752. 3865. 3942. 4286. 4530. 4824. 4872. 4904. 5193. 5356. 5705. 5767. 6299. 6301. 6543. 6961. 7114. 7453. 7621. 7929. 8020. 8115. 8323. 8455. 8462. 8993. 8994. 9273. 9481. 9572. 9977. 10,063. 10.146. 10,740. 10.917. 11,161. 11.380. 11,440. 11.812. 11.902. 11,907. 11,970.

64 Stück Litera D. von 25 Thlr.: Nr. 148. 174. 370. 619. 772. 874. 891. 1226. 1265. 1281. 1319. 1707. 1949. 2193. 2224. 2238. 2312. 2345. 2440. 2454. 2490. 2663. 2951. 3034. 3228. 3288. 3332. 3442. 3477. 3484. 3882. 3901. 3994. 4028. 4059. 4419. 4790. 5062. 5063. 5064. 5089. 5662. 5680. 5908. 5913. 6587. 7199. 7362. 7538. 7585. 7602. 7665. 8180. 8188. 8353. 8441. 8548. 9019. 9026. 9440. 9455. 9711. 9963. 10,153.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860, Litera E.: Nr. 3729. 7941.

1. Oktober 1860, Litera E.: Nr. 4155. 4726.

1. April 1861, Litera D.: Nr. 5309. Litera E.: Nr. 6303. 12,024.

1. Oktober 1861, Litera E.: Nr. 4032. 4392. 11,565.

1. April 1862, Litera C.: Nr. 2612. Litera E.: Nr. 5000. 6105. 7929. 8635.

1. Oktober 1862, Litera E.: Nr. 4343. 6134. 7226. 12,625.

1. April 1863, Litera E.: Nr. 1729. 5835. 10,635. 12.853.

1. Oktober 1863, Litera E.: Nr. 13.232.

1. Oktober 1864, Litera D.: Nr. 3544.

1. April 1866, Litera D.: Nr. 4745.

Digitized by Google

1. April 1867, Litera B.: Nr. 959. Litera C.: Nr. 2485. 5209. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9630. 11,545. Litera D.: Nr. 124. 135. 234. 3643. 3949. 6411. 6630. 9110. 10,212.

1. Oktober 1867, Litera A.: Nr. 715. 5398. Litera C.: Nr. 5555. 5887. 7115. 9702. 9845. 11,475. Litera D.: Nr. 873. 2639. 5994.

1. April 1868, Litera B.: Nr. 579. 893. Litera C.: Nr. 3248. 6662. 6777. 9794. 10,678. Litera D.: Nr. 1363. 1750. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Rasch.

Pferde-Auktion im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.

№ 324. Donnerstag, den 28. Juli c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 26. und 27. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 29. April 1870.

Der Landstallmeister, (gez.) v. Dassel.

Personal-Chronik.

№ 325. Der Bürgermeisterei-Sekretair Herm. Delhougne aus Heinsberg ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Freitag, den 27. Mai. 1870.

№ 326. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 14 enthält:

(Nr. 475.) Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870.

(Nr. 476.) Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehr-Anstalten. Vom 3. Mai 1870.

№ 327. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 24 enthält:

(Nr. 7650.) Statut für den Wiesenverband Hellage-Wachum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg. Vom 25. April 1870.

(Nr. 7651.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Leegebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus. Vom 25. April 1870.

(Nr. 7652.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 328. Die nachstehende Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministerii wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Elwanger.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Konvertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Konvertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1. Für das Silber-Anlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2. für das Silber-Anlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3. für das Konvertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste, für das Anlehen vom 30. September 1851 Serie B, für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852, für das Silber-Anlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4. für die mit 1 Procent verzinslichen Konventions-münze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5. für die mit 2½ Procent verzinslichen Konventions-münze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870 beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6. für die mit 3 Procent verzinslichen Konventions-münze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7. für die mit 4 Procent verzinslichen Konventions-münze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870 beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8. für das 4½procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9. für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Konvertirungs-) Schuldtitel geleistet werden. Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kuntmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel m. p.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 329. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1. Hermann Bungeroth aus Altenkirchen, 2. Ludwig Esch aus Bluyn, 3. Wilhelm Haarbeck aus Neukirchen, 4. Julius Hunthausen aus Montjoie, 5. Heinrich Nibbendorf aus Bremen, 6. Friedrich Rehorn aus Almersbach, 7. Hermann Richter aus Gahlen, 8. Adolf Resshack aus Meers, 9. Erhard Schmidt aus Birkenfeld, 10. Rudolf Schnell aus Loewitz, 11. August Senthe

Digitized by Google

aus Oelroth, 12. Ewald Steiniger aus Rosbach, 13. Gustav Weber aus Kirchen, 14. Friedrich Wevers aus Bluyn.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Kandidaten des Predigtamts für wahlfähig erklärt worden sind: 1. Gerhard Berg aus Bergisch-Gladbach, 2. Emil Besserer aus Duisburg, 3. Theobald Hasbach aus Geldern, 4. Gustav Hoerter aus Elberfeld, 5. August Moerchen aus St. Wendel, 6. Theodor Netz aus Meddersheim, 7. Otto v. Scheven aus Hülsenbusch, 8. August Waechter aus Essen.

Die Wahlfähigkeit von 3, 6, 7 und 8 ist von der Erreichung des kanonischen Alters, die von 4 von der Absolvirung des Seminarkursus bedingt.

Außerdem sind nach bestandener Prüfung: 1. der Licentiat der Theologie, Dr. phil. Karl Thönes aus Büttinghausen, Inspektor des evangelischen Stifts zu Bonn, 2. der Pfarrvikar Karl Neidhart aus Stuttgart, Vikar der Hohenzollernschen Diaspora in Haigerloch, Bietenhausen und Dettingen, 3. der designirte Gefängnißprediger in Koblenz, Karl Sinemus aus Rehden im Fürstenthum Waldeck, für wahlfähig erklärt worden.

Koblenz, den 6. Mai 1870.

Königl. Konsistorium.

№ 330. Der von der Kreissynode Aachen vollzogenen Wiederwahl des Pfarrers Roßhof zu Aachen zu ihrem Superintendenten hat der evangelische Oberkirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt.

Koblenz, den 12. Mai 1870.

Königl. Konsistorium.

№ 331. Die Pförtner- und Hausdienerstelle an dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied, mit welcher die Verpflichtung zur Reinhaltung des Seminar-Gebäudes und zur Heizung der Lokale, Eintragen der Kohlen ꝛc. verbunden ist, und welche dem Inhaber außer einem baaren Einkommen von 180 Thalern jährlich die Benutzung einer kleinen Wohnung gewährt, soll demnächst wieder besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen evangelischer Konfession, welche unverheirathet sind und sich durch Zeugnisse über bis dahin in jeder Beziehung tadellos geführten Wandel ausweisen können, werden aufgefordert, sich bis zum 20. Juni c. unter Vorlegung ihrer Papiere persönlich bei dem Seminardirektor Schellenbruch zu Neuwied um die Stelle zu bewerben.

Koblenz, den 7. Mai 1870.

Kgl. Provinzial-Schulkollegium, Landfermann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 332. Am 11. April d. J. hat der Ackerer Mathias Nolden, aus Creuzau, das 4 Jahre alte Töchterchen des Johann Dohmen, Fabrikarbeiter daselbst, welches in den dort belegenen tiefen Teich gefallen, vom Tode des Ertrinkens gerettet, indem er selbst in den Teich sprang und das Kind dem Wasser entriß. Wir bringen diese anerkennenswerthe That hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 20. Mai 1870.

№ 333. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs auch in diesem Jahre für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte angeordnet. Erstere wird am Sonntage des Erndtefestes (2. October c.), letztere in der Zeit nach diesem Feste abgehalten werden. Wir empfehlen diese Kollekte der allseitigsten Betheiligung und weisen die betreffenden Kassen zur Annahme und Abführung der eingehenden Erträge an unsere Provinzial-Institutenund Kommunalkasse an. Den Berichten der Herren Landräthe über den Ertrag sehen wir bis zum 2. Januar k. J. spätestens entgegen.

Aachen, den 20. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 334. Die bisher an dem Hause des Wirthes Pützer in Hellenthal befindlich gewesene Posthaltestelle ist vom 1. Juni d. J. ab zu dem Hause des Gastwirthes W. Staudt, ebenfalls in Hellenthal, verlegt.

Aachen, den 23. Mai 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

Personal-Chronik.

№ 335. Der bei der katholischen Elementarschule zu Schophoven, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Syburg ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Donnerstag, den 2. Juni. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 336. Bekanntmachung, betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen

der 4½prozentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C., und

der 4prozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A., welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons in der Zeit vom 9. bis 29. Juni d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 92 und 93), oder bei einer der Königl. Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königl. Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der direkten Steuern bestehenden Königl. Kassen einzureichen. In Frankfurt a./M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königl. Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden. Die Schuldverschreibungen der beiden 4½prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½prozentigen Obligationen umgetauscht, für je 900 Thlr. der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 29. Juni d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar:

a. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. in Höhe von ½ Prozent,

b. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser beiden Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, in Höhe von ¾ Prozent, sofern sie aber 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Prozent,

von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe. Nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt, der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch Statt. Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem freigestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen so weit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Dokumente, ausgereicht. So weit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie dieselbe durch den amtlichen Kurs-Anzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. In der Zeit vom 9. Juni bis 31. Dezember d. J. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2. Januar k. J. und später fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern, wogegen den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. bis 31. März 1874 nebst Talons und außerdem ein Coupon über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. beigefügt werden. Vom 1. Januar k. J. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen Coupons nebst Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der konsolidirten Anleihe ab beigefügt werden, und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt, — baar zu erlegen. Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. zum Betrage von

Digitized by Google

1000 Thlr. am 1. Februar k. J. zum Umtausche einreicht, die am 1. Juli k. J. und ferner fälligen Coupons über die Zinsen vom 1. Januar k. J. ab nebst Talons abzuliefern und 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar einzuzahlen, wogegen er die am 1. April k. J. und ferner fälligen Coupons der konsolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. ab erhält. Sofern einzelne der mitabzuliefernden Coupons fehlen, ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Bei direkter Abgabe von Verschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für jede Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen. Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanzminister, gez. Camphausen.

№ 337.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel 2c. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister 2c., resp. als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen. Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, Deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang. Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die den Unteroffizierschulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizierschule auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizierschule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizierschule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizierschule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizierschule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizierschule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizierschule im Ganzen fünf Jahre. Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizierschule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizierschule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Annahme in eine der Unteroffizierschulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirkskommando seiner Heimath oder dem Kommandeur der Unteroffizierschule in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Taufschein,

Digitized by Google

b. Führungs-Atteste seiner Orts-Obrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,

c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizierschule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirkskommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizierschule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nicht-Annahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober Statt. Wer jedoch wegen Volljährigkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15. Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizierschulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegsministerium, v. Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 338. Nach § 23 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetzsammlung Seite 101) scheiden die im Jahre 1864 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in diesem Jahre aus, und es sind daher zum Ersatz sowohl dieser, als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig, deren Abhaltung ich heute veranlaßt habe. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz hierdurch ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualifikation zu versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Koblenz, den 24. Mai 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 339. Gemäß Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz vom 27. November 1865 (Amtsblatt J. 1865, S. 445) wird daselbst die Prüfung pro schola für evangelische Examinanden in der ersten und für katholische in der zweiten Hälfte des Monates November jedes Jahres Statt haben. Wir fordern diejenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, hiermit auf, Ihre Anmeldungen bis längstens zum 20. Juli c. bei uns einzureichen. Den Anmeldungen sind beizufügen:

1. Die genaue Angabe der Lehrfächer, für welche die Examinanden ihre Befähigung darthun wollen,
2. das curriculum vitae, welches den Bildungsgang der Examinanden und die von ihnen eingenommenen amtlichen Stellungen angiebt,
3. die Zeugnisse über die bestandene Maturitäts-Prüfung und die akademischen Studien oder die sonstigen den Bildungsgang nachweisenden Zeugnisse und, im Falle die Examinanden bereits amtlich beschäftigt waren, die Zeugnisse der betreffenden Dienstbehörde, bei Theologen auch die Zeugnisse über die bestandenen theologischen Prüfungen.

Aachen, den 27. Mai 1870.

№ 340. Beim Löschen des im Königlichen Forstdistrikte Landwehrring am 20. l. Mts. ausgebrochenen Waldbrandes haben sich folgende Personen durch Eifer und Umsicht ausgezeichnet: 1. der Wege-Aufseher Kalf, 2. der Ackerer Wilhelm Reinartz, beide aus Eynatten, 3. der Gemeindeförster Lünemann, 4. der Gemeindediener Offermann, beide aus Hansef. Es wird dies hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. Mai 1870.

№ 341. Polizeiverordnung,
die Hunde im Kreise Malmedy betreffend.

In Folge der Anzeige der landräthlichen Behörde in Malmedy über das Auftreten der Wuthkrankheit unter den dortigen Hunden, finden wir uns veranlaßt, die über die Beaufsichtigung der Hunde und den Maulkorbszwang für die Kreise Schleiden und Jülich am 14. d. Mts. erlassenen und im Stück 21 des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 308 veröffentlichten Bestimmungen hierdurch als Polizeiverordnung auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 auf den Kreis Malmedy auszudehnen. Wir bemerken zugleich, daß ein Muster der vorgeschriebenen sogenannten Berliner Maulkörbe sich auf der Bürgermeisterei in Malmedy hinterlegt findet.

Aachen, den 30. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 342. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Landgerichts hierselbst, Disciplinar-Kammer, vom 21. April c., ist der Gerichtsvollzieher Gustav Berchner zu Sulzbach zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, welche Strafe vom 1. Juni cr. ab zu laufen beginnt.

Saarbrücken, den 28. Mai 1870.

Der Königl. Ober-Prokurator, v. Ammon.

Digitized by Google

M 343. Vom 1. Juni c. ab, dem Tage der Einführung des Sommer-Fahrplans auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, werden die nachbezeichneten Posten wie folgt abgefertigt werden:

a. Personenposten.

1. Zwischen Erkelenz und Heinsberg.

Aus Erkelenz 4.50 Nachm., Anschluß von Aachen 4.25 Nachm. von Düsseldorf 3.37 Nachm.,
in Heinsberg 7.20 Nachm.,
aus Heinsberg 6 Vorm.,
in Erkelenz 8.30 Vorm., Anschluß nach Aachen 9.11 Vorm. nach Düsseldorf 10.57 Vorm.

2. Zwischen Erkelenz und Kirchherten.

Aus Erkelenz 4.50 Nachm., Anschluß von Aachen 4.25 Nachm. von Düsseldorf 3.37 Nachm.,
in Kirchherten 6.40 Nachm.,
aus Kirchherten 5 Vorm.,
in Erkelenz 6.50 Vorm., Anschluß nach Aachen 9.11 Vorm. nach Düsseldorf 7.20 Vorm.

3. Zwischen Erkelenz und Niederkrüchten.

Aus Erkelenz 4.50 Nachm., Anschluß von Aachen 4.25 Nachm. von Düsseldorf 3.37 Nachm.,
in Niederkrüchten 6.40 Nachm.,
aus Niederkrüchten 5.5 Vorm.,
in Erkelenz 6.50 Vorm., Anschluß nach Aachen 9.11 Vorm. nach Düsseldorf 7.20 Vorm.

4. Zwischen Geilenkirchen und Heinsberg.

I. Post aus Geilenkirchen 7.10 Vorm., Anschluß von Aachen 6.47 Vorm. von M.-Gladbach 6.22 Vorm.,
in Heinsberg 8.35 Vorm.,
aus Heinsberg 8.10 Vorm.,
in Geilenkirchen 9.23 Vorm., Anschluß nach Aachen 9.46 Vorm. nach Düsseldorf 10.27 Vorm.

II. Post aus Geilenkirchen 4.25 Nachm., Anschluß von Aachen 3.50 Nachm. von Düsseldorf 4.4 Nachm.,
in Heinsberg 5.40 Nachm.,
aus Heinsberg 2.20 Nachm.,
in Geilenkirchen 3.35 Nachm., Anschluß nach Aachen 4.4 Nachm. nach Düsseldorf 3.50 Nachm.

III. Post aus Geilenkirchen 9 Abends, Anschluß von Aachen 8.41 Abends von Düsseldorf 8.9 Abends,
in Heinsberg 10.15 Abends,
aus Heinsberg 6.35 Nachm.,
in Geilenkirchen 7.50 Abends, Anschluß nach Aachen 8.9 Abends nach Düsseldorf 8.41 Abends.

5. Zwischen Geilenkirchen und Wehr.

I. Post aus Geilenkirchen 7.10 Vorm., Anschluß von Aachen 6.47 Vorm. von M.-Gladbach 6.22 Vorm.,
in Wehr 9.10 Vorm.,
aus Wehr 5.40 Nachm.,
in Geilenkirchen 7.40 Abends, Anschluß nach Aachen 8.9 Abends, nach Düsseldorf 8.41 Abends.

II. Post aus Geilenkirchen 4.25 Nachm., Anschluß von Aachen 3.50 Nachm. von Düsseldorf 4.4 Nachm.,
in Wehr 6.25 Nachm.,
aus Wehr 7.20 Vorm.,
in Geilenkirchen 9.20 Vorm., Anschluß nach Aachen 9.46 Vorm. nach Düsseldorf 10.27 Vorm.

6. Zwischen Heinsberg und Linnich.

I. Post tour aus Heinsberg 4.25 Vorm.,
in Lindern 5.55 Vorm., Anschluß nach Aachen 6.12 Vorm. nach Düsseldorf 6.59 Vorm.,
aus Lindern 7.10 Vorm. (über Bracheln),
in Linnich 8 Vorm.,
retour aus Linnich 7.10 Nachm. (auf direktem Wege),
in Lindern 7.45 Nachm., Anschluß nach Aachen 7.58 Nachm.,
aus Lindern 8.10 Abends,
in Heinsberg 9.10 Abends.

II. Post tour aus Heinsberg 4.15 Nachm.,
in Lindern 5.45 Nachm., Anschluß nach Aachen 6.3 Nachm. nach Düsseldorf 6.52 Nachm.,
aus Lindern 7.10 Nachm.,
in Linnich 7.45 Nachm.,
retour aus Linnich 8.20 Vorm., Anschluß von Jülich 8.15 Vorm.,
in Lindern 9.15 Vorm., Anschluß nach Aachen 9.31 Vorm. nach Düsseldorf 10.37 Vorm.,
aus Lindern 9.45 Vorm.,
in Heinsberg 11.15 Vorm.

7. Zwischen Linnich und Lindern.

I. Post aus Linnich 6.10 Vorm.,
in Lindern 6.45 Vorm., Anschluß nach Düsseldorf 6.58 Vorm.,
aus Lindern 9.50 Vorm., Anschluß von Düsseldorf 9.34 Vorm.,
in Linnich 10.25 Vorm., Anschluß nach Jülich 10.40 Vorm.

II. Post aus Linnich 12.45 Nachm.,
in Lindern 1.20 Nachm., Anschluß nach Aachen 1.32 nach Düsseldorf 1.57,
aus Lindern 2.10 Nachm.,
in Linnich 2.45 Nachm.

III. Post aus Linnich 2.50 Nachm. (über Bracheln),
in Lindern 3.40 Nachm., Anschluß nach Aachen 3.54 Nachm. nach Düsseldorf 4.2 Nachm.,
aus Lindern 4.20 Nachm. (über Bracheln),
in Linnich 5.10 Nachm.

IV. Post aus Linnich 6.5 Nachm., Anschluß von Eschweiler 5.55 Nachm. von Jülich 5.40 Nachm.,
in Lindern 6.40 Nachm., Anschluß nach Düsseldorf 6.52 Nachm.,
aus Lindern 8.10 Abends, Anschluß von Aachen 6.52 Nachm. von Düsseldorf 7.58 Nachm.,
in Linnich 8.45 Abends, Anschluß nach Jülich 9 Abds.

8. Zwischen Jülich und Linnich.

I. Post aus Jülich 7.5 Vorm.,
in Linnich 8.15 Vrm., Anschluß nach Lindern 8.40 Vrm.,
aus Linnich 9 Abds., Anschluß von Lindern 8.45 Abds.,
in Jülich 10.10 Abds.

II. Post aus Jülich 4.30 Nachm.,
in Linnich 5.40 Nchm., Anschluß nach Lindern 6.5 Nchm.,
aus Linnich 10.40 Vorm., Anschluß von Lindern 10.20 Vorm.,
in Jülich 11.50 Vorm.

Digitized by Google

b. Kariolpost von Erkelenz über Loevenich und Hückelhoven nach Erkelenz zurück.
Aus Erkelenz 9.40 Vorm., Anschluß von Aachen 7.20 Vorm. von Düsseldorf 9.11 Vorm.,
durch Löwenich 10.20/10.25 Vorm.,
in Baal 10.40 Vorm., Anschluß nach Düsseldorf 10.48 Vorm.,
aus Baal 11 Vorm.,
durch Hückelhoven 11.45/11.50 Vorm.,
in Erkelenz 1.5 Nachm., Anschluß nach Aachen 3.37 Nachm. nach Düsseldorf 2.22 Nachm.

Aachen, den 24. Mai 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 344. I. Die Personenpost zwischen Eupen und Montjoie erhält vom 1. Juni c. ab folgenden Gang:
aus Eupen 4 Uhr 15 Minuten Vormittags,
in Montjoie 6 Uhr 50 Minuten Vormittags,
aus Montjoie 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Eupen 5 Uhr 50 Minuten Nachmittags.

II. Die Botenpost zwischen Eupen und Herbesthal wird vom gedachten Termine ab wie folgt kursiren:
aus Eupen 1 Uhr früh,
in Herbesthal 2 Uhr früh,
aus Herbesthal 2 Uhr 50 Minuten früh,
in Eupen 3 Uhr 50 Minuten früh.

Aachen, den 25. Mai 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 345. Die zweite Nachwächterstelle der hiesigen Stadt mit einer jährlichen Besoldung von 120 Thlr. ist vacant und soll baldigst wieder besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Reflektanten wollen sich bis zum 15. Juni dieses Jahres unter Vorlage ihrer Zeugnisse persönlich bei mir melden.

Stolberg, den 27. Mai 1870.

Der Bürgermeister, v. Werner.

№ 346. Bei der heute Statt gehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 9 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbankkasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelooften am 1. Oktober 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Litera A. von 1000 Thlr.: Nr. 138. 308. 683. 948. 955. 1413. 1622. 1684. 1993. 2057. 2233. 2534. 2589. 2769. 2893. 2966. 2968. 3094. 3331. 3338. 3591. 3736. 4012. 4222. 4396. 4670. 4752. 4858. 5092. 5140. 5260. 5312. 5635. 5662.

13 Stück Litera B. von 500 Thlr.: Nr. 172. 479. 569. 605. 732. 831. 843. 970. 1393. 1395. 1532. 1913. 1973.

74 Stück Litera C. von 100 Thlr.: Nr. 2. 81. 151. 252. 345. 347. 701. 770. 828. 904. 1038. 1064. 1223. 1448. 1450. 1486. 1646. 1709. 1978. 2391. 2727. 2765. 2766. 2830. 2916. 2943. 3120. 3145. 3609. 3610. 3663. 3665. 3752. 3865. 3942. 4286. 4530. 4824. 4872. 4904. 5193. 5356. 5705. 5767. 6299. 6301. 6543. 6961. 7114. 7453. 7621. 7929. 8020. 8115. 8323. 8455. 8462. 8993. 8994. 9273. 9481. 9572. 9977. 10,063. 10.146. 10,740, 10.917. 11,161. 11.380. 11,440. 11,812. 11.902. 11.907. 11,970.

64 Stück Litera D. von 25 Thlr.: Nr. 148. 174. 370. 619. 772. 874. 891. 1226. 1265. 1281. 1319. 1707. 1949. 2193. 2224. 2238. 2312. 2345. 2440. 2454. 2490. 2663. 2951. 3034. 3228. 3288. 3332. 3442. 3477. 3484. 3882. 3901. 3994. 4028. 4059. 4419. 4790. 5062. 5063. 5064. 5089. 5662. 5680. 5908. 5913. 6587. 7199. 7362. 7538. 7585. 7602. 7665. 8180. 8188. 8353. 8441. 8548. 9019. 9026. 9440. 9455. 9711. 9963. 10,153.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860, Litera E.: Nr. 3729. 7941.
1. Oktober 1860, Litera E.: Nr. 4155. 4726.
1. April 1861, Litera D.: Nr. 5309. Litera E.: Nr. 6303. 12,024.
1. Oktober 1861, Litera E.: Nr. 4032. 4392. 11,565.
1. April 1862, Litera C.: Nr. 2612. Litera E.: Nr. 5000. 6105. 7929. 8635.
1. Oktober 1862, Litera E.: Nr. 4343. 6134. 7226. 12,625.
1. April 1863, Litera E.: Nr. 1729. 5835. 10,635. 12,853.
1. Oktober 1863, Litera E.: Nr. 13,232.
1. Oktober 1864, Litera D.: Nr. 3544.
1. April 1866, Litera D.: Nr. 4745.
1. April 1867, Litera B.: Nr. 959. Litera C.: Nr. 2485. 5209. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9630. 11,545. Litera D.: Nr. 124. 135. 234. 3643. 3949. 6411. 6630. 9110. 10,212.
1. Oktober 1867, Litera A.: Nr. 715. 5398. Litera C.:

Digitized by Google

Nr. 5555. 5887. 7115. 9702. 9845. 11,475. Litera D.: Nr. 873. 2639. 5994.

1. April 1868, Litera B.: Nr. 579. 893. Litera C.: Nr. 3248. 6662. 6777. 9794. 10,678. Litera D.: Nr. 1363. 1750. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, Rasch.

Personal-Chronik.

№ 347. Wir haben an Stelle des erkrankten Steuer-Empfängers v. Harenne zu Stolberg die Vertretung desselben während der Dauer der Krankheit dem Bürgermeister a. D. Ludwig Giesen zu Kornelimünster übertragen.

№ 348. 1. Der Post-Expedienten-Anwärter Luy in Aachen ist als Post-Expedient bestätigt worden; 2. der Vorsteher der Post-Expedition in Linnich, Post-Expedient Keuter ist nach Gemünd und der Vorsteher der Post-Expedition in Gemünd, Post-Expedient Pyro, nach Linnich versetzt worden; 3. der Post-Expediteur Prinz in Eynatten ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden, und die Verwaltung der Post-Expedition in Eynatten dem Post-Expediteur Thevissen übertragen worden; 4. der Post-Expedient Schwartinsky ist von Montjoie nach Jülich versetzt worden; 5. in dem Orte Afenet ist eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet, deren Verwaltung dem Post-Expediteur Binefeld übertragen worden ist.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Donnerstag, den 9. Juni. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 349. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen."

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 350. Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 15. Juni d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, „am 15. Juni d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Dezember 1869" werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 13. Juni d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage den 15. Juni d. J. ab.

Da die Bundes-Schatz-Anweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben „von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst" verifizirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. Juni d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen."

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben. Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatz-Anweisungen geschehen „direkt an

Digitized by Google

diese Kasse, nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden."

Berlin, den 25. Mai 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 351. Es wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 17 a. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der am 1. d. Mts. erfolgten Eröffnung der Eisenbahnstrecke Saarbrücken-Saargemünd auf dem Bahnhofe zu Hanweiler ein, zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter nach Maßgabe des § 128 des vorgenannten Vereinszollgesetzes befugtes Neben-Zollamt I. Klasse bis auf Weiteres in Thätigkeit getreten ist.

Köln, den 4. Juni 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 352. Der Pfarrer Poensgen zu Kölschhausen ist von dem Herrn Fürsten zu Solms zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Nauborn berufen und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Kölschhausen (Synode Braunfels) wird durch den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels wieder besetzt werden und sind Meldungen zu derselben baldigst an Hochdenselben zu richten.

Koblenz, den 23. Mai 1870.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 353. Beim Löschen des am 11. l. Mts. in der Oberförsterei Eupen ausgebrochenen Waldbrandes haben sich die nachstehend verzeichneten Personen durch Eifer und Umsicht ausgezeichnet: 1. Wilhelm Gere, Grenz-Aufseher zu Ternell, 2. Karl Schwaerzel, dito zu Ternell, 3. Edmund Fübig, dito zu Eupen, 4. Hubert Herbrandt, Zimmermann zu Eupen, 5. der belgische Förster Henri Mortchan zu Forsthaus Drossar bei Dolhain. Da es den Bemühungen dieser Personen vorzugsweise zu verdanken ist, daß größeres Unheil von dem genannten Walde abgehalten worden ist, so sehen wir uns veranlaßt, deren rühmliches Verhalten öffentlich anzuerkennen.

Aachen, den 30. Mai 1870.

№ 354. Das Direktorium der durch Ministerial-Reskript vom 24. Juni 1861 zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirten „Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig" — siehe Amtsblatt de 1861, Stück 40 Seite 286 Nr. 627 — hat unterm 29. November v. J. Aenderungen des Statutes beschlossen, welche, nachdem dieselben vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und vom Herrn Minister des Innern unterm 17. April c. genehmigt worden, durch die Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Aachen, den 2. Juni 1870.

№ 355. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Oberbilk eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Köln, sowie einem Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf von jetzt ab bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde, deren Erträge an die Kommunalkasse zu Düsseldorf abzuliefern sind. Im diesseitigen Verwaltungsbezirke werden als Kollektanten fungiren: Rektor Manner aus Oberbilk und Georg Greve zu Homberg bei Ruhrort.

Aachen, den 7. Juni 1870.

№ 356. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zu Gunsten der evangelischen Gesellschaft zu Elberfeld bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. Juni bis ultimo dieses Jahres eine Hauskollekte durch Abgeordnete der Gesellschaft abgehalten werde. Im diesseitigen Regierungsbezirke wird der Kolporteur Eduard Feirich von Soest als Kollektant fungiren.

Aachen, den 8. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 357. Die auf dem Personenpostkurse Erkelenz-Kirchherten zur Zeit bestehende Poststhaltestelle in Holzweiler wird vom 15. Juni c. ab aufgehoben.

Aachen, den 31. Mai 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 358. Die seit dem 1. Juni c. zwischen Eschweiler und Weisweiler eingerichtete Botenpost wird, wie folgt, abgefertigt:

Aus Eschweiler 4.— Nachmittags,
aus Weisweiler 12.30 Nachmittags.

Aachen, den 1. Juni 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 359. Vom 1. Juni c. ab sind folgende Aenderungen im Postengange eingetreten:

1. Personenpost zwischen M.-Gladbach und Niederkrüchten.
Aus M.-Gladbach 5.30 Nachm.,
in Niederkrüchten 7.25 Nachm.,
aus Niederkrüchten 5.20 früh,
in Gladbach Bahnhof 7.50 früh.

2. Personenpost zwischen Odenkirchen und Wegberg.
tour Aus Odenkirchen 8.20 früh,
in Wickrath 8.40 früh,
aus Wickrath 9.15 Vorm.,
in Wegberg 10.35 Vorm.,
retour aus Wegberg 1.— Nachm.,
in Wickrath 2.20 Nachm.,
aus Wickrath 7.40 Abends,
in Odenkirchen 8.— Abends.

3. I. Personenpost zwischen Heinsberg und Linnich.
tour Aus Heinsberg 4.25 Vorm.,
in Lindern 5.55 Vorm.,
aus Lindern 7.10 Vorm.,
in Linnich 8.— Vorm.,
retour aus Linnich 5.15 Nachm.,
in Lindern 5.50 Nachm.,
aus Lindern 6.20 Nachm.,
in Heinsberg 7.50 Nachm.

Reil.

Digitized by Google

4. Karlolpest zwischen Eschweiler und Jülich.
Aus Eschweiler Bahnhof 11.45 Abends,
per Weisweiler und Inden:
in Jülich 2.50 früh,
aus Jülich 9.— Abends,
per Dürwiß:
in Eschweiler Stadt 11.— Abends.
5. Botenpost zwischen Montjoie und Simmerath.
Aus Montjoie 7.— Vorm.,
in Simmerath 8.30 Vorm.,
aus Simmerath 9.5 Vorm.,
durch Imgenbroich 10.5 Vorm., 2.45 Nachm.,
in Montjoie 3.45 Nachm.
6. Die Personenpost zwischen Jülich und Titz ist aufgehoben.

Aachen, den 3. Juni 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 360. Bei der Post-Expedition in Losheim ist eine Landbriefträgerstelle mit der jährlichen Remuneration von 120 Thlr. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Kaution von 100 Thlr. zu bestellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 3. Juni 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 361. Im diesseitigen Ober-Post-Direktionsbezirke ist eine Postbotenstelle mit einem jährlichen Einkommen von 100 Thalern vakant. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf diese Stelle reflektiren, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorzeigung ihrer Militairpapiere binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 7. Juni 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 362. Die III. Personenpost von Geilenkirchen nach Heinsberg wird vom 9. Juni c. ab aus Geilenkirchen 7.10 Abends nach Ankunft des Zuges aus Aachen 6.41 Nachmittags abgefertigt werden.

Aachen, den 7. Juni 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

Subhastations-Patent.

426. In der Subhastationssache des zu Unna wohnenden Apothekers Dr. Karl Radermacher, wofür zu Montjoie in der Wohnung des Wirthes Joseph Hembach Domizil gewählt ist, in seiner Eigenschaft als Cessionar des zu München-Gladbach wohnenden Kaufmannes Christian Daniel Bowinkel, dieser in seiner Eigenschaft als Cessionar des früher zu Aachen jetzt zu Bretzell wohnenden Kaufmannes Hugo Bellesheim, Extrahenten,

gegen

den zu Montjoie wohnenden Apotheker Dr. Friedrich Ernst Schuster, Subhastaten, sollen in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichtes zu Montjoie von

Donnerstag, den achtundzwanzigsten Juli
achtzehnhundert und siebenzig,
Vormittags elf Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungssaale die nachstehenden, durch Verfügung vom sechsundzwanzigsten März dieses Jahres in Beschlag genommenen Immobilien auf Grund der beigesetzten Erstgebote des Extrahenten, öffentlich zur Versteigerung gebracht und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

1. Das zu Montjoie an der Friedrich-Wilhelms-Brücke gelegene mit der Hausnummer zweihundert und sechszig bezeichnete Haus (Apotheke) mit Um- und Unterlage und allem An- und Zubehör, verzeichnet im Kataster unter Flur acht, Nummer einhundert neunundsiebenzig mit einem Flächeninhalte von fünf Ruthen siebenzig Fuß, begrenzt nördlich vom Roerflusse, südlich von Geschwister Fettweis zu Montjoie. Das Haus besteht aus Erdgeschoß, zwei Etagen und dem Speicher, ist aus Lehmfachwerk erbaut, mit Schiefern gedeckt, am nördlichen und östlichen Giebel mit Brettern bekleidet, mit einem Schornstein versehen, und unterkellert. Dasselbe ist an der Südseite mit den Gebäulichkeiten der Geschwister Fettweis zusammengebaut, und westlich durch die Brandgasse von dem Eigenthum der Firma Math. Nikel H. S. zu Montjoie getrennt. Das Haus hat östlich straßenwärts die Hauethür mit Oberlicht, zu jeder Seite derselben zwei Fenster mit Läden, eine Kellerthür und ein Kellerfenster. An der nördlichen Seite befinden sich zwei Kellerfenster und im Erdgeschoß zwei Fenster mit Läden. In der ersten und zweiten Etage befinden sich nördlich je sechs und östlich je fünf Fenster, am Speicher nördlich zwei und östlich drei Fenster, von welch letzteren das mittlere mit Läden versehen ist. Auf dem Dache ist eine Dachlucke. Im Inneren des als Apotheke benutzten Hauses befindet sich die vollständige Apotheken-Einrichtung. Erstgebot dreizehntausend neunhundert und neunzig Thaler.
2. Ein in der Gemeinde Montjoie am Kierberg gelegener Garten, begrenzt nördlich von dem Wege nach Höfen und östlich von Christ. Wilh. Frantzen zu Montjoie, bezeichnet im Kataster unter Flur acht, Nummer neunhundert neunundachtzig, getheilt durch fünfhundert und zwei, groß fünfzig Ruthen neunzig Fuß. Erstgebot zehn Thaler.
3. Das zu Simmerath an der Dorfstraße, respektive Montjoie-Dürener-Bezirksstraße gelegene mit der Hausnummer vierundzwanzig bezeichnete Haus (Filial-Apotheke) mit Hofraum und Hausgarten und allem An- und Zubehör, verzeichnet im Kataster unter Flur zehn, Nummer vierhundert vierunddreißig, getheilt durch fünfzehn, groß zusammen dreiunddreißig Ruthen zehn Fuß, begrenzt einerseits von Bürgermeister Wilhelm Küpper, und andererseits von Peter Roder zu Simmerath. Das Haus ist zweistöckig, aus Fachwerk erbaut, mit Schiefern gedeckt, und mit einem Schornsteine versehen. Die nördliche Seite straßenwärts, welche die Front bildet, ist ebenso wie die beiden Giebel-

Digitized by Google

seiten ganz mit Schiefern bekleidet. An der Front befindet sich die Hausthür mit Oberlicht, im ersten Stock vier und im zweiten fünf mit Läden versehene Fenster. In den beiden Giebelseiten befindet sich oben je eine Fensteröffnung mit Ladenverschlag, an der östlichen Seite sind unten zwei, oben drei Fenster, welche alle mit Ausnahme der oberen mittleren mit Läden versehen sind. Auf dem Dache ist eine Dachlucke. Vor dem Hause befindet sich ein kleiner Garten, welcher an zwei Seiten durch eine Mauer, und an der Straße durch eine lebende mit Lattenthür versehene Hecke eingeschlossen ist. An der östlichen Seite, etwas von dem Hause entfernt, steht ein aus Bruchsteinen aufgeführter und mit Ziegeln gedeckter Schuppen, welcher an der südlichen Seite zwei Fenster, und an der westlichen Seite eine Fensteröffnung mit Ladenverschlag und die Eingangsthür hat. An der südlichen Seite ist das Appartement angebaut. Das als Filial-Apotheke der Apotheke zu Montjoie benutzte Haus hat die desfallsige vollständige Einrichtung. Erstgebot sechstausend Thaler.

Die vorgeführten Immobilien liegen sämmtlich im Kreise Montjoie, die unter eins und zwei beschriebenen in der Gemeinde Montjoie, die unter drei gedachten in der Gemeinde Simmerath, die ersteren werden von dem Subhastaten, die zu Simmerath gelegenen von seinem Apothekergehülfen bewohnt und benutzt. Von dem unter eins aufgeführten Hause beträgt die Gebäudesteuer für das laufende Jahr sechs Thaler neun Groschen vier Pfennige, von dem Garten unter zwei die Grundsteuer zwei Groschen fünf Pfennige, und von den Immobilien unter drei die Gebäudesteuer ein Thaler achtzehn Groschen. Der vollständige Auszug der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen ist auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen. Gegenwärtiges Subhastations-Patent soll den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bekannt gemacht werden.

Montjoie, den einunddreißigsten März achtzehnhundert und siebenzig.

Der Königl. Friedensrichter, Landgerichts-Assessor:
gez. Schmitz.

Für gleichlautende, dem Extrahenten auf Verlangen ertheilte Ausfertigung:
Der Gerichtsschreiber: gez. Uhrmacher.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Donnerstag, den 16. Juni. 1870.

№ 363. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 15 enthält:

(Nr. 486.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865. Vom 17. Mai 1870.

(Nr. 487.) Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs. Vom 23. Mai 1870.

(Nr. 488.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. Mai 1870.

№ 364. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 25, 26 und 27 enthält:

(Nr. 7653.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plankenschemm im Regierungsbezirk Münster.

(Nr. 7654.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Kreutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln.

(Nr. 7655.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(Nr. 7656.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(Nr. 7657.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neiße, bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O. S.

(Nr. 7658.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Miedzibor nach Oels.

(Nr. 7659.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen.

(Nr. 7660.) Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(Nr. 7661.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der Preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich Belgischen Staatsregierung konzessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der Belgischen Landesgrenze durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 9. Mai 1870.

(Nr. 7662.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Petroleum-Lagerhof" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1870.

(Nr. 7663.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont. Vom 17. Mai 1870.

(Nr. 7664.) Nachtrags-Privilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 4½prozentiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

(Nr. 7665.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen.

(Nr. 7666.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

(Nr. 7667.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Beliziger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

(Nr. 7668.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Glabbach nach Köln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870.

(Nr. 7669.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz.

(Nr. 7670.) Bekanntmachung, betreffend die Aller-

Digitized by Google

höchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktienbauverein Passage" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. April 1870.

(Nr. 7671.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1870.

(Nr. 7672.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870.

(Nr. 7673.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 365. Verordnung,

betreffend die Einführung der Korrespondenzkarten.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Korrespondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Korrespondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift halten und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Korrespondenzkarten können bei allen Post-Anstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Korrespondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Sgr., beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werthes beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten. Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Korrespondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Korrespondenten aber auch unbeklebte Formulare in Portionen von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen bezlehungsweise 3 Kreuzer beklebten Korrespondenzkarten werden ohne weiteren Porto-Ansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Rekommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Korrespondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden. Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Post-Anstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Korrespondenzkarten in der Nähe der Post-Aufgabestellen gewährt werden. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Korrespondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes,
Graf v. Bismarck.

№ 366. Nach dem Beschlusse des Bundesraths des Deutschen Zollvereins vom 23. Mai d. J. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

a. das lose Viehsalz, bei Herstellung aus Siedesalz mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/2 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit 3/8 Prozent Eisenoxyd und 1/2 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b. die sogenannten Viehsalzlecksteine, bei Herstellung aus Siedesalz mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit 3/8 Prozent Einsenoxyd und 1/4 Prozeat Holzkohlenpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. unter I. Nr. 1 a. und b. über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanzminister, (gez.) Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 8. Juni 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 367. Das in Folge Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erlassene revidirte Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium vom 24. Mai d. J. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Aachen, den 10. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abth. I.

Cirkular-Erlaß,

betreffend das revidirte Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium.

Ew. N. übersende ich anbei (a) ein Exemplar des Allerhöchst genehmigten revidirten Regulativs für das Landes-Oekonomie-Kollegium vom heutigen Tage mit dem ergebenen Ersuchen, davon gefälligst Kenntniß zu

Digitized by Google

nehmen und dessen Veröffentlichung durch die Amtsblätter der unter Ihrer Verwaltung stehenden Provinz bewirken zu lassen. Die landwirthschaftlichen Centralvereine sind zur baldigen Wahl der Vereinsdeputirten nach § 4 des neuen Regulativs aufgefordert und es ist meine Absicht, sobald diese Wahlen erfolgt sind, das reorganisirte Kollegium zu einer Plenarsitzung einzuberufen.

Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, v. Selchow.

An sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

a. Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium. Vom 24. Mai 1870.

Nachdem das Landes-Oekonomie-Kollegium das Bedürfniß seiner zeitgemäßen Reform anerkannt und darüber berathen hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. d. M. unter Aufhebung des Regulativs vom 24. Juni 1859 hiermit das nachstehende revidirte Regulativ erlassen.

§ 1. „Bestimmung des Kollegiums." Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung, die Gesammt-Interessen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Centralvereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden. Das Landes-Oekonomie-Kollegium ist die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine und ihm liegt die Vermittelung ob zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Centralvereinen. Diesen bleibt jedoch überlassen, mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direkt oder nach ihrer Wahl an das Landes-Oekonomie-Kollegium sich zu wenden.

§ 2. „Sitz und Zusammensetzung des Kollegiums." Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht: 1. aus den jedesmaligen Präsidenten und Direktoren der landwirthschaftlichen Centralvereine in den Provinzen (§ 3), 2. aus den von diesen Centralvereinen speziell zum Eintritt in das Landes-Oekonomie-Kollegium gewählten Mitgliedern, 3. aus den vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Mitgliedern.

§ 3. „Vereins-Direktoren." Als diejenigen Vereine, deren Präsidenten oder Direktoren Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums sind, werden für jetzt anerkannt: die landwirthschaftlichen Centralvereine für Ostpreußen, für Lithauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die Pommersche ökonomische Gesellschaft, der Baltische Centralverein, die landwirthschaftlichen Centralvereine für den Regierungsbezirk Posen, für den Netzdistrikt, für Schlesien, für Sachsen, für Schleswig-Holstein, für Hannover, für Westphalen, für den Regierungsbezirk Kassel, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Rheinpreußen und für die Hohenzollernschen Lande. Ueber etwaige Aenderungen, sowie über die Gewährung des gleichen Rechts an andere Vereine entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

§ 4. „Vereins-Deputirte." Außerdem wird von den Centralvereinen (§ 3) eine Anzahl von Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Kollegiums auf je drei Jahre gewählt, so daß einschließlich der Vereins-Direktoren die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und Rheinpreußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen je 4, und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 3 beträgt. In denjenigen Provinzen, in welchen die nach Abzug der Vereins-Direktoren sich ergebende Zahl der Vereins-Deputirten geringer ist, als die Zahl der wählenden Centralvereine, wird beim Mangel der Einigung die Reihenfolge der Wahl vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

§ 5. „Ernannte Mitglieder." Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernennt den Vorsitzenden und den Generalsekretair des Landes-Oekonomie-Kollegiums. Außerdem ist er befugt, andere Mitglieder desselben — bis zur Zahl von 15 — zu ernennen, namentlich Räthe nicht nur des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die forstwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disziplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften und der Gewerbekunde, sowie praktische Landwirthe von anerkanntem Rufe. Uebrigens steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, die Zuziehung von Beamten und Sachverständigen zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums anzuordnen.

§ 6. „Plenum." Das Kollegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig jährlich einmal und außerdem bei hervortretendem Bedürfniß an den von dem Vorsitzenden bestimmten Tagen. Die Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt. Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten. Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist auch die Ansicht der Minderheit im Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Die Sitzungsprotokolle werden dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach jeder Sitzungsperiode mit den nöthigen Beilagen und Erläuterungsberichten eingereicht.

§ 7. „Ausschuß." Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß auf drei Jahre und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Außerdem gehören zum Ausschusse der Vor-

Digitized by Google

sitzende und der Generalsekretair als stimmberechtigte Mitglieder. Der ständige Ausschuß hat die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuß tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine solche muß erfolgen, wenn wenigstens sechs Mitglieder des Ausschusses darauf antragen. Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt die Anordnung besonderer Kommissionen für Einzelfragen vorbehalten.

§ 8. „Funktionen des Vorsitzenden." Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kollegiums und des Ausschusses. Er ernennt die Referenten, beraumt die Sitzungen an und leitet die Berathungen. Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, dem Vorsitzenden die Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu übertragen.

§ 9. „Funktionen des General-Sekretairs." Dem General-Sekretair liegt unter der Kontrolle des Vorsitzenden ob: 1. die Führung der Protokolle in den Plenarversammlungen und soweit nöthig in den Ausschußsitzungen, 2. die Sorge für die Sammlungen des Kollegiums, für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung, 3. die Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung, 4. die Redaktion der als Organ des Landes-Oekonomie-Kollegiums geltenden Zeitschrift. Er hat den Vorsitzenden bei Erledigung der im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten. Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, den Generalsekretair zur Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen und für andere landwirthschaftliche Gegenstände heranzuziehen. Der Generalsekretair bezieht den im Staatshaushalt-Etat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§ 10. „Bureau." Wenn das Kollegium und der ständige Ausschuß nicht versammelt sind, werden die laufenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte vom Vorsitzenden mit Zuziehung des Generalsekretairs erledigt.

§ 11. „Jahresbericht." Alljährlich erstatten der Vorsitzende und der Generalsekretair des Kollegiums an den vorgesetzten Minister einen wesentlich auf die Vorarbeiten der Centralvereine gestützten Bericht über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie, welcher dem Kollegium mitzutheilen ist.

§ 12. „Besondere Aufträge." Die einzelnen Mitglieder des Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen, auch ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar- und Ausschußsitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können dem Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung neuer Unternehmungen, zur Einrichtung neuer Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

§ 13. „Uebergangsbestimmung." Die gegenwärtigen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums verbleiben in dem reorganisirten Kollegium. Bei eintretenden Erledigungen wird die Zahl der ernannten Mitglieder bis auf die im § 5 angegebene Anzahl beschränkt werden. Jedoch bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, auch während des Uebergangsstadiums in dringenden Fällen einzelne Mitglieder zu ernennen. Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, v. Selchow.

№ 368. Bekanntmachung,

betreffend die 15. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1871 fälligen Zins-Coupons Serie III., Nr. 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen."

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, „nicht mehr verzinslichen" Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Dezember v. J. Statt gehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 8. Dezember v. J. ausgelooseten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-

Digitized by Google

kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 369. Der Pfarrer Pfarrius wird zum 1. Oktober d. J. in Aubetracht seines hohen Alters auf seinen Antrag in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Merzheim in der Kreisdynode Meisenheim soll demnächst durch uns wieder besetzt werden und werden wir Meldungen zu derselben bis zum 15. Juli c. entgegen nehmen.

Koblenz, den 30. Mai 1870.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 370. Bezirkspolizei-Verordnung, den Betrieb des Trödelgewerbes betreffend.

Mit Bezug auf die von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Maßgabe des § 38 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 unterm 22. Mai 1870 erlassenen Vorschriften wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 11, für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirkes verordnet, wie folgt:

§ 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen. Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Raturen vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbetreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Verbrechen oder Verbrechen, oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§ 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinfizirt worden sind.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißhaft bestraft.

Schema für das von den Trödlern zu führende Geschäftsbuch.

Lauf. Nr.	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Name, Stand und Wohnort des Verkäufers.	Einkaufspreis Rt. | Sgr. | Pf.	Tag des Verkaufs.	Verkaufspreis Rt. | Sgr. | Pf.	Bemerkungen.

Aachen, den 10. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 371. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Strafrathskammer des hiesigen Königlichen Landgerichts in Folge diesseitigen Antrages durch Beschluß vom 4. d. Mts. gegen die nachbenannten Individuen, welche sich durch Verlassen der Königlichen Lande ohne Erlaubniß, dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben, nämlich aus dem:

I. Stadtkreis Aachen.

1. Friedrich Eugen Stoltenhoff, geboren zu Montzoie, zu Aachen zuletzt wohnhaft, 2. Franz Ludwig Ancelet, geboren und zuletzt wohnhaft zu Aachen, 3. Leonhard Bechhold, desgl. zu dito, 4. Wilhelm Bleser, desgl. zu dito, 5. Franz Joseph Leopold Dolne, desgl. zu dito, 6. Heinrich Hubert Draps, desgl. zu dito, 7. Johann Hubert Heinrich Drescher, desgl. zu dito, 8. Mathias Leonhard Ernotte, desgl. zu dito, 9. Joseph Hubert Effer, desgl. zu dito, 10. Peter Joseph Bartholomäus Faber, desgl. zu dito, 11. Johann Franzen, desgl. zu dito, 12. Peter Joseph Grüneschild, desgl. zu dito, 13. Hermann Joseph Hau, desgl. zu dito, 14. Egidius Alphons Hubert Hermann, desgl. zu dito, 15. Joseph Hubert Kampf, desgl. zu dito, 16. Heinrich Peter Kenst, desgl. zu dito, 17. Heinrich Franz August Lecocq, desgl. zu dito, 18. Hermann Meyers, desgl. zu dito, 19. Mathias Gerhard Mohnen, desgl. zu dito, 20. Karl Joseph Hubert Paulus, desgl. zu dito, 21. Karl Ludwig Petry, desgl. zu dito, 22. Wilhelm Robertz, desgl. zu dito, 23. Johann Leonhard Simonis, desgl. zu dito, 24. Jakob Sterrath, desgl. zu dito, 25. Martin Werken, desgl. zu dito, 26. Gottfried Friedrich Johann Willmann, desgl. zu dito, 27. Peter Joseph Bongartz, geboren zu Brummern, zuletzt wohnhaft zu dito, 28. Karl August Breuer, geboren und zuletzt wohnhaft zu dito, 29. Adolph Effertz, geboren zu Bonn, zuletzt wohnhaft zu dito, 30. Heinrich Gilles, geboren zu Buir, Kreis

Digitized by Google

Bergheim, zuletzt wohnhaft zu dito, 31. Johann Peter Koerfer, genannt Linden, geboren zu Vardenberg, Landkreis Aachen, zuletzt wohnhaft zu dito, 32. Martin Joseph Hubert Steckenbüll, geboren zu Borscheid, Landkreis Aachen, zuletzt wohnhaft zu dito, 33. Hubert Mathias Waldvetter, geboren zu Bonn, zuletzt wohnhaft zu dito, 34. August Levy, geb. und zuletzt wohnhaft zu dito.

II. Landkreis Aachen.

35. Anton Joseph Neumann, geboren zu Stolberg, zuletzt wohnhaft zu Duffesheide, 36. Friedrich Adolph Obermark, geboren zu Stich, zuletzt wohnhaft zu Eschweiler, 37. Johann Joseph Servas, geboren zu Röthgen, zuletzt wohnhaft zu dito, 38. Kaspar Carduck, geboren und zuletzt wohnhaft zu dito, 39. Hubert Joseph Himmes, desgl. zu Forst, 40. Hubert Michel Himmes, desgl. zu dito, 41. Jakob Lentzen, desgl. zu dito, 42. Arnold Mertens, desgl. zu Nirm, 43. Michael Bindels, desgl. zu Baelserquartier, 44. Georg Pestel, desgl. zu dito, 45. Martin Servas, geboren zu Pannesheide und zuletzt wohnhaft zu Klinkheide, 46. Hubert Thomas, geboren und zuletzt wohnhaft zu Soers, 47. Karl Anton Esser, geboren zu Geldern, zuletzt wohnhaft zu Burtscheid, 48. Franz Gottfried Peter Lambertin, geboren zu Hehlrath, zuletzt zu Eschweiler wohnhaft, 49. Adolph Wiertz, geboren und zuletzt wohnhaft zu Linzweiler.

III. Kreis Düren.

50. Johann Anton Schürger, genannt Bardenberg, geboren und zuletzt wohnhaft zu Rölsdorf, 51. Michel Karl Julius Eberhard Leevenich, geboren zu Düren, zuletzt wohnhaft zu Rollbuc, 52. Ewald Weyers, geboren zu Aachen, zuletzt wohnhaft zu Weisweiler.

IV. Kreis Erkelenz.

53. Ludwig Nicolaus Einmal, geboren zu Buscherhof, letzter Wohnort unbekannt.

V. Kreis Eupen.

54. Franz Karl Rasche, geboren zu Moresnet, letzter Wohnort unbekannt, 55. Martin Kernel Magné, geboren zu Kettenis, zuletzt wohnhaft zu Lontzen.

VI. Kreis Heinsberg.

56 Wilhelm Niessen, zu Tüddern geboren und zuletzt wohnend.

VII. Kreis Jülich.

57. Heinrich Caspers, geboren zu Jülich, letzter Wohnort unbekannt, 58, Mathias Hubert Königs, geboren und zuletzt wohnhaft zu Mersch, 59. Joseph Bent, geboren zu Lich, letzter Wohnort unbekannt.

VIII. Kreis Malmedy.

60. Johann Reinertz, geboren und zuletzt wohnhaft zu Wehwertz, 61. Heinrich Hansen, desgl. zu Bern, 62. Johann Hansen, desgl. dito.

IX. Kreis Montjoie.

63. Severin Adolph Cremer, geboren und zuletzt wohnhaft zu Kesternich, 64. Gustav Kreitz, desgl. zu Roetgen, 65. Johann Arnold Braun, desgl. zu Rott.

X. Kreis Schleiden.

66. Joseph Pauly geboren zu Lammersdorf und zuletzt wohnhaft zu Pomster, die Beschlagnahme des nachgelassenen Vermögens bis zur Höhe von je Eintausend und zehn Thalern verfügt hat.

Aachen, den 9. Juni 1870.

№ 372. Gemäß Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. v. Mts. wird am Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasien und Real-Lehr-Anstalten sowie an Schullehrer-Seminaren übertragen werden soll, als auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, deren zweckmäßige Verwendung für das Turnwesen in einigermaßen sichere Aussicht genommen werden kann. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheits-Beschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Der gesammte Unterricht in der gedachten Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und in geeigneten Fällen kann einzelnen Eleven Unterstützung aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt während des Aufenthaltes in Berlin. Demgemäß fordern wir diejenigen Lehrer, welche dem Kursus beizuwohnen beabsichtigen, auf, sich spätestens bis zum 15. Juli c. durch Vermittelung der Herrn Schul-Inspektoren bei uns anzumelden.

Aachen, den 10. Juni 1870.

№ 373. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den in unserer Bekanntmachung vom 8. April c. — Amtsblatt Nr. 15 Seite 84 — bezeichneten Kollektanten zur Einsammlung von Gaben für den Neubau einer katholischen Kirche zu Sand im Kreise Mülheim, nachträglich noch hinzugetreten sind: Peter Jos. Wigger, Karl Kraus, Johann Brausen, Karl Fürth, Georg Greve und Johann Siepmann.

Aachen, den 9. Juni 1870.

№ 374. Durch Erlaß vom 18. März d. J. hat der evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen-Angelegenheiten genehmigt, daß für den Bau einer Kapelle zu Suderwyk eine einmalige Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz abgehalten werde. Seitens des Königlichen Konsistoriums zu Koblenz ist der Termin zur Erhebung dieser Kollekte auf den 3. Sonntag nach Trinit: den 3. Juli c. angesetzt. Die Herren evangelischen Geistlichen wollen die Einsammlung der Kollekte bewirken und die eingehenden Gaben in bekannter Weise abführen. Die Herren Landräthe haben über die einkommenden Erträge spätestens bis zum 1. August c. an uns zu berichten.

Aachen, den 10. Juni 1870.

№ 375. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Erweiterungsbau der katholischen Pfarrkirche zu Hilden eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Köln in dem Zeitraume vom 1. Juni bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde, deren Erträge an die Kommunalkasse von Hilden abzuführen sind. Seitens des

Digitized by Google

betreffenden Kirchenvorstandes sind mit der Einsammlung dieser Kollekte betraut worden: Vikar Jos. Hochgürtel von Hilden, Wilh. Göbel dahier, Johann Siepmann von Lennep, Joseph Oligschläger von Homberg a. R. und Heinrich Müller von Mörs.

Aachen, den 14. Juni 1870.

Patente.

№ 376. Dem Bandagisten und Mechanikus H. Hartmann in Berlin ist unter dem 10. Mai 1870 ein Patent auf ein Bruchband, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 377. Dem Herrn Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 17. Mai d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 378. Dem Ingenieur G. Hövelmann in Barmen ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Stoffknöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 379. Dem Astronomen der Sternwarte der naturforschenden Gesellschaft, E. Kayser, in Danzig ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent auf ein Winkelmeß-Instrument, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 380. Dem Herrn Markus Bebro in Manchester ist unter dem 25. Mai 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 381. Bei der Post-Expedition in Herzogenrath ist eine Landbriefträgerstelle mit der jährlichen Remuneration von 160 Thlr. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die Uebernahme der gedachten Stelle reflektiren und eine Kaution von 100 Thlr. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen acht Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 7. Juni 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 382. Auszug. Auf die Klage der zu Heengen im Landkreise Aachen wohnenden Eheleute Martin Vonderhagen, Ackerer, und Anna Gertrud Strang vom 25. Mai 1869, hat das hiesige Königliche Landgericht durch Urtheil vom 16. Mai 1870 den ebenfalls zu Hoengen wohnenden, zur Zeit in der Irrenbewahr-Anstalt Mariadrunn bei Aachen detinirten gewerblosen Theodor Strang für interdizirt erklärt, die Stellung desselben unter Vormundschaft verordnet und ihm die Kosten zur Last gelegt.

Aachen, den 18. Juni 1870.

Der Advokat-Anwalt, Weber.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 383. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 25. April 1870 ist auf die Klage des zum Armenrecht zugelassenen, zu Haas wohnenden Ackerers, Johann Wilhelm Welter, die Interdiktion des daselbst ohne besonderes Geschäft wohnenden Leonard Gregor Welter ausgesprochen worden.

Aachen, den 10. Juni 1870.

Pelzer.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 384. Bei der heute Statt gehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 9 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbankkasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelooften am 1. Oktober 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

Digitized by Google

34 Stück Litera A. von 1000 Thlr.: Nr. 138. 308. 683. 948. 955. 1413. 1622. 1684. 1993. 2057. 2233. 2534. 2589. 2769. 2893. 2966. 2968. 3094. 3331. 3338. 3591. 3736. 4012. 4222. 4396. 4670. 4752. 4858. 5092. 5140. 5260. 5312. 5635. 5662.

13 Stück Litera B. von 500 Thlr.: Nr. 172. 479. 569. 605. 732. 831. 843. 970. 1393. 1395. 1532. 1913. 1973.

74 Stück Litera C. von 100 Thlr.: Nr. 2. 81. 151. 252. 345. 347. 701. 770. 828. 904. 1038. 1064. 1223. 1448. 1450. 1486. 1646. 1709. 1978. 2391. 2727. 2765. 2766. 2830. 2916. 2943. 3120. 3145. 3609. 3610. 3663. 3665. 3752. 3865. 3942. 4286. 4530. 4824. 4872. 4904. 5193. 5356. 5705. 5767. 6299. 6301. 6543. 6961. 7114. 7453. 7621. 7929. 8020. 8115. 8323. 8455. 8462. 8993. 8994. 9273. 9481. 9572. 9977. 10,063. 10,146. 10,740. 10,917. 11,161. 11,380. 11,440. 11,812. 11,902. 11,907. 11,970.

64 Stück Litera D. von 25 Thlr.: Nr. 148. 174. 370. 619. 772. 874. 891. 1226. 1265. 1281. 1319. 1707. 1949. 2193. 2224. 2238. 2312. 2345. 2440. 2454. 2490. 2663. 2951. 3034. 3228. 3288. 3332. 3442. 3477. 3484. 3882. 3901. 3994. 4028. 4059. 4419. 4790. 5062. 5063. 5064. 5089. 5662. 5680. 5908. 5913. 6587. 7199. 7362. 7538. 7585. 7602. 7665. 8180. 8188. 8353. 8441. 8548. 9019. 9026. 9440. 9455. 9711. 9963. 10,153.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860, Litera E.: Nr. 3729. 7941.
1. Oktober 1860, Litera E.: Nr. 4155. 4726.
1. April 1861, Litera D.: Nr. 5309. Litera E.: Nr. 6303. 12,024.
1. Oktober 1861, Litera E.: Nr. 4032. 4392. 11,565.
1. April 1862, Litera C.: Nr. 2612. Litera E.: Nr. 5000. 6105. 7929. 8635.
1. Oktober 1862, Litera E.: Nr. 4343. 6134. 7226. 12,625.
1. April 1863, Litera E.: Nr. 1729. 5835. 10,635. 12,853.
1. Oktober 1863, Litera E.: Nr. 13.232.
1. Oktober 1864, Litera D.: Nr. 3544.
1. April 1866, Litera D.: Nr. 4745.
1. April 1867, Litera B.: Nr. 959. Litera C.: Nr. 2485. 5209. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9630. 11,545. Litera D.: Nr. 124. 135. 234. 3643. 3949. 6411. 6630. 9110. 10,212.
1. Oktober 1867, Litera A.: Nr. 715. 5398. Litera C.: Nr. 5555. 5887. 7115. 9702. 9845. 11,475. Litera D.: Nr. 873. 2639. 5994.
1. April 1868, Litera B.: Nr. 579. 893. Litera C.: Nr. 3248. 6662. 6777. 9794. 10,678. Litera D.: Nr. 1363. 1750. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Rasch.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Schevenhütte.

446. Am Mittwoch, den 15. d. Mts., Vormittags 11 Uhr beginnend, sollen im Hause des Herrn Reydt zu Mausbach, nachstehend verzeichnete, eingeschlagene Hölzer öffentlich meistbietend versteigert werden:

Belauf Schevenhütte und Süßendell (Wehrmeisterei), Distrikt Rothsief, Singelberg, Spieß und Spießbrandt (an der neuen Forststraße an der rothen Wehe).

Eichen: 21 Nutzstämme Nr. 41, 42, 43, Nr. 175, Nr. 184 bis 186, Nr. 196 bis Nr. 197, Nr. 201 bis 210, Nr. 224 und Nr. 225, Nr. 233 und Nr. 234, 2¹/₄ Klafter Grubenholz 6- und 8füßig, 20³/₄ Klafter Scheite, 20¹/₄ Klafter Knüppel, 85 Klafter Reiser.

Buchen: 2 Nutzstämme Nr. 236 und Nr. 237, 40¹/₂ Klafter Reiser.

Weichholz: 2 Klafter 8füßiges Grubenholz, ¹/₄ Klafter Knüppel, 16 Klafter Reiser.

Daselbst, Distrikt Rothsief, Schlag III. (am Fahnscheidt).

Eichen: 3 Nutz-Abschnitte, ³/₄ Klafter Knüppel, 3 Klafter Reiser.

Buchen: 12 Klafter Schlagholz-Reiser.

Birken und Erlen: 48 Nutz-Abschnitte, 10 Klafter 8füßiges Grubenholz, 39 Klafter Schlagholz-Reiser, 4 Loose unaufgeklafterte Reiser.

Daselbst, Distrikt Kohlhecke.

54 Buchen- und 2 Ellern-Nutz-Abschnitte.

Distrikt Langert- und Wiewelskaulp.

Eichen: 21¹/₂ Klafter 7füßiges Grubenholz und 79¹/₂ Klafter Reiser.

Buchen: 43 Klafter 7füßiges Grubenholz und 49 Klafter Reiser.

Distrikt Burgberg, Schlag VI. und VII.

circa 10 Eichen-Nutzstämme und die davon fallenden Reiser unaufgeklaftert.

Kiefern: 580 Stangen IV. und 540 Stangen V. Klasse (Bohnengerten), 3 Loose unaufgeklafterte Reiser.

Distrikt Scherpenberg, Hoch- und Niederwaldschlag.

Eichen: 8 Klafter Scheite, ¹/₂ Klafter Knüppel und 67 Klafter Reiser.

Buchen: 1³/₄ Klafter Scheite und 2 Klafter Reiser.

Distrikt Scheidt (an der Jägerfahrter Schneuße).

Eichen: 3 Klafter Scheite, ³/₄ Klafter Knüppel.

Buchen: 18 Klafter Reiser und 1 Loos unaufgeklafterte Reiser.

Langerwehe, den 7. Juni 1870.

Der Königl. Oberförster, v. Seelstrang.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Donnerstag, den 23. Juni. **1870.**

№ 385. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 16 und 17 enthält:

(Nr. 495.) Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(Nr. 496.) Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(Nr. 497.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphen-Direktion in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphen-Direktion in Hamburg.

(Nr. 500.) Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 145). Vom 28. Mai 1870.

№ 386. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 28 enthält:

(Nr. 7674.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Br. Eylauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern IV. Emission. Vom 2. Mai 1870.

(Nr. 7675.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thalern. Vom 18. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 387. Verordnung,

betreffend die Einführung der Korrespondenzkarten.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Korrespondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Korrespondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden: nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Korrespondenzkarten können bei allen Post-Anstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Korrespondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Sgr., beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werthes beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten. Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Korrespondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Korrespondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Korrespondenzkarten werden ohne weiteren Porto-Ansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Rekommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Korrespondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden. Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Post-Anstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Korrespondenzkarten in der Nähe der Post-Aufgabestellen gewährt werden. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Korrespondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes,
Graf v. Bismarck-Schönhausen.

№ 388. Die dem Auswanderer-Expedienten Ernst Karl Friedrich Hermann Meyer, alleinigem Inhaber der Firma Ernst Meyer & Comp. zu Bremen, am 2. Februar 1867 unter dem Vorbehalte des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates ist, nachdem durch Dekret des Obergerichts zu Bremen vom 31. v. Mts. der Konkurs der

Digitized by Google

Gläubiger über das Vermögen des ꝛc. Meyer erkannt worden, unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Juli 1853 (Gesetzsammlung Seite 729) die Konzessionen der Agenten und Unter-Agenten des ꝛc. Meyer damit erloschen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Aachen, den 18. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 389. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen, können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein „die Stückzahl und den Betrag" der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungs-Angabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten „Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859". Statt. Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 390. Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Post-Anstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Post-Anstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen. Es empfiehlt sich daher, daß Korrespondenten, an deren Wohnsitz sich eine Post-Anstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben „mittheilen, durch Vermittelung welcher Post-Anstalt sie ihre Postsendungen empfangen."

Berlin, den 16. Juni 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 391. Im hiesigen Präsidialgebäude ist unter Adresse der Königl. Regierung ein Packet Druckschriften, meist belletristischen Inhalts, abgegeben worden, ohne daß dieselben bestellt worden wären. Der unbekannte Absender kann dieselben nach vorgängiger Legitimation in der Bibliothek des Regierungsgebäudes in Empfang nehmen. Aachen, den 17. Juni 1870.

№ 392. Der von uns unterm 9. Februar d. J. sub Nr. 1807 zu 17 Thlr. 18 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für Johann Wilhelm Hansen zu Großwehrbagen, Kreis Heinsberg, zum Hausirhandel mit Kramwaaren, ist dem ꝛc. Hansen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 15. Juni 1870.

№ 393. Der von uns unterm 29. Dezember v. J. sub Nr. 6 zu 17 Thlr. 18 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für Ehefrau Peter Joseph Melchers, geborne Anna Katharina Esser hierselbst, zum Hausirhandel mit Vieh, Erzeugnissen der Landwirthschaft, Seife und Fischen, ist der ꝛc. Melchers angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 18. Juni 1870.

№ 394. Die für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyk in Gemäßheit höherer Anordnung alljährlich in den Monaten September und Oktober abzuhaltende evangelische Kirchen- und Hauskollekte wird hierdurch in Erinnerung gebracht. In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Borweiden, Düren, Hückelhoven, Löveinich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Wassenberg, Jülich, Jnden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Jmgenbroich, Roetgen, Zweifall, Schleiden, Gemünd und Kirchseifen wird die Hauskollekte durch Deputirte abgehalten werden. Dagegen ist dieselbe in den vorstehend nicht genannten Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu bewirken. Die Kirchenkollekten werden die evangelischen Herren Pfarrer abhalten. Die von letzteren und den Herren Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise abzuführen und ist uns über die Höhe beider bis zum 15. November c. von den Herren Landräthen Bericht zu erstatten. Aachen, den 20. Juni 1870.

Patente.

№ 395. Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Siedersleben und dem Premier-Lieutenant a. D. J. Siedersleben

Digitized by Google

leben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 27. Mai 1870 ein Patent auf eine Kartätsche in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 396. Auf die Klage des Ackerers Wilhelm v. Ophoven zu Karken hat das hiesige Königliche Landgericht durch Urtheil vom heutigen Tage den gewerblosen Arnold v. Ophoven zu Karken für interdizirt erklärt.

Aachen, den 14. Juni 1870.

Der Anwalt des Klägers, Rumpen.

Ich ersuche die Herren Notarien, von Vorstehendem Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 17. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 397. Das Postbureau in Weisweiler ist in den nachstehend bezeichneten Stunden für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

1. Vom 1. April bis ultimo September a. von 7 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags, b. von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;
2. vom 1. Oktober bis ultimo März a. von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags, b. von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an gesetzlichen Festtagen, welche nicht zugleich Sonntage sind, von 9 bis 11 Uhr Vormittags aus.

Aachen, den 17. Juni 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

Personal-Chronik.

№ 398. Der bei der katholischen Elementarschule zu Heppenbach, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Heinen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 399. Der bei der katholischen Elementarschule zu Teveren, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Leonard Flamm ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 400. Es sind als Hebammen approbirt worden und haben sich in Aachen niedergelassen: 1. Maria Siebertz, Ehefrau Kutsch, und 2. Anna Juliana Hubertina Derichs, Ehefrau Reuscher.

№ 401. Die Wittwe Schoenen, geborne Anna Christine Ortmann, ist als Hebamme approbirt worden und hat sich in Kornelimünster niedergelassen.

№ 402. Die Barbara Neu ist als Hebamme approbirt worden und hat sich in Lommersdorf, Kreis Schleiden, niedergelassen.

№ 403. Die Ehefrau Sonnenschein, geborne Maria Katharina Minkenberg, ist als Hebamme approbirt worden und hat sich in Karken, Kreis Heinsberg, niedergelassen.

Wegebau-Verding in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

459. Dienstag, den 28. d. Mts., Morgens 10 Uhr, wird in dem Forsthause Paulushof die Weiterführung des im Distrikt Anbruch der Försterei Paulushof gebauten Holz-Abfuhrweges durch genannten Distrikt und durch den Distrikt Eschbach öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden. Es kommen 156 laufende Ruthen im Erdplanum zur Ausführung. Kosten-Anschlag und Nivellement können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; auch wird der Königliche Förster Nabert zu Paulushof auf desfallsiges Ersuchen an Ort und Stelle nähere Auskunft ertheilen.

Gemünd, den 18. Juni 1870.

Der Königl. Oberförster, Schloesser.

Verding von Reparaturbauten in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

460. Dienstag, den 28. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, wird in dem Forsthause Wolfgarten I. die Ausführung folgender Bauten und Instandsetzungen öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden:

I. Forstdienstwohnung Wolfgarten II.: Anlage eines Kellers, Herstellung der Tenne in der Scheune, Neubeschaffung von Krippen im Kuhstall, — veranschlagt zu 196 Thlr.;

II. Forstdienstwohnung Paulushof: Anfertigung von Gesimsbrettern an der Scheune, Erneuerung des Oel-Anstrichs, — veranschlagt zu 61 Thlr.

Der Kosten-Anschlag kann bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Gemünd, den 18. Juni 1870.

Der Königl. Oberförster, Schloesser.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

461. Donnerstag, den 30. d. Mts., Morgens 10 Uhr, findet in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd die öffentliche Versteigerung folgender Hölzer Statt:

I. Försterei Wolfgarten I., Distrikt Fußenicherbusch: 67½ Klafter lange Kiefern-Knüppel (Nr. 116 bis 146).

II. Försterei Wolfgarten II., Distrikt Lorbach und Wiegelskammer: 514 Klafter Buchen-Reiser.

III. Försterei Paulushof, a. Distrikt Wildprethügel: 1 Loos Buchen-Reiser; b. Distrikt Eschbeld: circa 2000 Stangen IV. und V. Klasse (Baumpfähle und Bohnenstangen).

IV. Försterei Hasenfeld, a. Distrikt Linkheld: 3 Eichen-Nutzstämme = 53 Kubikfuß; b. Distrikt Roßberg: 2¾ Klafter Buchen-Scheite und Knüppel, 15½ Klafter Buchen-Reiser; c. Distrikt Herzenicherheck: circa 50 Eichen-Nutzstämme mit 500 Kubikfuß, 3 Klafter Eichen-Knüppel, 9 Fichten-Stangen I. und III. Klasse, 1 Loos Eichen- und Fichten-Reiser, 3 Loose Kiefern-Reiser.

Gemünd, den 18. Juni 1870.

Der Königl. Oberförster, Schloesser.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Donnerstag, den 30. Juni. **1870.**

№ 404. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 18 enthält:

(Nr. 501.) Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870.

(Nr. 502.) Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870.

(Nr. 503.) Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

(Nr. 504.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

(Nr. 505.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870.

№ 405. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 29 enthält:

(Nr. 7676.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Laubon, im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Marklissa.

(Nr. 7677.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

(Nr. 7678.) Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs. Vom 30. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 406. Nach den Vereinbarungen des Telegraphenvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. Oktober 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Korrespondenz neue Tarifbestimmungen in Kraft. In Folge dessen erhält der § 13 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„§ 13. „Beförderungsgebühren." Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr. Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt. Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a. 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch, bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b. 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch, bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl.
24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Baiern, Würtemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren. Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren. Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (confr. § 6). Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, in sofern nicht dienst-

Digitized by Google

liche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereinstarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
für die 2. Zone 10 Sgr.,
für die 3. Zone 15 Sgr.

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung. Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereinsstaaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten)."

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

№ 407. Das unterm 14. November 1863 auf Grund des § 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Verbot der Zeitschrift: „Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London," welche jetzt in London unter dem Titel: „Londoner Zeitung Hermann" erscheint, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Der Minister des Innern, Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 408. Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten für die zu Ostern künftigen Jahres Statt findende Aufnahme in das Lehrer-Seminar zu Kempen wird in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. August 1855 (Amtsbl. a. ejusd. S. 284) am Donnerstage und Freitage der letzten vollen Woche des Monats Oktober, also am 27. und 28. Oktober d. J., in einem Schullokale der Knaben-Freischule zu St. Peter in Aachen abgehalten werden. Dieselbe wird am 24. Oktober c., Vormittags präcise 8 Uhr mit der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beginnen. Die Herren Schul-Inspektoren sind bezüglich der von ihnen vorzunehmenden Vorprüfung mit Instruktion versehen, und haben sich denselben die betreffenden Schulamts-Aspiranten umgesäumt vorzustellen, sowie ihrer demnächstigen Einberufung und der mit Rücksicht auf das Ergebniß der Vorprüfung zu ertheilenden Weisung Folge zu leisten. Die Schriftstücke, welche diejenigen Aspiranten, welche auf Grund ihrer Leistungen bei der Vorprüfung durch die Herren Schul-Inspektoren zur Aufnahme-Prüfung befähigt erklärt worden sind, einzureichen haben, sind folgende:

1. ein von dem Aspiranten selbst verfaßter Lebenslauf;
2. ein Zeugniß des Pfarrers über den seitherigen unbescholtenen Lebenswandel, über die sittliche und religiöse Befähigung zum Schulamte, sowie ein Tauf- oder Geburts-Attest;
3. ein Zeugniß des Schul-Inspektors über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbildung für den Schuldienst insbesondere;
4. ein auf Grund des persönlichen Erscheinens vor dem Kreisphysikus ausgestelltes Zeugniß über gesunden Körperbau der Aspiranten ohne auffallende oder die Bestimmung des Lehrers erschwerende oder behindernde Gebrechen. Dieses Zeugniß muß innerhalb der letzten drei Monate ausgestellt sein;
5. eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Vermögens-Verhältnisse der Aspiranten, resp. deren Eltern.

Diese Schriftstücke sind rechtzeitig bei den Herren Schul-Inspektoren einzureichen, welche dieselben bis längstens zum 15. September c. uns vorzulegen haben.

Aachen, den 28. Juni 1870.

№ 409. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Kirche zu Kraudorf im Kreise Geilenkirchen eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Köln, sowie der zur Erzdiözese Köln gehörigen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf, in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde, deren Erträge an die Kommunalkasse von Kraudorf abzuführen sind. Die betreffenden Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks werden hiermit beauftragt, dieser Anordnung prompt nachzukommen.

Aachen, den 22. Juni 1870.

№ 410. Die gemäß § 137 der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Kirchen- und Hauskollekte zur Unterstützung der dürftigen evangelischen Gemeinden der Provinz, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Kirchenkollekte durch die Herren Pfarrer am letzten Sonntage des Monats Juli d. J., und die Hauskollekte durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August c. zu bewerkstelligen ist. Die eingehenden Gaben sind durch die Königlichen Steuerkassen an unsere Provinzial-Institute- und Kommunalkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen bis spätestens den 1. Oktober c. die Erträge dieser Kollekte anzeigen.

Aachen, den 25. Juni 1870.

Patente.

№ 411. Dem Königlichen Kammermusikus Julius Koeleck und dem Königlichen Hof-Instrumentenmacher Joh. Friedr. Wilh. Wernicke in Berlin ist unter dem 10. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dämpfervorrichtung an Blech-

Digitized by Google

Instrumenten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 412. Dem Banquier G. E. Hirsch zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Freifallstücken beim Seilbohren zum Umsetzen des Meißels, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 413. Dem Ingenieur Charles Eircle Castel zu Clermont-Ferrand ist unter dem 15. Juni d. J. ein Patent auf ein Thermobarometer, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 414. Dem Ingenieur F. C. Geus in Köln ist unter dem 15. Juni 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 415. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Aachen für das III. Quartal 1870, wird hiermit auf Montag, den 26. September 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichtsrath Herr Boffier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 13. Juni 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geh. Ober-Justizrath
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

№ 416. Am 1. Juli c. wird in dem bisher zum Landbriefbestellbezirke von Düren gehörigen Orte Nörvenich (Kreis Düren) eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten. Der Verkehr der neuen Postanstalt soll durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung zwischen Nörvenich und Blatzheim (¾ Meile) vermittelt werden. Die Abfertigung der neuen Botenpost erfolgt:

aus Nörvenich 4.20 früh,
in Blatzheim 5.30 früh, Anschluß nach Herrem 6.25 früh;
aus Blatzheim 5.50 früh,
in Nörvenich 7 früh.

Dem Landbriefbestellbezirke der Post-Expedition in Nörvenich werden die folgenden Ortschaften zugetheilt: Eggersheim, Eschweiler über Feld, Gippenbusch, Hochkirchen, Hommelsheim, Irresheim, Kauweiler und Ollesheim, bisher sämmtlich zum Dürener Bestellbezirke gehörig; ferner Poll, Rath und Wissersheim, zum Bestellbezirke von Lechenich und Oberbolzheim, zum Bestellbezirke von Blatzheim gehörig.

Aachen, den 23. Juni 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 417. Vom 1. Juli d. J. ab wird an dem Hause des Gastwirths Joseph Kemp in Call eine Poshaltestelle eingerichtet.

Aachen, den 27. Juni 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 418. Ediktalladung. Nachdem durch Verfügung vom heutigen Tage wider den Husaren Wilhelm Linden, vom Königs-Husaren-Regiment (1. Rhein.) Nr. 7, geboren am 9. Juli 1852 zu Aachen, der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 19. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte zu stellen, um wegen seiner Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig bis eintausend Thalern verurtheilt werden wird.

Köln, den 26. Juni 1870.

Königliches Gericht der 15. Division.

№ 419. Kriegsgerichtliches Erkenntniß. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 24. Mai c., bestätigt Seitens des Königlichen General-Kommandos 8. Armeekorps unterm 4. d. Mts. sind die Militairsträflinge der hiesigen Straf-Abtheilung: 1. Karl Kaspar Welsf, geboren am 1. September 1839 zu Schmidtheim des Regierungsbezirks Aachen, 2. Johann Peter Mah, geboren am 3. April 1842 zu Strempt des Regierungsbezirks Aachen, in contumaciam für Deserteure erklärt und ein Jeder von ihnen zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Coblenz, den 10. Juni 1870.

Königliches Gouvernements-Gericht.

Personal-Chronik.

№ 420. Der Lazareth-Inspektor Zieboldt ist von Aachen nach Kosel und der Lazareth-Inspektor Kaufmann von Frankfurt a./M. nach Aachen versetzt.

№ 421. Die durch den Tod des Pfarrers Krichels erledigte Pfarrstelle zu Birkesdorf, im Kreise Düren, ist dem seitherigen Pfarrer zu Burg, Johann Peter Jansen verliehen worden.

№ 422. 1. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Postkommissarius Krehn in Aachen den Karakter als Rechnungsrath zu verleihen; 2. der Post-Expedient Eickhoff ist bei der Post-Expedition in Stolberg etatsmäßig angestellt worden; 3. der Post-Expedient Otterbein ist von Aachen nach Erkelenz versetzt worden; 4. der Postwagenmeister Schwiebus in Aachen und der Packetbesteller Brendt in Eupen sind aus dem Postdienste ausgeschieden; 5. der Briefträger Sieben in Aachen ist gestorben; 6. in dem Orte Weis-

Digitized by Google

weiler ist eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet, deren Verwaltung dem Post-Expediteur Schreinermacher übertragen worden ist.

Bakante Lehrerinstelle zu Wissersheim.

474. Die Lehrerinstelle an der katholischen Mädchenschule zu Wissersheim wird mit Ende dieses Monats vakant und soll baldigst wieder besetzt werden. Mit dieser Stelle ist außer freier Wohnung in dem neuen Schulhause ein Fixum von 180 Thlr. und eine Entschädigung für Heizung und Reinigung von 20 Thlr. jährlich verbunden. Qualifizirte Lehrerinnen, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich binnen 3 Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Schul-Inspektor Herrn Pfarrer Schweinheim zu Oberzier, dem Schuldorfstande zu Wissersheim und dem Unterzeichneten persönlich melden.

Hommelsheim, den 24. Juni 1870.

Der Bürgermeister von Nörvenich-Ollesheim,
Finger.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Schevenhütte.

475. In den nachfestgesetzten Terminen sollen zur öffentlichen Versteigerung gelangen:

I. Am Dienstag, den 5. Juli c., Vormittags 11 Uhr, zu Gürzenich im Saale des Mathias Schütz.

Belauf Gürzenich, Distrikt Harderbusch.

1¹/₄ Klafter Eichenloh-Knüppel, 9füßig.

Daselbst, Distrikt Gürzenicherbruch, Schlag XI.

Eichenlohholz: circa 5 Stahlen, 70 Stangen I. bis III. Klasse, 25 Klafter Schlagholz-Reiser.

Daselbst, Distrikt Herzogenhau, Schlag XV. (an der Bantschneuße).

Eichenlohholz: circa 60 Stahlen, 120 Stangen I. bis III. Klasse, 3¹/₂ Klafter Grubenholz 8füßig, 200 Klafter Schlagholz-Reiser.

Ungeschälte Eichen: 5 Nutzstämme Nr. 4, 5. 8. 9. und 10.

Daselbst, Distrikt Herzogenhau, Schlag X. und XI. (am Rennwege).

Eichenlohholz: circa 40 Stahlen, 100 Stangen I. bis III. Klasse, 2 Klafter Knüppel 9füßig, 280 Klafter Reiser.

Ungeschälte Eichen: 3¹/₂ Klafter Scheite Nr. 50 bis 52, Nr. 54, 7³/₄ Klafter Knüppel 3füßig, Nr. 58, Nr. 60 bis 65.

II. Am Mittwoch, den 13. Juli c., Vormittags 11 Uhr, im Hotel Kurth zu Langerwehe.

Belauf Wenau, Distrikt Oligsbriesch, Schlag IX. u. X.

Eichenlohholz: circa 40 Stahlen, 110 Stangen I. bis IV. Klasse, 4 Klafter Knüppel 9füßig, 45 Klafter Reiser.

Ungeschälte Eichen: 19 Nutzstämme Nr. 165 bis 175, 181, 183, 185, 186, 188, 199, 202 bis 204, 1¹/₄ Klafter Scheite.

Daselbst, Distrikt Lichteheide.

Eichenlohholz: circa 4 Stahlen, 100 Stangen I. bis IV. Klasse, 2 Klafter Grubenholz 8füßig, 8 Klafter Reiser.

Daselbst, Behlstief, Schlag XIII.

Eichenlohholz: circa 50 Stahlen, 1¹/₂ Klafter Grubenholz 12füßig, 150 Stangen I. bis III. Klasse, 1450 Stangen IV. und V. Klasse (Pfähle, Bohnen- u. Flechtgerten), 15 Klafter Knüppel 9füßig, 100 Klafter Reiser.

Daselbst, Distrikt Daenz (am Forsthause).

10 Birken- und 183 Kiefern-Stangen II. und III. Klasse (Käffern).

Die Förster zu Gürzenich und Wenau geben auf Verlangen nähere Auskunft.

Langerwehe, den 26. Juni 1870.

Der Oberförster, v. Seelstrang.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Montag, den 4. Juli. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 423. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 10. Juni d. J. genehmige Ich hierdurch das in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 30. Mai 1870 verlautbarte revidirte Statut der „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen." Das bisher geltend gewesene Statut erfolgt nebst den Nachträgen zurück.

Berlin, den 18. Juni 1870.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf v. Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 25. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Herzog.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser hiernach benannter Notar folgende Urkunde aufgenommen hat:

Heute den dreißigsten Mai achtzehnhundert siebenzig, erschienen vor dem unterschriebenen Karl Joseph Weiler, Königlich Preußischem Notar und Justizrath, im Wohn- und Amtssitze der Stadt Aachen, und in Gegenwart der nachbenannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen, die Herren: 1. Jonathan Raphael Bischoffsheim, Banquier und Senator, 2. Rudolph Coumont, Bankdirektor, diese beiden in Brüssel wohnend, 3. Emil Vautier, Rentner zu Lüttich wohnend, 4. Ludwig Bamberger, Rentner zu Mainz wohnend, 5. Armand Collet, Rentner in Verviers wohnend, 6. Theodor Nellessen senior, Tuchfabrikant zu Aachen wohnend, 7. Wilhelm Bergenthal, Hüttenbesitzer zu Warstein wohnend, 8. Geheimer Commerzienrath Carl v. d. Heydt, Banquier in Elberfeld wohnhaft, und 9. Carl le Lasseur, Banquier zu Paris wohnend, handelnd der Erste in seiner Eigenschaft als Präsident und die acht übrigen als Mitglieder des Verwaltungsrathes der zu Aachen domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen.

Dieselben erklärten: Der Verwaltungsrath der genannten Aktiengesellschaft habe das in der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionaire besagter Gesellschaft am sechsundzwanzigsten Mai vorigen Jahres laut Protokolles des fungirenden Notars beschlossene revidirte Statut der Königlichen Staatsregierung mit dem Antrage eingereicht, die landesherrliche Bestätigung zu befürworten.

Durch Reskripte vom einundzwanzigsten September vorigen Jahres, sowie achtundzwanzigsten Februar und achtundzwanzigsten April dieses Jahres habe Seine Excellenz, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, respektive durch letzteres Reskript zugleich Seine Excellenz der Herr Minister der Justiz vorab die Anbringung verschiedener Zusätze zu dem eingereichten Statuten-Entwurfe, sowie einzelner Abänderungen an demselben verlangt. Sie hätten sich deshalb heute zu einer Sitzung des Verwaltungsrathes versammelt und dem Verlangen der Königlichen Staatsregierung entsprechend einen neuen Entwurf des Statuts beschlossen.

Sie überreichten nun hiermit dem instrumentirenden Notar diesen Entwurf mit dem Ersuchen, denselben zu der Urschrift des gegenwärtigen Aktes zu hinterlegen und den desfallsigen Beschluß des Verwaltungsrathes, wie hiermit geschieht, zu beurkunden.

Der übergebene Statuten-Entwurf wurde hierauf vom fungirenden Notar den Komparenten laut und deutlich vorgelesen, und nachdem er vorher von den Komparenten, den Zeugen und dem Notar ne varietur unterschrieben worden, dem gegenwärtigen Akte als Bestandtheil desselben beigefügt.

Worüber Akt, welcher in Urkunde aufgenommen und den dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Komparenten vorgelesen wurde zu Burtscheid auf dem Bureau besagter Gesellschaft, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs, in Gegenwart von Wilhelm Wiegand, Schuster, und Joseph Heinrichs, ohne Geschäft, beide in Aachen wohnend, als Zeugen. Nach der Vorlesung haben die Komparenten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben. Gezeichnet auf der Urschrift, zu welcher für fünfzehn Groschen Stempel kassirt ist.

J. R. Bischoffsheim. Carl v. d. Heydt. Ch. Le Lasseur. Theodor Nellessen. Rud. Coumont. Arm. Collet. W. Bergenthal. Vautier. L. Bamberger. Jos. Heinrichs. W. Wiegand. Weiler, Notar.

Folgt Abschrift des dem vorstehenden Akte beigefügten Statuten-Entwurfs.

Digitized by Google

Revidirte Statuten

der zu Aachen domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen.

Kapitel I. Von der Bildung, dem Sitze und der Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung werden die am 3. April 1854 Allerhöchst bestätigten Statuten der zu Aachen bestehenden „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen," nebst den unterm 12. September 1855, 7. September 1859 und 18. Juli 1865 Allerhöchst bestätigten Zusätzen und Abänderungen mit bindender Kraft für die gegenwärtigen Aktionaire und für solche, die durch Erwerbung von Aktien dieser Gesellschaft beitreten werden, theilweise abgeändert und sollen nunmehr lauten wie folgt:

Art. 2. Die Gesellschaft hat die Firma: „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen" und ihren Sitz in Aachen. Doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei denjenigen Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirke sie geschäftliche Etablissemente gründet, als Beklagte Recht zu nehmen; auf Klagen der Aktionaire als solcher gegen die Gesellschaft findet dies aber nicht Anwendung.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre bestimmt, die mit dem 1. Januar 1846 begonnen haben. Mit dem Ablauf dieser 50 Jahre soll die Gesellschaft für einen Zeitraum von 25 Jahren und so weiter von 25 zu 25 Jahren fortbestehen, wenn in den ersten sechs Monaten des fünfzigsten beziehungsweise fünfundzwanzigsten Jahres nicht eine, wenigstens zwei Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat. Solche Einsprüche müssen dem Verwaltungsrathe da, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat und durch außergerichtliche Urkunden kund gethan werden; zu gleicher Zeit müssen die Opponenten ihre Aktien am Sitze der Gesellschaft gegen Quittung des General-Direktors und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes hinterlegen. Der Verwaltungsrath wird alsdann vor den letzten drei Monaten des fünfzigsten beziehungsweise des fünfundzwanzigsten Jahres eine außerordentliche Generalversammlung berufen, um darin die Zahl der Einsprüche offen zu legen und entweder für den Fall, daß die Opponenten nicht wenigstens zwei Drittel der Aktien repräsentiren, die Fortsetzung der Gesellschaft oder im entgegengesetzten Falle die Liquidation derselben aussprechen zu lassen. Jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die Frist von 75 Jahren vom 1. Januar 1846 an gerechnet bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Kapitel II. Gegenstand der Gesellschaft.

Art. 4. Die Gesellschaft bezweckt: 1. die Gewinnung von Kohlen, Braunkohlen, Blei-, Zink- und Eisen-Erzen und allen anderen Mineralien, sowie die Betheiligung an Unternehmungen zur Gewinnung und Verhüttung bergbaulicher Produkte und zum Handel mit denselben; 2. den Ankauf dieser verschiedenen Mineralien, das Aufsuchen derselben, die Erlangung, den Ankauf und die Pachtung, beziehungsweise Herstellung der zu deren Gewinnung erforderlichen Gruben und Hütten, entweder für sich allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, sowie den Verkauf und die Verpachtung ihrer eigenen Gruben und Hütten; 3. die Darstellung von Blei, Zink, Eisen und anderen Metallen und der aus deren weiteren Verarbeitung zu gewinnenden Fabrikate; 4. den Handel mit Blei, Zink, Eisen und anderen Metallen und den Fabrikaten aus denselben, sowie den Handel mit Kohlen und Erzen.

Art. 5. Die in dem vorhergehenden Artikel definirte industrielle und kommerzielle Thätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf das Inland beschränkt; dieselbe erstreckt sich auch auf das Ausland.

Kapitel III. Aktienkapital der Gesellschaft, Eintheilung desselben, Form der Aktien, Untheilbarkeit derselben. Mortifikation. Dividendenscheine.

Art. 6. Das Aktienkapital der Gesellschaft ist auf den Nominalbetrag von 7,358,600 Thaler Preußisch Courant beziffert, und es ist eingetheilt in 73,586 Aktien von 100 Thalern jede; diese 73,586 Aktien zerfallen in 34,725 Stamm-Aktien, die aus der Zahl der durch das Statut vom 3. April 1854 kreirten 40,000 Stamm-Aktien, und in 38,861 privilegirte Aktien, welche aus der Zahl der durch den Statut-Nachtrag vom 12. September 1855 kreirten 40,000 privilegirten Aktien begeben worden sind. Die 38,861 privilegirten Aktien sollen nach Maßgabe der Artikel 13, 16 und 17 Gegenstand eines successiven Amortisations-Verfahrens sein, das den Zweck hat, diese Titel sämmtlich zurückzukaufen und das Gesellschaftskapital auf den durch die emittirten Stamm-Aktien repräsentirten Nominalbetrag zu reduziren. Dem Verwaltungsrath ist es gestattet, die bisher unbegeben gebliebenen 5275 Stück Aktien letzterer Kategorien zu begeben, und so das durch die Stamm-Aktien repräsentirte Kapital der Gesellschaft auf den Betrag von vier Millionen Thaler zu bringen. Die Begebung darf aber nicht unter pari und nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung Statt finden. Auch ist der Verwaltungsrath verpflichtet, der Aufsichtsbehörde von der wirklich erfolgten Begebung Anzeige zu machen.

Art. 7. Sämmtliche Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Sie sind in deutscher Sprache abgefaßt, und zwar die durch das Statut vom 3. April 1854 kreirten Stamm-Aktien nach dem beiliegenden Schema A., und die durch den Statut-Nachtrag vom 12. September 1855 kreirten privilegirten Aktien nach beiliegendem Schema B. Jedes Stück der beiden vorerwähnten Kategorien von Aktien ist mit einer laufenden Nummer versehen, aus den resp. Stamm-Registern ausgezogen, und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Generaldirektor unterzeichnet. Den Aktien-Dokumenten Schema A. sind Dividendenscheine nach Schema C., und den Aktien-Dokumenten Schema B. Dividendenscheine nach Schema D. in deutscher Sprache bis zum Jahre 1896 beigefügt. Auf der Rückseite der Aktien-Dokumente und der Dividendenscheine befindet sich eine französische Uebersetzung derselben mit Angabe der Beträge in französischen Geldwerthen.

Digitized by Google

Art. 8. Die privilegirten Aktien genießen vorzugsweise diejenigen Dividenden, welche ihnen der Art. 13 Nr. 2 zuweist, und sie haben im Falle der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft vor den auf Grund des Artikels 6 des Statuts vom 3. April 1854 emittirten Aktien ein Recht auf volle Rückzahlung des Nominalwerthes.

Art. 9. Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte bezüglich der nämlichen Aktie einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Art. 10. Gehen Aktien dem Eigenthümer verloren oder werden sie zerstört, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden. Der Verwaltungsrath erläßt des Endes auf Ersuchen des Betheiligten dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten in den im Artikel 36 erwähnten Gesellschaftsblättern eine öffentliche Aufforderung, die angeblich verlornen oder vernichteten Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind in zwei Monaten nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder Rechte nicht geltend gemacht worden, so spricht das Landgericht zu Aachen auf den Grund jenes von dem Verwaltungsrathe veranlaßten Aufgebots die Mortifikation aus; der General-Direktor veröffentlicht die Statt gehabte Mortifikation und an Stelle der mortifizirten Dokumente werden neue ausgefertigt. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Art. 11. Eine Mortifikation verlorner oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht Statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Gesellschaft anmeldet und den Statt gehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Kapitel IV. Jahresbilanz. Gewinn-Ueberschuß und Verwendung desselben. Auszahlung und Verjährung der Dividenden-Reservefonds und Amortisationsfonds. Rückkauf der privilegirten Aktien. Eventuelle Abänderung der Gewinnvertheilung.

Art. 12. Mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres geschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Der Verwaltungsrath wird in jedem Jahre bestimmen, wie viel in der Bilanz von den Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, in welchen das Kapital der Gesellschaft Verwendung gefunden, abgeschrieben werden soll. Der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivs wird gemäß Artikel dreizehn vertheilt.

Art. 13. Von diesem Ueberschusse werden vorweggenommen.

1. Zehn Prozent zur Dotirung des Reservefonds (Art. 16);
2. aus dem noch bleibenden Ueberschusse erhalten die Inhaber der im Umlaufe befindlichen privilegirten Aktien eine jährliche Zins-Dividende von fünf Prozent des Nominalwerthes derselben;
3. von dem Reste des Gewinn-Ueberschusses werden unter dem, in dem letzten Absatze dieses Artikels stipulirten Vorbehalte mindestens zehn Prozent vorweggenommen, welche zur Dotirung eines besonderen, zum Rückkauf der privilegirten Aktien dienenden Tilgungsfonds bestimmt sind (Art. 6).

Der nach diesen verschiedenen Vorwegnahmen noch verbleibende Gewinn-Ueberschuß wird vertheilt, wie folgt:

a. Acht Prozent an die Mitglieder des Verwaltungsrathes (Art. 29 und 30);
b. sieben Prozent an den General-Direktor und die anderen Beamten der Gesellschaft, in soweit der Verwaltungsrath solche zu bewilligen für gut findet;
c. fünfundachtzig Prozent an die sämmtlichen Aktionairen beider Kategorien.

Sollten in dem einen oder anderen Jahre die oben sub a. erwähnten acht Prozent nur theilweise (Art. 29), und die unter b. erwähnten sieben Prozent ebenfalls nur theilweise oder gar nicht zur Verwendung kommen, so werden dieselben dem Gewinn-Ueberschusse des folgenden Jahres gutgeschrieben.

Die unter Nr. 3 des gegenwärtigen Artikels vorgeschriebene Vorwegnahme von zehn Prozent und mehr zur Dotirung eines besonderen Amortisationsfonds ist nur in den Jahren zulässig, deren Ergebniß die Vertheilung einer Dividende von mindestens 1 Thaler 10 Sgroschen an die oben sub lit. c. erwähnten Aktien beider Kategorien gestattet. In den Jahren, in denen vermöge dieses Vorbehalts die Vorwegnahme von mindestens 10 Prozent nicht Statt finden kann, werden höchstens 1 Thlr. 10 Sgr. als Dividende vertheilt und soll der eventuelle Ueberschuß dem Tilgungsfonds zufließen.

Art. 14. Die Dividenden werden den Aktionairen jährlich am 1. Oktober bezahlt. Diese Zahlung erfolgt gegen Aushändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben, und nach Wahl eines jeden Aktionairs, entweder zu Aachen, Köln, Berlin, Paris, oder wenn der Verwaltungsrath es für angemessen erachtet, an anderen von ihm zu bestimmenden Orten, die er öffentlich bekannt zu machen hat.

Art. 15. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, und zwar von dem Fälligkeitstermine an gerechnet.

Art. 16. Der Reservefonds kann nur in Folge eines auf besonderen Antrag des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusses der Generalversammlung ganz oder theilweise verwendet resp. angegriffen werden. Dem Verwaltungsrathe steht es frei, den Reservefonds in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft oder anderweitig anzulegen. Im ersten Falle werden demselben vier Prozent pro anno zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Conto's vergütet. Die jährlichen Erträgnisse des Reservefonds fließen dem zum Rückkauf der privilegirten Aktien bestimmten Tilgungsfonds zu (Art. 13 Nr. 3). Sobald der Reservefonds den Betrag von 800,000 Thalern erreicht hat, und so

Digitized by Google

lange er diesen Bestand nachweist, findet die im Artikel 13 Nr. 1 stipulirte Vorwegnahme von zehn Prozent nicht Statt.

Art. 17. Die Art und Weise des beim Rückkauf der privilegirten Aktien zu beobachtenden Verfahrens wird jährlich von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes festgesetzt. Die Ausführung des Rückkaufes ist Sache des Verwaltungsrathes. Zu einem höheren als dem Nominalwerthe kann kein Rückkauf ohne vorherige Ermächtigung der Generalversammlung Statt finden.

Art. 18. Die zurückgekauften Aktien sind als erloschen zu betrachten und sie werden förmlich vernichtet.

Art. 19. Nach eventuellem Rückkaufe aller im Umlauf befindlichen privilegirten Aktien tritt der Artikel 13 des gegenwärtigen Statuts außer Kraft und wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Von dem Gewinne werden zuerst zehn Prozent zur Dotirung des Reservefonds, bis derselbe den Betrag von 800,000 Thalern erreicht hat (Art. 16) vorweggenommen. Aus dem Ueberschusse wird unter die Aktionaire eine Zins-Dividende von vier Prozent des emittirten Aktienkapitals zur Vertheilung gebracht; der alsdann noch verbleibende Ueberschuß wird in folgender Art vertheilt:

a. Acht Prozent an die Mitglieder des Verwaltungsrathes;
b. sieben Prozent an den General-Direktor und an die anderen Beamten der Gesellschaft, wenn und in soweit der Verwaltungsrath solche zu bewilligen für zweckmäßig erachtet; und
c. fünfundachtzig Prozent an die Aktionaire der Gesellschaft als zufällige Dividende.

Sollten in dem einen oder anderen Jahr die oben sub a. erwähnten acht Prozent nur theilweise (Art. 29) und die unter b. erwähnten sieben Prozent ebenfalls nur theilweise oder gar nicht zur Verwendung kommen, so werden dieselben dem Gewinn-Ueberschuß des folgenden Jahres gutgeschrieben.

Kapitel V. Verwaltung.

Art. 20. Die Gesellschaft wird von einem aus 13 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe verwaltet, welcher deren Vorstand in Gemäßheit der Artikel 227 und ff. des deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zu bemselben bildet.

Die Generalversammlung ist befugt, auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes die Stelle eines oder mehrerer ausscheidender Mitglieder unbesetzt zu lassen. Sobald der Verwaltungsrath auf neun Mitglieder reduzirt ist, darf eine weitere Reduktion nicht mehr Statt finden.

Art. 21. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung ernannt. Die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauern sechs Jahre und ihre Namen werden durch die im Artikel 36 erwähnten Zeitungen bekannt gemacht.

Art. 22. Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrathes sind wieder wählbar.

Art. 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens vierzig Aktien eigenthümlich besitzen; die Scheine dieser Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt; dieselben sind, so lange die Funktionen des Mitgliedes des Verwaltungsrathes dauern, unveräußerlich.

Art. 24. Der Verwaltungsrath wählt zu notariellem Protokoll unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten, deren Funktionen ein Jahr dauern; dieselben können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder deren Stelle.

Art. 25. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so kann dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt werden. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, und von dieser geht die definitive Ernennung aus. Das auf diese Weise ernannte Mitglied übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen derjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden. Auch diese provisorische Wahl erfolgt zu notariellem Protokolle.

Art. 26. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft er es für nöthig erachtet und wenigstens vier Mal jährlich im Inlande. Weitere Versammlungen können auch gültig in Paris oder Brüssel Statt finden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten und in dessen Abwesenheit jene des Vize-Präsidenten, oder wenn auch dieser abwesend ist, jene des Alters-Präsidenten. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Protokolle über die Versammlungen des Verwaltungsrathes werden in ein besonderes Register eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

Für die vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen gilt der Artikel 39 vorgesehene Modus.

Art. 27. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß und erkennt über Alles, was dieselbe betrifft, namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds. Er erkennt über die Ankäufe von Konzessionen, Immobilien und Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über neue Bauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissemente, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Andern und über alle wichtigen Käufe und Verkäufe von Zink, Blei, Eisen, Kohlen, Erzen und andern von der Gesellschaft ausgebeuteten fabrizirten oder in deren Besitz befindlichen Produkten. Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt auf den Vorschlag des Generaldirektors alle Agenten und Beamten, er bestimmt deren Gehalt und deren Funktionen und die allgemeinen Verwaltungskosten; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, die Löschung von Hypotheken zu bewilligen, sich zu vergleichen, zu kom-

Digitized by Google

promittiren und zu substituiren. Endlich kann der Verwaltungsrath, dessen Befugnisse hier oben nur in erwähnendem und nicht in beschränkendem Sinne aufgezählt sind, alle anderen Verwaltungs-Maßregeln ohne irgend eine Ausnahme ausführen. Alle Urkunden, Verträge, Erklärungen, Verhandlungen und Ausfertigungen, welche der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft vollzieht resp. ausstellt, sind für letztere verbindlich, wenn sie von dem Präsidenten oder Vize-Präsidenten und einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet sind. Die Aufnahme von Anleihen, welche lediglich zur Deckung laufender Ausgaben dienen, kann vom Verwaltungsrathe beschlossen werden, die Gesammtsumme derartiger ohne Genehmigung der Generalversammlung aufgenommener Anleihen darf aber zu keiner Zeit fünf Prozent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen. Im Uebrigen dürfen Anleihen nur mit Genehmigung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Die Generalversammlung kann insbesondere den Verwaltungsrath im Voraus und für eine bestimmte Zeitdauer ermächtigen, Anleihen zur Deckung laufender Ausgaben aufzunehmen, welche den Gesammtbetrag von fünf Prozent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen, jedoch muß alsdann der Verwaltungsrath, so lange jene Ermächtigung dauert, über den von derselben gemachten Gebrauch jeder innerhalb der bestimmten Zeitdauer Statt findenden ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft ablegen.

Art. 28. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, eines oder mehrere seiner Mitglieder zu delegiren, um die Geschäfte der Gesellschaft an allen Orten, wo es nöthig sein wird, zu leiten und auszuführen, auch zu diesem Zwecke Spezial-Comite's zu bilden. Der deßfallsige Beschluß des Verwaltungsrathes setzt den Umfang und die Zeitdauer der ertheilten Vollmachten fest. Der Verwaltungsrath ernennt diejenige Person oder diejenigen Personen, welche den General-Direktor in dessen Verhinderung oder Abwesenheit zu vertreten haben. Sämmtliche in diesem Artikel vorgesehenen Ernennungen erfolgen zu notariellem Protokolle.

Art. 29. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben kein Recht auf irgend ein Gehalt; sie genießen keinen andern Vortheil als denjenigen, welchen die Vorwegnahme der in den Artikeln 13 und 19 erwähnten acht Prozent des Gewinnes ihnen gewährt. Der Verwaltungsrath setzt durch ein Reglement fest, in welcher Weise die Vertheilung der ihm zukommenden Tantiemen Statt finden soll. Sollte der Betrag der dem Verwaltungsrathe durch die Artikel 13 und 19 zugewandten acht Prozent in einem Jahre 15,000 Thaler übersteigen, so wird der Mehrbetrag gemäß Artikel 13 und 19 dem Gewinne des folgenden Jahres zugeschrieben. Sollte der Betrag dagegen unter 5000 Thaler bleiben, so wird dem Verwaltungsrathe letzterer Betrag zu Lasten des General-Unkosten-Conto's ergänzt. Die Reisekosten werden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes besonders vergütet.

Art. 30. Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, über die Höhe der dem Verwaltungsrathe stipulirten Tantieme abändernde Beschlüsse zu fassen (Art. 13, 19 und 29).

Kapitel VI. General-Direktion.

Art. 31. Die Gesellschaft hat einen General-Direktor, welcher auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt wird, und der als erster Beamte der Gesellschaft in Gemäßheit der Artikel 234 und 235 des deutschen Handelsgesetzbuches die in diesem Kapitel erwähnten Funktionen ausübt.

Er hat den Anordnungen des Verwaltungsrathes nachzukommen und diesen von den wesentlichen Maßnahmen seiner Geschäftsleitung in Kenntniß zu erhalten. Der Name desselben wird durch die im Artikel 36 bezeichneten Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht. Der General-Direktor kann durch einen von dem Verwaltungsrathe mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder desselben gefaßten Beschluß von seinem Amte suspendirt werden; die definitive Entsetzung desselben kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Vor der Suspension sowohl als vor der Entsetzung muß der General-Direktor mit seinen Erklärungen gehört werden. Die auf die Suspension und Entsetzung des General-Direktors bezüglichen Bestimmungen werden in den mit demselben abzuschließenden Vertrag aufgenommen. Die Entsetzung bewirkt, daß alle Ansprüche aus dem Dienstvertrage von Rechtswegen erlöschen. Falls die Stelle des General-Direktors sich erledigt, wird dieselbe vom Verwaltungsrathe provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung besetzt.

Art. 32. Der General-Direktor wohnt, jedoch nur mit berathender Stimme allen Versammlungen des Verwaltungsrathes bei.

Art. 33. Der General-Direktor ist mit der Ober-Aufsicht und der obern Leitung des Betriebes der Bergwerke und Hütten, der Fabrikation der Produkte und aller Etablissemente der Gesellschaft beauftragt. Er hat den Transport der rohen und fabrizirten Waaren, sowie den Verkauf derselben im besten Interesse der Gesellschaft zu bewerkstelligen oder bewerkstelligen zu lassen. Er hat alle zur Unterhaltung des Eigenthums der Gesellschaft erforderlichen Arbeiten anzuordnen, und alle Ankäufe der zum Betrieb und zur Fabrikation nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften abzuschließen. Er hat alle Beschlüsse des Verwaltungsrathes auszuführen, alle Rechte der Gesellschaft im Namen derselben auf gerichtlichem Wege geltend zu machen und zu vertheidigen, die Korrespondenz zu leiten und zu unterzeichnen, die Rechnungen mit den Schuldnern abzuschließen und alle eingehenden Gelder zu empfangen und auf die Debitoren und in Benutzung der eröffneten Kredite auf die Banquiers der Gesellschaft zu trassiren.

Kapitel VII. Generalversammlung der Aktionaire.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die Abwesenden verbindlich.

Art 35. Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, welche wenigstens zehn Aktien eigenthümlich besitzen. Jeder hat so viele Stimmen, so viel

Digitized by Google

mal er zehn Aktien besitzt. Niemand kann aber mehr als zwanzig Stimmen haben. Die Eigenthümer der Aktien sind, um der Generalversammlung beiwohnen zu können, gehalten, vierzehn Tage vor jenem der Generalversammlung ihre Aktienscheine entweder am Sitze der Gesellschaft, oder zu Köln, Berlin oder an denjenigen Orten zu hinterlegen, welche später durch den Verwaltungsrath bezeichnet, und in den im Artikel 36 erwähnten öffentlichen Blättern angezeigt werden. Ueber diese Hinterlegung wird ein Empfangschein und eine persönliche, auf den Namen lautende Zulaßkarte ausgestellt und verabfolgt. Der Aktionair, welcher befugt ist, den Versammlungen beizuwohnen, kann auf den Grund einer Spezialvollmacht sich daselbst durch einen anderen stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen. Ehefrauen, Minderjährige, Interdizirte, juristische Personen und Kaufleute können durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden, auch wenn diese nicht Aktionaire sind. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritte in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr unterzeichnet hat. Der nämliche Mandatar kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten; er hat alsdann so viele Stimmen als seine Mandanten gehabt haben würden, ohne jedoch die Höhe von zwanzig Stimmen, seine eigene ungerechnet, übersteigen zu dürfen.

Art. 36. Die Generalversammlung findet nur im Inlande und in der Regel zu Aachen im Monate Mai eines jeden Jahres Statt. Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird den Aktionairen einen Monat vorher durch Anzeigen in einem oder mehreren öffentlichen Tagesblättern der Städte Berlin, Köln, Aachen, Brüssel und Paris bekannt gemacht.

In diesen Versammlungen erstattet sowohl der Verwaltungsrath als der General-Direktor einen Bericht über die Lage der Gesellschaft ab. Der Verwaltungsrath legt die Bilanz des abgelaufenen Betriebsjahres und die derselben zu Grunde liegenden Rechnungen vor.

Die vorgedachte öffentliche Anzeige sowohl als die von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen überhaupt sind in dem zu Berlin herauskommenden Preußischen Staats-Anzeiger sowie in den Zeitungen, die zu Köln und Aachen unter der Benennung „Kölnische Zeitung“ und „Aachener Zeitung“ erscheinen, desgleichen in dem „Journal des débats“, welches in Paris, und in der „Indépendance belge“, welche in Brüssel herausgegeben wird, bekannt zu machen. Geht eines dieser Blätter ein, so hat der Verwaltungsrath ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe zu, an Stelle der bestehenden Gesellschaftsblätter andere zu wählen. Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Veränderungen sind in den bisherigen Blättern, in soweit dieselben noch bestehen und zugänglich sind, bekannt zu machen.

Art. 37. Die Generalversammlung kann durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich zusammenberufen werden. Auch diese Versammlung darf nur im Inlande und muß in der Regel zu Aachen Statt finden. Die Bekanntmachung der Einladung zu derselben erfolgt in der im Artikel 36 vorgeschriebenen Weise.

Art. 38. Der Präsident des Verwaltungsraths führt sowohl in den ordentlichen als in den außerordentlichen Generalversammlungen den Vorsitz. Die beiden Mestbetheiligten der Aktionaire sind Skrutatoren, und wenn sie es ablehnen, die beiden, welche nach ihnen die meisten Aktien besitzen und sofort bis zur Annahme; der jüngste der Aktionaire ist Sekretair. Die Skrutateren sowie der Sekretair dürfen jedoch keine Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Art. 39. Die Generalversammlungen beschließen, über die ihnen vorzulegenden Rechnungen und über alle Vorschläge, welche ihnen seitens des Verwaltungsrathes, des General-Direktors und der Aktionaire gemacht werden. Gleichwohl bleibt es dem Verwaltungsrathe vorbehalten, die Höhe der auf Grund des Art. 13 Nr. 3 vorwegzunehmenden Quote von wenigstens zehn Prozent selbstständig festzusetzen. Die Anträge der Aktionaire müssen so frühzeitig eingebracht werden, daß sie noch in die öffentliche Bekanntmachung, welche die Einladung zur Generalversammlung enthält, aufgenommen werden können. Die Generalversammlungen ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrathes nach absoluter Stimmenmehrheit und durch geheimes Skrutinium. Auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes ernennen und entsetzen sie den General-Direktor, bestimmen dessen Gehalt, die ihm zu bewilligenden Vortheile und die von ihm zu leistende Bürgschaft. Alle Wahlen, welche von der Generalversammlung oder von dem Verwaltungsrathe ausgehen, werden in geheimem Skrutinium und mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Wird letztere im ersten Wahlgange nicht erreicht, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Zahl der zu wählenden in die engere Wahl zu bringen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 40. Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Kommissarien und einen oder mehrere Stellvertreter, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen und deren Elemente zu untersuchen, welche der nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind.

Die Funktionen dieser Kommissarien beginnen an dem Tage ihrer Ernennung, und sie hören mit dem Schlusse der nächsten ordentlichen Generalversammlung auf. Längstens einen Monat vor dem Zusammentritt der Generalversammlung ist die Bilanz den Kommissarien zur Verfügung zu stellen. Während der Dauer ihrer Funktionen können die Kommissarien die Etablissemente und Magazine der Gesellschaft besichtigen; sie untersuchen die Rechnungen und Inventare und erstatten darüber, sowie über die Art, wie die Inventarien aufgenommen worden sind, der Generalversammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Generalversammlung mitgetheilt werden. Der Beschluß, durch welchen die Bilanz genehmigt wird, dient dem Verwaltungsrathe als Decharge. Die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz ist abschriftlich der Königlichen Regierung zu Aachen einzureichen und im Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Art. 41. Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme des im folgenden Artikel 43 vorgesehenen Falles. Die Stimmen werden laut, oder wenn zehn Mitglieder es verlangen, verdeckt abgegeben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ueber alle Beschlüsse der Generalversammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen.

Art. 42. Die Legitimation zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe und dem Präsidenten und Vize-Präsidenten (Art. 27) beigelegten Befugnisse gegen dritte Personen und Behörden erfolgt durch ein von einem Notar auf den Grund der Wahlverhandlung aufgestelltes Attest. Der General-Direktor oder dessen ihm für den Fall der Verhinderung ernannter Stellvertreter, sowie die delegirten Verwaltungsraths-Mitglieder (Art. 28) legitimiren sich durch die ihnen von dem Verwaltungsrathe zu ertheilenden notariellen Vollmachten.

Art. 43. Nur von einer außerordentlichen Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder über Modifikation, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten Beschluß gefaßt werden. So lange die Amortisirung der privilegirten Aktien noch nicht vollzogen ist, stimmen in den, in diesem Artikel vorgesehenen Fällen die beiden Kategorien von Aktien separat und können nur mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Inhaber der privilegirten Aktien, und mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Inhaber der Stamm-Aktien Modifikationen, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten beschlossen werden.

Kapitel VIII. Auflösung und Liquidation.

Art. 44. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt: 1. wenn dieselbe von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel aller im Umlaufe befindlichen privilegirten Aktien, und drei Viertel aller im Umlaufe befindlichen Stamm-Aktien repräsentiren, und 2. in den sonstigen im Artikel 242 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Fällen.

Art. 45. Sollten die Gründe der Auflösung sich vor der Zeit, wo die jährliche Generalversammlung Statt findet, ergeben, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sofort eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Art. 46. Die Generalversammlung ernennt drei, in den Gesellschaftsblättern des Artikels 36 zu bezeichnende Liquidations-Kommissaire und drei Stellvertreter. Sie setzt nöthigenfalls ihr Gehalt und die ihnen zu bewilligenden Vortheile fest.

Zwei der Liquidatoren und zwei der Stellvertreter müssen Inländer sein. Die Liquidations-Kommission ersetzt unmittelbar den Verwaltungsrath und den General-Direktor. Dieselbe ist mit der nöthigen Gewalt bekleidet, um das Mobilar- und Immobilar-Vermögen der Gesellschaft zu verwerthen. Dieselbe kann verkaufen, auf gütlichem Wege verhandeln, zu allen Verträgen und Zugeständnissen im Namen der Gesellschaft die Einwilligung geben, kompromittiren, über alle Streitigkeiten und Ansprüche sich vergleichen, den gerichtlichen Weg betreten, und in allen obigen Fällen substituiren. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmeumehrheit gefaßt. Sollte ein Mitglied der Kommission verhindert sein, sich zurückziehen oder sterben, so berufen die anderen Mitglieder an dessen Stelle den ersten Vertreter, und wenn dieser nicht eintreten sollte, den folgenden.

Art. 47. Vor dem Ablauf eines Jahres, von dem Tage an, wo die Liquidation begonnen hat, ist die Liquidations-Kommission verbunden, die Aktionaire unter Beobachtung der im Artikel 36 bestimmten Formen und Fristen zusammenzurufen und ihnen den Zustand der Liquidation vorzulegen.

Art. 48. Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen, welche sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft oder deren Auflösung beziehen, sind die Aktionaire, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil zu Aachen zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Signifikationen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Aachen zu machen.

Art. 49. Die Königliche Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts einen oder mehrere Kommissarien für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Jeder dieser Kommissarien kann nicht nur den Verwaltungsrath und die Generalversammlung der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, der Kasse, den Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Art. 50. Zu Ergänzung der statutarischen Bestimmungen ist fortan das deutsche Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz zu demselben für die Gesellschaft maßgebend.

Transitorische Bestimmung.

Der Umtausch der zehntausend auf den Namen lautenden Aktien aus dem Jahre 1846 ist noch nicht vollständig vollzogen. Es bleibt daher, bis dies geschehen, der Artikel sieben des bisherigen Statuts, der also lautet: „die Aufforderung zu dem eben im Artikel sechs erwähnten Umtausche der Aktien erfolgt durch den General-Direktor der Gesellschaft zu vier verschiedenen „Malen in Zwischenräumen von drei Monaten durch „die im Artikel 36 bezeichneten Gesellschaftsblätter und „durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen. Nach „Ablauf von drei Monaten, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, wird durch den Verwaltungsrath „ein Präklusivtermin auf ein Jahr hinaus angesetzt und „in jedem Monate einmal durch die angeführten Blätter „bekannt gemacht. Mit dem Eintritt des Präklusivtermins werden alle nicht eingelieferten früheren Aktien-Dokumente des Jahres 1846 ungültig und alle An-

Digitized by Google

„sprüche aus denselben an die Gesellschaft erlöschen," in Kraft.

Schema A.

Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, genehmigt durch Kabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 31. Dezember 1845 und 3. April 1854.

Sitz der Gesellschaft: Aachen.

Grundkapital: 4,000,000 Thaler in 40,000 Aktien.

Aktie №....

über 100 Thaler Preußisch Courant. Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lautenden Aktie über Einhundert Thaler Preußisch Courant ist baar zur Kasse der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen bezahlt worden.

Aachen, den 1. Juli 1854.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes.
Der General-Direktor.

Modèle A.

Société anonyme des mines et fonderies, de Plomb et de Zinc de Stolberg et de Westphalie, autorisée par ordonnance de sa Majesté le roi de Prusse en date des 31 Decembre 1845 et 3 Avril 1854.

Siége de la société: Aix-la-Chapelle.

Capital social: 4,000,000 Thalers de Prusse ou 15,000,000 de Francs, divisé en 40,000 Actions.

Action №....

de 100 Thalers de Prusse, ou de 375 Francs. La somme de cent Thalers de Prusse ou trois cent soixante quinze frcs., montant de cette action au porteur, a été versée comptant dans la caisse de la société anonyme des mines et fonderies de plomb et de Zinc de Stolberg et de Westphalie.

Aix-la-Chapelle, le 1 Juillet 1854.

Les membres du conseil d'administration.
Le Directeur général.

Schema B.

Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, genehmigt durch Kabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 31. Dezember 1845, 3. April 1854 und 12. September 1855.

Sitz der Gesellschaft: Aachen.

Kapital 8,000,000 Thaler, wovon 4,000,000 Thaler in 40,000 Stamm-Aktien, und 4,000,000 in 40,000 privilegirten Aktien.

Privilegirte Aktie №.... über 100 Thlr. Preußisch Courant. Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lautenden privilegirten Aktie über Einhundert Thlr. Preußisch Courant ist baar zur Kasse der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen bezahlt worden.

Aachen, den 5. November 1855.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes.
Der General-Direktor.

Modèle B.

Société anonyme des mines et fonderies de Plomb et de Zinc de Stolberg et de Westphalie, autorisée par ordonnance de sa Majesté le roi de Prusse en date des 31 Decembre 1845, 3 Avril 1854 et 12 Sept. 1855.

Siége de la société: Aix-la-Chapelle.

Capital social: 8,000,000 de Thalers de Prusse ou 30,000,000 de Francs, dont 4,000,000 de Thalers en 40,000 Actions primitives et 4,000,000 de Thalers en 40,000 Actions privilégiées.

Action privilégiée №.... de 100 Thalers de Prusse ou 375 Frcs. La somme de cent Thalers de Prusse ou trois cent soixante quinze Francs, montant de cette Action privilégiée au porteur, a été versée comptant à la caisse de la société anonyme des mines et fonderies de Plomb et de Zinc de Stolberg et de Westphalie.

Aix-la-Chapelle, le 5 Novembre 1855.

Les membres du conseil d'administration.
Le Directeur général.

Schema C.

Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen.

Aktie №.... Dividendenschein №.... zahlbar am 1. Oktober 18.. bei den Banquiers der Gesellschaft.

Aachen, den 1. Juli 1854.

Der General-Direktor.

Modèle C.

Société anonyme des mines et fonderies de Plomb et de Zinc de Stolberg et de Westphalie.

Action №.... Coupon de dividende №.... payable le 1 Octobre 18.. chez les Banquiers de la société.

Aix-la-Chapelle, le 1 Juillet 1854.

Le Directeur général.

Schema D. №...

Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen.

Privilegirte Aktie №.... Dividendenschein, zahlbar am 1. Oktober 18.. in Aachen, in Köln, in Berlin und in Paris. №...

Der General-Direktor.

Modèle D. №...

Société anonyme des mines et fonderies de Plomb et de Zinc de Stolberg et de Westphalie. Action privilegiée №... Coupon de dividende, payable le 1 Octobre 18.. à Aix-la-Chapelle, à Cologne, à Berlin et à Paris. №...

Le Directeur général.

Ne varietur unterschrieben:

J. R. Bischoffsheim. Carl v. d. Heydt.
Ch. Le Lasseur. Theodor Nelleſſen.
Rud. Coumont. W. Bergenthal. Bautier. Arm. Collet. L. Bamberger. Jos. Heinrichs. W. Wiegand. Weiler, Notar.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Weiler, Notar.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Donnerstag, den 7. Juli. **1870.**

№ 424. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 19, 20 und 21 enthält:

(Nr. 506.) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 510.) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

(Nr. 511.) Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.

(Nr. 515.) Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 11. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 425. Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen; welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 14, die Drucksachen betreffend erhalten die Absätze II., V. und VI. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im § 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2. und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im § 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen,
Postanweisungen, } im Einzelnen bis zum Werthe
Sendungen mit Werthe-Declaration, } der beziehungsweise Postvorschußbeträge von 50 Thalern
Postvorschußsendungen, } oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im § 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc. erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt. Berlin, den 26. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

№ 426. Wir bringen nachstehendes Rescript des Königlichen Ministeriums für geistliche ꝛc. Angelegenheiten zur Kenntniß der Betheiligten.

Aachen, den 2. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

In dem Reglement für die Turnlehrer-Prüfungen vom 29. März 1866, welches dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium unter dem 4. April 1866 Nro. 25742 U. —5292 M. zugefertigt worden, ist es nach § 7 den Examinanden bis auf weiteres freigestellt, die Prüfung in der Anatomie und Physiologie abzulehnen. Hierunter ist im Anschluß an die Nro. 4 dieses Paragraphen seither auch die Prüfung in der Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei eingetretenen Körperverletzungen gerechnet worden. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese Kenntniß im Interesse des Turnbetriebs und der turnenden Jugend keinem Turnlehrer erlassen werden kann. Ich bestimme daher, daß vom Jahre 1871 ab die Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfeleistungen in Fällen von Körperverletzungen bei der Turnlehrer-Prüfung unbedingt gefordert werden soll. Als Hülfsmittel zur Erwerbung der nöthigen Kenntnisse können den Betheiligten empfohlen werden

Dr. de Corval, „die erste Hülfe bei Verletzungen und sonstigen Unglücksfällen";

„Der Leitfaden zum Unterrichte für die Lazarethgehülfen";

„Dr. Roth, Grundriß der physiologischen Anatomie für Turnlehrer-Bildungs-Anstalten, im Anhang".

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle diese Verfügung zur Kenntniß der sich auf die Turnlehrer-Prüfung vorbereitenden Candidaten Seines Ressorts bringen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, (gez.) von Mühler.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 427. Bezirks-Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizeiverwaltung betreffend, verordnen wir für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Aachen was folgt:

§ 1. Vom 1. August d. J. an muß jedes gewerbemäßig betriebene Frachtfuhrwerk, ohne Rücksicht auf die Zahl der Räder und der vorgespannten Pferde, Ochsen, Kühe, Esel oder Hunde, beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen mit einer in die Augen fallenden, deutlichen und unverwischbaren Inschrift versehen sein, welche den Vornamen, Zunamen und Wohnort des Eigenthümers angiebt.

§ 2. Besitzt Jemand mehrere solcher Fuhrwerke, so sind dieselben außerdem in der nämlichen Weise zu numeriren.

§ 3. Unterlassungen werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. oder für den Fall des Unvermögens mit einer entsprechenden Gefängnißstrafe geahndet.

Aachen, den 4. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 428. Nachweise der Schenkungen und Vermächtnisse an Armen-, Kirchen und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro II. Quartal 1870.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Zweck.
1	Aachen (Stadt)	Andrä, Hub. Franz, Rentner zu Aachen.	Armenverwaltung zu Aachen.	9600 — —	Unterstützung armer Waisenkinder, Studienstiftung u. Brodspenden.
2	Aachen (Land)	Baumann, Mathias, Ackerer zu Herzogenrath.	Pfarrkirche zu Herzogenrath.	1 Mg. 117 Rth 30 Fuß Ackerland, Werth 432 Thlr.	Messenstiftung.
3	Düren.	Kettenis, Wilh. Joseph und Gertrud, Geschwister zu Hürtgen.	Katholische Pfarrkirche zu Hürtgen.	8 Mg. 36 Rth. 50 Fuß Ackerland, Werth 782 Thlr. und 385 Thlr. in baar.	Dotation des Kirchen- u. Pastoralfonds, Anniversarienstiftung u. Verschönerung der Kirche.
4	dito.	Courth, Herm. Jos., zu Rath.	Katholische Pfarrkirche zu Nideggen.	Kapelle zu Rath mit unterliegendem Grund und Boden sowie 100 Thlr. baar.	—
5	dito.	Conraths, Heinr. Leon., Pfarrer zu Hochkirchen.	Pfarrkirche zu Hochkirchen	600 — — und 4 Mg. 71 Rth. 40 Fuß Ackerland im	Messenstiftung.

Digitized by Google

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Zweck.
				Werthe von 564 Thlr.	
6	dito.	Bischoff, Maria Johanna, Rentnerin zu Aachen.	Katholische Pfarrkirche zu Mariaweiler.	1246 24 —	Messenstiftung.
7	dito.	Simons, Jakob, Rentner zu Gürzenich.	Katholische Pfarrkirche zu Gürzenich.	1000 — —	Abhaltung einer Maiandacht.
				180 — —	Messenstiftung.
8	Erkelenz.	Kehren, Theodor, Ackerer zu Keyenberg.	Katholische Pfarrkirche zu Keyenberg.	74 Rth. 80 Fuß Ackerl., Werth 130 Thlr.	Messenstiftung.
9	dito.	Kemmerling, Constantin, Orgelbauer zu Katzem.	Katholische Pfarrkirche zu Katzem.	1/4 Mg. Ackerland, Werth 75 Thlr.	Anniversarienstiftung.
10	dito.	Schüller, Maria Hel., Rentnerin zu Lövenich.	Katholische Pfarrkirche zu Lövenich.	3 Mg. 30 Rth. 70 Fuß Ackerland, Werth 700 Thlr.	Anniversarienstiftung u. Armenunterstützung.
11	dito.	Bomberg, Anna Cath. zu Lövenich.	Derselben.	200 — — und 115 Rth. 40 Fuß Ackerland, Werth 120 Thlr.	Anniversarienstiftung.
12	dito.	Goeres, Elisabeth, Ehefrau des Reiner von Amelen zu Lövenich.	Derselben.	200 — — und 1 Mg. 42 Rth. Ackerland im Werthe von 200 Thlrn.	Anniversarienstiftung u. Errichtung eines Kreuzes.
13	Geilenkirchen.	Scheeren, Hubert, Rektor zu Neuß.	Katholische Pfarrkirche zu Geilenkirchen.	1 Mg. Ackerland, Werth 300 Thlr.	Errichtung eines katholischen Krankenhauses.
14	Geilenkirchen.	Frantzen, Joh. Anton Joseph, Ackerer zu Kreuzrath.	Katholische Pfarrkirche in Gangelt.	100 — — und 176 Rth. 70 Fuß Ackerland, Werth 275 Thlr.	Anniversarienstiftung.
15	dito.	Cornen, Anna Gertrud, zu Kreuzrath.	Derselben.	1 Mg. 128 Rth. 80 Fuß Ackerland, Werth 430 Thlr.	Messenstiftung.
16	dito.	Jansen, Reiner Wwe., geb. Krings, Maria Barbara zu Haftenrath.	Kapelle zu Haftenrath.	114 Rth. 90 Fß. Ackerland, im Werthe von 125 Thlr. und 50 Th. baar	Anniversarienstiftung.
				350 — —	Messenstiftung. Innere Ausschmückung der Kapelle.
17	dito.	Gerhards, Joh. Peter, Ackerer zu Grotenrath.	Pfarrkirche zu Grotenrath.	156 Rth. 70 Fß. Ackerl., Werth 135 Thlr.	Messenstiftung.
18	dito.	Paulssen, Herm. Jos., Bürgermeister zu Laffeld.	Rektoralkirche zu Haftenrath.	148 Rth. 10 Fß. Ackerland im Werthe von 200 Thlr.	Stiftung einer Allerseelen-Oktave.
19	Jülich.	Küpper, Andreas zu Gevelsdorf.	Katholische Pfarrkirche in Gevelsdorf.	4 Mg. Ackerl. im Werthe von 1440 Thlr.	Ergänzung einer Messenstiftung.

Digitized by Google

Nro.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Zweck.
20	Malmedy.	André, Hubert Franz, Rentner zu Aachen.	Krankenhospital Bavière zu Malmedy.	2000 — —	Verpflegung armer Kranken.
21	Montjoie.	Braun, Peter, Ackerer zu Witzerath.	Armenverwaltung zu Simmerath.	2 Mg. 173 Rth. Heiden. Wechselland, Werth 192 Thlr.	—
22	dito.	Schmitz, Anna Maria, Ackerin zu Contzen.	Katholische Pfarrkirche zu Contzen.	1200 — —	Verbesserung des Vikarie-Einkommens und Messenstiftung.
23	Schleiden.	Collect, Joh. Heinr., Ackerer zu Eicks.	Kapelle zu Hasenfeld.	21 Mg. 171 R. 20 Fß. Grundeigenthum und Gebäulichkeiten im Werthe von 4709 Thl.	Unterhaltung eines Geistlichen für die Kapelle zu Hasenfeld u. Messenstiftung.

Aachen, den 1. Juli 1870.

№ 429. Von dem Strafgesetzbuche des Norddeutschen Bundes und dem Einführungsgesetze ist gleichzeitig mit dessen Verkündigung durch das Bundesgesetzblatt ein besonderer korrekter Abdruck in der Verlagsbuchhandlung von Alb. Nauck & Comp. in Berlin erschienen, derselbe ist mit einem ausführlichen Sachregister versehen. Auf diese Ausgabe werden die Behörden unseres Verwaltungsbezirkes aufmerksam gemacht.

Aachen, den 4. Juli 1870.

№ 430. Durch Erlaß vom 2. Mai c. hat der evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Aufbringung der Kosten des Thurmbaues der evangelischen Kirche zu Wahlscheid genehmigt. Seitens des Königlichen Konsistoriums zu Koblenz ist der Termin zur Abhaltung dieser Kollekte auf den 7ten Sonntag nach Trinit., den 31. Juli d. J. bestimmt. Die Herren evangelischen Geistlichen wollen die Einsammlung der Kollekte bewirken und die eingehenden Gaben in bekannter Weise abführen. Die Herren Landräthe haben über die eingekommenen Erträge spätestens bis zum 1. September c. an uns zu berichten.

Aachen, den 29. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 431. Die Urkunden des von Jülich nach Ahrweiler versetzten Notars Martin sind dessen Amtsnachfolger, Notar Nücker zu Jülich, definitiv übergeben worden. Aachen, den 21. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 432. Auf die Klage der Elisabeth Ortmanns, Wittwe von Leonard Rüben, Ackersfrau zu Orsbach, Gemeinde Laurensberg, hat das Königliche Landgericht zu Aachen durch Urtheil vom 27. Juni 1870 den Karl Rüben, ohne Gewerb zu Orsbach wohnhaft, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt Mariabrun bei Aachen detinirt, für interdizirt erklärt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Anwalt der Klägerin, Rumpen.

Ich ersuche die Herren Notarien, von vorstehendem Urtheil Notiz zu nehmen. Aachen, den 27. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 433. Der bei der katholischen Elementarschule zu Eschweiler über Feld, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Christian Overbach ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Donnerstag, den 14. Juli. **1870.**

№ 434. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 22 enthält:

(Nr. 516.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

(Nr. 517.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

(Nr. 518.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 519.) Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 520.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22. Juni 1870.

(Nr. 521.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869. Vom 22. Juni 1870.

№ 435. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 30 und 31 enthält:

(Nr. 7679.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thalern. Vom 2. Mai 1870.

(Nr. 7680.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel. Vom 16. Mai 1870.

(Nr. 7681.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmaligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Kommunalweg.

(Nr. 7682.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buk, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1. vom Bahnhof Neutempsel durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2. von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst; 3. vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4. vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samterſche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sekowo über Dusznik in der Richtung Sendzinke.

(Nr. 7683.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1868 (Gesetzsammlung für 1868 S. 483) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Elsenthal und Alt-Kischau.

(Nr. 7684.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Juni 1870.

(Nr. 7685.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Juni 1870.

(Nr. 7686.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stadt-Kölnischer Theater-Aktienverein" mit dem Sitze zu Köln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. Juni 1870.

(Nr. 7687.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau.

(Nr. 7688.) Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders. Vom 23. Mai 1870.

(Nr. 7689.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Abgaben-Erhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau.

(Nr. 7690.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei," mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 436. Aus Veranlassung mehrerer Spezialfälle ist es zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß die frühere Kaiserlich Russische Gesetzgebung über den Erwerb der Staats-Angehörigkeit in Bezug auf die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen in Rußland die Aufnahme in den Kaiserlich Russischen Unterthanenverband zu erfolgen hat, in einigen Punken wesentliche

Digitized by Google

Abänderungen erlitten hat. Durch ein im Jahre 1868 ergangenes Gesetz ist nämlich für das Gebiet des Russischen Kaiserreichs bestimmt worden:

1. daß Ausländer, welche das Russische Unterthanenrecht zu erwerben beabsichtigen, dem Gouvernementschef desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, von ihrer Absicht Anzeige zu machen haben, daß sie aber erst dann wirklich in den Russischen Unterthanenverband aufgenommen werden dürfen, wenn sie fünf Jahre lang in Rußland wirklich angesiedelt gewesen sind, und daß sie, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, den Nachweis ihrer Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande nicht zu führen brauchen, und
2. daß Minderjährige (bis zur Zurücklegung des 21. Lebensjahres) überhaupt niemals in den Russischen Unterthanenverband aufgenommen werden dürfen, und daß die Aufnahme der Väter, Mütter ꝛc. in den Russischen Unterthanenverband die Mitaufnahme ihrer Kinder nicht zur Folge hat.

Durch diese Bestimmungen wird für die diesseitigen nach Rußland auswandernden Unterthanen der Uebelstand herbeigeführt, daß sie, wenn sie diesseits ihre Entlassung aus dem Preußischen Unterthanenverbande nachsuchen und erhalten, und nunmehr nach Rußland auswandern, in den ersten fünf Jahren außer Stande sind, das Russische Unterthanenrecht zu erwerben, daß sie daher während dieser Zeit in der nachtheiligen Lage verbleiben müssen, gar keine Staats-Angehörigkeit zu besitzen und sich den Wechselfällen des gänzlichen Mangels einer Staats- und Heimaths-Angehörigkeit auszusetzen, sowie, daß ferner selbst dann, wenn sie für ihre eigene Person nach Ablauf der fünfjährigen Frist in den Russischen Unterthanenverband aufgenommen werden, doch keine Möglichkeit vorliegt, für ihre Kinder, so lange diese nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Russische Unterthanen-Eigenschaft zu erwerben, und daß also in allen solchen Fällen die Kinder, selbst der bereits aufgenommenen Russischen Unterthanen ohne Staats-Angehörigkeit und heimathslos verbleiben und möglicherweise in den Staat, dem ihre Eltern früher angehört haben, zurückgewiesen werden können. Nachdem vergeblich versucht worden ist, die Kaiserlich Russische Regierung zu einer Modifikation der vorgedachten Bestimmungen resp. zu bestimmten beruhigenden Zusicherungen hinsichtlich der Anwendung derselben zu vermögen, erscheint es geboten, diejenigen Personen, welche nach Rußland auszuwandern beabsichtigen, auf die möglichen nachtheiligen Folgen, welche für sie aus dieser Auswanderung in den vorbezeichneten beiden Beziehungen hervorgehen können, aufmerksam zu machen.

Berlin, den 25. Juni 1870.

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. v. Klützow.

Vorstehendes bringen wir hiermit im höhern Auftrage zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 11. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 437. Instruktion,

betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Gesetzsamml. S. 1165), wird, unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion vom 6. Januar d. J. über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1. Die Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerksprodukte und bei Ermittelung der Bergwerks-Abgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Fördergefäße liegt den mit der Befugniß zum Eichen von Hohlmaaßen versehenen Eichungs-Aemtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen für ihre Geschäftsführung ertheilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruktion vom 13. Februar 1863 errichteten besondern Berg-Eichungs-Aemter werden aufgelöst.

2. Um die Eichung der zu 1 gedachten Gemäße ꝛc. auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, die Bergrevierbeamten ermächtigt werden, auf Antrag der Grubenverwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berg-Inspektoren ertheilt werden.

3. Die Revierbeamten und Berg-Inspektoren, denen ein solcher Auftrag ertheilt wird, werden für diesen Zweck, dem Staats-Eichungs-Amte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Ober-Bergamt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspektor. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Normalmaaßen und Stempeln zu versehen.

4. Die Revierbeamten haben die Eichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspektionsgeschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Grubenverwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßiger Reisekosten und Diäten neben den Eichungsgebühren befugt. Die Festsetzung der desfallsigen Liquidationen erfolgt durch das Eichungs-Amt.

5. In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. März 1816 die im beiliegenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§ 10—13 der Instruktion für die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zulässig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungs-Amts, derjenige des Staats-Eichungs-Amts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.

Digitized by Google

6. An Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes $7\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung und neue Stempelung Statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.

7. Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt. Die als Eichmeister fungirenden Bergbeamten, welche Seitens des Eichungs-Amts mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungs-Amte ein. Jeder Beglaubigungsschein erhält daselbst eine laufende Journalnummer und wird, vom Eichungs-Inspektor vollzogen, dem Rechnungsführer zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.

8. Vierteljährlich wird Seitens des Eichungs-Amts ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungsscheine und der etwaigen Liquidationen der Reisekosten und Diäten dem Ober-Bergamte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubigungsscheine und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisekosten und Diäten zugleich mit den Bergwerksabgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungs-Amt abführt. Den als Eichmeister fungirenden Revierbeamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungsgeschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahresschluß durch das Eichungs-Amt ausgezahlt. Die etwaigen Reisekosten und Diäten hat letzteres alsbald nach deren Eingang an die betreffenden Revierbeamten auszuzahlen. Für die von den Berg-Inspektoren auf Königlichen Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.

9. Die Bestimmungen der Instruktion vom 13. Februar 1863 treten, in so weit sie nicht im Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, (gez.) Graf v. Itzenplitz.

Instruktion.

ꝛc. ꝛc.

§ 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallel-epipedischer, oder cylindrischer Form konstruirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallel-epipedischer Form.

1. Die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, $21\frac{1}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
2. die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, $17\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
3. die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, $12\frac{4}{5}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
4. die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, $10\frac{2}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form.

1. Die ganze Tonne: $25_{,03}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2. die dreiviertel Tonne: $22_{,18}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3. die halbe Tonne: $19_{,55}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4. die viertel Tonne: $15_{,28}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für $\frac{1}{8}$ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Kommunal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§ 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruktion in jeder Form zu eichen, in sofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnenzahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnenzahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achteltonne einschließlich sich ergebenden Brüchen, ausgedrückt sein.

§ 12. Die in den §§ 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist. Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann. Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§ 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an den Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, (gez.) Graf v. Itzenplitz.

№ 438. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben „noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer" Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach „mittleren und kleineren" Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 2. Juli 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wolff.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 439. Polizeiverordnung,
die Hunde im Kreise Düren betreffend.

In Folge der Anzeige der landräthlichen Behörde in Düren über das Auftreten der Wuthkrankheit unter den dortigen Hunden, finden wir uns veranlaßt, die über die Beaufsichtigung der Hunde und den Maulkorbszwang für die Kreise Scheiden und Jülich am 14. Mai d. J. erlassenen und im Stück 21 des diesjährigen Amtsblattes sub Nr. 308 veröffentlichten Bestimmungen hierdurch als Polizeiverordnung auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 auf den Kreis Düren auszudehnen. Wir bemerken zugleich, daß ein Muster der vorgeschriebenen sogenannten Berliner Maulkörbe sich auf der Bürgermeisterei in Düren hinterlegt findet.

Aachen, den 11. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 440. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die bestehenden Bestimmungen über die Reinigung der Schornsteine im Publikum nicht selten mißverständlichen Auffassungen begegnen, welche geeignet sind, deren Durchführung zu hemmen und zu erschweren. So haben einzelne Hausbewohner unter Berufung auf den Artikel 27 der Feuer-Ordnung für die Stadt Aachen vom 24. Juli 1830 die Anzeige des Tages der bevorstehenden Kaminreinigung unter Mitwirkung eines Polizeiagenten in dem Sinne verlangt, daß sie, wenn die Anfage bloß durch den Cantonal-Schornsteinfegermeister oder dessen Leute erfolgt war, aus diesem Grunde sich weigerten, die Reinigung resp. Revision vornehmen zu lassen. Andere haben sogar geglaubt, darauf bestehen zu dürfen, daß die Reinigung persönlich durch den Kaminfegermeister geschehe und dessen Vertretung durch Gesellen und Gehülfen abgelehnt. Beide Forderungen sind unbegründet. Wenn der Artikel 27 l. c. vorschreibt, daß der Tag der Reinigung jedem Hausbewohner drei Tage vorher durch den Schornsteinfegermeister, im Beistande eines Polizei-Agenten, angezeigt werden soll, so ist das eine Bestimmung, welche nur im Interesse und zur Bequemlichkeit der Hausbewohner erlassen ist. Wie diese vorherige Anfage am Angemessensten geschieht, ob mit oder ohne Konkurrenz eines Polizei-Agenten, bleibt lediglich der Beurtheilung der Polizeibehörde anheimgestellt und der Hausbewohner kann nur verlangen, daß er benachrichtigt werde, ist aber keineswegs berechtigt, aus dem mangelnden Beistande der exekutiven Polizei, welche der Regel nach überflüssig ist, der nachfolgenden Reinigung oder Revision Widerstand entgegenzustellen. Noch unbegründeter ist das Begehren, daß der Cantonal-Schornsteinfeger alle Reinigungen persönlich vornehme, was selbstverständlich eine Unmöglichkeit wäre. Daß die betreffenden Gesellen und Gehülfen sich als Beauftragte ihres Meisters, Falls dieser nicht gegenwärtig ist, auf Verlangen auszuweisen haben, versteht sich dagegen von selbst. Um unliebsamen Weiterungen zu entgehen, fordern wir das betheiligte Publikum hiermit auf, sich in Zukunft der oben bezeichneten oder ähnlicher, die ordnungsmäßige Durchführung feuerpolizeilicher Vorschriften vereitelnder Einwendungen, welche der innern Begründung entbehren, zu enthalten. Den hiesigen Cantonal-Schornsteinfegermeister haben wir angewiesen, in allen derjenigen Fällen, in welchen er durch unberechtigten Widerstand der Hausbewohner an der Revision oder Reinigung innerhalb der hierfür durch die Bezirkspolizei-Verordnung vom 13. April d. J. festgesetzten Periode verhindert worden ist, auch außerhalb der letztern die Revision bez. Reinigung, nöthigenfalls unter polizeilicher Assistenz nachträglich auszuführen.

Aachen, den 11. Juli 1870.

№ 441. Der Wirkliche Geheime Rath und Oberbergbauptmann a. D. v. Dechen, welcher seiner Zeit schon die Statistik der Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen durch Orographisch-Geognostische Uebersichten bereichert hat, läßt jetzt der im Auftrage des Königl. Handels-Ministeriums von ihm herausgegebenen Geologischen Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen eine auf den ganzen Umfang derselben sich beziehende Orographisch-Geognostische Uebersicht folgen. Von diesem Werke: „Erläuterungen zur Geologischen Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, sowie einiger angrenzenden Gegenden, von Dr. H. von Dechen, Wirkl. Geh. Rath und Oberberghauptmann a. D. Bonn. Verlag von A. Henry. 1870" ist so eben der I. Band: „Orographische und Hydrographische Uebersicht" erschienen, welchem sich in dem II. Bande eine Uebersicht der Geognostischen Beschaffenheit beider Provinzen anschließen soll. Da dieses reichhaltige Werk neben seinem wissenschaftlichen Werthe auch in manichfachen administrativen Beziehungen von wertheller Bedeutung ist, so wird dasselbe sämmtlichen Behörden empfohlen.

Aachen, den 10. Juli 1870.

№ 442. Der unter Aufsicht der Königlichen Regierung zu Kassel nach amtlichen Mittheilungen redigirte, im Verlag des dortigen reformirten Waisenhauses alljährlich erscheinende und daselbst zum Preise von 1 Thlr. 5 Sgr. zu beziehende: „Staatsdienstkalender für den Regierungsbezirk Kassel" enthält eine ausführliche übersichtliche Zusammenstellung aller Staats-, kommunalständischen und städtischen Behörden, Institute und Beamten des Bezirkes, sowie eine genaue Nachweisung der Dienstbezirke der einzelnen Lokalbehörden mit spezieller Angabe der zugehörigen Gemeinden, deren Häuser und Seelenzahl. Da der Gebrauch dieses Buches, welches ein vollständiges Orts- und Personenregister enthält, zur Orientirung in dienstlichen Angelegenheiten auch für die diesseitigen Behörden von Nutzen sein kann, machen wir auf dasselbe aufmerksam.

Aachen, den 10. Juli 1870.

№ 443. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. v. Mts. (Amtsblatt Nr. 24 S. 126) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß als Kollektanten zur Einsammlung der Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Oberdilf im diesseitigen Verwaltungsbezirke nachträglich noch gewählt

Digitized by Google

worden sind: Wilhelm Jochem aus Neviges und Heinrich Müller aus Moers.

Aachen, den 6. Juli 1870.

Patente.

№ 444. Dem Maschinenbauer Herrn Hermann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg ist unter dem 26. Juni d. J. ein Patent auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 445. Dem Gutsbesitzer P. Possart in Berlin ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Wollwaschmaschine und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 446. Dem Herzoglich anhaltischen Bergrath a. D. Karl Bischof zu Halle a./S. ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Steinkohlen zu gewinnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 447. Das dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rh. unter dem 14. Mai 1869 ertheilte Patent auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trübestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

№ 448. Dem Ingenieur der Aktiengesellschaft für Maschinenbau- und Eisen-Industrie Eduard Benninghaus zu Barel a. d. Jade ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf eine Feilen-Haumaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 449. Den Herren F. Edmund Tobbe & Knoop in Dresden ist unter dem 1. Juli ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 450. Das Königl. Landgericht hierselbst hat am 27. v. Mts. die Magdalena Schettgen, 35 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Traibach, zuletzt in Stolberg wohnhaft, jetzt in der Irren-Anstalt Lindenburg bei Köln detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 2. Juli 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 451. Vom 16. d. Mts. ab werden folgende Aenderungen im Postengange des diesseitigen Bezirks eintreten:

a. die I. Personenpost zwischen Heinsberg und Linnich erhält nachstehenden Gang:

tour aus Heinsberg 5.15 früh,
in Lindern 6.45 früh, Anschluß nach Düsseldorf 6.58 Vorm.,
aus Lindern 7.10 Vorm.,
in Linnich 8 Vorm.,
retour wie bisher;

b. Die Botenpost zwischen Nörvenich und Blatzheim wird bis Buir ausgedehnt und erhält folgenden Gang:
aus Nörvenich 5 Vorm.,
durch Blatzheim 6.10 und 615 Vorm.,
in Buir 7 Vorm., Anschluß nach Aachen 7.56 Vorm. und Köln 8.3 Vorm.,
aus Buir 8.20 Vorm.,
durch Blatzheim 9.5 Verm. und 9.10 Vorm.,
in Nörvenich 10.20.

Aachen, den 11. Juli 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 452. Auszug aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend. Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 5., 6., 8., 9., 19., 20., 22., 23. August, 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 30. September.

Köln, den 29. Juni 1870.

Der Erste Präsident des Kgl. Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath, gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird,

(L. S.) Der Ober-Sekretair, gez. Wallraff.

№ 453. Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Berg-Eichungs-Amt hierselbst aufgelöst, und daß auf Grund des § 3 der Instruktion vom 14. April d. J. betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte, der Königl. Bergrath Voß zu Düren als Berg-Eichmeister für die Gruben des Bergreviers Düren und der Königl. Bergrath Wagner zu Aachen als Berg-Eichmeister für die Gruben des Bergreviers Aachen bestellt worden ist.

Bonn, den 1. Juli 1870.

Königl. Ober-Bergamt.

№ 454. Nachdem auf Grund des § 6 des höchsten Orts bestätigten Statut-Nachtrages der Marks-Haindorf'schen Stiftung vom 26. August v. J., welcher lautet:

„Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erläßt der Präses des Kuratorii bei vorkommenden Gelegenheiten in den Regierungs-Amtsblättern der beiden Provinzen rechtzeitig eine Aufforderung, ihm ihre Vorschläge in der geeigneten Weise und wenig-

Digitized by Google

stens 8 Tage vor dem angesetzten Termine in legaler Form einzureichen mit der rechtlichen Wirkung, daß den verspäteten Wahlvorschlägen ein Anspruch auf Berücksichtigung nicht zur Seite stehen solle. Der Nachweis, daß die bezügliche Aufforderung an sämmtliche jüdische Gemeinden Westphalens und der Rheinprovinz wirklich ergangen ist, muß durch Vorlegung eines Exemplars der Amtsblätter der bezüglichen Regierungen geführt, die von den Gemeinden einzureichenden Wahlvorschläge müssen, um auf Berücksichtigung Anspruch zu haben, rücksichtlich ihrer Legalität durch die Ortsbehörden attestirt werden, während die Angabe des Präses des Kuratoriums genügt, die Zeit der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge statutmäßig festzustellen."

seitens des Kuratoriums eine Neuwahl seiner Mitglieder beschlossen werden, fordern wir die Synagogen-Vorstände auf, die betreffenden Wahlen recht bald vornehmen zu lassen und ihre gehörig legalisirten Vorschläge dem unterzeichneten Präses spätestens bis zum 15. September d. J. einzureichen, indem die Prüfung der eingegangenen Verhandlungen am 23. September Statt finden soll und später eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden können.

Münster, den 17. Juni 1870.

Marks-Haindorf'sche Stiftung.

Provinzial-Aktienbank des Großherzogth. Posen.

№ 455. Die Inhaber der unter dem 1. Dezember 1857 ausgefertigten Noten unserer Bank sind in Gemäßheit des § 16 des durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Februar 1867 genehmigten Statuts, Gesetzsammlung pro 1867 pag. 281, in der vorgeschriebenen Weise durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung zur Einlösung resp. zum Umtausch gegen die neuern Noten aufgefordert worden.

Da dessen ungeachtet noch mehrere unter dem 1. Dezember 1857 ausgefertigte Banknoten bis jetzt nicht präsentirt worden sind, so fordern wir die Inhaber dieser Banknoten hiermit auf, die Einlösung oder den Umtausch gegen die neuen, unter dem 18. März 1867 ausgefertigten Noten spätestens bis

zum 31. Dezember dieses Jahres

in unserm Geschäftslokale, Friedrichstraße Nr. 17, zu bewirken, widrigenfalls mit dem Ablauf dieses Präklusivermins, alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen, die nicht eingelieferten Noten werthlos werden und, falls sie später etwa noch zum Vorschein kommen sollten, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Posen, den 1. Juli 1870.

Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen.

Der Aufsichtsrath, Die Direktion,
Bielefeld. Hill.

Personal-Chronik.

№ 456. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen pro II. Quartal 1870: Der Friedensrichter Stommel zu Burtscheid ist vom 1. Oktober d. J. ab auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt, der Advokat Joerissen zum Anwalt ernannt, der Notar Martin zu Jülich nach Andernach und der Notar Rücker zu Sobernheim nach Jülich versetzt worden. Der Notar Remy zu Erkelenz, der Landgerichts-Sekretair v. Lothum und der Gerichtsschreiber Blumhoffer beim Friedensgerichte I. hier sind gestorben. An Stelle des Letztern ist der Gerichtsschreiber Lichtenthal von Geilenkirchen hierhin, an dessen Stelle der Gerichtsschreiber Laue von Lobberich nach Geilenkirchen und der Landgerichts-Sekretair Hansen hierselbst an das Friedensgericht I. zu Bonn versetzt; die Friedens-Gerichtsschreiber Bausch zu Nideggen, Bewer zu Lechenich sind zu Sekretairen beim hiesigen Landgerichte und der Gerichtsschreiber-Kandidat Seckler zum Gerichtsschreiber in Nideggen ernannt worden. Der Gerichtsvollzieher Reisgen zu Düren ist auf seinen Antrag aus dem Amte ausgeschieden, der Gerichtsvollzieher Koch von Montjoie nach Düren versetzt und der Kandidat Richter zum Gerichtsvollzieher mit Anweisung seines Wohnsitzes in Montjoie ernannt worden.

Aachen, den 5. Juli 1870.

Der Landger.-Präsident, Der Ober-Prokurator,
Scherer. Oppenhoff.

№ 457. In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Januar d. J. folgende Personalveränderungen eingetreten: Beim Ober-Bergamt ist dem Ober-Bergamts-Kassendiener Daubach das Allgemeine Ehrenzeichen, und den Revierbeamten: Bergmeister Boß zu Düren, Wagner zu Aachen und Freiherr v. Hoiningen, genannt Huene, zu Bonn der Karakter als Bergrath Allerhöchst verliehen; dem Bergmeister Hundt zu Siegen ist das Revier Siegen I., dem Berggeschworenen Gerlach zu Olpe das Revier Siegen II., dem Berggeschworenen Hoechst zu Schleiden das Revier Olpe, dem Berggeschworenen Morsbach nach seiner Versetzung aus dem Bezirke des Königl. Ober-Bergamtes zu Dortmund das Revier Gemünd mit dem Wohnsitze Schleiden, und dem Bergmeister Roth zu Saarbrücken bei seiner Versetzung in den Bezirk des Königl. Ober-Bergamtes zu Dortmund das Revier Recklinghausen übertragen und dem Revierbeamten des Reviers Trier, Bergeschworenen Groppe zu Trier, die Verwaltung des Reviers St. Wendel mit übertragen worden. Außerdem sind die Berg-Referendare Wilhelm Sommer, Heinrich Koch, Dr. Bernhard Kosmann und Moritz Heyder zu Berg-Assessoren, sowie der Berg-Aspirant Emil Giesler zum Berg-Eleven ernannt, der Berg-Assessor Hermann Eduard Schilling ist gestorben und der Berg-Referendar Johann Natorp auf seinen Antrag ausgeschieden; der konzessionirte Markscheider Aust zu Saarbrücken hat seinen Wohnsitz in den Bezirk des Königl. Ober-Bergamtes zu Breslau und der konzessionirte Markscheider Ittenbach den seinigen von Bonn nach Neussen bei Aachen verlegt.

Bonn, den 1. Juli 1870.

Königl. Ober-Bergamt.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Samstag, den 16. Juli. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 458. Die Mobilmachung des 8. Armeekorps ist am 16. Juli c. befohlen worden. Alle augenblicklich außer Kontrolle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten hierdurch den Befehl, sich unverweilt bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

Aachen, den 16. Juli 1870.

Das Bezirks-Kommando.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 16. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Druck von J. J. Beaufort, Berggasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Sonntag, den 17. Juli. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 459. Bekanntmachung.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, von Pferden, Heu und Stroh über die Grenze gegen Frankreich wird auf Grund der Bestimmung im § 2 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 bis auf Weiteres verboten.

Berlin, den 15. Juli 1870.

Der Finanzminister, gez. Camphausen.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 16. Juli 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 460. Bekanntmachung.

Allen augenblicklich außer Controlle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes des 1. Bataillons (Neuß) 6. Rheinischen Landwehr-Regiments Nro. 68 wird hierdurch der Befehl ertheilt, sich unverweilt bei dem nächsten Bezirksfeldwebel zu melden.

Neuß, den 16. Juli 1870.

Der Landwehr-Bezirks-Commandeur.

Druck von J. J. Beaufort, Bornagasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Dienstag, den 19. Juli. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 461. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanzministers vom 16. d. Mts. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Ausfuhr- und Durchfuhrverbot vom 15. d. Mts. sich auch auf die Grenze gegen Holland, Belgien und des Großherzogthum Luxemburg erstreckt, und auf Steinkohlen und Koaks ausgedehnt ist.

Köln, den 17. Juli 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 462. Bekanntmachung.

Allen augenblicklich außer Controlle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes des 1. Bataillons (Neuß) 6. Rheinischen Landwehr-Regiments Nro. 68 wird hierdurch der Befehl ertheilt, sich unverweilt bei dem nächsten Bezirksfeldwebel zu melden.

Neuß, den 16. Juli 1870.

Der Landwehr-Bezirks-Commandeur.

Druck von J. J. Beaufort, Bornzasse Nr. 1/1

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Donnerstag, den 21. Juli. 1870.

№ 463. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 23 und 24 enthält:

(Nr. 522.) Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1870.

(Nr. 523.) Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 464. Das Vaterland erwartet, daß alle Frauen bereit sind Ihre Pflicht zu thun! Hülfe zunächst an den Rhein zu senden.

Berlin, den 16. Juli 1870.

Die Königin.

№ 465. Nach der Bestimmung im § 9 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer entrichtet werden. Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins vom 14. v. Mts. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangs-Abgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangs-Abgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Der Finanzminister, (gez.) Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 5. Juli 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 466. In Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 3. v. Mts. werden versuchsweise und zwar vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

1. Die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staates ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonifikationen können bei den Steuerlassen eines anderen Staates in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staates ausgestellt wären.
2. Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der Nr. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanzminister. Im Auftrage: (gez.) Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 8. Juli 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 467. Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes wird auch die Aus- und Durchfuhr von Getreide und Schlachtvieh über die Grenze der Rheinprovinz gegen das Vereins-Ausland und gegen Luxemburg verboten.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Der Finanzminister, (gez.) Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 20. Juli 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 468. Es ist in letzter Zeit mehrfach der Fall vorgekommen, daß Baumeister ihre definitive Anstellung bei mir nachgesucht haben, welche seit Ablegung ihrer Baumeisterprüfung ausschließlich den Korporationen oder Privaten beschäftigt worden sind und also der Staatsregierung keine Gelegenheit gegeben haben, sich von ihren praktischen Leistungen genügende Ueberzeugung zu verschaffen. Mit Bezug hierauf bestimme ich, daß die definitive Anstellung eines Baumeisters als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister künftig nur dann erfolgen soll, wenn derselbe „mindestens ein Jahr lang unmittelbar vor seiner Anstellung" bei einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien resp. bei der Königlichen Ministerial-Baukommission zu Berlin mit Bau-Ausführungen, Vertretung von Staatsbaubeamten oder Bearbeitung von größeren Bauprojekten beschäftigt gewesen ist und sich darüber durch Beibringung günstiger Zeugnisse Seitens jener Behörde auszuweisen vermag. Von der Erfüllung dieser Bedingung für die Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister sind diejenigen Baumeister entbunden, welche nach Ablegung der Baumeisterprüfung, wenn auch in getrennten Zeiträumen, doch zu-

Digitized by Google

sammengenommen mindestens drei Jahre von einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien, resp. von der Königlichen Ministerial-Baukommission oder dem Königlichen Polizeipräsidium zu Berlin oder als technische Hülfsarbeiter bei der Abtheilung für das Bauwesen meines Ministeriums beschäftigt gewesen sind, sobald aus den darüber beigebrachten Zeugnissen hervorgeht, daß die betreffende Behörde sie entlassen hat, obgleich ihre Leistungen sowie ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten befriedigten. Bei der Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister haben unter mehreren in Vorschlag gebrachten Kandidaten solche Baumeister, welche seit Ablegung der Baumeisterprüfung ausschließlich oder vorzugsweise der Staatsbauverwaltung ihre Dienstleistungen gewidmet haben, besondere Berücksichtigung zu erwarten. Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Bestimmungen in geeigneter Weise zur Kenntniß der in Ihrem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Bauführer und Baumeister zu bringen und dieselben bei Ihren Vorschlägen zur definitiven Anstellung eines Baumeisters als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister genau zu beachten.

Kunnersdorf, den 28. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, (gez.) Graf v. Itzenplitz.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird den im diesseitigen Regierungsbezirk sich aufhaltenden Bauführern und Baumeistern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Aachen, den 14. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 469. Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände **undeklarirt** verpackt. Da die Königl. Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, „unter Garantie," die Versendung in Packeten mit Angabe des Werthes, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung darbietet. Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebietes bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken ..... 4 Gr.
über 100 bis 200 Franken ..... 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 10. Juli 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wolff.

№ 470. Bekanntmachung

wegen der Postsendungen an die mobile Armee.

Für die Dauer der Mobilmachung werden an die mobilen Militairs und Militairbeamten in Privat-Angelegenheiten: gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten, sowie Geldbriefe mit einem Werth-Inhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich, und zwar frei von Norddeutschem Porto befördert. Correspondenzkarten, welche nicht mit Freimarken beklebt sind, und welche bisher nur in Partien von wenigstens 100 Stück zu dem Preise von 5 Sgr. verabfolgt worden, können von jetzt ab auch in kleineren Quantitäten, und zwar bis zu 5 Stück im Preise von 3 Pfennigen bei sämmtlichen Postanstalten entnommen werden. Die Adressen der Sendungen an die mobilen „Militairs und Militairbeamten" müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und genau ergeben, „zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Karakter oder welches Amt bei der Militairverwaltung derselbe bekleidet." Rekommandirte Sendungen können in Privat-Angelegenheiten an die mobilen Militairs und Militairbeamten nicht befördert werden. Postvorschußsendungen und Postanweisungen sind von der Beförderung nach der mobilen Armee allgemein ausgeschlossen.

Zur Uebermittelung von Geldbeträgen an die mobilen Militairs und Militairbeamten ist daher — statt von der Postanweisung — von der Portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen bis zu je 100 Thalern einschließlich Gebrauch zu machen. Privatpäckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten werden bis auf Weiteres durch die Lokal-Postanstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt. Zur Förderung des Abgabegeschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privatpäckereien nur **frankirt** zur Post gelangen. Es wird aber schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beförderung von Privatpäckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten jedenfalls ausgeschlossen bleiben muß, **sobald** die größeren Marschbewegungen der Armee beginnen, da eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Truppen in solchen Fällen erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen ist, ja für die operirende Armee selbst sehr lästig werden kann. Der Termin, von welchem ab die Beförderung von Päckereien an die mobilen Truppen nicht mehr geschehen kann, wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 471. Da die Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zur mobilen Armee, theils für den Dienst mit der Waffe, theils zur Wahrnehmung des Feld-Postdienstes abgegeben hat, und außerdem zur Zeit durch zahlreiche Erkrankungen Einbuße an Personal erleidet, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die im § 23 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2.

Digitized by Google

November 1867 festgesetzten Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten. Die Ober-Postdirektionen und Ober-Postämter sind daher ermächtigt worden, bei den Postanstalten ihres Bezirks die gedachten Dienststunden einzuschränken, soweit die unabweisliche Nothwendigkeit dies bedingt, und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrs-Interessen geschehen kann.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 472. Bekanntmachung.

Beschränkung des Postanweisungs-Verkehrs.

Für die Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, mit Ausschluß von Mainz und Kassel, sowie für den Ober-Postdirektions-Bezirk Trier wird das Postanweisungsverfahren bis auf Weiteres dergestalt außer Anwendung gesetzt, daß daselbst von den Postanstalten weder Einzahlungen angenommen noch Auszahlungen bewirkt werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 473. Bekanntmachung.

Einstellung des Postanweisungsverkehrs mit Württemberg, Baden und der Pfalz.

Nach einer Mittheilung der obersten Postbehörden von Württemberg und Baden machen die eingetretenen Verhältnisse die Einstellung des Postanweisungs-Verfahrens daselbst nothwendig. Postanweisungen nach Württemberg und Baden, sowie auch nach der Pfalz werden daher bis auf Weiteres von den Norddeutschen Postanstalten nicht mehr angenommen.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 474. Das Dorf Monzelfeld im Kreise Bernkastel ist am 16. Juni c. von einem großen Brand-Unglücke heimgesucht worden. Von den 143 Häusern mit 784 Einwohnern sind 72 nebst den dazu gehörigen Oekonomiegebäuden total abgebrannt, außerdem 12 Gebäude durch den Brand mehr oder weniger beschädigt, und hierdurch 121 Familien mit 428 Personen ihrer Habe beraubt und obdachlos geworden. Neben bedeutenden Vorräthen an Frucht und Futter sind 8—9 Stück Rindvieh und etwa 32 Schaafe und Schweine verbrannt. Die Bevölkerung von Monzelfeld besteht zum großen Theile aus Tagelöhnern und Cigarrenfabrik-Arbeitern und ist daher auf ihren täglichen Verdienst angewiesen. Die abgebrannten Gebäude sind zwar meist versichert, jedoch nur zu Summen, welche die Kosten des Wiederaufbaues bei Weitem nicht decken; von dem Mobiliar und den verloren gegangenen Vorräthen an Frucht und Futter ist fast nichts, das verbrannte Vieh dagegen gar nicht versichert gewesen. Zur Unterstützung der Brandbeschädigten hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz eine bis zum 30. September c. abzuhaltende allgemeine Hauskollekte in der Rheinprovinz bewilligt, deren Einsammlung in der Stadt Aachen durch Deputirte der bezeichneten Gemeinde bewirkt werden wird, welche vom Königl. Landrathsamte Bernecastel mit Legitimation versehen sind, in den übrigen Orten unseres Verwaltungsbezirks aber durch die Ortsbehörden zu geschehen hat. Die betreffenden Herren Bürgermeister werden daher hierdurch beauftragt, die Kollekte rechtzeitig abzuhalten und die eingekommenen Gaben durch die Steuerkassen an unsere Provinzial-Institituten- und Kommunalkasse abzuführen. Die Herren Landräthe haben uns spätestens mit ultimo Oktober c. die Erträge der Kollekte anzuzeigen.

Aachen, den 14. Juli 1870.

№ 475. Vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westphälischen Pastoralgehülfen- oder Diakonen-Anstalt zu Duisburg in den Jahren 1869—1873 eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz durch Abgeordnete der Anstalt jedes Jahr abgehalten werde. In unserem Verwaltungsbezirke wird im gegenwärtigen Jahre der Diakon Heinrich Goebel als Kollektant fungiren.

Aachen, den 19. Juli 1870.

№ 476. Die von Mülmann'sche Statistik für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat eine ergänzende Fortführung durch den Regierungs-Assessor von Hirschfeld erfahren und gelangt deren erster Theil — die Zeit von Ende 1861/7 umfassend — jetzt zum Drucke. Da dieselbe in jeder Hinsicht, namentlich aber bezüglich der Bevölkerungsstatistik, der ganzen Industrie, Gewerbe- und Verkehrsstatistik mit großer Sorgfalt und Umsicht bearbeitet ist, so verfehlen wir nicht, dieselbe angelegentlichst zu empfehlen. Gleichzeitig bemerken wir, daß der Verleger A. Baedecker in Iserlohn die von Mülmann'sche Statistik den Gemeinden für $^3/_4$ des Preises ablassen will.

Aachen, den 16. Juli 1870.

Patente.

№ 477. Das dem Dr. Karl Liebermann und dem Dr. Karl Graebe zu Berlin unter dem 23. März 1869 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen ist aufgehoben.

№ 478. Berichtigung. Zu dem dem Herzoglich anhaltischen Bergrath a. D. Karl Bischof zu Halle a. S. unterm 28. Juni d. J. ertheilten und in Nr. 151 des „Staats-Anzeigers" publizirten Patente muß es statt der Worte: „Theer aus Steinkohlen zu gewinnen" heißen: „Theer aus Schwelkohlen zu gewinnen."

№ 479. Dem Grafen zu Münster zu Herrnmotschelnitz bei Wehlau ist unter dem 6. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Egge, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 480. Das dem Ernst Hiltl hierselbst unterm 18. April 1869 ertheilte Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 481. Bekanntmachung.

Allen augenblicklich außer Controlle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes des 1. Bataillons (Neuß) 6. Rheinischen Landwehr-Regiments Nro. 68 wird hierdurch der Befehl ertheilt, sich unverweilt bei dem nächsten Bezirksfeldwebel zu melden.

Neuß, den 16. Juli 1870.

Der Landwehr-Bezirks-Commandeur.

№ 482. Die nächste Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste wird am 2. September c., Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude beginnen. Es werden daher die jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährigen Militairdienst Anspruch machen und sich der Prüfung zu unterziehen haben, hiermit aufgefordert, sich zu der angegebenen Zeit vor uns zu gestellen. Die Aspiranten haben, mittels schriftlicher Eingabe, folgende Atteste bis zum 31. August c. einzureichen:

1. Den Geburtsschein,
2. das Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Aspirant im Stande ist, sich während seiner Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts-Zeugnisse vorzulegen. Von denjenigen aber, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, ist bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben, ob sie in den Gymnasial- oder Realfächern ꝛc. geprüft zu werden wünschen. Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung auch Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 12. Juli 1870.

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
v. Leutsch. Bayl.

№ 483. Ordonnanz
des Königlichen Landgerichts-Präsidenten das Ferien-Reglement pro 1869/1870 betreffend.

Artikel 1. Das hiesige Königliche Landgericht wird während der diesjährigen Ferien am 1., 2., 12., 13., 15., 16., 26., 27., 29., und 30. August und am 9., 10., 12., 13., 23., 24., 26. und 27. September Sitzung halten.

Artikel 2. In Ansehung der korrektionellen Kammer, welche keine Ferien hat, verbleibt es bei den Bestimmungen des Dienstreglements pro 1858.

Artikel 3. Die Civilsitzungen vom 1., 2., 12., 13., 15., 26., 27. und 29. August und 9., 10., 12., 23., 24. und 26. September werden um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

Artikel 4. Die Sitzungen der korrektionellen Appellationskammer finden am 16. und 30. August und 13. und 27. September Statt und werden um 9 Uhr Vormittags eröffnet.

Artikel 5. Kontestationen in Subhastationssachen sind in den Sitzungen vom 1., 15. und 29. August und 12. und 26. September vorzutragen.

Artikel 6. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen finden am 1., 15., 29. August und 12. und 26. September Statt.

Artikel 7. Die Herren Instruktionsrichter werden ihre Berichte in jeder Woche an einem der Sitzungstage nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden der Ferialkammer erstatten. Aachen, den 6. Juli 1870.

Der Landger.-Präsident, (gez.) Scherer.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Ober-Sekretair, Thissen.

№ 484. Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Durch kriegsgerichtliches, Seitens des Königl. General-Kommando's des 8. Armeekorps unter dem 30. Juni c. bestätigtes, Erkenntniß d. d. Saarlouis, den 24. Juni 1870, ist der Musketier Johann Barthels des 8. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 70, aus Schwanenberg, Kreis Erkelenz, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Saarlouis, den 12. Juli 1870.

Königliches Kommandanturgericht.

№ 485. a. Folgende Gegenstände sind als unbestellbar zurückgekommen: 1. ein bei dem Postamte in Düren am 26. Januar d. J. aufgegebener Brief mit dem undeklarirten Werthinhalte ad 1 Thlr. an Franz Plümer bei Hendricks in Duisburg; 2. ein bei dem Postamte in Aachen am 27. März d. J. aufgegebener Brief an Fräulein Johanna Geuenich in Köln, einen Thaler Kassen-Anweisung und eine Freimarke à 1 Sgr. undeklarirt enthaltend; 3. ein bei der Post-Expedition am hiesigen Rheinischen Bahnhofe am 25. April d. J. aufgegebener rekommandirter Brief an Herrn Alex. Huppert Fassen in Oberforstbach bei Kornelimünster; 4. eine bei dem Postamte in Jülich am 1. April d. J. aufgegebene Postanweisung über 46 Thlr. 9 Sgr. an die Verwaltung des Gymnasialstudien-Stiftungsfonds in Köln; 5. eine bei dem Postamte in Aachen am 21. Dezember v. J. eingelieferte Postanweisung über 1 Thlr. an Bottenwiesser & Comp. in Hamburg; 6. eine bei dem Postamte in Jülich am 9. Februar d. J. aufgegebene Postanweisung über 3 Thlr. an Herrn M. Gorissen in Köln, Breitestraße Nr. 10; 7. eine im Monat November 1867 aufgegebene Postanweisung über 15 Thlr. an Jehu Wagner in Chicago.

b. Als herrenlos vorgefunden sind folgende Gegenstände: 1. am Schalter der Packet-Annahme des Postamts in Aachen am 18. März d. J. ein braunes Henkelkörbchen; 2. in dem zwischen Stolberg Stadt und Bahnhof kursirenden Postwagen am 9. Februar d. J.

Digitized by Google

ein Regenschirm; 3. in dem Eisenbahn-Postwagen des 1. Düsseldorf-Aachener Zuges am 23. April d. J. eine Partie Tuchmuster (Sommerstoffe). Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer obiger Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche zum Besten des Post-Armenfonds Verwendung finden werden.

Aachen, den 13. Juli 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 486. Das Postbureau in Nörvenich ist in den nachstehend bezeichneten Stunden für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

1. Vom 1. April bis ultimo September: von 7 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mittags, von 4 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Abends;
2. vom 1. Oktober bis ultimo März: von 8 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mittags, von 4 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nachm. und an gesetzlichen Feiertagen, welche nicht zugleich Sonntage sind, von 9 bis 11 Uhr Vorm. aus.

Aachen, den 13. Juli 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 487. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. August v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Revier Brühl mit dem Reviere Unkel nunmehr vereinigt ist und das vereinigte Revier, welches die Bezeichnung: „Bergrevier Brühl-Unkel" erhalten hat, durch den Königlichen Bergrath Freiherrn v. Hoiningen, genannt Huene, zu Bonn, auch fernerhin verwaltet wird.

Bonn, den 15. Juli 1870.

Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 488. Nachdem der Königliche Kreisphysikus Dr. Wiesemes zu Malmedy zur Fahne einberufen worden ist, haben wir den comm. Kreiswundarzt Dr. Jouck zu St. Vith mit dessen Stellvertretung beauftragt.

№ 489. Die durch den Tod des Pfarrers Reck erledigte Pfarrstelle zu Bouderath im Kreise Schleiden ist dem seitherigen Vikar zu Steele, Peter Hubert Juchem verliehen worden.

№ 490. Der Büreaugehülfe Max Rademacher hierselbst ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

Subhastations-Patent.

522. In der Subhastationssache des zu Unna wohnenden Apothekers Dr. Karl Radermacher, wofür zu Montjoie in der Wohnung des Wirthes Joseph Hembach Domizil gewählt ist, in seiner Eigenschaft als Cessionar des zu München-Gladbach wohnenden Kaufmannes Christian Daniel Bowinkel, dieser in seiner Eigenschaft als Cessionar des früher zu Aachen jetzt zu Brepell wohnenden Kaufmannes Hugo Bellesheim, Extrahenten,

gegen

den zu Montjoie wohnenden Apotheker Dr. Friedrich Ernst Schuster, Subhastaten, sollen in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichtes zu Montjoie von

Donnerstag, den achtundzwanzigsten Juli achtzehnhundert und siebenzig, Vormittags elf Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungssaale die nachstehenden, durch Verfügung vom sechsundzwanzigsten März dieses Jahres in Beschlag genommenen Immobilien auf Grund der beigesetzten Erstgebote des Extrahenten, öffentlich zur Versteigerung gebracht und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

1. Das zu Montjoie an der Friedrich-Wilhelms-Brücke gelegene mit der Hausnummer zweihundert und sechszig bezeichnete Haus (Apotheke) mit Um- und Unterlage und allem An- und Zubehör, verzeichnet im Kataster unter Flur acht, Nummer einhundert neunundsiebenzig mit einem Flächeninhalte von fünf Ruthen siebenzig Fuß, begrenzt nördlich vom Roerflusse, südlich von Geschwister Fettweis zu Montjoie. Das Haus besteht aus Erdgeschoß, zwei Etagen und dem Speicher, ist aus Lehmfachwerk erbaut, mit Schiefern gedeckt, am nördlichen und östlichen Giebel mit Brettern bekleidet, mit einem Schornstein versehen, und unterkellert. Dasselbe ist an der Südseite mit den Gebäulichkeiten der Geschwister Fettweis zusammengebaut, und westlich durch die Brandgasse von dem Eigenthum der Firma Math. Nikel H. S. zu Montjoie getrennt. Das Haus hat östlich straßenwärts die Hausthür mit Oberlicht, zu jeder Seite derselben zwei Fenster mit Läden, eine Kellerthür und ein Kellerfenster. An der nördlichen Seite befinden sich zwei Kellerfenster und im Erdgeschoß zwei Fenster mit Läden. In der ersten und zweiten Etage befinden sich nördlich je sechs und östlich je fünf Fenster, am Speicher nördlich zwei und östlich drei Fenster, von welch letzteren das mittlere mit Läden versehen ist. Auf dem Dache ist eine Dachlucke. Im Inneren des als Apotheke benutzten Hauses befindet sich die vollständige Apotheken-Einrichtung. Erstgebot dreizehntausend neunhundert und neunzig Thaler.
2. Ein in der Gemeinde Montjoie am Kierberg gelegener Garten, begrenzt nördlich von dem Wege nach Höfen und östlich von Christ. Wilh. Frantzen zu Montjoie, bezeichnet im Kataster unter Flur acht, Nummer neunhundert neunundachtzig, getheilt durch fünfhundert und zwei, groß fünfzig Ruthen neunzig Fuß. Erstgebot zehn Thaler.
3. Das zu Simmerath an der Dorfstraße, respektive Montjoie-Dürener-Bezirksstraße gelegene mit der Hausnummer vierundzwanzig bezeichnete Haus (Filial-Apotheke) mit Hofraum und Hausgarten und allem An- und Zubehör, verzeichnet im Kataster unter Flur zehn, Nummer vierhundert vierunddreißig, getheilt durch fünfzehn, groß zusammen

Digitized by Google

dreiunddreißig Ruthen zehn Fuß, begrenzt einerseits von Bürgermeister Wilhelm Küpper, und andererseits von Peter Roder zu Simmerath. Das Haus ist zweistöckig, aus Fachwerk erbaut, mit Schiefern gedeckt, und mit einem Schornsteine versehen. Die nördliche Seite straßenwärts, welche die Front bildet, ist ebenso wie die beiden Giebelseiten ganz mit Schiefern bekleidet. An der Front befindet sich die Hausthür mit Oberlicht, im ersten Steck vier und im zweiten fünf mit Läden versehene Fenster. In den beiden Giebelseiten befindet sich oben je eine Fensteröffnung mit Ladenverschlag, an der östlichen Seite sind unten zwei, oben drei Fenster, welche alle mit Ausnahme der oberen mittleren mit Läden versehen sind. Auf dem Dache ist eine Dachlucke. Vor dem Hause befindet sich ein kleiner Garten, welcher an zwei Seiten durch eine Mauer, und an der Straße durch eine lebende mit Lattenthür versehene Hecke eingeschlossen ist. An der östlichen Seite, etwas von dem Hause entfernt, steht ein aus Bruchsteinen aufgeführter und mit Ziegeln gedeckter Schuppen, welcher an der südlichen Seite zwei Fenster, und an der westlichen Seite eine Fensteröffnung mit Ladenverschlag und die Eingangsthür hat. An der südlichen Seite ist das Appartement angebaut. Das als Filial-Apotheke der Apotheke zu Montjoie benutzte Haus hat die desfallsige vollständige Einrichtung. Erstgebot sechstausend Thaler.

Die vorgeführten Immobilien liegen sämmtlich im Kreise Montjoie, die unter eins und zwei beschriebenen in der Gemeinde Montjoie, die unter drei gedachten in der Gemeinde Simmerath, die ersteren werden von dem Subhastaten, die zu Simmerath gelegenen von seinem Apothekergehülfen bewohnt und benutzt. Von dem unter eins aufgeführten Hause beträgt die Gebäudesteuer für das laufende Jahr sechs Thaler neun Groschen vier Pfennige, von dem Garten unter zwei die Grundsteuer zwei Groschen fünf Pfennige, und von den Immobilien unter drei die Gebäudesteuer ein Thaler achtzehn Groschen. Der vollständige Auszug der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen ist auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen. Gegenwärtiges Subhastations-Patent soll den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bekannt gemacht werden.

Montjoie, den einunddreißigsten März achtzehnhundert und siebenzig.

Der Königl. Friedensrichter, Landgerichts-Assessor:
gez. Schmitz.

Für gleichlautende, dem Extrahenten auf Verlangen ertheilte Ausfertigung:
Der Gerichtsschreiber: gez. Uhrmacher.

Druck von J. J. Beaufort, Bornagasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Freitag, den 20. Juli. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

№ 491. Reise- und Operationsplan für das Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der 29. Infanteriebrigade pro 1870.

Monat.	Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.
Juli	27.	Mittwoch	Reise nach Malmedy.
„	28.	Donnerstag	Aushebung.
„	29.	Freitag	..... Reise nach Montjoie.
„	30.	Samstag	Aushebung in Montjoie.
„	31.	Sonntag	Reise nach Schleiden.
August	1.	Montag	Aushebung.
„	2.	Dienstag	..... Reise nach Düren.
„	3.	Mittwoch	
„	4.	Donnerstag	Aushebung in Düren.
„	5.	Freitag	Reise nach Jülich.
„	6.	Samstag	Aushebung in Jülich.
„	7.	Sonntag	Ruhe.
„	8.	Montag	Reise nach Gellenkirchen.
„	9.	Dienstag	Aushebung u. Reise nach Heinsberg.
„	10.	Mittwoch	Aushebung.
„	11.	Donnerstag	..... Reise nach Erkelenz.
„	12.	Freitag	Aushebung.
„	13.	Samstag	
„	14.	Sonntag	Reise nach Kempen.
„	15.	Montag	
„	16.	Dienstag	Aushebung daselbst.
„	17.	Mittwoch	
„	18.	Donnerstag	Rückreise.

Anmerkung. 1. Die Mannschaften sind so zeitig zum Aushebungslokal zu beordern, daß das Geschäft punkt $8^1/_2$ Uhr beginnen kann.

2. Die Reihenfolge der Vorzustellenden bleibt wie früher angeordnet bestehen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. $1/_1$ in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Samstag, den 23. Juli. **1870.**

№ 492. **Thronrede**

Sr. Majestät des Königs zur Eröffnung des Reichstages.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes! Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten an dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hieß, durfte Ich es mit freudigem Danke bezeugen, daß Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe. Wenn nichtsdestoweniger Kriegsdrohung und Kriegsgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer außerordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Ueberzeugung lebendig sein, daß der Norddeutsche Bund die Deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und daß, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit aufrufen, Wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die Spanische Thronkandidatur eines Deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur in sofern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem viel geprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatischen Verkehre seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechtes der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerrissenheit nicht wußte, wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die Deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet; heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Oeffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter Französischer Gewaltthat.

Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich selbst, Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermessen, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das Deutsche, wie das Französische Volk, Beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmäßig genießend und begehrend, sind zu einem heilsameren Wettkampfe berufen, als zu dem blutigen der Waffen.

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberechtigte, aber reizbare Selbstgefühl unseres großen Nachbarvolkes durch berechnete Mißleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, und je unzweideutiger es vor Aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand gezwungen hat, mit um so größerer Zuversicht wenden Wir uns, gestützt auf den einmüthigen Willen der Deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des Deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Vertheidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsere Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampf, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

Adresse

des Reichstages zur Erwiederung der Thronrede.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die erhabenen Worte, welche Ew. Majestät im Namen der verbündeten Regierungen an uns gerichtet haben, finden im Deutschen Volke einen mächtigen Wiederhall.

Ein Gedanke, ein Wille bewegt in diesem ernsten Augenblicke die Deutschen Herzen.

Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der sittliche Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumuthung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demüthigen gedachte, jetzt aber unter schlecht

Digitized by Google

ersonnenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das Deutsche Volk hat keinen andern Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit andern Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten.

Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit.

Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des Deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irre geleitete Theil des Französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst.

Dem besonnenen Theile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das brüderliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten.

Das Deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer und gewaltiger Kampf bevorsteht.

Wir vertrauen auf die Tapferkeit und die Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder, auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen, und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem Deutschen Mann den Nacken beugt.

Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Heldenkönigs, des Deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen.

Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel straft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das Volk sich auf den Ruf seiner einmüthig zusammenstehenden Fürsten erhoben.

Kein Opfer ist ihm zu schwer.

Die öffentliche Stimme der civilisirten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache.

Befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem auch auf ihnen lastenden Drucke bonapartistischer Herrschsucht, und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechts.

Das Deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Euer Majestät und die verbündeten Deutschen Regierungen sehen uns, wie unsere Brüder im Süden, bereit.

Es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit.

Es gilt die Ruhe Europas und die Wohlfahrt der Völker.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 493. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes was folgt:

Die Bezirke des 8., 11., 10., 9., 2. und 1. Armeekorps werden hierdurch in Kriegszustand erklärt. Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift mit beigedrucktem Bundessiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) von Bismarck.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 22. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Sonntag, den 24. Juli. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 494. Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf den erfolgten Ausbruch des Krieges mit Frankreich mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. d. Mts. die Abhaltung eines allgemeinen Bettags mit Gottesdienst in sämmtlichen Kirchen und Enthaltung von öffentlichen Geschäften und Arbeiten, so weit die dringende Noth der Gegenwart es erlaubt,

am 27. Juli d. J.

anzuordnen geruht.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß an diesem Tage alle öffentlichen Geschäfte, insbesondere Bauten, Termine ꝛc. zu ruhen, haben, daß aber der Post-, Eisenbahn- und Telegraphendienst, sowie alle zu Kriegszwecken erforderlichen Verrichtungen in ungestörtem Betriebe bleiben.

Bei dem lebendigen Patriotismus, der das gesammte Volk beseelt, erwarten wir, daß die Feier des Tages eine allgemeine sein wird.

Aachen, den 23. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Donnerstag, den 28. Juli. **1870.**

№ 495. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 25 und 26 enthält:

(Nr. 524.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Juli 1870.

(Nr. 530.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 496. Bekanntmachung.

Leitung der Korrespondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

In den regelmäßigen Fahrten der Postdampfer von Bremen und Hamburg nach New-York tritt eine Unterbrechung ein. In Folge dessen werden alle Korrespondenzen nach den „Vereinigten Staaten von Amerika" bis auf Weiteres mittelst der direkten Norddeutsch-Amerikanischen Briefpackete auf dem Wege über Belgien und England abgesandt. Das Porto beträgt für Korrespondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika via Belgien und England:

für frankirte Briefe pro Loth 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

für frankirte Drucksachen und Waarenproben pro $2\frac{1}{2}$ Loth $1\frac{1}{2}$ Sgr. bezw. 6 Kreuzer.

Berlin, den 19. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 497. Bekanntmachung.

Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden. Die Fahrten finden während der Zeit vom 15. Juni bis 14. September in jeder Richtung wöchentlich dreimal Statt:

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tages-Anbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit Tages-Anbruch nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens um $3\frac{1}{2}$ Uhr früh;

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 12^{41} Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug;

Ankunft in Berlin 6 Uhr Nachmittags.

Durch die Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen kurstirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz $4\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 5 Thlr. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld von 3 Thlrn. für ein Billet I. Klasse und von 5 Thlrn für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können Bettplätze auf dem Postdampfschiffe nicht zugesichert werden. Auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin werden direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, für die Fahrt bis Malmoe ausgegeben.

Linie Flensburg-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 9 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich Statt.

Abgang aus Flensburg täglich 11^{15} Uhr Nachts nach Ankunft des um 5^{55} Uhr Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges.

Ankunft in Korsoer gegen $7\frac{1}{2}$ Uhr früh. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10^{35} Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Flensburg am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den um 9^{10} Uhr Vormittags nach Altona abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Flensburg und Korsoer: I. Platz $3\frac{3}{4}$ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich Statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend in

Digitized by Google

Kopenhagen. Anschlüsse an die Postdampfschiffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. In Malmoe Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen täglich — außer Dienstag — um 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — früh zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug, in Berlin 3⁴⁰ Uhr Nachmittags.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr., 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Flensburg-Christiania (direkt).

Die Fahren finden in jeder Richtung einmal wöchentlich Statt.

Abgang aus Flensburg jeden Sonntag um 11¹⁵ Uhr Abends nach Ankunft des um 5⁵⁵ Uhr Nachm. aus Altona abgehenden Zuges, welcher 10⁵⁰ Uhr Abends in Flensburg eintrifft.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag um 9 Uhr Vormittags;

Ankunft in Flensburg jeden Sonnabend früh.

Personengeld zwischen Flensburg und Christiania: I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Flensburg-Korsoer und Flensburg-Christiania kursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Halland'schen und Malmoe'er Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 20. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 498. Die nach der mobilen Armee gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppentheile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehre, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort gelei tet, sondern müssen derjenigen Feldpost-Anstalt zunächst zugeführt werden, welche für den betreffenden Truppentheil den Postdienst wahrzunehmen hat. Für jedes Armeekommando, jedes Armeekorps, jede Division und für die Reserve-Kavallerie und Artillerie jedes Armeekorps ist je eine mobile Feldpost-Anstalt in Thätigkeit. Bis zu dieser Feldpost-Anstalt, welche bei dem betreffenden Stabe mitmarschirt, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie alsdann durch kommandirte Militairs der einzelnen Truppen-Abtheilungen oder Detachements abgeholt. Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Adressen der Briefe ꝛc. richtig und deutlich ergeben: „welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Kompagnie, oder welchem sonstigen Truppentheile der Adressat angehört, welchen Grad und Karakter, oder welches Amt bei der Militairverwaltung derselbe bekleidet."

Sind diese Angaben auf den an die mobilen Truppen adressirten Briefen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feldpost-Anstalt zugeführt werden. Eine Angabe des „Bestimmungsortes" auf den Adressen der Briefe und Korrespondenzkarten ist nicht erforderlich; kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittelung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, „sofern der Empfänger zu denjenigen Truppen gehört, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort wechseln." Wenn dagegen der Adressat zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatz-Truppentheil steht, oder überhaupt ein festes Standquartier hat, so ist dies auf den Adressen der Briefe und Korrespondenzkarten deutlich zu vermerken, außerdem aber ist „in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben."

Es empfiehlt sich übrigens, daß auf allen Briefen und Geldbriefen, welche durch die Feldpost-Anstalten nach der Armee befördert werden sollen, der Absender sich auf der Siegelseite namhaft mache, damit, wenn irgend welche Zwischenfälle die Behändigung an den Adressaten unthunlich machen, alsbald die weitere Bestimmung des Absenders eingeholt werden kann. Eine Verpflichtung zur Namhaftmachung des Absenders besteht jedoch in keiner Weise.

Berlin, den 22. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 499. Bekanntmachung.

Fahrpostverkehr nach der Baierischen Pfalz.

Einer Mittheilung der Königlich Baierischen Postverwaltung zufolge ist der Fahrpostverkehr nach der Baierischen Pfalz vorläufig eingestellt worden. Demnach können Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten bis auf Weiteres zur Beförderung nicht angenommen werden.

Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 500. Der Pfarrer Belt gedenkt mit Ende d. J. in Anbetracht seines vorgerückten Alters und seiner geschwächten Gesundheit freiwillig in den Ruhestand zu treten. Die dadurch zur Erledigung gelangende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Kellenbach in der Kreissynode Simmern soll zu gedachtem Termine durch uns wieder besetzt werden und werden wir Meldungen um dieselbe bis zum 15. August c. entgegennehmen.

Koblenz, den 24. Juni 1870.

Königl. Konsistorium.

№ 501. Wir haben die von dem Pfarrer Milner aus Gesundheitsrücksichten und vorbehaltlich seines Anspruchs auf etwaige künftige Wiederanstellung im Pfarramte nachgesuchte Entlassung aus dem Pfarramte zu Dill zum 12. August d. J. genehmigt. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle der evangelischen Gemeinde zu Dill in der Kreissynode Simmern soll

Digitized by Google

demnächst durch uns wieder besetzt werden und werden wir Meldungen zu derselben bis zum 25. Juli c. entgegennehmen.

Koblenz, den 25. Juni 1870.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 502. Rathschläge für die Hülfsvereine, die Anschaffung und Verarbeitung von Hülfsmitteln für die Kriegslazarethe betreffend.

Das beste Material für Verbandsgegenstände ist alte, durch langen Gebrauch und vieles Waschen weich gewordene Leinewand (Leinen und Drell). Aber auch gemischte und ganz baumwollene Stoffe, wie Shirting, Stouts 2c., lassen sich sehr wohl für diese Zwecke verwenden. Von der größten Wichtigkeit ist es, daß nur ganz reine Stücke in Gebrauch genommen werden. Aus diesem Grunde verwendet man in der Regel nur weiße Stoffe und müssen alle Stücke, welche Schmutzflecken oder irgend einen besonderen Geruch zeigen, mit kochendem Wasser und Seife oder Lauge noch einmal durchgewaschen werden, ehe man sie gebrauchen kann. Die Verbandsmittel, welche am häufigsten zur Anwendung kommen, sind folgende:

1. Binden, aus alter Leinewand oder Baumwollenstoffen. (Neue Leinewand taugt wegen ihrer Steifigkeit nicht zu Binden). Man reißt dieselbe oder schneidet sie nach dem Faden und der Länge nach aus den am besten erhaltenen Partien großer Stücke (Betttücher, Tischtücher 2c.) und muß sich deshalb bei Bestimmung der Breite und Länge nach dem vorhandenen Stoffe richten. Bei einer Breite von 2 bis 4 Zoll können die Binden eine Länge von 4 bis zu 15 Ellen haben. Die Länge kann sehr wohl durch Anstücken mit Heckenstich gewonnen werden, das Umsäumen der Ränder ist unnütz, ebenso das Annähen eines Bändchens am Ende. Das Ende jeder Binde muß mit einer Stecknadel befestigt werden, nicht mit einem Faden; auch ist es zweckmäßig, die Länge der Binde nach Ellen mit Dinte auf das Ende zu notiren. Flanellbinden werden aus neuem feinen Flanell gerissen und dürfen nicht gestückt werden. Im Uebrigen von derselben Breite und Länge wie die leinenen Binden. Gypsbinden, 8 Ellen lang und 2 bis 4 Zoll breit, aus neuer Futtergaze (York oder Bock) geschnitten; sie dienen zur Anlegung des erhärtenden Gypsverbandes.

2. Dreieckige Tücher, aus neuer oder gebrauchter, noch starker Leinewand, Drell, Stouts 2c., zu Armtüchern und verschiedenen anderen Verbänden. Man schneidet sie je 2 aus quadratischen Stücken, deren Seiten 3 bis 4 Fuß lang sind.

3. Kompressen, viereckige Lappen aus alter weicher Leinewand oder Baumwolle, von 1 Fuß Breite und 1 bis 3 Fuß Länge. Zum Einschlagen des warmen Verbandes (Cataplasmen) dienen Kompressen von 3 Fuß im Quadrat, welche keine Löcher haben dürfen. Zu Salbenläppchen gebraucht man ganz weiche Stücke Leinewand oder Shirting verschiedenster Größe, in die man mit einem Locheisen zahlreiche Löcher schlägt. Man kann dazu also schadhafte und durchlöcherte Stücke und Fetzen verwenden, welche zu andern Zwecken nicht mehr zu gebrauchen sind.

4. Charpie. Dieselbe wird aus reiner, recht alter und weicher Leinewand gemacht. Bei weitem am häufigsten wird gebraucht die krause Charpie; man zupft sie aus Stücken von der Form und Größe einer Spielkarte und wirft die ausgezogenen Fäden nach allen Richtungen durcheinander. Es ist zweckmäßig, Fäden von verschiedener Feinheit nicht mit einander zu vermischen und jede Sorte für sich in sauberes Papier zu verpacken. Viel seltener kommt die geordnete, lange oder glatte Charpie zur Anwendung. Man zupft dieselbe aus 6—8 Zoll langen breiten Lappen, indem man die Fäden alle in einer Richtung legt. Nur mit sorgfältig rein gewaschenen und gesunden Fingern darf Charpie gezupft werden. Jeder Schmutz, welcher den Charpiefäden anhängt, und namentlich Beschmutzung durch Eiter und ähnliche Absonderungen kann dem Verwundeten verderblich werden. Auch die käufliche Englische Charpie sowie die sogenannte Gittercharpie ist für manche Fälle ein sehr zweckmäßiges Verbandmaterial.

5. Stecklaken oder Unterlagen, große Stücke alter Leinwand, am besten ganze oder halbe recht weiche Betttücher, werden bei Schwerverwundeten viel verbraucht.

6. Kissenbühren, oder Kissensäcke, 1—1½ Fuß breit, 2—3 Fuß lang, aus festem Leinen oder starken baumwollenen Stoffen, an einem Ende offen; dieselben werden erst beim Gebrauche mit Haferspreu gefüllt. Die Haferspreu ist meistens für geringen Preis oder unentgeltlich von den Landwirthen zu bekommen.

7. Kopfnetze von Filet, aus groben baumwollenen Fäden gehäkelt, mit einem Zugbande am Rande, zum Verbinden der Kopfwunden.

8. Watte; dieselbe muß von sehr guter Baumwolle gemacht und noch nicht gebraucht sein.

9. Wasserdichte Stoffe zu Unterlagen, zum Schutz der Bettwäsche und zum Bedecken feuchter Umschläge, als Wachstuch, Krankenleder (Guttapercha-Papier), Kautschuckzeuge, gefirnißtes Seidenpapier und gefirnißter Shirting.

Die letztgenannten gefirnißten Stoffe sind für die Behandlung der Verwundeten so außerordentlich nothwendig und dabei so leicht und mit geringen Kosten herzustellen, daß ich die Thätigkeit der Hülfsvereine ganz besonders auf diesen Gegenstand hinlenken möchte. Es sind im vorigen Kriege von dem hiesigen Central-Hülfsvereine viele Tausende von Bogen gefirnißten Seidenpapiers und viele Hunderte von Ellen gefirnißten Shirtings verabreicht worden und die Nachfrage wurde immer größer, je länger der Krieg dauerte. Ein guter Firniß für diesen Zweck wird dadurch bereitet, daß man in 1 Pfund kochenden Leinölfirniß 1 Loth weißes Wachs auflöst und nach Erkalten der Masse 2 Loth Siccativ hinzurührt. Mittelst eines großen Malerpinsels bestreicht man das Seidenpapier einmal und hängt es dann auf feine Fäden in einem luftigen Raume auf. In 24—48 Stunden ist der Firniß trocken. Beim Shirting muß

Digitized by Google

das Bestreichen 3 Mal in 24stündigen Zwischenräumen wiederholt werden. Frischgeschnittte Steffe in größerer Menge zusammenzupacken, ehe sie ganz trocken geworden sind, ist gefährlich, weil sie sich erhitzen können.*) Auch kleben die Flächen dann leicht fest aneinander.

„Es empfiehlt sich, die verschiedenen Gegenstände so zu verpacken, daß gleichartige zusammen bleiben und auf jedem Packete die Bezeichnung des Gegenstandes mit etwaigen kurzen Erläuterungen, die Anzahl Stücke ꝛc. anzugeben, damit man vor dem Weitersenden sich nicht erst durch Oeffnen der Packete von ihrem Inhalte zu überzeugen braucht."

Außer diesen Verbandsmitteln werden in allen Kriegslazarethen folgende Gegenstände stets willkommen sein, welche aber unter Aufsicht eines Arztes und von einem tüchtigen und zuverlässigen Instrumentenmacher hergestellt sein müssen.

10. Schwämme von allen Größen, sorgfältig ausgeklopft und gereinigt, zum Gebrauch bei Operationen.
11. Eisbeutel von vulkanisirtem Kautschuk.
12. Wasserkissen und Luftkissen von vulkanisirtem Kautschuk. Die großen viereckigen sind den runden kranzförmigen bei weitem vorzuziehen.
13. Unterbindungsfäden, zum Gebrauch bei Amputationen, aus ungebleichter chinesischer Seide Nr. 3, einen Fuß lang, gut gewichst in Päckchen von 25 Stück.
14. Wunddouchen (Irrigatoren) von Blech mit elastischem Schlauch und Zinkspitze; dazu Ansätze von vulkanisirtem Kautschuk zum Einführen in die Schußkanäle.
15. Eiterbecken, nierenförmig und von verschiedenen Größen, von Messing oder verzinntem Eisenblech.
16. Badewannen von Zinkblech für Arme und Beine.
17. Chloroform-Apparate einfacher Konstruktion mit Zungenzange.
18. Gypskasten von Blech, gefüllt mit gutem, vorher gepröftem Gyps und eingegypften Gazebinden, und luftdicht verschlossen.
19. Bestecke zum Aufschneiden des Gypsverbandes, eine Gypsscheere und ein Gypsmesser enthaltend.
20. Schienen, Beinladen und Lagerungs-Apparate verschiedenster Art, aber nach zweckmäßigen und bewährten Mustern gearbeitet.
21. Einfache Verbindtaschen für Wärter und Gehülfen, eine gute Scheere und 2 Pincetten enthaltend.
22. Schieberpincetten, Kornzangen, Kugelzangen.
23. Kästchen mit Messern verschiedenster Größe.
24. Etuis mit Heftnadeln und guter gewichster Seide.
25. Pravasche Spritzen für subcutane Injektionen.

*) Im Jahre 1866 wäre auf diese Weise in Kiel fast eine Feuersbrunst entstanden.

M 503. Vom 1. August d. J. ab werden auf der Witzerath-Blattener Prämienstraße zwei Barrieren, die eine zwischen Heimbach und Blatten an dem isolirt gelegenen Hause von Arnold Jansen mit der Befugniß zur Erhebung des Wegezeldes für eine volle Meile, die andere mit einer halbmeiligen Hebeberechtigung im Orte Hasenfeld errichtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Aachen, den 19. Juli 1870.

Patente.

M 504. Dem Feldmesser und Oekonomen Gustav Adolph Weinandt in Berlin ist unter dem 12. Juli 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Modell nachgewiesenes Instrument zur Auffindung der Einlaufstellen bei Quellstellen in Deichen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

M 505. Dem Ingenieur Kleemann zu Schoeningen und dem Fabrik-Inspektor Wrede zu Königslutter im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 9. Juli 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

M 506. Dem Fabrikanten August Deiniger in Berlin ist unter dem 18. Juli 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug für die Papierfabrikation, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

M 507. In Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse bleiben die Annahme- und Ausgabestellen bei dem hiesigen Postamte in der Zeit von 1 bis 3 Uhr Nachmittags von heute ab bis auf Weiteres geschlossen.

Aachen, den 22. Juli 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

M 508. Die lithographische Anstalt des Herrn Hoflieferanten Karl Kühn & Söhne in Berlin, Breitestraße Nr. 25, läßt zu Feldpostbriefen die mobilen Militairs und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu gewöhnlichen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf den Couverts sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs der pünktlichen Beförderung der Briefe im Feldpostbetriebe bedarf. Bestände von solchen Couverts gelangen an sämmtliche Norddeutsche Postanstalten, welche mit „Genehmigung der obersten Postbehörde" sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverts beträgt 3/4 Groschen bezw. 3 Kreuzer pro Dutzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von 1/4 Groschen bezw. 1 Kreuzer können nicht abgegeben werden.

Aachen, den 23. Juli 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

M 509. Das Postbureau in Blankenheim ist in den nachstehend bezeichneten Stunden für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

1. Im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Vorm. bis 11 Uhr Vorm.;
2. im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Vorm. bis 11 Uhr Vorm.;

Digitized by Google

3. zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags aus.

Aachen, den 20. Juli 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 510. Unter Verweisung auf die §§ 85 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Mariawald VIII." bei Heimbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen v. Zastrow zu Euskirchen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Juli 1870.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. April 1870 wird der anonymen Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, welche ihren Sitz in Aachen hat, unter dem Namen „Mariawald VIII." das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Heimbach und Blatten im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunundneunzig tausend neunhundert fünfundsechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F und G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Juli 1870.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 511. Mit der einstweiligen Vertretung des erkrankten Fabriken-Inspektors Polizeiraths Piper, ist der Polizeikommissar Giebels, bisher in Eupen, unter ministerieller Genehmigung beauftragt worden.

Subhastations-Patent.

533. Auf Anstehen der Eheleute Joseph Otten, Schneider, und Elise geborene Mayers, hier wohnend, werden die untenbeschriebenen, in der Gebäudesteuer mit acht Thalern veranschlagten, in der Gemeinde, Stadt und im Stadtkreise Aachen gelegenen Immobilien ihrer Schuldner, erstens des Hubert Joseph Bayer, Möbel- und Bauarbeiter, hier wohnend, und zweitens des Herrn August Eskens, Advokat, hier wohnend, in seiner Eigenschaft als Agent der Fallitmasse von Hubert Joseph Bayer,

am Dienstag, den sechszehnten August dieses Jahres, Nachmittags vier Uhr,

vor dem Königlichen Friedensgericht des Stadtkreises, im gewöhnlichen Gerichtslokal, für das Erstgebot von eintausend dreihundert Thaler öffentlich zum Verkauf ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

das Haus in der Georgstraße mit Numero vierzehn bezeichnet, neben Franz Schmidt und Wittwe Redding gelegen, im Kataster unter Flur L. Numero einhundert vierhundert siebenundsechszig/zwei eingetragen, groß sechszehn Ruthen fünfzig Fuß an Fläche. Dasselbe besteht außer dem Wohnhaus in einer Schreinerwerkstätte, einem Anbau, Hofraum und Gärtchen. Das Wohnhaus besteht außer dem Erdgeschoß aus drei Stockwerken, ist bis zur ersten Etage in Blaustein und höher hinauf in Ziegelsteinen aufgeführt; dasselbe hat im Erdgeschoß neben der Hausthür zwei Fenster und in den oberen Etagen drei Fenster. Die erste Etage ist vom Schneidermeister Büttgenbach, die zweite vom Schneidermeister Formanns, und die dritte Etage sowie der Hinterbau von dem Weber Bredaul miethweise bewohnt.

Der beglaubigte Auszug der Gebäudesteuerrolle, sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei hierselbst zur Einsicht offen.

Aachen, den achtundzwanzigsten April achtzehnhundert siebenzig.

Der Friedensrichter des Stadtkreises,
Justizrath, (gez.) Degreck.

Für gleichlautenden Auszug:
Der komm. Gerichtsschreiber, Schleuter.

Vakante Gemeindeförsterstelle.

534. Die mit einem Jahrgehalte von 220 Thalern verbundene Gemeindeförsterstelle Simmerath-Lammersdorf, ist vakant und soll baldigst wieder besetzt werden. Hierauf reflektirende Forstversorgungsberechtigte wollen sich, unter Einreichung ihres Forstversorgungsscheines und der seit dessen Ertheilung erlangten Zeugnisse, bis längstens den 15. September c. bei mir melden.

Simmerath, den 10. Juni 1870.

Der Bürgermeister, (gez.) Küpper.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Freitag, den 29. Juli. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

№ 512. Alle in militairischer Kontrolle stehenden Mannschaften (Wehrmänner, Reservisten und Ersatz-Reserven I. Klasse), welchen noch kein Einberufungsbefehl zugegangen ist, sowie sämmtliche, am hiesigen Gestellungsplatz oder erst bei den betreffenden Truppentheilen als überzählig oder krank Entlassene, ebenso alle von außerhalb hier eintreffenden Dienstpflichtigen haben sich sofort bei den betreffenden Bezirks-Feldwebeln unter Mitbringung ihrer Militairpapiere zu melden. Ausgenommen von dieser Meldung sind nur die von ihren bezüglichen Behörden als unabkömmlich bezeichneten Beamten. Aachen, den 26. Juli 1870.

Das Königl. Bezirks-Kommando I. Rheinischen Landw.-Regts. Nr. 25, 1. Bat. Aachen.

Wohnungen der Bezirks-Feldwebel in Aachen:

1. Landw.-Komp. Bezirks-Feldwebel Wessel, Franzstraße Nr. 59, 2 Treppen hoch;
2. Landw.-Komp. Bezirks-Feldwebel Mende, Münsterplatz Nr. 6, 1 Treppe hoch;
3. Landw.-Komp. Bezirks-Feldwebel Groß, Hochstraße Nr. 4, 3 Treppen hoch;
4. Landw.-Komp. Bezirks-Feldwebel Breidenfeld, Jakobstraße 118, 1 Treppe hoch;
5. Landw.-Komp. Bezirks-Feldwebel Becker, Franzstraße 57, 1 Treppe hoch.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Sonntag, den 31. Juli. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 513. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

Auf Ihren Bericht vom 23. d. M. genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 21. d. M., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung (Bundesgesetzblatt S. 491) ein Betrag von Einhundert Millionen Thalern durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über Fünfzig Thaler, Einhundert Thaler, Fünfhundert Thaler, Eintausend Thaler und Zehntausend Thaler ausgegeben werde. Die Anleihe ist mit jährlich fünf vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

Ich ermächtige Sie hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Bundesgesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchsten Präsidialerlasses vom 24. Juli 1870 zu begebende 5prozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Durch das Bundesgesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung vom 21. Juli 1870 ist dem Unterzeichneten die Ermächtigung ertheilt, zur Bestreitung der durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben die Summa von 120 Millionen Thalern im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Durch Allerhöchste Präsidialverordnung vom 24. Juli 1870 ist genehmigt worden, daß von jener Summe ein Betrag von 100 Millionen Thalern durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende, mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen ausgegeben werde.

Es handelt sich darum, den verbündeten Regierungen die umfangreichen Mittel zu schaffen, welche nöthig sind, um den Krieg zur Vertheidigung unseres Vaterlandes nachhaltig zu führen. Dies ist nur möglich, wenn alle Klassen der Bevölkerung mit patriotischer Hingebung zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken. Es ist daher zur Begebung der Anleihe der Weg einer allgemeinen Subscription gewählt worden, durch welche einem Jeden Gelegenheit geboten wird, sich nach Maßgabe seiner Mittel zu betheiligen.

Die Anleihe wird unter nachfolgenden Bedingungen zur allgemeinen Zeichnung aufgelegt.

§ 1. Die Anleihe wird in dem Nominalbetrage zur Subskription gestellt, welcher erforderlich ist, um 100 Millionen Thaler flüssig zu machen.

Die Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 50 Thlrn., 100 Thlrn. 500 Thlrn., 1000 Thlrn. und 10,000 Thlrn. und mit halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, fälligen Zinskoupons vom 1. Juli d. J. ab auf 4 Jahre, sowie mit Talons versehen.

Die Tilgung des Schuldkapitals wird in der Art erfolgen, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§ 2. Die Subskription findet
am Mittwoch, den 3. August, und
am Donnerstag, den 4. August,
d. J. von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends, bei den in der Anlage verzeichneten Stellen statt.

Digitized by Google

Der Subscriptionspreis wird wenige Tage vor dem 3. August festgesetzt und besonders bekannt gemacht werden.

§ 3. Die Subscription kann unter Benutzung der von den Zeichnungsstellen auch schon vor Beginn der Zeichnungen auszugebenden Verpflichtungsscheine, auf beliebige, durch die Zahl 50 theilbare Nominalbeträge von Schuldverschreibungen erfolgen. Jede einzelne Zeichnung muß wenigstens auf 50 Thlr. Nominalbetrag lauten.

§ 4. Außer dem Kapitalbetrage hat der Zeichner, vorbehaltlich der Bestimmung im § 10, Stückzinsen nach dem Satze von 5 pCt. pro anno von den einzuzahlenden Beträgen für die Zeit vom 1. Juli dieses Jahres bis zum jedesmaligen Einzahlungstage zu vergüten.

§ 5. Bei der Subscription ist eine baare Anzahlung von zehn Prozent des gezeichneten Nominalbetrages zu leisten.

Es kann jedoch bei den in dem anliegenden Verzeichniß mit * bezeichneten Zeichnungsstellen statt der baaren Anzahlung eine Kaution von 20 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages in zum Tageskourse zu veranschlagenden Effekten hinterlegt werden.

Als Kautionsobjekte werden angenommen: Staatsschuldverschreibungen der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, Rentenbriefe der Preußischen Rentenbanken, Pfandbriefe landwirthschaftlicher Pfandbrief-Institute und staatlich garantirte Prioritäts-Obligationen Norddeutscher Eisenbahnen.

Bei folgenden Stellen, nämlich:
der Preußischen Haupt-Seehandlungskasse, der Kasse der Preußischen Bank und den mit der Annahme von Zeichnungen beauftragten Komptoiren und Kommanditen der Preußischen Bank (L. b. 3. des Verzeichnisses A.), bei den Zeichnungsstellen in Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg und Bremen
können auch andere kourshabende Werthpapiere angenommen werden.

§ 6. Im Falle der Ueberzeichnung der Anleihe tritt eine verhältnißmäßige Reduktion der Zeichnungen, unter thunlichster Berücksichtigung der kleinen Beträge, ein. Den Subscribenten steht über den in diesem Falle überschießenden Theil der bei der Subscription geleisteten baaren Anzahlung oder Effektenkaution die freie Verfügung zu.

§ 7. Die baaren Anzahlungen, sowie die an ihrer Stelle hinterlegten Effektenkautionen verfallen zu Gunsten der Bundeskasse, wenn die beiden ersten im § 9 bezeichneten Einzahlungen nebst Stückzinsen zur vorgeschriebenen Frist nicht vollständig geleistet werden.

§ 8. Bei der am 1. September fälligen Einzahlung wird die baare Anzahlung, einschließlich einmonatlicher Zinsen ihres Betrages zu 5 Prozent pro Jahr, auf den einzuzahlenden Betrag verrechnet, die Effektenkaution zurückgegeben.

Für die Erfüllung der weiteren durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtungen haften dann die beiden ersten Einzahlungen in derselben Weise, wie die ursprüngliche baare Anzahlung oder Effektenkaution.

§ 9. Die Subskribenten sind verpflichtet, die Einzahlungen auf je 100 Thaler Nominalwerth zu leisten:

am 10. August mit 10 Thalern,
„ 1. September „ 20 „
„ 1. Oktober „ 15 „
„ 1. November „ 20 „
„ 1. Dezember „ 15 „
„ 28. „ „ dem Reste des Subskriptionspreises, nebst den nach § 4 zu berechnenden Stückzinsen.

§ 10. Wer die Vollzahlung des gezeichneten Betrages am 10. August leistet, hat keine Stückzinsen zu vergüten. Wer die Vollzahlung nach dem 10. August bis zum 1. September einschließlich leistet, hat die Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten. Für die auf diese Vollzahlung anzurechnende Anzahlung findet dagegen eine Zinsvergütung nicht Statt.

Vom 1. September ab ist die Vollzahlung, sowie die Vorauszahlung einer oder mehrerer rückständiger Einzahlungsraten in den im § 9 bezeichneten Theilbeträgen nur noch an den im § 9 festgesetzten Einzahlungsterminen zulässig. Jedoch sind dann die Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage nach Maßgabe des § 4 vom 1. Juli d. J. bis zu dem Tage der Voll- resp. Vorauszahlung zu vergüten.

§ 11. Ueber die geleistete Anzahlung resp. die hinterlegte Effektenkaution wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen des Subskribenten lautende Empfangsbescheinigung ausgestellt, auf welcher demnächst auch über jede vor dem 1sten September erfolgende Einzahlung interimistisch quittirt wird.

Diese Empfangsbescheinigung wird am zweiten Einzahlungstermine (1. September) gegen Zusageschein der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche auf den Inhaber lauten, umgetauscht. Ueber die weiteren Einzahlungen wird auf diesem Zusageschein quittirt.

§ 12. Nach erfolgter Vollzahlung werden die Zusagescheine gegen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, nebst den dazu gehörigen Coupons und Talons, in dem Maße, wie die Ausfertigung der Schuldverschreibungen fortschreitet, umgetauscht.

§ 13. Die sämmtlichen Einzahlungen sind bei derjenigen Kasse zu leisten, bei welcher die Subscription erfolgt ist.

Jedoch wird die Königlich Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin auf den Antrag des Inhabers eines Zusagescheins nach vorheriger Kommunikation mit der Kasse, bei welcher die ersten Einzahlungen erfolgt sind, die Annahme der ferneren Einzahlungen übernehmen.

§ 14. Es bleibt vorbehalten, einzelne Kassen von der Annahme sowohl der Zeichnungen, wie der ferneren Einzahlungen nachträglich auszuschließen und für dieselben rücksichtlich der Einzahlungen andere Kassen zu substituiren. Berlin, den 26. Juli 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes,
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichniß der Kassen, von welchen Subscriptionen auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 angenommen werden.

(Die mit einem * bezeichneten Kassen nehmen Effektenkautionen an.)

I. In Preußen mit Lauenburg: a. In Berlin: 1. bei der *Staatsschulden-Tilgungskasse, Oranienstraße 94, 2. bei der *Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße 21, 3. bei der *Kasse der Preußischen Bank, Jägerstr. 34, 4. bei der *Kasse der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, Markgrafenstr. 47. b. In den Provinzen: 1. bei allen *Regierungs-Hauptkassen, den *Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover und der *Landeskasse in Sigmaringen; 2. bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen; in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland bei sämmtlichen Steuer-Empfängern; 3. bei den *Comptoiren bezw. *Kommanditen der Preußischen Bank in Aachen, Altona, Bielefeld, Breslau, Bromberg, Kassel, Koblenz, Köln, Köslin, Krefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Hannover, Insterburg, Königsberg in Pr., Landsberg a. d. W., Magdeburg, Memel, Minden, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Siegen, Stettin, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit; 4. in Frankfurt a. M. bei der *Ober-Postkasse, der *Kreiskasse und der *Haupt-Steuerkasse.

Außerdem in Lauenburg bei der *Centralkasse in Ratzeburg und der *Haupt-Steueramtskasse in Lauenburg.

Bekanntmachung.

Der Bundeskanzler hat den Subskriptionspreis der fünfprozentigen Bundes-Anleihe auf 88 (acht und achtzig) Prozent festgesetzt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Bundes-Kanzleramt: Delbrück.

Diese Bekanntmachung wird hierdurch im Anschluß an den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß resp. Bekanntmachung des Bundeskanzlers zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Aachen, den 31. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung II.

Druck von J. J. Beaufort, Berggasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Mittwoch, den 3. August. **1870.**

№ 514. An die Armee!

Ganz Deutschland steht einmüthig in den Waffen gegen einen Nachbarstaat, der uns überraschend und ohne Grund den Krieg erklärt hat. Es gilt die Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes, unserer Ehre, des eigenen Herdes! Ich übernehme heute das Kommando über die gesammte Armee und ziehe getrost in einen Kampf, den unsere Väter in gleicher Lage einst ruhmvoll bestanden. Mit mir blickt das ganze Vaterland vertrauensvoll auf Euch, Gott der Herr wird mit unserer gerechten Sache sein!

Mainz, den 2. August 1870.

Wilhelm.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Donnerstag, den 4. August. 1870.

№ 515. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 27, 28, 29, 30, 31 und 32 enthält:

(Nr. 531.) Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme Französischer Handelsschiffe. Vom 18. Juli 1870.

(Nr. 533.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20. Juli 1870.

(Nr. 534.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 18. Juli 1870.

(Nr. 536.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung. Vom 21. Juli 1870.

(Nr. 537.) Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeßverfahrens. Vom 21. Juli 1870.

(Nr. 538.) Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§ 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355). Vom 21 Juli 1870.

(Nr. 539.) Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Juli 1870.

Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte. Vom 23. Februar 1870.

Nachträge zur Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) und zur Eichgebührentaxe für den Norddeutschen Bund vom 12. Dezember 1869 (besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundesgesetzblattes für 1869). Vom 30. Juni 1870.

(Nr. 540.) Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 21. Juli 1870.

(Nr. 541.) Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, elften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps. Vom 21. Juli 1870.

(Nr. 542.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

№ 516. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 32 und 33 enthält:

(Nr. 7691.) Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes. Vom 19. Juli 1870.

(Nr. 7692.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend einen Nachtrag zu dem Revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

(Nr. 7693.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 25. Juni 1870.

(Nr. 7694.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Unions-Gestüt Heppegarten" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1870.

(Nr. 7695.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktiengesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossenen Abänderungen ihres Statuts. Vom 6. Juli 1870.

(Nr. 7696.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Hellsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, II. Emission. Vom 30. Mai 1870.

(Nr. 7697.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treckow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin.

(Nr. 7698.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

(Nr. 7699.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 7700.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Abladestelle an der Elbe.

Digitized by Google

(Nr. 7701.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Croppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Croppenstedt, im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.

Aus allen Stämmen des Deutschen Vaterlandes, aus allen Kreisen des Deutschen Volkes, selbst von jenseits des Meeres, sind Mir aus Anlaß des bevorstehenden Kampfes für die Ehre und Unabhängigkeit Deutschlands von Gemeinden und Korporationen, von Vereinen und Privatpersonen so zahlreiche Kundgebungen der Hingebung und Opferfreudigkeit für das gemeinsame Vaterland zugegangen, daß es Mir ein unabweisliches Bedürfniß ist, diesen Einklang des Deutschen Geistes öffentlich zu bezeugen und dem Ausdruck Meines Königlichen Dankes die Versicherung hinzuzufügen, daß Ich dem Deutschen Volke Treue um Treue entgegenbringe und unwandelbar halten werde. Die Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande, die einmüthige Erhebung der Deutschen Stämme und ihrer Fürsten hat alle Unterschiede und Gegensätze in sich beschlossen und versöhnt, und einig, wie kaum jemals zuvor, darf Deutschland in seiner Einmüthigkeit, wie in seinem Recht, die Bürgschaft finden, daß der Krieg ihm den dauernden Frieden bringen und daß aus der blutigen Saat eine von Gott gesegnete Erndte Deutscher Freiheit und Einigkeit sprießen werde.

Berlin, den 25. Juli 1870. Wilhelm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 517. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1870, die Einsetzung von General-Gouverneuren und deren Instruktion betreffend.

Nachdem Ich beschlossen habe, zur weiteren Sicherung und Festigung des Zusammenwirkens der Militair- und Civilbehörden in dem gesammten Bundesgebiete fünf General-Gouverneure einzusetzen, und zwar: 1. für den Bezirk des 1., 2., 9. und 10. Armeekorps mit dem Sitze in Hannover, 2. für den Bezirk des 7., 8. und 11. Armeekorps mit dem Sitze in Koblenz, 3. für den Bezirk des 3. und 4. Armeekorps mit dem Sitze in Berlin, 4. für den Bezirk des 5. und 6. Armeekorps mit dem Sitze in Breslau, 5. für den Bezirk des 12. Armeekorps mit dem Sitze in Dresden, ertheile Ich diesen General-Gouverneuren folgende Instruktion: 1. Dem General-Gouverneur liegt die Erhaltung der militairischen Sicherheit in den zu seinem Befehlsbereiche gehörigen Landestheilen ob. Zugleich hat derselbe die in den Bezirken der betreffenden General-Kommandos etwa erforderlich werdenden neuen Formationen zu leiten und die Wirksamkeit der stellvertretenden Behörden fördernd zu überwachen. 2. Die General-Gouverneure im Bezirke des 1., 2., 9. und 10., sowie des 7., 8. und 11. Armeekorps haben den Oberbefehl über alle in den Bezirken der betreffenden Armeekorps dislocirten Truppen, in soweit dieselben sich nicht im Verbande eines Armee-Kommandos befinden; diejenigen im Bezirke des 3. und 4., sowie des 5. und 6. Armeekorps dagegen nur über die in den betreffenden Korpsbezirken dislocirten Truppen, welche weder im Verbande eines Armee-Kommandos, noch in dem einer mobilen Landwehr-Division stehen. Die stellvertretenden kommandirenden Generale sind den General-Gouverneuren unterstellt. 3. Die General-Gouverneure leiten sämmtliche Militair-Angelegenheiten innerhalb ihres Befehlsbereichs, haben jedoch in den Wirkungskreis der stellvertretenden kommandirenden Generale nur in soweit einzugreifen, als die Verhältnisse dies unbedingt geboten erscheinen lassen. 4. Der General-Gouverneur kann im Interesse der Landessicherheit — wenn Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Anfrage — Veränderungen in der Bestimmung und Dislokation der in den betreffenden Bezirken befindlichen Truppen anordnen und erforderlichen Falles die Zusammenziehung der nicht formirten aber planmäßig vorgesehenen Truppenkörper selbstständig verfügen. 5. Mit den Ober-Präsidenten der betreffenden Provinzen, resp. den obersten Verwaltungsbehörden der betheiligten Bundesstaaten hat der General-Gouverneur sich durch Vermittelung der stellvertretenden kommandirenden Generale in fortdauernder Verbindung und förderlichem Einverständniß zu erhalten. 6. In denjenigen Bezirken, in welchen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn erklärt wird, geht, in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, die vollziehende Gewalt an den General-Gouverneur über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben in diesen Bezirken den Anordnungen und Aufträgen desselben unbedingt Folge zu leisten. Eben so stehen dem General-Gouverneur daselbst die übrigen, in dem Gesetze vom 4. Juni 1851 den kommandirenden Generalen beigelegten Befugnisse zu und ist derselbe insbesondere befugt, innerhalb des Preußischen Staatsgebietes die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, sowie in den außerpreußischen Theilen des Bundesgebietes die analogen Verfassungs- resp. Gesetzesbestimmungen, oder einzelne derselben zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen. 7. Für diejenigen Theile des Preußischen Staatsgebietes, in denen der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn nicht erklärt oder demnächst wieder aufgehoben ist, stehen dem General-Gouverneur bezüglich der selbstständigen Erklärung des Belagerungszustandes die Befugnisse eines kommandirenden Generals zu (§ 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1851).

Berlin, den 22. Juli 1870.

Wilhelm.
v. Bismarck. v. Roon.

№ 518. Die nachstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres: Dem Kriegsministerium lasse Ich anbei Abschrift Meiner Ordres vom heutigen Tage zugehen, durch welche Ich an Stelle des Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode den Fürsten Heinrich XI. von Pleß zu Meinem Kommissar und Militair-Inspekteur

Digitized by Google

der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere ernannt habe. Das Kriegsministerium hat danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

gez. Wilhelm. ggez. v. Roon.

An das Kriegsministerium.

Nachdem Euer Durchlaucht die Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, Sich der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee in patriotischer Hingebung zu widmen, ernenne Ich Sie hierdurch zu Meinem Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere. Meinem Kriegs-Ministerium, sowie dem bisher bei Meiner Armee mit der gedachten Stellung betraut gewesenen Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode habe Ich hiervon Mittheilung gemacht und wird Euer Durchlaucht Ersteres die von Mir genehmigte bezügliche Instruktion zugehen lassen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

gez. Wilhelm.

An Se. Durchlaucht den Fürsten Heinrich XI. von Pleß.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Allerhöchst ernannte Kommissar ist die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege. Derselbe soll die Thätigkeit der Vereine und einzelner Opferwilligen konzentriren resp. einheitlich leiten und jeder, dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorbeugen. Die Funktionen des Königlichen Kommissars und General-Inspekteurs bestehen demgemäß darin, sich von allen zur Unterstützung der Armee oder einzelner Theile derselben sich bildenden Vereinen Kenntniß zu verschaffen, die Gaben und Wünsche Einzelner über ihre Thätigkeit entgegen zu nehmen, den Vereinen anzugeben, worauf sich ihre Thätigkeit besonders zu richten hat und nach welchen, demselben von der Militairverwaltung bezeichneten Orten oder Depots Personen, die sich der freiwilligen Militair-Krankenpflege widmen, sowie die für die Armee oder die Lazarethe bestimmten Gaben zu senden sind. Bei Lösung dieser Aufgaben wird sich der Königliche Kommissar der schon bestehenden Genossenschaften — der Johanniter- und Malteser-Orden und des Central-Komites des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger als bereiter Organe bedienen können. Alle zur Uebernahme von Krankenpflegerdiensten bereiten Genossenschaften und Personen werden daher ersucht, ihre desfallsigen Anerbietungen an den oben gedachten Herrn Kommissar resp. dessen Bureau — Berlin, Leipzigerstraße Nr. 3 — zu richten und dessen Einberufungsschreiben zu gewärtigen, sowie dessen weitere Bestimmungen hinsichts ihrer Verwendung bei den Lazarethen Folge zu leisten.

An die Vereine für die freiwillige Krankenpflege aber ergeht die Bitte, dem Königlichen Kommissar ihre Vereinsstatuten, unter gleichzeitiger Mittheilung der Mittel, über welche sie zu disponiren haben, vorzulegen und ihre Gaben an Lazarethbedürfnissen den von dem Königlichen Kommissar ihnen zu bezeichnenden Bedarfsstellen zuzuweisen, da nur auf diese Weise eine rechtzeitige und richtige Verwendung der Gaben erfolgen kann. Nur solche Personen dürfen als Organe der freiwilligen Krankenpflege fungiren, welche dazu von dem Königlichen Kommissar bestellt sind. Die Berechtigung hierzu resp. zum Tragen des Neutralitätsabzeichen muß durch eine von dem Königlichen Kommissar ausgestellte Legitimationskarte nachgewiesen werden. — Die Armbinden, welche an das Personal der freiwilligen Krankenpflege ausgegeben werden, müssen mit dem Stempel des Königlichen Kommissars versehen sein. Auch haben nur die mit einer solchen von dem Königlichen Kommissar ertheilten Legitimationskarte versehenen Personen Anspruch auf freie Fahrt auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen in der 2. oder 3. Wagenklasse — je nach der in der Legitimationskarte angegebenen Bestimmung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung alle Staatsbehörden in ihren Ressorts dem Königlichen Kommissar die zur Ausübung seiner Thätigkeit erforderliche Auskunft zu geben und bereitwillig diejenige Unterstützung und Hülfe zu gewähren haben, welche nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium, v. Roon.

№ 519. Von Sr. Majestät dem König durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juli 1870 zum Königlichen Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege ernannt, habe ich am heutigen Tage meine Wirksamkeit angetreten.

Im Hinblick auf die hohe und ernste Aufgabe, welche die freiwillige Krankenpflege für das Sanitätswesen der Armee im Felde zu erfüllen hat, ist die Konzentration derselben im Dienste der gemeinsamen Sache unbedingtes Erforderniß. Für alle sich freiwillig dem Vaterlande zur Verfügung stellenden patriotischen Kräfte gilt es, eingereiht in das große Ganze, sich zu planmäßigem Zusammenwirken zu gliedern.

Die Allerhöchst unter dem 29. April 1869 genehmigte Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde bestimmt in dieser Beziehung:

„Die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege ist der jedesmalige Königliche Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege; seine Aufgabe ist es, die Thätigkeit der Vereine und einzelnen Opferwilligen zu konzentriren und jeder dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen."

Zur Erreichung dieses Zieles muß daran festgehalten werden: „daß die Vermittlung der freiwilligen Thätigkeit mit der Armee im Felde ausschließlich meiner Funktion angehört."

Mir zur Seite steht das Central-Komite der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, das durch seine statutarische und internationale Stellung, sowie durch seine Verzweigung ein über das gesammte Gebiet der deutschen Lande sich erstreckendes Vereinsnetz darbietet.

Digitized by Google

Bestehende oder sich neubildende Vereine, sowie opferbereite Privatpersonen ersuche ich, sich der Organisation des Central-Komites entweder unmittelbar einzureihen, oder für ihren Anschluß eine Form zu wählen, welche das Zusammenwirken sichert.

Die kirchlichen Orden und Vereine, welche getreu ihrem erhabenen Berufe und mit erprobter Opferwilligkeit sich dem gemeinschaftlichen Liebeswerke zur Verfügung stellen, ersuche ich, ihre Mittheilungen an mich, beziehungsweise an die von mir zu bezeichnenden Organe gelangen zu lassen.

Behufs Regelung der Thätigkeit der Herren Johanniter- und Maltheser-Ritter stehen die Ordens-Organe in unmittelbarem Zusammenhange mit meiner Centralstelle.

Die Uebermittlung der freiwilligen Gaben an die Armee im Felde, an die Lazarethe, und die Ausstellung und Verabfolgung der Karten und Binden zum Verkehr mit der Armee im Felde erfolgt ausschließlich durch mich und die von mir belegirten Vereins-Organe und Personen, deren Publication unmittelbar bevorsteht.

Mein Central-Bureau, an welches Alle für mich bestimmten Mittheilungen zu richten sind, befindet sich hierselbst, Leipzigerstraße Nr. 3.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege, Fürst von Pleß.

№ 520. Zusammenstellung

der bei Handhabung des Kriegszustandes in Betracht kommenden Gesichtspunkte.

I. Die auf Grund des Art. 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch Se. Majestät den König als Bundesfeldherrn erfolgte Erklärung des Kriegszustandes für die Bezirke des I., II., IX., X., VIII. und XI. Armeekorps erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Preußischen Gebietstheile:

1. Provinz Preußen, 2. Provinz Pommern, 3. Regierungsbezirk Bromberg, 4. Provinz Schleswig-Holstein, 5. Provinz Hannover inkl. Kreis Rintelen der Provinz Hessen-Nassau (General-Gouverneur: General der Infanterie Vogel von Falkenstein), 6. Provinz Hessen-Nassau exkl. Kreis Rintelen, 7. Rheinprovinz, 8. Regierungsbezirk Sigmaringen (General-Gouverneur: General der Infanterie Herwarth von Bittenfeld).

II. Die Erklärung ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem Seitens der Provinzial-Verwaltungsbehörden den Gemeindebehörden mitzutheilen, sowie durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1851).

III. Die Erklärung des Kriegszustandes hat nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 die nachfolgenden unmittelbaren Wirkungen:

1. Mit der Bekanntmachung der Erklärung geht die vollziehende Gewalt an den Militair-Befehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen des Militair-Befehlshabers Folge zu leisten (§ 4 des Gesetzes).

2. Wer in einem der in Kriegszustand erklärten Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen, sich schuldig macht, wird mit dem Tode resp. im Falle der Anerkennung mildernder Umstände mit Zuchthaus von 10—20 Jahren bestraft (§ 8 ebenda).

3. Wer in einem in Kriegszustand erklärten Distrikte a. in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder b. ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben vom Militair-Befehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder c. zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu andern unter Nr. 2 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder d. Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft (§ 9).

4. Hinsichtlich der Militairpersonen treten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 4. Juni 1850 in Kraft.

IV. Durch den General-Gouverneur können während der Dauer des Kriegszustandes, resp. innerhalb der davon betroffenen Bezirke „mittelst besonderer Verordnung, welche in der zu II. bezeichneten Form zu verkünden ist," die nachfolgenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1851 oder einzelne derselben zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden (§ 5):

1. Art. 5 und 6 über die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung, sowie über die Vornahme von Verhaftungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen von Briefen und Papieren.

2. Art. 7 wegen der Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

3. Art. 27 und 28 wegen der freien Meinungsäußerung mittelst der Presse und der Bestrafung der Preßvergehen.

4. Art. 29 und 30 wegen des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

5. Art. 36 wegen der Beschränkungen für das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Unterdrückung innerer Unruhen.

In Festungen mit Einschluß des Rayonbezirkes derselben steht die dem General-Gouverneur beigelegte Befugniß zur Suspendirung der vorbezeichneten Verfassungs-Artikel auch dem Kommandanten zu (§§ 1 und 5).

V. Wird nach Maßgabe des Vorstehenden zu IV. von dem General-Gouverneur oder Festungs-Kommandanten

Digitized by Google

zur Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde und zur Einsetzung von Kriegsgerichten geschritten, welche nach der näheren Bestimmung der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 gebildet werden und deren Verfahren sich nach § 13 ebenda regelt, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtelung der nachfolgenden Verbrechen:

1. Hoch- und Landesverrath;
2. Mord;
3. Aufruhr;
4. Thätliche Widersetzung;
5. Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen;
6. Befreiung von Gefangenen;
7. Meuterei;
8. Raub und Erpressung;
9. Plünderung;
10. Verleitung des Soldaten zur Untreue;
11. Die ad III. 2 und 3 des Vorstehenden (§§ 8 und 9 des Gesetzes) aufgeführten Verbrechen und Vergehen, sämmtlich in sofern dieselben nach der Erklärung und Bekanntmachung des Kriegszustandes begangen oder fortgesetzt worden sind.

VI. Die Erklärung des Kriegszustandes, sowie die während desselben ergangenen Verordnungen wegen Suspension einzelner Verfassungsbestimmungen bleiben bis zur ausdrücklichen Zurücknahme in Kraft.

Die Zurücknahme erfolgt durch Anzeige an die Gemeindebehörden und Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (§ 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1851).

Berlin, den 25. Juli 1870.

Der Minister des Innern, Eulenburg.

№ 521. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Postverwaltung zur Benutzung im Feldpostverkehr besondere Korrespondenzkarten mit der Ueberschrift „Feldpost-Korrespondenzkarten" und zwar in zwei verschiedenen Sorten (für den Verkehr an die mobilen Truppen und für den Verkehr von den mobilen Truppen) hat herstellen lassen. Wenn jedoch, namentlich während der Uebergangszeit, hin und wieder auch die gewöhnlichen Korrespondenzkarten zum brieflichen Verkehr nach und von der Armee noch benutzt werden sollten, so sind die Postanstalten angewiesen, Einwendungen dagegen nicht zu erheben und diese Karten, sofern sie nur den an die Feldpost-Korrespondenz überhaupt zu stellenden Anforderungen entsprechen, ohne Ansatz von Porto zu befördern.

Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 522. In den Tagen vom 27. bis 31. Juli können zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen Privatpäckereien nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden:

1. Das Packet darf nur Kleider, Wäsche und dergleichen, „aber keine Lebensmittel" enthalten;
2. das Packet darf nicht über 5 Pfd. wiegen;
3. zu jedem Begleitbrief darf nur ein Packet gehören;
4. der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Karakter, oder welches Amt derselbe bei der Militairverwaltung hat;
5. auf dem Packete selbst muß ebenfalls die vollständige Adresse des Empfängers, wie auf dem Begleitbriefe enthalten sein. Es empfiehlt sich, zu dem Zwecke eine mit der vollständigen deutlichen Adresse des Empfängers versehene Korrespondenzkarte auf das Packet aufzuheften;
6. die Angabe eines Werthes ist nicht zulässig, ebensowenig die Entnahme von Postvorschuß.

„Vom 1. August ab kann eine Annahme von Privatpäckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres überhaupt nicht mehr Statt finden," den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß. Diese, in der allgemeinen Feldpostdienst-Ordnung vorgesehene Beschränkung in der Annahme von Päckereien ist nothwendig, da bei den jetzigen Marschbewegungen (beziehungsweise Eisenbahnfahrten) der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren nicht zu ermöglichen, und für die Armee selbst auch nur lästig sein würde, überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen und der Korrespondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packettransporte beeinträchtigt werden würde. Sobald die Umstände späterhin es irgendwie gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privatpackete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegen zu führen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 24. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 523. Nach einer Mittheilung der Königlich Baierischen Postverwaltung ist der Postanweisungsverkehr in Baiern mit dem 24. Juli eingestellt worden. Es können daher bis auf Weiteres Postanweisungen nach Baiern nicht mehr angenommen werden.

Berlin, den 25. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 524. Mit Genehmigung des Herrn Bundeskanzlers wird Folgendes bestimmt:

Im Norddeutschen internen Verkehr brauchen die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werth-Angabe künftig mit einem Siegel- oder Stempel-Abdruck nicht versehen zu sein. Auch soll es nicht als ein „allgemeines und unbedingtes" Erforderniß gelten, daß die Packete ohne Werth-Angabe mittelst Siegel oder Plomben zu verschließen sind. Von einem solchen Siegelverschluß kann vielmehr in allen denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen durch den sonstigen Verschluß oder durch die Unthelbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Beispielsweise wird es genügen, wenn

Digitized by Google

bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material derart hergestellt ist, daß dem Inhalte ohne Hinterlassung der Spur einer Verletzung der Verpackung nicht beigekommen werden kann. Auch bei anderen Packeten werden Siegelmarken in Anwendung kommen können, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben. Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden. In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, darf von dem Siegel- oder Plombenverschlusse nur dann abgesehen werden, wenn aus dem Mangel eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist und der Absender bezw. Einlieferer den Begleitbrief mit dem Vermerk „Auf meine Gefahr“ versieht und diesen Vermerk unterschreibt.

„Die vorstehenden Erleichterungen finden bei Packeten nach den Süddeutschen Staaten, nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und nach dem sonstigen Auslande vorläufig keine Anwendung.“

Berlin, den 26. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 525. Der unversehens hereingebrochene Krieg hat, wie im ganzen Vaterlande, so auch in unserer Provinz allerorts die stets bewährte patriotische Opferwilligkeit in erhebender Weise wach gerufen. Zahlreiche Vereine widmen sich insbesondere dem edlen Zwecke, zur Pflege und Labung der im Kampfe für das Vaterland verwundeten oder erkrankten Krieger hülfreich mitzuwirken. Ich darf die freudige Zuversicht aussprechen, daß der unsere Provinz begeisternde patriotische Sinn nicht müde werden wird, diese Bestrebungen durch Beiträge an Geld und Naturalien, wie durch persönliche Thätigkeit kräftig zu unterstützen.

Um ein einheitliches Zusammenwirken der verschiedenen für jenen Zweck gebildeten oder sich ferner bildenden Vereine mit der Militairverwaltung zu vermitteln, die Thätigkeit derselben zu konzentriren und jeder dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen, ist in der Allerhöchst genehmigten Instruktion über das Sanitätswesen für die Armee im Felde, vom 29. April 1869, die Bestellung eines Königlichen Kommissars und Militair-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege angeordnet worden, welcher die leitende Spitze derselben bildet. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Juli d. J. Seine Durchlaucht den Fürsten Heinrich XI. von Pleß zu ernennen geruht. Für die Rheinprovinz sind mir die Funktionen eines Provinzial-Delegirten übertragen und die Herren Regierungs-Präsidenten zu Bezirks-Delegirten ernannt worden. Es wird unsere gemeinsame Aufgabe sein, eine Uebersicht von allen zur Unterstützung der Armee oder einzelner Theile derselben bestehenden oder sich bildenden Vereinen und von den Mitteln, über welche sie zu disponiren haben, zu erhalten, ihre Bestrebungen thunlichst zu fördern, und den einzelnen Vereinen anzugeben, worauf sich ihre Thätigkeit besonders zu richten habe, nach welchen Orten oder Depots je nach dem Bedürfnisse ihre Gaben an Lazareth-Bedürfnissen u. s. w. zu dirigiren seien, und wo diejenigen Personen, welche sich der freiwilligen Militair-Krankenpflege widmen, am passendsten Verwendung finden. Ich richte an alle Betheiligten die Bitte, uns hierbei mit gewohnter Freundlichkeit entgegenzukommen, und etwanige Mittheilungen und Wünsche zunächst an die Herren Bezirks-Delegirten zu richten.

Die Zutheilung der als Neutralitätszeichen dienenden, mit dem Stempel des Königlichen Kommissars versehenen Armbinden und der Legitimationskarten über die Berechtigung zum Tragen derselben, sowie der zur freien Fahrt auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen berechtigenden Fahrkarten ist mir vorbehalten worden; die hierauf gerichteten Anträge sind bei den Herren Bezirks-Delegirten einzureichen.

Koblenz, den 30. Juli 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 526. Der Königliche Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde, Herr Fürst von Pleß in Berlin, hat mich zum Bezirks-Deputirten für die freiwillige Krankenpflege im Regierungsbezirk Aachen ernannt. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle Vereine und Personen, welche sich im diesseitigen Regierungsbezirke der freiwilligen Krankenpflege widmen, mir von dem zu ihrer Verfügung stehenden Bestand an Geld, Naturalien und Personal schleunigst Mittheilung machen zu wollen, damit sich übersehen lasse, welche Mittel für die freiwillige Krankenpflege im hiesigen Bezirk vorhanden sind.

Aachen, den 29. Juli 1870.

Der Regierungs-Präsident, v. Barbeleben.

Personal-Chronik.

№ 527. Der Militär-Anwärter Mathias Fritz aus Heinsberg ist als Supernumerar bei der Königl. Regierung hierselbst angenommen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Donnerstag, den 11. August. 1870.

№ 528. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 34, 35 und 36 enthält:

(Nr. 7702.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 7703.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Kölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Köln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf.

(Nr. 7704.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. Behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

(Nr. 7705.) Konzessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 8. Juli 1860.

(Nr. 7706.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend den Lokomotivbahn-Anschluß der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn.

(Nr. 7707.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur Preußisch-Russischen Landesgrenze. Vom 25. Juli 1870.

(Nr. 7708.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Emission der Ostpreußischen Südbahngesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

(Nr. 7709.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1870, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig.

(Nr. 7710.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 aufzunehmende Bundes-Anleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

(Nr. 7711.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen ꝛc. im Kreise Westhavelland, Regierungsbezirk Potsdam.

(Nr. 7712.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Landkreises Königsberg: 1. von Powunden über Carmitten, Bolligehnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2. von Lisca-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmeckenkrug nach Schaaken und Schaaksmitten führende Kreisstraße.

(Nr. 7713.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Juli 1870.

(Nr. 7714.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seitens des Vorstehers Marschwegedistrikts im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig.

(Nr. 7715.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1870, betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 529. In Ausführung des Artikels 43 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath das nachfolgende „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde" beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen. Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§ 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten

Digitized by Google

werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§ 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist. Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Absperrsignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern. In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§ 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten. Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seiten-Aufwurf angesehen. Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen. Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten. Zugbarrieren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barriere entfernt sein darf, übersehen werden können. Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§ 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen. Die Uebergangs-Barrieren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung beziehungsweise Aufsichtsbehörde besonders festgestellt. Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. § 56). Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren. Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden. Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§ 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben. An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern. In angemessener Entfernung vor den Wege-Uebergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 25) ohne Gefahr Statt finden können.

§ 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabrikaummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein. In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§ 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren. Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, Statt finden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden. Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen

Digitized by Google

sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen. Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind. Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. Mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§ 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zug-Apparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein. Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein. Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden. Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§ 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

	bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich	$1/500$ ... der	8. Theil, der 12. Theil,
„ „	$1/300$ ... „	6. „ „ 10. „
„ „	$1/200$ ... „	5. „ „ 8. „
„ „	$1/100$ ... „	4. „ „ 7. „
„ „	$1/60$ ... „	3. „ „ 5. „
„ „	$1/40$ ... „	2. „ „ 4. „

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln. Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $1/40$ sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten. Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung. Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§ 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§ 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§ 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c. das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e. das Datum der letzten Revision.

§ 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Gerätschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein. Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen

Digitized by Google

im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet. Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§ 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt. Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a. beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;

b. bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§ 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§ 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§ 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist. Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen. An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§ 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge..... auf 5 Minuten,
für Personenzüge.... „ 6 „
für Güterzüge..... „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden. Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;

b. beim Uebergang über Drehbrücken;

c. wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Verheugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§ 27. Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im § 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a. die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;

b. die im § 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;

c. achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§ 28. Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen. Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§ 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, in sofern nicht als sicher anzenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;

b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c. die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§ 30. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung Statt finden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§ 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben. Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Waaen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnerstitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

Digitized by Google

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§ 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§ 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§ 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren. Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein. Mindestens $^1/_4$ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren kommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§ 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Natteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt. Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind unzulässig.

§ 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 38. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie mit dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Handbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen. Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und ten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein. Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen. Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender. Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§ 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal ad 1. durch weißes Licht, ad 2. durch grünes Licht, ad 3. durch rothes Licht, gegeben werden.

§ 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§ 42. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§ 43. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen. Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden. Kann eine solche Signalisirung nicht Statt finden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen Statt gefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§ 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden. Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob

Digitized by Google

die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind. Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben. Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren resp. benutzt werden.

§ 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§ 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, so weit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchganges des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben. Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falles still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 51. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizeibeamten (§ 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer- und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Festungskommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizei-Chefs in sofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, so weit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, in sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt. Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahn-Uebergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr Statt finden.

§ 56. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt

Digitized by Google

für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§ 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 61. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller im denselben Coupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Coupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§ 62. Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§ 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen aufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§ 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen. Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizeibeamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 71. Ein Abdruck der §§ 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

Digitized by Google

V. Bahnpolizeibeamte.

§ 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1. der Betriebs-Direktor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2. der Ober-Betriebs-Inspektor,
3. die Betriebs-Inspektoren und die Betriebs-Kontroleure,
4. die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6. die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7. der Bahnkontroleur,
8. die Stationsvorsteher beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren,
9. die Stations-Aufseher,
10. die Stations-Assistenten,
11. die Weichensteller,
12. die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13. die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform resp. das festgestellte Dienst-Abzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 73. Allen im § 72 genannten Bahnpolizeibeamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 75. Die Bahnpolizeibeamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§ 76. Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§ 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt

a. bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b. bei den unter Privatverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten, beziehungsweise den Eisenbahn-Direktionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichts-Organen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft. Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezialreglements, in geeigneter Weise publizirt. Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

(Die im § 2 vorstehenden Reglements erwähnte Zeichnung konnte hier nicht mit abgedruckt werden, ist aber im Bundesgesetzblatt pro 1870 Seite 480 einzusehen.)

№ 530. Die nachstehende Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministerii wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Elwanger.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Konvertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Konvertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1. Für das Silber-Anlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2. für das Silber-Anlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;

Digitized by Google

3. für das Konvertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste, für das Anlehen vom 30. September 1851 Serie B, für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852, für das Silber-Anlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4. für die mit 1 Procent verzinslichen Konventions-münze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5. für die mit 2½ Procent verzinslichen Konventions-münze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870 beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6. für die mit 3 Procent verzinslichen Konventions-münze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7. für die mit 4 Procent verzinslichen Konventions-münze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870 beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8. für das 4½procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9. für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Konvertirungs-) Schuldtitel geleistet werden. Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Bretfel m. p.

№ 531. Beschreibung

der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 499) auszugebenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4" 10½"' breit und 3" 1"' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen. Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen zu 25 Thlr. blau, zu 10 Thlr. roth, zu 5 Thlr. grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: „das Wappen des Norddeutschen Bundes" und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Fünfundzwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen.
Gesetz vom 21. Juli 1870.

Berlin, den 1. August 1870.

Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

und die Straf-Androhung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben: „Ausgefertigt" mit der Namens-Unterschrift des Beamten. Auf der linken Seite befindet sich „als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes" und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 532. Bekanntmachung.

Benutzung von Korrespondenzkarten im Feldpostverkehr.

Für die Dauer der Mobilmachung werden im „Feldpostverkehr Korrespondenzkarten frei von Norddeutschem Porto" befördert. Es sind zu dem Zwecke besondere „Feldpost-Korrespondenzkarten" hergestellt worden, und zwar: a. für Sendungen an die mobilen Militairs und Militairbeamten, oder b. für Sendungen von den mobilen Militairs und Militairbeamten. Auf den Feldpost-Korrespondenzkarten zu a. sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es „Behufs der pünktlichen Beförderung im Feldpostbetriebe" bedarf. Solche Feldpost-Korrespondenzkarten sind bei sämmtlichen Norddeutschen Postanstalten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von ⅓ Groschen käuflich zu haben. Die unter b. aufgeführten Feldpost-Korrespondenzkarten sind ausschließlich für die Versendung von der mobilen Armee bestimmt. Dieselben werden den im Felde stehenden Truppen durch Vermittelung der betreffenden Militairbehörden unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 533. Bekanntmachung

wegen Beschränkung der Packetbeförderung an die im Felde stehenden Militairs und Militairbeamten.

Um den zur Fahne einberufenen Truppen thunlichst die Gelegenheit zu geben, durch Zusendungen aus der Heimath ihre Ausrüstung für den Feldzug nach Wunsch vervollständigen zu lassen, hat die Postverwaltung während eines Zeitraumes von 14 Tagen nach eingetretener Mobilmachung noch ununterbrochen, wenn auch in letzterer Zeit unter gewissen, unabweislich nothwendigen Beschränkungen, Privatpäckereien für die Truppen annehmen und befördern lassen. Durch die unterm 24. Juli erlassene Bekanntmachung ist jedoch zugleich darauf hingewiesen worden, wie jene als Ausnahme von den Bestimmungen der allgemeinen Feldpostdienst-Ordnung nachgegebene Vergünstigung mit dem 1. August aufhören müsse, weil die mobilen Feldpost-Anstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht berechnet sind, und weil bei größeren Marschbewegungen der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen und für die Armee

Digitized by Google

selbst nur lästig sein würde; überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen, der Geldbriefe und sonstigen Korrespondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packtransporte beeinträchtigt werden würde. Mit Bezug hierauf wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß „vom 1. August ab eine Annahme von Privatpäckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres nicht mehr Statt finden kann," den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheil mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß. Sobald die Umstände es späterhin irgend gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privatpackete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen, und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegenzuführen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 534. Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse wird es sich angelegen sein lassen, den Gesuchen der Kreise und Gemeinden um Gewährung von Darlehen zur Bestreitung der Kosten der Kriegsleistungen möglichst zu entsprechen. Da sie indeß die Mittel hierzu selbst nur durch Darlehns-Aufnahmen gegen Verpfändung ihrer Werthpapiere und zu hohen Zinsen gewinnen kann, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz durch Erlaß vom 31. v. Mts. genehmigt, daß die Provinzial-Hülfskasse unter den jetzigen Verhältnissen für die zu gewährenden neuen Darlehen bis auf Weiteres Zinsen zu den für den Lombard- und Wechselverkehr in der Stadt Köln jeweilig bestehenden Sätzen erhebe. Die Rückzahlung solcher Darlehen muß in der Regel binnen Jahresfrist nach geschlossenem Frieden geschehen. Darlehen zu anderen, als den oben bezeichneten Zwecken können für jetzt nicht gewährt werden.

Köln, den 1. August 1870.

Die Direktion der Rhein. Provinzial-Hülfskasse,
Lettow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 535. Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blattes), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr Statt finden kann.

Aachen, den 3. August 1870.

№ 536. Die nachstehende Uebersicht von den Fonds der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Aachen für das Jahr 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme.				
I. Baarbestand ex 1868		332	27	8
II. Gewöhnliche Einnahmen:				
1. Reste de 1868	310. — —.			
2. Zinsen	2863. 11. 3.			
3. Kollektengelder	211. 2. —.			
4. Laufende Beiträge	2149. 22. 6.			
5. Antrittsgelder	216. —. —.			
6. Beiträge von Gehaltserhöhungen	389. 17. 11.			
Summa		6139	23	8
III. Außergewöhnliche Einnahmen:				
1. Diverse		7	20	9
Summa der Einnahme pro 1869		6480	12	1
Ausgabe.				
I. Reste de 1868		3	15	—
II. Kapital-Anlage		2127	11	—
III. Erstattung zuviel erhobener Beiträge		5	21	—
IV. Pensionen der Lehrer-Wittwen und Waisen		3214	22	6
V. Extraordinaria		—	18	—
Summa der Ausgaben pro 1868		5351	27	6
Die Einnahme beträgt		6480	12	1
Mithin Bestand		1128	14	7

Außerdem besitzt die Anstalt in Effekten 83,425 Thlr.

Aachen, den 5. August 1870.

№ 537. Die im Verlage von Adolph Henze in Neu-Schönfeld bei Leipzig erschienenen Schönschreibhefte, nach der Deutschen Preis-National-Handschrift ausgeführt, sind geeignet, in den Schulen eine einfache, karakteristische und schöne Handschrift zu erzielen. Sieben Hefte enthalten die deutsche und fünf die lateinische Handschrift, und jedes Heft (3 Bogen Papier in blauem Umschlage) kostet 1 Groschen. Wir empfehlen die Beschaffung derselben für die Schulen.

Aachen, den 5. August 1870.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 538. Bei der Post-Expedition in Herzogenrath finden vom 10. d. Mts. ab die Dienststunden wie folgt Statt:

1. An Wochentagen und solchen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen.
   a. Im Sommerhalbjahr: von 7 bis 11 Uhr Vorm., von 2 bis 5 Uhr und von 6 bis 7 Uhr Nchm.;
   b. im Winterhalbjahr: von 8 bis 11 Uhr Vorm., von 2 bis 5 Uhr und von 6 bis 7 Uhr Nchm.
2. An Sonntagen.
   Von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr Vorm., von 5 bis 7 Uhr Nachm.

Aachen, den 3. August 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 539. Vom 15. d. Mts. ab sollen bei den nachbenannten Postanstalten die Dienststunden wie folgt Statt finden:

Namen der Postanstalten.	An Wochentagen und solchen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen.		An Sonntagen.
	Im Sommerhalbjahr.	Im Winterhalbjahr.	
Aldenhoven.	Von 7—11 Uhr Vorm. Von 3—8 Uhr Nachm.	Von 8—11 Uhr Vorm. Von 2—7 Uhr Nachm.	Von 7 resp. 8—9 Uhr Vrm. Von 5—8 Uhr Nchm.
Bütgenbach.	Von 7—11 Uhr Vorm. Von 2—7 Uhr Nachm.	Von 8—11 Uhr Vorm. Von 2—7 Uhr Nachm.	Von 7 resp. 8—9 Uhr Vrm. Von 5—7 Uhr Nchm.
Call.	Von 7—12 Uhr Vorm. Von 4—7 Uhr Nachm.	Von 8—12 Uhr Vorm. Von 4—7 Uhr Nachm.	Von 7 resp. 8—9 Uhr Vrm. Von 5—7 Uhr Nchm.
Cornelimünster.	Von 7—11 Uhr Vorm. Von 2—7 Uhr Nachm.	Von 8—11 Uhr Vorm. Von 2—7 Uhr Nachm.	Von 7 resp. 8—9 Uhr Vrm. Von 5—7 Uhr Nchm.
Herbesthal.	Von 7—11 Uhr Vorm. Von 3—7 Uhr Nachm.	Von 8—11 Uhr Vorm. Von 3—7 Uhr Nachm.	Von 7 resp. 8—9 Uhr Vrm. Von 5—7 Uhr Nchm.
Imgenbroich.	Von 7—12 Uhr Vorm. Von 4—8 Uhr Nachm.	Von 8—12 Uhr Vorm. Von 4—8 Uhr Nachm.	Von 7 resp. 8—9 Uhr Vrm. Von 5—8 Uhr Nchm.
Kirschseiffen.	Von 7—12 Uhr Vorm. Von 4—8 Uhr Nachm.	Von 8—12 Uhr Vorm. Von 4—8 Uhr Nachm.	Von 7 resp. 8—9 Uhr Vrm. Von 5—8 Uhr Nchm.
Langerwehe.	Von 7—11 Uhr Vorm. Von 2—8 Uhr Nachm.	Von 8—11 Uhr Vorm. Von 2—8 Uhr Nachm.	Von 7 resp. 8—9 Uhr Vrm. Von 5—8 Uhr Nchm.
Lindern.	Von 7—11 Uhr Vorm. Von 3—7 Uhr Nachm.	Von 8—11 Uhr Vorm. Von 3—7 Uhr Nachm.	Von 7 resp. 8—9 Uhr Vrm. Von 5—7 Uhr Nchm.
Roetgen.	Von 7—11 Uhr Vorm. Von 2—3 und 5—8 Uhr Nachm.	Von 8—11 Uhr Vorm. Von 5—8 Uhr Nachm.	Von 7 resp. 8—9 Uhr Vrm. Von 5—8 Uhr Nchm.
Schleiden.	Von 7—1 Uhr Vorm. Von 3—7 Uhr Nachm.	Von 8—1 Uhr Vorm. Von 5—7 Uhr Nachm.	Von 7 resp. 8—9 Uhr Vrm. Von 5—7 Uhr Nchm.
Simmerath.	Von 7—11 Uhr Vorm. Von 3—7 Uhr Nachm.	Von 8—11 Uhr Vorm. Von 3—7 Uhr Nachm.	Von 7 resp. 8—9 Uhr Vrm. Von 5—7 Uhr Nchm.
St. Vith.	Von 7—12 Uhr Vorm. Von 3—8 Uhr Nachm.	Von 8—12 Uhr Vorm. Von 3—8 Uhr Nachm.	Von 7 resp. 8—9 Uhr Vrm. Von 5—8 Uhr Nchm.
Wassenberg.	Von 7—11 Uhr Vorm. Von 4—8 Uhr Nachm.	Von 8—11 Uhr Vorm. Von 4—8 Uhr Nachm.	Von 7 resp. 8—9 Uhr Vrm. Von 5—8 Uhr Nchm.

Aachen, den 6. August 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

Personal-Chronik.

№ 540. Der bisherige Finanzrevisor Ludwig Hagemann zu Hannover ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung hierselbst ernannt worden.

№ 541. Dem Pfarrer Wittichen in Eschweiler ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer höhern Privat-Töchterschule in Eschweiler ertheilt worden.

№ 542. Der bei der katholischen Elementarschule zu Krewinkel, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Michael Pflips ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 543. Der Lehrer an der evangelischen höheren Bürgerschule zu Düren Dr. Harbordt ist definitiv angestellt worden.

№ 544. Der Apotheker Konstantin Phillipps hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession vom 1. August d. J. ab die Storch'sche Apotheke zu Eupen übernommen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Donnerstag, den 18. August. 1870.

№ 545. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 33 enthält:
(Nr. 543.) Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.
(Nr. 544.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thaler. Vom 31. Juli 1870.

№ 546. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 37 und 38 enthält:
(Nr. 7716.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1870.
(Nr. 7717.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1870, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechtes.
(Nr. 7718.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 29. Juni 1870.
(Nr. 7719.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 28. Juli 1824, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 547. Um die Kenntnißnahme von den Verlusten der Armee während des gegenwärtigen Krieges möglichst zu erleichtern, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1. Die Verlustlisten werden durch den „Preußischen Staats-Anzeiger" und das „Militair-Wochenblatt" veröffentlicht werden.

2. Den Königlichen Landräthen (resp. Amts-Hauptmännern) wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaus und in allen Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. Eine gleiche Mittheilung wird an die Ortspolizeibehörden der nicht zu einem Kreisverbande gehörigen Städte erfolgen.

3. In jedem Kreise (resp. Amte) sollen aus den Verlustlisten alle diejenigen Namen, welche den Kreis (das Amt) unmittelbar angehen, ausgezogen und diese Auszüge sowohl durch die Kreisblätter veröffentlicht, als auch den Redaktionen der übrigen im Kreise erscheinenden Blätter mitgetheilt werden.

4. Um allen denjenigen, welche die Verlustlisten selbst zu besitzen wünschen, die Möglichkeit hierzu (abgesehen von der etwaigen Veröffentlichung derselben durch die Zeitungen) zu verschaffen, ist Veranstaltung getroffen worden, daß die Listen zum Herstellungspreise durch alle Postanstalten zu beziehen sein werden.

Da sich die Ausdehnung der Listen und demgemäß der Herstellungspreis nicht im voraus veranschlagen läßt, so sind für den fortlaufenden Bezug eines Exemplars derselben, zehn Silbergroschen als Maximalpreis bei der betreffenden Post-Anstalt einzuzahlen; nach dem Schlusse der Veröffentlichung wird der etwa überschießende Betrag zurückgezahlt werden. Für die durch Briefträger zu bestellenden Exemplare wird eine Bestellgebühr von 2 Sgr. erhoben.

Berlin, den 11. August 1870.

Der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg.

№ 548. Bekanntmachung,
die Briefbeförderung betreffend.

Dem General-Postamte gehen noch unaufhörlich Beschwerden wegen Korrespondenzverzögerungen zu. Die Einzelbeantwortung wird bei der ohnehin auf das Aeußerste in Anspruch genommenen Zeit und Arbeitskraft zur Unmöglichkeit. Es wird daher hiermit wiederholt bekannt gegeben, daß die Ursache jener Verzögerungen in der zeitweise totalen Störung der Eisenbahnverbindungen, Folge der Militairtransporte, liegt. Alle sich darbietenden Transportmittel: die Militairzüge, die Aviso-züge, Kohlenzüge, selbst einzelne Lokomotiven und Draisinen werden von der Postverwaltung, wo es irgend angeht, zur Briefbeförderung benutzt; in vielen Gegenden des Staates sind auf den alten, seit dem Bau der Eisenbahnen von der Post verlassenen Landstraßen, für diese Zwischenzeit wieder gewöhnliche Posten eingerichtet worden, so weit der in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes und die Plötzlichkeit des Umsturzes im gesammten Beförderungssystem es irgend ermöglichten. Daß alle diese Mittel die Schnell- und Kurierzüge auf die großen Entfernungen, um welche es sich bei dem jetzigen Kriege handelt, nicht ersetzen können, liegt auf der Hand. Außerdem macht das General-Postamt — was speziell die Beschwerden über verspätetes Eintreffen der Briefe von der Armee betrifft — darauf aufmerksam, daß, wie dies öfter im Kriege geschieht, auf militairischen Befehl

Digitized by Google

die Absendung aller Korrespondenzen aus dem Bereich der operirenden Armeen mit voller Absicht bisweilen um einige Tage verzögert wird. Es bedarf gewiß nur dieser Hindeutungen, um das betheiligte Publikum zu veranlassen, die für den Einzelnen mitunter gewiß recht bitteren Folgen der Korrespondenzverzögerungen mit der patriotischen Hingebung zu ertragen, von welcher alle Bürger des Vaterlandes in der großen Zeit erfüllt sind, die zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat.

Berlin, den 10. August 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 549. Der Postanweisungsverkehr von und nach den Postanstalten in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, sowie in dem Ober-Post-Direktionsbezirk Trier ist wieder in dem früheren Umfange, nach Maßgabe des § 17 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, zulässig.

Berlin, den 12. August 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 550. Der von uns unterm 14. Dezember 1869 sub Nr. 1499 zu 4 Thlr. 12 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für Franz Anton Kamps zu Bauchem, zum Hausirhandel mit Butter, Eiern, Fischen und Käse, ist dem ꝛc. Kamps angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 10. August 1870.

№ 551. Da in letzterer Zeit keine weitere Fälle der Wuthkrankheit unter den Hunden vorgekommen sind, so wird die über die Beaufsichtigung der Hunde und den Maulkorbszwang für den Stadt- und den Landkreis Aachen am 30. April c. erlassene, im Stück 18 pag. 96 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichte Polizeiverordnung hierdurch mit dem Bemerken zurückgenommen, daß demnach die unterm 11. April 1868 erlassene, im Stück 19 des Amtsblattes de 1868 sub Nr. 327 veröffentlichte allgemeine Polizeiverordnung, die Hunde betreffend, in der hiesigen Stadt und dem Landkreise Aachen wieder in Kraft tritt.

Aachen, den 12. August 1870.

№ 552. Wir bringen hierdurch mit Bezug auf die Bestimmungen des § 1 sub 11 und 12 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar c. zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner, Hasen, Fasanen, Wachteln, Birk- und Haselwild in den Landkreisen Aachen, Eupen, Düren, Erkelenz, Jülich, Heinsberg, Geilenkirchen und ebenso in dem hiesigen Stadtkreise unverändert der gesetzlichen Regel gemäß am Donnerstag, den 1. September Statt findet. Dasselbe gilt für die Kreise Malmedy, Schleiden und Montjoie hinsichtlich der Jagd auf Birk- und Haselwild. In Bezug auf Rebhühner, Hasen, Wachteln und Fasanen wird dagegen auf Grund des § 2 c. 1. für die Kreise Malmedy, Schleiden und Montjoie die Eröffnung der Jagd hierdurch auf Montag, den 5. September c. festgesetzt.

Aachen den 15. August 1870.

Patente.

№ 553. Dem Ingenieur Johann Karl Gräbner zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 20. Juli d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselstein-Ablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 554. Dem Kaufmann August Schlesinger in Berlin ist unter dem 22. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung der Hufnägel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 555. Den Fabrikanten Pfaff & Clacius zu Hannover ist unter dem 23. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und als neu und eigenthümlich erkannte Strickmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 556. Dem Ingenieur Thomas Brown in London ist unter dem 26. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 557. Den C. W. und W. W. Marsh und Julian Kune hierselbst ist unter dem 27. Juli 1870 ein Patent auf eine Ablegevorrichtung an Getreide-Mähmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 558. Dem Uhrmacher Benedikt Hauck zu Freiburg in Schlesien ist unter dem 1. August 1870 ein Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erkannte Fralse zum Schneiden von Radzähnen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 559. Dem Eduard Heyer in Berlin ist unter dem 4. August 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsventil für Dampfkessel, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von

Digitized by Google

jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 560. Vorlesungen

auf der Königlich Preuß. theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1870—71.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Apologetische Theologie: Prälat Prof. Berlage. * Der zweite Theil der Dogmatik: Derf. * Einleitung in's alte Testament: Domkap. Prof. Reinke. * Erklärung wichtiger Messianischer Weissagungen: Derf. * Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des alten Testaments: Derf. * Erster Zeitraum der Kirchengeschichte: Offizialats-Rath Prof. Cappenberg. * Kanonisches Recht: Derf. * Einleitung in die Pastoraltheologie: Erster Theil der praktischen Anweisung für den Beichtvater: Domkapitular Prof. Püngel. * Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besondern Klassen: Derf. * Katechetik: Derf. * Erklärung der Briefe Petri, Jakobi und Judä: Prof. Bisping. * Allgemeine und spezielle Einleitung in's Neue Testament: Derf. * Allgemeiner Theil der Moraltheologie: Prof. Schmane. * Fortsetzung der speziellen Moraltheologie: Derf. * Ueber das Sakrament der Ehe von seiner dogmatischen, rechtlichen und sittlichen Seite: Derf. * Einleitung in die gesammte Moraltheologie: Prof. Friedhoff. * Die Abhandlungen über den Dekalog, über die einzelnen Stände, über Recht und Gerechtigkeit, über die Sakramente: Derf. * Dogmatik: Derf. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derf. * Biblische Archäologie: Prof. Rohling. * Erklärung der Psalme mit besonderer Beziehung auf das Brevier: Derf.

Philosophie.

* Pädagogik: Prof. Stöckl. Psychologie: Derf. Logik und Erkenntnißlehre: Derf. * Ueber die Philosophie und Theologie des Dante Alligieri: Prof. Schlüter. * Geschichte der neuern Philosophie von Cartesius bis unsere Zeit: Derf. Psychologie: Dr. Hagemann. Logik und Noetik: Derf.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis. * Populäre Astronomie: Derf. Sphärische Trigonometrie: Derf. Sphärische Astronomie: Derf. Analysis der algebraischen Funktionen: Derf.

Naturwissenschaften.

* Ueber die Wärme: Prof. Hittorf. Experimental-Chemie: Derf. * Systematische Botanik: Prof. Karsch. Anthropologie: Derselbe. Systematische Naturgeschichte: Derf. Praktische Uebungen: Derf. * Petrographie: Prof. Hosius. Mineralogie, II. Theil: Derf. * Ueber Pflanzenpathologie: Prof. Nitzsche. Ueber die Pflanzenzelle: Derf. Ueber die natürlichen Pflanzenfamilien: Derf. Mikroskopische Uebungen: Derf. * Ornithologie: Dr. Landois. Praktische naturhistorische Uebungen: Derf.

Geschichte.

* Geschichte unserer Zeit von 1815—1848: Prof. Rospatt. Griechische Geschichte: Derf. * Geschichte der französischen Revolution: Prof. Nießues. Römische Geschichte: Derf. Fortsetzung der Geschichte der Deutschen im Mittelalter: Derf. * Ueber die Verdienste Brandenburg-Preußens um Deutschland: Dr. Teurtual. Ueber Quellenkunde der mittelalterlichen Geschichte: Dr. Nordhoff.

Philologie.

* Erklärung auserlesener Siegesgesänge Pindars: Prof. Winiewski. Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Derf. Erklärung der Werke und Tage des Hostodes, im philologischen Seminar: Derf. * Erklärung auserwählter Stellen aus Lukrez: Prof. Langen. Lateinische Grammatik: Derf. Fortsetzung der Erklärung des ersten Buches der Oden des Horaz, im philologischen Seminar: Derf. * Erklärung der Perser des Aeschylus: Prof. Parmet. * Der Unsterblichkeitsglaube bei den Griechen und Römern: Derf. Erklärung der Germania des Tacitus: Derf.

Deutsche Sprache und Literatur.

* Erklärungen der Nibelungen: Prof. Stork. Geschichte der Deutschen Literatur seit Opitz: Derf.

Morgenländische Sprachen.

* Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung leichterer Stellen aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. * Arabische Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen leichterer Stellen aus dem Arabischen: Derf. Sanskrit-Grammatik: Prof. Sterck. * Hebräische Uebersetzungs-Uebungen: Prof. Bickell. * Biblisches Chaldäisch: Derf. Hebräische Grammatik: Derf.

Neuere Sprachen.

vacat.

Kunstgeschichte.

* Münsterische Kunstgeschichte: Dr. Nordhoff. Allgemeine Geschichte der gothischen Kunst: Derf.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Winiewski und Langen finden fünfmal wöchentlich Statt. Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Direktoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso der mathematisch-astronomische Apparat, das chemische Laboratorium, das physikalische Kabinet, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. Die Turn-Uebungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten. Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

Digitized by Google

№ 561. Verzeichniß derjenigen Personen, denen durch Urtheile des Königlichen Zuchtpolizeigerichts bürgerlichen Ehrenrechte

Nro.	Der Verurtheilten				
	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.	
					I. Seme-
					1. Urtheile des König-
1	Engels, Kaspar,	19	Schneider.	Willich.	
2	Niessen, Mathias,	63	ohne.	Barmen.	
3	Weidemann, Adam,	48	Schäfer.	Gindorf.	
4	Sturm, Peter,	27	Uhrmacher.	Brachelen.	
5	Menter, Katharina, Ehefrau Joseph Geber,	50	Tagelöhnerin.	Aachen.	
6	Jansen, Magdalena,	19	Magd.	Wenneckrach.	
7	Schreckenberg, Karl,	35	Steinarbeiter.	Kleinenberg.	
8	Waldmann, Pankratius,	21	Fabrikarbeiter.	Kleinostheim.	
9	Djureck, Valentin,	19	Schlosser.	Groß-Topola.	
10	Esser, Johann Hubert,	23	Bäcker.	Dürwiß.	
11	Joerres, Wilhelm,	47	Tagelöhner.	Neusen.	
12	Peters, Friedrich Wilhelm,	50	Maurer.	Prummeren.	
13	Schmalhausen, Julius,	26	Weber.	Aachen.	
14	van Eiseren, Peter,	35	Tagelöhner.	dito.	
15	Stocken, Jakob,	41	dito.	dito.	
16	Braun, Agnes, Ehefrau Christ. Jos. Bonreth,	38	ohne.	Breinig.	
17	Braun, Elisabeth, Wwe. von Jakob Mayer,	34	ohne.	Schützenhaide.	
18	Keitler, Katharina, Ehefrau Joseph Paffen,	32	ohne.	Stolberg.	
19	Cohnen, Wilhelm,	17	Tagelöhner.	Aphoven.	
20	Ritz, Peter,	26	dito.	Aachen.	
21	Melchers, Jakob,	19	dito.	Stahe.	
22	Schreiber, Nikolaus,	57	Weber.	Eupen.	
23	Falkenstein, Wilhelm,	24	Tagelöhner.	Aachen.	
24	Kampo, Joseph,	34	dito.	dito.	
25	Nohles, Peter,	38	Knecht.	Birkengang.	
26	Schmitz, Joseph,	42	dito.	Mariaweiler.	
27	Kuckartz, Johann,	16	Schuster.	Raeren.	
28	Kroth, Mathias,	20	Tagelöhner.	Obermaubach.	
29	Decker, Franz,	22	Nadler.	Aachen.	
30	Bauer, Katharina,	22	Dienstmagd.	Trier.	
31	Dickhofen, Hilarius,	31	Tagelöhner.	Düren.	
32	Kohlen, Katharina,	22	Magd.	Wegberg.	
33	Florin, Eva, Ehefrau Joseph Kloth,	22	ohne.	Aachen.	
34	Hardt, Joseph,	19	Tagelöhner.	dito.	
35	Trachte, Karl,	20	Kellner.	dito.	
36	Herbst, Friedrich,	22	dito.	Simmern.	
37	Fischer, Michael Joseph,	34	Tagelöhner.	Montjoie.	
38	Classen, Viktor,	30	Kleinhändler.	Aachen.	
39	Schiffers, Magdalena, Ehefr. des vorgen. V. Classen,	35	ohne.	dito.	
40	Frechen, Wilhelm Joseph,	—	Tagelöhner.	Ebern.	
41	Furcht, Gerhard,	22	Holzdrechsler.	Aachen.	
42	Münster, Heinrich,	38	Tagelöhner.	dito.	
43	Becker, Franz,	22	Maurer.	Merschenich.	
44	Kerf, Peter Joseph,	30	Tagelöhner.	Aachen.	
45	Krückel, Maria Kath., Wwe. Johann Apweiler,	50	ohne.	Leiffarth.	
46	Apweiler, Peter Joseph,	25	Tagelöhner.	dito.	
47	Küsters, Christian,	63	Schneider.	Niederheid.	
48	Bohn, Magdalena, Ehefrau Wilh. Schneiders,	28	ohne.	Aachen.	

Digitized by Google

und des Königlichen Assisenhofes zu Aachen die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches erwähnten zeitweise untersagt worden ist.

Datum des Urtheils		Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Die Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte	
erster Instanz.	zweiter Instanz.		dauert	endigt am
ster 1870.				
lichen Zuchtpolizeigerichtes.				
5. Jan. 1870		3 Monate Gefängniß	1 Jahr	5. April 1871.
do.		1 do. „	1 do.	17. dito.
do.		3 do. „	1 do.	19. Juni 1871.
do.		1 do. „	1 do.	29. April 1871.
7. do.		6 do. „	1 do.	17. September 1871.
8. do.		6 do. „	1 do.	7. Juli 1871.
do.		6 Wochen „	1 do.	19. Februar 1871.
do.		1 Monat „	1 do.	8. do.
do.	27. Jan. 1870	4 do. „	1 do.	27. Mai 1871.
do.		3 do. „	1 do.	8. April 1871.
12. do.		6 do. „	1 do.	11. Juli 1871.
15. do.		1 do. „	1 do.	2. April 1871.
do.		3 Jahre „	5 do.	3. Februar 1878.
do.		8 Monate „	1 do.	12. September 1871.
do.		4 do. „	1 do.	15. Mai 1871.
do.		2 Jahre „	5 do.	15. Februar 1877.
do.	24. Febr. 1870	6 Monate „	1 do.	23. September 1871.
do.		6 do. „	1 do.	15. do.
19. do.		1 do. „	1 do.	6. März 1871.
do.		6 do. „	1 do.	18. Juli 1871.
21. do.		1 do. „	1 do.	15. April 1871.
29. do.		2 do. „	1 do.	16. Mai 1871.
5. Febr. 1870		9 do. „	1 do.	2. November 1871.
do.		6 do. „	1 do.	4. August 1871.
do.		2 Jahre „	2 do.	5. Februar 1874.
do.		6 Monate „	1 do.	15. August 1871.
12. do.		3 do. „	1 do.	13. Mai 1871.
do.		6 Wochen „	1 do.	26. März 1871.
16. do.	24. Febr. 1870	6 do. „	1 do.	7. April 1871.
do.		3 Monate „	1 do.	17. Mai 1871.
do.		1 do. „	1 do.	2. April 1871.
do.		2 do. „	1 do.	17. do.
do.		6 Wochen „	1 do.	30. März 1871.
do.		9 Monate „	1 do.	13. November 1871.
19. do.		3 do. „	1 do.	20. Mai 1871.
do.		3 do. „	1 do.	do.
23. do.		6 do. „	1 do.	29. November 1871.
do.	17. März 1870	9 do. „	1 do.	12. Dezember 1871.
do.	do.	6 do. „	1 do.	13. September 1871.
25. do.		6 Wochen „	1 do.	16. April 1871.
4. März 1870	do.	1 Jahr „	1 do.	17. März 1872.
do.		6 Monate „	1 do.	31. August 1871.
5. do.		3 do. „	1 do.	3. Juni 1871.
do.	24. März 1870	2 do. „	1 do.	23. Mai 1871.
do.		1 Jahr „	1 do.	5. März 1872.
do.		2 Monate „	1 do.	4. Mai 1871.
9. do.		1 do. „	1 do.	9. do.
12. do.		2 do. „	1 do.	11. do.

Digitized by Google

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.
49	Grümmer, Martin,	35	Tagelöhner.	Aachen.
50	Klinkhammer, Joseph,	18	Brauer.	dito.
51	Benker, Peter,	19	Schuster.	Nidrum.
52	Hermann, Klemens,	27	Hausirer.	Bongard, Kreis Adenau.
53	Schneider, Katharina,	34	Dienstmagd.	Nierendorf, Kr. Ahrweiler.
54	Vitua, Mathias,	21	Scherenschleifer.	Mühlenbach, Kr. Mayen.
55	Esser, Gertrud, Ehefrau Wilhelm Gerhards,	50	ohne.	Eichweiler.
56	Pelz, Peter Joseph,	31	Tagelöhner.	Teveren.
57	Lausberg, Elisabeth,	26	Cigarrenmacherin.	Aachen.
58	Meister, Heinrich Joseph,	18	Tagelöhner.	dito.
59	Pohl, Franz,	43	dito.	Girbelsrath.
60	Kremer, Nikolaus,	66	Schuster.	Aachen.
61	Baltus, Johann Hubert,	33	Weber.	dito.
62	Rosen, Joseph,	41	Kleinhändler.	dito.
63	Dohmen, Johann Math. Hubert,	32	Knecht.	Wourichen.
64	Nieſſen, Johann,	56	Wollspinner.	Aachen.
65	Windmühler, Anton Joseph,	29	Fuhrknecht.	Stolberg.
66	Mainz, Ludowika, Ehefr. des Heizers Peter Heusch,	51	ohne.	Aachen.
67	Soederberg, Friedrich Wilhelm Christian,	20	Kellner.	Greifswalde.
68	Kaussen, Heinrich,	51	Tagelöhner.	Eilendorf.
69	Wienand, Peter Joseph,	37	dito.	Palmersheim.
70	Kurth, Peter,	59	ohne.	Langerwehe.
71	Hübener, Katharina,	21	Dienstmagd.	Burtscheid.
72	Dautzenberg, Heinrich,	64	Barbier.	Buchholz.
73	Müller, Johann,	33	Buchbinder.	Westerburg.
74	Plum, Peter,	50	Tagelöhner.	Kohlscheid.
75	Götzinger, Georg Michael,	28	Müller.	Jagsthausen.
76	Wolff, Mathias,	37	Schreiner u. Orgelbauer.	Düren.
77	Heinen, Engelbert,	26	Ackerer.	Frangenheim.
78	Franzen, Johann Wilhelm,	57	Schriftsetzer.	Aachen.
79	Kettener, Bernhard,	45	Tagelöhner.	Bracheln.
80	Wilden, Anton,	23	Knecht.	Bussem.
				2. Urtheile des Königl.
81	Peters, Johann Peter,	17	Tagelöhner.	Marienthaler Mühle bei Palenberg.
82	Eichelmanns, Joseph,	19	Fuhrmann.	Richterich.
83	Poettgen, Johann Hubert,	18	Schreiner.	Eupen.
84	Flaam, Johann Jakob,	17	Knecht.	Büsbach.
85	Hübben, Alexander Joseph,	32	Bergmann.	Afden.
86	Scholl, Theodor,	60	Fuhrmann.	Düren.
87	Leymann, Karl Joseph,	34	Bademeister.	Burtscheid.
88	Schüttler, Peter Joseph,	19	Tagelöhner.	Bruch.
89	Zumbe, Eva, Wittwe Nikolas Blum,	46	ohne Gewerbe.	Strempt.
90	Busch, Mathias,	41	Ziegler.	Süsterseel.

Vorstehendes Verzeichniß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

№ 562. Die Todes-Urkunden nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. Wirtz, Heinrich, 33 Jahre alt, Schuster aus Eichweiler; 2. Benkers, Louise, 3½ Jahre alt, aus Nidrum; 3. Wings, Karl, 29 Jahre alt, Schreiner aus Aldenhoven; 4. Tillmanns, Peter Gilles, 30 Jahre alt, Fuhrmann aus Eupen; 5. Franzen, Elisabeth, Tochter des Tagelöhner Peter Joseph Franzen, 3 Jahre alt, aus Eilendorf; 6. Marquet, Marie, 20 Jahre alt, Näherin aus Malmedy; 7. Hansen, Mathias, 16 Jahre alt, Tagelöhner aus Thommen; 8. Hansen, Leonard, 54 Jahre alt, Schuster aus Büttgenbach; 9. Mießen, Anna Maria, Ehefrau des Webers Leonhard Schneider, 46

Digitized by Google

Datum des Urtheils erster Instanz.	Datum des Urtheils zweiter Instanz.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Die Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte dauert	Die Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte endigt am
16. März 1870		1 Monat Gefängniß	1 Jahr	25. April 1871.
26. do.		6 do. „	1 do.	22. September 1871.
6. April 1870		4 do. „	1 do.	4. August 1871.
do.	21. April 1871	3 Jahre „	5 do.	21. April 1878.
do.	do.	1 do. „	2 do.	21. April 1873.
do.		1 do. „	2 do.	6. do.
do.		3 Monate „	1 do.	5. Juli 1871.
13. do.		5 do. „	1 do.	10. September 1871.
22. do.		4 do. „	5 do.	22. April 1879.
do.		2 do. „	5 do.	22. April 1877.
do.		1 do. „	1 do.	19. Juli 1871.
23. do.		6 Wochen „	1 do.	4. Juni 1871.
do.		2 Monate „	1 do.	22. do.
do.	2. Juni 1870	6 do. „	1 do.	29. November 1871.
6. Mai 1870		6 Wochen „	1 do.	17. Juni 1871.
13. do.		1 Monat „	1 do.	12. do.
14. do.		9 do. „	1 do.	8. Februar 1872.
18. do.		1 do. „	1 do.	17. Juni 1871.
20. do.		3 do. „	1 do.	18. August 1871.
1. Juni 1870		1 do. „	1 do.	1. Juli 1871.
do.		3 do. „	1 do.	30. August 1871.
10. do.		3 do. „	1 do.	6. Oktober 1871.
11. do.		18 do. „	3 do.	3. Dezember 1874.
15. do.		1 Jahr „	2 do.	15. Juni 1873.
22. do.		3 Monate „	1 do.	20. September 1871.
do.		6 do. „	1 do.	19. Dezember 1871.
24. do.		3 do. „	1 do.	22. September 1871.
27. Dez. 1867	16. Jan. 1868	6 do. „	1 do.	5. Oktober 1871.
13. Jan. 1869	1. April 1869	3 do. „	1 do.	1. September 1871.
12. Febr. 1869		6 Wochen „	1 do.	16. April 1871.
3. März 1869		3 Monate „	1 do.	1. Juni 1871.
15. Okt. 1869		2 do. „	1 do.	28. do.
lichen Assisenhofes.				
11. Jan. 1870		6 Monate Gefängniß	1 Jahr	10. Juli 1871.
12. do.		2 Jahre „	2 do.	12. Januar 1874.
15. do.		1 do. „	1 do.	15. Januar 1872.
21. do.		18 Monate „	2 do.	15. Januar 1873.
9. Mai 1870		6 do. „	1 do.	5. November 1871.
13. do.		5 Jahre „	5 do.	13. Mai 1880.
14. do.		2 do. „	2 do.	14. Mai 1874.
18. do.		6 Monate „	1 do.	14. November 1871.
20. do.		6 do. „	1 do.	16. do.
do.		1 Jahr „	1 do.	20. Mai 1872.

Aachen, den 3. Juli 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Jahre alt, ohne Gewerbe, aus Büttgenbach; 10. Irten, Heinrich Joseph, 38 Jahre alt, Tagelöhner aus Ondenval; 11. Poncette, Johann, 37 Jahre alt, Tagelöhner aus Robertville; 12. Michel, Anna Maria, Ehefrau von Célestin Toussaint, Schreiner, 36 Jahre alt, ohne Gewerbe, aus Welkenes; 13. Kettenus, Aloys, 24 Jahre alt, ohne Gewerbe, aus Aachen; 14. Schmitz, Franz August Albert, aus Aachen; 15. Knops, Gerhard Hubert Joseph, 38 Jahre alt, ohne Gewerbe, aus Aachen.

Aachen, den 10. August 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 563. Die Personenpost zwischen Düren und Gemünd wird vom 1. September c. ab auf der Strecke Embken-Gemünd aufgehoben und sonach in eine Personen-

Digitized by Google

post zwischen Düren und Embken umgewandelt. Dieselbe wird von dem bezeichneten Tage ab nachstehenden Gang erhalten:

aus Düren 4.20 Nachmittags,
in Embken 6.— Nachmittags,
aus Embken 5.35 früh,
in Düren 7.15 früh.

Aachen, den 15. August 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 564. Das Studienjahr 1870/71 auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. Oktober a. c., von welchem Tage an die Immatrikulation erfolgt. Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen. Die Vorlesungen werden am 17. Oktober a. c. beginnen. Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 10. August 1870.

Der Direktor der Königl. Bau-Akademie,
Geh. Ober-Baurath, Grund.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Donnerstag, den 25. August. 1870.

№ 565. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 34 enthält:

(Nr. 546.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 566. Nach Vorschrift des § 13 des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Köln, Königstraße ohne Nummer (am Marienplatz), am 17. d. Mts. eröffnet werden wird. Bundesbevollmächtigter derselben ist der Königl. Regierungsrath Westermann, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Königl. Bankrendant Eckardt. Außerdem gehören zum Vorstande die Herren: Fondsmakler Scheibler, Fabrikant August Rogge, Kaufmann August Heuser, Kaufmann Eduard Elven, Kaufmann Franz Clor, Kaufmann Gustav Luchtenberg, Kaufmann Wilhelm Schmitz, Kaufmann Florenz Kisfer und Kaufmann W. Leyendecker, von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden. Alle Ausfertigungen der Darlehnskasse müssen von dem Bundesbevollmächtigten vollzogen sein.

Berlin, den 14. August 1870.

Die Hauptverwaltung der Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorstand der Darlehnskasse täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 11 bis 12 Uhr Vormittags, im Geschäftslokale Königsstraße (am Marienplatz) versammelt sein wird, und demselben in dieser Stunde Anträge auf Bewilligung von Darlehnen überreicht werden können. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, und sind denselben außer einem Spezialverzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effekten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises, die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteste resp. Niederlagescheine und die Feuerversicherungs-Policen beizufügen.

Köln, den 15. August 1870.

Der Bundesbevollmächtigte der Darlehnskasse des Norddeutschen Bundes:

gez. Westermann, Regierungsrath.

№ 567. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. M. dem König Wilhelm-Verein hierselbst, Behufs Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger, die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose à 2 Thlr. in zwei getrennten Abtheilungen mit besonderen Gewinnziehungen ausgegeben und für jede Abtheilung Geldgewinne im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. ausgesetzt werden sollen. Der Verkauf der Loose zu der in Rede stehenden Lotterie ist Allerhöchstenorts den Königlichen Lotterie-Einnehmern gestattet worden.

Berlin, den 16. August 1870.

Der Minister des Innern, Der Finanzminister,
gez. Eulenburg. gez. Camphausen.

An sämmtliche Königl. Regierungen resp. Landdrosteien.

Vorstehende Allerhöchste Genehmigung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 23. August 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 568. Bekanntmachung.

Fahrpostverkehr mit der Baierischen Pfalz.

Der zeitweise eingestellt gewesene Fahrpostverkehr nach der Baierischen Pfalz ist wieder hergestellt. Es können demnach Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten wieder unbeschränkt angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 569. Bekanntmachung,

die Postsendungen an Soldaten der Landwehr-Infanterie betreffend.

Bei den Landwehr-Infanterie-Regimentern führt in der Regel jedes Bataillon für sich die Kompagnienummern 1—4, während bei den Linien-Infanterie-Regimentern die Bataillone (das Ersatzbataillon ausgenommen) in fortlaufender Reihenfolge die Kompagnienummern 1—12 führen. Mit Rücksicht hierauf ist zwar bei Adressirung von Sendungen an Soldaten der Linien-Infanterie die bloße Angabe der Kompagnienummer hinreichend, um auch das Bataillon aufzufinden, bei welchem der Adressat sich befindet; bei Sendungen an „Landwehr-Infanterietruppen" jedoch ist „außer der Bezeichnung der Kompagnie auch die Angabe der Bataillonsnummer unerläßlich." Im Interesse des betheiligten Publikums wird auf diesen Umstand hiermit aufmerksam gemacht. Auch wird besonders darauf hingewiesen, daß der Vordruck auf den bei den Postanstalten ꝛc. verkäuf-

Digitized by Google

lichen Feldpost-Korrespondenzkarten und Feldpost-Brief-Couverts für die Bezeichnung des Bataillons nicht mit berechnet worden ist, damit die Adressen durch eine Rubrik, welche bei dem größten Theile der Sendungen an die mobile Armee entbehrlich wird, nicht an Uebersichtlichkeit verlieren. Bei Benutzung dieser Feldpost-Korrespondenzkarten und Feldpost-Brief-Couverts zur Korrespondenz „mit Soldaten der Landwehr-Infanterie" ist daher um so genauer darauf zu achten, daß die Angabe der „Bataillonsnummer niemals fehle."

Berlin, den 21. August 1870.

General-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 570. Durch den am 25. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Euler ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Weierbach in der Kreisstadt St. Wendel zur Erledigung gekommen und soll dieselbe demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende d. Mts. entgegen nehmen.

Koblenz, den 2. August 1870.

Königl. Konsistorium.

№ 571. Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 15. v. Mts. III. 11,960, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath des Zollvereins beschlossen hat, außer den bereits bisher zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner ermächtigten Aemtern, neben den Zoll- resp. Steuerstellen zu Glogau, Halle, Nordhausen, Salzwedel, Münden, Minden, Biotho, Kassel, Schweinfurt, Regensburg, Bayreuth, Stuttgart, Heilbronn und Bodenbach, auch dem Königlichen Hauptzollamte zu Aachen die Befugniß zu derartigen Abfertigungen beizulegen. Letzteres ist mit Musterstreifen von Oesterreichischem Rübenrohzucker ausgestattet.

Köln, den 14. August 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 572. Der Kataster-Kontrolleur Mennh ist vom 1. September c. ab von Gemünd nach Neuwied versetzt und die kommissarische Verwaltung des Katasteramtes Gemünd dem Kataster-Assistenten Dantz übertragen.

Münster, den 4. August 1870.

Der Ober-Präsident von Westphalen, General-Direktor des Katasters, v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 573. Gemäß Reskript der Königl. Handels- und Finanzministerien vom 7. d. Mts. ist in Folge des Krieges mit Frankreich die im Artikel 26 des mit diesem Staate geschlossenen Handelsvertrages vom 2. August 1862 den französischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie deren reisenden Dienern für den Aufkauf von Waaren und das Suchen von Bestellungen in den Staaten des Zollvereins eingeräumte Gewerbesteuerfreiheit fortgefallen. Nachdem wir deshalb die betreffenden Behörden angewiesen haben, den erwähnten Personen von jetzt an bis auf Weiteres keine steuerfreien Gewerbescheine mehr zu ertheilen, erklären wir die für das laufende Jahr bereits ausgehändigten derartigen Gewerbescheine hiermit für ungültig.

Aachen, den 19. August 1870.

Patente.

№ 574. Dem William Henry Baxter zu Brixton Hill in der Grafschaft Surrey (England) ist unter dem 4. August d. J. ein Patent auf eine selbstthätige Getreidewaage in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 575. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 13. Juli d. J. über die Abwesenheit des Tischlergesellen Wilhelm Deutsch, zuletzt in Elberfeld wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Köln, den 14. August 1870.

Der General-Prokurator, Recolovius.

№ 576. Vorladung. Die Erlaßpflichtigen: 1. Baader, Johann Wilhelm, geboren am 21. Februar 1847 zu Beel, Kreis Geilenkirchen, 2. Houtlé, Johann Leopold, geb. am 23. Juni 1847 zu Stolberg, 3. Briefs, Wilhelm Joseph, geb. am 30. Januar 1848 zu Burtscheid, 4. van Harterhyt, Johann Jakob, geb. am 2. Februar 1848 zu dito, 5. Wolff, Joseph, geb. am 17. August 1848 zu Eschweiler, 6. Zwer, Franz, geb. am 30. April 1848 zu Stich, 7. Priem, Peter Joseph, geb. am 21. November 1848 zu Forst, 8. Bodt, Johann Baptist, geb. am 29. Januar 1848 zu Stolberg, 9. Remy, Jakob Wilh., geb. am 9. Oktober 1848 zu Simpelveld in Holland, 10. Abels, Heinrich, geb. am 13. Januar 1849 zu Eschweiler, 11. Obermark, Wilhelm, geb. am 2. Dezember 1849 zu Stich, 12. Goebbels, Peter, geb. am 1. Dezember 1849 zu Forst, 13. Hirtz, Joseph, geb. am 14. August 1849 zu dito, 14. Arlet, Wilhelm Franz, geb. am 20. April 1850 zu Verweiden, 15. Herbst, Edmund Joseph, geb. am 18. Oktober 1850 zu Burtscheid, 16. van Hertrif, Antoine, geb. am 9. Juli 1850 zu dito, 17. Schloßmacher, Heinrich Joseph, geb. am 17. Juli 1850 zu Verrath, 18. Sohy, Oktav Johann Baptist, geb. am 26. Oktober 1850 zu Roethgen, 19. Stoppe, Joseph Heinrich Anton, geb. am 14. Juni 1850 zu Eschweiler, 20. Franzrath, Gerhard Hubert, geb. am 3. Juni 1850 zu Eilendorf, 21. Burghart, Peter Heinrich, geb. am 26. Februar 1850 zu Vernardshammer, 22. Koerfer, Nikolaus, geb. am 28. August 1850 zu Hoengen, 23. Schopen, Wilhelm Joseph, geb. am 25. Juli 1850 zu Eschweiler, 24. Schüller, Adam, geb. am 15. März 1850 zu Hastenrath, Kreis Düren, 25. Thomas, Wilhelm, geb. am 22. Febr. 1850 zu Soers, 26. Schmitz, Johann Peter Joseph, geb. am 24. Oktober 1850 zu Wilsberg, 27. Fausten, Wilhelm Hubert, geb. am 21. Juni 1850 zu Palenberg, Kreis Geilenkirchen, 28. Johnen, Johann Barthel, geb. am 19. November 1850 zu Stolberg, 29. Messen, Johann Peter, geb. am 17. De-

Digitized by Google

zember 1850 zu dito, 30. Mirbach, Konrad, geb. am 11. März 1850 zu dito, und 31. Schmidt, Heinrich Ludwig, geb. am 23. Januar 1850 zu dito, welche den erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sich wiederholt vor die Ersatzbehörden nicht gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten von heute ab vor mir zu erscheinen, widrigenfalls das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet wird.

Aachen, den 13. August 1870.

Der Landrath des Landkreises, Hasenclever.

Personal-Chronik.

№. 577. Der Landbaumeister Wagner zu Köln ist zum Stellvertreter des zu den Fahnen einberufenen Eichungs-Inspektors Dr. Draßdo bestellt worden.

Subhastations-Patent.

574. Auf Anstehen des Johann Jakob Mattar, Schreinermeister zu Eupen wohnend, sollen gegen die Josephine Berners, ohne besonderen Stand daselbst wohnhaft, die unten beschriebenen, in der Gemeinde und im Kreise Eupen gelegenen Immobilien,

am Dienstag, den 20. Dezember 1870,
Morgens um zehn Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königl. Friedensgerichts zu Eupen, im gewöhnlichen Gerichtslokale auf dem Rathhause dafelbst, zu den von dem Extrahenten darauf gemachten Erstgeboten zur Versteigerung ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

1. Eine in der Gemeinde Eupen auf der Judengasse gelegene Wiese, eingetragen im Kataster unter Artikel 41 Flur 5 Parzelle 109, groß 2 Morgen 96 Ruthen 10 Fuß, begrenzt von Wittwe Franz Hendrichs, Mathias Joseph Burtscheidt, sowie Wittwe Hubert Lentzen. Der Katastral-Reinertrag dieser Wiese beträgt $15^{21}/_{100}$ Thaler, die Grundsteuer pro 1870 einen Thaler 23 Sgr. 4 Pf. und wird dieselbe pachtweise von dem Ackerer Joseph Voß zu Eupen benutzt. Erstgebot des Extrahenten 500 Thaler.
2. Ein in derselben Gemeinde auf Rothenberg gelegenes Wohnhaus nebst Hofraum, eingetragen im Kataster unter Artikel 41 Flur 6 Parzelle 267, Nr. 895 der Gebäudesteuerrolle, Hausnummer 854, groß 2 Ruthen 90 Fuß, und begrenzt von Paul Derouaux, Wittwe Leonhard Jerusalem, der Straße und Egidius Jansen. Dieses Wohnhaus ist einstöckig, im Erdgeschosse massiv in Ziegelsteinen und in der oberen Etage in Fachwerk erbaut, hat Schieferbedachung und in der Fronte im Erdgeschosse eine Thüre mit Oberlicht, sowie ein kleines Fenster, im oberen Stocke zwei Fenster. Der hinter dem Hause befindliche kleine Hof, wird als Bleichplatz benutzt. Der Jahresbetrag der Steuer dieses Häuschen nebst Hof beträgt einen Thaler und werden diese Realitäten miethweise von dem Schreiner Heinrich Rück zu Eupen benutzt. Erstgebot des Extrahenten 200 Thaler.
3. Ein in der nämlichen Gemeinde auf der Judengasse gelegenes, mit der Hausnummer 935 bezeichnetes Wohnhaus nebst Garten. Dieses Haus ist neu erbaut und im Kataster nur eingetragen wie folgt: Nr. 992 der Gebäudesteuerrolle, Wohnhaus nebst Garten, begrenzt von der Straße und der Eigenthümerin Josephine Berners. Dasselbe ist einstöckig, in Ziegelsteinmauerwerk erbaut, mit Pfannen gedeckt, hat zur ebenen Erde straßenwärts eine Thüre mit Oberlicht und zwei Fenster mit Fensterläden, im oberen Stockwerke drei Fenster und zwei Dachfenster. Mit Ausnahme dieser letzteren haben sämmtliche Fenster und die Thüre Haustein-Einfassungen. Hinter dem Hause befindet sich der dazu gehörige Garten. Der Jahressteuerbetrag dieser Realitäten beträgt drei Thaler 18 Silbergroschen und werden dieselben miethweise bewohnt und benutzt von 1. Joseph Kreutzer, Weber, 2. Wittwe Hermann Drouven, geb. Lassaulx, ohne Gewerbe, und 3. Kornelius Mommer, Tuchweber, alle zu Eupen wohnhaft. Erstgebot des Extrahenten 700 Thaler.
4. Ein in derselben Gemeinde auf der Judengasse neben dem vorbeschriebenen Hause gelegenes, mit der Hausnummer 936 bezeichnetes Wohnhaus nebst Garten, eingetragen im Kataster unter Artikel 41 Flur 5 Parzelle 447/130, Nummer 993 der Gebäudesteuerrolle, groß 33 Ruthen 90 Fuß und begrenzt von Bartholomäus Sistig, dem Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, Martin Hubert Delhaes und der Straße. Dieses Haus ist einstöckig, massiv in Stein erbaut, hat in der Fronte des Erdgeschosses eine Thüre mit Oberlicht und zwei Fenster mit Fensterläden, in der oberen Etage ebenfalls zwei Fenster, das Dach desselben ist zum größten Theile mit Pfannen, zum kleineren Theile mit Schiefern gedeckt. Hinter dem Hause befindet sich der dazu gehörige Garten. Der Jahressteuerbetrag dieser Immobilien beläuft sich auf einen Thaler zwölf Silbergroschen und werden dieselben außer der Subhastatin Josephine Berners miethweise bewohnt und benutzt von a. Heinrich Berners, ohne Gewerbe, b. Heinrich Jerusalem, Fuhrmann, c. Wilhelm Arens, Fabrikarbeiter, und d. Anna Maria Klein, Fabrikarbeiterin, alle zu Eupen wohnhaft. Erstgebot des Extrahenten 300 Thaler.
5. Ein in derselben Gemeinde auf der Judengasse gelegenes, mit der Hausnummer 939 bezeichnetes Wohnhaus nebst Garten, eingetragen im Kataster unter Artikel 41 Flur 5 Parzelle 449/133, Nummer 996 der Gebäudesteuerrolle, groß 20 Ruthen 90 Fuß und begrenzt von Andreas Schweitzer, dem Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, Heinrich Joseph Rück und der Straße. Dieses Haus ist einstöckig, in Lehmfachwerk erbaut, mit Schiefern gedeckt, hat im Erdgeschosse in der Fronte eine Thüre, sowie ein Fenster mit Fensterladen

Digitized by Google

und im oberen Stockwerke zwei Fenster. Hinter dem Hause befindet sich der dazu gehörige Garten. Die Jahressteuer dieser Immobilien beträgt einen Thaler 6 Silbergroschen und werden dieselben miethweise bewohnt und benutzt von Leonhard Bartholemy, Färber und Leonhard Derwall, Weber, beide zu Eupen wohnhaft. Erstgebot des Extrahenten 200 Thaler.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle und die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei hierselbst zur Einsicht offen. Gegenwärtiges Patent soll vorschriftsmäßig bekannt gemacht werden.

Eupen, den 15. August 1870.

Der Friedensrichter, gez. Schaefer.

Für gleichlautende, dem Extrahenten ertheilte Ausfertigung.

(L. S.) Der Gerichtsschreiber, Gandner.

Druck von J. J. Beaufort, Bongasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Donnerstag, den 1. September. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 578. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden ist jetzt über sämmtliche Grenzen gegen das Vereins-Ausland verboten. Die Bestimmung im § 2 Unserer Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf, vom 16. v. M. (Bundesgesetzblatt S. 483) findet auf dieses Verbot Anwendung.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Bar le Duc, den 25. August 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

№ 579. Bekanntmachung, betreffend die fünfprozentige Bundes-Anleihe vom Jahre 1870.

Nach den durch Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. eröffentlichten Subskriptionsbedingungen für die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes haben die Zeichner am 1. künftigen Monats bei der Kasse, welche ihre Subskription angenommen hat, die zweite planmäßige Einzahlung von 20 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages zu leisten und zugleich die Stückzinsen für diese Kapitalsrate zu vergüten. Ist bei der Zeichnung eine Effektenkaution hinterlegt worden, so hat der Zeichner am 1. September einschließlich der Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August c. auf je 100 Thlr. Nominalwerth 20 Thlr. 5 Sgr. zu zahlen. Nach vollständiger Berichtigung der ersten, am 10. August d. J. fällig gewesenen, und dieser zweiten Einzahlungsrate werden dem Zeichner die hinterlegten Kautionseffekten zurückgegeben. Hat dagegen bei der Zeichnung eine baare Einzahlung von 10 Prozent des gezeichneten Betrages Statt gefunden, so wird, wenn außerdem die am 10. August fällig gewesene Einzahlungsrate einschließlich der Stückzinsen vollständig berichtigt worden ist, der Betrag der baaren Anzahlung unter Hinzurechnung der für dieselbe dem Zeichner zu vergütenden einmonatlichen Zinsen auf die am 1. September fällige Einzahlungsrate in Anrechnung gebracht. Hierdurch ermäßigt sich die Letztere für je 100 Thlr. Nominalwerth auf baar 10 Thlr. 3 Sgr. 9 Pfg. Wegen der am bevorstehenden zweiten Einzahlungstermine zulässigen Vollzahlungen bezieh̃ungsweise Vorauszahlungen später fällig werdender Terminsraten wird auf die Eingangs gedachte Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. und auf die Bekanntmachung des Bundeskanzlers-Amtes vom 6. des laufenden Monats Bezug genommen.

Schließlich wird noch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. d. Mts. darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 11 der Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. die von den Zeichnungsstellen den Zeichnern über ihre Zahlungen ausgestellten Empfangsbescheinigungen an dem am 1. September bevorstehenden Einzahlungstermine gegen auf den Inhaber lautende Zusagescheine der Königl. Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgetauscht werden. Dieser Austausch setzt die erfolgte volle Berichtigung der beiden ersten Einzahlungen von zusammen 30 pCt. nebst Stückzinsen voraus und erfolgt durch die Zeichnungsstellen unmittelbar nach Leistung der zweiten planmäßigen Einzahlung am 1. September. Ebenmäßig können diejenigen Zeichner, welche die am 1. September fällige Einzahlungsrate vorausgezahlt oder vor dem 1. September die Vollzahlung bewirkt haben, vom 1. September ab den Umtausch ihrer Empfangsbescheinigungen gegen die bezeichneten Zusagescheine bei derjenigen Kasse, welche ihre Zeichnung angenommen hat, bewirken.

Berlin, den 24. August 1870.

Das Bundeskanzler-Amt, Delbrück.

№ 580. Das Königliche Ober-Tribunal hat in einer aus § 345 Nr. 12 des Strafgesetzbuches anhängig gemachten Untersuchungssache, die Ausführung eines Güterschuppens auf einem Bahnhofe betreffend, den Grundsatz ausgesprochen, daß die Einholung des ortspolizeilichen Konsenses zur Ausführung von Eisenbahn-Bauwerken nicht erforderlich sei, und hat deshalb das von der gleichen Ansicht ausgehende freisprechende Erkenntniß L. Instanz bestätigt. Nach den Motiven dieser Entscheidung ist der höchste Gerichtshof hierbei von der nicht zutreffenden Voraussetzung ausgegangen, daß der zufolge § 4 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen

Digitized by Google

vom 3. November 1838 meiner Seits zu ertheilenden Genehmigung der Bahnlinie und der Konstruktions-Verhältnisse der Bahn eine Prüfung nicht nur der in Betracht kommenden Staats- und Eisenbahn-, sondern auch der ortspolizeilichen Interessen vorangehe. Zur Vermeidung von Zweifeln, welche hierdurch angeregt werden könnten, mache ich die Königliche Direktion darauf aufmerksam, daß durch die diesseits bewirkte Revision von Eisenbahn-Bauplänen, die nach speziellen Verordnungen den betreffenden Ortspolizeibehörden zustehende Prüfung der Entwürfe für Hochbauten keineswegs entbehrlich gemacht wird, vielmehr nach wie vor zu geschehen hat.

Berlin, den 14. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, gez. Graf v. Itzenplitz.

An sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 26. August 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

M 581. An das Publikum.

Bei keiner anderen Armee waltet in gleichem Grade wie bei unserem Heere, dem Volk in Waffen, das berechtigte Bedürfniß ob, in engem geistigen Zusammenhange mit der Heimath zu verbleiben — vollends wenn der rasche Siegeeflug die Banner weit über die vaterländischen Grenzen in das Herz des Feindeslandes führt. Der ungehemmte Fluß der Nachrichten von der Armee zur Heimath und umgekehrt verstärkt die Lebensströmung, welche Beide verbindet; er verschafft den Zurückgebliebenen Trost und Beruhigung, in jedem Fall Befreiung von quälender Ungewißheit; er bringt unseren in furchtbaren Schlachten vorschreitenden Brüdern Kunde von der begeisterten Theilnahme, die ihren Thaten aus allen Deutschen Gauen entgegentönt; er gewährt ihnen unter gewaltigen Anstrengungen und Gefahren die Erquickung des geistigen und herzenswechsels mit den Lieben am heimischen Heerd; er beflügelt die ergreifende Gewalt des entflammten Nationalgeistes; und er fühlt die aus dem Zusammenhang mit dem Vaterlande hervorgehende sittliche Kraft, welche einen so wesentlichen Theil der Stärke und Ueberlegenheit Deutscher Heere ausmacht. Es ist daher in mehr als einer Beziehung sicherlich von großer Wichtigkeit, daß „der briefliche Verkehr" zwischen der Heimath und den im Felde operirenden Armeen in thunlichst vollkommener Weise geregelt sei. Niemand kann sich dessen in höherem Maße bewußt sein, als die Postverwaltung selber, und sie setzt die umfassendsten Mittel in Thätigkeit, wendet die äußersten Anstrengungen an, um jenes Ziel zu erreichen.

Die dem General-Postamte fortgesetzt zugehenden Anfragen, und auch Klagen, über Verspätungen von Feldpostbriefen beruhen hauptsächlich auf zwei Ursachen: einmal, daß ein Theil des Publikums — durch die sonstige Schnelle und Regelmäßigkeit des Postverkehrs, sowie durch die Telegramme verwöhnt — nicht im Stande oder auch nicht geneigt zu sein scheint, den völlig veränderten Verhältnissen der Kriegszeit, welche gerade die Verkehrs-Anstalten mit ehernen Schlägen trifft, Rechnung zu tragen; und sodann, daß bei der Mehrzahl eine richtige Vorstellung von den bei dem Postdienste der Armee obwaltenden besonderen Umständen nicht vorhanden ist, auch wohl nicht sein kann.

Aus diesem Grunde glaubt das General-Postamt, welches jede einzelne Anfrage nach einem verspäteten Briefe zu beantworten nicht im Stande ist, den Weg betreten zu sollen, dem Publikum die in Betracht kommenden Verhältnisse und die getroffenen Einrichtungen in Kürze öffentlich darzulegen. Dasselbe wird dabei lediglich von dem Gedanken geleitet, daß diese Darstellung, wenn die Betheiligten Zeit finden, sie durchzusehen, vielleicht dazu beitragen wird, die Beunruhigungen und unbegründeten Besorgnisse zu zerstreuen, welche durch die — unvermeidlichen — Briefverspätungen bei der allerdings sehr erklärlichen Erregung der Gemüther in der jetzigen Zeit hervorgerufen werden.

Die Grundlage für die Organisation des Feldpostdienstes bilden die mobilen Feldpost-Anstalten. Bei jedem der dreizehn Armeekorps bestehen: ein Feldpostamt und vier Feldpost-Expeditionen; das Feldpostamt für das General-Kommando nebst dem Stabe und den Administrationsbranchen; zwei Feldpost-Expeditionen für die beiden Infanterie-Divisionen; und eine Feldpost-Expedition für die Reserve (Kavallerie und Artillerie). Beim XI. Armeekorps ist für die Großherzoglich Hessische (25.) Division außerdem eine besondere Feldpost-Expedition formirt. Ferner sind für das große Hauptquartier Sr. Majestät des Königs, für die Oberkommando's der operirenden drei Armeen, für die sechs Kavallerie-Divisionen und für die vier Landwehr-Divisionen noch besondere Feldpost-Anstalten errichtet. Die sämmtlichen mobilen Feldpost-Anstalten, 71 an der Zahl, mit einem Personal von circa 1000 Köpfen und vielen hundert Pferden und Wagen marschiren stets bei dem Stabe ihrer Division ꝛc. mit, und haben den Postverkehr für die ihnen zugewiesenen Truppentheile und Administrationsbranchen wahrzunehmen. Dies geschieht in der Weise, daß die mobilen Feldpost-Anstalten die nach der Heimath gerichteten Briefe von den Truppen entgegennehmen und zur Absendung bringen; die zur Armee gelangende Korrespondenz aber nach Bataillonen, beziehungsweise Kompagnien, Schwadronen, Batterien u. s. w. fortiren und zur Abholung bereitstellen, welche durch Ordonnanzen erfolgen muß.

Zur Verbindung der in Feindesland stehenden Feldpost-Anstalten mit der Heimath dienen die Etappen-Postbehörden. Für jede der drei Armeen ist ein Etappen-Post-Direktor mit zwei Etappen-Post-Inspektoren in Wirksamkeit. Sie sind den General-Etappen-Inspektionen zugewiesen, welche letztere wiederum die Aufgabe haben, die gesammte Verbindung einer operirenden Armee mit der Operationsbasis und dem betreffenden Staatsgebiete zu sichern. Soweit Eisenbahnen im Betriebe sind, sollen dieselben durch die Etappenbehörden auch für die Postbeförderung nutzbar gemacht werden; auf den Landstraßen werden an geeigneten Punkten Feldpoststationen (Relais)

Digitized by Google

errichtet, damit dort die Weiterspedirung der Briefstücke ꝛc. erfolge; „die dazu erforderlichen Transportmittel sind von der Militair-Etappenbehörde zu beschaffen."

Aus dem Gesagten erhellt bereits, daß die Leitung der Feldpostbriefe von der heimathlichen Aufgabe-Post-Anstalt aus eine wesentlich andere sein muß, wie bei den gewöhnlichen Postsendungen. Der auf den Brief-Adressen angegebene Bestimmungsort kann bei Briefen an die mobilen Feldtruppen für die Spedirung niemals maßgebend sein: denn wenn der Brief nach demjenigen Orte gerichtet wird, von wo aus ein Soldat seine Nachrichten in die Heimath zuletzt abgesendet hat — z. B. Kaiserslautern —, so wird unter jetzigen Umständen der Adressat bereits weit nach Frankreich vorgerückt sein, wenn jener Brief in Kaiserslautern eingeht und die Post-Anstalt an letzterem Orte würde, weil sie die Marschroute jedes einzelnen Truppentheils unmöglich wissen kann, außer Stande sein, die Nachsendung des Briefes zu bewirken.

Die einzige Möglichkeit, die Briefe an marschirende Truppen richtig zu leiten, besteht darin: daß die Sachen für alle in einem bestimmten Divisions- ꝛc. Verbande stehenden Truppen der „dieser Division zugetheilten Feldpost-Anstalt" zugeführt werden. Hierzu gehört aber unbedingt, „daß die Postverwaltung zuverlässige Nachricht darüber erhält, welchem taktischen Verbande jeder einzelne Truppentheil im gesammten Norddeutschen Bundesheere einverleibt ist, und welche Veränderungen hierin eintreten." Auf Grund dieses, nur mit großer Mühe und anfänglich wegen der successiven Formirung der mobilen Truppenkörper doch nur unvollständig zu beschaffenden Materials wird alsdann von dem General-Postamte eine numerologisch geordnete Zusammenstellung aller Stäbe, Regimenter, Abtheilungen, Kolonnen und Administrationsbranchen mit Angabe der zugehörigen Feldpost-Anstalt — eine sogenannte Feldpost-Uebersicht — angefertigt und denjenigen Stellen überwiesen, welche im Inlande die Bearbeitung der nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen zu besorgen haben. Da nämlich nicht alle 4600 Norddeutsche Post-Anstalten mit den mobilen Feldpost-Anstalten in direkten Kartenschluß, d. h. in unmittelbaren Austausch von Briefpacketen und Briefbeuteln, treten können, und da auch die in der Feldpost-Uebersicht enthaltenen Angaben geheim zu halten sind, mithin nur wenigen Beamten zugänglich sein dürfen: so sind an einigen, ihrer Lage nach dazu geeigneten Orten, zur Zeit in Berlin, Cassel, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig und Saarbrücken, große Depots — Postsammelstellen — eingerichtet worden, an welche die nach der mobilen Armee bestimmten Sendungen zuerst gelangen, um dort nach den Divisionen (die Geldbriefe gleich nach den einzelnen Kompagnien u. s. w.) sortirt, in die Karten eingetragen, verpackt und weitergesandt zu werden.

Der Betrieb bezüglich der zur Armee gehenden Sendungen besteht also darin: daß dieselben von der Einlieferungs-Post-Anstalt an die am schnellsten erreichbare Sammelstelle, und sodann von der Sammelstelle im geschlossenen Beutel durch Vermittelung der Etappenpostbehörden an die mobile Feldpost-Anstalt übersendet, demnächst aber bei dieser letzteren zur Ausgabe gebracht werden.

In der Richtung von der Armee nach der Heimath bedarf es der Mitwirkung der Sammelstellen überhaupt nicht, und nur in dem Falle, wenn eine Feldpost-Anstalt wegen anhaltender Märsche oder wegen plötzlicher Einlieferung sehr großer Massen von Briefen und Correspondenzkarten — wie solche unmittelbar nach einem Gefechte Statt zu finden pflegt — außer Stande ist, die Briefe ꝛc. vor der Absendung nach Eisenbahncourse bezw. nach Provinzen zu sondern, werden die Correspondenzen zum Zweck der Vorsortirung zuerst auf eine größere Post-Anstalt geleitet, um von dort aus demnächst gleich den gewöhnlichen Postsendungen nach dem Bestimmungsorte gesendet zu werden.

Dieses ist in allgemeinen Umrissen die Organisation des Betriebes. Einfacher kann sie kaum angelegt werden. In einem komplizirten Postmechanismus beruhen daher die Ursachen der Verzögerungen nicht.

Man ist daran gewöhnt, die Berliner Abendzeitungen am andern Vormittag in Köln zu lesen und einen um 5 Uhr Nachmittags in Königsberg i. Pr. zur Post gelieferten Brief am folgenden Morgen in Berlin in Empfang zu nehmen; die Entfernung von mehr als 80 Meilen wird also zu Friedenszeiten in einer Nacht, fast unmerklich, durch die Eisenbahn-Kurierzüge überwunden. Nun tritt, wie es vom 23. Juli ab geschehen, plötzlich eine vollständige Hemmung nicht nur der Kurier- und Schnellzüge, sondern überhaupt aller gewöhnlichen Züge auf den großen Eisenbahnlinien ein, und fortan giebt es bei denselben „für die Dauer einiger Wochen" nur noch Truppen-, Proviant- und Kriegsbedarf-Transporte. Auch diese werden zwar von der Post benutzt; ebenso die Avisound Kohlenzüge; ferner die leer zurückgehenden Wagenzüge; sogar einzelne Lokomotiven und Draisinen; wo Alles nicht ausreicht, werden auf den alten, mit Gras bewachsenen Landstraßen wieder Pferdeposten hergestellt, so weit der durch den Krieg in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes es gestattet. Alle diese Mittel können natürlich bei den großen Entfernungen, welche im gegenwärtigen Kriege in Betracht kommen, die Schnell- und Kurierzüge nur sehr unvollkommen ersetzen. Der aus dem „großen Hauptquartier Sr. Majestät des Königs" mit Depeschen abgefertigte Staatskurier hat z. B. zur Reise von Mainz bis Berlin (84 Meilen) drei volle Tage — auf der Strecke Halle-Berlin allein 15 Stunden Zeit — gebraucht. Und jetzt handelt es sich um Beförderungen bis weit nach Frankreich hinein!

Der Mangel einer durchgehenden, beschleunigten Eisenbahnverbindung hat auf den westlichen Linien bis in die neueste Zeit bestanden und die Wiedereinführung der gewöhnlichen Fahrpläne muß auch gegenwärtig auf mehreren Routen noch ausgesetzt bleiben, weil die Bahnverwaltungen dringenderen, unabweislichen Bedürfnissen zu militairischen Zwecken — Verwundeten-Züge, Proviant-, Munitions-, Gefangenen-Transporte, Truppen-Nachschübe, Belagerungsparks — Genüge zu leisten haben.

Digitized by Google

Auf den südlicheren Routen liegen die Verhältnisse nicht anders. Die Eisenbahn Bingerbrück-Saarbrücken ist zur Zeit für Postbeförderungen nicht benutzbar: — es ist der Fall vorgekommen, daß zur Eisenbahnfahrt zwischen Bingerbrück und Kreuznach sieben Stunden, sonst 19 Minuten, gebraucht worden sind. Es sind daher auf dem 15 Meilen langen Landwege von Koblenz nach Trier sofort Pferdeposten eingerichtet worden. In der Bairischen Pfalz sind die Eisenbahnbetriebsstörungen mitunter so erheblich gewesen, daß die 5 Meilen lange Tour von Landau nach Soultz einen Zeitaufwand von 48 Stunden erfordert hat; und auf Französischem Gebiete endlich hat bis zum heutigen Tage die Wiederherstellung regelmäßiger Bahnverbindungen sich noch nicht bewirken lassen. Die Eisenbahnverwaltungen trifft hierbei keinesweges irgend eine Verschuldung. Ihre außergewöhnlichen Leistungen für die Beschleunigung der Truppentransporte, auf welche es bei dem anfangs so bedrohlichen räuberischen Ueberfall der Franzosen doch hauptsächlich ankam, sind allgemein anerkannt. Jedenfalls aber ist die Feldpost unter solchen Umständen auf die gewöhnlichen Landtransportmittel angewiesen. Im besetzten Französischen Gebiete sind von der Post auf den drei Hauptlinien der operirenden Armeen diesen möglichst unmittelbar folgend, vorläufig Landtransporte, und zwar im Durchschnitt für Strecken von je ppr. 20 Meilen, hergestellt. „Die hierzu erforderlichen Transportmittel konnten leider von der Militairbehörde nicht gestellt werden," vielmehr waren — wie der Bericht eines Etappen-Post-Direktors an das General-Postamt lautet — bei den kolossalen Anforderungen, welche in Folge der schnellen Vorwärtsbewegung der gewaltigen Truppenmassen und der sich rasch folgenden blutigen Aktionen an die militairischen Transportmittel gestellt wurden, „die stehenden Fuhrenparks so unzureichend, daß schon überall, weit und breit, jedes Privatfuhrwerk zwangsweise zur Fortschaffung von Verwundeten, Proviant u. s. w. herangezogen war und doch den dringendsten Bedürfnissen nach immer bei Weitem nicht genügt werden konnte. Bei aller Willfährigkeit waren die Etappenkommandanten außer Stande, für Postzwecke mehr zu thun, als Ermächtigungsscheine zur Beschlagnahme des ersten besten Fuhrwerks, dessen man habhaft werden konnte, zu ertheilen; die Beschlagnahme gelang meistens erst nach mehreren Stunden, die endlich erlangten Pferde waren dann in der Regel noch abgetrieben und hungrig."

Es ist erklärlich, daß die Pferde und Wagen, zu deren Heranziehung und den zuerst erreichbaren heimathlichen Ober-Post-Direktionsbezirken (Darmstadt, Frankfurt, Trier, Koblenz, Köln, Aachen) die Etappen-Postbehörden vom General-Postamte ermächtigt waren, erst nach einiger Zeit an die Orte des Bedarfs in Frankreich gelangen konnten, zumal „die betreffenden Telegramme wegen Störung bezw. Ueberhäufung der Telegraphen-Leitungen nicht selten erst nach drei Tagen" ihre Adressen erreichten. Es ist außerdem vorgekommen, daß die für den Postdienst bestimmten Pferde von den Armee-Gensdarmen aus den Ställen fortgenommen worden sind, um zu Transporten von Verwundeten verwendet zu werden, auf welche allerdings die erste Rücksicht zu nehmen ist. Es sind übrigens auch Vorbereitungen schon dahin getroffen, daß, sobald die Französischen Eisenbahnrennen wieder betriebsfähig sind, auf denselben „ambulante Feld-Eisenbahn-Postbureaus" sofort in Wirksamkeit treten können, und auch unter den jetzigen Umständen ist doch schon so viel erreicht worden, daß die am 13. August aus der Heimath abgefertigten Feldposttransporte bereits am 19. in Nancy in Empfang genommen worden.

Die General-Etappen-Inspektion folgt dem Hauptquartier ihres Armee-Oberkommandos in der Entfernung von einem Tagemarsche. Von da zweigen sich erst die Verbindungen nach den einzelnen Armee-Korps-Kommando's, und von den letzteren wiederum diejenigen für die Divisionsstäbe ab. Da nun beispielsweise zur II. Armee sieben Armeekorps gehören und bei jedem Armeekorps außer dem Feldpostamte noch drei Divisions-Feldpost-Expeditionen in Thätigkeit sind, so entspringen aus „jedem einzelnen," zur Etappen-Post-Direktion der II. Armee gelangenden Transporte 28 Seitenkurse auf die verschiedenen Feldpost-Anstalten. Sofern die Marschquartiere der Truppen nicht allzu häufig wechseln, lassen sich diese Seitenverbindungen regelmäßig unterhalten, indem die Transportmittel der mobilen Feldpost-Anstalten soweit verstärkt worden sind, als die nothwendige Rücksicht, den Troß der Armee nicht zu vermehren, es irgend gestattete. Erfolgen aber die Vormärsche in unaufhaltsam, wie dies jetzt in Frankreich geschieht, dann werden zeitweise die Gespanne der Feldpost-Anstalten für die Verbindung unzureichend. Denn nach einem sechs- bis acht- oder auch zehnstündigen Marsche, den schon eine Entfernung von 2 oder 3 Meilen wegen Belegung der Straßen durch unabsehbare Truppenkolonnen häufig erfordert, können die Pferde nicht sogleich wieder eingespannt werden, um auf Gebirgswegen 3 bis 4 Meilen tour und eben soviel retour zurückzulegen, zumal im Regenwetter. Wenn also durch Requisitionen frische Pferde sich nicht beschaffen lassen, und nach kurzer Rast der weitere Vormarsch beginnt, so müssen die Feldpost-Anstalten eben abwarten, bis ein Ruhetag kommt, bevor sie in der Lage sind, die Postsachen aus dem Hauptquartier der General-Etappen-Inspektion bezw. des Generalkommandos ihres Armeekorps abholen zu lassen. Sehr oft tritt auch der Fall ein, daß der zur Abholung entsendete Feldpostillon bei der Rückkehr seine Feldpost-Anstalt nicht mehr antrifft und derselben meilenweit in Feindes Land, also auf unbekannten Wegen und ohne Kenntniß des neuen — von dem Militairkommando vielfach absichtlich geheim gehaltenen — Marschquartiers nachfahren oder nachreiten muß, und sie vielleicht am zweiten oder dritten Tage erst wieder erreicht.

Wenn nun trotz dieser Hemmnisse und Fährlichkeiten der Brief, dessen Beantwortung der Absender in Heimath schon sehr ungeduldig entgegensieht, bei der betreffenden Feldpost-Anstalt dennoch richtig angelangt ist, — und bei „korrekter Adressirung" kommen alle fast ausnahmlos richtig dorthin, wenn auch nicht so schnell

Digitized by Google

wie unter gewöhnlichen Verhältnissen — so kann immer noch einige Zeit vergehen, bevor der Adressat selbst den Brief empfängt.“ Daß die Feldpost-Anstalt nicht im Stande ist, an alle, zu einer Division gehörigen, meilenweit um den Divisionsstab herum einquartirten, oder im Marsch oder Gefecht begriffenen Kompagnien ꝛc. die Briefe hinfahren zu lassen, leuchtet ein. Aber auch die Abholung von der Feldpost hat für die Truppentheile ihre bedeutenden Schwierigkeiten. Nach anstrengenden Märschen, bezw. nach hartnäckigen Gefechten, kommen die Soldaten zur Nachtzeit erschöpft ins Quartier, ins Bivouak oder auf Vorposten; wo der Divisionsstab steht, wissen sie oft nicht, oder falls sie den Ort auch kennen, ist er mitunter meilenweit entfernt und kann nicht vor dem Beginne des Weitermarsches erreicht werden — also unterbleibt die Abholung wiederm bis zum nächsten Ruhetag. Und wann kommt ein Ruhetag zu einer Zeit, wo innerhalb fünf Tagen drei große Schlachten geschlagen werden?

Es kann davon abgesehen werden, hier weiter auszuführen, daß unter Umständen die Uebermittelung der in Empfang genommenen Korrespondenz von der abholenden Ordonnanz an den Bataillons-Kommandeur bezw. den Kompagnie-Chef, dann an den Feldwebel und endlich an die Mannschaften auch noch einige Zeit erfordert; ferner daß nicht jeder Brief-Empfänger augenblicklich wird antworten können; und daß der fertig geschriebene Brief wiederum zur Feldpost erst befördert werden muß, wozu trotz allen Entgegenkommens der Feldpost-Anstalten oft Tage lang die Gelegenheit fehlen mag. Jeder, der einigermaßen soldatische Verhältnisse kennt — und wer wäre das bei uns nicht — wird sich hiervon schon selbst ein hinreichendes Bild machen können. Es tritt aber noch der Umstand hinzu, daß mitunter die Absendung der bei den Feldpost-Anstalten eingelieferten Korrespondenzen auf militairischen Befehl — aus guten Gründen — während mehrerer Tage nicht erfolgen darf.

In Vorstehendem ist gleichwohl erst ein Theil der für die Feldpost bestehenden Schwierigkeiten in allgemeinen Umrissen dargestellt; der andere, nicht minder ins Gewicht fallende Theil berührt näher das eigentlich **posttechnische** Gebiet und läßt sich darum für den Nicht-Fachmann nur **andeuten**.

Die richtige Spedition der Postsendungen ist abhängig von dem Vorhandensein eines zuverlässigen Speditions**materials**. Der von Berlin nach Breslau im Eisenbahnpostwagen fahrende Beamte weiß ganz genau, bei welchem Zuge er nach Maßgabe des Postenganges den nach Goldberg in Schl. gerichteten Brief in Haynau, und bei welchem Zuge er ihn der Post-Anstalt in Liegnitz abzugeben hat, damit der Brief auf dem schnellsten Wege an seine Adresse gelangt.

Das Speditionsmaterial für die nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen dagegen „kann nur die Militairbehörde“ liefern, und soweit dies **nicht** geschieht, — und trotz des besten Willens oftmals nicht rechtzeitig geschehen **kann** — müssen unabwendbar Verspätungen eintreten.

Wenn dem General-Postamte die Mittheilung zugeht, daß drei Regimenter von der Besatzung in Mainz von dort abgerückt sind und es läßt sich erst nach sehr geraumer Zeit, selbst bei telegraphischen Anfragen an die betreffenden Militairbehörden, ermitteln, welchem Divisionsverbande diese Regimenter zugetheilt worden sind, so müssen alle für die letzteren bestimmten Postsendungen so lange bei den Sammelstellen lagern, bis jene Ermittelung gelungen ist, oder bis die mobile Feldpost-Anstalt derjenigen Division, in welche die Truppen eintreten, „nachdem sie hiervon Kenntniß erhalten hat,“ dem General-Postamte die Meldung erstattet. Da nun eine solche Meldung, per **Telegraph** abgegeben, unter Umständen zwei bis **drei** Tage gebraucht (in entgegengesetzter Richtung hat die Uebermittelung eines Telegramms des General-Postamts an eine Feldpost-Anstalt einmal sogar **sieben** Tage in Anspruch genommen, weil die Marschquartiere fortwährend wechselten, mithin ohne daß die Telegraphie hierbei irgend eine Verschuldung trifft), so kann daraus wohl abgenommen werden, welche unvermeidliche Verzögerung für die inzwischen zu Tausenden aufgehäuften Sendungen entstehen muß. Wenn die Bataillone des 4. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 21 plötzlich zur Formirung eines anderen Truppenkörpers verwendet werden, indem das 1. Bataillon (Conitz) zum 3. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 14, das 2. Bataillon (Deutsch-Krone) zum 7. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 54 gelegt wird, so ist einleuchtend, daß es einen bestimmten Zeitraum geben muß, während dessen die Sendungen, da sie an das frühere Regiment adressirt sind, an ihre Adresse nicht gelangen können. Dasselbe ist der Fall, wenn ein im Felde stehendes Regiment innerhalb 14 Tagen zwei Mal einem anderen Divisionsverbande zugetheilt wird.

Daß solche Veränderungen nicht selten vorkommen, dürfte der Umstand darthun, daß zu der zwölf enggedruckte Bogen umfassenden Feldpost-Uebersicht täglich eine Veränderungs-Nachweise von ¼ bis ½ Bogen Umfang beim General-Postamt angefertigt und an die betheiligten Poststellen übersandt wird, nachdem bereits vorausgehend den Sammelstellen durch Telegramme von den wichtigsten Veränderungen Mittheilung gemacht ist.

Die vorstehenden, aufs Gerathewohl herausgegriffenen, aber auf Thatsachen gestützten, einzelnen Beispiele erschöpfen den Gegenstand keineswegs. Es kommen vielmehr auch die Verhältnisse während der eigentlichen Mobilmachung, wo die einzelnen Truppenkörper sich erst formiren, in Betracht; ferner die Uebergangs-Periode bis zur Aufstellung der Armee an der feindlichen Grenze; die für Feldpostanstalten oft unerreichbaren detachirten Truppentheilen und Branchen: Feld-Eisenbahn-Abtheilungen, Feld-Brückentrains, Feld-Lazarethe ꝛc.; endlich die Verhältnisse der hinsichtlich des Postverkehrs ganz abweichend zu behandelnden Sendungen für **Ersatz**- und **Besatzungs**-Truppen.

Und hierbei wird immer noch vorausgesetzt, daß das Publikum die Briefe **richtig adressirt**. In Wirklichkeit kommen aber noch viele unrichtige, bezw. unvoll-

Digitized by Google

ständige Adressirungen vor, obschon deren Zahl im Allgemeinen sich wesentlich vermindert hat, seitdem die auf Veranlassung des General-Postamts hergestellten, mit entsprechendem Vordruck versehenen, bei allen Orts-Postanstalten käuflich zu beziehenden Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Couverts von dem correspondirenden Publikum in größerem Umfange benutzt werden.

Die Verhältnisse während früherer Kriege lassen sich mit den jetzigen nicht ohne Weiteres in Vergleich stellen. Damals waren unter Anderem die Eisenbahn-Verbindungen keineswegs in dem Umfange gehemmt, die Telegraphen-Leitungen nicht in dem Maße unterbrochen; die Entfernung der operirenden Armeen von der Heimath waren im Durchschnitt viel geringer, die Dislokationen der Truppen nicht so ausgedehnt, ihre Massen nicht so gewaltig, wie sie es heute sind.

Um den Umfang des Postverkehrs nach und von der Armee genau in Zahlen auszudrücken, dazu fehlen zur Zeit noch statistische zuverlässige Unterlagen; aber zur Erläuterung kann angeführt werden, daß allein bei Postsammelstelle in Berlin 45 Beamte zur Bearbeitung der Feldpostsachen in Thätigkeit sind; daß nach einem ungefähren Ueberschlage täglich 200,000 Briefe nach und von der Armee befördert werden; und daß außerdem jeden Tag ca. 40,000 Thlr., meist in Geldbriefen von 1 bis 2 Thaler, an unsere Soldaten abgehen. Die dienstlichen Geld- und Packetsendungen nach und von der Armee sind hierbei nicht mitgezählt. Allein von Berlin gehen täglich in zwei Transporten zusammen 238 geschlossene Brief- und Fahrpostbeutel zur Armee ab. Die Zahl der seit der Mobilmachung an die Truppen und deren Angehörige in der Heimath ausgegebenen Feldpost-Korrespondenzkarten beläuft sich bis jetzt auf 10 Millionen.

Die Postverwaltung hat seit dem 16. Juli theils zur Fahne, theils für die Zwecke des Feldpostdienstes ca. 4500 ihrer Beamten, Unterbeamten u. s. w. abgegeben. Der Ausdauer und Hingebung des zurückgebliebenen Personals ist es zu verdanken, wenn gleichwohl der heimathliche Postverkehr im Großen und Ganzen in dem seitherigen Umfange, ohne nennenswerthe Einschränkungen, bisher hat aufrecht erhalten werden können. Ebenso gebührt auch Seitens der im Feldpostdienst beschäftigten Beamten Alles, was Thatkraft und Umsicht an die Hand geben, um die schwierigen Verhältnisse des Postbetriebes bei der Armee in Feindesland zu überwinden. Keiner, daheim wie im Felde, steht zurück, um mit äußerster Kraftanstrengung im Bewußtsein der großen Zeit, welche zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat, im vollsten Maße die an ihn herantretenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen.

Wenn gleichwohl die Ansprüche eines Theils des Publikums in Beziehung auf die Schnelligkeit der Briefbeförderung von und nach der Armee nicht befriedigt sind, so beruht dies lediglich in Verhältnissen, welche außerhalb des Wirkungsbereichs der Postverwaltung liegen, und deren Folgen eben unvermeidlich sind. Dieselben treffen den Einzelnen gewiß mitunter recht hart; aber sie müssen ertragen werden. Auch im Dulden bethätigt sich der Patriotismus. Unsere Väter und Mütter von 1814 erhielten die brieflichen Nachrichten ihrer Söhne, welche die Siege von la Rothière, Laon, La-Fère-Champenoise und am Montmartre erfochten und ihren Einzug in Paris hielten, um Vieles später; und wenn wir jetzt in der Schnelligkeit unserer Verbindungen auch weiter sein müssen und sind, so scheint gerade diese sonst gewohnte Schnelligkeit die ruhige, verständige Abwägung der obwaltenden Verhältnisse bei Manchem zu beirren. Der Zwischenraum zwischen dem voraufgeeilten kurzen Telegramm und den nachfolgenden ausführlichen brieflichen Nachrichten wird so schmerzlich empfunden, daß die Proportion der Schnelligkeit des galvanischen Stromes zu derjenigen der Dampf- oder Pferdekraft häufig nicht nach ihrer vollen Bedeutung gewürdigt wird.

Daß übrigens bei der fast in größter Eile zu bewirkenden Bewältigung der enormen Versendungsmassen in den Postbureaus, oder während der Fahrt in den Eisenbahn-Postwagen, oder im engen Marschquartier und selbst Bivouac der Feldpost, besonders unter den erklärlichen Verwirrungen nach einer größeren Aktion, mitunter auch einzelne Irrthümer und Versehen vorkommen, soll durch die vorstehende Darstellung keineswegs beschönigt werden, gleichwie dieselbe auch in keiner Weise etwa auf eine Rechtfertigung der Postverwaltung ausgeht. Ihr alleiniger Zweck besteht vielmehr darin, das betheiligte Publikum über die eigentlichen Ursachen seiner Beforgnisse mit voller Offenheit aufzuklären und namentlich darzuthun, daß, wenn die brieflichen Nachrichten auch längere Zeit ausbleiben, deshalb allein ein Grund zur Beunruhigung über das Geschick der betreffenden Angehörigen und Freunde noch nicht vorliegt. Die Briefverspätungen sind unabwendbar. Die verloren gehenden Correspondenzen aber bilden einen verschwindend kleinen Bruchtheil der vielen Millionen von Sendungen, welche der in unablässiger Thätigkeit begriffene Organismus der Feldpost trotz der entgegenstehenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten mit vollster Sicherheit an ihre Bestimmung führt.

Berlin, den 22. August 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 582. Bekanntmachung

wegen der Postsendungen nach und von der mobilen Armee.

Zur näheren Erläuterung des in früheren Bekanntmachungen enthaltenen Hinweises auf die unvermeidliche Verzögerung der Feldpostsendungen bei andauernden Marschbewegungen" der Truppen wird nachstehend der Wortlaut eines am 26. August beim General-Postamt eingegangenen Berichtes veröffentlicht, welchen das Feld-Postamt des X. Armeekorps unterm 19. August erstattet hat.

„Bivouak bei St. Marie aux Chênes — 2 Meilen nordwestlich von Metz, den 19. August 1870.

Das Feld-Postamt des X. Armeekorps ist am 15. d. Mts. Mittags von Pont à Mousson nach Thiaucourt, am nächsten Morgen früh nach St. Hilaire — an der Straße von Pont à Mousson nach Verdun — marschirt,

Digitized by Google

hat vor St. Hilaire bis zum Abend biwouakirt; dann Rückmarsch bis vor Thiancourt, wo wieder Biwouak bezogen, am Abend des 17. Aufbruch zum Generalkommando bei Treuville, wegen verfehlten Weges unterwegs bis zum Tagesanbruch biwouakirt, am 18. Morgens nach Treuville (südlicher Ort des Schlachtfeldes vom 16. bei Bionville). Vormittags weiter auf einen Berg bei Bruville, Nachmittags nach Doncourt, Abends aufs Schlachtfeld nachgerückt, bei St. Privat — wo wenige Stunden vorher der Entscheidungsschlag geführt war, das Dorf in Flammen stand, dies Dorf und die Umgegend mit Leichen übersäet waren — wieder Biwouak bezogen, heute Morgen (19.) zum Dorfe St. Marie aux Chênes — an der Straße von Metz nach Briey — zum Hauptquartier des X. Armeekorps, weiter gerückt und von Neuem Biwouak bezogen. Die Verbindung mit dem in Pont à Mousson errichteten Feldpost-Relais ist aufrecht erhalten. Heute noch Briefe aus Berlin vom 4. August erhalten, nachdem neue schon früher eingetroffen. gez. Lenz."

Berlin, den 27. August 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 583. Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen für das Elementar-Lehramt wird in der zweiten Hälfte des Monates Oktober des Laufenden Jahres abgehalten werden. Der Prüfungsort ist die Stadt Aachen, das Prüfungslokal und die Prüfungstage werden später angezeigt werden. Die Aspirantinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben nachstehend bezeichnete Schriftstücke durch den betreffenden Herrn Schul-Inspektor einzureichen:

1. Die Anmeldung zur Prüfung;
2. den von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem muß ersehen werden können, wie sie ihre Vorbildung für das Schulamt erhalten haben;
3. das Geburts- oder Taufzeugniß;
4. das Zeugniß des Pfarrers über die frühere religiöse Haltung und sittliche Führung;
5. das Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zum Schulamte;
6. das vom Königlichen Kreisphysikus ausgestellte genügende Gesundheits-Attest, welches innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Prüfungstermin ausgestellt oder bei wiederholter Anmeldung von dem betreffenden Kreisphysikus in derselben Frist neuerdings durch einen Vermerk anerkannt sein muß;
7. das Zeugniß über die mit Erfolg vorgenommene Impfung.

Der angegebene Prüfungstermin gilt auch für die Prüfung in Unterrichts-Gegenständen für höhere Mädchenschulen. Diese Prüfung kann sich auf das Französische, Englische, auf Deutsche Sprache und Literatur, auf Geschichte, Geographie und Musik erstrecken. Die Aspirantinnen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben, wenn sie sich gleichzeitig für das Elementar-Schulamt prüfen lassen, die oben bezeichneten Schriftstücke nur einmal vorzulegen, aber die Lehrgegenstände für höhere Mädchenschulen, wofür sie das Lehrbefähigungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, bei ihrer Anmeldung bestimmt anzugeben, und über ihre Vorbereitung dazu in der Lebensbeschreibung sich näher auszusprechen. Nach erfolgter Zulassung zu dieser Prüfung in Unterrichtsfächern für höhere Mädchenschulen und vor dem Beginne der mündlichen Prüfung sind vier Thaler als Prüfungsgebühren bei unserer Hauptkasse einzuzahlen. Die Anmeldungen zu beiden Prüfungen mit den bezeichneten Schriftstücken sind bis zum 10. September c. bei den betreffenden Herren Schul-Inspektoren zu bewirken, welche dieselben uns bis zum 15. September c. vorzulegen haben. Wir machen darauf aufmerksam, daß Anmeldungen, welche nicht binnen der bestimmten Frist Statt finden, oder denen die oben aufgeführten Schriftstücke nicht vollständig oder nicht nach Vorschrift abgefaßt, beigefügt sind, keine Berücksichtigung finden werden.

Aachen, den 27. August 1870.

Patente.

№ 584. Dem Königlich sächsischen Bergrath und Professor Theodor Scheerer zu Freiberg in Sachsen ist unter dem 8. August 1870 ein Patent auf ein Präparat zur Entphosphorung des Roheisens in Puddelöfen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 585. Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin und dem Stadt-Bau-Rath Licht zu Danzig unter dem 27. Mai 1858 für den damaligen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betrieb beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, sowie das denselben Personen unter dem 22. Mai 1860 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ertheilte Patent auf einen neu konstruirten ringförmigen Brennofen mit immerwährendem Betrieb sind aufgehoben.

№ 586. Das den Herren Eugen Langen und Nikolaus August Otto zu Köln auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gaskraftmaschine unter dem 21. April auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent ist auf ferner drei Jahre, also bis zum 21. April 1874, verlängert worden.

№ 587. Dem C. F. Conström in Berlin ist unter dem 15. August 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, Flaschen zu entkorken, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 588. Dem M. H. Kernaul zu Berlin ist unter dem 16. August 1870 ein Patent auf eine Frä-

Digitized by Google

maschine für Schraubenmuttern und Schraubenköpfe, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 589. Dem Webermeister Jakob Eck zu Elberfeld ist unter dem 22. August 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, zur Herstellung von Fadenverschlingungen in der Mitte eines Gewebes Behufs seiner Trennung in zwei Breiten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 590. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1870—71 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Behrenstraße 28) Statt finden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius. Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Professor Dr. Thaer. a. Die allgemeinen Grundsätze der Landbau-Wissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Die verschiedenen Betriebsweisen der praktischen Landwirthschaft in Norddeutschland: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c. Exkursionen und Colloquien an näher zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn. a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. Karl Koch. a. Allgemeine Botanik oder Anatomie, Physiologie und Morphologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftliche Botanik: Freitags von 1—3 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Dr. Kny. a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker. Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Hartmann. a. Wolkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. b. Schafzucht: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. c. Rindviehzucht: Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. d. Von den Stallungen und der Haltung und Pflege der Hausthiere: Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Professor Dr. Spinola. Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Dr. Großmann. Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Manger. Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Professor Hörmann. Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinenmechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Scheibler. Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché. Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keßner. Ueber das Preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12 bis 2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Digitized by Google

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	—	—	Hartmann Gerstäcker	—	—	Hartmann Gerstäcker
9—10	Thaer	Thaer	Eichhorn	Thaer	Thaer	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Knyh Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Knyh Eichhorn	Eichhorn
12—1	Knyh	Großmann	Keyßner	Hartmann	Knyh	Knyh
1—2	—	Großmann	Keyßner	Hartmann	Koch	—
2—3	—	Spinola	Spinola	Hörmann	Koch	Spinola
3—4	Hartmann	Müller	Müller	Hörmann Müller	Hartmann	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Scheibler Koch	Bouché	Scheibler Koch	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler Koch	Knyh	Koch	v. Nathusius	Knyh

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, Statt finden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie. Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. Oktober 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegen genommen. Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26. Die Instituts-Quästur befindet sich im Centralbureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11 bis 2 Uhr geöffnet.

Das vorstehende Lektions-Verzeichniß kann jederzeit bei der Instituts-Direktion bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Personal-Chronik.

№ 591. Die durch den Tod des Rechnungsraths Cremer vakant gewordene Verwaltung der Königlichen Steuerkasse zu Münstr und der damit verbundenen Gemeinde- und Armenkassen haben wir interimistisch dessen Sohn, dem Alexander Cremer zu Münstr, übertragen.

Subhastations-Patent.

584. Auf Anstehen des zu Lüttich wohnenden General-Direktors der anonymen Gesellschaft St. Leonard daselbst, Hubert Joseph Baetzen, in eigenem Namen und als Rechts-Inhaber seiner übrigen Geschwister, Ehefrau Felix Bauwers, Katharina geborene Baetzen zu Pannesheide, und Karl Baetzen, Ackerer daselbst, wofür Domizil gewählt ist zu Pannesheide, in der Wohnung des Wirthes Meisters, als Extrahenten resp. Hypothekar-Gläubiger, sollen

am Freitag, den zweiten Dezember dieses Jahres, Morgens 10 Uhr,

die am zweiundzwanzigsten Juli achtzehnhundert siebenzig, gegen den Wirth und Ackerer Peter Schmitz, zu Pannesheide wohnend, als Hypothekar-Schuldner in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien des Schuldners in der öffentlichen Sitzung des Königl. Friedensgerichtes Numero zwei zu Aachen in dessen gewöhnlichem Sitzungssaale im Justizgebäude daselbst öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, nämlich:

I. Eine Weide, gelegen im Landkreise Aachen in der Gemeinde Herzogenrath in der Flur-Abtheilung „Pescherfeld", begrenzt von der Landstraße nach Aachen, Albert Pannhausen und Ehefrau Gottfried Cohnen, eingetragen im Kataster unter Artikel Numero vierhundertvierundachtzig, Flur drei Numero dreihundertsechsundvierzig, mit einem Flächen-Inhalte von sechs Morgen zwölf Ruthen. Erstgebot des Extrahenten hierfür vierzehnhundert Thaler.

II. Folgende, im Landkreise Aachen in der Gemeinde Pannesheide gelegenen Immobilien, eingetragen unter Artikel sechzhundertzweiundfünfzig.

a. Eine Parzelle Ackerland in der Flur-Abtheilung „Pannesheiderfeld", begrenzt von der Bürgermeisterei Herzogenrath, Karl Beckers und dem Wege von Pannesheide nach Klinkheide, eingetragen im Kataster in Flur dreizehn Numero (760/33) siebenhundertsechszig, getheilt durch dreiunddreißig, mit einem Flächen-Inhalte von einem Morgen hundertsiebenundsiebenzig Ruthen. Erstgebot des Extrahenten hierfür zweihundert Thaler.

b. Eine Wiese in der Flur-Abtheilung „an der Grenze", begrenzt von der Bürgermeisterei Herzogenrath, dem Wege und Erben Horbach, eingetragen im Kataster in Flur dreizehn Numero vierunddreißig mit einem Flächen-Inhalte von einem Morgen dreiunddreizig Ruthen siebenzig Fuß. Erstgebot des Extrahenten hierfür hundert Thaler.

c. Eine Baumweide in der Flur-Abtheilung „am Bau", begrenzt von der Bürgermeisterei Herzogen-

Digitized by Google

rath, Schuldner selbst, dem Wege und Joseph Baeßen, verzeichnet im Kataster in Flur vierzehn Numero vierunddreißig, mit einem Flächen-Inhalte von einem Morgen fünfzig Ruthen neunzig Fuß. Erstgebot des Extrahenten hierfür dreiunddreißig Thaler.

d. Ein Wohnhaus nebst Scheune, Stallungen, Hofräumen, Hausgarten und allem sonstigen An- und Zubehör, gelegen zu Pannesheide, und begrenzt von der Bürgermeisterei Herzogenrath, Schuldner und zwei Wegen, eingetragen im Kataster in Flur vierzehn Numero (492/35) vierhundertzweiundneunzig, getheilt durch fünfunddreißig, mit einem Flächen-Inhalte von einem Morgen fünfundvierzig Ruthen fünfzig Fuß. Erstgebot des Extrahenten hierfür viertausend Thaler.

Die Gebäude, so längs der Landstraße gelegen, bestehen im Wohnhause, Remise und Stallungen, sind zusammen siebenundneunzig Fuß lang, haben an der Hofseite zwei Seitenflügel; soweit diese Seitenflügel sich befinden, in einer Länge von achtundvierzig Fuß, haben diese Gebäude eine Tiefe von siebenunddreißig einen halben Fuß, ferner bei der übrigen Länge von neunundvierzig Fuß eine Tiefe von siebenzehn Fuß. Diese Gebäude sind ganz massiv in Ziegelsteinen gebaut, mit ein ein halben Fuß starken Mauer, und sind zur Halbscheid mit Schiefern und halb mit Ziegeln gedeckt. Das Wohnhaus, in welchem sich in der Fronte die Eingangsthüre und vier Fenster parterre, und in dem darüber befindlichen Stockwerke fünf Fenster befinden, enthält im Erdgeschosse einen Flur und fünf geräumige Zimmer, und in der ersten Etage zwei Fluren und sieben Zimmer, ist bis zur ersten Etage zehn Fuß hoch, und in der ersten Etage acht dreiviertel Fuß hoch. Der über der ersten Etage sich befindliche Speicher hat zwei Fuß Dachbrüstung, und das ganze Gebäude hat ausschließlich der Fundamente eine Höhe von zwanzig dreiviertel Fuß bis am Dache. Ein Gebäude links im Hofe an dem Wohnhause angebaut, Küche, Waschküche, Backhaus mit Ofen enthaltend, ist neunundzwanzig ein halben Fuß lang, siebenzehn Fuß breit und eilf Fuß hoch. Scheune und Stallung daselbst bei dem Wohnhause gelegen, sind siebenundfünfzig einen halben Fuß lang, dreiunddreißig Fuß breit, massiv in Ziegelsteinen gebaut und mit Ziegeln gedeckt.

Die Grundsteuer der sub I. beschriebenen Weide unter Herzogenrath Flur drei Numero dreihundertsechsunddreißig des Katasters beträgt pro achtzehnhundertsiebenzig vier Thaler sieben Sgroschen ein Pfennig.

Thlr. 4 . 7 1

Die Gebäudesteuer der in der Gemeinde Pannesheide gelegenen hiervor sub II. a. b. c. beschriebenen Parzellen beträgt pro achtzehnhundertsiebenzig zwei Thaler dreizehn Silbergroschen..... „ 2 13 —

und die Gebäudesteuer der sub II. d. beschriebenen Gebäulichkeiten beträgt pro achtzehnhundertsiebenzig drei Thaler sechs Silbergroschen..... „ 3 6 —

Im Ganzen... Thlr. 9 26 1

und werden die vorbeschriebenen Immobilien alle vom Schuldner Schmitz bewohnt resp. benutzt, und sind sämmtlich im Landkreise Aachen gelegen.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts Numero II. dahier zur Einsicht der Interessenten offen, und soll gegenwärtiges Patent den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bekannt gemacht werden. Stempel 15 Silbergroschen.

Aachen, den achtzehnten August achtzehnhundertsiebenzig.

Der Friedensrichter, (gez.) Kloubert.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Gerichtsschreiber, Mindel.

Druck von J. J. Beaufort, Bornzasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Donnerstag, den 8. September. 1870.

№ 592. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 35 enthält:

(Nr. 551.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870.

№ 593. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 39 und 40 enthält:

(Nr. 7720.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

(Nr. 7721.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thalern, III. Emission. Vom 11. Juli 1870.

(Nr. 7722.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen.

(Nr. 7723.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. Juli 1870.

(Nr. 7724.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

(Nr. 7725.) Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 17. August 1870.

(Nr. 7726.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim resp. Steinheim. Vom 10. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 594. Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 15. September c. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, „am 15. September d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869," werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. September d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. September d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden. Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf die in früheren Fällen, zuletzt unterm 25. Mai d. J., von uns erlassenen Bekanntmachungen, Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 125, Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen „direkt an diese Kasse" und „nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden" zu richten sind.

Berlin, den 26. August 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 595. Bei dem weiteren Vormarsche der Armee in das Französische Gebiet mehren sich die Fälle, in welchen einzelnen Offizieren und Mannschaften, besonders der Landwehr, „feste Standorte," z. B. bei den Etappen, den stehenden Feldlazarethen, gewissen Administrationsbranchen u. s. w. zugewiesen werden. In Fällen dieser Art wird die richtige Beförderung der Postsendungen erleichtert, wenn die Absender die Standorte der Adressaten auf den Adressen angeben, — abweichend von der sonst bestehenden Regel ꝛc., wonach auf den Adressen von Feldpostbriefen an die mobilen Truppen Bestimmungsorte nicht zu vermerken sind. Das General-Postamt ersucht daher, „in allen Fällen," wo den Absendern von Postsendungen an mobile Truppen die Standorte der Adressaten als „feste und dauernde" bekannt sind, diese Standorte auf den Adressen nebst den sonst erforderlichen Bezeichnungen zu vermerken. Die Postverwaltung wird durch Vermittelung der Militairbehörden dahin zu wirken suchen, daß Militairs, welche feste Standpunkte haben, die genaue Bezeichnung derselben nach der Heimath mittheilen.

Berlin, den 31. August 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

№ 596. Nach einer Mittheilung der Direktion der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten wird das seit dem 17. Juli c. im Großherzogthum Baden eingestellte Postanweisungs-Verfahren vom 5. d. Mts. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 597. Der bisherige Katoster-Assistent Danz

Digitized by Google

ist zum Kataster-Kontroleur befördert und mit der definitiven Verwaltung des Kataster-Amtes Gemünd beauftragt worden.

Münster, den 28. August 1870.

Der Ober-Präsident von Westphalen, General-Direktor des Katasters, v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 598. Mangels eines weiteren Bedürfnisses wird die über die Beaufsichtigung der Hunde und den Maulkorbszwang für den Kreis Malmedy am 30. Mai c. erlassene, im Stück 23 pag. 121 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte Polizeiverordnung hierdurch zurückgenommen. Die allgemeinen Bestimmungen der rücksichtlich der Hunde unterm 11. April 1868 ergangenen, im Stück 19 des Amtsblatts de 1868 sub Nr. 327 veröffentlichte Polizeiverordnung bleibt aber in Kraft.

Aachen, den 2. September 1870.

№ 599. Der von uns unterm 14. Dezember 1869 sub Nr. 1258 zu 4 Thlr. 12 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für Gertrud Bitten zu Baesweiler zum Hausirhandel mit Butter, Eiern, Federvieh und Kartoffeln, ist der ꝛc. Bitten angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 2. September 1870.

Patente.

№ 600. Dem Herrn Felix Sievers zu Raecknitz bei Dresden ist unter dem 20. August 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Papierhülsenmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 601. Dem August Schiebel, Dr. Otto Burg und Wilhelm Burg ist unter dem 29. August 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Alarmzeichen-Apparat, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 602. Vom 16. d. Mts. ab wird die Call-Montjoier Personenpost auf der Strecke Schleiden-Montjoie aufgehoben, von Schleiden aber, unter Aufhebung der Schleiden-Reifferscheider Personenpost, bis Reifferscheid ausgedehnt. Bei der Call-Reifferscheider Personenpost findet Beichaisen-Gestellung in Call, Gemünd und Schleiden Statt. — Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. Zur Aufnahme von Personen unterwegs bestehen folgende Haltestellen:

a. Zwischen Call und Gemünd: in Mauel 1/2 Meile von Call, 1/4 Meile von Gemünd;

b. zwischen Gemünd und Schleiden: in Nierfeld 1/4 Meile von Gemünd, 1/2 Meile von Schleiden; in Olef 1/2 Meile von Gemünd, 1/4 Meile von Schleiden;

c. zwischen Schleiden und Reifferscheid: in Wiesen und in Oberhausen 1/4 Meile von Schleiden, 3/4 Meile von Reifferscheid; in Blumenthal 1/2 Meile von Schleiden, 1/2 Meile von Reifferscheid.

Welchen Gang die Post erhalten soll, wird noch bekannt gemacht werden.

Aachen, den 2. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 603. Königliche Universität Greifswald.

Kgl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1870—71.

Das Semester beginnt am 15. Oktober 1870.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2. Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der Preußischen Staatskunde, derselbe. 3. Darstellung der Preußischen Staatsverfassung und Behörden-Organisation, derselbe. 4. Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 5. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky. 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe. 7. Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe. 8. Ausgewählte Hauptstücke aus dem Pflanzenbau, Freiherr Dr. v. Canstein. 9. Rindviehzucht, Prof. Dr. Rhode. 10. Schafzucht, derselbe. 11. Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 12. Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe. 13. Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann. 14. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 15. Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Tremmer. 16. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 17. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 18. Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 19. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 20. Analytische Chemie, derselbe. 21. Düngerlehre, derselbe. 22. Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 23. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 24. Pflanzen-Geographie und Klimatologie, derselbe. 25. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 26. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 27. Geognosie, Dr. Scholz. 28. Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 29. Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs. 30. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher, Professor Dr. Jessen. Das akademische Lese-Institut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergeräthe-

Digitized by Google

sammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralienkabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuche- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obstmutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein. Der landwirthschaftliche Verein der Studirenden und Lehrer versammelt sich jeden Monat an einem Abend.

Genaueres in der Schrift: Baumstark, die Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juni 1870.

Der Direktor, Dr. E. Baumstark.

№ 604. Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Wintersemester 1870–71.

Das Semester beginnt am 17. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heingel.

II. Wirthschaftslehre: 1. National-Oekonomie, Dr. v. Scheel. 2. Ueber den Norddeutschen Bund und den Deutschen Zollverein, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau inkl. Geräthkunde, Dr. Werner. 2. Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 3. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Inspektor Hannemann. 4. Obstbenutzung, Derselbe. 5. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere, Geh. Regierungsrath Dr. Settegast. 6. Pferdezucht und Pferdehandel, Professor Dr. Dammann. 7. Rindviehzucht, Dr. Werner. 8. Schafzucht und Wollkunde, Geh. Regierungsrath Dr. Settegast. 9. Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe. 10. Schweinezucht, Professor Dr. Dammann. 11. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 12. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspektor Hannemann.

IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster v. Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie, Professer Dr. Krocker. 2. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 3. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 4 Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre und Meteorologie), Dr. Pape. 5. Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel. 6. Anatomie der Hausthiere, Professor Dr. Dammann. 7. Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel. 8. Geognosie, Dr. Gruner. 9. Bodenkunde, Derselbe. 10. Physiologische Experimental-Chemie, Dr. Weicke.

VI. Technologie, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Professor Dr. Dammann. 2. Veterinairklinische Demonstrationen, Derselbe. 3. Hufbeschlagkunde, Derselbe.

VIII. Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrthilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Vorsteher der agrikultur-chemischen Versuchsstation geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische

Digitized by Google

Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen Statt. „Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben." Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. „Die Gesammtkosten des Aufenthalts" an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. „Logis und Kost" nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Orts Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Direktor, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

M 605. Der Ober-Regierungsrath Claessen zu Düsseldorf ist als Dirigent der Abtheilung des Innern und Vertreter des Regierungs-Präsidenten in Abwesenheits- und Behinderungsfällen zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Freitag, den 9. September. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 606. Die Zufageſcheine auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutſchen Bundes vom Jahre 1870 haben bei der Kürze der Zeit nicht durchweg in den von den Zeichnern gewünſchten Abſchnitten ausgefertigt werden können. Um dieſen Wünſchen nachträglich zu entſprechen, ſind wir bereit, diejenigen Zufageſcheine, welche auf höhere Beträge lauten, als von den Zeichnern nach Maßgabe unſerer Bekanntmachung vom 4. d. Mts. bei der Einzahlung am 10. d. Mts. beantragt war, in die am 10. d. Mts. beantragten kleinern Abſchnitte umzuſchreiben, ſofern ein auf dieſe nachträgliche Umſchreibung gerichteter Antrag bis zum 20. d. Mts. bei der Kontrolle der Staatspapiere ſchriftlich eingereicht wird.

In denjenigen Fällen, in welchen hinſichtlich der Höhe der Zufageſcheine am 10. d. Mts. keine Wünſche ausgeſprochen ſind, iſt eine Umſchreibung der Zufageſcheine in kleinere Abſchnitte der Regel nach unſtatthaft. Ausnahmen von dieſer Regel können nur dann nachgelaſſen werden, wenn ganz beſondere, uns näher darzulegende Umſtände, namentlich bei Zeichnungen von ſehr beträchtlicher Höhe, dafür geltend zu machen ſind. Die Entſcheidung auf derartige Anträge, welche gleichfalls bis ſpäteſtens den 20. d. Mts. ſchriftlich bei der Kontrolle der Staatspapiere anzubringen ſind, müſſen wir unſerm freien Ermeſſen vorbehalten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht ſich — gleich der am 4. d. Mts. erloſſenen — ausſchließlich auf die Zufageſcheine, nicht auf die gegen letztere einzutauſchenden Obligationen. Berlin, den 3. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 607. Bekanntmachung,
die Rinderpeſt betreffend.

Nachdem in der Baierſchen Pfalz, in Lothringen, in mehreren Theilen des Regierungsbezirks Koblenz, im Fürſtenthume Birkenfeld und ferner in den zum Regierungsbezirke Trier gehörenden Kreiſen St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg, Berncaſtel und Prüm die Rinderpeſt ausgebrochen iſt, ſo bringen wir, da die Gefahr nahe liegt, daß auch im hieſigen Regierungsbezirke die Seuche ausbrechen werde, die nachſtehenden Beſtimmungen des Geſetzes, Maßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend vom 7. April 1869, ſowie der dazu erlaſſenen Inſtruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes de 1869 Seite 105 folgende und 149 folgende) zur öffentlichen Kenntniß:

Geſetz, Maßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend.
Vom 7. April 1869.

§ 1. Wenn die Rinderpeſt (Löſerdürre) in einem Bundesſtaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutſchen Bundes angrenzenden oder mit demſelben im direkten Verkehre ſtehenden Lande ausbricht, ſo ſind die zuſtändigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesſtaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet ſind, die Einſchleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande ſelbſt ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§ 2. Die Maßregeln, auf welche ſich die im § 1 ausgeſprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umſtänden zu erſtrecken hat, ſind folgende:

1. Beſchränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schaafe und Ziegen, Häute, Haare und ſonſtige thieriſche Rohſtoffe in friſchem oder trockenem Zuſtande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geſchirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke;
2. Abſperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3. Tödtung ſelbſt geſunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthſchaften und dergl. im erforderlichen Umfange;
4. Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und ſonſtigen Gegenſtände, ſowie der Perſonen, welche mit ſeuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen ſind;
5. Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verſcharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§ 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, ſowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Beſitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiiſche Taxatoren feſtzuſtellende gemeine Werth aus der Bundeskaſſe vergütet. Dieſe Entſchädigung wird jedoch nicht gewährt für ſolches Vieh, welches innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§ 4. Jeder, der zuverläſſige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpeſt krank oder gefallen iſt oder daß auch nur der Verdacht einer ſolchen Krank-

Digitized by Google

heit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§ 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§ 6. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange Statt gefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§ 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im § 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung giebt und den nach § 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient. Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Erster Abschnitt.

Maßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a. In der Entfernung.

§ 1. Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können. Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§ 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§ 3. Die Einfuhr von Schaafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§ 4. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt. Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann. Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des auszuladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§ 27—30) zu behandeln sind, muß gesorgt werden. Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinfiziren. Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene, von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden. Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in § 4 erwähnten Maßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§ 5. Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b. In der Nähe.

§ 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über fünf bis zehn Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehes),

auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,

Digitized by Google

auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel zu erstrecken. Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen. Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach § 5 eintreten.

§ 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längst der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militairischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft. Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§ 8. Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu trieben und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren. Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinfiziren.

§ 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb zwei Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrole-Maßregeln einzuführen. Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß. Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren. Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§ 10. Vorstehende in §§ 1 bis 9 enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht. Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§ 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§ 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§ 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§ 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken. Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist. Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§ 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§ 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. § 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§ 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Verbaunngs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Verbaunngsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§ 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranstaltungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schaafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinair-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§ 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfs Statt zu finden.

§ 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§ 20. Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen. Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen, Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben Statt zu

Digitized by Google

finden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest“ anzubringen.

§ 21. Für den ganzen Ort, welchem das inficirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht: Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen. Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fahren dürfen nur mit Pferden gemacht werden. Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten. An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§ 22. Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im § 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat. Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so ist die fernere Konstatirung neuer Krankheitsfälle (§ 13) den Ortskommissaren zu überlassen.

§ 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden. Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militairische) zernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Orts-Einwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt. Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduziren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. § 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen. Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§ 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§ 25. In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

§ 26. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten. Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht inficirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich § 25).

§ 27. Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§ 28. Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des inficirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen. Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§ 29. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben. Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß eingelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 30. Das Abledern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. So weit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu bestücken. Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zu Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§ 31. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfektions-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu verriegeln. Alle Stall-Utensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen. Die Wieder-Eröffnung des Stalles

Digitized by Google

darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion Statt finden (vergl. §§ 40 ff.).

§ 32. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann, die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§ 33. Die Gehöftsperre (§§ 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Rein-Erklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§ 25 und 26). Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§ 34. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§ 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten. Alle Orts-Einwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten. Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§ 35. Für die Umgebung des Seuchenortes (§ 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§ 36. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§ 38. Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§ 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 40. Die Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach § 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung. Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt. Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt. Erd-, Sand- und Tennen (Lehmschlag) -Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt. Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo möglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht. Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk. Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§ 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zu Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden. Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§ 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben sind, unterworfen werden.

§ 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen, und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften. Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden. Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§ 44. Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, so bald als möglich — unterzupflügen. So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher, darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§ 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines

Digitized by Google

Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen. Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§ 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§ 47. Der im § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zu Desinfektion der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfektion vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür bastbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§ 48. Wo die Auslasdestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§ 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§ 50. Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, und ebenso jeder desinfizirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinfizirt und desinfizirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§ 51. Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohs und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge (½ Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§ 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§ 53. Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfiziren.

§ 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nichts mit Rindvieh zu thun haben.

§ 55. Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben.

Aachen, den 8. September 1870.

№ 608. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage die Rinderpest betreffend, machen wir die Eingesessenen unseres Bezirks in Gemäßheit des § 14 der daselbst abgedruckten Instruktion vom 26. Mai 1869 auf die daselbst ebenfalls abgedruckten §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, die Nothwendigkeit schleunigster Anzeige jeden Krankheitsfalles, sowie die davon abhängige Entschädigung für gefallene oder getödtete Thiere betreffend, noch ausdrücklich aufmerksam, mit dem Bemerken, daß die Anzeige der Ortspolizeibehörde zu erstatten ist.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 unterliegen den Strafbestimmungen des § 307 des Strafgesetzbuches, welcher lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monate bis zu 2 Jahren ein." Aachen, den 8. September 1870.

№ 609. Polizeiverordnung.

Nachdem in Birresborn im Kreise Prüm die Rinderpest ausgebrochen ist, so verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und in Ausführung des § 17 der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes de 1869 Seite 149 und fgde.) für die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden was folgt:

§ 1. Die Abhaltung von Viehmärkten wird untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 1 unterliegen den Strafbestimmungen des § 307 des Strafgesetzbuches, welcher lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monate bis zu 2 Jahren ein."

Aachen, 8. September 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Donnerstag, den 15. September. 1870.

№ 610. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 41 enthält:

(Nr. 7727.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schwetzitz, im Regierungsbezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme.

(Nr. 7728.) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1870, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 611. Auf die Briefpostsendungen nach und aus den von Deutschen Truppen eingenommenen französischen Gebietstheilen soll von jetzt ab der interne Deutsche Tarif in Anwendung kommen. Das Porto beträgt mithin bei der Entrichtung in Deutschland:

1. Für frankirte Briefe bis 1 Loth, ferner für Korrespondenzkarten 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer, bei größerem Gewicht der Briefe 2 Groschen oder 7 Kreuzer;
2. für unfrankirte Briefe bis 1 Loth 2 Groschen oder 7 Kreuzer, bei größerem Gewicht 3 Groschen beziehungsweise 11 Kreuzer;
3. für Drucksachen und Waarenproben pro 2½ Loth ⅓ Groschen beziehungsweise 1 Kreuzer.

Für rekommandirte Sendungen wird außer dem betreffenden Porto eine feste Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer erhoben. Zur Postbeförderung werden ferner angenommen: Briefe mit deklarirtem Werth. Für diese Sendungen bleiben vorläufig die bisherigen Taxen bestehen.

Berlin, den 6. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

№ 612. Um die richtige Beförderung der Korrespondenz für Mannschaften der Landwehr-Truppentheile zu erleichtern, wird das Publikum ersucht, auf den Adressen derartiger Briefe außer der Bataillonsnummer, die Benennung des Bataillons nach dem Bezirksorte mitzuvermerken, z. B.: „An N. N. bei der 2. Kompagnie 1. Bataillons (Neustadt) 8. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 61." Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur richtigen Spedition der Briefe an die Mannschaften bei den Munitions-Kolonnen die Angabe der Nummer der Kolonne unerläßlich ist. Auch muß aus der Adresse ersichtlich sein, ob Adressat bei einer Infanterie- oder Artillerie-Kolonne steht.

Berlin, den 8. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

№ 613. Bekanntmachung.

Einstellung der Fahrpostverbindung mit Frankreich.

Der Fahrpostverkehr mit Frankreich, welcher bisher bereits auf dem Wege über Saarbrücken unterbrochen war, ist nunmehr auch auf dem Wege durch Belgien bis auf Weiteres eingestellt worden.

Berlin, den 10. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 614. Der Regierungs-, Schul- und geistliche Rath, Pfarrer Braus zu Burtscheid, ist am 31. v. M. gestorben. Unser Kollegium, dem derselbe als geistlicher Rath eine lange Reihe von Jahren angehörte, bewahrt dem Hingeschiedenen ein freundliches Andenken. In die durch seinen Tod erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Burtscheid rückt der bisherige cum spe succedendi erwählte Hülfsprediger Schrader.

Koblenz, den 5. September 1870.

Königl. Konsistorium.

№ 615. An dem Schullehrer-Seminar zu Moers ist die Pförtner- und Hausdienerstelle, mit welcher die Verpflichtung zur Reinhaltung des Seminar-Gebäudes und zur Heizung der Lokale, Eintragen der Kohlen ꝛc. verbunden ist, und welche dem Inhaber ein Jahres-Einkommen von 200 Thlr. und eine Wohnung im Seminar-Gebäude gewährt, zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen evangelischer Konfession, welche die Stelle zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse insbesondere des Civilversorgungsscheines bis zum 15. Oktober c. bei dem Seminar-Direktor Hildebrandt zu Moers persönlich einreichen.

Koblenz, den 6. September 1870.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 616. Bahnpolizei-Reglement und Polizeiverordnung für die schmalspurige Lokomotiv-kohlenbahn vom Steinberger Bahnhofe der Rheinischen Eisenbahn nach der Grube Maria bei Höngen.

Auf Grund des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom

Digitized by Google

11. März 1850 wird im Einverständniß mit dem Königlichen Eisenbahnkommissariat in Köln folgendes Bahnpolizei-Reglement nebst Polizeiverordnung für die oben bezeichnete Kohlenbahn hiermit erlassen.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der in § 11 festgesetzten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

§ 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in den durch die linksseitige Abtheilung des Normal-Profils für die Eisenbahnen im Nordteutschen Bunde (Bundesgesetzblatt pro 1870 Seite 480) vorgeschriebenen lichten Breite freigehalten werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß diese Breiten um soviel geringer sein können, als die Spurweite der Stolberg-Höngener Bahn schmaler ist, als die der normalspurigen Eisenbahnen.

§ 3. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Weichen und Signale, für welche keine besondere Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können. Ebenso müssen die Sperrvorrichtungen, welche die Bewegung der Wagen hindern sollen, geschlossen sein, wenn die Wagen zum Beladen an den Ladebühnen stehen, oder des Nachts, und an Sonn- und Feiertagen, oder wenn der Betrieb ruht.

§ 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen und Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten. Zwischen der Bahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind jedenfalls Schutzwehren erforderlich.

§ 5. Die Ueberfahrt über die Köln-Lütticher Staatsstraße ist mit einer starken, leicht verschließbaren Barriere zu versehen, welche mindestens 12 Fuß von der Mitte des nächsten Geleises entfernt sein, und bei Dunkelheit beleuchtet werden muß. Zu beiden Seiten der Barrierre, in angemessener Entfernung von derselben, sind auf der Straße Haltepfähle mit Warnungstafeln aufzustellen. In gleicher Weise ist die Ueberfahrt über die Weiden-Eschweiler Staatsstraße mit einer Barriere zu versehen. Die übrigen von der Bahn überschrittenen Wege brauchen für jetzt nicht mit Barrieren versehen oder von besonderen Wärtern bewacht zu werden; es wird aber vorbehalten, bei eintretendem Bedürfniß auch rücksichtlich der Ueberfahrten über diese Wege die Anbringung von Barrieren anzuordnen. Auch muß jede Lokomotive mit einer Signalglocke versehen sein, welche der Lokomotivführer bei der Annäherung an einen nicht mit einer Barriere versehenen Uebergang zu läuten hat.

§ 6. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten sind. Die Uebergangsbarrieren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen, jedoch dürfen Viehtreiben schon 10 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges die Bahn nicht mehr passiren.

§ 7. Die ganze Bahnstrecke ist täglich wenigstens 2mal durch die Wärter zu revidiren.

§ 8. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $1/_{100}$ Meilen angeben. An den Wechselpunkten der Gefälle und Steigungszeiger aufzustellen, an denen die Steigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

II. Einrichtung des Betriebes.

§ 9. Zur Sicherung des Betriebes bei den Zügen müssen bis zu 6 Waggons wenigstens 1 Bremswagen, von 7 bis 12 Waggons deren 2, und für größere Züge auf je 6 Waggons immer 1 Bremswagen dem Zuge eingestellt werden.

§ 10. Die nach den Kohlengruben zuführenden Wagen dürfen durch die Maschine geschoben werden; die von den Kohlengruben kommenden Wagen werden von der Maschine gezogen. Der vorderste Bremswagen eines sich rückwärts bewegenden Zuges muß durch einen Bremser besetzt sein, welcher soviel als möglich darauf zu achten hat, daß die Bahn frei ist.

§ 11. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf 40 Minuten pro Meile festgesetzt und muß zur Kontrolle jede Lokomotive mit einem Geschwindigkeitsmesser versehen sein. Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. beim Uebergang über Drehscheiben oder Ausweichungen;
c. bei Dunkelheit, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;
d. auf den in Reparatur befindlichen Strecken;
e. beim Passiren der mit Barrieren nicht versehenen Wege-Uebergänge.

§ 12. Jeder Zug oder jede einzelne Lokomotive, welche sich im Dunkeln bewegen, müssen vorn mit 2 weitleuchtenden Laternen, und hinten mit 1 Laterne versehen sein.

§ 13. Die Bahnwärter müssen dem herankommenden Zuge folgende Signale geben können: 1. die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn, die Ausweichungen sind richtig gestellt; 2. langsam fahren; 3. stillhalten.

§ 14. Die Zugführer und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§ 15. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können: a. Achtung; b. Bremsen anziehen; c. Bremsen loslassen.

§ 16. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen

Digitized by Google

haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§ 17. An der Drehachse der Ausweichestellungen in den von Zügen resp. einzelnen Lokomotiven durchfahrenen Geleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleise dem ankommenden Zuge, resp. die Lokomotive geöffnet ist.

III. Ausübung der Bahnpolizei.

§ 18. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind berufen und verpflichtet: der Betriebs-Direktor, die Betriebs-Inspektoren, die Bahn- resp. Bau-Ingenieure und Baumeister, die Bahnmeister, die Bahnwärter, die Stationsvorsteher, die Bahnhofsvorsteher, die Weichensteller, die Zugführer, sowie die Assistenten und Stellvertreter dieser Beamten. Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direktion der Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft über ihre Funktionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 19. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufene Beamte müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 20. Die Bahnpolizeibeamten werden von dem Friedensrichter des Bezirks, in welchen ihren Wohnsitz angewiesen worden ist, vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Funktionen dem Publikum gegenüber in die Rechte öffentlicher Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Direktion zu bestimmende Uniform ihrer Charge resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 21. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen und noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 22. Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonneues, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Die Direktion ist verpflichtet, diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen zu entheben. Sobald das Königliche Eisenbahnkommissariat die Entfernung eines Bahnpolizeibeamten verlangt, hat die Direktion diesen Beamten sofort und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Funktionen zu suspendiren. Die Direktion ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§ 23. Die Königlichen und Gemeindepolizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

IV. Polizeiverordnung.

§ 24. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen nicht beschädigt, und außer den Stellen, die zu Uebergängen und Ueberfahrten bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und unifirmirten Steuerbeamten ausgenommen, imgleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von der Direktion versehen sind.

§ 25. Das eigenmächtige Oeffnen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§ 26. Die Ueberschreitung der Bahn an den mit Barrieren versehenen Uebergängen darf nur Statt finden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 27. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderer Geräthschaften, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, bei allen Uebergängen und Ueberfahrten nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 28. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten, unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung des Berechtigten befinden.

§ 29. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§ 30. Im Falle einer Arrestation ist den Bahnpolizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der

Digitized by Google

Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Eigenschaft bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt und in der Regel an demselben Tage, an welchem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages, an die kompetente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§ 31. Ueberschreitungen der im § 11 festgesetzten Normen für die Fahrgeschwindigkeit, das Unterlassen des im § 5 angeordneten Lautens mit der Signalglocke, sowie Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 23 bis 29 werden, sofern die Strafgesetze keine höhere Strafe enthalten, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

§ 32. Gegenwärtiges Bahnpolizei-Reglement nebst Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 13. September 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 617. Uebersicht

von den Einnahmen und Ausgaben des Polizei-Strafgelderfonds im Regierungsbezirk Aachen pro 1869.

Einnahme.

Bestand ex 1868.			Ertrag des Fonds pro 1869.			Zinsen.			Summa.		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
8823	7	7	6741	6	11	91	—	—	15655	14	6

Ausgabe.

Antheile der Städte Aachen, Düren und Eupen pro 1868 u. 1869.			Verpflegungskosten der Waisenkinder pro 1868.			Summa.		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
2499	9	7	4880	8	4	7379	17	11

Balance.

Die Einnahme beträgt .. 15655 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.
Die Ausgabe beträgt ... 7379 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.

Der Bestand .. 8275 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf.
Darunter Effekten ... 2600 Thlr. — Sgr. — Pf.

Bleibt Baarbestand ... 5675 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf.

welcher zur Erstattung der Verpflegungskosten der verlassenen und Waisenkinder pro 1869 zur Vertheilung gekommen ist.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 13. September 1870.

№ 618. Da in letzterer Zeit keine weitere Fälle von Tollwuthkrankheit unter den Hunden vorgekommen sind, so wird die über die Beaufsichtigung der Hunde und den Maulkorbzwang für die Kreise Jülich und Schleiden am 14. Mai c. erlassene, in Stück 21 pag. 113 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte Polizeiverordnung hierdurch mit dem Bemerken zurückgenommen, daß demnach die unterm 11. April 1868 erlassene, in Stück 19 des Amtsblatts de 1868 sub Nr. 327 veröffentlichte allgemeine Polizeiverordnung, die Hunde betreffend, in den Kreisen Jülich und Schleiden wieder in Kraft tritt.

Aachen, den 13. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 619. Bei der Post-Expedition in Nörvenich ist die Besorgung des Botenganges zwischen Nörvenich und Buir gegen eine Löhnung von jährlich 112½ Thlr. anderweit zu verdingen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche die gedachte Leistung übernehmen wollen und eine Kaution von 50 Thlr. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 6. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 620. Vom 15. d. M. ab werden abgefertigt:

a. die Personenpost Call-Kirschseiffen: aus Call 5.— Nachm., aus Kirschseiffen 3.40 früh;
b. die Personenpost Call-Reifferscheid: aus Call 9.30 Abends, aus Reifferscheid 3.— Nachmittags (vom 16. d. Mts. ab).

Die bisherige Reifferscheid-Schleidener Personenpost wird zum letzten Mal am 15. d. M. kursiren; die bisherige Call-Montjoier Personenpost dagegen wird am letzten Male aus Call am 14. d. Mts. und aus Montjoie am 15. d. Mts. abgefertigt werden.

Aachen, den 9. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

Personal-Chronik.

№ 621. Die durch den Tod des Oberpfarrers Neukirchen erledigte Oberpfarrstelle zum h. Nikolas in Aachen ist dem seitherigen Pfarrer zu Euskirchen Dr. Johann Franz Peter Dubelman verliehen worden.

№ 622. Die durch den Tod des Pfarrers Schrammen erledigte Pfarrstelle zu Forst im Landkreise Aachen ist dem seitherigen Vikar zu Stolberg Johann Wilhelm Scharrenbroich verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Donnerstag, den 22. September. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 623. Nach einer Mittheilung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes sind zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der Frankirung der „portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten“ durch Beschluß des Bundesraths die folgenden Bestimmungen festgestellt worden:

1. Es wird als Grundsatz allgemein anerkannt, daß stets die absendende Behörde die Sendungen zu frankiren hat.
2. Dieser Grundsatz findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, in denen die Pflicht zur Zahlung des Porto einer im Gebiete der empfangenden Behörde befindlichen Partei obliegt. In diesen Fällen ist die empfangende Stelle zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weitläufigkeiten und in der Voraussetzung gegenseitiger Kompensation bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Die Königliche Regierung (Landdrostei) wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die obigen Grundsätze den Ihr untergebenen Behörden zur Beachtung mitzutheilen.

Berlin, den 5. September 1870.

Der Minister des Innern, Der Finanzminister,
Eulenburg. Camphausen.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtlichen Beamten unseres Verwaltungsbezirks die genaue Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

Aachen, den 21. September 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 624. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 22. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 26. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, „die Stückzahl und den Betrag“ der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungs-Angabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 Statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 26. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 13. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 625. An dem Schullehrer-Seminar zu Moers ist die Pförtner- und Hausdienerstelle, mit welcher die Verpflichtung zur Reinhaltung des Seminar-Gebäudes und zur Heizung der Lokale, Eintragen der Kohlen ꝛc. verbunden ist, und welche dem Inhaber ein Jahres-Einkommen von 200 Thlr. und eine Wohnung im Seminar-Gebäude gewährt, zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen evangelischer Konfession, welche die Stelle zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse insbesondere des Civilversorgungsscheines bis zum 15. Oktober c. bei dem Seminar-Direktor Hildebrandt zu Moers persönlich einreichen.

Koblenz, den 6. September 1870.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 626. Polizeiverordnung.

Nachdem die Rinderpest in Köln ausgebrochen ist, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und in Ausführung der §§ 16 u. 17 der Instruktion zum Bundesgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes de 1869 Seite 149 u. folgende),

Digitized by Google

für den gesammten Umfang des Regierungsbezirks Aachen was folgt:

§ 1. Die Abhaltung von Viehmärkten wird untersagt.

§ 2. Die Anwendung, Anempfehlung und der Verkauf von Vorbeugungs- und Heilmitteln gegen die Rinderpest wird verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, — in sofern dieselben nicht unter die Strafbestimmungen des § 307 des Strafgesetzbuches fallen, welcher lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehkrankheiten angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein" — einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn., an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Aachen, den 17. September 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 627. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Geheime Regierungsrath Dohrenstaedt aus Berlin zur Unterdrückung der Rinderpest in den Rheingegenden als Bundeskommissar ernannt worden ist, und daß derselbe seinen Wohnsitz vorläufig zu Neunkirchen im Regierungsbezirk Trier genommen hat. Die Behörden des Regierungsbezirks sind nach § 12 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend vom 7. April 1869, verpflichtet, den Anordnungen des Herrn Bundeskommissars Folge zu leisten.

Aachen, den 15. September 1870.

№ 628. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. Juli d. J. — Amtsblatt Nr. 34 Seite 171 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der Hauskollekte für die Abgebrannten zu Menzelfeld im Kreise Berncastel, bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert hat. Die Anzeigen der Herren Landräthe über die Erträge der Kollekte sind uns daher spätestens mit ult. Januar l. J. einzureichen.

Aachen, den 19. September 1870.

Patente.

№ 629. Dem Herrn Gustav Bischof jun. zu Bonn ist unter dem 1. September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metall-Legirungen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 630. Die Station für alles Postfuhrwesen in Schleiden wird vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben. Die Gestellung von Extraposten und Bei-Chaisen hört somit von dem bezeichneten Tage ab in Schleiden auf; indeß werden die von rückliegenden Stationen dort ankommenden Bei-Chaisen erforderlichen Falles über Schleiden hinaus weiter benutzt.

Aachen, den 14. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 631. Die Postverbindung von Call nach Urft wird vom 1. Oktober c. ab, unter Aufhebung der zwischen den beiden Orten zur Zeit bestehenden Personenpost, durch zwei tägliche Botenposten mit unbeschränkter Beförderung Statt finden. Diese Botenposten werden folgenden Gang erhalten:

Aus Call 10^{30} Vorm. und 5 Nachm.,
aus Urft 12 Mittags und 7 Nachm.

Aachen, den 16. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 632. Aufforderung.

Der Arbeitssoldat Philipp Hubert Jakob Brickarz, Schuster, geboren am 5. Mai 1832 zu Eupen, Kreis Eupen, welcher vom 1. Mai 1857 bis 29. April 1860 bei der Arbeiter-Abtheilung in Minden gedient hat und sich jetzt in Belgien aufhält, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato beim unterzeichneten Kommando zu melden, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Eupen, den 18. September 1870.

Königl. Kommando des 2. Bataillons (Eupen) 1. Rhein. Landwehr-Regiments Nr. 25.
Leonhardt, Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

№ 633. Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 17. August 1870, bestätigt unterm 9. September c., ist der Musketier Peter Walber der 3. Kompagnie 6. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 68, geboren am 27. Februar 1842 zu Anstois des Regierungsbezirks Aachen, in contumaciam für einen Desertеur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Koblenz, den 17. September 1870.

Königliches Gouvernements-Gericht.

№ 634. Junge Leute, welche ihre Aufnahme in die Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Aachen nachsuchen wollen, haben sich am 4. oder 5. Oktober c. in den Vermittagsstunden, unter Beibringung des Geburtsscheines und der Zeugnisse über sittliche Führung und bisherigen Schulbesuch, im Schullokal, Komphausbadstraße Nr. 11, zu melden. Die Prüfung derselben erfolgt am 6. Oktober, Morgens 8 Uhr. Der Unterricht wird am 7. Oktober, Morgens 8 Uhr, wieder beginnen.

Aachen, den 15. September 1870.

Der Direktor, Pätzer.

№ 635. Kgl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Zootomische

Digitized by Google

Uebungen, Adminift. Dr. Freytag. Allgemeiner Ackerbau; Geſchichte der Landwirthſchaft und landwirthſchaftliches Schul- und Vereinsweſen; Landwirthſchaftliches Seminar, Dr. Oehmichen. Obſtbaumzucht, Garten-Inſpektor Sinning. Forſtbenutzung, Forſtſchutz und Taxation, Oberförſter Herf. Unorganiſche Experimental-Chemie; Landwirthſchaftliche Technologie; Chemiſches Praktikum, Prof. Dr. Freytag. Ueber die Pflanzen-Ernährung und Düngung, Prof. Dr. Rittbauſen. Experimentalphyſik; Phyſikaliſches Praktikum, Dr. Budde. Pflanzen-Anatomie und Phyſiologie; Phyſiologiſche und mikroſkopiſche Uebungen, Prof. Dr. Körnicke. Mineralogie, Dr. Andrae. Naturgeſchichte der Wirbelthiere, Prof. Dr. Troſchel. Volkswirthſchaftslehre, Prof. Dr. Held. Landwirthſchaftsrecht, Ober-Bergrath Dr. Kloſtermann. Anatomie u. Phyſiologie der Hausthiere; Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeſchlag, Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthſchaftliche Baukunde; Wege- und Waſſerbau; Trockenlegung der Grundſtücke und Drainage; Zeichnen-Unterricht, Baumeiſter Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemiſche, phyſikaliſche und phyſiologiſche Praktika beſonders eingerichteten Inſtituts, ſowie durch die neuorganiſirte Verſuchsſtation eine weſentliche Bereicherung erhalten haben, ſteht derſelben durch ihre Verbindung mit der Univerſität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Univerſität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wiſſenſchaftliche Bildung wichtigen Vorleſungen zu hören, über welche der Univerſitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erſchienene Schrift „die landwirthſchaftliche Akademie Poppelsdorf," ſowie das in demſelben Verlage erſchienene, zur Jubelfeier der Univerſität Bonn herausgegebene Feſtprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie iſt der Unterzeichnete gern bereit nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Auguſt 1870.

Die Direktion der landwirthſchaftlichen Akademie,
Prof. Dr. M. Freytag.

№ 636. Die Kandidaten der Baukunſt, welche in der zweiten dieſsjährigen Prüfungsperiode die Prüfung als Bauführer abzulegen beabſichtigen, werden hiermit aufgefordert, bis zum 1. Oktober c. ſich ſchriftlich bei der unterzeichneten Behörde zu melden und dabei die vorgeſchriebenen Nachweiſe und Zeichnungen einzureichen. Wegen der Zulaſſung zur Prüfung wird denſelben demnächſt das Weitere eröffnet werden. Meldungen nach dem angegebenen Termine müſſen unberückſichtigt bleiben.

Berlin, den 5. September 1870.

Königliche techniſche Bau-Deputation.

№ 637. Königl. Landwirthſchaftliches Inſtitut
der Univerſität Halle.

Das Winterſemeſter 1870/71 beginnt am 17. Oktober. Von den für das Winterſemeſter 1870/71 angezeigten Vorleſungen der hieſigen Univerſität ſind für die Studirenden der Landwirthſchaft folgende hervorzuheben:

a. In Rückſicht auf ſachwiſſenſchaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre, Prof. Dr. Kühn. Spezielle Ackerbaulehre, Dr. Orth. Drainage und Wieſenbau, Lektor Dr. Perels. Allgemeine und ſpezielle Thierzuchtlehre, Prof. Dr. Kühn. Encyklopädie, Methodologie und Geſchichte der Landwirthſchaft, Derſelbe. Landwirthſchaftliches Repetitorium, Dr. Orth. Landwirthſchaftliche Maſchinen- u. Geräthekunde, Lektor Dr. Perels. Agrikultur-Chemie, erſter Theil: Naturgeſetze des Feldbaues, Prof. Dr. Stohmann. Ueber Seuchen und anſteckende Krankheiten der Hausthiere, Prof. Dr. Roloff. Sporadiſche Krankheiten der Hausthiere, Derſelbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie u. Phyſiologie der Hausthiere, Derſelbe. Privatforſtwirthſchaftslehre (über Nadelholzkulturen), Dr. Ewald. Landwirthſchaftliche Baukunde, Lektor Bau-Inſpektor Steinbeck. Landwirthſchaftsrecht, Prof. Dr. Anſchütz. National-Oekonomie, erſter oder allgemeiner Theil, Prof. Dr. Schmoller. Experimentalphyſik, Prof. Dr. Knoblauch. Repetitorium der Phyſik, Dr. Rathke. Grundlehren der theoretiſchen Phyſik, Dr. Cornelius. Mechanik und Maſchinenlehre, Derſelbe. Ueber Meſſen und Wägen, Lektor Dr. Perels. Experimental-Chemie, Prof. Dr. Heintz. Chemiſche Technologie (die landwirthſchaftlichen Gewerbe), Prof. Dr. Stohmann. Ueber die volumetriſche Analyſe, Derſelbe. Repetitorium der Chemie, Dr. Engler. Phyſikaliſche Chemie, Dr. Rathke. Mineralogie, Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde, Derſelbe. Anatomie und Entwickelungsgeſchichte der Pflanzen, Prof. Dr. de Bary. Ueber die wichtigſten exotiſchen Nutzpflanzen, Derſelbe. Die Lehre von der Pflanzenzelle, Dr. Graf zu Solms-Laubach. Ueber Algen, Pilze und Flechten, Dr. Reeß. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigſten paraſitiſchen Pflanzen und Thiere, Prof. Dr. Vogel. Zoologie und vergleichende Anatomie, Prof. Dr. Giebel. Naturgeſchichte der Säugethiere, Derſelbe. Ueber die Nahrungsmittel der Menſchen, Dr. Naſſe.

b. In Rückſicht auf ſtaatswiſſenſchaftliche und allgemeine Bildung, insbeſondere für Studirende höherer Semeſter.

Populaire Aſtronomie, Prof. Dr. Rosenberger. Allgemeine Naturlehre des Staates, Prof. Dr. Eſſenbart. Geſchichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts, Prof. Dr. Schmoller. Geſchichte der Preußiſchen Verfaſſung und Verwaltung von 1410 bis jetzt, Prof. Dr. Schmoller. National-ökonomiſche und ſtatiſtiſche Uebungen, Derſelbe. Finanzwiſſenſchaft, Prof. Dr. Eſſenhart. Geſchichte der National-Oekonomie, Derſelbe. Handelsrecht, Prof. Dr. Anſchütz. Wechſelrecht, Derſelbe. Deutſche Rechtsgeſchichte, Prof. Dr. E. Meier. Preußiſches Landrecht, Prof. Dr. Dernburg. Legik, Prof. Dr. Haym. Geſchichte der Philoſophie, Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geſchichte der neueren Philoſophie ſeit Kant, Prof. Dr. Ulrici. Ueber den Begriff und Grenzen der Religionsphiloſophie, Prof. Dr. Erdmann. Das Verhältniß des Proteſtantismus zum Katholizismus, Prof. Dr. Jacobi. Geſchichte der Franzöſiſchen

Digitized by Google

Revolution, Geheimerath Prof. Dr. Leo. Einleitung in die allgemeine Literaturgeschichte, Prof. Dr. Gosche. Geschichte des Deutschen Drama's seit Lessing, Prof. Dr. Haym. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung, Prof. Dr. Ulrici. Englisch, Lektor Dr. Hollmann.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Praktikum, Prof. Dr. de Bary. Mineralogische und geologische Uebungen, Prof. Dr. Girard. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium, Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Exkursionen, Derselbe. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik, Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heinz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen u. Malen, akademischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst, Stallmeister André, Tanzkunst, Tanzmeister Rocco. Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im September 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthsch. Instituts an der Universität.

№ 638. Königlich Preuß. Landwirthschaftliches Institut Wiesbaden.
(Gegründet im Jahre 1818.)

Der theoretische Unterrichtskursus der Anstalt umfaßt zwei Winterhalbjahre. Im bevorstehenden Semester beginnt der Unterricht am 17. Oktober und werden folgende Fächer gelehrt:

1. Allgemeine und landwirthschaftliche Mineralogie (Oryktognosie), und 2. Allgemeine und landwirthschaftliche Geognosie (mit Geologie), von Docent Dr. Luck. 3. Experimentalphysik mit Meteorologie, von Professor Dr. Neubauer. 4. Thierärztliche Arzneimittellehre, 5. Krankheiten der Hausthiere, und 6. Thierärztliche Geburtshülfe, von Departements-Thierarzt Groll. 7. Besonderer Theil des Pflanzenbaues, 8. Obst- und Weinbau, sowie 9. Rindvieh- und Pferdezucht, von Professor Dr. Medicus. 10. Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre (einschließlich der Elemente der Volkswirthschaftslehre), 11. Landwirthschaftliche Buch- und Rechnungsführung, und 12. Ländliche Baukunst, von Professor Dr. Dünkelberg. 13. Landwirthschaftliche Technologie, von Geheimer Hofrath Dr. Fresenius.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichtskursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direktion der Anstalt. Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art; unter Anderem auch Privat-Vorbereitungskurse für das Examen zum einjährig freiwilligen Militairdienste. Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen. Für unbemittelte und durch die Instituts-Direktion empfohlene Zöglinge aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden hat der Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe eine Anzahl von Stipendien zu 12 und 8 Thalern ausgesetzt.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospektus, Vorlesungen-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, den 1. September 1870.

Die Königl. Instituts-Direktion.
Professor Dr. Medicus, stellvertr. Direktor.

Bekanntmachungen.

617. Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums sind durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 7. September c. 1. Heinrich Joseph Fouhren, Bergmann zu Cheoremont (Holland), 2. Franz Fouhren, Bergmann daselbst, zur Sitzung des Königl. Polizeigerichts zu Aachen II. vom 5. November d. J., Morgens 9 Uhr, vorgeladen worden, um über die ihnen zur Last gelegte Beschuldigung: „am 5. Juni c. im Schenklokale des Wirthen Groten zu Herzogenrath und auf der Dorfstraße daselbst durch Schreien und Schimpfen groben Unfug verübt und Menschenauflauf verursacht zu haben," das Rechtliche erkennen zu hören.

Aachen, den 10. September 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

618. Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums ist durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 7. d. Mts. der Ferdinand Neuhausen, Hausirer und Regenschirmflicker von Bürvenich, gegenwärtig ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, zur Sitzung des Königl. Polizeigerichts zu Düren vom 2. November c., Morgens 9 Uhr, vorgeladen worden, um über die ihm zur Last gelegte Beschuldigung: „im Monat Juli c. im Kreise Düren ohne Erlaubniß mit Gift Hausirhandel getrieben zu haben," das Rechtliche erkennen zu hören.

Aachen, den 14. September 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Donnerstag, den 29. September. **1870.**

№ 639. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 42 enthält:

(Nr. 7729.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg.

(Nr. 7730.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1870, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte.

(Nr. 7731.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Altena im Betrage von 500.000 Thalern. Vom 10. August 1870.

(Nr. 7732.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmeeben.

(Nr. 7733.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen.

(Nr. 7734.) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 640. **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die 4 Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numeritte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen".

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Löwe. Meinecke. Eck.

№ 641. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung der Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1854 sind die 40 Serien

Nr. 3. 28. 49. 82. 98. 311. 322. 345. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 593. 617. 648. 669. 700. 740. 833. 889. 914. 916. 921. 1032. 1033.

Digitized by Google

1098. 1116. 1152. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448;

gezogen worden. Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie II. Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April 1870 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1871 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1871 ab zu besorgen hat. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen."

Von den bereits früher verlosten und gekündigten Serien und zwar:

Aus der ersten Verloosung (1856): von Serie 1279 und 1328;

Aus der achten Verloosung (1863): von Serie 1402;

Aus der neunten Verloosung (1864): von Serie 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 589. 742. 746. 804. 805. 1089;

Aus der zehnten Verloosung (1865): von Serie 44. 134. 165. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1207. 1208. 1289. 1388;

Aus der elften Verloosung (1866): von Serie 70 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1337;

Aus der zwölften Verloosung (1867): von Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481;

Aus der dreizehnten Verloosung (1868): von Serie 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473;

Aus der vierzehnten Verloosung (1869): von Serie 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494;

Aus der fünfzehnten Verloosung (1870): von Serie 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482;

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch den Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 642. An dem Schullehrer-Seminar zu Meers ist die Pförtner- und Hausdienerstelle, mit welcher die Verpflichtung zur Reinhaltung des Seminar-Gebäudes und zur Heizung der Lokale, Eintragen der Kohlen ꝛc. verbunden ist, und welche dem Inhaber ein Jahres-Einkommen von 200 Thlr. und eine Wohnung im Seminar-Gebäude gewährt, zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen evangelischer Konfession, welche die Stelle zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse insbesondere des Civilversorgungsscheines bis zum 15. Oktober c. bei dem Seminar-Direktor Hildebrandt zu Meers persönlich einreichen.

Koblenz, den 6. September 1870.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

№ 643. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waarenverzeichniß zu dem vom 1. Oktober d. J. an gültigen Vereinszolltarife erschienen ist und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin und zwar mit dem Abdrucke des Tarifs zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Köln, den 22. September 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 644. Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

§ 1. Für welche nicht unter stehender steuerlicher Kontrole eingesalzenen, eingepökelten ꝛc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landesfinanzbehörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht. Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 15 Sgr., bei einem anderen Gegenstande 1 Thlr. nicht erreicht. Ueberschießende Beträge von weniger als 1 Sgr. bleiben außer Ansatz.

§ 2. Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salz-Abgabe einpökeln ꝛc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnorts anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist. In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salz-Abgabe zu vermerken. Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse fabriziren, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauchs durch Steuerbeamte zu gestatten.

§ 3. Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände (§ 1) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten, oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Direktivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigefügten Musters A. den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewichte erfolgt, auch das Nettogewicht der einzelnen Kolli, sowie das Ausgangsamt ergeben, und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen ꝛc. der betreffenden Gegenstände auf den Centner derselben nicht weniger Salz, als der von der obersten Landesfinanzbehörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist. Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§ 4. Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest. Die Feststellung des Gewichts der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probeverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleich bleibendes Maaß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichen Maaße zur Abfertigung gestellt wird. Ebenso genügt zur Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebniß dieser Prüfung, oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Minimalsatz verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgabenvergütung Statt. Eben so wenig wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen. Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittelung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1 pCt. vom Bruttogewicht zu gewähren.

§ 5. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt. Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung wird in das nach dem Muster B. zu führende Anmeldungs-Register eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungs-Exemplar verbleibt bei dem Anmeldungs-Register, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgaben-Erstattung binnen 3 Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§ 3 und 4) erfolgen. In geeigneten Fällen kann die Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes von Ueberschreitungen dieser Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgangs-Abfertigung sind die Haupt-Zollämter, die Neben-Zollämter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inlande ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder kontrolpflichtige Güter befugt sind. Der Direktivbehörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§ 6. Wird der angelegte Verschluß während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluß erneuert und solches auf der Ausfuhr-Anmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzuschließende Verhandlung bemerkt.

§ 7. Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei

Digitized by Google

einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§ 3) befugten Amte vorgenommen werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschluß-Anlage das Nöthige in der Ausfuhr-Anmeldung vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhr-Anmeldungen (§ 3) eine neue Abfertigung gemäß den in den §§ 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts zu bewirken.

§ 8. Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem anderen als den in der Anmeldung bezeichneten Ausgangsamte vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu vermerken.

§ 9. Das Ausgangsamt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmeldungs-Empfangs-Register (Muster C.) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein I. abgefertigt sind, zu kontroliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnächst die Anmeldung dem Ausfertigungsamte (§§ 3 und 4) zurückzusenden, welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§ 10. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§ 3) zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Anmeldung blos in einem Exemplare abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungs-Registers vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register C. bedarf es nicht.

§ 11. Die Ausfertigungsämter (§ 3), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Quartalschlusse mit einem Nachweise dem vorgesetzten Hauptamte behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monat des nächsten Quartals mittelst einer mit diesen sämmtlichen Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D.) bei der Direktivbehörde behufs Zahlungs-Anweisung zu liquidiren, zuvor aber die von den Unter-Aemtern eingegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

§ 12. Sofort nach erfolgter Anweisung der zu erstattenden Abgabenbeträge ist deren Auszahlung zu bewirken, und ist diese durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.

§ 13. Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im § 2 vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Finanz-Landesbehörde überlassen, rücksichtlich dieser Gegenstände dahin Anordnungen zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration (§ 3), in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am Bord des Schiffes Statt finden und daß die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der deklarirten Gegenstände am Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

§ 14. Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salz-Abgabenvergütung zu Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Direktivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salz-Abgabenvergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

Vorstehende, von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes beschlossenen Bestimmungen werden auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 17. Juli c. III 10677 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hierzu wird bemerkt:

Zu § 1. Für welche Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salze eine Erstattung der Abgabe zu gewähren ist und nach welchen Normen diese Erstattung zu erfolgen hat, wird, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für meinen Verwaltungsbereich bestimmt und bekannt gemacht werden, sobald das Bedürfniß dazu hervortritt. Bezügliche Anträge sind an das Königliche Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt des Bezirkes zu näherer Erörterung und Entscheidung zu richten. Auf Häringe finden die Bestimmungen keine Anwendung.

Zu § 2. Die in diesem § getroffenen Anordnungen beziehen sich nur auf solche Personen, welche Fleisch u. s. w. in der angegebenen Weise in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten. Dieselben finden mithin auf Personen keine Anwendung, die in ihren Haushaltungen Gegenstände einsalzen ꝛc., welche später durch Aufkäufer zur Ausfuhr gelangen.

Köln, den 16. September 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

A.

Nr. .... des Anmelde-Registers.

Ausfuhr-Anmeldung.

Behufs Erlangung der Salzsteuervergütung werden dem Königlichen .....Amte zu ..... nachbenannte eingesalzene (eingepökelte, eingeräucherte) Gegenstände angemeldet, welche über das Königliche Haupt-(Neben-) Zollamt zu ..... (zur Verprovianttirung des dem ..... in ..... gehörenden Seeschiffes Fortuna dienen und mit diesem) ausgeführt werden sollen.

Digitized by Google

Kauf. Nr.	Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht brutto Ctr. Pfd.	Gewicht netto Ctr. Pfd.	Revisions-Befund. Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht brutto Ctr. Pfd.	Gewicht netto Ctr. Pfd.	Angabe über den angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	1 Faß A. Nr. 1	Butter.	2 64	— —	1 Faß A. Nr. 1	Butter.	2 64	— —	Jeder Boden der Fässer ist treppweise vernietet und mit einem Blei verschlossen.	
2	1 „ „ „ 2		2 67	— —	1 „ „ „ 2		2 68	— —		
3	1 „ „ „ 3		2 66	— —	1 „ „ „ 3		2 65	— —		
4	1 „ C. „ 4		2 70	— —	1 „ C. „ 4		2 69	— —		
5	1 „ L. „ 18		2 69	— —	1 „ L. „ 18		2 70	— —		
6	1 „ „ „ 19		2 80	— —	1 „ „ „ 19		2 80	— —		
	Summa...		16 16	— —			16 16	— —		
7	1 Kiste Q. Nr. 9	20 Stück geräucherte Schinken.	4 80	4 —	1 Kiste Q. Nr. 9	20 Stück geräucherte Schinken.	4 80	4 —	Jede Kiste durch ein Blei.	
8	1 „ „ „ 10	Geräucherte Wurst.	2 60	2 25	1 „ „ „ 10	Geräucherte Wurst.	2 60	2 25		
9	1 „ „ „ 11	Desgl.	2 80	2 50	1 „ „ „ 11	Desgl.	2 80	2 50		
10	50 Packen in Leinen S.	50 Stück geräucherte Schinken.	10 42	10 15	50 Packen in Leinen S.	50 Stück geräucherte Schinken.	10 42	10 12	Je ein Blei.	
	Summa...		20 62	18 90			20 62	18 90		

Daß zur Einsalzung der Butter (des geräucherten Schinkens und der geräucherten Wurst) nicht weniger als ... Pfd. (... Pfd.) Salz auf den Centner verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

N. N, den ..ten ..... 18..

N. N, den ..ten ..... 18..

N. N. (Siegel.)

Königl. ..... Amt.

(gez.) N. N.

Vermerke über Wieder-Erneuerung des verletzten Verschlusses.

Antrag des Waarenführers:

1. Ich beantrage Wieder-Erneuerung des verletzten Verschlusses der Kiste Q. Nr. 9.

N., den ..ten ..... 18 .

(Stempel.)

2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waaren.

N., den ..ten ..... 18..

N. N.

1. Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer W. aus A. übergeben.

N., den ..ten ..... 18..

Königl. Preuß. Steueramt.

Unterschrift.

2. Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer N. N. aus ..... übergeben.

N., den ..ten ..... 18..

Königl. Preuß. Steueramt.

Unterschrift.

(Stempel.)

Ausgangs-Bescheinigung.

(I. Wenn das Abfertigungsamt zugleich das Ausgangsamt ist.)

Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenz-Aufsehers .....) über die Grenze ausgeführt (auf das zur Reise nach ..... bestimmte Schiff ..... gebracht) worden.

N. N., den ..ten ..... 18..

Königl. Preuß. Haupt-Zoll- (Neben-) Amt.

(Stempel.) N. N.

(II. Wenn das Ausgangsamt nur als solches fungirt.)

Nr. .... des Anmeldungs-Empfangs-Registers.

Die umstehend verzeichneten Gegenstände sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenz-Aufsehers .....) über die Grenze geführt.

N. N., den ..ten ..... 18..

Königl. Preuß. Haupt- (Neben-) Zollamt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Revisionsbefund des Abfertigungsamtes. Der einzelnen Kolli. Zahl und Art.	Gewicht. brutto Ctr. Pfd.	Gewicht. netto Ctr. Pfd.	Gattung des Gegenstandes.	Steuerverabfertigungssatz pro Centner. Thlr. Sgr. Pf.	Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung. Thlr. Sgr. Pf.	Die Ausfuhr ist erfolgt. Monat. Tag.	Bemerkungen.
218 Stück.	„ „	32 31	Schinken.	— 8 —	8 18 6	März 9.	

Digitized by Google

B.

Anmeldungs-Register
für die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener ꝛc. Gegenstände,
..... Amt zu .....

Das Register enthält .... Blätter mit einer Schnur durchzogen,
welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom .....

....., den ..ten ..... 18..

Der Ober- ..... Inspektor.

Lfde. Nr.	Tag der Abfertigung.	Name des Ausführers der Ausfuhr-Anmeldung.	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden.	Tag an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6

C.

Anmeldungs-Empfangs-Register
für die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener Gegenstände,
..... Amt zu .....

Dies Register enthält .... Blätter mit der Schnur durchzogen,
welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom .....

....., den ..ten ....., 18..

Der Ober- ..... Inspektor.

Lfde. Nr.	Tag der Eintragung.	Der Anmeldungen.			Tag des Ausgangs der Waare ins Ausland.	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Ausstellungs-Art.	Nr.	Tag und Monat.			
1	2	3	4	5	6	7	

D.

Nachweisung
der im .... Quartale 187. bei dem Königlichen Haupt-Zoll- (Steuer-) Amte zu ..... eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuervergütung für ausgeführte nicht unter stehender Kontrole eingesalzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände.

Lfde. Nr.	Der abgegebenen Anmeldungen.		Der Anmelder.		Angabe des Ausgangsamts.
	Nummer.	Datum. Mon. Tag.	Namen.	Wohnort.	
1	1	März 5.	Kaufmann Werther.	Quakenbrück.	Großherz. Oldenburgisches Nebenzollamt I zu Wahrsthurm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

M 645. Polizeiverordnung,
betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Den höheren Orts behufs Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit getroffenen Bestimmungen gemäß, verordnen wir in Betreff der Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen auf Grund des § 11 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 was folgt:

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl) Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf vom 1. Dezember l. Js. an nur unter Beobachtung nachstehenden Verschriften Statt finden.

§ 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe von gereinigtem Petroleum und ähnlichen Leuchtstoffen dürfen nicht mehr als 30 Pfd. betragen. Dieselben müssen in verschlossenen metallenen Gefäßen, oder in fest verkorkten, höchstens ein Liter fassenden Glasflaschen aufbewahrt werden. Die Gefäße und Flaschen müssen an Orten stehen, welche der Beschädigung oder der Erwärmung durch Sonne oder Oefen möglichst wenig ausgesetzt sind. Dieselben dürfen nie ganz gefüllt sein, sondern müssen

Digitized by Google

der Ausdehnung des Oels einen gewissen Spielraum lassen.

§ 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe, sei es für den eigenen Verbrauch, oder den Detailhandel, ist bis zu 25 Centner (1250 Kilogr.) einschließlich nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen 2c. 2c.) haben.

§ 3. Mengen bis 600 Pfd. (300 Kilogr.) einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslokalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den in dem § 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfesten Materialate hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens ½ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§ 4. Zur Lagerung von Mengen über 600 Pfund dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im § 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a. Die Keller- resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenkonstruktionen oder Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.
b. Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden. Die Thüren müssen aus Eisen bestehen oder mit starkem Eisenblech überkleidet sein.
d. Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Laden besitzen.
e. Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.
f. Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flamme bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig. Auch ist der Gebrauch von Feuerzeugen, namentlich von Reibzündhölzern, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzkonstruktionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat. Ausgenommen von den im Vorstehenden bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petroleumslagerhäuser, insofern dieselben auf Grund polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten der im § 1 bezeichneten Stoffe benutzt werden dürfen. Bei neuen Anlagen dieser Art können, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im Vorstehenden vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Konstruktion mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Ortspolizeibehörden mit unserer Genehmigung Abweichungen von derselben zugestanden werden. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle in der die Errichtung, beziehungsweise Benutzung der Anlage genehmigenden Verfügung die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximalquantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speziell vorzuschreiben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Die den nämlichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 17. April pr. (Amtsblatt de 1869, Stück 16 pag. 78) tritt mit dem 1. Dezember d. Js. außer Kraft.

Aachen, den 22. September 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 646. Gemäß Mittheilung der Königl. Baierischen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hat dieselbe mit Rücksicht auf die in der Rheinprovinz, sowie in der Baierischen Rheinpfalz ausgebrochene Rinderpest durch Verordnung vom 13. d. Mts. unter Hinweisung auf Art. 363 Abs. 2 des Baierischen Strafgesetzbuchs nachstehende Bestimmung getroffen:

„Aus der Kgl. Preußischen Rheinprovinz und der Baierischen Rheinpfalz darf bis auf Weiteres Heu und Stroh auch in der Gestalt von Verpackungsmitteln nicht in den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg gebracht werden. Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons, oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen oder beim Transporte von Militair, Verwundeten, Gefangenen oder Militair-Requisiten verwendet werden, zwar zugelassen, müssen aber nach der ersten Auspackung unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden."

Höherem Auftrag zufolge bringen wir diese Maßregel zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 23. September 1870.

№ 647. Da in letzterer Zeit keine weiteren Fälle von Tollwuthkrankheit unter den Hunden vorgekommen sind, so wird die über die Beaufsichtigung der Hunde und den Maulkorbzwang für die Kreise Heinsberg und Geilenkirchen am 24. Februar c. erlassene in Stück 9 pag. 34 Nr. 137 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichte Polizei-Verordnung hierdurch mit dem Bemerken zurückgenommen, daß demnach die unter'm

Digitized by Google

11. April 1868 erlassene in Stück 19 des Amtsblattes de 1868 sub Nr. 327 veröffentlichte allgemeine Polizei-Verordnung, die Hunde betreffend, in den Kreisen Heinsberg und Gellenkirchen wieder in Kraft tritt.

Aachen, den 27. September 1870.

Patente.

№ 648. Den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer in Wien ist unter dem 16. September 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 649. Vom 22. September c. ab ist das Postbüreau in Heinsberg für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachm., im Winter von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachm.; und zu jeder Jahreszeit von 2 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends.

Dagegen bleibt dasselbe geschlossen:

an Sonntagen von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachm., an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 9—11 Uhr Vormittags und von 1—4 Uhr Nachmittags.

Aachen, den 20. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 650. Bei der Post-Expedition in Call soll die Besorgung der täglich zweimaligen Botenpost zwischen Call und Urft gegen eine Löhnung von jährlich 210 Thlr. verdungen werden. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche die gedachte Leistung übernehmen wollen und eine Kaution von 50 Thlr. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 22. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 651. Vom 26. September c. werden abgefertigt:

A. Die Personenposten.

1. Blankenheim-Mechernich: aus Blankenheim 8.15 früh, aus Mechernich 8.50 Abds.
2. Call-Kirchseiffen: aus Call 5. Nachm., aus Kirchseiffen 5.50 früh.
3. Call-Reifferscheid: aus Call 9.30 Abends, aus Reifferscheid 3.15 Nachm.
4. Düren-Embken: aus Düren 4.30 Nachm., aus Embken 8. Vorm.
5. Düren-Jülich: aus Düren 7.30 Abds., aus Jülich 5.45 Vorm.
6. Düren-Montjoie: aus Düren 4.20 Nachm., aus Montjoie 4.20 früh.
7. Düren-Ribeggen: aus Düren 7.35 Abds., aus Ribeggen 5.45 Vorm.
8. Eschweiler-Jülich: aus Eschweiler 8.10 Vorm., aus Jülich 4.50 Nachm.
9. Eschweiler-Linnich: aus Eschweiler 3.45 Nachm., aus Linnich 6.50 Vorm.
10. Eupen-Herbesthal: aus Eupen 11.50 Abds., aus Herbesthal 1 Nachts.
11. Eupen-Malmedy: aus Eupen 1 Nachm., aus Malmedy 6.30 Vorm.
12. Eupen-Montjoie: aus Eupen 4.15 früh, aus Montjoie 3.30 Nachm.
13. Malmedy-St. Vith: aus Malmedy 6.10 Nachm., aus St. Vith 3.10 Vorm.

B. Die Kariolpost.

Eschweiler-Jülich: aus Eschweiler Bahnhof 11.30 Abends (per Eschweiler, Weisweiler und Inden) aus Jülich 9 Abends (per Dürwiß).

C. Die Botenposten.

1. Eschweiler-Weisweiler: aus Eschweiler 4 Nachm., aus Weisweiler 1 Nachm.
2. Eupen-Herbesthal: aus Eupen 1 früh, aus Herbesthal 2.50 früh.
3. Jülich-Roedingen: aus Jülich 5.30 Vorm., aus Roedingen 2. Nachm.
4. Montjoie-Simmerath: aus Montjoie 7 Vorm., aus Simmerath 9.5 Vorm.

Die Bahnhofsposten von Eschweiler und Stolberg nach den betreffenden Bahnhöfen et v. v. werden wieder wie vor dem Ausbruche des Krieges an die einzelnen Züge der Rhein. Eisenbahn anschließen.

Aachen, den 24. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 652. Aufforderung.

Nachbezeichnete Heerespflichtige, welche sich im Auslande aufhalten und der Gestellungs-Ordre zur Mobilmachung keine Folge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tage, vom Tage des Erscheinens dieser Aufforderung an gerechnet, beim unterzeichneten Kommando zu gestellen, widrigenfalls das Desertions-Verfahren unnachsichtlich gegen sie eingeleitet werden wird: 1. Wehrmann der Provincial-Infanterie Johann Wilhelm Joseph Jansen, Spinnmeister, geboren am 2. Mai 1839 zu Montjoie, Kreis Montjoie, vom 5. Oktober 1859 bis 25. Oktober 1861 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 25 gedient, von wo ab derselbe zur Disposition des Regiments beurlaubt wurde. ꝛc. Jansen war bis zum 1. Juni c. nach Rußland beurlaubt und hält sich gegenwärtig auf Gravenhof bei Riga (Rußland) auf. 2. Reservist der Provincial-Infanterie Karl Leonhard Bandelin, Buchbinder, geboren am 11. Mai 1842 zu Montjoie, Kreis Montjoie, vom 15. Oktober 1863 bis 23. September 1865 beim 2. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 28 gedient, von da ab zur Disposition des Regiments beurlaubt. Derselbe war nach Belgien beurlaubt und hält sich jetzt in Brüssel auf. 3. Reservist der Provincial-Infanterie Joseph Heribert Classen, Weber, geboren am 28. Februar 1841 zu Roetgen, Kreis Montjoie, zuletzt wohnhaft in Mützenich, selbigen Kreises, vom 5. Oktober 1863 bis 11. September 1865 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 25 gedient, von wo

Digitized by Google

ab derselbe zur Disposition des Regiments beurlaubt wurde. ꝛc. Classen war ins Ausland beurlaubt und hält sich gegenwärtig in Maestricht (Holland) auf.

Eupen, den 21. September 1870.

Königl. Kommando des 2. Bataillons (Eupen)
1. Rhein. Landwehr-Regiments Nr. 25.
Leonhardt, Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

№ 653. Aufforderung.

Der Wehrmann der Provinzial-Infanterie Leonhard Cloſe, Tagelöhner, geboren am 15. Februar 1840 zu Rott, Kreis Malmedy, welcher vom 14. Februar 1863 bis 13. September 1865 beim 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65 gedient hat und demnächst zur Reserve entlassen wurde, hat der Gestellungs-Ordre zur Mobilmachung keine Folge geleistet und haben die angestellten Recherchen ergeben, daß derselbe sich in Seraing bei Lüttich (Belgien) aufhält. ꝛc Cloſe wird daher hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Aufforderung an gerechnet, beim unterzeichneten Kommando zu gestellen, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Eupen, den 21. September 1870.

Königl. Kommando des 2. Bataillons (Eupen)
1. Rhein. Landwehr-Regiments Nr. 25.
Leonhardt, Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

№ 654. Aufforderung.

Der Oberjäger Philipp Schmitz, Kommis, geboren am 1. Mai 1837 zu Hostel, Kreis Schleiden, welcher vom 30. Juli 1859 bis 1. Oktober 1861 beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 gedient hat und von da ab zur Disposition des Truppentheils beurlaubt wurde, hat der Gestellungs-Ordre zur Mobilmachung keine Folge geleistet und hält sich nach den angestellten Recherchen noch fortwährend in Wien auf. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Aufforderung an gerechnet, beim unterzeichneten Kommando zu melden, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Eupen, den 21. September 1870.

Königl. Kommando des 2. Bataillons (Eupen)
1. Rhein. Landwehr-Regiments Nr. 25.
Leonhardt, Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

№ 655. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr vom 15. Oktober 1870 ab gehalten werden.

Evangelische Theologie.

Hebräische Uebungen: Lic. Thoenes. Genesis; Alttestamentliche Apokryphen: Kamphausen. Geschichte des Reiches Gottes im a. Bunde: Krafft. Einleitung in das Neue Test.: Kamphausen. Hermeneutik: Lange. Evangelium Matthäi mit Berücksichtigung der beiden andern Synoptiker: Lic. Thoenes. Brief des Jakobus: Lange. Erklärung schwieriger Pericopen: Christlieb. Leben Jesu: Krafft. Erster Theil der Kirchengeschichte; Geschichte der evangel. Theologie im 18. Jahrh.: Hundeshagen. Dogmatik: Lange. Katechetik; Homiletik: Christlieb. Uebungen des Königl. Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen. Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

Katholische Theologie.

Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande: Roth. Einleitung in das Alte Test.: Reusch. Genesis: Dr. Laulen. Die mosaische Urgeschichte: Reusch. Grammatische Erklärung des Buches Josue: Dr. Laulen. Messianische Weissagungen: Reusch. Einleitung in das Neue Test.; Evangelium Lukas: Langen. Brief an die Hebräer: Hilgers. Politische u. religiöse Zustände der Juden zur Zeit Christi: Langen. Kirchengeschichte I. Theil; Kirchengeschichte III. Theil: Floß. Kirchliche Archäologie: Hilgers. Dogmatik I. Theil; Eschatologie: Dieringer. Moraltheologie I. Theil: Floß. Moraltheologie I. Theil: Simar. Pastoraltheologie I. Theil: Roth. Homiletik: Dieringer. Katechetik: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Uebungen über die Geschichte der Erzdiöcese Köln: Floß. Repititorium der Dogmatik: Simar. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth. (Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyklopädie (Einleitung in das Rechtsstudium): Aegidi. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Haelschner. Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts: Sell. Dieselben: v. Stintzing. Erläuterung des ersten Buches des Gaius; Römische Rechtsgeschichte: Sell. Pandekten erster Theil (Allgemeine Lehren u. dingliche Rechte): Bluhme. Pandekten zweiter Theil (Obligationen-, Familien- u. Erbrecht); Ausgewählte Lehren der Pandekten: v. Stintzing. Deutsche Rechtsgeschichte: Dr. Loersch. Deutsche Verfassungsgeschichte: Aegidi. Heutiges Deutsches Privatrecht: Schroeder. Handels-, See- u. Wechselrecht: Dr. Loersch. Besondere Lehren des Deutschen Rechts: Walter. Heutiges Deutsches Pfand- u. Hypothekenrecht: Schroeder. Das Urheberrecht an Schriften u. Kunstwerken: Dr. Klostermann. Kirchenrecht beider Konfessionen: Walter. Dasselbe: Aegidi. Dasselbe: Hüffer. Eherecht: Derselbe. Institutionen des Staatsrechts oder die Lehre vom Staat; Deutsches Staatsrecht: Aegidi. Deutsches u. Preußisches Staatsrecht: Hüffer. Gemeiner Deutscher u. Preußischer Civilprozeß: Sell. Strafrecht: Haelschner. Gemeiner Rhein. u. Preuß. Strafprozeß: Bluhme. Preuß. Civilrecht: Dr. Klostermann. Rheinisches Civilrecht; Eheliches Güterrecht nach dem Rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband. Exegetische Uebungen im römischen Recht: Bluhme. Uebungen im Pandektenrecht: Sell. Handelsrechtliche Uebungen: Schroeder. Strafrechtliche Uebungen: Haelschner.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin der alten Zeit u. des Mittelalters: Naumann. Anatomie des Menschen (Knochen-, Muskel- u. Nervenlehre); Eingeweidelehre: Schultze. Lage der Eingeweide; Gefäßlehre: de la Valette. Präparir-Uebungen: Schultze, Weber u. de la Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Medicinische

Digitized by Google

Zoologie; Ueber Parasiten: Dr. Greeff. Physiologie II. Theil; Spezielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar, täglich: Pflüger. Anthropologie; Allgemeine Pathologie: Schaaffhausen. Dieselbe: Obernier. Ueber Knochenkrankheiten; Pathologische Anatomie; Obduktions-Kursus; Pathologisches Seminar für eigene Arbeiten, täglich: Rindfleisch. Experimentelle Arzneimittellehre, I. Theil: Binz. Ueber spezielle Pathologie u. Therapie; Ueber Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Doutrelepont. Chirurgische Krankheiten der Harnwerkzeuge: Busch. Physikalische u. chemische Diagnostik; Ueber epidemische Krankheiten: Obernier. Innere Erkrankungen des Auges; Augenspiegel-Kursus: Sämisch. Gynäkologie; Geburtshülfe: Veit. Anomalien des weiblichen Beckens, II. Theil; Geburtshülflicher Operationskursus: Dr. Höning. Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von $10^3/_4$—12: Rühle. Chirurgische Klinik, täglich von 9—$10^3/_4$: Busch. Geburtshülfliche Klinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Sämisch. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Gerichtliche Medicin; Psychiatrie: Dr. Finkelnburg. Medicinische Geographie u. Klimatologie in Verbindung mit Balneologie: Naumann.

Philosophie.

Logik und Encyklopädie der Philosophie: Schaarschmidt. Logik: Knoodt. Logik: Neuhäuser. Logik Dr. v. Hertling. Psychologie u. Anthropologie: Meyer. Geschichte der vorsokratischen griechischen Philosophie: Knodt. Spinoza's Philosophie und ihr Einfluß auf die spätere Philosophie: Meyer. Darstellung u. Kritik der Kantischen Philosophie: Schaarschmidt. Aristoteles' Metaphysik u. philosophische Uebungen: Neuhäuser. Erörterung ausgewählter Fragen der aristotelischen Philosophie im Anschlusse an Metaph. lib. XII., Dr. v. Hertling. Philosophische u. pädagogische Gesellschaft: Meyer.

Philologie. Orientalische Philologie.

Elemente des Arabischen; Arabische Schriftsteller; Fortsetzung des Syrischen Kursus; Hamasa; Fortsetzung des Sanskrit: Gildemeister. Elemente der Sanskritgrammatik; Geschichte des Indogermanischen Sprachstammes: Dr. Schmidt. Sanskritische, Persische ꝛc. Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Religionsgeschichte u. Mythologie des klassischen Alterthums: Usener. Staats- u. Privat-Alterthümer der Griechen: Bergk. Geschichte der antiken Kunst: Kekulé. Metrik der Griechen u. Römer: Dr. Hiller. Accentlehre, besonders der griechischen u. lateinischen Sprache: Usener. Griechische u. lateinische Paläographie nebst Uebungen: Dr. Klein. Pindar: Heimsoeth. Sophokles' Electra in der philolog. Gesellschaft: Dr. Klein. Entwicklungsgeschichte d. griechischen Rhetorik u. Erklärung Thucydideischer Reden; Erklärung der Briefe an M. Tullius Cicero u. Geschichte des Untergangs der römischen Republik: Bernays. Horaz' Oden: Bücheler. Erklärung ausgewählter Elegien des Properz: Dr. Diltheÿ. Erklärung der Germania des Tacitus: Ritter. Tacitus' Annalen: Dr. Hiller. Aristophanes' Ritter u. Cicero's Rede gegen Vatinius im philologischen Seminar: Bücheler. Dionysios' Kunst-Urtheile über die griechischen im philologischen Seminar: Usener. Horaz' Satiren im philologischen Seminar: Heimsoeth. Disputations-Uebungen in demselben: Usener u. Heimsoeth. Uebungen des archäologischen Seminars: Kekulé. Philologische Uebungen: Bergk. Disputir-Uebungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Müller u. Dr. Hiller.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Gothische Grammatik nebst Erklärung des Marcus-Evangeliums: Diez. Althochdeutsche Grammatik: Dr. Birlinger. Geschichte der Deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Deutsche Urkundensprache: Dr. Birlinger. Ueber Sprachgebrauch u. Sprachrichtigkeit im Deutschen; Ethymologische Untersuchungen auf dem Gebiet der Deutschen Sprache: Dr. Andresen. Walther von der Vogelweide: Simrock. Ueber Meier Helmbrecht: Dr. Birlinger. Spanische Sprache: Dietz. Provenzalisch u. Altfranzösisch; Geschichte der englischen Litteratur; Shakspere's King Lear: Delius.

Kunst.

Geschichte der Architektur; Kunstgeschichte der neuesten Zeit; Kunsthistorische Uebungen: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel nebst Gesang-Uebungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Römische Geschichte seit der Zeit der Gracchen: Schaefer. Quellenkunde der Deutschen Geschichte des Mittelalters: Dr. Varrentrapp. Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Barrentrapp. Preußische Geschichte seit dem Regierungs-Antritte des großen Kurfürsten: Schaefer. Geschichte der Jahre 1848 bis 1866: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königlichen historischen Seminars: v. Sybel, Schaefer und Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: v. Sybel. National-Oekonomie: Nasse. Finanzwissenschaft: Held. Die Lehre von den Banken: Nasse. Wirthschaftliche Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes: Held. Bergwerks-Verwaltung: Noeggerath. Staatswirthschaftliche Uebungen: Held.

Mathematik.

Höhere Algebra: Dr. Gehring. Höhere Algebra u. algebraische Analysis: Dr. Giesen. Elemente der analytischen Geometrie: Lipschitz. Differential Rechnung: Kortum. Theorie der bestimmten Integrale: Lipschitz. Variationsrechnung: Radicke. Methode der kleinsten Quadrate: Argelander. Analytische Statik; Meteorologie: Radicke. Wärmetheorie in mathematischer Behandlungsweise: Dr. Giesen. Das Leben u. die Arbeiten Eulers: Dr. Gehring. Uebungen im mathematischen Seminar: Lipschitz u. Kortum. Praktische Astronomie u. geographische Ortsbestimmung; Praktische astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Clausius. Elemente der theoretischen Optik; Theorie der Interferenz-Erscheinungen: Dr. Ketteler. Farbenlehre mit besonderer Berücksichti-

Digitized by Google

gung der Spectralanalyse; Mathematisch-physikalische Uebungen: Dr. Budde. Praktische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. Experimentalchemie, I. Theil: Kekulé. Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. Ausgewählte Kapitel der Chemie: Derselbe. Organische Chemie (elementare); Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Kekulé. Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium, täglich v. 9—5: Kekulé u. Engelbach. Chemie des Lebens u. der Gewerbe: Wehr. Qualitative Analyse und Einleitung in die quantitative; Präparatenkunde: Engelbach. Titrirmethode: Dr. Rieth. Terricologie: Mehr. Physikalische Geographie als Einleitung in die Geologie: Dr. v. Lasaulx. Einleitung in die Geologie: Dr. Schlüter. Geologie: Prof. Neeggerrath. Geologie: Dr. v. Lasaulx. Die Crustaceen in Rücksicht auf Geologie u. Zoologie: Dr. Schlüter. Allgemeine Geognosie: Dr. Andrae. Geognosie, II. Theil; Geognostisch-paläontologische Uebungen: Dr. Schlüter. Petrographie: Dr. v. Lasaulx. Ueber Leitversteinerungen; Ueber die Steinkohlenformation besonders der Rheinlande: Dr. Weiß. Elemente der Krystallographie u. Mineralogie; Krystallographische und krystallometrische Uebungen: vom Rath. Naturgeschichte der Echinodermen; Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Specielle Botanik (Phanerogamen); Pflanzen-Physiologie: Hanstein. Naturgeschichte der Kryptogamen (Algen, Pilze, Flechten, Moose u. Farren); Botanische Pharmakognosie; Die Lehre von der Pflanzenzelle; Ueber Nahrungspflanzen u. ihre Produkte: Dr. Pfitzer. Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Uebungen im Königlichen Seminar für die gesammten Naturwissenschaften: Noeggerath, Bischof, Troschel, Clausius und Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

№ 656. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters, hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Anfehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. September 1870.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 657. Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. Oktober c. an bis zum 22. Oktober c. incl. Statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs Immatrikulation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königl. Universitäts-Kuratoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden. Bonn, den 23. September 1870.

Die Immatrikulations-Kommission.

№ 658. Der Rheinisch-Westfälische Rentenbrief Littera A. Nr. 5112 über 1000 Thlr. nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 9 bis inkl. 16 und Talon ist dem letzten Inhaber Professor Dr. W. Wiedasch am Lyceum zu Hannover angeblich abhanden gekommen. Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde. Münster, den 21. September 1870.

Königl. Direktion der Rentenbank, Rasch.

628. Am Donnerstag, den 17 November dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, wird der Unterzeichnete im Gemeindehause von Würselen die, in der Gemeinde Eilendorf im Waldbistrikte Atsch des Gemeindewaldes von Würselen an der Würselen-Stolberger Bezirksstraße, neben Eigenthum der Gemeinde Eilendorf und des Eschweiler-Bergwerks-Vereins gelegene, der Gemeinde Würselen zugehörige Forst-Terrain-Fläche von 5 Morgen 15 Ruthen 80 Fuß eingetheilt in 4 Parzellen nämlich: von 1 Morgen; 1 Morgen 37 Ruthen 60 Fuß; 1 Morgen

Digitized by Google

20 Ruthen 45 Fuß; und 1 Morgen 137 Ruthen 75 Fuß, öffentlich zum Verkaufe ausstellen. Plan und Verkaufs-Bedingungen können bis zum Verkaufs-Termine täglich in den Vormittagsstunden im Gemeinde-Büreau zu Haaren eingesehen werden.

Würselen, den 22. September 1870.

Der Bürgermeister, Quadflieg.

Vakante Lehrer- und Organistenstelle.

629. Durch den Tod des Herrn Lehrers Zillikens ist eine der beiden Lehrerstellen an der Knabenschule zu Merken im Kreise Düren vakant. Mit dieser Stelle ist außer freier Wohnung und Garten ein Fixum von 200 Thlrn. als Lehrer und circa 50 Thlr. als Organist verbunden. Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei den Unterzeichneten persönlich bis zum 10. Oktober melden.

De Pfarrer, Der Bürgermeister,
Peiffer. Dibolff.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Schevenhütte.

630. Am Dienstag, den 27. September 1870, Morgens von 9 Uhr ab, sollen in der Wohnung des Wirthes Reinhardt Reidt zu Maubach ungefähr folgende Holzquantitäten öffentlich versteigert werden:

Försterei Schevenhütte.

Distrikt Rothsief, Jagen 19 a. b. f., Schlag III.
Eichen: 2 Nutzstämme, 3/4 Klafter Knüppel, 3 Klafter Reiser.
Buchen: 12 Klafter Reiser.
Weichholz: 48 Nutzstämme, 39 Klafter Reiser.

Distrikt Rothsief, Singelberg, Spieß und Spießbrand (an dem Wege im Thale der Rothen-Wehbach).
Eichen: 14 Nutzstämme, 20 1/2 Klafter Scheite, 19 Klafter Knüppel, 66 Klafter Reiser.
Buchen: 2 Nutzstämme, 21 1/2 Klafter Reiser.
Weichholz: 1/2 Klafter Knüppel.

Distrikt Kohlhecke, Jagen 23 m. n. o. Schlag IV.
Eichen: 1 Klafter Nutzholz II. Klasse und gefällte Reiser in zwei Loosen.

Distrikt Lammersief, Jagen 22 B. b.
Eichen: 6 Klafter Nutzholz II. Klasse, 10 1/2 Klafter Knüppel.
Weichholz: 5 1/2 Klafter Nutzholz II. Klasse, 1 Klafter Knüppel.
Nadelholz: 40 Nutzstangen IV. Klasse, 1 Klafter Nutzholz II. Klasse, und gefällte Eichen-, Buchen- und Weichholz-Reiser in drei Loosen.

Försterei Süßendell.

Distrikt Langert, Jagen 24 t. u.
Eichen: 61 Klafter Reiser. Buchen: 38 Klafter Reiser.

Distrikt Scherpenberg, Jagen 25 a. und b. c., Schlag IV.
Eichen: 8 Klafter Scheite, 1/8 Klafter Knüppel, 67 Klafter Reiser.
Buchen: 1 3/4 Klafter Scheite, 2 Klafter Reiser.

Distrikt Scheidt, Jagen 34 b¹. und d¹.
Eichen: 2 Nutzstämme, 3 1/2 Klafter Nutzholz II. Klasse, 10 Klafter geputzte Reiser.
Buchen: 1 3/4 Klafter geputzte und 21 Klafter ungeputzte Reiser.
Weichholz: 1 Nutzstamm, 2 1/2 Klafter Nutzholz II. Klasse, 1 Klafter geputzte Reiser.

Distrikt Burgberg, Jagen 31 h. k. s. t. und Jagen 31, Schlag VII. (am neuen Wege).
Eichen: 31 Nutzstämme, 1253 Stangen II. III. IV. Klasse, 2 Klafter Nutzholz II. Klasse, 23 1/2 Klafter geputzte Reiser.
Buchen: 111 1/2 Klafter Reiser. Weichholz: 4 Nutzstämme, 13 1/2 Klafter Reiser.
Kiefern: 1120 Stangen IV. und V. Klasse und gefällte Reiser in drei Loosen.

Distrikt Wiewelsknipp, Jagen 24 w.
Eichen: 5 1/4 Klafter Nutzholz II. Klasse, 11 Klafter Reiser.
Buchen: 5 Klafter Nutzholz II. Klasse.

Distrikt Spieß, Jagen 28 e. und 28 d., Schlag VIII. (an der Straße im Thale der Rothen-Wehbach).
Eichen: 3 Nutzstämme, 1/4 Klafter Scheite, 1/2 Klafter Knüppel, 14 Klafter Reiser.
Buchen: 12 Klafter Reiser. Weichholz: 16 Klafter Reiser.

Distrikt Hüttgesbruch, Jagen 24, Schlag V.
Eichen: 4 Nutzstämme, 436 Stangen I.—IV. Klasse, 6 1/2 Klafter geputzte Reiser.
Buchen: 2 Klafter Reiser.

Auf Verlangen wird das Holz drei Tage vor dem Verkaufe den Kauflustigen im Walde von den betreffenden Förstern vorgezeigt werden.

Hürtgen, den 18. September 1870.

Der Königl. Oberförster, Aldenbrück.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Samstag, den 1. Oktober. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 659. Polizeiverordnung, Rinderpest betreffend.

Nachdem auch in Hillesheim im Kreise Daun die Rinderpest ausgebrochen ist, so verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und in Ausführung des § 17 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zu dem Gesetze Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes de 1869 Seite 149 und fgde.), für die Kreise Malmedy und Schleiden, was folgt:

§ 1. Die Abhaltung von Märkten irgend welcher Art ist untersagt.

§ 2. Der Handel mit Rindvieh, Schaafen und Schweinen ist verboten.

§ 3. Rindvieh, Schaafe und Schweine, ferner Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger dürfen nur dann von einem Orte zum anderen transportirt werden, wenn zu solchem Transporte mittelst besonderen Scheines Erlaubniß ertheilt worden ist. Für die Ausstellung solcher Erlaubnißscheine gelten folgende Vorschriften:

a. Nur die Bürgermeister sind zur Ausstellung von Erlaubnißscheinen befugt und zwar nur dann, wenn der zu transportirende Gegenstand aus einem Orte stammt, in dessen dreiviertelmeiligem Umkreise weder ein konstatirter Fall der Rinderpest noch ein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist und durch dessen dreiviertelmeiligen Umkreis keine Rindviehheerde passirt ist, in welcher verdächtige Krankheits-Erscheinungen vorgekommen sind.

b. Erlaubnißscheine zum Transport von Rindvieh, Schaafen und Schweinen dürfen außerdem nur dann ausgestellt werden, wenn das Vieh zum Zwecke des sofortigen Schlachtens von einem Orte zum andern transportirt werden soll.

c. Der Erlaubnißschein ist nur für die darin bezeichnete Person gültig und muß außer der genauen Bezeichnung der zu transportirenden Viehstücke oder sonstiger Gegenstände den Weg, auf welchem, und die Zeit, in welcher der Transport zu geschehen hat, enthalten. Kann ein vollkommen verdachtfreier Weg nicht gewählt werden, so ist der Erlaubnißschein zu versagen.

Auf solche Transporte, welche von einer Militairbehörde angeordnet worden sind, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 4. Das zum Zwecke des sofortigen Abschlachtens von einem Orte zum anderen zu transportirende Vieh darf auf dem Transporte vom Abnahme- bis zum Bestimmungsorte in Stallungen (Scheunen, Schuppen ꝛc.) anderer Ortschaften nicht untergebracht werden, sondern muß vielmehr die etwa nöthige Ruhezeit im Freien außerhalb der Ortschaften zubringen.

§ 5. Die von den Bürgermeistern ausgestellten Erlaubnißscheine müssen sofort nach Beendigung des Transportes der Polizeibehörde des Bestimmungsortes übergeben werden, welche die Scheine zurückbehält.

§ 6. Die Einfuhr aller vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), insbesondere auch die Einfuhr von Häuten, aus dem Regierungsbezirke Trier ist verboten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 307 des Strafgesetzbuches, welcher lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren ein."

Aachen, den 30. September 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Donnerstag, den 6. Oktober. 1870.

№ 660. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 36 enthält:

(Nr. 557.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870.

(Nr. 558.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870.

(Nr. 559.) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des § 15 der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 661. Bekanntmachung,
betreffend den Verkauf von Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. Juli und 3. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät ermächtigt ist, den Verkauf der vom 1. August d. J. ab lautenden, zu 5 Prozent für das Jahr verzinslichen „Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes" zum Betrage von zusammen 20 Millionen Thalern, nämlich 10,000,000 Thlr. auf 4 Monate und 10,000,000 Thlr. auf 6 Monate, soweit über dieselben nicht bereits verfügt ist, zu bewirken. Die Bedingungen, unter welchen die Ueberlassung erfolgt, sind bei der genannten Direktion hierselbst zu erfahren.

Berlin, den 17. September 1870.

Das Bundeskanzleramt, Eck.

№ 662. Bekanntmachung,
betreffend die fünfprozentige Bundes-Anleihe vom Jahre 1870.

Nach den durch die Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. veröffentlichten Subskriptions-Bedingungen für die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes ist auf diese Anleihe am 1. künftigen Monats die dritte planmäßige Rate mit 15 Prozent des Nominalbetrages nebst dreimonatlichen Stückzinsen, also auf je 100 Thlr. Nominalwerth mit 15 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf. einzuzahlen. Die Zahlung erfolgt bei der Kasse, welche die Zeichnung angenommen hat, sofern nicht an die Stelle derselben nach § 13 der Subskriptions-Bedingungen die Königlich Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse getreten ist. Auf Verlangen werden die Kassen sowohl die am 1. k. Mts. fälligen Beträge (Kapital und Stückzinsen) als auch Vollzahlungen und Vorauszahlungen schon am 30. d. Mts. annehmen.

Berlin, den 23. September 1870.

Das Bundeskanzleramt, Eck.

№ 663. Die nachstehende Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministerii wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Elwanger.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Konvertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Konvertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1. Für das Silber-Anlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2. für das Silber-Anlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3. für das Konvertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste, für das Anlehen vom 30. September 1851 Serie B, für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852, für das Silber-Anlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4. für die mit 1 Procent verzinslichen Konventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5. für die mit 2½ Procent verzinslichen Konventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870 beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6. für die mit 3 Procent verzinslichen Konventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7. für die mit 4 Procent verzinslichen Konventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870

Digitized by Google

beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;

8. für das 4½procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9. für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Konvertirungs-) Schuldtitel geleistet werden. Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Bretfel m. p.

№ 664. **Bekanntmachung,**
wegen Einlösung der am 15. Oktober d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, „am 15. Oktober d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Februar d. J." werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. Oktober d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, dem 15. Oktober d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatz-Anweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen „direkt an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden" zu richten sind.

Berlin, den 27. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Löwe. Meinecke. Eck.

№ 665. Nach einer Mittheilung der Königlich Würtembergischen Postverwaltung wird das seit dem 17. Juli c. in Würtemberg eingestellte Postanweisungsverfahren vom 1. Oktober c. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 26. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

№ 666. Nach einer Mittheilung der Königlich Baierischen Postverwaltung ist das seit dem 24. Juli c. in Baiern eingestellte Post-Anweisungsverfahren vom 1. Oktober c. ab wiederhergestellt worden.

Berlin, den 1. Oktober 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 667. Uebersicht
der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät für den Jahrgang 1869.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Finalkassen-Abschluß am 10. Februar 1870. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1870. Thlr.	Sgr.	Pf.
863648	23	5	A. Bestand nach voriger Rechnung				863648	23	5	.....	..	..
13227	—	7	B. Reste aus den Vorjahren				12176	8	2	1050	22	5
			C. Einnahme für 1869, nämlich:									
			Titel I. An ordentlichen Beiträgen, und zwar:									
				Thlr.	Sgr.	Pf.						
			in Klasse Ia.	12540	18	4						
			„ „ Ib.	6516	27	8						
			„ „ IIa.	92219	13	—						
			„ „ IIb.	63169	13	10						
			„ „ IIIa.	30720	13	10						
			„ „ IIIb.	16812	16	—						
			„ „ IVa.	17743	5	6						
			„ „ IVb.	6979	28	6						
			„ „ Va.	90534	25	6						
			„ „ Vb.	44843	17	—						
			„ „ VIa.	20542	13	—						
			„ „ VIb.	11230	15	—						
			„ „ VIIa.	42065	27	6						
			„ „ VIIb.	37111	27	—						
585389	29	3	nach § 6 des Reglements u. Mobiliar	92358	7	7						
22792	6	9	Zugänge pro I. und II. Semester.				599079	4	6	9360	2	—
257	—	6	Titel II. Für Quittungsbücher.									
43442	4	3	Titel III. Insgemein.				40019	—	11	3423	3	4
1528757	4	9	Summa der Einnahme...				1514923	7	—	13833	27	9

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Finalkassen-Abschluß am 10. Februar 1870. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1870. Thlr.	Sgr.	Pf.
.....	..	..	A. Vorschuß nach voriger Rechnung.....	.....	..	..	.....	..	..
192970	23	2	B. Reste aus den Vorjahren	175582	7	1	17388	16	1
			C. Ausgaben für 1869, nämlich:						
19895	25	6	Titel I. Kosten der Direktion.....	19729	11	6	166	14	—
			Titel II. Brandschaden-Vergütungen, und zwar:						
			Thlr. Sgr. Pf.						
			in Klasse Ia..... 13987 18 —						
			„ „ Ib..... 23324 — —						
			„ „ IIa..... 54735 24 —						
			„ „ IIb..... 74598 18 —						
			„ „ IIIa..... 18259 11 —						
			„ „ IIIb..... 16225 17 —						
			„ „ IVa..... 16956 2 —						
			„ „ IVb..... 5097 — —						
			„ „ Va..... 41357 24 —						
			„ „ Vb..... 41444 6 —						
			„ „ VIa..... 13218 6 —						
			„ „ VIb..... 10923 12 —						
			„ „ VIIa..... 21068 15 6						
			„ „ VIIb..... 21719 15 6						
561968	4	6	nach § 6 des Reglements u. Mobilar. 189052 15 6						
				385788	14	9	176179	19	9
6923	22	5	Titel III. Abschätzungskosten.	6638	5	2	285	17	3
28136	16	10	Titel IV. Prämien nach § 109 des Reglements.	4567	—	—	23569	16	10
1231	24	11	Titel V. Unbeibringliche Beiträge.	1105	21	—	126	3	11
18253	3	11	Titel VI. Hebegelder der Steuerkassen.	17974	18	5	278	15	6
37395	1	8	Titel VII. Remuneration der Bürgermeister.	212	—	—	37183	1	8
866775	2	11	Summa der Ausgabe...	611597	17	11	255177	15	—

Bilanz.

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Soll-Einnahme beträgt.....	1528757	4	9	Die Ist-Einnahme beträgt	1514923	7	—
Die Soll-Ausgabe beträgt.....	866775	2	11	Die Ist-Ausgabe beträgt.....	611597	17	11
Mithin Ueberschuß Ende 1869...	661982	1	10	Mithin Bestand...	903325	19	1

Koblenz, den 17. September 1870. Rheinische Provinzial-Feuersozietäts-Direktion. J. A.: (gez.) Eick.

№ 668. Durch das am 16. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Schöneberg in der Kreissynode Altenkirchen zur Erledigung gekommen und soll nach Ablauf des Nachjahres durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 15. Januar k. J. entgegen nehmen.

Koblenz, den 19. September 1870.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 669. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober c. bis ult. März f. a. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Aachen, den 28. September 1870.

№ 670. Polizeiverordnung, Rinderpest betreffend.

Nachdem auch in den Kreisen Bergheim und Mülheim im Regierungsbezirke Köln die Rinderpest ausgebrochen ist, so verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und in Ausführung des § 17 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zu dem Gesetze Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes de 1869 Seite 149 u. flde.), unter Aufhebung unserer für die Kreise Malmedy und Schleiden erlassenen Polizeiverordnung vom 30. Sept. d. J. (Amtsblatt Stück 52 Seite 265) für den gesammten Umfang des Regierungsbezirks Aachen was folgt:

§ 1. Die Abhaltung von Märkten — mit alleiniger Ausnahme der Wochenmärkte — ist untersagt.

§ 2. Der Handel mit Rindvieh, Schaafen und Schweinen und der Transport dieser Viehgattungen, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger, ohne besondere Erlaubnißscheine, ist verboten. Für die Ausstellung solcher Erlaubnißscheine gelten folgende Vorschriften:

Digitized by Google

a. Nur die Bürgermeister sind zur Ausstellung von Erlaubnißscheinen befugt und zwar nur dann, wenn der zu transportirende Gegenstand aus einem Orte stammt, in dessen dreiviertelmeiligem Umkreise weder ein konstatirter Fall der Rinderpest, noch ein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist und durch dessen dreiviertelmeiligen Umkreis keine Rindviehheerde passirt ist, in welcher verdächtige Krankheits-Erscheinungen vorgekommen sind.

b. Erlaubnißscheine zum Transport von Rindvieh, Schaafen und Schweinen dürfen außerdem nur dann ausgestellt werden, wenn das Vieh zum Zwecke des sofortigen Abschlachtens von einem Orte zum andern transportirt werden soll.

c. Der Erlaubnißschein ist nur für die darin bezeichnete Person gültig und muß außer der genauen Bezeichnung der zu transportirenden Viehstücke oder sonstiger Gegenstände den Weg, auf welchem, und die Zeit, in welcher der Transport zu geschehen hat, enthalten. Kann ein vollkommen verdachtfreier Weg nicht gewählt werden, so ist der Erlaubnißschein zu versagen.

Auf solche Transporte, welche von einer Militairbehörde angeordnet worden sind, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Polizeibehörde gekauft und geschlachtet werden.

§ 3. Das zum Zwecke des sofortigen Abschlachtens von einem Orte zum anderen zu transportirende Vieh darf auf dem Transporte vom Abnahme- bis zum Bestimmungsorte in Stallungen (Scheunen, Schuppen ꝛc.) anderer Ortschaften nicht untergebracht werden, sondern muß vielmehr die etwa nöthige Ruhezeit im Freien außerhalb der Ortschaften zubringen.

§ 4. Die von den Bürgermeistern ausgestellten Erlaubnißscheine müssen sofort nach Beendigung des Transportes der Polizeibehörde des Bestimmungsortes übergeben werden, welche dieselben zurückbehält.

§ 5. Die Einfuhr aller vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), insbesondere auch die Einfuhr von Häuten aus den Regierungsbezirken Trier und Köln ist verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 307 des Strafgesetzbuches, welcher lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren ein."

Aachen, den 6. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Patente.

№ 671. Dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler ist unter dem 12. September 1870 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 672. Dem Theodor Kromer zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September d. J. ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Sicherheitsschloß auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 673. Vom 1. Oktober c. ab kursiren:

A. Die Personenposten.

1. Erkelenz-Heinsberg: aus Erkelenz 4.50 Nm., aus Heinsberg 7.30 Vorm.

2. Erkelenz-Kirchherten: aus Erkelenz 4.50 Nm., aus Kirchherten 5.10 Vorm.

3. Erkelenz-Niederkrüchten: aus Erkelenz 4.50 Nm., aus Niederkrüchten 5.15 Vorm.

4. Heinsberg-Linnich: tour aus Heinsberg 6.10 Vorm., 5.40 Nm., aus Lindern 8.15 Vorm., 7.45 Nm., pr. Bracheln retour aus Linnich 9.25 Vorm., 3.10 Nm., aus Lindern 10.30 Vorm., 4.30 Nm.

5. Linnich-Lindern: aus Linnich 7 Vorm., 12.30 Mitt., 1.15 Nm., 6.40 Nm., aus Lindern 10.30 Vorm., 2.35 Nm., 4.30 Nm., 8.55 Nm.

6. Jülich-Linnich: aus Jülich 8 Vorm., 5.10 Nm., aus Linnich 9.30 Vorm., 8.40 Nm.

7. Geilenkirchen-Heinsberg: aus Geilenkirchen 8.30 Vm., 2.30 Nm., 8.15 Nm., aus Heinsberg 4.40 Vorm., 12 Mitt., 6.5 Nm.

8. Geilenkirchen-Wehr: aus Geilenkirchen 8.30 Vorm., 4.30 Nm., aus Wehr 5.45 Vm., 5.15 Nm.

B. Karlolpoft.

9. Erkelenz-Loevenich-Hückelhoven: aus Erkelenz 11 Vorm., aus Loevenich 11.45 Vorm., aus Baal 12.5 Nm., aus Hückelhoven 12.55 Nm.

C. Botenposten.

10. Erkelenz-Venrath: aus Erkelenz 11 Vorm., aus Venrath 12.15 Nm.

11. Lindern-Randerath: aus Lindern 8.50 Nm., aus Randerath 7.40 Nm.

12. Sittard-Wehr: aus Sittard 4.45 Vorm., 4.15 Nm., aus Wehr 10.45 Vorm., 7.5 Nm.

13. Alsdorf-Herzogenrath: aus Alsdorf 8 Vorm., aus Herzogenrath 10 Vorm.

Aachen, den 30. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 674. Aufforderung.

Nachbezeichnete Heerespflichtige, welche sich im Auslande aufhalten und der Gestellungs-Ordre zur Mobilmachung keine Folge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tage, vom Tage des Erscheinens dieser Aufforderung an gerechnet, beim unterzeichneten Kommando zu gestellen, widrigenfalls gegen

Digitized by Google

sie das Desertions-Verfahren eingeleitet werden wird: 1. Wehrmann der Provinzial-Infanterie Janitschar Alexander Mieha, Musiker, geboren am 8. Juni 1837 zu Pont, Kreis Malmedy, vom 12. Oktober 1858 bis 23. September 1861 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 25 gedient. 2. Reservist der Provinzial-Infanterie Hubert Hück, Tagelöhner, geboren am 9. März 1843 zu Hommerzheim, Kreis Rheinbach, domizilirt zu Mechernich, Kreis Schleiden, vom 16. Oktober 1865 bis 4. September 1866 beim 6. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 68 und von da ab bis 10. November 1868 beim 1. Nassauischen Infanterie-Regiment Nr. 87 gedient.

Eupen, den 1. Oktober 1870.

Königl. Kommando des 2. Bataillons (Eupen)
1. Rhein. Landwehr-Regiments Nr. 25.
Leonhardt, Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

№ 675. Aufforderung.

Nachbenannte Heerespflichtige, welche der Gestellungs-Ordre zur Mobilmachung keine Folge geleistet haben und sich im Auslande aufhalten, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Aufforderung an gerechnet, beim unterzeichneten Kommando zu gestellen, widrigenfalls sie als Deserteure zur gerichtlichen Verfolgung gelangen werden: 1. Wehrmann der Garde-Infanterie Johann Peter Göbel, Tagelöhner, geboren am 16. November 1839 zu Dahlem, Kreis Schleiden, vom 5. Dezember 1860 bis 25. September 1863 beim Garde-Füsilier-Regiment gedient. 2. Unteroffizier der Provinzial-Infanterie Joseph Wawer, Tagelöhner, geboren am 15. März 1834 zu Blankenheim, Kreis Schleiden, vom 7. Oktober 1856 bis 1. Oktober 1859 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 25 und vom 2. Oktober 1859 bis 8. Oktober 1860 beim 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65 gedient. 3. Wehrmann der Provinzial-Infanterie Winand Pütz, Bergmann, geboren am 14. Juni 1838 zu Sistig, Kreis Schleiden, vom 31. Juli 1859 bis 29. August 1862 beim 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65 gedient. 4. Wehrmann der Provinzial-Pioniere, Sappeur, Heinrich Schiffer, Schlosser, geboren am 23. Juli 1833 zu Blumenthal, Kreis Schleiden, vom 1. Oktober 1855 bis 30. September 1858 beim Rheinischen Pionier-Bataillon Nr. 8 gedient. 5. Reservist der Provinzial-Infanterie Mathias Rutt, Lehmformer, geboren am 1. Februar 1841 zu Bussem, Kreis Schleiden, vom 13. Oktober 1863 bis 26. September 1866 beim 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65 gedient. 6. Wehrmann der Provinzial-Infanterie Johann Grüsges, Tagelöhner, geboren am 22. März 1832 zu Oberhausen, Kreis Malmedy, am 14. Oktober 1854 beim Hohenzollernschen Füsilier-Regiment Nr. 40 eingestellt und am 10. Juli 1863 entlassen; derselbe war vom 17. Dezember 1854 bis 7. November 1861 vom Regiment desertirt. 7. Arbeitssoldat Franz Leufgen, Knecht, geboren am 22. November 1833 zu Heuen, Kreis Malmedy, vom 5. Oktober bis 11. Dezember 1853 beim Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 gedient, vom 12. Dezember 1853 bis 28. April 1854 bei der Arbeiter-Abtheilung zu Minden und vom 29. April 1854 bis 4. April 1857 bei der Arbeiter-Abtheilung zu Spandau eingestellt gewesen. 8. Wehrmann der Provinzial-Infanterie Peter Göntges, Tagelöhner, geboren am 1. Februar 1834 zu Oudler, Kreis Malmedy, vom 2. Oktober 1855 bis 30. Dezember 1858 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 25 gedient. 9. Wehrmann des Provinzial-Trains, Fahrer, Theodor Graff, Tagelöhner, geboren am 1. Januar 1838 zu Espeler, Kreis Malmedy, vom 1. Oktober 1859 bis 1. April 1860 bei der II. Abtheilung Trainbataillons 8. Armeekorps gedient. 10. Wehrmann der Provinzial-Infanterie Johann Bourg, Tagelöhner, geboren am 14. August 1838 zu Heuen, Kreis Malmedy, vom 31. Juli 1859 bis 30. August ej. a. beim Ersatzbataillon der 29. Infanterie-Brigade und von da ab bis 29. August 1862 beim 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65 gedient. 11. Wehrmann der Provinzial-Infanterie Heinrich Joseph Servais, Knecht, geboren am 3. April 1834 zu Bevercé, Kreis Malmedy, vom 1. Oktober 1857 bis 29. September 1860 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 25 gedient. 12. Wehrmann der Provinzial-Kavallerie Joseph Robert, Schlosser, geboren am 24. April 1838 zu Malmedy, vom 17. Oktober 1860 bis 1. Oktober 1863 beim Königs-Husaren-Regiment (1. Rheinischen Nr. 7) gedient. 13. Wehrmann der Garde-Infanterie Hermann Heiliger, Tischler, geboren am 18. März 1839 zu St. Vith, Kreis Malmedy, vom 24. Oktober 1859 bis 1. Oktober 1862 beim Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 gedient. 14. Wehrmann der Provinzial-Infanterie Nikolaus Becks, Ackerer, geboren am 30. Mai 1834 zu Mürringen, Kreis Malmedy, vom 14. Oktober 1854 bis 25. September 1857 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 25 gedient. 15. Wehrmann des Provinzial-Trains, Fahrer, Leonhard Mollers, Tagelöhner, geboren am 11. Juli 1838 zu Hünningen, Kreis Malmedy, vom 2. April bis 29. September 1860 beim Trainbataillon 8. Armeekorps gedient. 16. Wehrmann der Provinzial-Infanterie Heinrich Marquet, Metzger, geboren am 21. Juli 1833 zu Faymonville, Kreis Malmedy, vom 1. April 1854 bis 1. Oktober 1856 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 25 gedient.

Eupen, den 2. Oktober 1870.

Königl. Kommando des 2. Bataillons (Eupen)
1. Rhein. Landwehr-Regiments Nr. 25.
Leonhardt, Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

Personal-Chronik.

№ 676. 1. In dem Orte Nörvenich, Kreis Düren, ist eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet, deren Verwaltung dem Post-Expediteur Barrenstein übertragen worden ist. 2. Der Post-Expedient Rothscheid ist beim Postamte in Aachen etatsmäßig angestellt worden. 3. Der Post-Expedienten-Anwärter Hörnchen in Aachen ist als Post-Expedient bestätigt worden. 4. Es sind etatsmäßig angestellt worden: der invalide Musketier Bergrath beim Postamte in Eupen als Packetbesteller, der ehemalige

Digitized by Google

Postillon Müller beim Eisenbahn-Postamte Nr. 13 in Aachen als Postwagenmeister, und der Landbriefträger Peter Joseph Müller in Tit als Landbriefträger. 5. Es sind versetzt worden: der Eisenbahn-Postkondukteur Ilgner vom Eisenbahn-Postamte Nr. 13 in Aachen zum Postamte in Aachen, der Postbureaubiener Leopold vom Postamte in Aachen zum Eisenbahn-Postamte Nr. 13 in Aachen, und der Briefträger Schramm vom Postamte in Düren zum Postamte in Aachen. 6. Dem ehemaligen Eisenbahn-Postkondukteur Reiß ist eine Briefträgerstelle beim Postamte in Düren übertragen worden. 7. Der Ober-Postkommissarius Lambateur in Aachen ist aus dem Postdienste entlassen worden.

№ 677. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen pro III. Quartal 1870: Der Notar Goecke ist vom 1. September c. ab von Ottweiler nach Erkelenz und der Friedensrichter Schneider vom 1. d. Mts. ab von St. Vith nach Burtscheid versetzt; die Referendarien Matzerath, Rumpen und Janßen sind zu Advokaten ernannt worden.

Aachen, den 1. Oktober 1870.

Der Landger.-Präsident, Scherer. Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Subhastations-Patent.

637. Auf Anstehen des Joseph Langenberg jr., Metzger zu Jülich wohnend und auf Betreiben seines Bevollmächtigten, des Kommissionairs und Rechtspraktikanten Hermann Joseph Vorbrügen daselbst, soll am

Freitag, den 9. Dezember laufenden Jahres, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königlichen Friedensgerichte zu Jülich in dessen Sitzungssaale im Rathhause daselbst das nachverzeichnete, gegen Johann Peter Schieffer, Schenkwirth zu Jülich wohnend, mittelst Verfügung vom 2. Juli laufenden Jahres in gerichtlichen Beschlag genommene, in der Gemeinde Jülich, Kreis gleichen Namens gelegene Immobil für das Erstgebot von 500 Thalern einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

> das in der Stadt Jülich an der Roerkaserne unter Nummer 215 der Häuserreihe, zwischen Welty und Rausch gelegene Wohnhaus mit Hofraum und Hintergebäude, verzeichnet im Kataster unter Flur E. Nummer 203 mit einer Grundfläche von 10 Ruthen 90 Fuß. Die Gebäulichkeiten sind massiv in Stein erbaut und mit Ziegeln gedeckt, in der Fronte weiß verputzt, haben daselbst im Erdgeschosse zwei nebeneinanderstehende Eingangsthüren und auf jeder Seite derselben 2 Fenster, in der Etage über denselben, an der Seite neben Welty, welche etwas höher gebaut ist, wie die andere, 2 und daneben, niedriger gebaut, 3 Fenster.

Die Realität ist zu 2 Wohnhäusern eingerichtet, wird theils von dem Schuldner, theils angeblich von dem Schenkwirth Hemmer als Miether bewohnt und benutzt und trägt eine Grund- respektive Gebäudesteuer für das laufende Jahr von 4 Thalern 24 Groschen, worüber der Auszug aus der Gebäudesteuerrolle der Gemeinde Jülich, sowie der Entwurf der Kaufbedingungen auf der Gerichtschreiberei des Königl. Friedensgerichts zur Einsicht offen liegt.

Jülich, den 16. August 1870.

Der Königl. Friedensrichter, Landgerichts-Assessor, gez. Lingen.

Für gleichlautende Ausfertigung, welche dem Extrahenten auf Verlangen ertheilt wird.

(L. S.) Der Kgl. Gerichtsschreiber, gez. Busch.

638. **Königliche Oberförsterei Hürtgen.**

Försterei.	Distrikt.	Holzgattung.	Stämme.	Stangen I. Klasse.	Stangen II. Klasse.	Stangen III. Klasse.	Stangen IV. Klasse.	Reiser. Klafter.
Germeter.	44 b., Navhard.	Weichholz.	—	—	—	—	—	8
Hürtgen.	67 b., Wittscheid.	Kiefern.	43	165	175	175	—	—
„	70 b., Wittscheid.	Kiefern.	—	365	1800	5600	—	—
„	71 a b c d., Wittscheid.	Fichten. Lärchen. Kiefern.	—	—	131	1050	3400	—
			—	262	2700	6550	4300	—
Großhau.	112, 113 Roßbecke.	Kiefern.	—	—	—	12875	—	—
„	125 b., Hülsenbruchshard.	Kiefern.	—	—	—	400	1300	—

Vorstehende Hölzer sollen am 15. Oktober 1870, Vormittags von 9 Uhr an, in dem Hause Nr. 42 zu Hürtgen versteigert werden.

Hürtgen, den 2. Oktober 1870.

Der Königliche Oberförster, Albenbrück.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Donnerstag, den 13. Oktober. **1870.**

№ 678. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 37 enthält:

(Nr. 567.) Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870.

(Nr. 568.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 24. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 679. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 1. Dezember 1864, werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Köln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königl. Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind. Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 29. September 1870.

Der Finanzminister. J. A.: Hagen.

Im Auftrage des Herrn Finanzministers wird die vorstehende Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 10. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abth. II.

№ 680. Obwohl nach den für die Mobilmachung der Armee geltenden grundsätzlichen Bestimmungen die Feldpostanstalten in ihren Betriebsmitteln und Einrichtungen auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht berechnet sind, und auch die Erfahrung früherer Feldzüge gezeigt hat, daß eine geregelte Zuführung von Privatpacketen an die im feindlichen Gebiete stehenden Armeen, selbst bei einer minder großen Truppenzahl und bei geringeren Entfernungen, als die gegenwärtig in Betracht kommenden, zum Theil auf unübersteigliche Hindernisse stößt: so soll dennoch in Rücksicht auf die bei der Armee wie in der Heimath jetzt vielfach laut gewordenen Wünsche der Versuch gemacht werden, eine postmäßige Versendung von Sachen an die mobilen Truppen zu ermöglichen.

„Zur Postbeförderung können jedoch für jetzt nur Privatpäckereien an die vor Paris und Metz stehenden Armeen 2c. zugelassen werden, mithin an die Truppen der I., II., III. und der Maas-Armee (Kronprinz von Sachsen Königliche Hoheit), sowie auch an die Truppen, welche auf den Etappenstraßen dieser Armeen feste Standquartiere haben; ferner an die Garnison in Straßburg." Die Beförderung der Privatpakete erfolgt Seitens der Postbehörden „bis zu gewissen, innerhalb Frankreichs belegenen Depotorten, von wo aus die Abholung ausschließlich von den betreffenden Militair-Behörden zu bewirken ist." Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums würden die nicht zu einem Armee-Verbande gehörigen, selbstständig operirenden Corps oder sonstigen Truppentheile außer Stande sein, die Abholung von Päckereien bei irgend einer bestimmten Stelle zu bewirken. Päckereien für diese Truppentheile bleiben daher von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen. Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen. Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privat-Feldpost-Päckereien sind folgende:

1. Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über vier Pfund.
2. Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch; am Geeignetsten ist die Form einer länglichen Cigarrenkiste; doch ist diese Form nicht unbedingt erforderlich. Das General-Postamt hat geeignete Lieferanten veranlaßt, passende Behältnisse nach angegebenen Proben anzufertigen und dem Publikum zum Verkauf zu stellen (in Berlin zunächst die Hoflieferanten Karl Kühn & Söhne, Breitestraße 25).
3. Verpackung in Paketen, Kistchen, festen Kartons, recht dauerhaft; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4. Adressirung und Signatur. Um die Weitläufigkeiten zu vermeiden, welche mit der Beigabe

Digitized by Google

eines besonderen Begleitbriefes und der außerdem erforderlichen Signirungen der Sendungen verbunden sind, soll bei den Feldpostpäckereien die Adressirung und die Signirung zusammen in der Weise bewirkt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse genau ausgefüllte Feldpost-Korrespondenzkarte aufgeheftet oder aufgeklebt wird, auf welcher zugleich auch der Absender sich namhaft zu machen hat. Die Befestigung der Korrespondenzkarte auf der Leinwand-Umhüllung des Feldpostpackets ist in solcher Weise zu bewirken, daß ein Ablösen oder Zerreißen der Karte während des Transports nicht zu besorgen ist. Ein besonderer Begleitbrief wird also nicht angenommen. Dagegen empfiehlt es sich, daß in jedes Feldpostpacket eine Abschrift der aufgehefteten Korrespondenzkarte (ebenfalls unter genauer Angabe des Absenders) hineingelegt werde, damit, wenn die äußere Adresse durch irgend einen Umstand unkenntlich werden sollte, die Möglichkeit einer Ermittelung des Empfängers bezw. Absenders gegeben sei.

5. Porto. Die Feldpostpakete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Korrespondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt 5 Sgr. oder 18 Xr. Süddeutsche Währung für jedes einzelne Feldpostpacket ohne Unterschied des Gewichts und der Weite der Beförderungsstrecke.
6. Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist bei den Feldpostpacketen nicht zulässig.
7. Ausgeschlossen von der Versendung mittelst Feldpostpackets sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.
8. Laufzettel oder Reklamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.
9. Beginn. „Die Annahme der Feldpostpackete bei sämmtlichen Postanstalten" des Norddeutschen Postbezirks beginnt am 15. Oktober d. J. Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als ein Versuch zu betrachtenden Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 10. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 681. Vom 15. Oktober d. J. ab werden gewöhnliche (d. h. nicht mit einem deklarirten Werth-Inhalte versehene), in Privat-Angelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte gerichtete Feldpostbriefe nur noch bis zum Gewichte von 4 Zolloth inklusive zur portofreien Beförderung zugelassen.

Berlin, den 10. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 682. Der von der Kreissynode Jülich getroffenen Wahl des Pfarrers Boeckelmann in Randerath zu ihrem Superintendenten hat der evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt und gegen die gleichzeitig vollzogenen Wahlen des Pfarrers Reinhardt in Düren zum Assessor und des Pfarrers Bender in Linnich zum stellvertretenden Assessor der genannten Kreissynode nichts zu erinnern gefunden. Die Einführung des Superintendenten Boeckelmann hat am 28. v. Mts. in Randerath Statt gefunden.

Koblenz, den 1. Oktober 1870.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 683. In der im diesjährigen Amtsblatte Stück 51 Seite 253 Nr. 641 abgedruckten Bekanntmachung muß es in deren dritten Zeile statt Prämien-Anleihe vom Jahre 1854 „Prämien-Anleihe vom Jahre 1855" heißen. Aachen, den 11. Oktober 1870.

M 684. In Folge höheren Auftrags machen wir hierdurch bekannt, daß die Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank zu Frankfurt a./O., deren Statut als Beilage zu Nr. 8 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. pro 1870 veröffentlicht worden ist, die landesherrliche Genehmigung erhalten hat. Aachen, den 7. Oktober 1870.

M 685. Am 2. d. Mts. zurückgekehrte Fuhrleute von aus verschiedenen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks nach französischem Gebiete gestellten Vorspann haben die nachstehend bezeichneten Pferde und Wagen, deren Eigenthümer in Folge eines feindlichen Ueberfalles zu Königsmachern bei Forbach geflüchtet sind, nach Keldenich im Kreise Schleiden zurückgebracht. Wir fordern die Besitzer derselben hierdurch auf, sich wegen Rückgabe der Pferde ꝛc. bei dem Landrath Freiherrn v. Harff zu Schleiden zu melden.

1. 1 Pferd roth, 18 Hand hoch, circa 12 Jahre alt, mit Stern.
2. 1 Fuchs ohne besonderes Abzeichen, circa 18 Hand hoch, 4 Jahre alt.
3. 1 Apfelschimmel mit Stern und kurzem Schweif, 18 Hand hoch, circa 8 Jahre alt, und ein Leiterkarren.
4. 1 Fuchs ohne Abzeichen, Stute, 18 Hand hoch, circa 12 Jahre alt.
5. 1 Leiterwagen.

Aachen, den 8. Oktober 1870.

Digitized by Google

№ 686. Die Abhaltung der jährlichen Herbstkollekte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hierdurch in Erinnerung. Die Herren evangelischen Geistlichen wollen dieselbe am 30. d. Mts. in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Hauskollekte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten. Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Kassen abzuführen und deren Betrag den landräthlichen Behörden anzuzeigen, von welch letzteren wir bis zum 1. Dezember c. spätestens hierüber Bericht erwarten.

Aachen, den 7. Oktober 1870.

№ 687. Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß nach § 19 des Reglements für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt alljährlich mit Ende November oder Anfangs Dezember eine Hauskollekte für diese Anstalt abzuhalten und Sonntags vorher von den Kanzeln zu empfehlen ist. Sämmtliche Herren Bürgermeister sind angewiesen, nach der desfalls Statt gefundenen Berathung mit den Herren Pfarrern die Kollekte zur angegebenen Zeit abzuhalten und die Erträge an die betreffenden Kassen abzuliefern. Bis zum 10. Januar k. J. spätestens sehen wir den Anzeigen der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte entgegen.

Aachen, den 7. Oktober 1870.

Patente.

№ 688. Dem Civil-Ingenieur und Fabrikbesitzer A. Werckmeister zu Westend bei Charlottenburg ist unter dem 14. September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 689. Dem Theodor Kroner zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Kombinationsschloß, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 690. Die III. Geilenkirchen-Heinsberger Personenpost erhält vom 6. d. Mts. ab folgenden Gang:

aus Geilenkirchen 8.45 Abends,
aus Heinsberg 6.50 Abends.

Aachen, den 5. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 691. Vom 7. d. Mts. ab wird die Lindern-Randerather Botenpost:

aus Lindern 6.35 früh, aus Randerath 5.30 früh, abgefertigt.

Aachen, den 6. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 692. Aufforderung.

Die nachbenannten Reservisten und Wehrleute, welche der Ordre zur Mobilmachung keine Folge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tage, vom Tage des Erscheinens dieser Aufforderung an gerechnet beim unterzeichneten Kommando zu gestellen, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen sie eingeleitet werden wird. 1. Reservist der Artillerie Bartholomäus Herpertz, Kalbrenner, geboren den 13. Juli 1841 zu Hamich, Kreis Düren, vom 15 Oktober 1863 bis 31. Oktober 1866 beim Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8 gedient, zuletzt in Köln gewohnt. 2. Unteroffizier Wilhelm Loewenkamp, Schuster, geboren den 28. Juni 1842 zu Merken, Kreis Düren, vom 15. Oktober 1863 bis 28. September 1866 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 25 und vom 24. September 1867 bis 8. Oktober 1869 als Kapitulant beim 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65 gedient, zuletzt in Köln gewohnt. 3. Reservist der Infanterie Werner Stoffels, Ackerer, geboren den 17. September 1842 zu Lukasmühle, Kreis Düren, vom 13. Oktober 1863 bis 26. September 1866 beim 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65 gedient. Derselbe war ins Ausland beurlaubt und hält sich nach den angestellten Recherchen als Klosterbruder zu Tournay in Belgien auf. 4. Reservist der Infanterie Hubert Gottfried Simons, Bergmann, geboren den 22. Dezember 1844 zu Frelenberg, Kreis Geilenkirchen, vom 8. Juli 1866 bis 13. September 1868 beim 1. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 13 gedient und vom 13. September 1868 bis 8. Juli 1869 zur Disposition des Regiments beurlaubt. 2c. Simons war vom Landwehr-Bataillon Borken ins Ausland beurlaubt. 5. Reservist der Infanterie Peter Joseph Schmitz, Tagelöhner, geboren den 21. Januar 1842 zu Pissenheim, Kreis Düren, vom 15. Oktober 1864 bis 31. Juli 1867 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 25 gedient, hält sich in Belgien auf. 6. Infanterist Karl Mohnen, Schneider, geboren den 3. März 1840 zu Teveren, Kreis Geilenkirchen, vom 1. Oktober 1859 bis 2. September 1862 beim 2. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 28 als dreijährig Freiwilliger gedient. Derselbe hält sich ohne Urlaub in Paris auf. 7. Garde-Artillerist Anton Gustav Hubert Lenders, Ackerer, geboren am 18. August 1842 zu Hasenfeldt, Kreis Jülich, vom 7. Oktober 1863 bis 1. Oktober 1866 bei der 2. reitenden Gardebatterie gedient, hält sich in Amerika auf. 8. Wehrmann der Garde-Infanterie Johann Gottschalk, Tagelöhner, geboren am 6. April 1839 zu Engelsdorf, Kreis Jülich, vom 2. November 1860 bis 25. September 1863 beim Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 gedient. Derselbe war ins Ausland beurlaubt und hält sich in Belgien auf. 9. Wehrmann des Trains Michael Hubert Nießen, Hufschmied, geboren den 19. Juni 1839 zu Tripsrath, Kreis Geilenkirchen, vom 17. Oktober 1861 bis 25. September 1864 beim Königs-Husaren-Regiment (1. Rheinischen) Nr. 7 gedient, war ins Ausland beurlaubt und hält sich im Auslande auf. 10. Wehrmann der Infanterie Theodor Joseph Hubert Huppertz, Schneider, geboren den 9. März 1839 zu Roerdorf, Kreis Jülich, vom 30. Juli 1859 bis 1. September 1862 beim 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65 gedient, zuletzt in Köln gewohnt. 11. Einjährig

Digitized by Google

Freiwilliger Unteroffizier der Infanterie Karl Heinrich Hubert Neuhausen, Kaufmann, geboren am 22. Juni 1838 zu Freialdenhoven, Kreis Jülich, vom 1. April 1860 bis 31. März 1861 beim 2. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 28 gedient, soll in Amerika sein. 12. Wehrmann der Infanterie Christian Wolff, Faßbinder, geboren den 8. Mai 1831 zu Coslar, Kreis Jülich, vom 1. April 1854 bis 1. Oktober 1856 beim Hohenzollernschen Füsilier-Regiment Nr. 40 gedient, war bis 1. April 1868 ins Ausland beurlaubt und hält sich in Belgien auf. 13. Wehrmann der Garde-Infanterie Wilhelm Zilkens, Metzger, geboren den 14. Mai 1836 zu Prummern, Kreis Geilenkirchen, vom 26. September 1856 bis 15. Dezember 1859 beim 1. Garde-Regiment zu Fuß gedient, zuletzt in Dortmund gewohnt. 14. Wehrmann der Infanterie Heinrich Joseph Radermacher, Kellner, geboren am 12. April 1833 zu Beggendorf, Kreis Geilenkirchen, vom 1. April 1854 bis 30. September 1856 beim Infanterie-Regiment Nr. 25 gedient, war bis 1. Dezember 1868 ins Ausland beurlaubt und soll in Antwerpen verheirathet sein. 15. Unteroffizier der Infanterie Peter Krudewig, Eisenbahnbeamter, geboren den 9. November 1840 zu Gürzenich, Kreis Düren, vom 3. Oktober 1857 bis 1. Oktober 1860 beim Rheinischen Pionier-Bataillon Nr. 8 und vom 7. Dezember 1861 bis 16. März 1866 beim 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65 gedient, hat zuletzt in Eupen gewohnt. 16. Wehrmann der Infanterie Johann Adam Birnich, Bierbrauer, geboren, den 13. August 1841 zu Thuir, Kreis Düren, vom 16. Februar 1863 bis 16. September 1865 beim 6. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 68 gedient, soll sich in Amerika aufhalten. 17. Wehrmann der Infanterie (einjährig Freiwilliger) Tillmann Rothkehl, Tuchfabrikant, geboren den 8. Oktober 1837 zu Aldenhoven, Kreis Jülich, vom 1. Oktober 1856 bis 1. Februar 1858 beim 2. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 28 gedient, war ins Ausland beurlaubt und hält sich in Rußland auf. 18. Reservist der Infanterie Sylvester Schaff, Schauspieler, geboren den 13. November 1845 zu Jülich, vom 11. März 1865 bis 4. November 1866 beim 7. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 69, vom 5. November 1866 bis 31. Juli 1867 beim Infanterie-Regiment Nr. 88 und vom 22. August 1867 bis 30. September 1868 beim 6. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 68. Derselbe war ins Ausland beurlaubt.

Jülich, den 5. Oktober 1870.

Königl. Kommando des 2. Bat. Jülich 5. Rhein. Landwehr-Regiments Nr. 65,
v. Colson, Major z. D. und Bezirkskommandeur.

№ 693. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Telegraphen-Direktion hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, § 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Köln, den 5. Oktober 1870.

Telegraphen-Direktion, Richter.

Personal-Chronik.

№ 694. Der bei der katholischen Elementarschule zu Kronenburg, Kreis Schleiden, leither provisorisch fungirende Lehrer Paul Becker ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Montag, den 17. Oktober. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 695. Reglement

zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungsbehörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde oder dem derselben gemäß § 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung

Digitized by Google

der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach § 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe unterfagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage B. ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§ 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben

Digitized by Google

(§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 24 des Reglements) beizufügen ist.

§ 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 14. Die Wahlverhandlung wird mit Verlesung der §§ 18—25 der Verordnung und der §§ 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Verlesung auf (§ 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist; so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 16 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§ 20 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 12 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§ 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular C. aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden.

Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 29 bis 32 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 14 und 15 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§ 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufzurufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme,

Digitized by Google

sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*
des
Urwahlbezirks Nr.

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) , bestehend aus der (den) Gemeinde(n)
(Ortschaften u. s. w.)
oder
der Stadt (Gemeinde u. s. w.) des Kreises (Amts, Wahlbezirks)
umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.)

Der Urwahlbezirk enthält Seelen,
hat also zu wählen Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung „
„ „ „ „ II. „ „
„ „ „ „ III. „ „

Zusammen „

* Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§ 11 des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort.
		der Urwähler.		
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Andorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	„
3	Richter	Karl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 Thlr. Gebäude- 20 Thlr. Grundsteuer	.....	Andorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	„
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	„
8	Baer	Emil	„	„
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Andorf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude- 8 Thlr. Grundsteuer	.....	„
15	Koch	Eduard	Metzger	„
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbe- 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer	.....	„
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	„
19—28	10 Grundbesitzer	4 Thlr. Klassen- 1 Thlr. Gewerbe- 6 Thlr. Grundsteuer	.....	„
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	.....	„
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbesteuer	.....	„
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	.....	„
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	.....	Andorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	„
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	„
56	Lippert	Franz	Beamter	„
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer	.....	„
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer	.....	„
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	.....	„
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	.....	„
91	Meyer	Hirich	.....	„
992—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	.....	„
112	Knoch	Karl	Hausbesitzer	„
118—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	.....	„
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	.....	„
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	.....	„
155 - 203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	½ Thlr. Klassensteuer	.....	„
204—210	7 steuerfreie Personen	— —	.....	„
				Summa
				Davon ein Drittheil

Anmerkung. Da nach §§ 15 und 17 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler einge geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchem der Urwähler bei auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu

Digitized by Google

Jahresbetrag der									
Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer, oder der direkten Kommunalsteuer od. d. Einschätzung	Gewerbe-steuer.	Gebäude-steuer.		Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte stehende Gefälle.)		Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	
48	30	7	18	10	—	95	18		I. Abtheilung.
24	—	6	12	50	—	80	12		
18	30	3	—	20	—	71	—		
24	—	4	—	40	—	68	—	397	
12	10	2	6	15	—	39	6		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		II. Abtheilung. Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7, 8, 9 gehört Clarus in die II Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
30	—	6	—	40	—	76	—		
4	8	1	24	—	—	13	24		
12	12	3	6	—	—	27	6		
4	6	1	6	—	—	11	6	392	
40	—	10	—	60	—	110	—		
6	—	1	6	18	—	25	6		
4	12	—	—	—	—	16	—		
36	—	7	6	48	—	91	6		
24	—	4	24	32	—	60	24		III. Abtheilung.
3	4	—	—	—	—	7	—		
6	—	—	12	—	—	6	12		
6	—	—	—	—	—	6	—		
40	—	8	—	60	—	108	—		
16	—	1	18	16	—	33	18	386⅓	
12	—	—	—	—	—	12	—		
9	—	—	—	3	—	12	—		
3	—	—	—	—	—	3	—		
40	—	16	—	—	—	56	—		
2	—	—	9	—	—	2	9		
18	—	2	12	—	—	20	12		
4	—	—	—	—	—	4	—		
30	—	—	—	—	—	30	—		
25	—	—	—	—	—	25	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
524	112	91	15	448	—	1175	15		
—	—	—	—	—	—	391	25		

tragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen“ fortzulassen, und es sind statt derselben den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. Protokoll-Formular) seine Stimme gibt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Digitized by Google

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke Nr. Urwähler und mit einem Steuerbetrage von
Thlr. Sgr.
zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den

den ten 1870.

(Unterschrift)
Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Kompagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons zurückzusenden an

Anlage C.

Verhandelt ..... den ..ten 187

In dem auf heute zur Wahl von ..... Wahlmännern für den Urwahlbezirk ..... anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Verlesung der §§ 18—25 der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und der §§ 14—20 des Reglements vom 10ten Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Digitized by Google

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten ..... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn keine Auszüge oder unvollständige Auszüge eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn d. Auszüge nicht eingegangen sind.

Nach Beendigung dieses Geschäftes fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „
9. . . . . „
10. . . . . „
11. . . . . „
12. . . . . „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität. . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } { hiernach / zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität. . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
. . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Digitized by Google

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten ..... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäftes fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden. . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität. . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „
9. . . . . „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } { hiernach / zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe / dieselben } da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
. . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Digitized by Google

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten ..... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht eingegangen sind.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unvollständig eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wohlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Nach Beendigung dieses Geschäftes fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden. . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität. . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

Digitized by Google

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
. . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

. . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des
s der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des
lvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, { wird / werden } hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall
mmigt und wie folgt vollzogen worden. a. u. s.

Der Wahlvorsteher, Die Beisitzer, Der Protokollführer,
....

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Donnerstag, den 20. Oktober. 1870.

№ 696. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 38 und 39 enthält:

(Nr. 569.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. Oktober 1870.

(Nr. 571.) Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6.500.000 Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 697. Zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai d. J. (Bundesgesetzblatt Seite 119) hat der Herr Finanzminister unterm 8. d. Mts. eine Instruktion erlassen, welche wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gleichzeitig weisen wir die Herren Landräthe und Bürgermeister unseres Bezirks an, die Bestimmungen des qu. Gesetzes bei der Veranlagung der Klassensteuer und zwar schon für das Jahr 1871, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, genau zu beobachten.

Aachen, den 18. Oktober 1870.

Kgl. Regierung, Abth. für direkte Steuern ꝛc.

Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.

Da das Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai d. J. (Bundesgesetzblatt Seite 119) mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit tritt, so sind dessen Bestimmungen bereits bei der Festsetzung der Besteuerung der Preußischen und Nichtpreußischen Norddeutschen, im Jahre 1871 von den diesseitigen Behörden genau zu beobachten. Auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, auf die letztere sowohl für den Gewerbebetrieb im Umherziehen als für den Betrieb des stehenden Gewerbes, sind die Vorschriften des Bundesgesetzes ohne Einfluß; dagegen ziehen dieselben für die Klassen- und für die klassifizirte Einkommensteuer einige Veränderungen nach sich, wegen deren Folgendes zu bemerken ist:

1. Von der Regel des § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851: „daß die Preußischen Einwohner in nicht mahlund schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt, der Klassensteuer unterworfen sind“, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wenn der Einwohner in Bundes- oder Staatsdiensten steht und seinen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate hat. Ein Wohnsitz, der kein dienstlicher ist, in einem anderen Bundesstaate entbindet aber nicht von der Klassensteuer, solange der Wohnsitz zugleich in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Orte fortdauert.

2. Die Bestimmung des § 7 sub f. des Gesetzes vom 1. Mai 1851: „Befreit von der Klassensteuer sind Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalte im Inlande nehmen“, bleibt für Nichtpreußische Norddeutsche ferner in Kraft. Aber selbst wenn der Erwerb bezweckt wird oder nach Ablauf eines Jahres genügt der bloße Aufenthalt für die Heranziehung zur Klassensteuer nur unter der Voraussetzung, daß der Norddeutsche in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat. Anderenfalls ist das Vorhandensein eines Wohnsitzes im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 13. Mai d. J. erforderlich. Indeß reicht auch der Wohnsitz in einem Preußischen klassensteuerpflichtigen Orte nicht aus, sobald der Nichtpreußische Norddeutsche in seinem Heimathsstaate ebenfalls einen Wohnsitz hat, oder sofern er in Bundes- oder Staatsdiensten steht und seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb Preußens hat. Nur die Heranziehung der nicht Preußischen Norddeutschen zur Klassensteuer wegen des 1000 Thlr. nicht übersteigenden Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Inlande, sowie wegen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militairpersonen, Civilbeamte oder deren Hinterbliebene bis zum Betrage von 1000 Thlr. aus der Preußischen Staatskasse beziehen, wird durch einen zweiten Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate nicht ausgeschlossen. Ist übrigens der Wohnsitz in Preußen ebenfalls ein dienstlicher im Bundes- oder Staatsdienste, so hindert das Vorhandensein eines zweiten Wohnsitzes in einem anderen Bundesstaate, auch wenn dieser der Heimathsstaat des Norddeutschen sein sollte, die Besteuerung des Letzteren in Preußen nicht.

3. Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher im Bundesgebiete außerhalb Preußens liegt und aus Gewerben, welche im Bundesgebiete außerhalb Preußens betrieben werden, desgleichen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen, müssen bei der Veranlagung zur Klassensteuer sowohl der Preußen als der Nichtpreußischen Norddeutschen stets außer Betracht bleiben.

4. Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen

Digitized by Google

Preußische Staats-Angehörige stets wegen ihres Einkommens aus inländischem Grundbesitze, sowie aus Gewerben, welche im Inlande betrieben werden, und wegen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Militairpersonen und Civilbeamte oder deren Hinterbliebene aus der Preußischen Staatskasse beziehen, vorausgesetzt, daß dieses Einkommen allein oder in Verbindung mit anderem steuerpflichtigen Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt. Die Heranziehung des anderweiten Einkommens darf aber dann nicht erfolgen, wenn der Preußische Staats-Angehörige einen Wohnsitz im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes in einem anderen Bundesstaate und nicht gleichzeitig einen solchen im Inlande hat. Ist der Wohnsitz in dem anderen Bundesstaate jedoch ein dienstlicher im Bundes- oder Staatsdienste, so wird das anderweite Einkommen selbst bei dem Vorhandensein eines Wohnsitzes in Preußen nicht besteuert.

5. Wegen der Verpflichtung zur Zahlung von Einkommensteuer für das Einkommen aus inländischem Grund-Eigenthume oder aus gewerblichen oder Handels-Anlagen im Inlande bewendet es rücksichtlich der Nichtpreußischen Norddeutschen bei der Vorschrift des § 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche diese Norddeutsche als Militairpersonen und Civilbeamte oder als Hinterbliebene derselben aus der Preußischen Staatskasse beziehen, unterliegen der Einkommensteuer nur dann, wenn sich die Nichtpreußischen Norddeutschen des Erwerbs wegen oder länger als Ein Jahr im Preußischen Staate aufhalten. Das anderweite Einkommen Nichtpreußischer Norddeutschen ist unter den nämlichen Bedingungen der Einkommensteuer lediglich in dem Falle unterworfen, daß der Norddeutsche in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat. Andernfalls muß der bloße Aufenthalt durch einen Wohnsitz im Inlande im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes ersetzt werden und der Norddeutsche darf daneben weder einen Wohnsitz in seinem Heimathsstaate, noch im Bundes- oder Staatsdienste einen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben. Ist der Wohnsitz in Preußen ebenfalls ein dienstlicher im Bundes- oder Staatsdienste, so steht das Vorhandensein eines zweiten Wohnsitzes in einem anderen Bundesstaate, auch wenn es der Heimathsstaat des Norddeutschen sein sollte, der Besteuerung des Letzteren in Letzteren in Preußen nicht entgegen.

6. Die unter Nr. 3 für die Veranlagung der Klassensteuer ertheilte Bestimmung findet auch auf die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer Anwendung.

7. In Betreff der Besteuerung von Ausländern, welche nicht Angehörige eines Bundesstaates sind, ist durch das Bundesgesetz keine Aenderung eingetreten. Auf das Einkommen, welches Preußen und andere Norddeutsche aus dem Norddeutschen Auslande beziehen, finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 6 dieser Verfügung keine Anwendung.

8. Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen vom 16. April 1869 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung und die dazu ergangene Instruktion vom 26. März 1870 *) (IV. 3077) treten am 1. Januar 1871 außer Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1870.

Der Finanzminister, Camphausen.

№ 698. Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Post-Anstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Post-Anstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen. Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Post-Anstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, „durch Vermittelung welcher Post-Anstalt sie ihre Postsendungen empfangen."

Berlin, den 9. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 699. Bekanntmachung.
Unterbrechung der Postverbindungen der 4. Kavallerie-Division.

Nach einer Anzeige der Feld-Post-Expedition der IV. Kavallerie-Division hat bei dieser Post-Anstalt auf Befehl des Divisions-Kommando's die Absendung von Pfertransporten in der Zeit vom 20. bis zum 26. September wegen Unsicherheit der betreffenden Straßen unterbleiben müssen. Dies wird hiermit zur Erklärung der betreffenden Briefverzögerungen bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 700. Bekanntmachung,
betreffend die Reklamationen wegen verzögerter Feldpostbriefe.

In Folge der am 11. Oktober durch böswillige Aushebung einer Schiene veranlaßten Entgleisung des Eisenbahnzuges zwischen Dormans und Epernay ist der Bahnbetrieb auf jener Strecke in beiden Richtungen auf mindestens einen Tag unterbrochen. Die auf der genannten Route zu befördernde Feldpost-Correspondenz erleidet demzufolge eine Verzögerung von gleicher Dauer. Ferner ist am 25. September Abends bei dem Dorfe Chéry ein Feldpost-Transport nach Dammartin für Truppen der Armee-Abtheilung der II. Armee bestehend aus zwei Wagenladungen von Briefen und einigen Beuteln mit Geldbriefen, angegriffen, und nachdem zwei Mann von der Bedeckung getödtet waren, genommen worden. Einer der geleerten Postsäcke ist später in der Aisne gefunden.

Wiederholt ist auf Feldpost-Transporte aus dem Hinterhalt gefeuert. Ein Theil der Correspondenz für die 2. Garde-Infanterie-Division ist durch eine in den Brief-

*) Stück 15 Nr. 244.

Digitized by Google

beutel gedrungene Kugel beschädigt worden. Dergleichen Vorfälle sind, trotz der umfassenden Vorkehrungen der Militairbehörden für die Sicherheit, bei dem weiten Gebiete und da die Feldposten sich auf den verschiedenen Straßen in Frankreich Tag und Nacht bewegen, ganz unvermeidlich. Dieselben stehen bei der großen Anzahl der Transporte auch nur vereinzelt da, wenngleich sie, da gewöhnlich Tausende von Absendern und Empfängern bei dem einzelnen Feldposttransport betheiligt sind, zu vielen Briefreklamationen bei dem General-Postamte Anlaß zu geben pflegen.

Berlin, den 12. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 701. Bekanntmachung.

Packetversendungen zur Armee.

Für die pünktliche und sichere Ueberkunft der Packete zur Armee ist es von Wichtigkeit, daß die Absender sich thunlichst der vom „General-Postamte approbirten Behältnisse" bedienen. Proben derselben sind in alle Provinzen versandt; geeignete Lieferanten sind zur Anfertigung und Verkaufsstellung veranlaßt. Da schon bisher vom Publikum, mit Umgehung der bestehenden Bestimmungen, vielfach Sachen in Cartonschachteln an die Truppen gesandt worden sind, so macht das General-Postamt darauf aufmerksam, daß jene Schachteln für den weiten Transport nicht ausreichen. Schon bei der Ankunft in Berlin sind auf den verhältnißmäßig so kurzen Transporten von Posen, Danzig, Breslau, Stettin ꝛc. viele dieser Schächtelchen (an einem einzigen Tage wurden über Hundert gezählt) zerplatzt und es sind denselben entfallen: Cigarren, Zucker, Thee, Fleischwaaren, Butter, Käse, Schmalz, Talg, Jacken, Strümpfe, rohe Kartoffeln, Spirituosen, in Blechgefäßen und Gläsern, sogar gekochte Eier und Kinderhäubchen! Die Postverwaltung hat mit viel Aufwand an Zeit und Material die Emballagen und Adressen, wo es noch irgend anging, wieder herstellen lassen. Bei den Massen von Packeten, welche ohne Zweifel zur Versendung gelangen werden, würde dies aber nicht ausführbar sein. Daher vor Allem: „feste Verpackung, deutliche Adressirung und probemäßige Größe und Form" der Packete! Außerdem aber richtet das General-Postamt an das Publikum das Ersuchen, bei der erklärlicher Weise sich jetzt besonders regenden Fürsorge für den einzelnen bei der Armee befindlichen Angehörigen doch auch die Rücksicht auf die Gesammtheit nicht aus den Augen zu lassen, und die Versendungen daher — ein Jeder im Interesse Aller — auf das wirklich Nothwendige, mit Ausschließung aller Gegenstände der Liebhaberei oder bloßen Bequemlichkeit, zu beschränken. Da bereits jetzt, noch ehe der Anfang gemacht ist, verschiedene Anträge dem General-Postamte vorliegen, in welchen Einzelne um allerhand Ausnahmen ersuchen, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß einem Jeden die gleiche Vergünstigung gewährt werden müsse, und daß dann die ganze im Interesse der Armee getroffene Einrichtung unausführbar sein würde, so wird hiermit bekannt, daß Ausnahmen von den bekannt gemachten Bestimmungen überhaupt nicht nachgegeben werden können, und daß alle deshalsigen Anträge durch diese Bekanntmachung als erledigt angesehen werden.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

General-Postdirektor, Stephan.

№ 702. Der General-Postdirektor hat aus Anlaß der bevorstehenden Päckereibeförderungen an die im Felde stehenden Truppen, die nachstehende Ansprache an die Beamten der Norddeutschen Postverwaltung erlassen:

An die Herren Beamten der Norddeutschen Postverwaltung.

Am 15. d. Mts. beginnt die Päckereibeförderung für unsere Soldaten in Frankreich. Im ganzen Vaterlande regt sich die Fürsorge zur Benutzung dieser Anstalt. Hunderttausende Deutscher Krieger in der Ferne sehen beim Herannahen der ungünstigen Jahreszeit den Sendungen aus der Heimath mit Verlangen entgegen. Es wird sich um großen Massen-Andrang handeln. Diesen zu bewältigen, hat die Postverwaltung die umfassendsten Vorkehrungen getroffen. Das Königl. Kriegs-Ministerium und das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben ihre wirksamste Unterstützung zugesagt. Der Erfolg hängt von der Thatkraft und Hingebung der Beamten der Postverwaltung ab, in deren Händen die Ausführung liegt. Das General-Postamt weiß, daß schon bisher — durch die großartigen Verhältnisse des jetzigen Krieges bedingt — ganz außergewöhnliche Anforderungen an das gesammte Postpersonal haben gestellt werden müssen. Die Größe der Anstrengungen wird diesmal durch deren Dauer noch verstärkt; und bereits liegen die Verkehrsmassen der Weihnachtszeit in unserer Perspektive. Wenn die Postverwaltung gleichwohl, über die Feldpost-Instruktion hinausgehend, die Beförderung von Privatpäckereien zur Armee freiwillig übernommen hat, so konnte dies nur in der festen Zuversicht auf die bewährte Hingebung ihres Personals, die Beweglichkeit ihrer Mittel und die Spannungsfähigkeit ihrer Kräfte geschehen. Das General-Postamt rechnet auf pünktliche Ausführung der von demselben getroffenen Anordnungen, um deren scharfes Ineinandergreifen zu sichern; auf umsichtige Leitung durch die oberen Organe und auf gewissenhafte, unermüdliche Dienst-Erfüllung Seitens des Betriebspersonals bei Tag und Nacht. Die in den bisherigen Schwierigkeiten gestählte Leistungsfähigkeit des ganzen Instituts bürgt dafür, daß uns die Lösung der jetzt herantretenden Aufgaben in dem Maße gelingen wird, wie der Allen innewohnende Geist in Rücksicht auf den patriotischen Zweck und zur Ehre der vaterländischen Postverwaltung es unfehlbar erstrebt!

Berlin, den 14. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 703. Bekanntmachung.

Quarantaine im Postverkehr mit Spanien.

Wie die französische Postverwaltung hierher mitgetheilt hat, werden wegen der in Katalonien zahlreich vorkommenden Fälle des gelben Fiebers die aus Spanien nach Frankreich eingeführten Gegenstände der Qua-

Digitized by Google

rantaine unterworfen. In Folge dessen werden ebenfalls die aus Spanien auf dem Wege über La Junquera beförderten Briefe ꝛc. 7 Tage lang im Lazareth zu Perthus zurückbehalten. Das Publikum wird hiervon zur Aufklärung über die bei der betreffenden Correspondenz eintretende Verzögerung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 15. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 704. Bekanntmachung.

Die Feldpostrelais in Frankreich betreffend.

Zur Verbindung der bei der Armee befindlichen mobilen Feldpost-Anstalten mit der Heimath hat das General-Postamt an geeigneten Zwischenpunkten in Frankreich Feldpostrelais errichten lassen. Zur Zeit befinden sich dergleichen Anstalten an folgenden Orten:

In Argenteuil (Departement Seine-et-Oise), Bar-le-Duc, Boulay, Chalon-sur-Marne, Chantilly (Dep. Oise), Chateau-Thierry, Clermont-en-Argonne, Corbeil (Dep. Seine-et-Oise), Cormy a. d. Mosel, Courcelles-sur-Nied, Coulommiers (Dep. Seine-et-Marne), Dammartin (Dep. Seine-et-Marne), Epernay (Dep. Marne), Etampes (Dep. Seine-et-Oise), Fismes (Dep. Marne), Gonesse (Dep. Seine-et-Oise), Gorze, Hagenau, Hernty, Lagny (Dep. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Dep. Seine-et-Marne), Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil a. d. Marne, Nancy, Neufchatel-sur-Aisne, Neuilly-Saint-Front, Pont-à-Mousson, Reims, Remilly, Rethel, Saarburg, Saargemünd, Sedan, St. Mihiel, Sultz, Toul, Tournan (Dep. Seine-et-Marne), Versailles, Villeneuve-Saint-Georges, Vitry-le-Francais und Vouziers (Dep. Ardennes).

Diese Feldpostrelais vermitteln zugleich den Postverkehr für die „im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Militairs und Militairbeamten", welche zu einem abgezweigten Kommando gehören, sowie insbesondere auch für „Lazarethe im Orte und in der Umgegend." Sofern den Abfendern von Briefen an Militairs, Militairbeamte, Verwundete u. s. w. genau bekannt ist, daß die Adressaten ihre Postsachen durch eines der oben genannten Feldpostrelais empfangen, empfiehlt es sich, die Briefe noch einmal in ein Couvert, „an das betreffende Feldpostrelais adressirt," einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relaisort als Abgabe-Postanstalt zu dienen habe. Jedoch darf eine solche Vorsicht nur bei der Versendung „gewöhnlicher Briefpost-Gegenstände" angewandt werden; „rekommandirte Dienstbriefe, sowie Geldbriefe und Packereien bleiben von dieser Versendungsweise unbedingt ausgeschlossen."

Berlin, den 16. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 705. Die in letzter Zeit auf Befehl des Königl. Kriegsministeriums angeordneten Entlassungen von überzähligen Leuten der immobilen Besatzungstruppen haben vielfach die Ansicht hervorgerufen, daß auf höheren Befehl die ältesten Jahrgänge entlassen werden sollten, wozu bis jetzt keine Anordnung getroffen ist. Leute aus mobilen Truppen werden nicht entlassen. Da die Etats auch der immobilen Truppen festgesetzt sind, so können von diesen nur in den allerdringendsten Fällen Leute auf gesetzliche, durch die Instanzen begutachtete Reklamationen entlassen werden, wenn seit der Mobilmachung für den Eingestellten durch unabweisbare nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten ꝛc., besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten sind.

Koblenz, den 8. Oktober 1870.

Der kommandirende General, (gez.) v. Stuckradt.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
(gez.) v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 706. Nachweise der Schenkungen und Vermächtnisse an Armen-, Kirchen und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro III. Quartal 1870.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Zweck.
1	Aachen (Stadt)	Joh. Jos. Wildt, emeritirter Pfarrer zu Aachen.	Kath. Pfarrkirche zum h. Kreuz in Aachen.	Ein Wohnhaus im Werth von 2600 Thlr. und in baar 2147 19 8	Messenstiftung.
2	dito	Wittwe Pillsticker, geb. Gertr. Dettgen, zu Köln.	Genossenschaft vom armen Kinde Jesus in Aachen, zu Gunsten d. Filiale zu Ehrenfeld.	2000 — —	Zur Verwendung als Stiftungsfonds.
3	Aachen (Land)	Hnr. Egid. Jos. Mario Giesen, Rentner zu Kornelimünster.	Kathol. Pfarrkirche zu Kornelimünster.	2 Mg. 34 Rth. 30 Ff. Ackerl. im Werthe von 525⅓ Thlr. 700 — —	Anniversarienstiftung und Brodspende an die Armen. Zur Beschaffung einer Monstranz und eines Grabkreuzes.

Digitized by Google

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
4	Aachen (Land)	Derselbe.	Kapelle zu Oberforstbach.	300	—	—	Zur Beschaffung einer zweiten Glocke.
5	Düren	Joh. Müller, Ackerer zu Kreuzau.	Kath. Kirchenfabrik zu Kreuzau zu Gunsten der Küsterei daselbst.	2 Mg. 51 Rth. 10 Ffß. Ackerl. im Werthe von 506 Thlr.			Beten des Rosenkranzes an jedem Montag u. Dienstag Abend in d. Kirche zu Kreuzau.
6	dito	Derselbe.	Kathol. Pfarrkirche zu Kreuzau.	1 Mg. 86 Rth. 70 Ffß. Ackerl. im Werthe von 450 Thlr.			Messenstiftung.
				2000	—	—	do. "
				500	—	—	Rosenkranz-Andacht in der Kirche.
				500	—	—	zum Kirchenbau.
				300	—	—	für einen großen Altar.
7	dito	Derselbe.	Vikarie zu Kreuzau.	4 Mg. 107 Rth. 80 Ffß. Ackerl. und Wiese im Werthe von 1070 Thlr.			Messenstiftung.
8	dito	Johann Commer, Kleidermacher zu Kreuzau.	Kathol. Pfarrkirche zu Kreuzau.	104 Rth. 60 Ffß. Ackerland im Werthe von 100 Thlr.			Anniversarienstiftung.
9	Erkelenz	Wwe. Klüttermann, geb. Mary Röben, zu Koffern.	Kathol. Kirche zu Glimbach, zu Gunsten der Kapelle in Koffern.	169 Rth. 10 Ffß. Ackerland im Werthe von 240 Thlr.			Zur Dotation des Geistlichen.
10	dito	Martin Röben, Landwirth zu Koffern.	Derselben.	166 Rth. Ackerland im Werthe von 300 Thlr.			Stiftung von Anniversarien und einer Charfreitag-Andacht.
11	dito	Wilhelm v. Berg, Rentner zu Erkelenz.	Kathol. Pfarrkirche zu Erkelenz.	11 Mg. 61 Rth. 60 Ffß. Ackerl. im Werthe von 3301 Thlr.			Anniversarienstiftung.
12	dito	Derselbe.	Derselben, zu Gunsten der Kapelle zu Terheeg.	107 Rth. 80 Ffß Ackerland im Werthe von 160 Thlr.			Stiftung von Lesemessen.
13	dito	Derselbe.	Derselben, zu Gunsten der Kapelle z. Oestrich.	1 Mg. 15 Rth. 50 Ffß. Ackerl. im Werthe von 322 Thlr.			Messenstiftung u. Armenspende.
14	dito	Derselbe.	Derselben, zu Gunsten der Antoniuskirche zu Erkelenz.	1 Mg. 90 Rth. Ackerland im Werthe von 435 Thlr.			Anniversarienstiftung.
15	dito	Derselbe.	Armenverwaltung zu Erkelenz, zu Gunsten des Klösterchens unter Leitung der Dienstmägde Christi.	500	—	—	Unterstützung von Armen und Kranken.
16	Eupen	v. GrandRy, Sophia. Rentnerin zu Eupen.	Pfarrkirche zum h. Nikolaus in Eupen.	6000	—	—	Beschaffung eines Einkommens von 250 Thlr. für den bei der genannten Kirche im April 1866 angestellten Defervitor und dessen Nachfolgern.
				1000	—	—	Anbau des großen Thurms auf d. Taufkapelle der Nikolauskirche.
				300	—	—	Anniversarienstiftung.

Digitized by Google

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Zweck.
17	Heinsberg	Mar. Josepha Stacken, Haushälterin zu Becket.	Kathol. Pfarrkirche zu Bocket.	100 — — und 1 Mg. 19 Rth. Ackerl. zum Werthe von 300 Thlr.	Ausschmückung d. Kirche Anniversarienstiftung.
18	dito	Kath. Gert. Loumen, Ehefr. Gottf. Mevissen, zu Braunsrath.	Katholische Kirche zu Braunsrath.	2 Mg. 113 Rth. 60 Fß. Ackerl. im Werthe von 720 Thlr.	Stiftung von Anniversarien und einer Allerseelen-Andacht.
19	Jülich	Balthasar Abels, Ackerer zu Weldorf.	Pfarrkirche zu Weldorf.	1 Mg. 32 Rth. 40 Fß. Ackerl. im Werthe von 305 Thlr.	Anniversarienstiftung, verbunden mit einer Armenspende.
20	Malmedy	Andrés, Hub. Franz, Rentner zu Aachen.	Kath. Kirchenfabrik zu Malmedy, zu Gunsten d. Kapelle in Bevercé.	3000 — —	Vermehrung des Vikariefonds.
21	Schleiden	Joh. Contempré, Ackerer zu Blatten.	Kathol. Pfarrkirche zu Blatten.	2 Mg. 36 Rth. 30 Fß. Ackerl. im Werthe von 100 Thlr.	—

Aachen, den 14. Oktober 1870.

№ 707. In Rücksicht darauf, daß viele Angehörige von im gegenwärtigen Kriege gefallenen ꝛc. Soldaten im Unklaren sind über den Weg, den sie einzuschlagen haben, um in den Genuß der gesetzlichen Unterstützungen resp. Erziehungsbeihülfen zu gelangen, wird hierdurch erneut bekannt gemacht, daß Gesuche um Unterstützungen von Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts, ebenso wie Gesuche um Erziehungsbeihülfe für Kinder solcher gebliebenen ꝛc. Militairpersonen an die Königl. Landraths-Aemter (in Hannover Aemter) zu richten sind. Bezüglich der weiteren Behandlung derartiger Gesuche wird auf die Seitens des Herrn Kriegsministers und des Herrn Ministers des Innern in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminist'r erlassene, im Amtsblatt de 1867 Stück 18 Seite 117 Nr. 229 abgedruckte Verfügung vom 30. März 1867 Bezug genommen.

Aachen, den 14. Oktober 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 708. Beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 13 hierselbst ist eine contraktliche Postwagen-Reiniger-Stelle mit der jährlichen Löhnung von 144 Thlr. zu vergeben. Personen, welche auf die Uebernahme der gedachten Stelle reflektiren, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen bei mir zu melden. Aachen, den 12. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 709. a. Folgende Gegenstände sind als unbestellbar zurückgekommen: 1. ein bei dem Postamte in Aachen am 10. Juni d. J. aufgegebenes Packet, gez. F. W. 14 Loth schwer, an Frau Helena Wahl in München-Gladbach; 2. ein bei dem Postamte in Düren am 16. Mai d. J. aufgegebenes Packet, gez. A. D. et C. ♯ 6, $2^5/_{10}$ Loth schwer, an P. Schmitz, Schumacher in Gymnich; 3. ein bei dem Postamte in Aachen am 28. Mai d. J. aufgegebenes Packet, gez. A. F., 10 Pfd. 13 Loth schwer, an David in Köln; 4. ein bei dem Postamte in Aachen am 4. Juni d. J. aufgegebener rekommandirter Brief an M. Pra in Brühl.

b. Als herrenlos vorgefunden sind folgende Gegenstände: 1. in dem Eisenbahn-Postwagen des 2. Zuges Düsseldorf-Aachen am 5. August d. J. eine alte Weste; 2. im Posthauesflur der Post-Expedition in Burtscheid am 31. Juli d. J. ein baumwollener Regenschirm; 3. am Schalter der Post-Expedition am Rheinischen Bahnhofe hierselbst, am 25. Juni d. J. ein Rohrstock.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer obiger Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche zum Besten des Post-Armenfonds Verwendung finden werden.

Aachen, den 13. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 710. Nachstehende Personenposten werden vom 20. d. M. ab, wie folgt, abgefertigt werden:

1. Aachen-Eupen: aus Aachen 6.— Nm., aus Eupen 7.— Bm.,
2. Aachen-Montjoie: aus Aachen $4.^{30}$ Nm., aus Montjoie 5.— früh,
3. Düren-Nideggen: aus Düren $4.^{30}$ Nm., aus Nideggen 8.— Bm.,
4. Eynatten-Raeren: aus Eynatten $7.^{20}$ Nm., aus Raeren $6.^{40}$ Nm.

Aachen, den 16. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 711. Die Urkunden des verstorbenen Notars Remy zu Eilekenz sind dessen Amtsnachfolger, Notar Goecke, zu Eilekenz, definiv übergeben worden.

Aachen, den 13. Oktober 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Digitized by Google

№ 712. Auszüge aus den rechtskräftigen Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Aachen, deren Bekanntmachung nach § 30 des Strafgesetzbuches verordnet worden ist. III. Quartal 1870.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Angeklagten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
	1870				
1	26. Sept.	Heinen, Joseph, 33 Jahre alt, Rangirer, geboren zu Geilenkirchen, wohnhaft zu Aachen.	Diebstahl.	Vier Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizei-Aufsicht.	§§ 218 Nr. 4, und 216 des Strafgesetzbuches.
2	27. Sept.	Kings, Johann, 21 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft in Aachen.	Verstümmelung.	Drei Jahre Zuchthaus.	§ 193 ibid.
3	29. Sept.	Heinens, Heinrich, 64 Jahre alt, Lehrer, geboren zu Halenfeld, wohnhaft zu Heppenbach.	Unzüchtige Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren.	Drei Jahre Zuchthaus.	§ 144 Nr. 3, ibid.
4	4. Okt.	Schiffler, Gerhard, 50 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geb. zu Richterich, wohnhaft zu Stolberg.	Münzfälschung.	Fünf Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizei-Aufsicht.	§§ 121 und 19 ibid.
5	5. Okt.	Dressen, Ambrosius, 34 Jahre alt, Maschinenwärter, geb. zu Schleiden, wohnhaft zu Röthgen.	Diebstahl.	Fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.	§§ 217, 218 und 56 ibid.
6	6. Okt.	Cleffin, Elisabeth, 28 Jahre alt, Fabrikarbeiterin, zu Aachen geboren und wohnhaft.	Kindesmord.	Fünf Jahre Zuchthaus.	§ 180 ibid.

Für die Richtigkeit der Auszüge: Der Landgerichts-Sekretair, Bausch.

Vorstehende Urtheile werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 12. Oktober 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 713. In einer hierselbst schwebenden Untersuchung ist die Vernehmung des Schlossers Emil Wagener, früher Kölnsteinweg 28 dahier wohnhaft, als Zeugen dringend erforderlich, sein jetziger Aufenthalt aber nicht zu ermitteln. Ich fordere daher den ꝛc. Wagener auf, sich zu seiner Vernehmung vor mir zu gestellen und ersuche Jeden, der über den Aufenthalt des ꝛc. Wagener Auskunft zu geben vermag, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Aachen, den 12. Oktober 1870.

Der Untersuchungsrichter I., Landgerichtsrath Schroeder.

Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

№ 714. Es soll die Lieferung des für das Jahr 1871 erforderlichen Quantums von

Gußstahl-Radreifen für Lokomotiven, Tender und Wagen, sowie Puddelstahlreifen für Scheibenräder, im Wege der Submission vergeben werden. Termin hierzu ist auf

Donnerstag, den 3. November 1870, Vormittags 11½ Uhr,

im Bureau des Unterzeichneten zu Frankfurt a./O. anberaumt, bis zu welchem die Offerten frankirt, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf Lieferung von Radreifen"

versehen, eingereicht sein müssen. Die Submissions-Bedingungen liegen in den Wochentagen im Centralbureau der Königlichen Direktion zu Berlin und hier zur Einsicht aus und können daselbst auch Abschriften gegen Erstattung der Kosten in Empfang genommen werden.

Frankfurt a./O., den 13. Oktober 1870.

Der Königl. Ober-Maschinenmeister, H. Gust.

Bekanntmachungen.

659. Auf Ansuchen des öffentlichen Ministeriums ist durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 1. d. Mts. Johann Gottfried Sonz, 45 Jahre alt, Tagelöhner, früher zu Aachen wohnend und jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, zur Sitzung des Königl. Zucht-Polizeigerichts zu Aachen vom 2. Dezember c., Morgens 9 Uhr, vorgeladen worden, um über die ihm zur Last gelegte Beschuldigung: „im August 1870 zu Aachen wiederholt dem Fritz Janßen und der Wittwe Paulussen Quantitäten Eis aus dem Keller gestohlen zu haben," das Rechtliche erkennen zu hören.

Aachen, den 3. Oktober 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 57. Donnerstag, den 27. Oktober. **1870.**

№ 715. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 40, 41, 42 und 43 enthält:

(Nr. 573.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 28. August 1869.

(Nr. 573.) Tratado de amistad, comercio y navegacion, entre los Estados Unidos Mexicanos y S M. el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y del Zollverein. Del 28. de Agosto 1869.

(Nr. 575.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Oktober 1870 wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

(Nr. 576.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868.

(Nr. 578.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koaks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich. Vom 13. Oktober 1870.

№ 716. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 43 enthält:

(Nr. 7735.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza. Vom 31. Juli 1870.

(Nr. 7736.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bau-Unternehmer, die Gemeinden Rottmersleben und Nordgermersleben und die Domaine Alvensleben.

(Nr. 7737.) Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870.

(Nr. 7738.) Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren. Vom 23. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 717. Bekanntmachung.

Beförderung der Feldpost-Korrespondenz.

Am 14. und 17. Oktober hat der planmäßig um 5^{15} Uhr früh aus Nanteuil abgehende Eisenbahnpostzug in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a./M. nicht erreicht. Gründe: Hemmung des Eisenbahnverkehrs wegen starker Militairzüge; bezw. verspätete Abfahrt aus Nanteuil und langsames Fahren wegen der vor Kurzem geschehenen böswilligen Aufhebung von Schienen zwischen Dormans und Epernay. Ferner hat am 9. Oktober der Schnellzug aus Berlin in Frankfurt a./M. den Anschluß an den Zug nach Saarbrücken-Courcelles bezw. nach Nanzig verfehlt. In den bezeichneten Fällen ist durch die verfehlten Anschlüsse eine Verzögerung von 24 Stunden in der Beförderung der Feldpost-Korrespondenz herbeigeführt worden.

Berlin, den 18. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 718. Bekanntmachung.

Deutsche Postanstalten im Elsaß.

Im Ober-Post-Direktionsbezirk Elsaß sind folgende Deutsche Postanstalten eröffnet: Barr, Bennfeld, Bischweiler, Brumat, Burweiler, Erstein, Geispolsheim, Hagenau, Hatten, Hochfelden, Illkirch-Grafenstaden, Ingweiler, Lauterburg, Mauermünster (Marmoutier), Molsheim, Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim (Obernay), Pfaffenhofen, Reichshofen, Rheinau, Roeschwoog, Saarwerden (Saar-Union), Salmbach, Schiltigheim, Selz, Straßburg, Suffelnheim, Sulz a. Wald, Walburg, Wanzenau, Wasselnheim, Weißenburg, Wendenheim, Wörth und Zabern. In den nächsten Tagen treten Colmar und Mühlhausen hinzu. Bei sämmtlichen in Betrieb gesetzten Postanstalten ist zugleich die regelmäßige Landbriefbestellung hergestellt.

Berlin, den 19. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 719. Bekanntmachung.

Eröffnung von Postanstalten in Deutsch-Lothringen.

Im Ober-Post-Direktionsbezirk Deutsch-Lothringen sind folgende Postanstalten eröffnet worden: Ars a. d. Mosel, Bolchen (Boulay), Cornh, Delme, Dieuze, Falkenberg, Finstringen (Fénéstrange), Forbach, Götzenbrück, Gorze, Gr. Tännchen (Gr. Tenquin), Hellimer, Heming, Marsal, Mars la Tour, Püttlingen (Puttelange), Reichshofen (Rechicourt), Remilly, Rohrbach, Saarburg, Saar-

Digitized by Google

elb, Saargemünd, Salzburg (Chateau-Salins), Solgne, St. Avold und Vic a. d. Seille. Außerdem Lützelburg für Pfalzburg und Lemberg für Bitsch.

Berlin, den 20. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 720. Bekanntmachung.

Quarantaine im Postverkehr mit Spanien.

Die Quarantaine, welche wegen des in Katalonien herrschenden gelben Fiebers für die aus Spanien über La Junquera beförderte Korrespondenz angeordnet war, ist nach einer weiteren Mittheilung der französischen Postverwaltung seit dem 13. d. Mts. wieder aufgehoben worden.

Berlin, den 20. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 721. Bekanntmachung.

Beschaffenheit der Feldpostpäckereien.

Von den Absendern der Feldpostpäckereien sind die Bestimmungen des General-Postamts über die Form, Größe, Verpackung u. s. w. im Allgemeinen mit hinreichender Genauigkeit beachtet, und es ist dadurch, ungeachtet des großen Andranges, die ordnungsmäßige und postschnelle Bewältigung der Massen in erfreulichem Maße befördert worden. Nur auf folgende Punkte muß, nach den vorliegenden Erfahrungen der ersten Tage, wiederholt aufmerksam gemacht werden:

1. Die Kisten dürfen nicht blos gehen, sondern sie müssen in Leinwand emballirt sein. Diese Emballage verhindert, daß die scharfen Ecken andere Packete beschädigen; und sie hält überdies den Inhalt noch zusammen, wenn das Kistchen zerbrechen sollte.

2. Letzteres ist allerdings öfter bei bloßen Cigarrenkisten vorgekommen, es müssen daher überhaupt stärkere Kistchen verwendet werden, wenn nicht die mit Leinwand überzogenen festen Pappkartons oder Blechbehälter Anwendung finden.

3. Flüssigkeiten, sowie Sachen, welche Fett absetzen, oder durch Druck oder Reibung leiden, dürfen überhaupt nicht zur Versendung gelangen. Gegen diese Bestimmung wird am häufigsten verstoßen; die Flüssigkeiten — meist Spirituosen, zu deren Versendung an einzelne Soldaten ein Bedürfniß sicherlich nicht vorliegt — laufen aus und beschädigen andere Sendungen; das Fett macht die Adressen unkenntlich. Da sehr viel Käse versendet wird, so muß um so mehr gewünscht werden, die Wahl gefälligst auf die geruchlosen Sorten zu richten.

4. Zur Adresse müssen thunlichst Feldpost-Korrespondenzkarten verwendet werden, indem bei diesen für die Sortirung nöthigen, mitunter sehr komplizirten Angaben stets an einer bestimmten Stelle stehen, wodurch die Expedition ungemein erleichtert und beschleunigt wird.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 722. Bekanntmachung.

Die Korrespondenz für die zweite Kavallerie-Division betreffend.

Am 7. Oktober hat die 2. Kavallerie-Division ihr Marschquartier verändert, während die zugehörige Feldpost-Expedition laut Divisionsbefehl in dem früheren Quartier hat zurückbleiben müssen. Während der Abwesenheit der 2. Kavallerie-Division sollten auf militairische Anordnung die für die betreffenden Kavallerie-Regimenter bestimmten Briefe ꝛc. bei der Feldpost-Expedition asservirt bleiben, bis eine Ordonnanz zur Abholung der Korrespondenz eintreffen, oder die Feldpost-Expedition selbst Befehl zum Nachrücken erhalten würde. Bis zum 10. Oktober hatte die Korrespondenz militairischer Seits weder abgeholt werden können, noch hatte die Feldpost-Expedition Ordre zum Nachrücken erhalten. Dies wird zur Erklärung der Verzögerung der betreffenden Feldpost-Korrespondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 723. Bekanntmachung

über verzögerte Beförderung von Feldposttransporten.

Am 23. Oktober hat der Eisenbahnpostzug aus Nanteuil weder in Frouard den Anschluß an den Eisenbahnzug nach Pont à Mousson-Herny-Saarbrücken, noch in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a./M. erreicht. Gründe: Langer Aufenthalt auf den einzelnen Stationen und vorsichtiges Fahren. Der Postbegleiter mit Briefschaften aus dem großen Hauptquartier Sr. Majestät des Königs hat daher statt der Route über Pont à Mousson-Remilly die Bahn über Nanzig-Frankfurt a./M. benutzen müssen. Die Korrespondenz hat in Folge des verfehlten Anschlusses 24 Stunden versäumt. Ferner hat am 23. Oktober der vom Feldpostrelais in Clermont nach Vouziers abgelassene Feldposttransport in Folge eines bei Grand-Pré ausgebrochenen Kampfes zwischen Preußischen Truppen und Franctireurs nach Clermont wieder zurückkehren müssen. Vorstehendes wird zur Erklärung der Verspätungen der betreffenden Korrespondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Oktober 1870.

General-Postamt; Stephan.

№ 724. Bekanntmachung.

Deutsche Postanstalten im Elsaß u. in Deutsch-Lothringen.

Außer den nach den früheren Bekanntmachungen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen errichteten Postanstalten sind ferner in Wirksamkeit getreten in Deutsch-Lothringen: die Postanstalten in Groß-Blittersdorf (Groß-Bliederstroff), Metzerwiese (Metzervisse), Moncel a. d. Seille, Sierk, Stpring-Wendel und Volmünster.

Berlin, den 24. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 725. Bestimmungsmäßig soll das bei der freiwilligen Krankenpflege beschäftigte Personal nach Erledigung seines Auftrages die an dasselbe verabfolgten Neutralitäts-Abzeichen, bestehend in einer gestempelten Binde nebst Legitimationsschein, sowie die Fahrkarte dem Delegirten zurückgeben, durch welchen solche ertheilt worden sind. Ich ersuche daher die Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, welche sich nicht mehr im Dienste

Digitized by Google

der freiwilligen Krankenpflege befinden, sowie die Begleiter von Transporten mit Liebesgaben und Lazarethgegenständen, welche ihren Auftrag bereits erfüllt haben, die ihnen von mir resp. dem hiesigen Bezirksdelegirten ausgestellten Neutralitäts-Abzeichen und Fahrkarten an das Ober-Präsidial-Bureau (zu Händen des Regierungs-Secretairs Stark) gefälligst bald abzuliefern.

Koblenz, den 19. Oktober 1870.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege, Ober-Präsident der Rheinprovinz,
gez. v. Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit der Aufforderung zur Kenntniß der Betheiligten, auch die von mir erhaltenen Legitimationen, Fahrkarten und Armbinden, soweit dies noch nicht geschehen, nach Erledigung des betreffenden Auftrages mir zurückzureichen.

Aachen, den 25. Oktober 1870.

Der Regierungs-Präsident, v. Barbeleben.

№ 726. Der Pfarrer Kratz zu Winningen hat sein Pfarramt freiwillig niedergelegt, um sich zunächst ausschließlich dem Schulamte zu widmen. Die dadurch zur Erledigung gekommene zweite Pfarr- und Lehrerstelle an der evangelischen Gemeinde zu Winningen, Kreissynode Koblenz, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 25. d. Mts. entgegen nehmen. Bewerber um die bekannte Stelle müssen entweder die Prüfung pro schola bestanden haben oder bereit sein, beim nächsten Termine sich derselben zu unterziehen.

Koblenz, den 1. Oktober 1870.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 727. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des zum 1. d. Mts. in den Ruhestand getretenen Gestüt-Direktors Schatz, der bisherige Gestüt-Inspektor Schwarznecker zum Vorsteher des Rheinischen Landgestütes ernannt worden ist und daß derselbe diese Funktionen bereits angetreten hat.

Aachen, den 20. Oktober 1870.

№ 728. Polizeiverordnung,
Rinderpest betreffend.

Um zu verhindern, daß durch die zu militairischen Zwecken requirirten, aus Frankreich zurückkehrenden Fuhrwerke die Rinderpest in den Regierungsbezirk Aachen eingeführt werde, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

§ 1. Die Führer der zu militairischen Zwecken requirirten, aus Frankreich zurückkehrenden Fuhrwerke, welche durch den Regierungsbezirk Trier oder Koblenz gekommen, sind verpflichtet, nach dem Eintritt in den Regierungsbezirk Aachen einen der nachstehend verzeichneten Orte, nämlich: Vollendorf, Ahrdorf, Hammershütte, Steinebrück, Schönberg, Losheim oder Neuland (Wewler Mühle), zu passiren und sich daselbst bei der Ortsbehörde zu melden, um in den dort errichteten Desinfektions-Anstalten desinfizirt zu werden.

§ 2. Die Desinfektion wird vorgenommen nach Maßgabe der Instruktion, welche den mit der Leitung und Beaufsichtigung der Desinfektions-Anstalten beauftragten Personen ertheilt worden ist und erstreckt sich auf die Führer der Fuhrwerke, die Hufe der Pferde und die Radreifen.

§ 3. Jeder Führer der im § 1 bezeichneten Fuhrwerke erhält eine Bescheinigung über die geschehene Desinfektion, welche derselbe jedem Polizeibeamten auf Verlangen vorzeigen und binnen 24 Stunden nach Ankunft in seinem Bestimmungsorte der Polizeibehörde daselbst übergeben muß.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen — in sofern dieselben nicht unter die Strafbestimmungen des § 307 des Strafgesetzbuches fallen, welcher lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehkrankheiten angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein" — einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Aachen, den 25. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 729. Verzeichniß I.

der zur Rückzahlung am 31. Dezember 1870 ausgelosten Schuldverschreibungen des vormals Kurhessischen Staats-Anlehens vom Jahre 1834.

1. Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 1. 103. 130. 138. 139. 144. 145. 154. 155. 160. 163. 164. 204. 207. 214. 216. 260. 288. 290. 300. 303. 317. 319. 324. 335. 337. 338. 356. 397. 398. 400. 406. 409. 439. 450. 456. 467. 469. 478. 488. 493. 498. 499. 500.

2. Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 5. 6. 11. 12. 29. 32. 37. 55. 57. 59. 66. 70. 80. 82. 86. 90. 93. 106. 109. 117. 128. 133. 139. 307. 310. 311. 325. 329. 330. 332. 342. 349. 355. 357. 361. 376. 384. 388. 402. 403. 404. 405. 425. 437. 439. 487. 491. 501. 503. 505. 529. 538. 539. 540. 545. 555. 559. 566. 570. 579. 582. 587. 591. 601. 604. 612. 614. 625. 635. 637. 647. 652. 658. 676. 679. 688. 690. 704. 706. 719. 721. 803. 804. 890.

3. Litt. C. à 250 Thlr.: Nr. 8. 9. 25. 27. 37. 44. 49. 51. 63. 111. 112. 114. 119. 120. 135. 141. 143. 150. 156. 166. 171. 182. 184. 197. 199. 210. 228. 247. 248. 250. 256. 257. 262. 263. 270. 275. 276. 281. 295. 388.

4. Litt. D. à 100 Thlr.: Nr. 2. 13. 16. 18. 21. 24. 36. 38. 49. 55. 80. 113. 164. 166. 168. 182. 201. 208. 211. 215. 220. 223. 228. 231. 244. 250. 253. 256. 258. 265. 269. 281. 289. 302. 307. 313. 322. 336. 339. 342. 344. 348. 353. 359. 364. 365. 374. 393. 395. 403. 416. 417. 423. 427. 435. 445. 465. 467. 469. 483. 484. 498. 504. 508. 513. 515. 521.

Digitized by Google

522. 525. 542. 545. 563. 570. 579. 582. 583. 584. 585. 587. 595. 600.

5. Litt. E. à 50 Thlr.: Nr. 9. 10. 24. 27. 33. 36. 38. 40. 41. 44. 47. 55. 65. 71. 83. 86. 109. 111.

Verzeichniß II.

der durch frühere Verloosungen gekündigten, bis jetzt aber noch nicht zur Einlösung gekommenen Schuldverschreibungen des vormals Kurhessischen Staats-Anlehens von 1834.

1. Rückzahlbar am 31. Dezember 1866: Litt. D. Nr. 19 über 100 Thaler.
2. Rückzahlbar am 31. Dezember 1867: Litt. D. Nr. 561 über 100 Thaler.
3. Rückzahlbar am 31. Dezember 1868: Litt. B. Nr. 794 über 500 Thaler. Litt. D. Nr. 89. 370. 394. 413. 431. 432. 437 à 100 Thaler. Litt. E. Nr. 64. 110 à 50 Thaler.
4. Rückzahlbar am 31. Dezember 1869: Litt. B. Nr. 435 665 à 500 Thaler. Litt. C. Nr. 38. 61. 277. 290 à 250 Thaler. Litt. D. Nr. 39. 155. 190. 221. 252. 280. 362. 373. 396. 397. 419. 482. 489. 491. 529. 530. 546. 567. 590. 594 à 100 Thaler. Litt. E. Nr. 74. 106. à 50 Thaler.

Kassel, den 4. Oktober 1870.

Kgl. Regierungs-Präsidium, v. Hardenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 730. Die I. und die III. Personenpost von Heinsberg nach Geilenkirchen werden vom 25. Oktober c. ab aus Heinsberg um resp. 6.35 Vm. und 6.15 Nm. abgefertigt werden.

Aachen, den 20. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 731. Beim Eisenbahn-Postamte Nr. 13 hierselbst ist eine Postwagen-Reinigerstelle mit der jährlichen Löhnung von 216 Thlr. zu vergeben. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen bei mir zu melden.

Aachen, den 21. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 732. Die Station für alles Postführwerk in Gemünd wird vom 1. November d. J. aufgehoben. Die Gestellung von Extraposten und Bei-Chaisen hört somit von dem bezeichneten Tage ab in Gemünd auf; indeß werden die von rückliegenden Stationen dort ankommenden Bei-Chaisen erforderlichen Falls über Gemünd hinaus weiter benutzt.

Aachen, den 23. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

№ 733. Es soll die Lieferung des für das Jahr 1871 erforderlichen Quantums von

Gußstahl-Radreifen für Lokomotiven, Tender und Wagen, sowie Puddelstahlreifen für Scheibenräder, im Wege der Submission vergeben werden. Termin hierzu ist auf

Donnerstag, den 3. November 1870, Vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr,

im Bureau des Unterzeichneten zu Frankfurt a./O. anberaumt, bis zu welchem die Offerten frankirt, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf Lieferung von Radreifen“

versehen, eingereicht sein müssen. Die Submissions-Bedingungen liegen in den Wochentagen im Centralbureau der Königlichen Direktion zu Berlin und hier zur Einsicht aus und können daselbst auch Abschriften gegen Erstattung der Kosten in Empfang genommen werden.

Frankfurt a./O., den 13. Oktober 1870.

Der Königl. Ober-Maschinenmeister, H. Gust.

Personal-Chronik.

№ 734. Die durch den Tod des Pfarrers Ketteler erledigte Pfarrstelle zu Ellen im Kreise Düren ist dem seitherigen Vikar zu Wormersdorf Peter Joseph Beuel verliehen worden.

№ 735. Die durch die Versetzung des Pfarrers Holl erledigte Pfarrstelle zu Harperscheid im Kreise Schleiden ist dem seitherigen Vikar zu Laurenzberg Johann Jakob Brandt verliehen worden.

№ 736. Die bei der katholischen Elementarschule zu Reifferscheid, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrerin Jakobine Schmitz ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 58. Montag, den 31. Oktober. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 737. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. Excellenz der Herr Minister des Innern in Gemäßheit der Artikel 73 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner

„auf den 9. November d. J.“

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

„auf den 16. November d. J.“

festgesetzt hat. Das zu vorgenannter Wahlverordnung neuerdings erlassene Reglement vom 10. Juli d. J. befindet sich in Stück 55 (S. 277 fgd.) unseres diesjährigen Amtsblattes abgedruckt.

Zugleich werden die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetzsammlung pag. 357) festgesetzten Wahlbezirke und Wahlorte für den hiesigen Regierungsbezirk, nebst den von uns in Gemäßheit des § 25 des Wahlreglements vom 10. Juli d. J. ernannten Wahlkommissarien für die auf den 16. k. Mts. anberaumten Wahlen der Abgeordneten nachstehend hierdurch bekannt gemacht:

Wahlbezirke.		Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkommissarien.
I.	Kreis Schleiden, „ Malmedy, „ Montjoie.	Montjoie.	2	Landrath Hasse.
II.	„ Eupen, „ Aachen, Stadt Aachen.	Aachen.	3	Polizei-Präsident und Landrath Hirsch.
III.	Kreis Düren, „ Jülich.	Düren.	2	Landrath Stürtz.
IV.	„ Geilenkirchen, „ Heinsberg, „ Erkelenz.	Erkelenz.	2	Erster Kreis-Deputirter und Bürgermeister Krapoll.

Aachen, den 29. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 59. Donnerstag, den 3. November. **1870.**

№ 738. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 44 enthält:

(Nr. 7739.) Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amtes Neustadt von dem Bezirke des Ober-Bergamts zu Klausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Ober-Bergamts zu Halle a. S. Vom 30. September 1870.

(Nr. 7740.) Privilegium wegen Emission von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 739. Auf Grund einer Verständigung unter sämmtlichen Regierungen des Deutschen Zollvereins wird bestimmt, daß in Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung in Zukunft die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A. der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 erlassenen Bekanntmachung vom 23. August 1869 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin, den 14. Oktober 1870.

Der Finanzminister, (gez.) Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblattbekanntmachung vom 27. August 1869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 21. Oktober 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Bestimmungen

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zugelassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektivbehörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von einem Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist. Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3. Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern Statt finden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrole über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

№ 740. Um durch die Kosten-Anschläge nebst Zeichnungen und Erläuterungsberichten zum Neubau oder zur Reparatur von Orgelwerken eine vollkommenere Einsicht in die beabsichtigte Anordnung zu gewinnen und zur Erzielung einer gleichmäßigeren Behandlungsweise der Veranschlagungs-Arbeiten im Einzelnen bestimme ich im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Baubehörde im Anschluß an die Cirkular-Verfügung vom 2. November 1854 E. 22,309 K. 2863 noch Folgendes:

In Bezug auf die Disposition des Orgelwerkes sind anzugeben: Die Anzahl und der Umfang der Manuale, der Umfang des Pedals, die Register, welche in jedem Manual (resp. Fernwerk) und im Pedal sich befinden, nach der üblichen Bezeichnung von 16′, 8′ u. s. w. und die Aufstellung sämmtlicher Registerzüge mit allen Nebenzügen (Sperrventile, Koppeln, Kollektivzüge, Evacuant, Vocatur u. s. w.) Im Allgemeinen ist in den Kosten-Anschlägen das Dezimalsystem der Maß- und Gewichts-Angaben zum Grunde zu legen. Insbesondere sind zu berücksichtigen

1. Hinsichtlich des Pfeifenwerks: a. die Aufführung der Pfeifen, die Zahl der Pfeifen jeder einzelnen Stimme, auch der stummen Prospektpfeifen, bei letzteren unter Angabe der Länge und Weite; b. das Material, Zinn, Zink oder Holz und welcher Art; c. das Legirungsverhältniß der Metallpfeifen, wobei die bisher übliche Bezeichnung von 16löthig, 12löthig ꝛc. ausreicht; d. die Mensuren nach Breite und Tiefe mit Zufügung weit oder eng, offen, gedeckt, halbgedeckt, conisch, cylindrisch, überblasend, quintönig u. s. w., sowie unter Angabe des Verhältnisses ihrer Abnahme; e. bei gemischten Stimmen, Mixtur u. s. w., die Zahl der Pfeifen und das Verhältniß ihrer Konstruktion resp. Repetition u. s. w; f. bei Rohrwerken das Material der Schallbecher (Metall, Zink, Holz), Zungen (auf- oder einschlagend), Köpfe,

Digitized by Google

Krücken u. s. w.; g. welche Stimmen mit anderen in der Tiefe kombinirt werden; h. der Werth des Zinn- und Holzmaterials der ganzen Stimme, der Prospektpfeifen und Kondukten, sowie das Gewicht des Zinns; i. das Arbeitslohn der Metall- und Holzpfeifen; k. bei zu reparirenden Werken das wieder verwendbare Material und der Werth des nicht wieder verwendbaren Zinn- oder Holzmaterials.

2. Die Intonation, im Kammerton pro Stimme berechnet.

3. Die Klaviaturen: a. Manualklaviatur mit ihrer Konstruktion; b. Pedalklaviatur mit ihrer Konstruktion; Normalbreite: 1,25 Stab = 4'.

4. Koppeln: a. Manualkoppeln; b. Pedalkoppel unter Angabe, ob solche durch Registerzug oder Fußtritt verwendbar ist; bei Reparaturen, die Anführung der noch verwendbaren Klaviaturen.

5. In Bezug auf Windbereitung und Windführung: a. Länge, Breite und Konstruktion der Bälge nebst den Graden der Windstärke; b. bei Kastenbälgen: Umfang, Steigung, Konstruktion und Windstärke; c. Windreservoire, französische Bälge, Konstruktion; d. ob die Bälge in der Orgel, in einer Balgenkammer oder im Thurm untergebracht werden; e. Weite und Länge der Windkanäle; f. ob Schleif- oder Kegel-Windladen; g. Maaße der Windladen und der Windkasten, ihre Konstruktion und ob etwa Doppelventile verwendet werden.

6. Hinsichtlich der Abstraktur, Wellatur und der Registerzüge: auf wie viel Etagen sich das Werk vertheilt, die Konstruktionen der Abstraktur, Wellatur, der Register- und Nebenzüge.

7. Die äußeren Nebentheile der Orgel: a. das Notenpult in dem verschließbaren Klaviaturschrank resp. der Spieltisch; b. die Orgelbank nebst Anstrich; c. das Orgelgehäuse event. mit Anstrich, Bildhauerarbeit und Vergoldung; d. der Balgenverschlag nebst Anstrich.

8. Der Preis des ganzen Neubaues oder der Reparatur mit Anrechnung des Werthes des noch verwendbaren Materials.

9. Der Orgelbaumeister hat die Bürgschaft für die Güte des Materials und der Arbeit auf fünf Jahre zu übernehmen und steht es den Revisoren bei Abnahme eines Orgelwerkes zu, die Zinn- und Windprobe zu machen.

10. Vorzusehen sind endlich die Nebenstimmungen über den Transport der Orgeltheile und der Werkzeuge zur Stelle event. Rücktransport der letzteren, Wohnung und Kost der Arbeiter während der Aufstellung des Werkes unter Angabe der Zahl der Arbeiter und deren Beschäftigungszeit nach Tagen und Wochen, Gestellung eines Balgentreters u. s. w.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Keller.

An die Königlichen Regierungen.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Aachen, den 28. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 741. Die Zusagescheine der auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gezeichneten Beträge, auf welche Vollzahlung der letzteren erfolgt ist, werden vom 3. November d. J. ab bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst durch Vermittelung derjenigen Kassen, bei welchen die Vollzahlung geleistet worden, gegen Schuldverschreibungen nebst Zins-Coupons für die vier Jahre vom 1. Juli 1870 bis dahin 1874 und Talons umgetauscht. Die Inhaber von solchen Zusagescheinen werden aufgefordert, dieselben in allen Fällen „bei der betreffenden Zeichnungsstelle" behufs der Einsendung Seitens der Letzteren an die genannte Kontrolle, zur Verifikation, abzugeben, und dabei zu erklären, in welchen Appoints sie die Schuldverschreibungen zu erhalten wünschen, wobei wir uns jedoch darüber, in wie weit solchen Wünschen entsprochen werden kann, die Entscheidung vorbehalten müssen.

„Die Ausreichung der Schuldverschreibungen" findet in der Regel bei der „betreffenden Zeichnungsstelle" Statt. Ausnahmsweise können dieselben jedoch, wenn ein darauf gerichteter Wunsch bei „Abgabe der Zusagescheine der Zeichnungsstelle" erklärt wird, auch bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst gegen Rückgabe der von der Zeichnungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung und Legitimation des zum Empfange Berechtigten in Empfang genommen werden. „In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen."

Berlin, den 21. Oktober 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Eck.

№ 742. Bekanntmachung

die portofreie Versendung von Zeitungen an Militair- und Privat-Lazarethe betreffend.

Die an Militair-, oder an Privat-Lazarethe gerichteten Briefsendungen mit Gratis-Exemplaren von Zeitungen, sollen als Feldpostbriefe portofrei befördert werden, sofern aus der Adresse durch einen bezüglichen Vermerk ersichtlich ist, daß in der Sendung lediglich Zeitungen für die im Lazarethe befindlichen Verwundeten enthalten sind. Das Gewicht solcher Sendungen darf ein halbes Pfund nicht übersteigen, und es dürfen unbedingt keine andere Sachen als Zeitungen in den Couverts enthalten sein.

Berlin, den 27. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 743. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Frickenhaus zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Malmedy-St. Vith ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 25. Oktober 1870.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 744. Dem katholischen Geistlichen, Kandidaten des höheren Lehramts Dr. der Philosophie Johann Hubert Schüller, ist in Gemäßheit der Staatsministerlichen

Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, die in der Stadt Düren bestehende katholische höhere Privatschule für Unterricht in Real-Lehrfächern fortzusetzen.

Aachen, den 25. Oktober 1870.

№ 745. Dem katholischen Geistlichen, Kandidaten des höheren Schulamts Joseph Sommer, ist in Gemäßheit der staatsministeriellen Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, die in der Stadt Stolberg bestehende katholische höhere Privatschule zur Vorbildung ihrer Zöglinge für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten fortzusetzen.

Aachen, den 25. Oktober 1870.

№ 746. Die Strafrathskammer des hiesigen Königlichen Landgerichts hat durch Beschluß vom 22. September d. J. auf den diesseitigen Antrag gegen die nachbenannten Wehrleute, welche sich der militairischen Kontrole durch gesetzwidrige Auswanderung entzogen haben, die Beschlagnahme des Vermögens bis zur Höhe von 1010 Thlr. verfügt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Stadtkreis Aachen: Mathias Hubert Herpertz, fünfundvierzig Jahre alt, Schuster, geboren und zuletzt wohnhaft zu Aachen; Edmund Joseph Wagner, vierundvierzig Jahre alt, Agent, geboren zu Aachen, zuletzt wohnhaft zu Berlin.

II. Landkreis Aachen: Johann Joseph Schillings, fünfundvierzig Jahre alt, Bergmann, geboren und zuletzt zu Kohlscheid wohnhaft.

III. Kreis Düren: Friedrich Krusemann, dreiundvierzig Jahre alt, geboren zu Düren, zuletzt wohnhaft zu Berlin; Peter Krudewig, neunundzwanzig Jahre alt, geboren zu Gürzenich, zuletzt zu Eupen wohnhaft.

IV. Kreis Geilenkirchen: Heinrich Hintzen, sechsunddreißig Jahre alt, geboren zu Hünshoven, zuletzt wohnhaft zu Köln; Heinrich Joseph Radermacher, siebenunddreißig Jahre alt, geboren und zuletzt wohnhaft zu Beggendorf.

V. Kreis Jülich: Karl Heinrich Hubert Neuhausen, zweiunddreißig Jahre alt, geboren und zuletzt wohnhaft zu Freyaldenhoven.

VI. Kreis Eupen: Johann Heinrich August Mertens, dreißig Jahre alt, Brauer, geboren zu Eupen, letzter Wohnort unbekannt; Christian Leonhard Hubert Carro, zweiunddreißig Jahre alt, Tagelöhner, geboren und zuletzt wohnhaft zu Ephatten.

VII. Kreis Schleiden: Johann Mies, siebenunddreißig Jahre alt, Ackerer, geboren und zuletzt wohnhaft zu Waldorf; Mathias Siegel, dreiunddreißig Jahre alt, Knecht, geboren und zuletzt wohnhaft zu Lommersdorf; Johann Hubert Kirch, dreißig Jahre alt, Ackerer, geboren und zuletzt wohnhaft zu Scheuren.

VIII. Kreis Malmedy: Johann Huppertz, vierundvierzig Jahre alt, Kellner, geboren und zuletzt wohnhaft zu Schlierbach.

IX. Kreis Erkelenz: Heinrich Joseph Brockhausen, fünfundvierzig Jahre alt, Knecht, geboren zu Neuß, zuletzt zu Körrenzig wohnhaft; Leonhard Felten, siebenundzwanzig Jahre alt, Hausknecht, geboren und zuletzt wohnhaft zu Kleinglabbach.

X. Kreis Heinsberg: Peter Joseph Lennartz, sechsunddreißig Jahre alt, Schmied, geboren zu Longbroich, zuletzt wohnhaft zu Ifendruch; Heinrich Joseph Beckers, neunundzwanzig Jahre alt, Weber, geboren und zuletzt wohnhaft zu Effeld. Aachen, den 26. Oktober 1870.

№ 747. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. November 1856 (Amtsblatt Seite 495) und zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß vom 1. Januar 1872 ab auch im Kreise Malmedy die in den §§ 1—8, 14, 15, 16, 18 und 19 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung S. 80) und in der Ordre vom 12. April 1840 (Gesetzsammlung S. 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (Gesetzsammlung S. 167), nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften, auf sämmtliche öffentlichen Wege zur Anwendung kommen.

Aachen, den 29. Oktober 1870.

Patente.

№ 748. Dem Kaufmann Hellmuth Kirchberg zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 18. Oktober 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Walzen von Nieten und ähnlichen Körpern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 749. Mit Bezug auf die Bestimmungen zu V. der Finanz-Ministerial-Anweisung vom 30. September 1861 und die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 9. Oktober 1861 (Amtsblatt de 1861 Stück 49) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erneuerungs-Wahlen der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. pro 1871/73 in der von der Königlichen Regierung bestimmten Reihenfolge in nachstehenden Terminen werden abgehalten werden:

zu Montjoie, Donnerstag, den 10. November d. J., Vormittags 12½ Uhr im Rathhaussaale;
zu Eupen, Samstag, den 12. November d. J., Vormittags 11 Uhr im Rathhaussaale;
zu Düren, Dienstag, den 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr im Rathhaussaale;
zu Aachen, Donnerstag, den 17. November d. J., Vormittags 11 Uhr im kleinen Sitzungssaale des Regierungsgebäudes.

Aachen, den 31. Oktober 1870.

Der Regier.-Kommissarius, Regierungsrath,
Freiherr v. Eichendorff.

№ 750. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen

Digitized by Google

im Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Aachen für das IV. Quartal 1870, wird hiermit auf Montag, den 5. Dezember 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichtsrath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 15. Oktober 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geh. Ober-Justizrath (gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

№ 751. Es kommen noch immer Fälle vor, daß Civilstandsbeamte behufs Erlangung von Supplementarbogen für die Civilstands-Register sich an mich wenden und zwar erst dann, wenn die Register fast gänzlich gefüllt sind. Ein solches Verfahren ist in doppelter Hinsicht unkorrekt. Einmal nämlich muß das Gesuch nicht an mich, sondern an die hiesige Königliche Regierung gerichtet werden. Sodann aber ist dasselbe einige Wochen vor dem Zeitpunkte, wo das betreffende Register voraussichtlich gefüllt sein wird, anzubringen, da die Supplementarbogen nicht stets zum Zwecke der Absendung bereit liegen, sondern in jedem einzelnen Falle vorher paraphirt werden müssen, wegen dieser Operation und der deshalb zu pflegenden Korrespondenz aber immer einiger Zeitverlust unvermeidlich ist. In Folge der letzgerügten Säumigkeit einzelner Civilstandsbeamten sind daher auch neuerdings erhebliche Unzuträglichkeiten entstanden. Die Herren Civilstandsbeamten wollen daher in Zukunft dergleichen Gesuche stets an die hiesige Königliche Regierung, und zwar möglichst zeitig, richten.

Aachen, den 26. Oktober 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 752. Die Botenpost zwischen Eschweiler und Weißweiler wird vom 1. November c. ab aufgehoben und dafür die Inden-Langerwehe Botenpost über Weißweiler geleitet werden. Letztere erhält folgenden Gang:

Aus Inden 12.25 Mittags,
in Langerwehe 2,— Nachmittags,
Anschluß nach Aachen 2.54 Nachm.,
nach Köln 2.46 Nachm.,
aus Langerwehe 3.15 Nachm.,
in Inden 4.50 Nachm.

Aachen, den 25. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 753. Bei der Post-Expedition in Erkelenz ist die Besorgung des zum 1. Januar k. J. projektirten Botenganges zwischen Erkelenz und Wassenberg (1¼ Meile) gegen eine Löhnung von jährlich 150 Thlr. zu verdingen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche die gedachte Leistung übernehmen wollen und eine Kaution von 50 Thlr. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 25. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 754. Aufforderung. Nachbezeichnete Heerespflichtige, welche sich im Auslande aufhalten und bei der eingetretenen Mobilmachung nicht zurückkehrt sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Aufforterung an gerechnet, beim unterzeichneten Kommando zu gestellen, widrigenfalls gegen sie das Desertions-Verfahren eingeleitet werden wird: 1. Gefreiter der Provinzial-Infanterie Johann Leonard Gerards, Holzschuster, geboren am 1. Oktober 1833 zu Hoengen, Kreis Heinsberg, vom 1. April 1854 bis 1. Oktober 1856 beim 1. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 25 gedient; 2. Gefreiter der Provinzial-Kavallerie Wilhelm van den Bergh, Ackerer, am 5. August 1838 zu Rauderath Kreis Geilenkirchen geboren, vom 20. Oktober 1860 bis 28. September 1863 beim Rheinischen Ulanen-Regiment Nr. 7. gedient; 3. Feuerwerks-Kanonier Heinrich Roos, Weber, am 6. September 1842 zu Wildenrath Kreis Heinsberg geboren, vom 15. Oktober 1863 bis 31. Dezember 1866 bei der 2. Kompagnie der Feuerwerks-Abtheilung gedient; 4. Reservist der Provinzial-Infanterie Dominikus Peters, Lehrer, am 5. Oktober 1844 zu Breberen Kreis Heinsberg geboren, vom 15. April 1868 bis 27. Mai 1868 beim 2. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 28 gedient; 5. Reservist der Provinzial-Infanterie Karl Pangels, Faßbinder, am 22. Februar 1841 zu Polla in Belgien geboren, domizilirt zu Doratz Kreis Erkelenz, vom 14. Oktober 1863 bis 19. September 1865 beim Niederrheinischen Füsilier-Regiment Nr. 39 gedient.

Erkelenz, den 24. Oktober 1870.

Königl. Kommando des 1. Bataillons (Erkelenz) 5. Rhein. Landw.-Regiments Nr. 65.

Personal-Chronik.

№ 755. Wir haben den Regierungs-Sekretair von den Driesch zum Steuer-Empfänger ernannt und ihm vom 1. Januar 1871 ab die Verwaltung der Kgl. Steuerkasse der Perceptur Herzogenrath übertragen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 60. Donnerstag, den 10. November. **1870.**

№ 756. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 44 und 45 enthält:

(Nr. 580) Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland. Vom 25. April 1870.

(Nro. 580.) Convention between the General Post Office of the North German Confederation and the General Post Office of the United Kingdom of Great Britain and Ireland. Of the 25th April 1870.

(Nr. 581.) Additionalvertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin, den 21. Oktober Eintausend Achthundert Siebenundsechzig. Vom 7./23. April 1870.

(Nro. 581.) Additional-Convention to the Convention agreed upon between the Post Departments of the North German Union and of the United States of America for the amelioration of the Postal service between the two countries, signed at Berlin the twenty first day of October, one thousand eight hundred and sixty seven. Of the 7th/23th April 1870.

(Nr. 582.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 20 000,000 Thalern. Vom 16. Oktober 1870.

(Nr. 583.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

(Nr. 584) Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 757. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12 zu $6\frac{1}{2}$ Centimeter = $9\frac{7}{12}$ zu $4\frac{7}{12}$ zu $2\frac{1}{2}$ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen. Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemeinen Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird. Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6\frac{1}{2}$ Centimeter dick sind.

2. Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.

3. Allen Kosten-Anschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4. Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Cirkularreskript vom 15. Dezember 1835 (v. Kamptz Ann. XIX. 1101—4, 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Maurer-Arbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. Oktober 1844 (Hannov. Gesetzsammlung 1844, 1. Abth. Nr. 47), — treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, gez. Graf v. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Vorstehende ministeriellen Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und insbesondere sämmtlichen Baubeamten zur Beachtung empfohlen.

Aachen, den 30. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 758. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. November d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 157

Digitized by Google

beziehw. Seite 137) ausgegebenen, „am 15. November d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Februar d. J." werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, dem 15. Oktober d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatz-Anweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen „direkt an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden" zu richten sind.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Eck.

№ 759. Bekanntmachung.

Korrespondenzverzögerungen bei der Feldpost.

Die Postverbindung mit dem 14. Armeekorps (v. Werder) hat wegen Unsicherheit der Straßen auf militairischen Befehl vom 27. Oktober c. ab bis auf Weiteres eingestellt werden müssen. Dies wird zur Erklärung entstehender Korrespondenzverzögerungen hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Oktober 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

№ 760. Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeklarirt verpackt. Da die Königlich Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie, die Versendung in Packeten mit Angabe des Werthes, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebietes bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken..... 4 Groschen,
über 100 bis 200 Franken .. 8 Groschen.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 31. Oktober 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

№ 761. Bekanntmachung.

Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. Oktober c. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die „vor Paris stehenden Truppen" und für die „Besatzungen von Straßburg und Metz" zur Beförderung übernommen werden. Die Adressen der einzuliefernden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franko erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privat-Angelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Korrespondenzbeförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen nicht nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

№ 762. Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die Angabe desselben außerdem in „Deutscher, Französischer oder Englischer" Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands, die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. November 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

№ 763. Bekanntmachung.

Korrespondenzverzögerungen betreffend.

Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 21. bis 28. Oktober die Postzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. M. den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht. Auch ist am 24. und 27. Oktober bei dem Postzuge von Frankfurt nach Nanzig der Anschluß an den betreffenden Zug nach Nanteuil an der Marne verfehlt worden. Dies

Digitized by Google

wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 4. November 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 764. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1. Wilhelm Baldes aus Trarbach, 2. Wilhelm Beumer aus Obrighoven bei Wesel, 3. Karl Gerhard aus Sulzbach, 4. Hermann Graeber aus Weiderich, 5. Johannes Karsch aus Rheydt, 6. Eugen Kretzer aus Koblenz, 7. Gerhard Matthäus aus Duisburg.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Kandidaten des Predigtamtes für wahlfähig erklärt worden sind: 1. Wilhelm Damm aus Traben, 2. Heinrich Duesberg aus Kirchen, 3. Theodor Haarbeck aus Neukirchen, 4. Karl Hackländer aus Wermelskirchen, 5. Dr. Peter Hohl aus Pfalzdorf, 6. Paul Krebs aus Rheydt, 7. Karl Kuhlmey aus Zinna, 8. Gustav Kühn aus Schermbeck, 9. Friedrich Lappe aus Fetthamm bei Mettmann, 10. Christian Marx aus Nauborn, 11. Theodor Neffjack aus Kaldenkirchen, 12. Richard Simon aus Saarbrücken, 13. Felix Stein aus Wazweiler, 14. Ernst Trommershausen aus Wiebeneft, 15. Julius Winterhager aus Werlau.

Die Wahlfähigkeit von 2, 4, 6, 13 und 15 ist von der Erreichung des kanonischen Alters, die von 1, 3, 4, 5, 9, 13, 14 und 15 von der Absolvirung des Seminarkursus bedingt.

Koblenz, den 19. Oktober 1870.

Königl. Konsistorium.

№ 765. Durch das am 1. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Wieber ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu St. Arnual in der Kreissynode Saarbrücken zur Erledigung gekommen und soll nach Ablauf des Nachjahres durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende April k. J. entgegennehmen.

Koblenz, den 21. Oktober 1870.

Königl. Konsistorium.

№ 766. An dem Schullehrer-Seminar zu Moers ist die Stelle eines Pförtners und Hausdieners, mit welcher die Verpflichtung zur Reinhaltung des Seminargebäudes, zur Heizung der Lokale, Eintragen der Kohlen 2c. verbunden ist und welche ein baares Jahres-Einkommen von 200 Thalern und die Benutzung einer für eine einzeln stehende Person bemessene Dienstwohnung im Seminargebäude gewährt, zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche unverheirathet und evangelischer Konfession sind und die bezeichnete Stelle zu erhalten wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse, insbesondere des Civilversorgungsscheines, bis zum 15. Dezember d. J. bei dem Seminar-Direktor Hildebrandt zu Moers persönlich einzureichen.

Koblenz, den 22. Oktober 1870.

Königl. Provinzial-Schulkollegium, Lucas.

№ 767. Die Pförtner- und Hausdienerstelle an dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied, mit welcher die Verpflichtung zur Reinhaltung des Seminargebäudes und zur Heizung der Lokale, Eintragen der Kohlen 2c. verbunden ist und welche dem Inhaber außer einem baaren Einkommen von 180 Thalern jährlich die Benutzung einer kleinen Wohnung im Seminargebäude gewährt, soll demnächst wieder besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen evangelischer Konfession, welche unverheirathet sind und sich durch Zeugnisse über die dahin in jeder Beziehung tadellos geführten Wandel ausweisen können, werden aufgefordert, sich bis zum 15. Dezember d. J. unter Vorlegung ihrer Papiere persönlich bei der Seminar-Direktion zu Neuwied um die Stelle zu bewerben.

Koblenz, den 22. Oktober 1870.

Königl. Provinzial-Schulkollegium, Lucas.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 768. Der Bau-Inspektor Maertens, welcher höheren Orts auf seinen Antrag einen einjährigen Urlaub bewilligt erhalten hat, ist vom 1. des laufenden Monats an gerechnet aus seinem bisherigen Dienstverhältniß ausgeschieden. Die mit der hiesigen Bau-Inspektion verbundenen Hochbau-Angelegenheiten sind dem Baumeister Middeldorf allhier, alle übrigen Dienstgeschäfte dem Kreisbaumeister Neu zu Burtscheid einstweilen übertragen worden.

Aachen, den 3. November 1870.

№ 769. Dem katholischen Geistlichen Franz Dewietz ist die Erlaubniß in Gemäßheit der staatsministeriellen Instruktion vom 31. Dezember 1839 ertheilt worden, die zu Herzogenrath im Landkreise Aachen bestehende höhere Privat-Knabenschule zur Vorbereitung ihrer Schüler für die mittleren Klassen der höheren Lehr-Anstalten fortzusetzen und zu leiten.

Aachen, den 4. November 1870.

№ 770. Trotz der verschiedentlich bereits ergangenen Warnungen hat in Folge der unterbliebenen Desinfektion der vor Kurzem in Gevenich unternommene Ausbau eines Gemeindebrunnens 3 Menschenleben gekostet. Indem wir diesen Unglücksfall hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, knüpfen wir daran die dringende Aufforderung, bei Unternehmungen der fraglichen Art, ebenso wie bei der Entleerung von Abtritts- und ähnlichen Gruben, stets vor dem Besteigen des Schachtes für die gehörige Reinigung der darin befindlichen Luft Sorge zu tragen. Das Verfahren in dieser Beziehung findet sich in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1869 (Amtsblatt de 1869 Nr. 435 pag. 127) angegeben.

Aachen, den 7. November 1870.

Patente.

№ 771. Dem James Moore Clements in Bir-

Digitized by Google

mingham ist unter dem 22. Oktober 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 772. Das dem Anton Mirecki zu Paris unter dem 13. September 1869 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 773. Der Herr Wilhelm Kuetgens und Söhne zu Aachen hat zu der an seinem Fabrik-Etablissement Wolfsfurt, in der Gemeinde Würselen, im Wurmbach bestehenden Stau-Anlage, welche derselbe zu erneuern beabsichtigt, die bis jetzt fehlende polizeiliche Konzession beantragt. Indem ich solches mit Bezug auf § 17 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur dagegen binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen, welche am Tage nach der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes der Königlichen Regierung beginnt, bei mir vorzubringen sind, die Pläne und Beschreibungen über die Anlage aber auf dem Bureau des Bürgermeisters zu Würselen zur Einsicht offen liegen.

Aachen, den 3. November 1870.

Der Königl. Landrath, Hasenclever.

№ 774. Bei der Post-Expedition in Mechernich ist eine Landbriefträgerstelle mit der jährlichen Remuneration den 160 Thlr. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und 100 Thlr. Kaution zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 31. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 775. Aufforderung.

Der Wehrmann der Garde-Infanterie Peter Kockelmann, Ackerer, geboren am 4. Februar 1839 zu Grüfflingen, Kreis Malmedy, welcher vom 18. Oktober 1859 bis 29. August 1862 beim Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 gedient, hat der diesseitigen Gestellungs-Ordre vom 6. September c. keine Folge geleistet. Derselbe wird daher hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Aufforderung an gerechnet, beim unterzeichneten Kommando zu gestellen, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Eupen, den 7. November 1870.

Königl. Kommando des 2. Bataillons (Eupen) 1. Rhein. Landwehr-Regiments Nr. 25.

Leonhardt, Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

№ 776. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Nachtigall" bei Bicht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Boß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Oktober 1870.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. September 1870 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Henry Hoesch zu Junkerhammer bei Call, unter dem Namen „Nachtigall" das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Kornelimünster im Landkreise und Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreizehntausend zwölfhundert fünfzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Eisenerze sowie Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 19. Oktober 1870.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 777. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiv-Termins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Personal-Chronik.

№ 778. Wir haben den Kreissekretair des Landkreises Aachen, Kuhn, zum Steuer-Empfänger ernannt und ihm vom 1. Januar 1871 ab die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse der Perceptur Titz übertragen.

№ 779. Der Bauführer Franz Topheff aus Paderborn, gegenwärtig zu Düren, ist als solcher in Eid und Pflicht genommen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 61. Donnerstag, den 17. November. **1870.**

№ 780. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 45 enthält:

(Nr. 7741.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1870 betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Nottulner Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße.

(Nr. 7742.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Betrage von 150.000 Thalern. Vom 12. Oktober 1870.

(Nr. 7743.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Köln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Oktober 1870.

(Nr. 7744.) Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Ritterhausen durch das Sprockhöveler Bergwerksrevier zur Ruhr-Thalbahn und von letzterer nach Witten. Vom 17. Oktober 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 781. Auf die Anfrage vom 23. d. Mts. gereicht Ihnen hierdurch zum Bescheide, daß eine Beschäftigung bei Prämienstraßen sowie bei Provinzial- oder kreisständischen Instituten nur dann der als Vorbedingung für eine künftige Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister in dem Cirkular-Erlasse vom 28. Juni a. c. geforderten Beschäftigung bei einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien resp. bei der Königlichen Ministerial-Baukommission hier gleich zu achten ist, wenn der Auftrag zu einer solchen Beschäftigung unmittelbar von der betreffenden Königlichen Regierung (Landdrostei) oder deren Organen ertheilt wird und die auf Grund dieses Auftrages auszuführenden Arbeiten unter der unmittelbaren Aufsicht eines etatsmäßig angestellten Königlichen Baubeamten stehen.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Im Auftrage.

An den Baumeister Herrn N. N. zu N. N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung im Anschlusse an den Cirkular-Erlaß vom 28. Juni c. zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, die in Ihrem Bezirke beschäftigten Baumeister auch von dem gegenwärtigen Erlasse auf geeignetem Wege in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 29. Oktober 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: (gez.) MacLean.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. Juli d. J. Seite 163 hierdurch zur Kenntniß der im diesseitigen Regierungsbezirk sich aufhaltenden Baumeister gebracht.

Aachen, den 9. November 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 782. Der mittelst notariellen Aktes d. d. Paris, den 13. April 1859 zum General-Inspektor und Bevollmächtigten der „Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Impériale in Paris" bestellte Dr. Eickerling in Paderborn hat mir angezeigt, daß er diese Stellung aufgegeben habe. Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügungen vom 31. Mai 1861 und 3. August d. J. setze ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß. Ein Nachfolger ist noch nicht ernannt, und eine Einwirkung auf die Organe der Gesellschaft läßt sich unter den jetzigen Verhältnissen nicht ausüben. Die am 31. Mai 1861 für die Gesellschaft ausgefertigte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist indessen zur Zeit noch in Kraft. Ich bemerke deshalb, daß durch die gedachte Anzeige des rc. Eickerling die Stellung der nach Artikel 29 der Gesellschafts-Statuten durch den Administrations-Rath zu ernennenden Haupt- und Neben-Agenten, sofern deren (ihrem Wortlaute nach mir nicht bekannte) Bestallungen nicht besondere Abweichungen enthalten, nicht berührt wird. Es darf also erwartet werden, daß dieselben ihre bisherige Geschäftsführung noch weiter fortsetzen, insbesondere aber gemäß §§ 50 und 52 ihrer Instruktion die fälligen Prämien noch ferner in Empfang nehmen werden.

Berlin, den 8. November 1870.

Der Minister des Innern.

Vorstehender Erlaß wird unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 18. Juli 1861 (Stück 35 pag. 181) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Aachen, den 15. November 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 783. Bekanntmachung.

Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die grö-

Digitized by Google

ßeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. Oktober c. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die „vor Paris stehenden Truppen“ und für die „Besatzungen von Straßburg und Metz“ zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franko erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privat-Angelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Korrespondenzbeförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen nicht nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

№ 784. Nach § 1 und § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1870, betreffend das Postwesen im Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen, werden „portopflichtige Dienstbriefe“ im inneren Verkehr des gedachten Verwaltungsbereichs, sowie im Verkehr mit Norddeutschland mit dem durch diese Verordnung für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Post-Aufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht zu belegen sind, welche

von öffentlichen Behörden, von einzelnen eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen,

zur Versendung im inneren Verkehr der Ober-Postdirektionsbezirke Elsaß und Deutsch-Lothringen, sowie im Verkehr zwischen diesen Bezirken und dem Norddeutschen Postgebiet zur Post geliefert werden, sofern die Briefe vor der Post-Aufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt. Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen fällt, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Berlin, den 5. November 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

№ 785. Bekanntmachung.

Korrespondenzverzögerungen betreffend.

Von dem Johanniterdepot in Pont à Mousson sind dem Feldpostrelais des genannten Ortes am 3. d. Mts. etwa 1000 meist aus den Monaten August und September herrührende Briefe übergeben worden, welche, an Delegirte, Krankenpfleger, Lazarethkranke u. s. w. gerichtet, dem Johanniterdepot zur Weiterbeförderung zugeführt worden waren und deren Ausbändigung an die Adressaten bis dahin nicht hatte erfolgen können. Das gedachte Feldpostrelais hat diese Briefe, mit dem Vermerk „aus dem Johanniterdepot“ versehen und mit dem Tagesstempel vom 3. November bedruckt, so weit als thunlich den Adressaten nachgesandt, im Uebrigen aber nach den Aufgabeorten zurückgeleitet. Zur Erklärung der Versäumnisse bei den fraglichen Briefen wird dieser Zusammenhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. November 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

№ 786. Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 29. Oktober bis 5. November die zur Beförderung der Feldpostsendungen von der II., III. und IV. Armee nach der Heimath benutzten Eisenbahnzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. M. den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht. Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 9. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 787. Bekanntmachung.

Einführung des Postanweisungs-Verfahrens in den Ober-Post-Direktionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 15. November ab wird bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten in den Ober-Post-Direktionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen das Postanweisungs-Verfahren eingeführt werden. Die Ein- und Auszahlungen werden in der dort gültigen Frankenwährung geschehen. Im Verkehr zwischen Norddeutschland und jenen Postanstalten können im Wege der Postanweisung Zahlungen: a. in der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 200 Franks, und b. in

Digitized by Google

der Richtung aus dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußlich oder 87½ Gulden Süddeutsch vermittelt werden. An Gebühr, welche vom Absender stets im Voraus zu entrichten ist, werden dafür erhoben:

im Falle a. für Beträge bis zu 100 Fr. 2 Groschen,
für Beträge über 100 bis 200 Franks 4 Groschen; und

im Falle b. für Beträge bis zu 25 Thlr. oder 43¾ Gulden Süddeutsch 25 Centimen,
für Beträge über 25 bis 50 Thlr. oder über 43¾ bis 87½ Gulden Süddeutsch 50 Centimen.

Die Einzahlung der Beträge auf Postanweisungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen hat bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular zu erfolgen. Der Betrag ist vom Absender auf der Postanweisung in Franks und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Bei der Einzahlung des Betrages in diesseitiger Währung kommt für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung das Reduktions-Verhältniß von 1 Frank = 6¼ Groschen zur Anwendung.

Berlin, den 10. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 788. Bekanntmachung.

Eröffnung Deutscher Post-Anstalten im Elsaß.

Im Elsaß sind ferner in folgenden Orten Deutsche Post-Anstalten in Wirksamkeit getreten: in Bergheim, Ensisheim, Epfig, Ittenheim, Kestenholz (Chatenois), Lembach, Munzenheim, Neu-Breisach (Neuf-Brisach), Niederröbern, Rappoltsweiler (Ribeauvillé), Truchtersheim und Weiler (Villé).

Berlin, den 12. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 789. Bekanntmachung,

die Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Korps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das „Cernirungskorps von Thionville" zur Postbeförderung zugelassen werden. Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes „vor Thionville" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungskorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem „Cernirungskorps vor Thionville" steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Frankos zurückgesendet. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Kavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Poststammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in „feste, mit Leinwand überzogene" Behältnisse zu verpacken sind, und daß die Feldpost-Korrespondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, bezw. auch des Standorts, „recht haltbar" auf das Packet befestet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe „sich auf der Korrespondenzkarte namhaft macht," sowie, daß eine zweite Korrespondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 790. Zur anderweiten Verpachtung der zwischen den Königreichen Preußen und Belgien gemeinschaftlichen Chausseegeld-Hebestelle zu Montzen und Baelen für die Jahre 1871, 1872 und 1873 unter Vorbehalt der beiderseitigen Befugniß zur Kündigung am Schlusse der beiden ersten Pachtjahre, soll am Donnerstag den 8. Dezember d. J. um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Licitation in dem Eisenbahn-Stations-Gebäude zu Herbesthal abgehalten werden. Ueber die Bedingnisse kann schon vorläufig bei dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Aachen Auskunft erlangt werden.

Köln, den 11. November 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 791. An dem Schullehrer-Seminar zu Moers ist die Stelle eines Pförtners und Hausdieners, mit welcher die Verpflichtung zur Reinhaltung des Seminargebäudes, zur Heizung der Lokale, Eintragen der Kohlen ꝛc. verbunden ist und welche ein baares Jahres-Einkommen von 200 Thalern und die Benutzung einer für eine einzeln stehende Person bemessene Dienstwohnung im Seminargebäude gewährt, zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche unverheirathet und evangelischer Konfession sind und die bezeichnete Stelle zu erhalten wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse, insbesondere des Civilversorgungsscheines, bis zum 15. Dezember d. J. bei dem Seminar-Direktor Hildebrandt zu Moers persönlich einzureichen.

Koblenz, den 22. Oktober 1870.

Königl. Provinzial-Schulkollegium, Lucas.

№ 792. Die Pförtner- und Hausdienerstelle an dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied, mit welcher die Verpflichtung zur Reinhaltung des Seminargebäudes und zur Heizung der Lokale, Eintragen der Kohlen ꝛc. ver-

Digitized by Google

hunden ist und welche dem Inhaber außer einem baaren Einkommen von 180 Thalern jährlich die Benutzung einer kleinen Wohnung im Seminargebäude gewährt, soll demnächst wieder besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen evangelischer Konfession, welche unverheirathet sind und sich durch Zeugnisse über die dahin in jeder Beziehung tadellos geführten Wandel ausweisen können, werden aufgefordert, sich bis zum 15. Dezember d. J. unter Vorlegung ihrer Papiere persönlich bei der Seminar-Direktion zu Neuwied um die Stelle zu bewerben.

Koblenz, den 22. Oktober 1870.

Königl. Provinzial-Schulkollegium, Lucas.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 793. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß gemäß einer für das General-Gouvernement Elsaß und Deutsch-Lothringen erlassenen Verordnung vom 3. Oktober d. J. die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Rindvieh, mit Ausnahme der für die Armee bestimmten Transporte, sowie von frischen Rindshäuten, Hörnern und Klauen, ungesalzenem Rindfleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, angewaschener Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und von Lumpen, verboten worden ist. In gleicher Weise ist Personen, welche mit Theilen von getödtetem Vieh Handel treiben, namentlich Knochensammlern, Gerbern u. s. w. der Eintritt über die Grenze untersagt.

Aachen, den 10. November 1870.

№ 794. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Mai c. — Amtsblatt Nr. 22 Seite 118 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem Seine Majestät der König die einstweilige Aussetzung der für die diesjährigen Nothstände der evangelischen Landeskirche bewilligten Kirchenkollekte zu genehmigen geruht haben, auch die Hauskollekte bis zur anderweiten Bestimmung des Zeitpunktes für die Kirchenkollekte aufgeschoben ist.

Aachen, den 12. November 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 795. Vom 15. d. Mts. ab bis auf Weiteres werden die Dienststunden bei der Post-Expedition in Erkelenz Statt finden, wie folgt:

a. an den Wochentagen: im Winter von 8 bis 12 Uhr Vorm., von 2 bis 7 Uhr Nachm.; im Sommer von 7 bis 12 Uhr Vorm., von 2 bis 7 Uhr Nachm.;
b. an Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vorm., von 5 bis 7 Uhr Nachm.;
c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr Vorm., von 11 Uhr bis 1 Uhr Mitt., von 4 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Abends.

Aachen, den 11. November 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 796. Bei der Post-Expedition in Jnden ist die Besorgung der Botenpost zwischen Jnden und Langerwehe über Welsweiler gegen die jährliche Löhnung von 108 Thlr. anderweit zu verdingen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die Uebernahme der gedachten Leistung reflektiren und eine Kaution von 50 Thlr. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 12. November 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 797. Der Briefkasten in der Poststraße Nr. 65, Ecke des Schweinemarkts, ist nach der Poststraße Nr. 146, Ecke der Pontdriesch verlegt worden. Neu aufgestellt sind, ein Briefkasten an der Ecke der Wilhelmstraße Nr. 12/1 vor Adalbertsther, ein Briefkasten am Polytechnikum. Die Leerung der im Stadt- und Landbezirke aushängenden Briefkasten findet Statt:

1. Im Stadtbezirke. a. an den Wochentagen: um 3¾, 8¼ und 12 Uhr Vormittags, 3¾, 6¾ und 8¼ Uhr Nachmittags. b. an den Sonntagen: um 3¾ früh und 3¾, 5¾ und 8¼ Uhr Nachmittags.
2. Im Landbezirke, nur an den Wochentagen: in Eilendorf gegen 11 Uhr Vorm., in Forst gegen 10½ Uhr Vorm., in Brand gegen 12 Uhr Vorm., in Laurensberg gegen 10 Uhr Vorm., in Richterich gegen 11½ Uhr Vorm., in Würselen gegen 10 Uhr Vorm., in Grevenberg gegen 10½ Uhr Vorm., in Barbenberg gegen 12½ Uhr Nachm., in Berensberg gegen 2½ Uhr Nachm.

Aachen, den 15. November 1870.

Post-Amt, (gez.) Messow.

№ 798. 1. Bei der Bundes-Telegraphenstation zu Düsseldorf ist am 1. d. Mts. an Stelle des bisherigen vollen Nachtdienstes, der halbe Nachtdienst eingeführt worden. 2. Bei der Bundes-Telegraphenstation zu Aachen wird der, während des Sommers bestandene Nachtdienst am 10. d. Mts. aufgehoben und dafür bis auf Weiteres der volle Tagesdienst eingeführt.

Köln, den 8. November 1870.

Telegraphen-Direktion, Richter.

Submission.

719. Die Hospitalverwaltung zu Montjoie beabsichtigt, die zum Umbau des von ihr acquirirten, im sog. Bongard gelegenen Kelschens'schen Hauses in ein Kreisgefangenhaus nothwendigen Maurer- und Schreiner-Arbeiten, zusammen oder auch getrennt, in Submission zu geben. Plan und Kosten-Anschlag liegen beim Herrn Wilhelm Breuer auf der Kirchstraße offen. Unternehmungslustige wollen ihre gefl. Offerten schriftlich und versiegelt unter der Aufschrift: „den Umbau des Kelschens'schen Hauses betreffend" bis zum 1. Dezember d. J. dem Unterzeichneten zukommen lassen.

Montjoie, den 10. November 1870.

Strouz, Oberpfarrer.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 62. Donnerstag, den 24. November. **1870.**

№ 799. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 46 enthält:
(Nr. 585.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thaler. Vom 7. November 1870.

№ 800. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 46 enthält:
(Nr. 7745.) Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel. Vom 17. Juli 1870.
(Nr. 7746.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Fluhm bei Wesel zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 801. Bekanntmachung,
betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichtsstücke, deren Gewichtsgröße in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	„	= ½ „
20	„	=	40	„	
10	„	=	20	„	
5	„	=	10	„	
			5	„	
2	„	=	4	„	
1	„	=	2	„	
500	Gramm	=	1	„	
			½	„	
200	„				
100	„				
50	„				
20	„				
10	„				
5	„				
2	„				
1	Gramm				
	5,	2,	1	Decigramm.	
	5,	2,	1	Centigramm.	
	5,	2,	1	Milligramm.	

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgrm. oder Oertgen.
0,0005 „ „ 0,5 „ „ „
0,00005 „ „ 0,05 „ „ „
b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, sowie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.
c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größenbezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neulothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne

Digitized by Google

Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von $1/2$ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungsstempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann Statt finden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfund-Stücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zollpfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbehindert und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichtsstücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden; dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes. Foerster.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß, da dem größeren Publikum ohne Anschauung von Probegewichten die vorgeschriebene Bezeichnung der Gewichte unklar bleiben dürfte, es sich sehr empfiehlt, daß die Gemeinden ein Probesatz geeichter Gewichte von 500 Gr. = 1 Pfund abwärts beschaffen und die Ansicht desselben dem Publikum in geeigneter Weise zugänglich machen. Wir bemerken hierbei, daß ein Probesatz vorbezeichneter Art, von 1 Kilogramm bis 50 Gramm in Eisen und von 200 Gramm bis 1 Gramm abwärts in Messing, geeicht, bei größeren Quantitäten für 1 Thlr. 14 Sgr. durch unsere Vermittelung bei dem Mechanikus Bennemann in Aachen zu beziehen sind. Die Herren Landräthe sind hierdurch angewiesen, derartige Bestellungen anzunehmen und uns einzureichen. Aachen, den 21. April 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 802. In unserer Bekanntmachung vom 25. Juli d. J., die Errichtung eines „Central-Nachweis-Bureaus" betreffend, haben wir diejenigen Privatpersonen, welche „Rekonvalescenten in Pflege nehmen," ersucht, auch ihrerseits — gleichwie Solches Seitens der Lazarethe geschieht, — dem gedachten Bureau am 1., 11. und 21. jeden Monats Nachweisungen über Ab- und Zugang der von ihnen aufgenommenen, nach Vor- und Zunamen, Truppentheil, Charge und Heimathsort zu bezeichnenden Rekonvalescenten zugehen zu lassen. Diesem Ersuchen ist nach Mittheilung des Central-Nachweise-Bureaus bisher nur in sehr geringer Ausdehnung entsprochen worden. Da aber die fraglichen Nachrichten von dem Central-Nachweise-Bureau, welches solche gleichzeitig zur Lieferung möglichst vollständiger Nachträge zur Ergänzung und Berichtigung der veröffentlichten Verlustlisten bedarf, nicht entbehrt werden können, wenn seine wohlthätige Wirkung nicht eine lückenhafte bleiben soll, so glauben wir den betreffenden Privatpersonen die pünktliche Erfüllung der vorausgesprochenen Bitte nochmals auf das Dringendste empfehlen zu dürfen.

Berlin, den 4. November 1870.

Kriegsministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

gez. Grimm. gez. Mand.

№ 803. Bekanntmachung.

Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. October c. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die „vor Paris stehenden Truppen" und für die „Besatzungen von Straßburg und Metz" zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angehom-

Digitized by Google

men werden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franko erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privat-Angelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Korrespondenzbeförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen nicht nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

№ 804. Bekanntmachung,

die Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Korps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das „Cernirungskorps von Thionville" zur Postbeförderung zugelassen werden. Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes „vor Thionville" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungskorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem „Cernirungskorps vor Thionville" steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Frankos zurückgesendet. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Kavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postsammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in „feste, mit Leinwand überzogene" Behältnisse zu verpacken sind, und daß die Feldpost-Korrespondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, bezw. auch des Standorts, „recht haltbar" auf das Packet befestet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe „sich auf der Korrespondenzkarte namhaft macht," sowie, daß eine zweite Korrespondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 805. Bekanntmachung.

Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungskorps von Belfort.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungskorps von Belfort Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Korrespondenzkarte u. s. w.). Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsortes „vor Belfort" enthalten. Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungskorps von Belfort gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungskorps von Belfort steht. Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Frankos zurückgesendet.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 806. Bekanntmachung.

Annahme von Privatpäckereien für die Armee.

Unter Hinweis auf die früheren Bekanntmachungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Privatpäckereien nunmehr für die Armee vor Paris, für die Besatzungen den Straßburg und Metz, sowie für die Cernirungskorps von Thionville und Belfort besorgt werden. Dabei wird hervorgehoben, daß die Einlieferung von Päckereien an andere als die vorbezeichneten Truppen ganz zwecklos ist, weil Truppenkörper, welche sich auf dem Marsche befinden, oder häufig ihren Standort wechseln, nicht in der Lage sind, Privatpäckereien, „selbst wenn sie von der Post ihnen zugeführt werden," abzunehmen und zur Vertheilung an die einzelnen Mannschaften gelangen zu lassen. So hat z. B. die 17. Infanterie-Division bei ihrem Abrücken aus der Umgegend von Paris 23 Säcke mit Packeten, welche kurz zuvor eingegangen waren, an das Postpackereidepot in Nanteuil an der Marne zurückgeben müssen, weil sie die Packete auf dem Marsche nicht mit sich führen konnte. Aehnliche Fälle traten beim Abmarsch der Truppen von Metz ein.

Im Uebrigen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht: Die Beförderung der Privatpäckereien von den Sammelstellen ab kann wegen der großen Anzahl der erforderlichen Waggons nicht mit den gewöhnlichen Postzügen erfolgen, sondern es müssen dazu „Militairzüge" benutzt werden. Da diese Züge bei den unterwegs befindlichen Stationen aus militairischen Gründen häufiger längere Zeit liegen bleiben, die Fortschaffung der Züge auch noch dadurch bedeutend verzögert wird, daß die Eisenbahnen namentlich in Frankreich von den vielen Transporten mit Proviant, Munition, Geschützen, Gefangenen, erkrankten und Ersatztruppen u. s. w. stark besetzt sind, und da von der letzten Eisenbahnstation ab noch vermittelst vieler Hunderte von Fahrzeugen die Beförderung meilenweit auf der Landroute Statt finden muß, bevor der Centralpunkt für eine „ganze Armee"

Digitized by Google

erreicht wird, von wo aus erst die Vertheilung an die einzelnen Armeekorps, Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone und Kompagnien ꝛc. erfolgt, so ist es natürlich und unvermeidlich, daß die Päckereien bei Weitem nicht so schnell wie die Briefe ihre Bestimmung erreichen. Es wird wiederholt ersucht, diese Verhältnisse gefälligst zu berücksichtigen und von vorzeitigen Reklamationen wegen angeblich zu langsamer Beförderung der Privatpäckereien Abstand zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 807. Bekanntmachung.

Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungskorps von Pfalzburg.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungskorps von Pfalzburg Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.). Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Pfalzburg" enthalten. Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungskorps von Pfalzburg gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungskorps von Pfalzburg steht. Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Berlin, den 17. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 808. Bekanntmachung.

Weihnachtsversendungen im inländischen Postverkehr.

Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Päckereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publikum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Päckereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats Dezember zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 809. Bekanntmachung.

Weihnachtsversendungen an die Truppen in Frankreich.

Um die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Päckereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. Dezember aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpostpacketen der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Packetversendung überhaupt zulässig ist, noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, so weit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publikums, sowie um dem übermäßigen Andrange in den letzten Tagen vor dem 8. Dezember vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen, so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 810. Bekanntmachung.

Adressirung der Feldpostsendungen.

Von den innerhalb der besetzten Französischen Gebietstheile stehenden Deutschen Truppen befindet sich ein Theil in festen Standquartieren. Um die Correspondenz dieser Truppen, Administrationen, Lazarethe u. s. w. zu vermitteln, sind Feldpoststationen (Relais) an folgenden Orten Frankreichs errichtet:

Bar-le-Duc, Blesme (Depart. Marne), Brie, Chalons-sur-Marne, Charmes (Depart. Vosges), Chateau-Thierry (Depart. Aisne), Chaumont (Depart. Haute-Marne), Clermont-en-Argonne, Corbeil (Depart. Seine-et-Oise), Coulommiers (Depart. Seine-et-Marne), Crespy-en-Valois (Depart. Oise), Dammartin (Dep. Seine-et-Marne), Epernay, Epinal (Depart. Vosges), Etain, Etampes (Depart. Seine-et-Oise), Fismes (Depart. Marne), Gonesse (Depart. Seine-et-Oise), Grand-Pré (Depart. Ardennes), Gray (Depart. Haute-Saône), Lagny (Depart. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Depart. Seine-et-Marne), Metz, Nancy, Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil-sur-Marne, Neufchateau (Depart. Vosges), Neuilly-St.-Front, Pont-à Mousson, Rambouillet (Depart. Seine-et-Oise), Reims, Rethel (Depart. Ardennes), Sedan, Sens (Depart. Yonne), St. Blin (Depart. Haute-Marne), St. Germain-en-Laye, St. Loup (Depart. Haute-Saône), St. Mihiel, Toul (Depart. Meurthe), Tournan (Depart. Seine-et-Marne), Troyes (Depart. Aube), Varennes-en-Argonne, Verdun, Versailles (Depart. Seine-et-Oise), Vesoul (Depart. Haute-Saône), Villeneuve-St.-Georges, Villers Cotterets (Depart. Aisne), Vitry-le-Français und Vouziers (Depart. Ardennes).

Diese Feldpoststationen vermitteln auch den Correspondenzverkehr für die in ihrer Umgegend befindlichen Truppenkommandos, Lazarethe, Behörden ꝛc. Sofern den Absendern genau bekannt ist, daß die Adressaten an den vorbezeichneten Orten stehen, oder sich in so naher Umgebung derselben befinden, daß sie ihre Postsachen durch

Digitized by Google

eine der obengenannten Feldpoststationen empfangen, empfiehlt es sich, außer den allgemein vorgeschriebenen genauen Angaben über den Truppentheil, welchem der Adressat angehört auch den Standort auf der Adresse anzugeben. Namentlich wird dies bei den Truppen der Landwehr in sehr vielen Fällen von Nutzen sein.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 811. Bekanntmachung.

Privatpäckereien für das II. (Pommersche) Armeekorps.

Nachdem das II. (Pommersche) Armeekorps in die Cernirungslinie von Paris eingerückt ist, können Privatpäckereien für die Truppen dieses Armeekorps zur Beförderung mit der Post unter den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen wiederum angenommen werden.

Berlin, den 20. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 812. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 29. Oktober c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Liegnitz ihre Wirksamkeit am 1. Dezember 1870 beginnen wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. Dem Ankauf von Wechseln auf Liegnitz, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-Kommunal- ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Liegnitz, Lüben, Goldberg, Jauer, Schoenau, Bolkenhagen, Hirschberg und Landeshut als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Schaeling als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Zimmermann als interimistischen zweiten Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. November 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 813. Einem von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen kürzlich ergangenen Reskripte gemäß, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß, nachdem in Folge der §§ 33 und 40 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni pr. die über die Ertheilung von Wirthschafts-Konzessionen resp. der polizeilichen Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spirituosen in den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 7. Februar 1835 und vom 21. Juni 1844 enthaltenen besonderen Bestimmungen in Wegfall gekommen, den bezüglichen Verhandlungen die Stempelfreiheit nicht mehr zusteht, welche die Allerhöchste Ordre vom 7. Februar 1835 unter Nr. 2 ihnen zugetheilt hatte. Es müssen daher zu den betreffenden Gesuchen und Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel verwandt werden.

Aachen, den 19. November 1870.

Patente.

№ 814. Dem Fabrikanten Rudolph Thomas und dem Techniker Wilhelm Berghaus ist unter dem 9. November 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Pumpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 815. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 8. November d. J., ist der Hubert Breuer, 44 Jahre alt, Taglöhner aus Haaren, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Aachen detinirt, für interdizirt erklärt worden. Ich ersuche die Herren Notarien, davon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 15. November 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 816. In Folge Eröffnung der Bahnstrecke Call-Gerolstein werden zum 18. November c. im Postengange folgende Aenderungen eintreten:

I. Aufgehoben werden.

a. Die Personenposten:

1. Euskirchen-Prüm,
2. Call-Losheim, auf der Strecke Kirschseiffen-Losheim,
3. Mechernich-Blankenheim, auf der Strecke Zingsheim-Blankenheim,
4. Blankenheim-Ahrdorf.

b. Die Botenpost Ahrdorf-Adenau.

II. Eingerichtet werden:

1. Eine zweite tägliche Personenpost zwischen Euskirchen und Münstereifel,
2. eine Personenpost zwischen Blankenheim und Münstereifel, aus Blankenheim 9.15 Vm., aus Münstereifel 5.55 Nm.,
3. eine Personenpost zwischen Adenau und Blankenheim (über Ahrdorf): aus Adenau 1.— Nm., aus Blankenheim 10.45 Nm.,
4. vier tägliche, lediglich für den Versendungsverkehr berechnete Bahnhofsfahrten zwischen Blankenheim Ort und Bahnh. f.

III. Verändert im Gange werden, die Personenposten:

1. Call-Kirschseiffen: aus Call 10.40 Vm., 9.30 Abds., aus Kirschseiffen 9.10 Vm., 4.— Nm.,

Digitized by Google

2. Call-Reifferscheid aus Call 5.— Nm., aus Reifferscheid 5.35 früh,
3. Mechernich-Zingsheim: aus Mechernich 8.30 Abds., aus Zingsheim 6.45 früh.

Aachen, den 15. November 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 817. Die Bütgenbach-Malmedyer Personenpost wird vom 25. d. Mts. ab folgenden Gang erhalten:

Aus Bütgenbach 8.35 Vorm. (nach Ankunft der Post aus Trier 8.10 Vorm.),
in Malmedy 10.20 Vorm.,
aus Malmedy 12.15 Mittags,
in Bütgenbach 2.10 Nachm. (Anschluß nach Trier 2.50 Nachm.). Aachen, den 18. November 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 818. Am Dienstag, den 29. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem hiesigen Postbofe verschiedene Gegenstände, als: unabgeholte Wagenräder, Packetwaagen, Packkisten, sowie mehrere als unbestellbar zurückgekommene Postsendungen und herrenlose Passagier-Effekten, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Aachen, den 21. November 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 819. Vom 25. d. Mts. ab werden die Ortsbriefbestellungen bei der Post-Expedition in Blankenheim Statt finden, wie folgt:

a. an den Wochentagen: um 8 Uhr Vorm., 12 Uhr Mittags und 7 Uhr Abends;
b. an Sonntagen: um 8 Uhr Vorm., 5 Uhr Nachm., und 7 Uhr Abends.

Aachen den 22. November 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 820. Vom 25. d. Mts. ab werden die Dienststunden bei der Post-Expedition in Blankenheim Statt finden, wie folgt:

a. an den Wochentagen: im Winterhalbjahr von 8 bis 12 Uhr Vorm., von 4 bis 8 Uhr Nachm., im Sommerhalbjahr von 7 bis 12 Uhr Vorm., von 4 bis 8 Uhr Nachm.;
b. an Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vorm., von 5 bis 8 Uhr Nachm.;
c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vorm., von 11 bis 1 Uhr Mittags, von 4 bis 8 Uhr Nachm.

Aachen, den 22. November 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 821. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Schneifel" bei Andler mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Boß zu Düren, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. November 1870.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Juli 1870 wird der Kommanditgesellschaft Herbst & Comp. zu Call unter dem Namen „Schneifel" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Meanderfeld und Schönberg, Kreis Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, und in der Gemeinde Laudesfeld im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zweiundachtzigtausend einhundert siebenundvierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 10. November 1870.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 822. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 15. November 1870. Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen: 1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier, 2. Herr Amtmann Brüning von Ennigerloh.
II. Namens der Rentenbank: 1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomierath Rasch, 2. Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry.
III. Der Notar, Herr Justizrath Leesemann von hier.

Die in der beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 17. Oktober c. verzeichneten, von der Rentenbankkasse nach geschehener Auslosung baar auszuzahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, nämlich:

			Thlr.		Thlr.
34	Stück	Lit. A. über	1000	zus.	34 000
14	„	„ B. „	500	„	7.000
72	„	„ C. „	100	„	7.200
54	„	„ D. „	25	„	1.350
13	„	„ E. „	10	„	130
zusammen 187 Stück über					49.680

„Einhundert Siebenundachtzig Stück über Neunundvierzig Tausend Sechshundert und Achtzig Thaler" nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Eintausend Sechshundert und Dreiundneunzig Stück Zins-Coupons, imgleichen die zu Nr. 16 bis inkl. 187 der Nachweisung abgegebenen Talons zu Serie IV., wurden im heutigen Termine vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, und darauf in unserer Gegenwart verbrannt. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Brüning. gez. Rasch.
gez. Filbry. gez. Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 15. November 1870.

Königl. Direktion der Rentenbank, Filbry.

№ 823. Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heute Statt gehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe ausgerufen worden. Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht

Digitized by Google

mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 10 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbankkasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. über 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 15. November 1870 ausgelosten, am 1. April 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Litt. A. über 1000 Thaler: Nr. 180. 359. 491. 695. 786. 855. 1170. 1244. 1246. 1350. 1425. 1611. 1834. 1895. 1901. 1973. 2018. 2036. 2194. 2237. 2382. 2496. 2554. 2646. 2960. 3811. 3828. 4103. 4188. 4197. 4432. 4983.

13 Stück Litt. B. über 500 Thaler: Nr. 82. 189. 283. 320. 364. 787. 853. 860. 918. 1216. 1276. 1473. 1821.

60 Stück Litt. C. über 100 Thaler: Nr. 77. 83. 241. 242. 243. 777. 1546. 1979. 2056. 2222. 2256. 2547. 2661. 3404. 4166. 4358. 4433. 4437. 4502. 5270. 5294. 5301. 5365. 5421. 6113. 6447. 6475. 6478. 6511. 6660. 7055. 7058. 7100. 7255. 7288. 7341. 7433. 7675. 7794. 8072. 8595. 8857. 8875. 9361. 9417. 9485. 9810. 9913. 9960. 10019. 10089. 10334. 10418. 10639. 10832. 11245. 11517. 11817. 12070. 12110.

59 Stück Litt. D. über 25 Thaler: Nr. 7. 45. 284. 639. 984. 1441. 1608. 1697. 1709. 1711. 1946. 1981. 2036. 2347. 2363. 2385. 2484. 2574. 3096. 3200. 3965. 4077. 4200. 4272. 4297. 4727. 4787. 4788. 4892. 5222. 5262. 5451. 5529. 5630. 6120. 6324. 6337. 6351. 6429. 6913. 7001. 7379. 7591. 7672. 7861. 8085. 8173. 8358. 8481. 8757. 8761. 8825. 9160. 9685. 9878. 9931. 10056. 10147. 10192.

Münster, den 15. November 1870.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. Filbry.

Personal-Chronik.

№ 824. Der bei der katholischen Elementarschule zu Uetterath Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Joseph Bossen, ist definitiv daselbst angestellt worden.

738. Im Auftrage der Königlichen Provinzial-Intendantur 8. Armeekorps soll der für das Jahr 1871 erforderliche Bedarf an Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien für die hiesigen Garnison-Anstalten im Wege der Submission verdungen werden. Zu diesem Behufe ist im Bureau der Garnison-Verwaltung, Mathiashofgasse Nr. 1, auf Donnerstag, den 1. Dezember c., Termin anberaumt. Der Verding der Feuerungs-Materialien findet um 11 Uhr Vormittags, und der Erleuchtungs-Materialien um 2 Uhr Nachmittags Statt. Unternehmungswillige wollen ihre Offerten, versiegelt mit der äußeren Aufschrift: „Submission auf Feuerungs-Materialien" beziehungsweise Erleuchtungs-Materialien, bis zu der vorbestimmten Zeit im Bureau der Verwaltung abgeben, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind.

Aachen, den 22. November 1870.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Holzverkauf zu Burtscheid.

739. Am Montag, den 12. Dezember d. Js., Morgens 11 Uhr, werden im Wirthshause „zur Jagd", Hauptstraße Nr. 37 hierselbst, aus dem Stadtwalde von Burtscheid nachstehende Holzloose auf dem Stocke öffentlich verkauft werden:

I. Distrikt Mier. 25 Eichen-, 130 Buchen-Stämme, enthaltend circa 4000 Kubikfuß Nutzholz und 110 Klafter Scheit- u. Knüppelholz, eingetheilt in 9 Loose.

II. Distrikt 2. Rothe-Haag. 20 Morgen gemischtes Schlagholz mit dem größten Theile des in demselben stehenden Eichen-, Buchen- und Kiefern-Stammholzes, eingetheilt in 13 Loose.

III. Distrikt 1. Rothe-Haag. 15 Eichenstämme, enthaltend circa 600 Kubikfuß Nutzholz und 5 Klafter Scheit- und Knüppelholz, eingetheilt in 3 Loose.

Förster Heinen zu Forsthaus Siegel, ertheilt auf Verlangen nähere Auskunft.

Burtscheid, den 19. November 1870.

Der Bürgermeister, Klausener.

Holz- und Lohverkauf.

740. Am Dienstag, den 6. Dezember d. J., Nachmittags 1 Uhr, sollen bei dem Wirthe Haufeur hierselbst, folgende Holz- und Lohschläge auf dem Stocke öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

A. 2 Loose im Distrikt Branderheld und Heldchen, Gemeindewald von Imgenbroich, enthaltend: circa 45 Klafter Buchen-Derbholz und 70 Klafter Reiser.

B. 7 Loose im Distrikt Steinsbach, Gemeindewald von Conzen, gemischter Niederwaldschlag, enthaltend: 11 Klafter Nutzholz, 33 Klafter Lohe, 141 Klafter Knüppel und 288 Klafter Reiser.

C. 2 Loose im Distrikt Gisbach, Gemeindewald von Mützenich, enthaltend: 27 Klafter Lohe, 55 Klafter Knüppel, 168 Klafter Reiser.

D. 1 Loos im Distrikt Hammerfeld, Gemeindewald von Hammer, enthaltend: 60 Klafter Kiefernstangen und 60 Klafter Reiser.

Die Förster Schenewald zu Hammer und Walter zu Reinartzhof sind angewiesen, nähere Auskunft zu geben.

Imgenbroich, den 19. November 1870.

Der Bürgermeister, Philippy.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 63. Donnerstag, den 1. Dezember. **1870.**

№ 825. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 47 und 48 enthält:

(Nr. 587.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 12. November 1870.

(Nr. 588.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 18. März 1870.

(Nr. 589.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 14. November 1870.

№ 826. **Thronrede,**

verlesen vom Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, Staatsminister Delbrück, bei der Eröffnung des Reichstags vom 24. November d. J.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Seine Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruhet, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der Deutschen Heere gesegnet worden sind und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der Deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als geschehrt betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. Aber die Aktenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die unverhältnißmäßige Erschöpfung und Zerrüttung welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit anderen Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieser ohne jeglichen Grund aber mit der Zustimmung der gesammten französischen Nation unternommene Krieg unserem Vaterlande auferlegt hat, im Verhältniß stehen; sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen mußte, wenigstens theilweise rückgängig machen und unsere süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt. Die verbündeten Regierungen haben das Vertrauen zu dem Norddeutschen Reichstage, daß derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles noch erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiß, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, bei Ihnen der nämlichen patriotischen Hingebung zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam, die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist ihr lebhafter Wunsch, daß

Digitized by Google

es möglich werde, jene Mittel nicht in vollem Umfange zu verwenden.

Um Ihnen einen vollständigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden Ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche das Auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856 neuerdings zugegangen sind und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, daß die Wohlthaten des Friedens den Völkern erhalten bleiben werden, welche sich derselben bisher erfreut haben.

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntniß, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniß dieser Zeit der Opfer und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das Deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrathe einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Baiern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Würtemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig beschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. In wenig mehr als drei Jahren haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedensten Verhältnisse des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den Ihrer Mitwirkung anvertrauten ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern helfen und durch die letzte, vor dem Ablauf Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die, auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsre Süddeutschen Brüder von uns schied. Der große nationale Gedanke, welcher Sie stets bei Ihren Berathungen leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.

Und so erkläre ich, auf Allerhöchsten Präsidialbefehl, im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 827. Beim Kriegsministerium gehen zahlreiche Gesuche um zeitweise Ueberlassung von eroberten französischen Mitrailleusen zur Ausstellung gegen Entgelt ein, welchen theils patriotische Zwecke, theils aber auch persönliche Interessen zu Grunde liegen. In Bezug hierauf wird zur allgemeinen Kenntnig gebracht, daß eine Berücksichtigung solcher Gesuche nur dann eintreten kann, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß der Ertrag der Ausstellung lediglich im Interesse der Krieger resp. der Familien derselben Verwendung finden wird, und wenn die Antragsteller gleichzeitig die Verpflichtung übernehmen, die Kosten für den Hin- und Rücktransport der Mitrailleuse — zu deren Deckung dem Kriegsministerium Fonds nicht zur Verfügung stehen — zu tragen.

Um nun die im Interesse der Krieger und ihrer Angehörigen im ganzen Lande thätigen Vereine ꝛc. in ihren humanen Bestrebungen thunlichst zu unterstützen und den Antragstellern die aus der Schaustellung einer Mitrailleuse gegen Entgelt erhofften Einnahmen so wenig als möglich durch Transport-Ausgaben zu schmälern, wird das Kriegsministerium jedem der Königlichen stellvertretenden Generalkommandos des 1. bis 11. Armeekorps sobald als möglich eine Mitrailleuse nebst Protze, Zubehör und Patronen für eine Charge zu Ausstellungszwecken für die betreffende Provinz resp. für die im Korpsbereich liegenden Staaten des Norddeutschen Bundes zur Verfügung stellen. Bezügliche, durch die Ortspolizeibehörde legitimirte Anträge sind daher von jetzt ab dem Königlichen stellvertretenden Generalkommando der resp. Provinz einzureichen, welches dieselben prüfen und den obwaltenden Umständen entsprechend beantworten wird. Die vom Allgemeinen Kriegsdepartement bisher in Aussicht gestellten Zusendungen von Mitrailleusen kommen so bald als thunlich ohne besonderen weiteren Antrag bei dem resp. stellvertretenden Generalkommando zur Ausführung, wegegen die noch nicht beantworteten bezüglichen Anträge an die betreffenden der bezeichneten Stellen zur Erledigung abgegeben werden.

Berlin, den 11. November 1870.

Kriegsministerium. In Vertr.: gz. Kloß.

№ 828. Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegsministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militairpersonen, um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe, wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht:

1. Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von, der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege, ist nicht zulässig. Rekonvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem § 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869

Digitized by Google

vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatztruppentheile und von letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königl. General-Kommandos in Privatpflege gegeben.

2. Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militairpersonen aus einem Reserve-Lazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus dem persönlichen und Familienverhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Ortsvorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1870.

Kriegsministerium. Jn Vertr.: gez. Kloß.

№ 829. Bekanntmachung,

die Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Korps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das „Cernirungskorps von Thionville" zur Postbeförderung zugelassen werden. Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes „vor Thionville" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungskorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem „Cernirungskorps vor Thionville" steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Frankos zurückgesendet. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Jnfanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Kavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postsammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in „feste, mit Leinwand überzogene" Behältnisse zu verpacken sind, und daß die Feldpost-Korrespondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, bezw. auch des Standorts, „recht haltbar" auf das Packet geheftet sein muß. Auch liegt es im eigenen Jnteresse des Absenders, dafür bereitbe „sich auf der Korrespondenzkarte namhaft macht," sowie, daß eine zweite Korrespondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 830. Bekanntmachung.

Versendung von Drucksachen unter Band.

Jm „Norddeutschen Postverkehr" sollen fortan Drucksachen unter Band, welche im Uebrigen den reglementarischen Vorschriften entsprechen, auch dann gegen die ermäßigte Taxe befördert werden, wenn das Streif- oder Kreuzband die Außenfläche der Sendung ganz bedeckt. Das Band muß aber stets so angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Jnhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann. Jn Betreff der Größe des Bandes bei solchen Drucksachen, welche „nach Orten außerhalb des Norddeutschen Postgebiets" gesandt werden, tritt eine Veränderung in den bisherigen Vorschriften nicht ein.

Berlin, den 26. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 831. Jn unserer Bekanntmachung vom 6. Juni 1863, welche in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz veröffentlicht worden ist, sind die Bestimmungen angegeben, nach welchen katholische Schulamts-Aspirantinnen zu den Prüfungen für das Elementar-Schulamt und für höhere Mädchenschulen zugelassen werden. Jn Betreff der dort angegebenen Prüfungstermine ist nur die Veränderung eingetreten, daß die Prüfung in dem Regierungsbezirk Köln auf Montag und die folgenden Tage der ersten vollen Woche des Monats Oktober verlegt worden ist. Die bisherigen Bestimmungen über die Prüfung für das Elementar-Schulamt bleiben unverändert. Dagegen werden auf Grund eines Ministerial-Reskripts vom 30. September d. J. bei der Prüfung in höheren Lehrgegenständen, namentlich auch für die Ertheilung des Unterrichtes in höheren Mädchenschulen, außer den in jener Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften künftig noch folgende Grundsätze und Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Während nach allgemeinen Verordnungen Privatlehrer und Privatlehrerinnen, welche in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privat-Unterricht in Familien oder in Privat-Anstalten ertheilen wollen, sich den für die öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen haben, werden nicht selten auch von Frauen und Jungfrauen Prüfungen nachgesucht, welche sich nur auf einzelne Unterrichtsfächer erstrecken sollen. Jm Jnteresse einer tüchtigen Lehrerbildung ist aber eine bloße Fachbildung von der Unterrichts-Ertheilung so viel als möglich fern zu halten und es sind daher Prüfungen, bei welchen es sich nicht um die Erlangung der Befähigung zum vollen Lehramte, sondern um den Nachweis der Befähigung zur Unterrichts-Ertheilung in der einen oder anderen Disciplin aus dem

Digitized by Google

Bereich der allgemeinen Schulwissenschaften handelt, künftig von den Prüfungsbehörden regelmäßig nicht vorgenommen.

Nur in neueren Sprachen wird ausnahmsweise eine einfache Prüfung gestattet werden, und behalten wir uns deßfalls in einem jeden Falle unsere besondere Genehmigung vor. Solche Prüfungen würden vorkommenden Falles im Anschluß an die Prüfungen für höhere Mädchenschulen in den betreffenden Regierungsbezirken abgehalten werden.

Bei den in unserer Eingangs gedachten Bekanntmachung näher bezeichneten Prüfungen für höhere Mädchenschulen wird künftig, wenn nicht die vorschriftsmäßige allgemeine wissenschaftliche Bildung der Aspirantinnen durch ein Befähigungszeugniß einer Königlichen Prüfungs-Kommission nachgewiesen ist, theils mündlich, theils durch Bearbeitung einiger Aufgaben zu ermitteln sein, wie weit die Examinanden in Katechismus und in der Biblischen Geschichte, im Lesen, Schreiben und Rechnen, unterrichtet und sowohl im mündlichen, als auch im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache gefördert sind, namentlich auch ob sie eines richtigen, wohlgeordneten Gedanken-Ausdruckes in derselben mächtig sind. Sodann ist ihre Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Unterrichtes und der Erziehung, sowie durch Probelektionen in einer Mädchenschule das Maaß ihrer Uebung im Unterrichten zu erforschen. Die schriftlichen Aufgaben werden in der Regel in einer Arbeit über einen religiösen oder pädagogischen Gegenstand und in der Bearbeitung von Rechen-Aufgaben bestehen.

Die Prüfung von katholischen Aspiranten in einzelnen höheren Lehrfächern, nämlich in den neueren Sprachen findet, wenn dieselben ausnahmsweise gestattet werden, bei der unterzeichneten Behörde im Anschluß an die im November jedes Jahres anberaumte Prüfung pro schola Statt und es sind die Anmeldungsgesuche deßfalls unter Beifügung eines Lebenslaufs, welcher den Bildungsgang des Examinanden angiebt, und eines Sittenzeugnisses vor dem 1. September jedes Jahres unmittelbar an uns zu richten.

Die Prüfungsgebühr ist von jedem Examinanden mit 4 Thalern vor der mündlichen Prüfung bei unserer Registratur zu entrichten; die Stempelgebühr für ein auszufertigendes Prüfungszeugniß beträgt 15 Silbergroschen.

Koblenz, den 12. November 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 832. **Bekanntmachung,**

betreffend die pro 1870 abzuhaltende allgemeine Haus- und Kirchenkollekte für die Taubstummen-Anstalten.

Die Haus- und Kirchenkollekte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat im vorigen Jahre folgende Ergebnisse geliefert. Es gingen ein in:

Regierungsbezirk	katholischer Seite			evangel. Seite.			jüdischer Seite.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	229	29	9	75	29	3	2	4	—	308	3	—
Koblenz	400	7	4	494	17	10	33	28	3	928	23	5
Köln	414	16	7	496	10	1	33	20	3	944	17	—
Düsseldorf	743	15	6	958	4	6	54	8	3	1755	28	3
Trier	245	—	3	151	7	8	8	15	6	404	23	5
Kirchen-Kollekte in der Erzdiözese Köln	771	2	9	—	—	—	—	—	—	771	2	9
Summa	2804	12	2	2176	9	4	132	16	4	5113	7	10
1868 eingegangen	2652	11	1	2073	23	4	129	10	8	4855	15	1
Im Jahre 1869 also mehr	152	1	1	102	16	—	3	5	8	257	22	9

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 1868

	97 Katholiken.	54	Evangelische.	2	Juden.	Summa	153
Es gingen ab	18	„	3	„	—	„	21
Bleiben	79	„	51	„	2	„	132
Es kamen hinzu	6	„	—	„	—	„	6
Bestand Ende 1869	85	„	51	„	2	„	138

Wenn hiernach die Frequenz gegen das Vorjahr nicht unerheblich abgenommen hat, so darf dieses nur als auf vorübergehenden Ursachen beruhend betrachtet werden; die nächstjährige Bekanntmachung wird bereits wieder einen erheblichen Zugang nachweisen, da es das Bestreben der Behörden ist, so weit die vorhandenen Lehrkräfte und Geldmittel reichen, allen bildungsfähigen Taubstummen der Provinz die Aufnahme in den vorhandenen Anstalten zu ermöglichen. Die bedeutende Zunahme des Kollekten-Ertrags in dem abgelaufenen Jahre — 257 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. gegen das Vorjahr — liefert den Beweis, daß die Bewohner der Provinz dieses Bestreben würdigen und in richtiger Erkenntniß des großen Segens der Taubstummen-Anstalten durch reichliche Beiträge dasselbe zu fördern sich angelegen sein lassen. Auch für die Zukunft glaube ich dessen gewiß sein zu dürfen. Ich habe für dieses Jahr mit der Ausschreibung der Kollekte länger, als sonst, gezögert, weil inmitten der Unruhen des Krieges und im Hinblicke auf die großen Opfer, welche derselbe, wenn auch in verschiedener Weise, von

Digitized by Google

einem Jeden verlangt, der Erfolg der Kollekte einigermaßen gefährdet schien. Indessen neigt sich das Jahr seinem Ende zu und darf mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Taubstummen-Anstalten mit der Abhaltung der Kollekte für dieselben nicht länger gezögert werden. Vertrauensvoll wende ich mich deshalb an die Bewohner der Provinz mit der Bitte, auch in diesem Jahre dem segensreichen Wirken der Taubstummen-Anstalten ihre Theilnahme zu erhalten und durch reichliche Beiträge zu der demnächst zur Erhebung kommenden Kollekte deren ungestörten Fortgang sichern zu helfen.

Koblenz, den 18. Oktober 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

Obige Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Bürgermeister, die diesjährige Hauskollekte für die Taubstummen-Anstalten schleunigst abzuhalten, die aufkommenden Erträge durch die Königlichen Steuerkassen an unsere Provinzial-Institute- und Kommunalkasse abzuführen und den Herren Landräthen von der Höhe der eingegangenen Gaben Anzeige zu machen. Von den letzteren wollen wir die Einreichung der Nachweise der erzielten Erträge bis spätestens den 5. Januar k. J. erwarten und ist in derselben unter Trennung der Konfessionen genau anzugeben, wieviel a. die Hauskollekte, b. die von den kirchlichen Behörden veranstaltete Kirchenkollekte aufgebracht hat. Aachen, den 23. November 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 833. Die im Stück 61 Seite 313 Nr. 782 des Amtsblattes pro a. c. abgedruckte Publikation der Königlichen Regierung vom 15. November 1870 enthält Druckfehler; sie muß lauten:

„Vorstehender Erlaß wird unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachungen vom 18. Juli 1861 (Stück 34 pag. 243) und vom 26. August 1869 (Stück 35 pag. 181) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht."

Aachen, den 15. November 1870.

№ 834. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahmerückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautionskapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 25. November 1870.

№ 835. Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des hiesigen Regierungsbezirks am Martinitage dieses Jahres waren:

Für Weizen pro Centner			4	Thlr.	8	Sgr.	1 Pf.
„ Roggen	„	„	3	„	7	„	9 „
„ Gerste	„	„	3	„	4	„	2 „
„ Hafer	„	„	2	„	27	„	6 „
„ Heu	„	„	1	„	23	„	8 „
„ Stroh	„	Schock	11	„	25	„	— „

Mit Rücksicht auf das Publikandum vom 20. März 1820 (Amtsblatt de 1820 S. 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahre 1871 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 24. November 1870.

№ 836. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Januar d. J. — Amtsblatt Nr. 4 S. 18 — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Bergheim-Müllekoven, für die Städte Köln, Aachen, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Eupen, Düren und Barmen, sowie für die Kreise Waldbroel, Kochem, Daun, Bitburg und für den halben Siegkreis, in welchem die Kollekte in Folge der eingetretenen Kriegs-Ereignisse nicht hat zur Ausführung gelangen können, bis zum Schlusse des Jahres 1871 verlängert hat.

Aachen, den 24. November 1870.

№ 837. Wir machen hierdurch diejenigen Behörden, welche auf das „Central-Polizei-Blatt" zu abonniren beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß das Abonnement alljährlich zeitig vor Anfang des neuen Jahres bei der nächsten Postbehörde anzumelden ist, da nach der Zahl dieser Anmeldungen die Größe der Auflage sich bestimmt. Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß sämmtlicher Behörden, daß Inserate in das qu. Blatt zwar unentgeltlich, aber nur einmal und ohne Lieferung von Belags-Exemplaren aufgenommen werden können.

Aachen, den 28. November 1870.

Digitized by Google

№ 838. In Ausführung der Cirkumskription vom 22. April 1808 (Präfektur-Akten des Roer-Departements vom Jahre 1808 S. 313) werden hierdurch die ursprünglichen Parzellen Nr. 105 bis einschließlich 309, 322, 324, 325, 452 bis einschließlich 488 der Sektion B. des Katasters der Stadt Aachen dem Sprengel der Pfarrei Haaren zugewiesen.

Köln, den 29. Juli 1870. Aachen, den 16. Sept. 1870.

Der Erzbischof von Köln. Königl. Regierung, Abth. des
(L. S.) gez. Paulus. Inn.: gez. Claessen.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 25. November 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 839. Das Königliche Landgericht hierselbst hat durch Urtheil vom 15. November c. den Paul Sures, 47 Jahre alt, Fuhrmann aus Hönningen im Kreise Schleiden, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt in Aachen (Mariabrunn) detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 23. November 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 840. Die II. Geilenkirchen-Heinsberger Personenpost wird vom 1. k. Mts. ab abgefertigt werden, wie folgt:

aus Geilenkirchen wie bisher,
aus Heinsberg 11 Uhr Vormittags,
in Geilenkirchen 12.15 Uhr Vormittags,
zum Anschluß an den Zug nach Aachen um 12.31 Uhr Vormittags.

Aachen, den 26. November 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 841. Die Botenpost zwischen Inden und Langerwehe wird vom 1. Dezember d. J. ab, wie folgt, abgefertigt werden:

№ 844. Nachweisung der im Jahre 1869 durch Königlich Rheinische Landbeschäler

Laufende Nro.	Beschälstation im Ort.	Beschälstation im Kreis.	Anzahl der Hengste. alte.	Anzahl der Hengste. 4jährig.	Summa.	Diese haben Stuten gedeckt:	Davon sind: güst geblieben.	Davon sind: tragend geworden.	Es haben verfehlt.
	D. Regierungsbezirk Aachen.								
1	Linnich	Jülich	3	—	3	81	27	54	1
2	Schönau	Aachen	2	—	2	43	11	32	5
3	Düren	Düren	2	—	2	62	32	30	1
4	Ripsdorf	Schleiden	1	1	2	26	13	13	2
	Summa D....		8	1	9	212	83	129	9
	Es kommen durchschnittlich auf 1 Hengst					23⅝	9²/₉	14³/₉	—

Landgestüt Wickrath, den 15. November 1870.

Personal-Chronik.

№ 845. Der Schulamts-Kandidatin Josephine Thüring ist in Gemäßheit der staatsministeriellen Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, in der Stadt Eschweiler im Landkreise Aachen eine katholische höhere Privat-Mädchenschule zu errichten und zu leiten.

Subhastations-Patent.

756. Auf den Antrag des Gutsbesitzers und Landwirthes Karl Ludwig Weber zu Binsfeld wohnhaft, sollen die nachbeschriebenen, gegen dessen Schuldner die Eheleute Johann Schiffer, Ackerer, und Anna Maria geborene Weyerstraß, Wittwe früherer Ehe von Mathias Müllenmeister, ohne Gewerbe, beide zu Gelzheim wohnhaft, in gerichtlichen Beschlag genommener, in der Gemeinde Gelzheim, Bürgermeisterei Merzenich, Kreis Düren gelegenen und in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Gelzheim sub Artikel Dreihundert zweiundzwanzig und Dreihundert vierundzwanzig eingetragenen Immobilien, am

Sonnabend, den einundzwanzigsten Januar achtzehnhundert einundsiebenzig, Vormittags neun Uhr,

in öffentlicher Sitzung des Königlichen Friedensgerichtes zu Düren an dessen gewöhnlicher Gerichtsstelle im Rathhause daselbst, zu den von dem Extrahenten darauf abgegebenen Erstgeboten einer Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, wie folgt:

1. Hundert siebenundsechzig Ruthen fünfzig Fuß Ackerland, am Ollesheimer Wege, neben Gertrud und Sybilla Strauch und Anna Nesselrath und Christian Decker, Flur G. Nummero hundert sechsundsechzig. Erstgebot sechzig Thaler.
2. Fünfundsechzig Ruthen zehn Fuß Ackerland, im Goldacker, neben Mathias Fischer und Wittwe Heinrich Müller, Flur H. Nummero vierhundert eins. Erstgebot zehn Thaler.
3. Zwei Morgen vierunddreißig Ruthen achtzig Fuß Ackerland, im Goldacker, neben Mathias Fischer

Digitized by Google

aus Inden 12.15 Uhr Vormittags,
in Langerwehe wie bisher,
aus Langerwehe wie bisher,
in Inden 5 Uhr Nachmittags.
Aachen, den 26. November 1870.
Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 842. Nachstehende Personenposten werden vom 1. k. Mts. ab in ihrem Gange geändert:

1. Personenpost zwischen Aachen und Jülich: aus Aachen wie bisher, in Jülich 10.30 Uhr Vormittags, aus Jülich 5.30 Uhr Nachmittags, in Aachen wie bisher;
2. Personenpost zwischen Düren und Jülich: aus Düren wie bisher, in Jülich 9.10 Uhr Abends, aus Jülich 5.35 Uhr früh, in Düren wie bisher.

Aachen, den 26. November 1870.
Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 843. Vom 1. Dezember c. ab werden abgefertigt:

1. Die Personenposten:
a. Erkelenz-Heinsberg: aus Erkelenz wie bisher, aus Heinsberg 7.— Vorm.;
b. Erkelenz-Niederkrüchten: aus Erkelenz wie bisher, aus Niederkrüchten 8.15 Vorm.

2. Die Kariolpost:
Erkelenz-Lovenich-Hückelhoven:
aus Erkelenz 8.45 Vorm.,
aus Lovenich 9.30 Vorm.,
in Baal 9.45 Vorm.,
aus Baal 10.40 Vorm.,
aus Hückelhoven 11.30 Vorm.,
in Erkelenz 12.45 Mittags.

3. Die Botenpost:
Erkelenz-Venrath:
aus Erkelenz 8.15 Vorm.,
aus Venrath 10.30 Vorm.

Aachen den 28. November 1870.
Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

bedeckten Stuten und im Jahre 1870 davon nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Aachen.

Nach den Listen sind im Jahre 1870 lebende Fohlen geboren.		Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen:			Summa.	Bemerkungen.
Hengste.	Stuten.		verkauft.	gestorben	nicht nachgewiesen.		
25	21	46	1	2	4	7	
9	14	23	1	—	3	4	
9	10	19	2	—	8	10	
5	3	8	—	1	2	3	
48	48	96	4	3	17	24	
—	—	10%	—	—	—	—	

und Jakob Wagner, Flur H. Nummero vierhundert drei und vierhundert fünf. Erstgebot hundert zwanzig Thaler.

4. Einen Morgen hundert zweiundsechszig Ruthen dreißig Fuß Ackerland, zwischen dem Gottesswege und dem schnaken Städchen, neben Wilhelm Farber und Johann Heinrich Fiseler, Flur H. Nummero vierhundert sechsundvierzig. Erstgebot hundert Thaler.
5. Hundert achtundzwanzig Ruthen vierzig Fuß Ackerland, im Hererfeld, neben Gertrud, Elisabeth und Franz Kurth und Wittwe Wilhelm Joseph Kirsch, Flur E. Nummero neunundneunzig. Erstgebot vierzig Thaler.
6. Einen Morgen vierundfünfzig Ruthen sechszig Fuß Ackerland, aufm Büchel, neben Johann Joseph Nesselrath junior und Karl Brückner, Flur F. Nummero hundert vierundsiebenzig. Erstgebot vierzig Thaler.
7. Hundert vierzehn Ruthen dreißig Fuß Ackerland, aufm Mauler, neben Wittwe Wilhelm Joseph Kirsch

Schwarznecker, Gestüt-Verstehen.

und Edmund Müller, Flur H. Nummero zweihundert neunzig. Erstgebot fünfundzwanzig Thaler.

Vorstehende Ackerländereien werden durch die Schuldner selbst besessen und benutzt und sind pro achtzehnhundert siebenzig mit einer Grundsteuer von vier Thalern sechsundzwanzig Sgroschen sechs Pfennigen belastet. Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königl. Friedensgerichtes zur Einsicht offen.

Düren, den zweiundzwanzigsten September achtzehnhundert siebenzig.

Der Friedensrichter, Der Gerichtsschreiber,
(gez.) Aretz. (gez.) Nowack.

Der Stempel von fünfzehn Sgroschen liegt kassirt bei.
Der Gerichtsschreiber, (gez.) Nowack.

Für gleichlautenden Auszug:
Der Gerichtsschreiber, Nowack.

Holzverkauf in der Kgl. Oberförsterei Hoeven.

757. Der öffentliche Verkauf nachstehender Holzquantitäten aus der Oberförsterei Hoeven findet Statt, am Mittwoch, den 7. Dezember c., Vormittag von 10

Digitized by Google

Uhr ab, in der Behausung der Wittwe Henn zu Hoeven: im Schutzbezirk Derenborn, Jagen 11 a. und 12 a., und Schutzbezirk Dreiborn, Jagen 20 a., 23 c., 26 f. und 31 b., und Schutzbezirk Hoeven I., Jagen 50 b.: 594 Kubikfuß Buchen-Nutzholz in Abschnitten, 7¼ Klafter dito Scheite, 52 Klafter Weichholz-Reiser, 945 Kubikfuß Nadelholz-Nutzholz in Stämmen, 5150 Stück Fichtenstangen IV. Klasse, 1300 Stück dito V. Klasse,

wozu Kauflustige eingeladen werden. Die betreffenden Forstschutzbeamten Schoenwald, Meier, Hoberg, Holstein und Stein ertheilen auf Verlangen nähere Auskunft.

Hoeven, den 17. November 1870.

Der Oberförster, Eichhoff.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 64. Donnerstag, den 8. Dezember. **1870.**

№ 846. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 47 enthält:

(Nr. 7747.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1870.

(Nr. 7748.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

(Nr. 7749.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250 000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

(Nr. 7750.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 847. Ministerial-Erlaß,

betreffend die Abänderung des § 20 des Regulatives vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps.

Nach § 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des 8. Dienstjahres bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer sich anzumelden. Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem § 20 des Regulativs an die Stelle des 8. Dienstjahres von jetzt ab das 6. Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des 6. Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover oder der Königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im § 20 bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt. Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der Königlichen Inspektion der Jäger gestattet werden.

Berlin, den 23. November 1870.

Der Finanzminister, Der Kriegsminister. Im Auftr.:
(gez.) Camphausen. Quedenfeldt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 848. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahmerückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautionskapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 25. November 1870.

№ 849. Die Schrift: Zwei neue Veranschaulichungs-Apparate zum elementaren Rechnen,

I. Das Zahlenbilder-Rechengestell, und
II. Der Zahlenbilder-Rechenkasten,

Digitized by Google

von Gustav Wille, Lehrer, im Verlage von Pabst zu Delitzsch, 1870, kann wegen seiner Vorzüge vor den bisher bekannten Veranschaulichungs-Mitteln den Schul-Inspektoren, Schulvorständen und Lehrern zur Beschaffung für die Elementarschulen ganz besonders empfohlen werden. Vor Allem ist das Rechengestell, welches die Verlagshandlung für 3 Thlr. 10 Sgr. mit Kugeln von $^3/_5$ Zoll Durchmesser, für 4 Thlr. 15 Sgr. mit Kugeln von 1 Zoll Durchmesser liefert, für den Rechen-Unterricht sehr brauchbar.

Aachen, den 30. November 1870.

№ 850. Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blattes), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr Statt finden kann.

Aachen, den 2. Dezember 1870.

№ 851. Nachdem in letzterer Zeit Fälle von Wuthkrankheit unter den Hunden im Kreise Düren nicht mehr vorgekommen sind, wird hiermit die von uns unterm 11. Juli d. J. erlassene, in Stück 30 Seite 160 des Amtsblattes abgedruckte Polizeiverordnung, über die Beaufsichtigung der Hunde und den Maulkorbzwang im Kreise Düren, wieder aufgehoben. Wir bemerken hierbei, daß die allgemeine Polizeiverordnung, die Hunde betreffend, vom 11. April 1868 (Amtsblatt de 1866 S. 127) nach wie vor in Kraft bleibt.

Aachen, den 3. Dezember 1870.

№ 852. Verzeichniß
mehrerer vakanten Kommunal-Forststellen.

Name der Kommune.	Bezeichnung und Name der Forststelle.	a. Kreis. b. Regierungsbezirk.	Jährliches Einkommen nach Thalern.	Bemerkungen.
Allenstein.	Förstersstelle im Diwitter und Langseewalde.	a. Allenstein. b. Königsberg.	259	Das Revier ist 4352 Morgen groß und ungefähr 1 Meile lang, erfordert daher einen kräftigen Beamten.
Leitz.	Stadtjägerstelle.	a. Grimmen. b. Stralsund.	225	Das Revier ist 800 Morgen groß; die Stelle wird am 10. Januar 1871 vakant.
Hauterode, Ober-Heldrungen.	Forst-Aufseherstelle.	a. Eckartsberga. b. Merseburg.	150	
Mühlhausen.	Hülfsförsterstelle.	a. Mühlhausen. b. Erfurt.	180 baar	Außerdem: 4 melirte Malter und 2 Schock Buchen Zopfwellen.
Mixstadt.	Stadtförsterstelle.	a. Schildberg. b. Posen.	220	150 Thlr. baar, 20 Thlr. Miethe-Entschädigung, 1 Sgr. 3 Pf. Stammgeld pro Thaler. — Bewerber müssen polnisch sprechen.
Lublinitz.	do.	a. Lublinitz. b. Oppeln.	110 baar	Außerdem: 4 Morgen Dienstland, Gräserei, 4 Klft. Kiefern-Leibholz, 10,000 Patzen Torf, freie Wohnung.
Büsbach.	Gemeinde-Förstersstelle.	a. Landkr. Aachen. b. Aachen.	300	Außerdem: 8 Morgen Dienstland und freie Wohnung.
Daun.	Kommunal-Förstersstelle.	a. Daun. b. Trier.	170	Außerdem: 4 Klaftern Derbholz, 6 do. Reiser.
Oestrich.	do.	a. Rheingau. b. Wiesbaden.	2 Sgr. pro Morgen Sa. 274	Ist nicht pensionsberechtigt. — Meldungen bei dem Königlichen Oberförster Cronenbold in Oestrich.

Das vorstehende Verzeichniß wird hiermit zur Kenntniß der beschäftigungslosen forstversorgungsberechtigten und Reservejäger mit dem Bemerken gebracht, daß das Verzeichniß die seit Beginn des gegenwärtigen Krieges vakant gewordenen Stellen enthält. Aachen, den 2. Dezember 1870.

Digitized by Google

Patente.

№ 853. Dem M. H. Kernaul hierselbst ist unter dem 23. November 1870 ein Patent auf einen Stoffschieber und eine Spannvorrichtung für den unteren Faden an Wheeler-Wilsonschen Nähmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 854. Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 11. Oktober 1869 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckeber ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 855. Die Posthalterei in Heinsberg wird zum 1. Januar 1871 aufgehoben. Von dem bezeichneten Tage ab hört somit die Gestellung von Bei-Chaisen und Extraposten in Heinsberg auf. Im Postengange treten zum 1. Januar k. J. folgende Aenderungen ein:

1. Die Erkelenz-Heinsberger Personenpost wird auf die Strecke Erkelenz-Wassenberg beschränkt und erhält nachstehenden Gang:
   aus Erkelenz 4.^{50} Nachmittags,
   in Wassenberg 6.^{30} Nachmittags,
   aus Wassenberg 8.^{20} Vormittags,
   in Erkelenz 10.— Vormittags.
2. Zwischen Erkelenz und Wassenberg wird eine Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet:
   aus Erkelenz 8.— Vormittags,
   in Wassenberg 10.^{45} Vormittags,
   aus Wassenberg 3.^{55} Nachmittags,
   in Erkelenz 6.^{40} Abends.

Beide Posten werden über Schwanenberg kursiren.

Aachen, den 3. Dezember 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 856. Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heute Statt gehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 10 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbankkasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. über 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 15. November 1870 ausgelosten, am 1. April 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Litt. A. über 1000 Thaler: Nr. 180. 359. 491. 695. 786. 855. 1170. 1244. 1246. 1350. 1425. 1611. 1834. 1895. 1901. 1973. 2018. 2036. 2194. 2237. 2382. 2496. 2554. 2646. 2960. 3811. 3828. 4103. 4188. 4197. 4432. 4983.

13 Stück Litt. B. über 500 Thaler: Nr. 82. 189. 283. 320. 364. 787. 853. 860. 918. 1216. 1276. 1473. 1821.

60 Stück Litt. C. über 100 Thaler: Nr. 77. 83. 241. 242. 243. 777. 1546. 1979. 2056. 2222. 2256. 2547. 2661. 3404. 4166. 4358. 4433. 4437. 4502. 5270. 5294. 5301. 5365. 5421. 6113. 6447. 6475. 6478. 6511. 6660. 7055. 7058. 7100. 7255. 7288. 7341. 7433. 7675. 7794. 8072. 8595. 8857. 8875. 9361. 9417. 9485. 9810. 9913. 9960. 10019. 10089. 10334. 10418. 10639. 10832. 11245. 11517. 11817. 12070. 12110.

59 Stück Litt. D. über 25 Thaler: Nr. 7. 45. 284. 639. 984. 1441. 1608. 1697. 1709. 1711. 1946. 1981. 2036. 2347. 2363. 2385. 2484. 2574. 3096. 3200. 3965. 4077. 4200. 4272. 4297. 4727. 4787. 4788. 4892. 5222. 5262. 5451. 5529. 5630. 6120. 6324. 6337. 6351. 6429. 6913. 7001. 7379. 7591. 7672. 7861. 8085. 8173. 8358. 8481. 8757. 8761. 8825. 9160. 9685. 9878. 9931. 10056. 10147. 10192.

Münster, den 15. November 1870.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz, Filbry.

Personal-Chronik.

№ 857. Die Hebammen: 1. Maria Katharina Kirfel zu Sistig, 2. Maria Portiuncula Molitor zu St. Vith, 3. Johanna Sybilla Goebbels, Ehefrau Küppers, zu Linnich, 4. Maria Craemer, Ehefrau Jansen, zu Höfen, und 5. Maria Magdalena Erprath, Ehefrau Reipen, zu Immerath, sind als solche approbirt worden und haben sich in den bezeichneten Orten niedergelassen.

Subhastations-Patent.

781. Auf Ansuchen des zu Coslar wohnenden Kaufmannes Michael Hirz und auf Betreiben seines Bevollmächtigten des Kommissairs und Rechtspraktikanten Hermann Joseph Vorbrüggen zu Jülich, sollen

am Freitag, den 17. März künftigen Jahres, Morgens 11 Uhr,

vor dem Königlichen Friedensgerichte zu Jülich, in dessen Sitzungssaale, im Rathhause daselbst die nachverzeichneten gegen 1. Eheleute Heinrich Joseph Junker, Schmied und Elisabeth geborene Kaulhausen, zu Linnich wohnend, 2. Maria Hubertina Kaulhausen, ohne Gewerb, daselbst

Digitized by Google

wohnend, 3. Wilhelm Kaulhausen, Ackerer und Müller früher zu Boslar, jetzt zu Glimbach wohnend, 4. Eheleute Heinrich Joseph Hompesch, Ziegler, und Maria Gertrud geborene Kaulhausen, zu München-Gladbach wohnend, 5. Helena Kaulhausen, ohne Gewerb, zu Boslar wohnend, 6. Eheleute Friedrich August Müller, Mühlenbaumeister und Sophia geborene Kaulhausen zu Hambach wohnend, und 7. Eheleute Peter Joseph von den Driesch, Gärtner und Schenkwirth und Maria Katharina geborene Kaulhausen zu Dremmen wohnend, sämmtlich als Hauptschuldner sowie gegen 8. die genannte Maria Hubertina Kaulhausen, 9. die genannten Eheleute Friedrich August Müller und Sophia geborene Kaulhausen, 10. die Geschwister Franz Wilhelm Engels und Anna Sophia Engels, Ackerwirthe zu Boslar wohnend, 11. Franz Peter Themanns, Ackerer zu Boslar wohnend und 12. Theodor Koch und Heinrich Joseph Dohmen, beide Ackerer daselbst wohnend, diese alle als Drittbesitzer mittelst Verfügung vom 30. September laufenden Jahres in gerichtlichen Beschlag genommenen in der Gemeinde Boslar, Kreis Jülich gelegenen Immobilien für die nachbezeichneten Ersтgebote einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

1. Ein Ackerstück von 101 Ruthen 90 Fuß, im Lohfeld, katastrirt Flur K. Nummer 428 mit nur 101 Ruthen 40 Fuß, begrenzt von dem Tetzer Mühlenweg, Engels, Beerbten vom Lohbusch und Schmitz, jetzt Erdmann früher von Schumacher und Engels, — im Drittbesitze der genannten Maria Hubertina Kaulhausen befindlich, und in Pacht des Ackerers Heinrich Pickartz zu Boslar, — Ersтgebot 60 Thlr. 60 Thlr.
2. Ein Ackerstück von 1 Morgen 132 Ruthen 10 Fuß auf dem Alten Mergel, katastrirt Flur K. Nummer 462, begrenzt von dem Tetzer Mühlenwege, Müller, Wickerath, Wirtz und Kempgens, früher auch von Müller und Kempgens, — im Drittbesitze der genannten Maria Hubertina Kaulhausen befindlich und in Pacht des Ackeres Joseph Schmitz zu Boslar. — Ersтgebot 180 Thlr. 180 Thlr.
3. Ein Ackerstück von 154 Ruthen 30 Fuß an Henneken-Garten, begrenzt von Beßen, Schaaf, Müller, Söhnen und Eheleuten Müller, bildend einen Theil der Katasterparzelle Flur K. Nummer 1465/226, früher katastrirt unter Flur K. Nummer 227 und begrenzt von Schmitz und Müller — im Drittbesitze der genannten Eheleute Friedrich August Müller und Sophia geborenen Kaulhausen befindlich und in Pacht des Ackerers Werner Pelzer zu Boslar. — Ersтgebot 70 Thlr. 70 Thlr.
4. Ein Ackerstück von 125 Ruthen 10 Fuß im Broich-Boslarer-Felde, katastrirt Flur K. Nummer 885, begrenzt von Dohmen, Wickerath, Meuser und Boslarer Pastorath, früher von Klein und Meuter — im Drittbesitze der genannten Geschwister Franz Wilhelm und Anna Sophia Engels befindlich. — Ersтgebot 40 Thlr. 40 Thlr.
5. Ein Ackerstück von 142 Ruthen 50 Fuß auf dem alten Mergel, katastrirt Flur K. Nummer 451, begrenzt von Frey, Knieppen, Schmitz und Kerren, früher von Kaulhausen und Themann, — im Drittbesitze des genannten Franz Peter Themanns befindlich. — Ersтgebot 50 Thlr. 50 Thlr.
6. Ein Ackerstück von 95 Ruthen 30 Fuß zwischen der Broicher Länete und dem Tetzer Mühlenweg, katastrirt Flur K. Nummer 803, begrenzt von Frey, Engels und Offermanns, früher von Engels und Schlipper — im Drittbesitze des genannten Franz Peter Themanns befindlich. — Ersтgebot 40 Thlr. 40 Thlr.

Und 7. Ein Ackerstück von 1 Morgen 111 Ruthen im Lohfeld zwischen dem Tetzer Mühlenweg, Kempgens, Bondenbriesch und Themann und Koch, bildend einen Theil der Katasterparzelle Flur K. Nummer 1492/392, früher katastrirt unter Flur K. Nummer 393 und begrenzt von Schiffer — im Drittbesitze der genannten Theodor Koch und Heinrich Joseph Dohmen befindlich. — Ersтgebot 80 Thlr. 80 Thlr.

Die vorausgeführten Realitäten sind für das laufende Jahr mit einer Gesammtgrundsteuer von 4 Thalern 29 Groschen 6 Pfennigen belastet und liegen die Auszüge darüber aus der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Boslar, sowie der Entwurf der Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts zur Einsicht offen.

Jülich, den 26. November 1870.

Der Königl. Friedensrichter, Landgerichts-Assessor,
gez. Lingen.

Für gleichlautende Ausfertigung, welche dem Extrahenten auf Verlangen ertheilt wird.

(L. S.) Der Kgl. Gerichtsschreiber, gez. Busch.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 65. Dienstag, den 13. Dezember. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 858. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. Dezember d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Dezember d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13. Dezember in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, und am 14. Dezember in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. Dezember 1870.

Der Minister des Innern,
Graf zu Eulenburg.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 66. Donnerstag, den 15. Dezember. **1870.**

№ 859. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 49 enthält:

(Nr. 590.) Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung. Vom 29. November 1870.

№ 860. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 48 enthält:

(Nr. 7751.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 23. August 1870.

(Nr. 7752.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1870, betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chaussee von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Haldendorf, Voigtsdorf, Würben, Führau, bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau.

(Nr. 7753.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederungen Kreises im Betrage von 30,000 Thalern III. Emission. Vom 2. November 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 861. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874, nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen."

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Anhändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 862. Die für die Jahre 1868/70 ausgefertigten Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freikarten werden mit Ende des laufenden Jahres ihre Gültigkeit verlieren und es muß daher die Anfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1871/73 erfolgen. Zu dem Ende werden Diejenigen, welche bestimmungsmäßig zur Chaussee-, Brücken- oder Fährgeld-Freiheit berechtigt sind, ersucht, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1871/73 durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königlichen Regierung oder der sonst ressortmäßigen Provinzialbehörde, von welcher solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen und in derselben Weise sodann zu Anfang Januar k. J. die außer Kraft tretenden Freikarten für die Jahre 1868/70 einzusenden.

Köln, den 6. Dezember 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 863. Nachdem der am 16. v. Mts. zum Landtags-Abgeordneten für den 2. Aachener Wahlbezirk (Eupen, Land- und Stadtkreis Aachen) gewählte Appellationsgerichtsrath Dr. A. Reichensperger die hiesige Wahl abgelehnt hat, ist von uns in Gemäßheit des § 32 des Reglements vom 10. Juli d. J. für die abzuhaltende Neuwahl Termin auf

Donnerstag, den 29. dieses Monats

und zugleich bestimmt worden, daß der Polizei-Präsident Hirsch dabei wiederum als Wahlkommissar fungire.

Aachen, den 12. Dezember 1870.

№ 864. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. dem Sächsischen Militär-Hülfsverein in Leipzig die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm beabsichtigten Waaren-Lotterie zum Besten Deutscher Invaliden aus dem Feldzuge von 1870, sowie der Wittwen und Waisen von in diesem Feldzuge gefallenen Deutschen Soldaten innerhalb der Preußischen Monarchie abzusetzen.

Höherem Auftrage zufolge machen wir diese Allerhöchste Genehmigung mit dem Bemerken bekannt, daß nach dem Ausspielungsplane 100,000 Loose à 15 Sgr. ausgegeben werden sollen, und veranlassen die uns untergebenen Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose kein Hinderniß in den Weg gelegt wird.

Aachen, den 12. Dezember 1870.

№ 865. Das soeben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend, 43. Jahrgang" ist ein sehr passendes Festgeschenk und verdient, insbesondere auch deshalb, weil der Ertrag der hiesigen Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, die weiteste Verbreitung. Wir empfehlen den Herren Landräthen, Schul-Inspektoren, Schul-Dirigenten und Lehrern die Verbreitung der Schrift nach Kräften zu fördern.

Sämmtliche Buchhandlungen der Stadt Aachen, die Buchhandlungen von Lengfeld in Köln, Habicht in Bonn, Riffarth in M.-Gladbach, Gehrig & Comp. in Krefeld, Dreeßen in Düren, wie auch der Herausgeber Lehrer Großfeld bei der Zahlschule zu St. Kreuz in Aachen, werden Bestellungen schleunigst effektuiren. Das Büchlein kostet pr. Exemplar 1 Sgr. und pr. Dutzend 10 Sgr.

Aachen, den 8. Dezember 1870.

Patente.

№ 866. Den Civil-Ingenieuren Gebrüdern Buz zu Magdeburg ist unter dem 28. November 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in zwei Ausführungen nachgewiesenen Regulator, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 867. Dem Professor und Direktor der Königlichen Sternwarte, Dr. Klinkerfues in Göttingen, ist unter dem 1. Dezember 1870 ein Patent auf eine durch ein Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Anzünden von Gasflammen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußisches Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 868. Das Postbureau in Gemünd soll für den Verkehr mit dem Publikum bis auf Weiteres geöffnet sein: von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Vorm., und von 3 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Abends. An Sonntagen ist das Bureau von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Abends geschlossen.

Personal-Chronik.

№ 869. In Stelle des am 1. Dezember c. nach Brilon versetzten Kreisbaumeisters Holle ist dem Abtheilungs-Baumeister Schütte, die kommissarische Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle zu Schleiden vom obigen Tage ab übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 67. Donnerstag, den 22. Dezember. **1870.**

№ 870. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 49 enthält:

(Nr. 7754.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. Dezember 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 871. Bekanntmachung,

betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichtsstücke, deren Gewichtsgröße in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	"	= ½ "
20	"	=	40	"	
10	"	=	20	"	
5	"	=	10	"	
			5	"	
2	"	=	4	"	
1	"	=	2	"	
500	Gramm	=	1	"	
			½	"	
200	"				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				
			5, 2, 1	Decigramm.	
			5, 2, 1	Centigramm.	
			5, 2, 1	Milligramm.	

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgrm. oder Oertgen.
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, sowie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größenbezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Nichtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neulothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt

Digitized by Google

war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungsstempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann Statt finden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfund-Stücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei zugeeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zollpfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichtsstücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes, Foerster.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß, da dem größeren Publikum ohne Anschauung von Probegewichten die vorgeschriebene Bezeichnung der Gewichte unklar bleiben dürfte, es sich sehr empfiehlt, daß die Gemeinden ein Probesatz geeichter Gewichte von 500 Gr. = 1 Pfund abwärts beschaffen und die Ansicht desselben dem Publikum in geeigneter Weise zugänglich machen. Wir bemerken hierbei, daß ein Probesatz vorbezeichneter Art, von 1 Kilogramm bis 50 Gramm in Eisen und von 200 Gramm bis 1 Gramm abwärts in Messing, geeicht, bei größeren Quantitäten für 1 Thlr. 14 Sgr. durch unsere Vermittelung bei dem Mechanikus Bennemann in Aachen zu beziehen sind. Die Herren Landräthe sind hierdurch angewiesen, derartige Bestellungen anzunehmen und uns einzureichen.

Aachen, den 21. April 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 872. Bekanntmachung.

Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. Dezember 1,110.000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Militairbeamten, in der Zeit „vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871" Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind. „Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen." Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1. Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2. Inhalt darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung unbedingt nicht zugelassen werden.
3. Verpackung in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons recht dauerhaft; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4. Adressirung und Signatur mittelst haltbar aufgeklebter oder angenäheter Korrespondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Korrespondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Korrespondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5. Porto. Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Korrespondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:

Digitized by Google

bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
über 4 Pfd. bis inkl.... 8 „ = 10 Sgr.,
über 8 Pfd. bis inkl.... 12 „ = 15 Sgr.

6. Werths-Angabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.
7. Laufzettel oder Reklamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da „erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten."

Damit die Beförderung der Militair-Effekten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpost-Anstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massen-Andrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, „die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten." Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Post-Anstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. Dezember 1870.

·General-Postamt, Stephan.

№ 873. Bekanntmachung.

Adressirung der Feldpostbriefe.

1. Die Angaben auf den Adressen der Feldpostbriefe über Armeekorps, Division, Regiment u. s. w. sind recht klar und übersichtlich hinzuschreiben, in der Form wie bei den Feldpost-Korrespondenzkarten; vor Allem an einer bestimmten Stelle, am besten unten links, denn das Umherirren der Augen der expedirenden Beamten bei der so großen Zahl unübersichtlicher Adressen raubt eine bei der nothwendigen Beschleunigung der Briefmassen-Abfertigung sehr kostbare, mitunter gar nicht wieder einzubringende Zeit.
2. Die Ziffern in den Nummern der Regimenter, Divisionen u. s. w. müssen recht deutlich, scharf und genügend groß sein; ebenso die Angabe des Namens des Adressaten. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an feine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der That nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Adressen um sofortige Entzifferung im Moment handelt, sind nur zu oft die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Briefe.
3. Hierhin gehören auch die blasse Tinte und die feine Schrift, zumal bei den jetzigen kurzen Tagen und der mangelhaften Beleuchtung in den wechselnden Quartieren der Feldpost-Anstalten und bei der Expedition während des Fahrens im Wagen.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte gefälligst Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 15. Dezember 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 874. Bekanntmachung.

Adressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone kombinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier kombinirten Brandenburgischen, die kombinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das kombinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Kompagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Kompagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „2. kombinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)"; die frühere: „1. Kompagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)" jetzt die Benennung: „5. Kompagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16"; die vormalige „3. Kompagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung: „6. Kompagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71."

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Uebersendung der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „Infanterie-Regiment, Landwehr-Regiment, kombinirtes Landwehr-Regiment, Ersatz-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten kombinirten Regimentern gehören, oder deren Kompagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der zuletzt gültige Bataillons-, Regiments- ꝛc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen Ersatz-Kompagnien erforderlich, welche einem mobilen Landwehr-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen Infanterie-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache, für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Herfendungen der

Digitized by Google

Briefe und Packete. Berlin, den 17. Dezember 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 875. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J., Amtsblatt für 1869 Stück 53 Nr. 812 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 1. v. Mts. III. Nr. 17026 in dem Grenzbezirke der Haupt-Zoll-Aemter zu Malmedy und Aachen, in letzterem jedoch zunächst nur für den Umfang des Kreises Eupen, des Stadtkreises Aachen und des zum Landkreise Aachen gehörigen Gemeindebezirks Laurensberg vom 1. Januar k. J. ab die Transportkontrolle für Salz in Mengen von 2 Pfund und darüber nach Maßgabe der §§ 119—123 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 eingeführt wird.

Köln, den 16. Dezember 1870.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 876. Die Todes-Urkunden nachgenannter im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstandsregister ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. der Anna Gertrud Dreessen, 53 Jahre alt, Wittwe von Jakob Joseph Rousstat aus Montjoie; 2. des Kaufmanns Bernard Joseph Gessen, 76 Jahre alt, aus Nideggen; 3. der Maria Elisabeth Witt, 35 Jahre alt, Ehefrau des Webers Nikolaus Jaeger zu Kettenis; 4. des Joseph Miessen, 24 Jahre alt, Anstreicher aus Hünningen bei Büllingen; 5. der Marie Spicker, 25 Jahre alt, Ehefrau des Schneiders Jakob Gülpen aus Aachen; 6. des Johann Nikolaus Reiner Eugen Ubach, 30 Jahre alt, Bierbrauer aus Montjoie; 7. der Maria Ottilia Jansen, 51 Jahre alt, Klosterschwester aus Schierwaldenrath; 8. der Marie Kunigunde Hubertine Schippers, 37 Jahre alt, Ehefrau von August Banhoorebeke, Kleinhändlerin aus Gangelt; 9. des Johann Hubert Nüsser, Musikant aus Heinsberg; 10. der Gertrud Urhahn, Wittwe erster Ehe von Johann Georg Renz, Ehefrau zweiter Ehe von Franz Joseph Dauzenberg aus Montjoie; 11. des Johann Joseph Ernst Abbinet, 40 Jahre alt, Bergmann aus Malmedy; 12. des Nikolaus Lohnen, 26 Jahre alt, Bergmann aus Laschеid; 13. des Julius Thomas Joseph Billers, 26 Jahre alt, Schlosser aus Malmedy; und 14. des Michel Bodet, 10 Jahre alt, Sohn von Wilhelm Bodet und Barbara Heck aus Büttgenbach.

Aachen, den 10. Dezember 1870.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 877. Bekanntmachung.

Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute Statt gehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 10 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbankkasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. über 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 15. November 1870 ausgelooſten, am 1. April 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Litt. A. über 1000 Thaler: Nr. 180. 359. 491. 695. 786. 855. 1170. 1244. 1246. 1350. 1425. 1611. 1834. 1895. 1901. 1973. 2018. 2036. 2194. 2237. 2382. 2496. 2554. 2646. 2960. 3811. 3828. 4103. 4188. 4197. 4432. 4983.

13 Stück Litt. B. über 500 Thaler: Nr. 82. 189. 283. 320. 364. 787. 853. 860. 918. 1216. 1276. 1473. 1821.

60 Stück Litt. C. über 100 Thaler: Nr. 77. 83. 241. 242. 243. 777. 1546. 1979. 2056. 2222. 2256. 2547. 2661. 3404. 4166. 4358. 4433. 4437. 4502. 5270. 5294. 5301. 5365. 5421. 6113. 6447. 6475. 6478. 6511. 6660. 7055. 7058. 7100. 7255. 7288. 7341. 7433. 7675. 7794. 8072. 8595. 8857. 8875. 9361. 9417. 9485. 9810. 9913. 9960. 10019, 10089. 10334. 10418. 10639. 10832. 11245. 11517. 11817. 12070. 12110.

59 Stück Litt. D. über 25 Thaler: Nr. 7. 45. 284. 639. 984. 1441. 1608. 1697. 1709. 1711. 1946. 1981. 2036. 2347. 2363. 2385. 2484. 2574. 3096. 3200. 3965. 4077. 4200. 4272. 4297. 4727. 4787. 4788. 4892. 5222. 5262. 5451. 5529. 5630. 6120. 6324. 6337. 6351. 6429. 6913. 7001. 7379. 7591. 7672. 7861. 8085. 8173. 8358. 8481. 8757. 8761. 8825. 9160. 9685. 9878. 9931. 10056. 10147. 10192.

Münster, den 15. November 1870.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz, Filbry.

№ 878. Die Erkelenz-Kirchhertener Personenpost wird vom 15. d. Mts. ab aus Erkelenz 4.30 Nm., aus Kirchherten 8.10 Vorm. abgefertigt.

Aachen, den 16. Dezember 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 68. Donnerstag, den 29. Dezember. **1870.**

№ 879. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 50 enthält:

(Nr. 592.) Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. Dezember 1870.

(Nr. 593.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 13. Dezember 1870.

№ 880. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 50 und 51 enthält:

(Nr. 7755.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11./17. Oktober 1870 wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- 2c. Frevel vom 7. Dezember/8. Oktober 1861 auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet. Vom 3. Dezember 1870.

(Nr. 7756.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1. von Zempelburg bis zum projektirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2. von Obbodowo an der Zempelburg-Poln. Croner Chaussee über Sosnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mrocjen.

(Nr. 7757.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. Oktober 1870.

(Nr. 7758.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes der Vogtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, im Betrage von 30,000 Thalern, Vom 2. November 1870.

(Nr. 7759.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, II. Emission. Vom 7. November 1870.

(Nr. 7760.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.

(Nr. 7761.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 12. November 1870.

(Nr. 7762.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868.

(Nr. 7763.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1870, betreffend die Verlegung des Sitzes des Eisenbahn-Kommissariats zu Köln nach Koblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 881. **Instruktion**

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§ 1. Nach § 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotyp-Abgüsse 2c. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden. Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen „bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes“ vorzulegen.

§ 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formulare A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel. Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§ 3. Das Verzeichniß (§ 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege

Digitized by Google

eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§ 4. Nach § 58 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze unterfagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden. Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben „bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes" vorzulegen.

§ 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare (B) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel. Die Bestimmungen im § 2 Absatz 2 und im § 3 dieser Instruktion finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung. Eine Abstempelung der Exemplare von „Abbildungen und musikalischen Kompositionen" findet nicht Statt.

§ 6. Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzleramt, (gez.) Delbrück.

A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen Platten, Steine, Stereotyp-Abgüsse ꝛc.)

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel d. Schriftwerkes, der Abbildung oder der Komposition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Verrichtung und deren Größe.

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

№ 882. Bekanntmachung,

betreffend die 16. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zins-Coupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen."

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, „nicht mehr verzinslichen" Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. Statt gehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgelosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Dezember 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 883. Die am 2. Januar 1871 fälligen Zinsen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, und bei sämmtlichen Bundes-Ober-Postkassen, von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenanten Kasse von 9 bis 1 Uhr), gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Außerdem werden diese Coupons im Preußischen Staate bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, in jedem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bei der Centralkasse, sofern an deren Sitze nicht eine Bundes-Ober-Postkasse besteht, ebenfalls vom 2. Januar 1871 ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage,

Digitized by Google

eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die „Stückzahl und den Betrag“ der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein. Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet auch die Einlösung der später fällig werdenden Zins-Coupons der Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Juli und 2. Januar jedes Jahres ab Statt. Etwa eintretende Aenderungen hierin werden besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Dezember 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 884. Bekanntmachung.

Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. Dezember 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die Offiziere und die im Offizierange stehenden Militairbeamten, in der Zeit „vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871“ Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind. „Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen.“ Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1. Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2. Inhalt darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung unbedingt nicht zugelassen werden.
3. Verpackung in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons recht dauerhaft; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4. Adressirung und Signatur mittelst haltbar aufgeklebter oder angenäheter Korrespondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Korrespondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Korrespondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5. Porto. Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Korrespondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
   bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
   über 4 Pfd. bis inkl.... 8 „ = 10 Sgr.,
   über 8 Pfd. bis inkl.... 12 „ = 15 Sgr.
6. Werths-Angabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.
7. Laufzettel oder Reklamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da „erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.“

Damit die Beförderung der Militair-Effekten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpost-Anstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massen-Andrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, „die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten.“ Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Post-Anstalten auf zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. Dezember 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 885. Bekanntmachung.

Adressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone kombinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier kombinirten Brandenburgischen, die kombinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das kombinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mit-

Digitized by Google

unter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — ausgenommen, die Kompagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Kompagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgisches Landwehr-Regiments Nr. 12“ jetzt die Bezeichnung: „2. kombinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)“; die frühere: „1. Kompagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)“ jetzt die Benennung: „5. Kompagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16“; die vormalige „3. Kompagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54“ jetzt die Benennung: „6. Kompagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71.“

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „Infanterie-Regiment, Landwehr-Regiment, kombinirtes Landwehr-Regiment, Ersatz-Bataillon ꝛc.“ in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten kombinirten Regimentern gehören, oder deren Kompagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der zuletzt gültige Bataillons-, Regiments- ꝛc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen Ersatz-Kompagnien erforderlich, welche einem mobilen Landwehr-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen Infanterie-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache, für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete. Berlin, den 17. Dezember 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 886. Bekanntmachung.

Vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth betreffend.

Die gegenwärtigen Verhältnisse im Feldpostbetriebe gestatten es, „ausnahmsweise und vorübergehend“ Feldpostbriefe nach Frankreich, welche mehr als 4 Loth wiegen, und zwar „bis zum Gewichte von 8 Loth“ einschließlich zur unentgeltlichen Beförderung mit der Post zuzulassen. Die Annahme dieser schwereren Briefe bei sämmtlichen Postanstalten soll während des Zeitraumes „vom 27. Dezember Morgens bis zum Abend des 9. Januar 1871“ erfolgen. Damit die Beförderung der Korrespondenz nach dem Felde durch zu großen Massenandrang der schwereren Briefe keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung innerhalb der Grenzen des „wirklichen Bedürfnisses“ zu halten, die Einlieferung zweier und mehrerer Feldpostbriefe an einen und denselben Empfänger an einem Tage ist nicht statthaft. Briefe, deren Einlagen aus Fettsubstanzen, Flüssigkeiten, sowie Gegenständen, welche durch Druck oder Reibung leiden, bezw. solche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, bestehen, müssen von dieser Beförderung unbedingt ausgeschlossen werden.

Mit Rücksicht auf die weite Strecke der Beförderung und die Beschaffenheit der Wege ist es dringend nothwendig, die schwereren Briefe recht „dauerhaft und haltbar,“ am besten in Leinwand-Couverts zu verpacken; die kleinen Papp-Kartons sind, wenn sie nicht einen Ueberzug von Leinwand haben, durchaus zu verwerfen; sie platzen oft schon, bevor sie die Französische Grenze erreichen, und die Sachen fallen heraus.

Vom 10. Januar ab muß die frühere Gewichtsbeschränkung der gewöhnlichen Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 4 Loth unbedingt wieder eintreten. Auch muß das General-Postamt sich vorbehalten, schon früher die Beschränkung auf 4 Loth eintreten zu lassen, wenn etwa die auf den Feldpostbetrieb einwirkenden Verhältnisse sich inzwischen wieder anders gestalten sollten.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

General-Postamt, Stephan.

№ 887. Bekanntmachung.

Korrespondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im innern Postverkehr der meisten Staaten Europa's die Einführung der „Korrespondenzkarten“ theils Statt gefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Korrespondenzkarten im „internationalen“ Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Korrespondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden. Dieselben können auch unter „Rekommandation“ abgesandt werden. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Korrespondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben. Die Zulassung der Korrespondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im innern Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Korrespondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

General-Postamt, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 888. Nachstehende Uebersicht derjenigen Frachtsätze, welche für Kartoffelsendungen in Wagenladungen

Digitized by Google

nach Westphalen, der Rheinprovinz, dem Elsaß und Deutsch-Lothringen auf den Preußischen Eisenbahnen bis zum 1. Mai k. J. zur Erhebung kommen werden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 23. Dezember 1870.

Uebersicht

der für Kartoffelsendungen in Wagenladungen nach Westphalen, der Rheinprovinz, Elsaß und Deutsch-Lothringen auf den Preußischen Eisenbahnen bis zum 1. Mai 1871 zur Anwendung kommenden Eisenbahnfrachtsätze.

lfd. Nr.	Bezeichnung der Eisenbahnen.	Einheitssatz pro Ctr. und Meile. Pf.	Expeditionsgebühr pro 100 Ctr. Thlr.	Bemerkungen.
1	Altona-Kieler Eisenbahn.			
2	Bebra-Hanauer Eisenbahn.			
3	Bergisch-Märkische und Ruhr-Sieg-Eisenbahn.			
4	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.			
5	Köln-Mindener Eisenbahn.			
6	Hessische Nordbahn.			
7	Hannoversche Staatsbahn.			
8	Homburger Eisenbahn.			
9	Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.			
10	Main-Weser Eisenbahn.			1 Pf. pro Ctr. und Meile, nebst einer zwischen Versand- und Empfangverwaltung zu theilenden und im Transit wegfallenden Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr.
11	Nassauische Eisenbahn.			
12	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.			
13	Oberschlesische, Neisse-Brieger u. Wilhelmsbahn.			
14	Ostbahn.			
15	Ostpreußische Südbahn.			
16	Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn.			
17	Rhein-Nahe, Saarbrücker und Saarbrücken Trierer Eisenbahn.			
18	Schleswigsche Eisenbahn.			
19	Taunusbahn.			
20	Tilsit-Insterburger Eisenbahn.			
21	Westphälische Eisenbahn.			
22	Okkupirte Französische Bahnen.			
23	Lübeck-Büchener Eisenbahn.			Wie vor, aber nur unter der Bedingung, daß mindestens 200 Ctr. zur Aufgabe kommen.
24	Hessische Ludwigsbahn.			Wie vor, auch im Transit kommen 15 Sgr. pro 100 Ctr. Expeditionsgebühr zur Erhebung.
25	Berlin-Görlitzer Eisenbahn.			
26	Berlin-Hamburger Eisenbahn.			Wie vor, aber nur im Verbandverkehr, im Lokalverkehr wird 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebst 2 Thlr. pro 100 Ctr. Expeditionsgebühr erhoben.
27	Cottbus-Großenhainer Eisenbahn.			
28	Märkisch-Posener Eisenbahn.			
29	Niederschlesische Zweigbahn.			
30	Aachen-Maestrichter Eisenbahn.			
31	Frankfurter-Hanauer Eisenbahn.	1 ⅔	+ 1⅔	Die Expeditionsgebühr erhält die betreffende Verwaltung stets ganz.
32	Rheinische Eisenbahn.			
33	Thüringische Eisenbahn.			
34	Berlin-Anhaltische Eisenbahn.			
35	Berlin-Stettiner Eisenbahn.	1 ⅔	+ 2⅔	Je 1 Thlr. Expeditionsgebühr für Versand- und Empfang-Verwaltung.
36	Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.			
37	Berlin-Potsdam-Magdeb. Eisenbahn.			Wie vor, aber unter Beschränkung auf 200 Ctr.
38	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.			

Die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn und die Werra-Bahn haben keine Ermäßigungen zugestanden, die Niederländische Rheinbahn hat ihre Entschließung von dem Vorgehen der andern Eisenbahnverwaltungen abhängig gemacht.

Digitized by Google

№ 889. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger Hagen zu Randerath seinen Kassengehülfen Heinrich Pomp mit unserer Genehmigung bevollmächtigt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich in seinem Namen Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 22. Dezember 1870.

№ 890. Unter Hinweisung auf die Polizeiverordnung vom 7. September v. J. (Amtsblatt Stück 39, Seite 229) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich nicht in der in § 59 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. vorgeschriebenen Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres, behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrollen bei der mit Führung derselben beauftragten Behörden des Orts melden, oder sich den Militair-Ersatz-Kommissionen überhaupt oder zur festgesetzten Zeit nicht vorstellen, außer anderen auf ihr Militairverhältniß bezüglichen Nachtheilen, eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thlrn. event. eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe trifft, in sofern dieselben nicht durch fortgesetzte Renitenz als widerspenstige Militairpflichtige mit schwereren Strafen zu belegen sind.

Aachen, den 24. Dezember 1870.

Patente.

№ 891. Dem Schlossermeister Briel in Frankfurt a. M. ist unter dem 14. Dezember 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 892. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 5. Dezember d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Spinnmeisters Leonhard Oster, früher zu Biegtigheim in Würtemberg beschäftigt, zuletzt in seiner Geburtsstadt Eupen wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 19. Dezember 1870.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

Personal-Chronik.

№ 893. Dem Kreissekretair Franz Mathias Schulzen zu Rüdesheim ist die Kreissekretairstelle des Landkreises Aachen übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Nachstehende vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulative:

1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regulative vom 1. Februar k. J. ab in Kraft treten.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Begleitschein-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

		§§.
I.	**Allgemeine Bestimmungen.**	
	1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine	1 und 2
	2. Befugniß der Aemter zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen	3
II.	**Ausfertigung der Begleitscheine**	
A.	Ausfertigung der Begleitscheine I.	
	1. Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung	4
	2. Revision der Ladung	5 und 6
	3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen	7 und 8
	4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.	9
	5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.	10 bis 12
	6. Waaren-Verschluß	13
	7. Sicherstellung des Zollbetrags	14
	8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte	15
	9. Angabe der Herkunft der Waaren	16
	10. Angabe der Lagerzeit	17
	11. Anerkennung der Begleitscheine I.	18
	12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.	19
	13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.	20
B.	Ausfertigung der Begleitscheine II.	21
C.	Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers	22
III.	**Behandlung der Waaren während des Transports.**	
	1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren	23 bis 26
	2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll	27
	3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse	28
	4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart	29
	5. Verfahren bei zufälligen Beschluß-Verletzungen	30
IV.	**Erledigung der Begleitscheine.**	
A.	Erledigung der Begleitscheine I.	
	1. Vorführung der Waaren	31
	2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register	32
	3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.	
	a. Uebergabe der Begleitschein-Auszüge	33
	b. Revision der Ladung	34 und 35
	c. Weitere Abfertigung	36 bis 39
	4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen	40
	5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund oder sonstigen Anständen.	
	a. Feststellung des Sachverhalts	41
	b. Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen	42
	c. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind	43
	d. Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Begleitschein-Gütern	44
	e. Strafverfahren	45
	f. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamt	46
	g. Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren	47
B.	Erledigung der Begleitscheine II.	48
C.	Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.	
	1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes	49 bis 51
	2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren im Begleitschein-Empfangs-Register	52
	3. Ertheilung der Erledigungsscheine	53
	4. Ertheilung für die durch Vermittelung des Empfangsamtes zurückgehaltenen Baarsanktionen	54
	5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt	55
	6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine	56 und 57
	7. Abschluß und Einsendung der Register	58 bis 60

Digitized by Google

In Gemäßheit des §. 58. des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1. Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33.) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den vorgeschriebenen Mustern A. bis D. zu entnehmen.

§. 2. Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41.).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51.).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3. Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128. und 131. des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung.

§. 4. Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Ertrahenten (V. Z. G. §. 44.) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V. Z. G. §§. 22. bis 27., 41. und 42.),

b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30.),

c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33.).

2. Revision der Ladung.

§. 5. Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V. Z. G. §§. 28. und 29.) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4. a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41. und 42., beziehungsweise 30. des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34. ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41., Absatz 2.). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sicherender Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6. Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Anschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4.) Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8. Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für

Digitized by Google

die Ausfertigungen nach §. 7. b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden dem Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9. Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;
b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7. ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.)

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8. bis 10. des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5. bis 7. desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränken, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6. beziehungsweise 7. eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9. beziehungsweise 10. auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abzufertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47. oder 103. des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11. Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7. b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67. vom 15. Januar 1870“

Bezug zu nehmen.

§. 12. In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waaren-Verschluß.

§. 13. Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43., 94.

Digitized by Google

und 95. des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waaren-Verschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrages.

§. 14. In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrages sind die Bestimmungen im §. 45. des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55.).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54.) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15. Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44.), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Ankerungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16. Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37., 63., 75., 2c.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10. Angabe der Lagerzeit.

§. 17. Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18. Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44. und 46. des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7. a. oder b. erfolgt, nach Muster E. a. auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19. Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22.) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20. Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21. Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1.) finden die Bestimmungen in den §§. 4. bis 20. mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine spezielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28.) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher

Digitized by Google

in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 45., als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53.) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitscheinen II. können außer den Formularen nach Muster D. (§. 7. a.), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7. b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7. c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach Muster D. als Transportverbreiterung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22. Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. ..) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Belege zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register ꝛc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangsämter (§ 53.) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23. ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei verhinderter Bestimmung der Waaren.

§. 23. Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I., ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46. und 50.).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31. ff. zu verfahren.

§. 24. Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Ertrahenten eintreten und die nöthige Sicherheit (§. 11.) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Ertrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25. Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unberücksichtigten Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kolliverschluß nöthig macht.

Digitized by Google

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26. Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4., eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§ 27. Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32. ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50.) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28.) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38. Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzige zu machen (V. Z. G. §. 49.).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23. bis 27. verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlüsse.

§. 29. Auch in andern als den im §. 28. bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Uebergangs von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kollo-verschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28. zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30. Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Vorführung der Waaren.

§. 31. Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. § 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

Digitized by Google

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32. Der vorgelegte Begleitschein (§. 31.), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht, oder zum Eingang abgefertigt, oder
b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33. Wenn die Waaren in der im §. 32. unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39. bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10. desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11. bis 13. so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 52., Absatz 2.).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34. Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sicheren Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch §. 31., letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47., Abs. 2. d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35. durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts übersteigen.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,
b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32., Absatz 2., des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35. Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waaren-Empfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46.).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14. bis 19. der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6. zu verfahren. In Spalte 23. und 24. derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25., oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21. zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20. bis 22. (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37. Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47. und 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren

Digitized by Google

heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen, oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34.), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38. Dieselben Bestimmungen (§. 37.) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs-Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37. Anwendung.

§. 39. Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (R. Z. G. §. 41., letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40. Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und

b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Anlagepostens aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Andernfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt an Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, sofern das Grenzzollamt oder der zugehörige Anlagepostens die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle sofort nicht die Ausfuhr

Digitized by Google

unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Entrahenten zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a) Feststellung des Sachverhalts.

§. 41. Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder

b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24. und 25.) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder

c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder

d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53.) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56.).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42. Ergiebt in den im §. 41. unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

§. 43. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§. 29. und 48.), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitscheinen ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e) Strafverfahren.

§ 45. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42. eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällevunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Entrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangs-Amte.

§. 46. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist

Digitized by Google

über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

c) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47. Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Ertrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Ertrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Ertrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48. Die Begleitscheine sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32.) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21. a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43. angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21. c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§. 49. Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32.),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32.),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§. 34. und 35.),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40.),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§. 41. ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50. Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Dienstleistenschaft, zu vollziehen.

§. 51. Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Dienstleistenschaft, zu vollziehen ist.

Digitized by Google

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52. Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49. bis 51.) sind die Spalten 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33.), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine.

§ 53. Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem vorgeschriebenen Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14. und 15. des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4. Erfatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangamts zurückbezahlten Baar-Kautionen.

§. 54. Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§. 14.), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamte.

§. 55. Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53.) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzuvagen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Ertrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54.).

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56. Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53.) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Ertrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Ertrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57. Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55.) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals,

Digitized by Google

unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres ꝛc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59. Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Register-Nummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58. angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60. Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern, und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Niederlage-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§. 1—5.
II.	Anmeldung und Annahme zur Niederlage	§§. 6—11.
III.	Niederlage-Scheine	§§. 12—15.
IV.	Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage	§§. 16—29.
V.	Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage	§§. 30—40.
VI.	Strafbestimmungen	§. 41.

In Gemäßheit des §. 106. des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127. des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2. In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3. Nach §. 98. des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4. Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Ver-

Digitized by Google

packung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem vorgeschriebenen Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. vorgeschriebenen Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Inhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23., 26, und 46. des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7. Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel *speziell* zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine *allgemeine* beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43. Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem VorabfertigungsAmte speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4. Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kolloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;

b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8. Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein *Mehrgewicht* gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein *Mindergewicht*, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zollefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9. Waaren, welche bei dem Niederlageamte

Digitized by Google

unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§ 10. Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlageschein.

§. 12. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlageschein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16. und 40. ein.

§. 15. Jede Abschreibung im Niederlageregister ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16. Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegenstehet, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 19. Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli,

Digitized by Google

die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20. Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Eigenthümer und Dispositionen der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem vorgeschriebenen Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30.) benutzt werden.

§. 23. Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlageregister erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Eingehen, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24. Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleerung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlageregister angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25. Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27. Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach

Digitized by Google

Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlageregister und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28. Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98. Abs. 2.) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105. Abs. 1.) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103. Abs. 2. des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31. Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32. Abs. 2.).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23., 26. und 46.).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettowerwiegung zu erfolgen.

§. 32. Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 11 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.
2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergiebt sich hierbei
   α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn angenommen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zollvergehens etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.
   Ergiebt sich dagegen
   β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung

Digitized by Google

nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. c. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24. Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33. Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung beschrieben ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefällentrichtung die Entrahirung des Begleitscheines.

§. 34. Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32. unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35. Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§ 36. Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Beipackung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37. Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, daß die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Anmeldung bescheinigt wird.

§. 38. Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungs-Papiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39. Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99.), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40. Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29.) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104. des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151. des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Digitized by Google

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Vorschriften. §§.

1. Transportzeit 1
2. Abfertigungsstunden 2
3. Fahrpläne 3
4. Abfertigungsstellen 4
5. Abfertigungsräume 5
6. Transportmittel.
   a. deren Beschaffenheit . . . . . 6 und 7
   b. deren Kontrollirung 8
   c. Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen 9
7. Amtlicher Verschluß 10
8. Amtliche Begleitung 11
9. Befugnisse der oberen Zollbeamten . . . 12

II. Besondere Vorschriften.

A. Waareneingang.

1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen verladen die Grenze überschreiten.
   a. Verladung der Güter . . . . . 13 und 14
   b. Ordnung der Wagen 15
   c. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.
      aa. Abschließung des Abfertigungsraums 16
      bb. Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß 17
      cc. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen 18
      dd. Abfertigung
         1. der Passagiereffekten . 19
         2. der zollfreien Gegenstände 20
         3. der auf der Eisenbahn weiter gehenden Wagen, Begleitzettel und Begleitzettelausfertigungsregister 21 und 22
         4. der zurückgebliebenen Frachtgüter 23
   d. Behandlung der Waaren während des Transports.
      aa. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung 24
      bb. Umladungen und Auslabungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte . . . . . 25 und 26
      cc. Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung 27
   e. Abfertigung am Bestimmungsorte. §§.
      aa. Verführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere 28
      bb. Revision des Verschlusses. Begleitzettelempfangsregister . . 29
      cc. Declaration und Ausladung der Waaren . . . . . 30 und 31
      dd. Erledigung der Begleitzettel u. Ladungsverzeichnisse 32
      ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.
         1. Feststellung des Sachverhalts 33
         2. Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen 34
         3. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettelausfertigungsamt veranlaßt sind . . . 35
         4. Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grund gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren . . 36
         5. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte . . . 37
         6. Strafverfahren . . . 38
   f. Abschluß und Einsendung der Register 39
2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mit der Eisenbahn zugeführt werden 40

B. Waarendurchgang 41

C. Waarenausgang.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen 42
2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist 43

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet . . . . . 44 und 45

E. Transport im Inlande
1. Güter des freien Verkehrs 46
2. Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände 47
3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet 48

III. Strafen 49

Digitized by Google

In Gemäßheit des §. 73. des Vereinszoll-Gesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transportzeit.

§. 1. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszoll-Gesetz §. 21. Absatz 5. lit. d.):

2) Abfertigungsstunden.

§. 2. Die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§. 10.) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133. Absatz 3. des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133. Abs 4.), nur innerhalb der im §. 133. Absatz 1. des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4.) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128. des Vereinszoll-Gesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§. 21.) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131.).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Auslabungen (§§. 25. und 26.), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27.) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§. 5. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59. des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sicherndo verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§. 6. Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61. Abs. 2.). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. und 92. des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21.), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19.) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Digitized by Google

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(V. Z. G. §. 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b) Deren Kontrollirung.

§. 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Beschigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9. Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kelli handelt, welche einen halben Zentner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in §. 7. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsblei anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5.) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. G. §. 95.).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amtliche Begleitung.

§. 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. G. §. 60. Absatz 5.).

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12. Diejenigen Oberbeamten der Zollver-

waltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21.) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

(V. Z. G. §. 60. Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61.).

§. 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2.) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17.) beziehungsweise mit Anmeldung §. 19.) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9. Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Auslaadung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40. Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§. 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17. bis 20. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21. abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Muster A. zu übergeben. Der

Digitized by Google

einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. §. 63. Absatz 1.).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22, und 24. des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39. bis 51. dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63. Abs. 2.).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichtet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (V. Z. G. §. 66. Abs. 4.).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63. Absatz 3.).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18. Während die Anmeldung erfolgt (§. 17.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

§. 19. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92. Abs. 1.).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92. Absatz 3.). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22.) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

2) der zollfreien Gegenstände.

§. 20. Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Deklas-

Digitized by Google

rationen oder Frachtbriefe (§. 17. Absatz 2.) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3) der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen ꝛc. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21. Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen ꝛc. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9. zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22.) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. §. 64. Abs. 2.).

Schließlich werden die Umlaute der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. §. 64. Abs. 3.).

§. 22. Die Begleitzettel sind nach dem vorgeschriebenen Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden 1sten Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtssiegels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem vorgeschriebenen Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungs-Verzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungs-Verzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V. Z. G. §§. 39. bis 51.) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2. des §. 17. Anwendung.

4) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24. Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahn-Verwaltung einzutreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den

Digitized by Google

Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen ꝛc. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen ꝛc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden.

(V. Z. G. §. 66. Abs. 6.)

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 1.)

§. 26. An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25. enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 2.)

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96. Abs. 2.)

c) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Verführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere ꝛc.

§. 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevoll-

Digitized by Google

mächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21.) Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister.

§. 29. Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7. eingetragen.

cc) Declaration und Ausladung der Waaren.

§. 30. Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§ 22. ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23. Abs. 3.)

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66 Abs. 3.)

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31. und 39. bis 51. des Vereinzollgesetzes zur Anwendung.

§. 31. Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30. stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32. Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rückfindung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben, vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen ꝛc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen ꝛc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen ꝛc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel

Digitized by Google

protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

2) Behandlung der auf Verlusten oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34. Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§. 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67., beziehungsweise §. 48. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6) Strafverfahren.

§. 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§. 58. und 59.) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60.) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40. Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer, dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen, oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevoll-

Digitized by Google

nächtigte der Eisenbahnverwaltung das im § 17. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen mit Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21. und 22. und 24. bis 39. zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13. bis 40. analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamte beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25. und 26. in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel, unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Requisition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4.) befinden, können derartige Güter ohne Kollo-verschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111. des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45. Die nach Maßgabe der §§. 17. ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, berühren beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46. Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119. und 125. des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem

Digitized by Google

Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Kontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48. Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41. bis 51. des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7.) verladen und auch die Schlüssel (§. 21. letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134. ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152. desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153. des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Dem beifolgenden Nachtrage vom 29. November v. J. zu den Statuten der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank **Teutonia** zu Leipzig wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft. Berlin, den 17. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. Itzenplitz.**

Der Minister des Innern. In Vertretung **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.
Min. f. Handel ꝛc. IV. 5259.
Min. d. Innern: I. A. 3133.

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Die §§ 28 bis 45 der gegenwärtig geltenden Statuten der Teutonia kommen in Wegfall, und dafür treten die nachstehenden Paragraphen in Kraft:

§ 28. Die Rechte, welche den Actionären und den Versicherten der **Teutonia** in ihrer Gesammtheit zustehen, werden durch die Generalversammlung, durch den Ausschuß und durch das Directorium ausgeübt.

Generalversammlung.

§ 29. In der Generalversammlung können als stimmberechtigt nur Theilnehmer erscheinen, und zwar:

a) Actionäre, welche im statutenmäßigen Besitze mindestens Einer Actie sind, auf welche die ausgeschriebenen Einzahlungen geleistet worden, und

b) Versicherte, welche seit mindestens fünf Jahren dividendeberechtigt sind, sofern ihre Versicherungen einen Gesammtzeitwerth von mindestens 100 Thalern haben. Zur Vertretung dividendeberechtigter Versicherungen in der Generalversammlung sind diejenigen befugt, welchen nach § 59 Eigenthumsrechte an der Bank zustehen.

Der Umfang des Stimmrechts jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat (vergl. § 14 und § 21). Jedes volle hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Versicherungsscheine, die auf bereits verstorbene Personen lauten, berechtigen nicht zum Erscheinen.

Vor jeder Generalversammlung hat die Bank ein Verzeichniß der nach diesen Bestimmungen stimmberechtigten Personen mit Angabe der auf jede entfallende Stimmenzahl anzufertigen. Dieses ohne Namen, nur unter Angabe der Nummern der Actien, sowie der Nummern der betreffenden Versicherungsscheine, in Druck zu bringende Verzeichniß muß mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Bank ausliegen. Exemplare desselben werden auf Verlangen an zur Theilnahme an der Generalsammlung Berechtigte ausgegeben. Einwendungen gegen dasselbe sind bis acht Tage vor der nächsten Generalversammlung bei dem Directorium anzubringen, welches über dieselben zu entscheiden hat.

§ 30. Bei dem Eintritt in die Generalversammlung hat jeder Anwesende sich über seine Person zu legitimiren und den nach dem vorgedachten Verzeichniß mit der Stimmenzahl ausgefüllten Stimmzettel zu empfangen.

Bevollmächtigung ist nicht gestattet. Als Stellvertreter werden jedoch zugelassen Ehemänner, Vormünder und Curatoren.

Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

§ 31. Die Einladung zu der Generalversammlung hat das Directorium mit Angabe des Zweckes und unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen nach § 27 öffentlich bekannt zu machen.

Die Leitung derselben hat der Vorsitzende im Directorium; sie kann aber auch von diesem einem Anderen übertragen werden.

§ 32. In der ersten Hälfte jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen sind abzuhalten, sobald der Ausschuß oder das Directorium sie beschlossen, oder eine Anzahl von zur Theilnahme an den Generalversammlungen Berechtigter (s. § 29.), welche zusammen mindestens ein Zehntheil aller für die letztvorausgegangene Generalversammlung festgestellten Stimmen (gleichviel ob sie vertreten gewesen oder nicht) repräsentiren, eine solche bei dem Directorium beantragt hat.

§ 33. Der Generalversammlung steht insonderheit zu:

a) Die Einsicht und Prüfung der Jahres-Bilanz auf Grund des ihr vom Vorsitzenden des Directoriums erstatteten Berichtes, die Bestimmung der Abschreibung an der Begründungsschuld und der Gewinnvertheilung, und die Justification der Jahresrechnung;

b) die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses (s. § 36);

c) die Entscheidung über zwischen Ausschuß und Directorium etwa bestehende Differenzen;

d) der Beschluß wegen Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals;

e) der Beschluß von Aenderungen der Statuten und von Zusätzen zu denselben;

f) der Beschluß wegen Auflösung der Bank.

§ 34 Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Nur dann, wenn es sich um Widerruf der Bestallung des Vereins-Vorstandes, um Ausgabe neuer Actien oder um Aenderung oder Ergänzung der Statute, oder endlich um freiwillige Auflösung der Bank handelt, ist zur Herstellung eines gültigen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen nöthig. Der Beschluß der freiwilligen Auflösung der Bank erlangt überdies nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei, mindestens zwölf Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen gleichmäßig gefaßt ist.

Bei Wahlen ist, wenn eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange sich nicht ergiebt, eine Wiederholung der Wahl vorzunehmen, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 35. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist — und zwar soweit gesetzlich nöthig, ein notarielles — Protokoll aufzunehmen, welches in der Generalversammlung, auf die es sich bezieht, vorzulesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Ausschußmitgliedern, wie zwei andern Theilnehmern an der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

Digitized by Google

Aufsichtsrath. (Ausschuß.)

§ 36. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Ausschuß (vergl. Art. 225 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches) hat in Leipzig seinen Sitz. Zum Mitgliede wählbar ist mit Ausnahme der Directoren und der Angestellten der Bank Jeder, der zur Theilnahme an den General-Versammlungen nach § 29 berechtigt ist und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

In der jedes Jahr abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung treten drei Mitglieder des Ausschusses aus und werden zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Ein drittes Mitglied wird nach der Generalversammlung von dem Ausschusse selbst gewählt.

Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Anciennität. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 37. Innerhalb acht Tagen nach jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen, welche als solche bis zur Wahl ihrer Nachfolger zu fungiren haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

Ebenfalls innerhalb des vorgedachten Zeitraums hat der Ausschuß die Stellvertretung der Mitglieder des Directorium zu ordnen, indem er feststellt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Ausschusses nöthigen Falles zur Uebernahme dieser Function einzuberufen sind (s. § 44).

Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses außer der Reihe ausscheidet, so hat der Ausschuß durch Nachwahl aus der Zahl der nach § 36 Qualificirten sich zu ergänzen. Der auf solche Art in den Ausschuß Gelangte ist so lange Mitglied desselben, als der, an dessen Stelle er getreten, zu fungiren gehabt hätte. — Der Austritt ist den Ausschußmitgliedern jederzeit gestattet.

§ 38. Der Vorsitzende des Ausschusses ruft nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 39. Zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses und des Directorium kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses, als der Vorsitzende des Directorium einladen; in denselben führt der, von welchem die Einladung ausgegangen, den Vorsitz.

§ 40. Dem Ausschusse liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium; die Feststellung der Anzahl derselben und der denselben zu gewährenden Remuneration und der etwaigen sonstigen Anstellungsbedingungen;

b) auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium die Genehmigung der Anstellung und Honorirung eines Bevollmächtigten im Sinne des § 46 der Statuten und des Bank-Cassirers und im Einvernehmen mit dem Directorium die Feststellung der den Angestellten der Bank etwa aufzuerlegenden Cautionen;

c) die Ueberwachung des Directorium;

d) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank (wobei der Bericht eines vereideten, vom Ausschusse bestellten Revisors zu hören), und nach Nichtigbefinden die Mitunterschrift derselben durch den Vorsitzenden und zwei von ihm dazu requirirte Mitglieder des Ausschusses.

Vorstand. (Directorium.)

§ 41. Das außer dem Vorsitzenden mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Directorium (vergl. Allgem. d. Handelsgesetzbuch Art. 227) hat in Leipzig seinen Sitz. Mitglieder desselben können nur solche Personen sein, welche die dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Das Directorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Aus dem Directorium scheidet in der Regel und soweit nicht durch die Anstellungsbedingungen (cf. § 40a) etwas anderes festgestellt worden, jedes Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung ein Mitglied aus. Das ausgetretene Mitglied ist wieder wählbar. Die Reihe des Ausscheidens erfolgt nach der Anciennität. Der Austritt ist den Mitgliedern des Directorium jederzeit gestattet. (Vergl. § 40a.)

§ 42. Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedes Mal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen öffentlich bekannt zu machen (s. § 27). Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt. Die Legitimation der Beamten der Bank geschieht durch Bescheinigung des Directorium.

§ 43. Der Vorsitzende des Directorium leitet den Geschäftsgang der Bank.

§ 44. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Wenn der Fall einträte, daß wegen Behinderung von Directorialmitgliedern ein Beschluß des Directorium nicht zu Stande zu bringen wäre, so ist die Ergänzung des Directorium aus der Zahl der Ausschußmitglieder zu bewirken nach der Reihenfolge, welche der Ausschuß (s. § 37) festgestellt hat.

§ 45. Das Directorium faßt seine Beschlüsse durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

Im Zusammenhange mit vorstehender Statutenänderung müssen noch folgende einzelne Paragraphen der Statuten wie nachstehend abgeändert werden:

§ 18. Anstatt: „und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen" ist zu setzen:

„und das Ergebniß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen."

§ 50 erhält folgende Fassung:

§ 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen.

Dem Syndicus liegt ob:

a) Das Protocoll über die Directorialsitzungen zu führen;

b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In § 51 fallen die Worte: „und vom Ausschusse bestätigt", sowie „welches der Ausschuß zu genehmigen hat" weg.

§§ 73—75 fallen weg und dafür ist zu setzen:

„§ 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Concurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe nur stattfinden, wenn die Generalversammlung sie beschließt (s. § 33 f. u. § 34). Sobald ein Antrag auf Auflösung der Bank auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden soll, hat das Directorium der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

§ 76 erhält die Bezeichnung § 74; § 77 wird § 75 und § 78 fällt weg.

Transitorische Bestimmung.

Die zur Zeit fungirenden Ausschußmitglieder gelten gleich solchen, die auf Grund des gegenwärtigen Nachtrags x. gewählt sind.

Leipzig, am 29. November 1869.

Leipzig. C. G. Naumann.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 8. Juni 1870 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Ver
Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1871 gek
Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Funfzehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 8. nebst Talons

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 812 bis 816. 2920 bis 2924. 3327 bis 3331. 4953 bis 4957
5314. 5370 bis 5374. 6978 bis 6982. 7258 bis 7262. 7809 bis 7813. 86
8853 bis 8857. 9128 bis 9132. 9284 bis 9288. 9742 bis 9745. 9751.
70 Stück über 7

Lit. B. à **500** Rthlr. № 6454 bis 6463. 6795 bis 6804. 7542 bis 7551. 7942 bis 7
bis 8904. 9743 bis 9752. 11244 bis 11253. 11551 bis 11560. 11591 bis 116
bis 12295. 12789 bis 12798. 14733 bis 14742. 16308 bis 16317. 1699
18064 bis 18073. 150 Stück über 7

Lit. C. à **200** Rthlr. № 676 bis 700. 2126 bis 2150. 8054 bis 8078. 10155 bis 10
bis 10254. 12005 bis 12029. 26109 bis 26133. 27459 bis 27483.
200 Stück über 4

Lit. D. à **100** Rthlr. № 8701 bis 8750. 10051 bis 10100. 21151 bis 21200. 2170
24351 bis 24400. 250 Stück über 2

Lit. E. à **50** Rthlr. № 101 bis 200. 2101 bis 2146. 146 Stück über

Summa **816** Stück über 2

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

1. Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. à **200** Rthlr.

7497. 11

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 pCt.).

(Wegen der in der 14ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 8. D

Lit. A. à **1000** Rthlr.

411. . . . . 11 1502. 6. . . . . 1313106. . . . . 10 13861 bis 63. . . 1315383. . . . . 916615. 18.

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen. | Verloosung.

Lit. B. à **500** Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
. . . . .	10	8082	10	11728.	11	14184. 85. . . .	13	18483.	12
82. 83. .	11	8443. 46. 47.		11774.	12	14410.	12	18557.	11
94. . . .	14	50. 51.	14	12468. 69. 81.		14596. 98. . . .	10	18768. 69. 73. .	14
. . . . .	9	9034.	14	83. 86.	14	14674. 75. 77.		18955. 56. 60.	
. . . . .	13	9292. 93. 95.		12884. 90. . . .	14	78. 81. 83. 84.		61.	14
28 bis 30.	12	96.	10	13124. 26. 27.		91.	12	19186. 90. . . .	11
56. 57. .	11	10653 bis 56.		29.	13	14697.	11	19233. 35. . . .	14
15.18.21.	10	61.	13	13355.	12	14944. 62. . . .	14	19278.	9
. . . . .	13	11118. 19. 22.		14003. 7. . . .	13	15105. 10. . . .	13	19785. 86. 89.	
. . . . .	13	25. 26.	12	14159. 60. 65. .	11	17226.	12	91.	13

Lit. C. à **200** Rthlr.

12. 13.		9700. 2.	14	17444. 52. 56. .	10	21416. 20. 24.		24800. 1. 5 bis	
18 bis 21.		9908. 9. 12. 19.		17507 bis 10.		28. 31.	12	7.	13
25. . .	14	22. 24. 26. . .	13	15 bis 23. . .	11	21623.	12	25163 bis 65.	
14 bis 17.		11259. 60. 62.		18030.	9	21921.	9	78 bis 80. .	12
27. . .	13	63. 67. 69 bis		19113. 14. 26.		22040. 41. . . .	10	25559. 67 bis	
29. . . .	11	71. 73. 77. 79.	12	31.	11	22311. 24. . . .	10	73. 75. 78. .	12
31. 34.		13110. 24. . . .	11	19259. 67. 68.		22447. 50. 51.		26984. 88. 90.	
9. 41. 43.		17141. 43. 48.		72. 77. 78. 81.	11	54. 56.	12	97.	14
5. 51 bis		49.	10	21132. 36. 39.		22759. 70. 74.		27003 bis 7. . .	14
. . . . .	13	17159. 61. 67.		41. 47. 50 bis		77 bis 79. . .	13	29136. 39 bis	
82. 84.		69. 70.	11	52. 54.	13	24784. 87. 88.		42. 52. 53. 57.	
9. 90 bis		17237 bis 40.		21240. 42. 44. .	11	90. 93. 94. 96		58.	14
5. 96. . .	14	47.	12	21407 bis 11.	12	bis 98. . . .	13		

Lit. D. à **100** Rthlr.

23. 27.		11049. 50. . . .	14	14512. 14. 15.		16128. 30. 31.		20499.	12
4. 41. 47.		12352. 70. . . .	9	20. 23. 25 bis		35. 36. 39. 43.		20500.	12
. . . .	12	13051 bis 53.		27. 30. 32. 35.		47 bis 50. . .	14	21251. 61. 66.	
57 bis		59. 62. 63. 65.		38. 44.	12	16416.	9	68. 73. 76. 77.	
63. 78.		68. 70. 81. 87.		15351. 55. 56.		16751. 53. 54.		80. 81. 82. 84.	
88. 91		88.	10	60. 66. 75. 77.		57 bis 59. 64.		86. 87. 91. 92.	
. . . . .	13	13401. 13. 20.		83. 90. 95. 97.	10	66. 69. 71. 73.		94. 97. 98. .	12
. . . . .	13	21. 25. 32. 33.		15902. 6. 7. 9.		75 bis 79. 82		24202. 16. 21.	
5. 6. 10.		36. 38. 40. 48.	10	15. 17. 29. 33.		bis 85. 87 bis		25. 27. 35. 43.	
15. 21.		14404. 13. 16.		35. 39. 48. 49.	13	91. 94. 96 bis		45. 47. 48. .	11
25. 33.		19. 20. 23. 29.		16102 bis 4. 6		98.	14	27954. 58. 60.	
6 bis 38.		30. 34. 36. 49.	11	bis 8. 10. 11.		20453. 55. 58.		61. 80 bis 83.	
46. 48.	14	14502. 3. 11.	12	13. 18 bis 26.	14	78. 86. 89. 90.	12	91.	11

Lit. E. à **50** Rthlr.

89. 91.		13038. 39. 44.		15023 bis 25.		15961 bis 65.		20733. 43 bis	

Mitgliedern bestehenden Directorium (vergl. Allgem. d. Han-

Leipzig, am 29. November 1869.

Leipzig, C. G. Naumann.

Digitized by Google

JUN - 6 1928
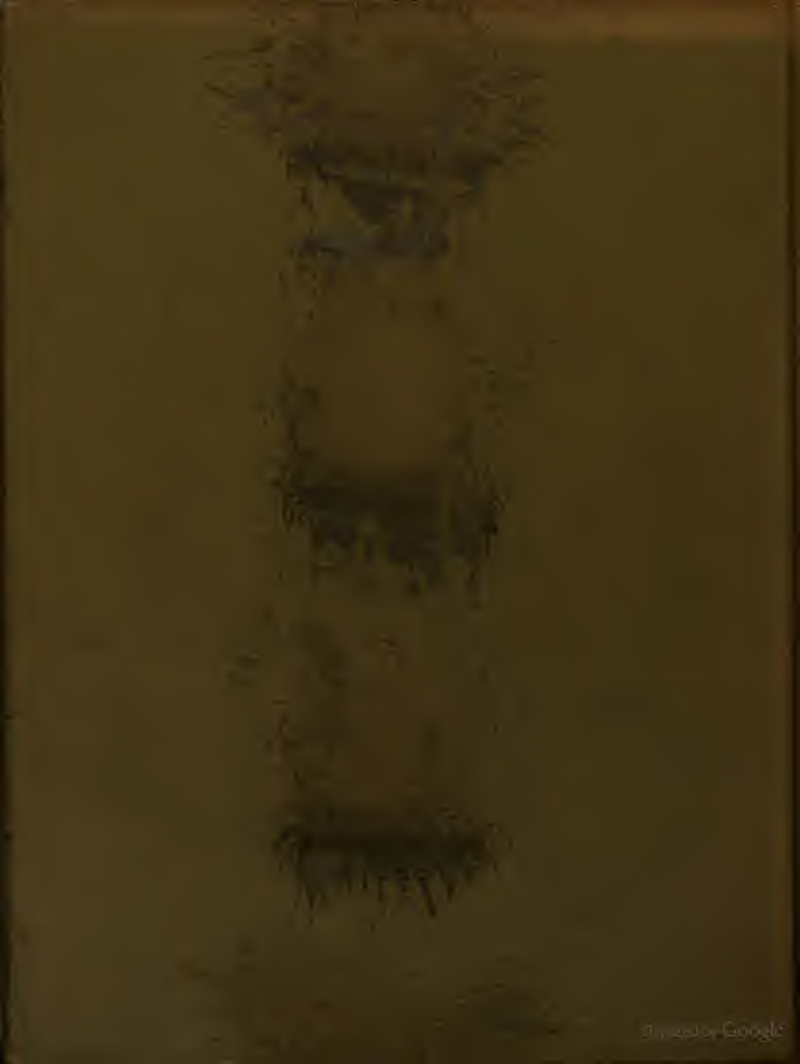
Digitized by Google